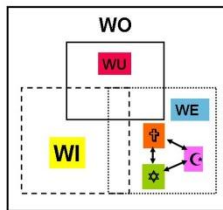


# Attach to Attac



**Online Manual  
für  
Gemeinwohl-Ökonomie  
  
im  
universalen Menschheitsrecht**

**Pflegerl Siegfried**

**E-Book Internetloge.de 2012**

# Inhalt

<b>1 Was meint Attach to Attac?</b> .....	<b>4</b>
<b>2 RAAATING The WORLD * Strukturelle Gewalt der Finanzmärkte</b> .....	<b>19</b>
<b>3 Gemeinwohl-Urbild im Menschheitsrecht und heutige Weltgesellschaft</b> .....	<b>33</b>
3.1 Der Grundplan .....	33
3.2 Das Weltsystem und der Ethnozentrismus .....	34
3.2.1 Der Abstieg der Gemeinwohlökonomie in das Sozialsystem 1 .....	35
3.2.1.1 Westlicher Nationalstaat – Begriffsmodell .....	36
3.2.1.1.1 Faktor 1: Ebenen der Gesellschaft .....	37
3.2.1.1.2 Faktor 2: Schichten .....	43
3.2.1.1.2.1 Politische Institutionen- Schichtung und Wirtschaft .....	53
3.2.1.1.2.2 Rechtliche Struktur der Wirtschaft .....	54
3.2.1.1.2.3 Innerbetriebliche Hierarchie .....	55
3.2.1.1.2.4 Evolutive Eigentumsbegriffe und Grundrechtsschutz .....	55
3.2.1.1.2.4.1. Evolution des Eigentumsbegriffes .....	62
3.2.1.1.2.4.2 Eigentumsschutz und Sozialpflichtigkeit des Eigentums .....	64
3.2.1.1.3 Faktor 3: Der Mensch .....	73
3.2.1.1.4 Faktor 4: Dimension des Raumes – Territorialität - Natur .....	74
3.2.1.1.5 Faktor 5: Dimension der Gegensätzlichkeiten – Konflikte – Krisen .....	74
3.2.1.1.5.1 Faktor 5.1: Innerpsychischer Gegensatz – Mikrotheorien .....	74
3.2.1.1.5.1.1 Faktor 5.1.1: Verbindung Psychologie – soziale Identität .....	75
3.2.1.1.5. 2 Faktor 5.2: Soziale Gegensätzlichkeiten .....	79
3.2.1.1.5.2.1 Sozialkonflikt Einkommens- und Vermögensverteilung .....	80
3.2.1.1.6 Faktor 6: Zeitfaktor – Geschichte .....	85
3.2.1.1.7 Gemeinwohlmatrix und Gemeinwohlpunkte im Systembezug .....	85
3.2.1.1.7.1 Das Problem der Kosten (Förderung und Markt) .....	90
3.2.2 Verhältnis des Gemeinwohl-Urbildes zu <i>we1</i> des westlichen Nationalstaates .....	94
3.2.2.1 Das Problem des Ethnozentrismus .....	95
3.2.3 Sozialsystem1 und Sozialsystem2 .....	96
3.2.4 <i>Sozialsystem3</i> – Das Volk der Alindu und ihr Gemeinwohl .....	99
3.3 Weltsystem .....	101
3.3.1 Machtverhältnisse im Weltsystem .....	103
3.3.1.1 Basisdaten .....	104
3.3.1.2 Die Hybris der Kapitalmärkte .....	117
3.3.1.3 Zusammenfassung .....	120
3.4 Differenzierung der Evolutionstheorien .....	124
3.4.1 Eurozentrismus versus Reorientierung in der Weltsystemdebatte .....	127
3.4.2 Das westliche System des Zentrums ( <i>we1</i> ) .....	130
3.4.3 Halbperipherie ( <i>we2</i> ) und Peripherie ( <i>we3</i> ) in der Entwicklungszykloide .....	137
3.4.3.1 Hybridität auf allen Ebenen .....	138
3.4.3.2 Politische Ebene .....	141
3.4.3.3 Wirtschaft .....	144
3.4.3.4 Ebene Sprache – Kommunikation – Medien .....	145
3.4.3.5 Religion .....	146
3.4.3.6 Kultur – Technologie – Wissenschaft – Kunst .....	148

3.4.3.7 Position des Einzelnen im System .....	149
3.5 Folgerungen für den Grundplan .....	151
3.5.1 Konkrete Folgerungen für die Globalisierungsdebatte .....	154
3.6 Soziale Gleichheit – persönliche Freiheit – Wirtschaftsgesetze .....	155
3.6.1 Gleichheit und Verschiedenheit der Rechte.....	156
3.6.2 Eigentumsrecht und Wirtschaftsgesetze.....	158
3.6.3 Beschränkung der Freiheit .....	162
3.6.3.1 Grundlagen der Philosophie der Wirtschaft .....	164
3.4 Gemeinwohl-Urbild und moderne Globalisierungsdebatte.....	165
3.4.1 Bezüge zum Gemeinwohl-Urbild <i>wi</i> .....	168
3.4.2 "An der Wiege des kosmopolitischen Zeitalters" .....	170
3.4.3 Die Vernunft zwischen Zentrum und Peripherien – interkulturelle Philosophie .....	171
<b>4 Rechtsphilosophie der Wesenlehre.....</b>	<b>177</b>
<b>5 Literatur.....</b>	<b>280</b>
5.1 Ausgewählte Literatur (hybrid).....	280
5.2 Online-Texte anderer Autoren.....	286
5.2.1 Einige Internetquellen (in Auswahl).....	286
5.2.2 Verzeichnis der wichtigsten Schriften Krauses .....	287

## 1 Was meint Attach to Attac?

"Nichts ist mächtiger als eine Idee, deren Zeit gekommen ist" (Fe 10, S. 129).

A: "Wenn du die Gemeinwohl-Ideen Felbers mit jenen der Wesenlehre vergleichst, worin liegen für dich die Hauptunterschiede?"

B: "Man könnte sagen, dass Felber hinsichtlich seiner Ideale für die Zukunft die Lanze nicht weit genug nach vorne wirft und dass er hinsichtlich der Gegenwart ein zu weitmaschiges Netz benützt, um die sozialen Realitäten adäquat einfangen zu können."

A: Er meint ja auch schließlich selbst: 'Die Reise der Menschheit, unsere Phantasie und Evolutionskraft endet sicher nicht auf den nächsten 150 Seiten. Die sind – hoffentlich – nur der nächste Schritt.'

B: Und in welchem Rahmen alle *weiteren* Schritte der Menschheit angelegt werden sollten, wollen wir hier andeuten." Grand Fert

Wir gehen davon aus, dass Felbers "Gemeinwohlökonomie" (im Folgenden oft abgekürzt als **GÖ**) als ein Wirtschaftsmodell der Zukunft ein wohl noch ergänzungsfähiger Keim ist, um die globale Menschheit in einen Zustand höherer sozialer Gerechtigkeit, umfassender Menschenwürde und individueller und globaler Harmonie zu führen.

Drei Aspekte der Erweiterung werden vorgeschlagen:

### Universalrating

So wie die derzeitigen Ratingagenturen mit ihrer rechtlich überhaupt nicht sauber legitimierten Macht ein globales Öko-Rating-Auge benützen, wird es erforderlich sein, ein Universalrating der Menschheit in einem Menschheitsstaat mit entsprechenden Parametern für Rechtsstrukturen und Öko-Modelle als Basis der Beurteilung, der Evolution und letztlich des Zusammenlebens zu etablieren. Die Kriterien eines solchen Universalratings lassen sich aber weder in der Philosophie **Kants** noch bei **Marx**, welche Felber beide bemüht, finden. Wir schlagen hier Prinzipien der Rechtsphilosophie Krauses und seine

sozialphilosophischen Grundrisse vor, welche den Gemeinwohlbegriff Felbers inhaltlich **erweitern** und **festigen**. Wir gehen daher in der gesamten Studie von einem **Gemeinwohl-Urbild** aus, das sich aus einer neuen Idee der Menschheit ableitet und durch dieses strukturell bestimmt wird. Die verschiedenen derzeit realisierten Sozialtypen in der Weltgesellschaft werden auf dieses Gemeinwohl-Urbild bezogen. Der Anhang enthält als Anregung Auszüge aus den rechtsphilosophischen Schriften Krauses. Unter <http://internetloge.de/krause> findet sich eine Vielzahl von Studien zur Evolution von Wissenschaft, Kunst und Sozialformationen im Sinne der Wesenlehre.<sup>1</sup>

---

1 Der Titel unserer Untersuchung "Attach to Attac" meint daher, dass im Analyse- und Aktionsrahmen von Attac einerseits gewisse Ideale noch unvollständig erkannt werden, andererseits aber die Analyse pragmatischer sozialer Realitäten zu undifferenziert ist. Attac beschäftigt sich (nach Wikipedia) u.a. mit folgenden Fragen:

- demokratische Kontrolle der [Finanzmärkte](#) (z. B. Tobin-Steuer),
- internationale Steuern und Abschaffung von [Steueroasen](#),
- [Fairer Handel](#) statt [Freihandel](#), [Solidarische Ökonomie](#),
- Sicherstellung der [Sozialsysteme](#) und der [öffentlichen Daseinsvorsorge](#),
- [Mindestlohn](#), [Bedingungsloses Grundeinkommen](#), [Prekarisierung](#) sowie die Verteilung von [Arbeit](#),
- [Globalisierung](#) und [Ökologie](#),
- Globalisierung und [Krieg](#),
- [Wissensallmende](#) und freier Informationsfluss,
- für eine konzernfreie, soziale, ökologische und demokratisch kontrollierte öffentliche Daseinsvorsorge – gegen [Privatisierung](#) (von [Energie](#), [Strom](#), [Wasser](#), [Bildung](#) usw.),
- [Geschlechtergerechtigkeit](#),
- [Migration](#),
- ökonomische Alphabetisierung
- Konsum- und Konzernkritik
- [Demokratie](#) und Eigentumsverteilung
- „Neoliberale“ Entwicklungen durch [EU](#) und [WTO](#) (insbesondere [GATS](#) und [TRIPS](#), sowie [EPAs](#) und der Festlegung einer „neoliberalen Wirtschaftsform mit Verfassungsrang“ in einer vorerst gescheiterten [EU-Verfassung](#)),
- spezifische Entwicklungen in [Lateinamerika](#).

Unsere Studie untersucht lediglich die Probleme der Gemeinwohl-Ökonomie. Alle anderen Themen könnten zu ähnlichen evolutiven Zusätzen angeregt werden.

Im Rahmen der dort etablierten Evolutionsgesetze<sup>2</sup> sind die von Felber akzentuierten Prinzipien und der Leitstern: **Vertrauensbildung, Kooperation, Solidarität und Teilen** zweifelsohne rudimentär Prinzipien des III. Hauptlebensalters der Menschheit. Da aber Felber keinerlei Grundrisse einer harmonischen Menschheit in allen ihren Personen und funktionellen und inhaltlichen Sozialverbindungen entwickelt hat, ist sein Modell ein zarter Lichtstreifen an dem von Partialinteressen getrüben düsteren Himmel schonungslosen Egoismus von "Gewinnstreben und Konkurrenz. Diese Kernmotivation fördert egoistisches und rücksichtsloses Verhalten, lässt zwischenmenschliche Beziehungen scheitern und gefährdet den seelischen, sozialen und ökologischen Frieden".

Felbers Vorschlag<sup>3</sup> ist aber selbst nicht frei von Mängeln, Einseitigkeiten, und Verzerrungen der Denkansätze des II-

---

2 Vgl.: etwa <http://www.internetloge.de/krause/krent.htm>

3 Wir benützen in unserer kritischen Analyse überwiegend (Fe 10). Die überarbeitete Version (Fe 12) wird nur hinsichtlich inhaltlicher Änderungen berücksichtigt, die jedoch im Wesentlichen als gering gelten können. Wir fügen hier zur Orientierung Vorwort und Basisideen der **erweiterten Neuauflage** ein:

Christian Felber: Gemeinwohl-Ökonomie **erweiterte Neuauflage**, Deuticke-Verlag, Wien, Februar 2012, 192 Seiten, 18,40 €

2010 erschien die erste Ausgabe der Gemeinwohl-Ökonomie von Christian Felber. Die darin enthaltenen Vorschläge für ein alternatives Wirtschaftsmodell lösten ein überwältigendes Echo aus. Mehr als tausend Privatpersonen, Politiker/innen, Initiativen und Unternehmen haben sich der Idee in einem Jahr angeschlossen. In der Gemeinwohl-Ökonomie gibt es nach wie vor private Unternehmen und individuelle Initiative, doch streben die Betriebe nicht in Konkurrenz zueinander nach Finanzgewinn, sondern kooperieren mit dem Ziel des größtmöglichen Gemeinwohls. Die erfolgreichsten Unternehmen, also jene, die sozial verantwortlich, ökologisch, demokratisch und solidarisch agieren, erhalten rechtliche Vorteile. Das Modell wird offen und demokratisch weiterentwickelt. Viel hat sich in den vergangenen Monaten getan: Die Gemeinwohl-Bilanz wurde mit über 100 Pionier-Unternehmen präzisiert, in Deutschland, Österreich und Italien haben sich Akteur/innen-Kreise gebildet, zahlreiche Regionalgruppen sind aktiv geworden und haben eine gemeinsame Strategie für die kommenden fünf Jahre entwickelt.

In der erweiterten Neuauflage des Buches sind die bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Projekt Gemeinwohl-Ökonomie sowie weiterführende theoretische Überlegungen eingearbeitet. Eine Zusammenfassung der Anliegen der Gemeinwohl-Ökonomie in 20 Punkten können außer im Buch auch unter <http://www.gemeinwohl-oekonomie.org/uber-uns/inhalte/> nachgelesen werden.

Inhaltsverzeichnis des Buches:

Vorwort zur Neuauflage (Dezember 2011)

Vorwort zur Erstausgabe (August 2010)

1. Kurzanalyse
2. Die Gemeinwohl-Ökonomie – der Kern
3. Die Demokratische Bank
4. Eigentum
5. Motivation und Sinn

---

6. Weiterentwicklung der Demokratie  
 7. Beispiele und Vorbilder  
 8. Umsetzungsstrategie 9. Häufig gestellte Fragen  
 10. Zahlen, Fakten & Zusammenfassung  
 Anmerkungen  
 Literatur  
 Danksagung

## Vorwort zur Neuauflage

Es gibt immer eine Alternative.

There is always an alternative.

Für Margaret Thatcher und Angela Merkel

Am 6. Oktober 2010 begann in Wien ein Prozess des Wandels: Die „Gemeinwohl-Ökonomie“ tat den ersten Schritt von einer Idee zu einer Bewegung. In nur einem Jahr fanden sich 400 Unternehmen und 70 Organisationen, die das Modell unterstützten, sechzig Pionier-Firmen, die das Herzstück des Modells, die Bilanz, 2011 erstmals freiwillig erstellten: „Energiefelder“ gründeten sich in Österreich, Deutschland, Norditalien und der Schweiz, und rund zehn AkteurInnen-Gruppen nahmen in unterschiedlichen Rollen die Umsetzungsarbeit auf. Das Buch, das gemeinsam mit den Attac-Österreich-UnternehmerInnen entwickelt worden war, landete punktgenau: In derselben Woche im August 2010, in der die Erstversion erschien, publizierte die Bertelsmann-Stiftung eine Umfrage, der zufolge 88 Prozent der befragten Menschen in Deutschland sich eine „Neue Wirtschaftsordnung“ wünschen. In Österreich waren es 90 Prozent der Befragten. Zum Zergehen lassen auf der Zunge: Neun von zehn Personen wünschen sich bewusst ein anderes Wirtschaftsmodell als das gegenwärtige. Gab es das jemals schon in der Geschichte? Das Umfrageergebnis deckt sich mit meinen jahrelangen Erfahrungen als internationaler Referent: Immer mehr Menschen wird bewusst, dass wir derzeit nicht etwa eine isolierte Finanzkrise erleben, sondern dass Finanzblasen, Arbeitslosigkeit, Verteilungskrise, Klimakrise, Energiekrise, Hungerkrise, Konsumkrise, Sinnkrise, Wertekrise und Demokratiekrise im Innersten zusammenhängen und Symptome einer umfassenden Systemkrise sind: Die kapitalistische Marktwirtschaft ist am Auslaufen.

Doch die „RepräsentantInnen“ der Bevölkerung behaupten: „Es gibt keine Alternative!“ Dieser Ausspruch von Margaret Thatcher ist bei den Eliten, die an der Macht sind und Veränderungen blockieren, beliebt. Doch in einer Demokratie gibt es immer Alternativen. Dass es zur gegenwärtigen Wirtschaftsordnung Alternativen gibt, soll in diesem Buch konkret gezeigt werden.

Die entscheidende Frage lautet: In welche Richtung soll es gehen? Soll die Wirtschaft ökologischer und nachhaltiger werden: eine „Postwachstumsökonomie“? Soll sie regionaler, subsidiärer und resilienter – krisenfester- werden? Soll sie sozialer und verteilungsgerechter werden? Soll der Fokus von Wettbewerb auf Kooperation schwenken im Sinne einer Solidarischen Ökonomie? Soll die Würde des Menschen in den Mittelpunkt gerückt und jeder Mensch auch ein Mitbestimmungsrecht erhalten: mehr Wirtschaftsdemokratie? Die Gemeinwohl-Ökonomie antwortet: Es darf und soll von allem davon mehr sein als heute. Und der beste Summenbegriff für diese Werte und Ziele ist eben „Gemeinwohl“. Dieser wurde nicht von uns erfunden, er erfreut sich einer langen Tradition. Im deutschen Grundgesetz steht: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Am deutlichsten ist die Bayerische Verfassung: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl.“ Schon Aristoteles bezeichnete eine Wirtschaft, in der die Geldvermehrung zum Zweck wird, als „widernatürlich“. Zweck des Wirtschaftens sei das „gerechte Gute“. Cicero meinte: „Das Wohl des Volkes soll oberstes Gesetz sein.“ Der Begriff „Gemeinwohl“ wurde im 13. Jahrhundert von Thomas von Aquin geprägt, „bonum commune“, und zieht sich wie ein roter Faden durch die christliche Soziallehre und andere Geisteswissenschaften. Allen „großen“ Begriffen ist gemein, dass sie begehrt sind. Unterschiedliche AkteurInnen und Regime vereinnahmten sie für ihre Zwecke und Interessen. Sowohl Hitler als auch die osteuropäischen Diktaturen haben den Gemeinwohl-Begriff missbraucht. Das sollte aber kein Argument dagegen sein, den an sich stimmigen und trefflichen Begriff weiterzuverwenden. Wir streichen ja auch nicht die Begriffe „Freiheit“, „Wahrhaftigkeit“ oder „Liebe“ aus unserem

Wortschatz, nur weil sie oft missbraucht wurden. Die besten Begriffe unterliegen der größten Vereinnahmungsgefahr. Und je höher ein Wert, desto heftiger das Deutungsgerangel um ihn. Das soll uns achtsam machen, wir müssen aber den Begriff deshalb nicht verwerfen.

Entwicklungsoffene Beteiligungsprozesse Entscheidend sind zwei Fragen: Was bedeutet „Gemeinwohl“ und wer bestimmt das? Gemeinwohl-Ökonomie hat als Leitbegriff keine a priori definierte Bedeutung außer der, dass das Wohl aller Menschen und der natürlichen Mitwelt gleich wichtig ist. Das Glück einer „größtmöglichen Zahl von Menschen“, wie wir es von den Utilitaristen kennen, wäre zu wenig, weil alle Menschen gleich wertvoll – mit Würde ausgestattet – sind. Die einzige immanente Bedeutung des GemeinwohlBegriffs ist also, dass das Wohl aller zählt. Sonst handelt es sich um einen „Überbegriff“ im Sinne des Verfassungsziels, der die wichtigsten Werte einer demokratischen Gesellschaft zusammenfasst. Was die einzelnen Komponenten genau bedeuten, kann nur demokratisch ermittelt werden.

Naturgesetze oder göttliche Vorsehung helfen hier nicht weiter. Das wiederum bedeutet zweierlei:

1. Alle inhaltlichen Eckpunkte der Gemeinwohl-Ökonomie werden von zahlreichen Menschen in einem breiten Beteiligungsprozess vordiskutiert, um sie ab einem bestimmten Zeitpunkt und Reifegrad in einen sauberen Demokratie-Prozess einmünden zu lassen. Im Kern geht es um die demokratische Neuordnung der Wirtschaft. Die vorliegende Skizze einer Gemeinwohl-Ökonomie ist also nicht das Endergebnis, sondern der Ausgangspunkt. 2. Wenn sich der demokratische Prozess nach unseren Idealvorstellungen entwickelt, wird in fünf Jahren ein direkt gewählter Wirtschaftskonvent einen Wirtschaftsverfassungsteil ausgearbeitet und die Bevölkerung diesen in einem innovativen Abstimmungsverfahren angenommen haben. Doch selbst dann bleibt das Modell selbstverständlich entwicklungssoffen – gerade weil die permanente demokratische Neuverhandlung unserer gesellschaftlichen „Leitsterne“ das Herz des Gemeinwohls ist. Im Herzen des Gemeinwohls ist die Demokratie, weil sie die Mitbestimmung aller Menschen ermöglicht und damit den gleichen Wert aller Menschen, die Menschenwürde, zum Ausdruck bringt. Eine Alternative von vielen Die Gemeinwohl-Ökonomie sagt nicht: „Ich bin das einzig denkbare Wirtschaftsmodell der Zukunft“ und alle anderen Alternativen braucht es nicht, sondern sie beschreibt wichtige Elemente einer Wirtschaftsordnung – Markt, Erwerbsarbeit, Erfolgsmessung, Geld, Finanzsystem, Eigentum und andere. Sie ist weder vollständig noch geschlossen. Im Gegenteil: Sie will mit anderen Alternativmodellen oder –bausteinen kombiniert und von diesen befruchtet werden und sie selbst befruchten. Klassische „Freundinnen“ der Gemeinwohl-Ökonomie sind: Solidarische Ökonomie, Gemeinschaftsgüter („Commons“), Wirtschaftsdemokratie, ökonomische Subsidiarität, Geschenkökonomie oder Postwachstumsökonomie, um nur einige zu nennen. Es wäre gar nicht wünschenswert, dass sich ein Modell gegen andere durchsetzt; wünschenswert ist, dass die attraktivsten und zustimmungsfähigsten „Komponenten“ verschiedener Alternativansätze in einem partizipativen Suchprozess zu einer demokratischen Wirtschaftsordnung „komponiert“ werden.

Drei inhaltliche Zugänge

Der Gemeinwohl-Ökonomie liegt dreierlei am Herzen:

1. Sie will den Werte-Widerspruch zwischen der Wirtschaft und der Gesellschaft auflösen, indem in der Wirtschaft dieselben Verhalten und Werte belohnt und gefördert werden sollen, die unsere zwischenmenschlichen Beziehungen gelingen lassen: Vertrauensbildung, Wertschätzung, Kooperation, Solidarität und Teilen.

2. Der Geist, die Werte und Ziele unserer Verfassungen sollen in der Wirtschaft konsequent durchgesetzt werden. Die gegenwärtige realverfasste Wirtschaftsordnung verletzt den Geist der Verfassung.

3. Die wirtschaftliche Erfolgsmessung wird umgestellt von Tauschwertindikatoren auf Nutzwertindikatoren. Der Zweck allen Wirtschaftens ist nicht die Bereitstellung von Tauschwerten, sondern von Nutzwerten. Der Mensch lebt allein davon. Tauschwerte sind nur mittelbar nützlich, aber nicht an sich: Ein Tauschwert kann ich weder nähren noch wärmen, noch umarmen. Hier schließt sich ein evolutionärer Suchprozess von Versuch und Irrtum: Am Beginn des Geldwesens war es hilfreich, Nutzwerte in Tauschwerte zu übersetzen. Heute ist das Mittel zum Zweck geworden, der Diener zum Herrscher. Wir messen das Mittel (Tauschwerte), nicht das Ziel (Nutzwerte). Es wäre in etwa so geistreich, würden wir den Erfolg eines Bauernhofs an der Zahl der Geräte messen, die im Schuppen stehen. Durch diese Verirrung wurde die Wirtschaft hochgradig ineffektiv: nicht weil wir Geld als Tauschmittel verwenden, sondern weil wir wirtschaftlichen Erfolg



mit Tauschwertindikatoren messen! Die Gemeinwohl-Ökonomie will das messen, was zählt. Das, was Menschen grundlegend benötigen, was sie zufrieden und glücklich macht. Das Gemeinwohl-Produkt einer Volkswirtschaft und die Gemeinwohl-Bilanz eines Unternehmens lösen BIP und Finanzgewinn ab. Seele und Körper vereinen Die einseitige Erfolgsmessung mit monetären Indikatoren ist ein wichtiger Grund für die „Entseelung“ der wissenschaftlichen Ökonomie. Der tschechische Ökonom Tomáš Sedláček hat die für mich bisher beste Metapher gefunden, was mit der Wirtschaftswissenschaft passiert ist. „Wenn einem Organismus die Seele herausgerissen wird, ist das, was übrig bleibt, ein Zombie.“ Die klassische Wirtschaftswissenschaft ist seelenlos und deshalb eine große Gefahr für eine menschliche und zukunftsfähige Gesellschaft. Wir müssen ihr die Seele wieder einhauchen. Der Beginn dieses Heilungsprozesses ist die Wiedereinbettung der Wirtschaft in das gesellschaftliche Wertesystem. In der Wirtschaft müssen dieselben Werte und Regeln gelten wie in der Gesellschaft. Die Wirtschaftswissenschaft hat sich vor 250 Jahren als Teil der Moralphilosophie abgespalten und ihre Seele hinter sich gelassen. Vielleicht wäre es ein Teil des Heilungsweges, dass die Ökonomie wieder ein Teil von Philosophie und Ethik wird. Jedenfalls ist es dringend nötig, die wissenschaftliche Ökonomie aus den ideologischen Fängen des Sozialdarwinismus zu lösen, in denen der Mainstream noch immer gefangen ist. In den letzten Jahren erscheinen immer mehr sozial- und naturwissenschaftliche Studien, die das kapitalistischen Menschenbild – Egoismus und Konkurrenz seien in unseren Genen verankert – empirisch widerlegen und den Menschen als soziales, zur Kooperation neigendes Wesen beschreiben, das nicht nur von Natur aus empathisch und hilfsbereit ist, sondern auch ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden besitzt und mit Aggression auf die Verletzung gemeinsam erstellter Regeln reagiert. Neben anderen leisten hier die Neurobiologen Joachim Bauer und Gerald Hüther wertvolle Pionier- und Aufklärungsarbeit. Die in Kapitel 4 beschriebenen Spiel-Experimente in meinen Vorträgen bestätigen ihre Ergebnisse auf eindrucksvolle Weise. Regeln für Unternehmen, nicht für Personen Auf einige Menschen macht die Gemeinwohl-Ökonomie den Eindruck, sie wolle das Handeln von Individuen regeln und dadurch die menschliche Freiheit gründlich einschränken. Das ist ein großes Missverständnis. Die Regelungsvorschläge der Gemeinwohl-Ökonomie beziehen sich auf „juristische“ Personen, nicht auf „natürliche“: auf Unternehmen, nicht auf Menschen. Unternehmen sind Konstrukte oder Geschöpfe einer demokratischen Rechtsgemeinschaft, nur durch gesetzliche Regeln können sie überhaupt existieren. Die Gemeinwohl-Ökonomie sagt deshalb, dass auch der Zweck und die Zielrichtung juristischer Personen von derselben Gemeinschaft vorgegeben werden müssen, die sie erschafft. Das ist schon heute so, nur sind uns die vorgegebenen Regeln so in Fleisch und Blut übergegangen, dass wir sie gar nicht mehr wahrnehmen: dass Unternehmen eine Finanzbilanz erstellen müssen, dass sie in Konkurrenz zu anderen einen Finanzgewinn erzielen müssen – sind das nicht einseitige und rigide gesetzliche Zwänge, die eine Systemdynamik auslösen, die an den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen vorbeiwirkt? Die Gemeinwohl-Ökonomie schafft weder die Finanzbilanz ab, noch verbietet sie privaten Unternehmen, Gewinne zu erzielen. Der Unterschied zum Kapitalismus ist, dass Finanzgewinn nicht länger der Zweck des unternehmerischen Strebens ist, sondern zum Mittel für den eigentlichen Zweck wird: einem größtmöglichen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Das deckt sich vielleicht heute schon mit dem Selbstverständnis zahlreicher UnternehmerInnen – allein die rechtliche Wirtschaftsordnung unterstützt nicht diese Weltanschauung, sondern Profitmaximierung, grenzenloses Wachstum und gegenseitiges Fressen. Ziel ist, dass durch die rechtliche Neuausrichtung der Unternehmen die Freiheit der Individuen größer wird – weil: - die Konzentration von Macht in der Wirtschaft „negativ rückgekoppelt“ (gebremst und gestoppt) wird;

- nicht alle Lebensbereiche ökonomisiert werden;
- mehr Zeit für andere Lebensinhalte als die Erwerbsarbeit frei wird;
- der Werbeterror profitorientierter Unternehmen nachlässt;
- unsere Kinder nicht einseitig auf Konsum aufgerichtet werden;
- unsere ökologischen Lebensgrundlagen nicht von der Wirtschaft zerstört werden;
- wir nicht gegeneinander agieren lernen, sondern miteinander;
- Lobbyismus und Korruption in der Politik zurückgehen; - die Demokratie wieder atmen kann;
- die Regeln für die Wirtschaft nicht mehr auf der Basis von nicht überprüften Glaubenssätzen, sondern demokratisch gebildet werden können.

Gemeinsamer Aufbruch

Ein Jahr nach dem Start des „Gesamtprozesses Gemeinwohl-Ökonomie“ traten die PionierUnternehmen in sieben Städten Norditaliens, Süddeutschlands und Österreichs in selbstorganisierten regionalen „Gemeinwohl-Bilanz-Pressekonferenzen“ an die Öffentlichkeit, um die Initiative vorzustellen und ihre ersten Gemeinwohl-Bilanzen vorzulegen. Dadurch multiplizierte sich die öffentliche Aufmerksamkeit so stark, dass der im Sommer 2011 gegründete „Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie“ alle Mühe hat, die nötige Infrastruktur schnell genug aufzubauen. Ganz ohne Masterplan, fast von selbst, haben sich verschiedene AkteurlInnen-Kreise gebildet: BeraterInnen, AuditorInnen, RedakteurInnen, ReferentInnen und viele andere mehr. In den sogenannten Ateliers arbeiten Menschen zu Themen wie Gemeinden, Bildung oder Organisationsentwicklung. Eine Kooperationsplattform wird von den Unternehmen selbst aufgebaut, ein Freiwilligen-Team erstellt eine interne Kommunikationsplattform. Nach einem Jahr waren über zwanzig regionale Unterstützungsgruppen, sogenannte „Energiefelder“, die sich aus Mitwirkenden in unterschiedlichen Rollen zusammensetzen, in Deutschland, Österreich, Italien, Liechtenstein, der Schweiz und Spanien gewachsen. In sie sind als „Kerne“ die lokalen PionierUnternehmen eingebettet. Die Energie fließt bereits über die Grenzen: Das Buch wurde 2011 ins Französische übersetzt, 2012 folgen Spanisch und Italienisch und vielleicht weitere Sprachen. Auch in der Politik beginnt das Echo auf die Gemeinwohl-Initiative. Vor allem Gemeinden und Regionen fragen nach, was ihr Beitrag zur Umsetzung sein kann. Mit dem „Kommunalen Gemeinwohl-Index“, dem „Kommunalen Wirtschaftskonvent“ und der lokalen PionierUnternehmen-Gruppe gibt es schon drei konkrete Beteiligungsinstrumente für Kommunen. Die nächsten Jahre werden von Beteiligung, Weiterentwicklung und Vernetzung gekennzeichnet sein. Zum einen wird die Bilanz unter immer breiterer Beteiligung präzisiert, wir hoffen auf die Mitwirkung von Tausenden und sogar Zehntausenden Unternehmen, Privatpersonen und Organisationen. Zum anderen werden die zwanzig inhaltlichen Eckpunkte, die am Ende des Buches zusammengefasst sind, in breiten Diskussionsprozessen weiterentwickelt. Denn das Buch ist nur der Ausgangspunkt. Wir hoffen, dass 2012 oder 2013 die ersten kommunalen Wirtschaftskonvente „uraufgeführt“ werden und die Forderung nach bundesweiten Wirtschaftskonventen in Deutschland, Österreich, Italien, Spanien und anderen Ländern Boden gewinnt. Es gibt zahllose Möglichkeiten, den Übergang zu einer neuen Wirtschaftsordnung mitzugestalten. Gestalten auch Sie mit!

Die inhaltliche Grundlage für den Gesamtprozess Gemeinwohl-Ökonomie ist in 20 Punkten zusammengefasst:

1. Wertebasis der Gemeinwohl-Ökonomie
2. Umpolung des Anreizrahmens
3. Gemeinwohl-Bilanz
4. Belohnung von Gemeinwohlstreben
5. Verwendung bilanzieller Überschüsse
6. Erlösung vom Wachstums- und Fresszwang
7. Kooperation und Solidarität mit anderen Unternehmen
8. Begrenzung von Einkommens- und Vermögensungleichheiten
9. Demokratisierung und Vergesellschaftung von Großunternehmen
10. Demokratische Allmenden
11. Demokratische Bank
12. Globale Währungs Kooperation
13. Entprivatisierung von Natur
14. Reduzierung des Ökologischen Fußabdrucks

---

15. Reduzierung der Erwerbsarbeitszeit

16. Berufsfreijahr

17. Demokratie weiterentwickeln

18. Demokratische Konvente

19. Fünf neue Pflichtgegenstände

20. Soziale Führungsqualitäten

1. Die Gemeinwohl-Ökonomie beruht auf denselben **Grundwerten**, die unsere Beziehungen gelingen lassen: Vertrauensbildung, Wertschätzung, Kooperation, Solidarität und Teilen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind gelingende Beziehungen das, was Menschen am glücklichsten macht und am stärksten motiviert.

2. Der rechtliche **Anreizrahmen** für die Wirtschaft wird umgepolt von Gewinnstreben und Konkurrenz auf **Gemeinwohlstreben** und **Kooperation**. Unternehmen werden für gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit belohnt. Kon(tra)kurrenz ist möglich, bringt aber Nachteile.

3. Wirtschaftlicher **Erfolg** wird nicht länger mit (monetären) Tauschwertindikatoren gemessen, sondern mit (nichtmonetären) Nutzwertindikatoren. Auf der Makroebene (Volkswirtschaft) wird das BIP als Erfolgsindikator vom **Gemeinwohl-Produkt** abgelöst, auf der Mikroebene (Unternehmen) die Finanzbilanz von der **Gemeinwohl-Bilanz**. Diese wird zur Hauptbilanz aller Unternehmen. Je sozialer, ökologischer, demokratischer und solidarischer Unternehmen agieren und sich organisieren, desto bessere Bilanzergebnisse erreichen sie. Je besser die Gemeinwohl-Bilanz-Ergebnisse der Unternehmen in einer Volkswirtschaft sind, desto größer ist das Gemeinwohl-Produkt.

4. Die Unternehmen mit guten Gemeinwohl-Bilanzen erhalten **rechtliche Vorteile**: niedrigere Steuern, geringere Zölle, günstigere Kredite, Vorrang beim öffentlichen Einkauf und bei Forschungsprogrammen et cetera. Der Markteintritt wird dadurch für verantwortungsvolle AkteurInnen erleichtert; und ethische, ökologische und regionale Produkte und Dienstleistungen werden billiger als unethische, unökologische und globale.

5. Die **Finanzbilanz** wird zur Mittelsbilanz. **Finanzgewinn** wird vom **Zweck** zum **Mittel** und dient dazu, den neuen Unternehmenszweck (Beitrag zum allgemeinen Wohl) zu erreichen. Bilanzielle Überschüsse dürfen verwendet werden für: Investitionen (mit sozialem und ökologischem Mehrwert), Rückzahlung von Krediten, Rücklagen in einem begrenzten Ausmaß; begrenzte Ausschüttungen an die MitarbeiterInnen sowie für zinsfreie Kredite an Mitunternehmen. Nicht verwendet werden dürfen Überschüsse für: Investitionen auf den Finanzmärkten (diese soll es gar nicht mehr geben), feindliche Aufkäufe anderer Unternehmen, Ausschüttung an Personen, die nicht im Unternehmen mitarbeiten, sowie Parteispenden. Im Gegenzug **entfällt die Steuer auf Unternehmensgewinne**.

6. Da Gewinn nur noch Mittel, aber kein Ziel mehr ist, können Unternehmen ihre **optimale Größe** anstreben. Sie müssen nicht mehr Angst haben, gefressen zu werden und nicht mehr wachsen, um größer, stärker oder profitabler zu sein als andere. Alle Unternehmen sind **vom allgemeinen Wachstums- und wechselseitigen Fresszwang erlöst**.

7. Durch die Möglichkeit, entspannt und angstfrei die optimale Größe einzunehmen, wird es viele kleine Unternehmen in allen Branchen geben. Da sie nicht mehr wachsen wollen, fällt ihnen die **Kooperation und Solidarität mit anderen Unternehmen** leichter. Sie können ihnen mit Wissen, Know-how, Aufträgen, Arbeitskräften oder zinsfreien Krediten helfen. Dafür werden sie mit einem guten Gemeinwohl-Bilanz-Ergebnis belohnt – nicht auf Kosten anderer Unternehmen,

sondern zu deren Nutzen. Die Unternehmen bilden zunehmend eine solidarische Lerngemeinschaft, die Wirtschaft wird zu einer **Win-win-Anordnung**.

8. Die **Einkommens- und Vermögensungleichheiten** werden in demokratischer Diskussion und Entscheidung **begrenzt**: die Maximal-Einkommen auf zum Beispiel das Zehnfache des gesetzlichen Mindestlohns; Privatvermögen auf zum Beispiel zehn Millionen Euro; das Schenkungs- und Erbrecht auf zum Beispiel 500 000 Euro pro Person; bei Familienunternehmen auf zum Beispiel zehn Millionen Euro pro Kind. Das darüber hinausgehende Erbvermögen wird über einen Generationenfonds als „**Demokratische Mitgift**“ an alle Nachkommen der Folgegeneration verteilt: gleiches „Startkapital“ bedeutet höhere Chancengleichheit. Die genauen Grenzen sollen von einem Wirtschaftskonvent demokratisch ermittelt werden.

9. Bei **Großunternehmen** gehen ab einer bestimmten Größe (zum Beispiel 250 Beschäftigte) Stimmrechte und Eigentum teil- und schrittweise an die Beschäftigten und die Allgemeinheit über. Die Öffentlichkeit könnte durch direkt gewählte „**regionale Wirtschaftsparlamente**“ vertreten werden. Die Regierung soll keinen Zugriff/kein Stimmrecht in öffentlichen Unternehmen haben.

10. Das gilt auch für die **Demokratischen Allmenden**, die dritte Eigentumskategorie neben einer Mehrheit (kleiner) Privatunternehmen und gemischt-besessenen Großunternehmen. Demokratische Allmenden (auch „Commons“) sind Gemeinwirtschaftsbetriebe im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Mobilitäts-, Energie- und Kommunikationsbereich: die „Daseinsvorsorge“.

11. Eine wichtige Demokratische Allmende ist die **Demokratische Bank**. Sie dient wie alle Unternehmen dem Gemeinwohl und wird wie alle Demokratischen Allmenden vom demokratischen Souverän kontrolliert und nicht von der Regierung. Ihre Kernleistungen sind garantierte Sparvermögen, kostenlose Girokonten, kostengünstige Kredite und ökosoziale Risikokredite. Der **Staat** finanziert sich primär über zinsfreie **Zentralbankkredite**. Die Zentralbank erhält das **Geldschöpfungsmonopol** und wickelt den grenzüberschreitenden **Kapitalverkehr** ab, um Steuerflucht zu unterbinden. Die **Finanzmärkte** in der heutigen Form wird es nicht mehr geben.

12. Nach dem Vorschlag von John Maynard Keynes wird eine **globale Währungskooperation** errichtet mit einer globalen Verrechnungseinheit („Globo“, „Terra“) für den internationalen Wirtschaftsaustausch. Auf lokaler Ebene können Regiogelder die Nationalwährung ergänzen. Um sich vor unfairem Handel zu schützen, initiiert die EU eine **Fair-Handelszone** („Gemeinwohl-Zone“), in der gleiche Standards gelten oder die Zollhöhe sich an der Gemeinwohl-Bilanz des Hersteller-Unternehmens orientiert. Langfristziel ist eine globale **Gemeinwohl-Zone** als **UN-Abkommen**.

13. Der **Natur** wird ein **Eigenwert** zuerkannt, weshalb sie **nicht** zu **Privateigentum** werden kann. Wer ein Stück Land für den Zweck des Wohnens, der Produktion oder der Land- und Forstwirtschaft benötigt, kann eine begrenzte Fläche kostenlos nutzen. Die Überlassung ist an ökologische Auflagen und an die konkrete Nutzung geknüpft. Damit sind Landgrabbing, Großgrundbesitz und Immobilienspekulation zu Ende. Im Gegenzug **entfällt** die **Grundvermögenssteuer**.

14. Wirtschaftswachstum ist kein Ziel mehr, hingegen die **Reduktion des ökologischen Fußabdrucks** von Personen, Unternehmen und Staaten auf ein **global nachhaltiges Niveau**. Der Kategorische Imperativ wird um die ökologische Dimension erweitert. Unsere Freiheit, einen beliebigen Lebensstil zu wählen, endet dort, wo sie die Freiheit anderer Menschen beschneidet, denselben Lebensstil zu wählen oder auch nur ein menschenwürdiges Leben zu führen. Privatpersonen und Unternehmen werden angereizt, ihren ökologischen Fußabdruck zu messen und auf ein global gerechtes und nachhaltiges Niveau zu reduzieren.

15. Die **Erwerbsarbeitszeit** wird schrittweise auf das mehrheitlich gewünschte Maß von dreißig bis 33 Wochenstunden reduziert. Dadurch wird Zeit frei für drei andere zentrale Arbeitsbereiche:

Hauptlebensalters, was natürlich sowohl den **Inhalt** der Analyse als auch die **Grundrisse** seiner evolutiv neuen Vorschläge direkt überschattet.

---

Beziehungs- und Betreuungsarbeit (Kinder, Kranke, SeniorInnen), Eigenarbeit (Persönlichkeitsentwicklung, Kunst, Garten, Muße) sowie politische und Gemeinwesenarbeit. Infolge dieser ausgewogeneren Zeiteinteilung würde der Lebensstil konsumärmer, suffizienter und ökologisch nachhaltiger.

16. Jedes zehnte Berufsjahr ist ein **Freijahr** und wird durch ein bedingungsloses Grundeinkommen finanziert. Menschen können im Freijahr tun, was sie wollen. Diese Maßnahme entlastet den Arbeitsmarkt um zehn Prozent – die aktuelle Arbeitslosigkeit in der EU.

17. Die repräsentative Demokratie wird ergänzt durch **direkte** und **partizipative Demokratie**. Der Souverän soll seine Vertretung korrigieren, selbst Gesetze beschließen, die Verfassung ändern und Grundversorgungsbereiche – Bahn, Post, Banken – kontrollieren können. In einer echten Demokratie sind die Interessen des Souveräns und seiner Vertretung ident – Voraussetzung dafür sind umfassende Mitgestaltungs- und Kontrollrechte des Souveräns.

18. Alle zwanzig Eckpunkte der Gemeinwohl-Ökonomie sollen in einem breiten Basisprozess durch intensive Diskussion ausreifen, bevor sie von einem direkt gewählten **Wirtschaftskonvent** in Gesetze gegossen werden. Über das Ergebnis stimmt der demokratische Souverän ab. Was angenommen wird, geht in die Verfassung ein und kann – jederzeit – nur wieder vom Souverän selbst geändert werden. Zur Vertiefung der Demokratie können weitere Konvente einberufen werden: **Bildungs-, Medien-, Daseinsvorsorge-, Demokratiekonvent** ...

19. Um die Werte der Gemeinwohl-Ökonomie von Kind an vertraut zu machen und zu praktizieren, muss auch das Bildungswesen gemeinwohlorientiert aufgebaut werden. Das verlangt eine andere Form von Schule sowie andere Inhalte, z. B. **Gefühlkunde, Wertekunde, Kommunikationskunde, Demokratiekunde, Naturerfahrenkunde und Körpersensibilisierung**.

20. Da in der Gemeinwohl-Ökonomie unternehmerischer Erfolg eine ganz andere Bedeutung haben wird als heute, werden auch **andere Führungsqualitäten** gefragt sein: Nicht mehr die rücksichtslosesten, egoistischsten und „zahlenrationalsten“ Manager werden gesucht, sondern Menschen, die sozial verantwortlich und -kompetent handeln, mitfühlend und empathisch sind, Mitbestimmung als Chance und Gewinn sehen und nachhaltig langfristig denken. Sie werden die neuen Vorbilder sein.

Die Gemeinwohl-Ökonomie ist weder das beste aller Wirtschaftsmodelle noch das Ende der Geschichte, nur ein **nächster möglicher Schritt** in die Zukunft. Sie ist ein **partizipativer** und **entwicklungsoffener Prozess**, und sucht **Synergien** mit ähnlichen Ansätzen (> Mehr Alternativen). Durch das gemeinsame Engagement zahlreicher mutiger und entschlossener Menschen kann etwas grundlegend Neues geschaffen werden. Die Umsetzung erfordert intrinsische Motivation und Eigenverantwortung, rechtliche Anreize, einen ordnungspolitischen Rahmen sowie Bewusstseinsbildung. Alle Menschen, Unternehmen, Organisationen und Gemeinden können sich am Umbau der Wirtschaftsordnung in Richtung Gemeinwohl-Ökonomie beteiligen. Hier können Sie **die Zusammenfassung als PDF** herunterladen.

## **Gemeinwohl- Ökonomie und Gesellschaftsmodell (Die Niederungen der Pragmatik)**

Ökonomische Modelle kranken zumeist daran, dass sie andere Faktoren der Gesellschaft zwar unbestimmt anerkennen, aber die **Zusammenhänge** und Verschränkungen mit diesen Faktoren möglichst aus den Kalkülen herauszuhalten versuchen (*ceteris paribus*).

Nun anerkennt die GÖ zwar wichtige Zusammenhänge. Durch unsere Einbettung der GÖ in ein *Gesamtmodell der Gesellschaft* werden aber eine Reihe von Problemen und Zusammenhängen sichtbar, welche die GÖ bei Felber eher nicht sehen kann<sup>4</sup>.

Es mag vielleicht bei manchen unserer Argumente erscheinen, als würden wir den Ideen Felbers harte pragmatische Hemmungen und Einwände in den Weg legen, die wir bei unseren noch viel weiter gehenden Idealen nicht in gleicher Weise argumentativ geltend machen.

Dem ist entgegen zu halten, dass wir hinsichtlich unserer eigenen Ideale sehr wohl wissen, dass diese in voller Inhaltlichkeit erst in langen Zeiträumen realisiert werden können. Eben weil wir, anders als viele Zeitgenossen das Prinzip möglichst hoher pragmatischer Analyse dem Prinzip neuer Evolutionsideale gegenüberstellen und eben erst in diesem Vergleich die Möglichkeiten der Weiterbildung von Gesellschaften beurteilen.

Bei Felber finden wir aber einerseits sehr unbestimmte und erst rudimentär erkannte Ideale und eine viel zu schwache Berücksichtigung der Einbettung seiner Ideen und Konzepte in die Niederungen einer anspruchsvollen Pragmatik.

---

4 So findet sich bei Butterweck etwas schon die Kritik, dass Felber nicht einmal die Probleme der Einbettung seiner GÖ in die anderen derzeitigen Wirtschaftsstrukturen thematisiert, da "die Problematik der *"Gemeinwohl-Ökonomie inmitten anders organisierter, mit ihr verflochtener Wirtschaften"* nicht angegangen werde."

## Gemeinwohl-Ökonomie und Evolution der Demokratie

Die über den Wirtschaftskonvent einzuleitenden, plebiszitär zu fundierenden Veränderungen durch Gemeinwohcharta und neue Leitwerte, die dann in der Verfassung zu verankern sind, würden das bisherige Verfassungsregime relevant verändern. Dies läuft, wie auch von anderer Seite bemerkt wurde, auf das Problem hinaus, dass die Einführung neuer, **formaler** direktdemokratischer Entscheidungsprozesse, welche die bisherigen Gesetzgebungsverfahren "von der Basis her aushebeln", uns nicht davon bewahren können, dass in diesen Volksabstimmungen Mehrheiten der Bevölkerung **inhaltlich** Sozialveränderungen initiieren, die weit **hinter** bisherige Menschenrechts- und Grundrechtsstandards zurückfallen und totalitären Wirtschafts- und Sozialsystemen zum Durchbruch verhelfen könnten, welche historischen Beispielen nur wenig nachstehen. Die basisdemokratisch in der Schweiz erzwungenen Politstrategien gegen die Muslime sind ein lebendiges, warnendes Beispiel.

Felber ist auf diese Probleme natürlich aufmerksam gemacht worden, und hat in einem Artikel im Standard vom 5.1.2012 festgehalten: "Damit sind wir bei einer weit verbreiteten Angst vor direkter Demokratie, nämlich der, dass Grundrechte außer Kraft gesetzt oder die Demokratie selbst ausgeschaltet werden könnte. Zielt eine Initiative auf die Einschränkung der Grundrechte oder auf die Abschaffung der Demokratie, sollte sie unzulässig sein" (...) "Direkte Demokratie soll die indirekte kontrollieren, korrigieren und ergänzen, aber nicht ersetzen. 99 Prozent aller Gesetze würden auf dem selben indirekt-demokratischen Weg beschlossen wie bisher"<sup>5</sup>. Aus dieser

---

<sup>5</sup> Diese sanfte Feststellung Felbers steht in deutlichem Kontrast zu den von ihm an anderer Stelle geforderten direkt-legistischen Machtfülle des Souveräns: "Die repräsentative Demokratie wird ergänzt durch direkte und partizipative Demokratie. Der Souverän soll seine Vertretung korrigieren, **selbst Gesetze beschließen, die Verfassung ändern und Grundversorgungsbereiche – Bahn, Post, Banken – kontrollieren können**. In einer echten Demokratie sind die Interessen des Souveräns und seiner Vertretung ident – Voraussetzung dafür sind umfassende Mitgestaltungs- und Kontrollrechte des Souveräns".



Einschränkung ergibt sich bereits eine erhebliche Verringerung des Aktionsradius des Konzeptes, denn letztlich muss dann vor jeder direktdemokratischen Vorgangsweise eine genaue Grundrechtsprüfung erfolgen, was die evolutiven Potentiale der GÖ erheblich treffen müsste. Allein die verfassungsmäßig garantierten Standards des *Eigentumsbegriffes* würden die von Felber vorgesehenen Veränderungen der Eigentumsstrukturen unmöglich machen.

Überhaupt ist festzuhalten, dass Felber bereits **vor** der Etablierung des Wirtschaftskonvents eine Vielzahl von inhaltlichen Vorgaben gleichsam vorweg als Marker setzt, welche die bestehende Gesellschaftsstruktur und das Grundrechtsgefüge radikal verändern würden. Wir erwähnen hier vor allem:

. Das Gemeinwohl wird in einem breiten demokratischen Prozess von unten vordefiniert, später an einen direkt gewählten **Wirtschaftskonvent** übergeben und per Volksabstimmung in der Verfassung verankert.

Felber übersieht hierbei, dass es auch andere, vielleicht von ihm gar nicht erkannte Möglichkeiten gäbe und vielleicht auch geben **muss**, um Gemeinwohl zu formulieren und rechtlich abzusichern.

Die **Einkommens- und Vermögensungleichheiten** werden **begrenzt**: die Maximal-Einkommen auf das 20-fache des gesetzlichen Mindestlohns; Privatvermögen auf 10 Millionen Euro; das Schenkungs- und Erbrecht auf 500.000 Euro pro Person; bei Familienunternehmen auf zehn Millionen Euro pro Person. Das darüber hinaus gehende Erbvermögen wird als „**Demokratische Mitgift**“ an alle Nachkommen der Folgegeneration verteilt: gleiches „Startkapital“ bedeutet höhere Chancengleichheit.

**Großunternehmen** über 250 Beschäftigten gehen, in kleinen Schritten beginnend, teilweise in das Eigentum der Beschäftigten und der Allgemeinheit über, über 5.000 Beschäftigten zu hundert Prozent. Die Öffentlichkeit wird durch dafür gewählte Abgeordnete „**regionaler Wirtschaftsparlamente**“ vertreten. Die Regierung hat keinen Zugriff auf öffentliche Unternehmen.

10. Das gilt auch für die „**Demokratischen Allmenden**“, die dritte Eigentumskategorie neben der großen Mehrheit (kleiner) Privatunternehmen und eines kleinen Anteils von gemischt-besessenen Großunternehmen. „Demokratische Allmenden“ sind Grundversorgungsbetriebe im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-,



Mobilitäts-, Energie- und Kommunikationsbereich: die „Daseinsvorsorge“.

Auch hier wird antizipativ in eine Vielzahl der gesellschaftlichen Strukturen eingegriffen, ohne dass dies von einem Konvent inhaltlich abgesegnet und dann auf noch gar nicht über einen Konvent oder anders legitimierte Verfahren über Verfassungsprozeduren geändert worden wäre.

Wissen wir so genau, ob wirklich eine Mehrheit der Bevölkerung derartigen Änderungen zustimmen würde? Können wir sicher sein, dass diese Umgestaltungen, die zwar nicht zur Gänze den heutigen verstaatlichten Betrieben oder den Betriebsstrukturen in den ehemaligen sozialistischen Staaten gleichen, aber in ihrer basisdemokratischen Führung zumindest ähnlichen Problemen ausgesetzt wären, den versprochenen evolutiven Gemeinwohleffekt erreichen können?

Eine wichtige Demokratische Allmende ist die „**Demokratische Bank**“. Sie dient wie alle Unternehmen dem Gemeinwohl und wird wie alle Demokratischen Allmenden vom demokratischen Souverän kontrolliert und nicht von der Regierung. Ihre Kernleistungen sind garantierte Sparvermögen, kostengünstige Kredite, ökosoziale Risikokredite sowie kostenlose Girokonten. Außerdem kann sie Regionalgeld ausgeben. Die **Finanzmärkte** in der heutigen Form wird es nicht mehr geben.

Die Legitimation der Kontrollmacht des demokratischen Souverän müsste im Sinne des derzeitigen Rechtssystem entweder durch Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen gewährleistet werden, die nur durch eine Verfassungsänderung möglich wäre. Diese Art der Vergesellschaftung des Bankwesens, der Finanzwirtschaft und der Großunternehmen der Realwirtschaft wird aber hier schon als selbstverständliches Grundmuster vorgegeben, ohne dass man weiß, ob ein Konvent das auch so beschließen würde.

Die repräsentative Demokratie wird ergänzt durch **direkte Demokratie** und **partizipative Demokratie**. Der Souverän muss seine Vertretung korrigieren, selbst Gesetze initiieren und **beschließen** und wichtige Bereiche der Wirtschaft – wie die Banken – kontrollieren können.

Keine Frage: diese Änderung kann nur durch eine Verfassungsänderung im geltenden System oder durch einen gewaltsamen politischen Umsturz erreicht werden. Entweder wird die Macht des Konventes und die Machtverschiebung von der repräsentativen zur direkten Demokratie mittels einer Verfassungsänderung im geltenden System erreicht, oder dieses neue Gestaltungsprinzip mit Ausweitung der Macht des Souveräns kann erst

nach Beseitigung des geltenden politischen Systems in einer neuen Gesellschaftsform implementiert werden. Aber auch dann ist es nicht der Konvent, der das System ändert, sondern das System wird zuerst geändert, um dem Souverän diese neue Macht und dem Konvent diese Funktion zuzuordnen.

Hier werden kritische Anmerkungen erforderlich und **inhaltlich** universale Rechtsstandards vorgeschlagen, welche für eine Evolution der Demokratie als Richtschnur dienen können.

## **2 RAAATING The WORLD \* Strukturelle Gewalt der Finanzmärkte**

A: "Was verstehst du unter dem wirtschaftlichen Menschheitsrecht?"

B: "Darunter verstehe ich eine die gesamte Menschheit umfassende universell-rechtlich fundierte Wirtschafts- und Finanzarchitektur, welche mittels eines Universal-(Or-Om)-Ratings in einem Weltstaat jenseits kontinentaler Staatenbünde, Staaten, Untergruppen bis zum Einzelmenschen die geistigen und materiellen Ressourcen des Planeten ständig optimierend erfasst, evaluiert und über die Ratings eine ausgewogene, harmonische Verteilung derselben erzwingt."

A: "Du meinst also, dass die informellen, strukturell gewaltsamen Machtstrukturen der Rating-Agenturen und die derzeitige internationale Finanzarchitektur die globalen Menschheitsrechte schwerstens verletzen und dass alle friedlichen und guten Mitteln eingesetzt werden müssen, um diese Macht zu eliminieren?"

B: "Korrekt!"

Grand Fert

Eine Art Ouvertüre: Einerseits zeigt dieses Kapitel, in welcher Dimension das Konzept der GÖ im Verhältnis zur "Macht" der Finanzindustrie steht. Und doch wird sichtbar, dass das universelle Menschheits-Rating die Zukunftsperspektive sein wird, mit der die derzeitigen kriminellen Zustände überwunden werden können. Bezüglich dieses Universal-Ratings der Menschheit vermögen wir hier konzisere Maßstäbe vorzuschlagen, als dies Felber unter Bezug auf Kant und Marx versucht. Leider ist die derzeitige Finanzarchitektur das globale Ambiente, in welchen sich Felbers rudimentäres Pflänzchen der GÖ entwickeln sollte.

### **Die Macht der Rating-Agenturen<sup>6</sup>**

"Tatsächlich belegt ein 37-seitiger Bericht der US-Börsenaufsicht SEC vom Frühsommer 2008, dass die Analysten und Manager der großen Rating-Agenturen um die realen Gefahren der Subprime-Kredite sehr wohl wussten und sich in internen Mails vergnügt über den Unsinn ihrer eigenen

---

<sup>6</sup> Erst lange nach der Präsentation dieses Concept-Art Projektes in Wien <http://portal.or-om.org/society/RAAAtingtheWorld/tabid/6392/Default.aspx> entwickelte sich ausgehend von New York eine "von unten" ausgehende Bewegung "Occupy Wallstreet" [http://de.wikipedia.org/wiki/Occupy\\_Wall\\_Street](http://de.wikipedia.org/wiki/Occupy_Wall_Street)

Ratings austauschten. 'Hoffentlich sind wir alle reich und in Rente, wenn dieses Kartenhaus zusammenfällt', teilte beispielsweise ein Analyst einem anderen bei dieser Gelegenheit mit. Die Modelle zur Bewertung der CDOs würden nicht einmal die Hälfte der tatsächlichen Risiken abbilden, notierte eine Analystin und mokierte sich: 'Dies hätte von Kühen strukturiert werden können, dennoch würden wir ein Rating vergeben.'

Handelsblatt 10. Juni 2008

Banken dürfen Emissionen/Forderungen nur nach Durchführung externer Ratings übernehmen. Im Juli 1975 hatte die US-amerikanische Börsenaufsicht (SEC) formal die Rating-Agenturen als einzige qualifiziert, welche die gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen erfüllen dürfen, sich mindestens von zwei zugelassenen Rating-Agenturen bewerten zu lassen, ehe sie für den amerikanischen Kapitalmarkt zugelassen werden. Zugelassen sind dafür ausdrücklich nur Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings.

Auch andere nationale und internationale Finanz- und Bankaufsichtsbehörden erkannten die Bedeutung der Ratings und integrierten diese verstärkt in die Regulierungen zur Banken- und Finanzaufsicht.

Strukturelle Gewalt der Agenturen:

- Kontrolle des Zugangs zu den Finanzmärkten;
- Weltfinanz im Würgegriff infolge der globalen Monopolstellung der 3 amerikanischen Rating-Agenturen;
- keine zivil- oder strafrechtliche Haftung für die erstellten Ratings;
- Bezahlung der Expertise durch den Emittenten des Papiers und damit Verstrickung in einen unzumutbaren Interessenkonflikt;
- Hilfeleistung bei Risikostrukturierung z.B. der CDO-Papiere durch den Emittenten;

- ➔ grobe Fehlbewertung der in strukturellen Kreditpapieren versteckten Risiken bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit wenn nicht Vorsätzlichkeit;
- ➔ keine Beaufsichtigung der Rating-Agenturen durch irgendeine Finanzaufsicht;
- ➔ keine Transparenz der Kriterien, nach denen die Bewertung erfolgt.

Die Rating-Agenturen besitzen daher eine menschenrechtlich **unzumutbare, informelle strukturelle Macht**, die sie auch vor allem bei der Bewertung der strukturierten Kreditpapiere (ABS, CDS und CDO in Billionenhöhen) in einer verantwortungslosen Weise missbraucht haben und damit maßgeblich an der globalen Finanzkrise Mitschuld tragen.  
<http://www.youtube.com/watch?v=8ohauw7YyV8>

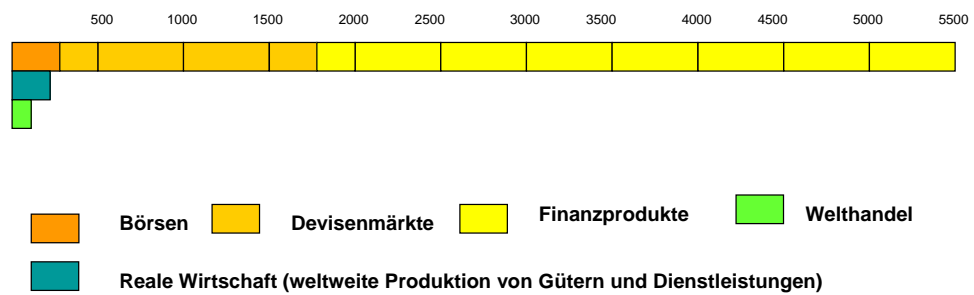


## Die Entfesselung der globalen Finanzindustrie

"Financial firms worldwide have taken \$980 billion in writedowns, losses and credit provisions since the start of the crisis. More than 201,000 employees have lost their jobs".

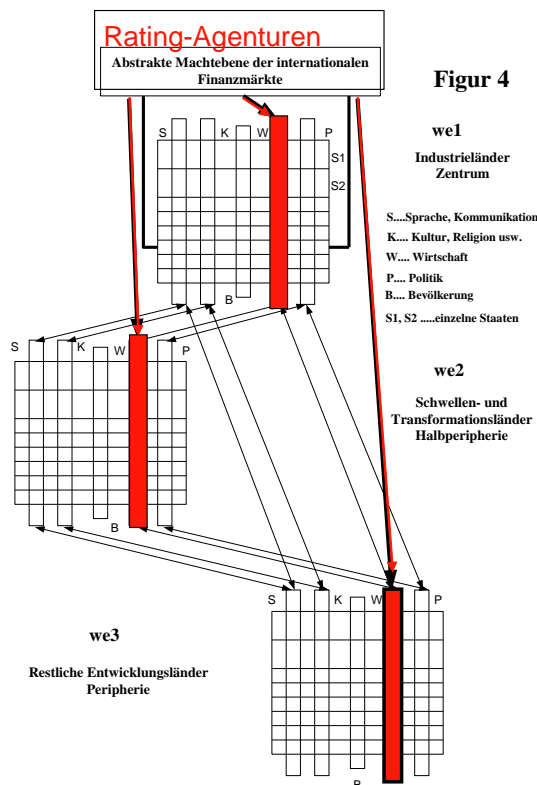
Alan Ace Greenberg

### Umsätze in Milliarden \$ pro Tag Durchschnitt 2007



Quelle: Le Monde diplomatique: Atlas der Globalisierung

## Weltschichtmodell und Machtebene der Finanzmärkte und Rating-Agenturen



Es wird geschätzt, dass 2003 auf den *over the counter (OTC)*-Märkten Derivate im Volumen von 200 Billionen \$ im Umlauf waren. Seither wuchs das Volumen um 40% jährlich. Derzeit werden täglich 2 Billionen \$ an Derivaten OTC umgesetzt. Das Handelsvolumen auf dem börslichen Derivate-Markt an den Börsen liegt bei 6 Billionen \$ am Tag.

Das Investmentbanking konzentriert sich global in wenigen Händen. Die zehn größten Finanzhäuser der Welt stehen bei rund 80% aller Derivate-Geschäften außerhalb der Börsen auf einer Seite des Deals.  $\frac{3}{4}$  aller Geschäfte mit Hedgefonds gehen über ihren Tisch. Mehr als  $\frac{1}{4}$  des weltweiten Devisenhandels erfolgt bei den drei größten internationalen Banken.



## **Das schlimme Spiel mit der Verminderung der Haftung**

Beachte: Die Haftung der üblichen Bankinstitute ist auf die Höhe des Eigenkapitals beschränkt. Sie haften also ihren Gläubigern nur bis zur **Höhe des Eigenkapitals**.

**Grundregel 1: Erträge (Gewinne) werden privatisiert, Verluste sozialisiert.**

Da die Institute nur bis zur Höhe des Eigenkapitals haften, kann im Falle der Verluste der Staat die Schulden übernehmen ("Systemrelevanz" des Instituts) oder die Gläubiger verlieren ihr Geld.

**Grundregel 2: Versuche durch legale oder im Graubereich angesiedelte Mittel die Höhe des Eigenkapitals (und damit deinen Haftungsrahmen) zunehmend nach unten zu drücken, und arbeite mit möglichst viel Fremdkapital.**

Nach Grundregel 1 erzielst du damit bezogen auf das Eigenkapital (z.B. der Aktionäre) enorme Erträge (bis zu 25%) und im Falle des Scheiterns greift der zweite Teil von Grundregel 1 (Sozialisierung der Verluste).

### **Entfesselung**

➔ Der rechtliche Unterschied zwischen Investmentbanken (mit geringer Regulierung) und den Geschäftsbanken wurde aufgeweicht.

➔ Unterkapitalisierung der Investmentbanken. Sie besitzen 2006 Eigenkapitalquoten von 3-4,5% und eine Aufnahme von Fremdkapital auf das 22 bis 33-fache des Eigenkapitals.

➔ Aufgeweichte Bilanzierungsregeln für die Aktiva der Geschäftsbanken (nach IFRS <http://de.wikipedia.org/wiki/IFRS> );

➔ Ausweitung der Risikostruktur der Geschäftsmodelle unter Vernachlässigung des Katastrophenrisikos. Druck auf alle Institute, risikoreichere Produkte mit "höheren Erträgen" anzubieten, da sonst Verdrängung aus dem Markt.

⇒ Basel I 1988: Differenziert berechnetes Mindesteigenkapital (Kernkapitalquote 4 % und Gesamtkapitalquote 8 % der Ausleihungen) mit Gewichtungsschema zur Berücksichtigung des Risikogrades der Ausleihungen ([http://de.wikipedia.org/wiki/Basel\\_I](http://de.wikipedia.org/wiki/Basel_I)). Aufweichung bereits mit Kapitaladäquanzrichtlinie, welche den Banken **interne Computermodelle zur Berechnung der Risiken erlaubte!**

Die Vorgaben von Basel I wurden durch folgende Mechanismen unterlaufen:

Das Subprime Debakel: In den USA ist über das dort übliche Modell der regressfreien Kredite (Kredite ohne Durchgriffshaftung auf den Schuldner) in den Mittel- und Unterschichten (<http://de.wikipedia.org/wiki/Subprime-Markt> <http://de.wikipedia.org/wiki/Subprime-Krise> das Ausmaß der Hypothekenkredite und anderer Kredite mit geringer Bonität ab 2003 gewaltig gestiegen.

Die faulen Kredite wurden in hochkomplexe Wertpapiere verpackt, deren Risikostruktur unter Mithilfe der Rating-Agenturen verschleiert wurde.

Die weltweite "Verseuchung" mit dem mangelnden Wert dieser Kreditvolumina begann mit der Umwandlung dieser Kredite in verbrieft Wertpapiere verschiedener Bonitätsstufen:

ABS [http://de.wikipedia.org/wiki/Asset\\_Backed\\_Securities](http://de.wikipedia.org/wiki/Asset_Backed_Securities)

CDS [http://de.wikipedia.org/wiki/Credit\\_Default\\_Swap](http://de.wikipedia.org/wiki/Credit_Default_Swap) ;derzeit mit 62 Billionen \$ auf dem Markt;

CDO, CDO2, CDO3 usw.

[http://de.wikipedia.org/wiki/Collateralized\\_Debt\\_Obligation](http://de.wikipedia.org/wiki/Collateralized_Debt_Obligation) ; im Jahre 2006 waren es 22 Billionen \$.

⇒ Umgehung der Eigenkapitaldeckung von Basel I:

- a) **Flucht aus den Eigenkapitallimits** durch ABS; ausstehende Kredite werden an eine eigens gegründete Gesellschaft in Steueroase (Schattenbanken) verkauft, welche ABS ausgibt, die durch die ausstehenden Kredite abgesichert sind. Die Kredite stehen nicht mehr in der Bilanz des Instituts A, die nun mehr Kredite vergeben kann.
- b) **Dekapitalisierung durch CDS**; Ein vom Institut A vergebener, ev. wackeliger Kredit wird bei Fondgesellschaft versichert. Diese übernimmt das Risiko gegen Jahresgebühr. Institut A kann die versicherten Außenstände aus den Bilanzen streichen und weitere Kredite vergeben.
- c) Spezialfall: Board Index Secured Trust Offering (BISTRO) von J.P.Morgan: Bündelung von CDS-Papieren in CDO. Vom Institut A ausgelagerte Zweckgesellschaft verkauft die CDO-Wertpapiere. Institut A haftet nicht mehr. Bei Nichteinbringbarkeit haften die Zweckgesellschaft und die Käufer der CDOs (= **gigantischer**

**Risikotransfer**). 2008 waren Kredite im Wert von 57 Billionen \$ nach Muster von BISTRO versichert.

➔ Basel II 2008: Hauptziel der Änderungen von Basel II gegenüber Basel I ist es, die staatlich verlangten regulatorischen Eigenkapitalanforderungen stärker am tatsächlichen Risiko auszurichten und damit dem von Instituten intern ermittelten Eigenkapitalbedarf anzunähern. Von USA nicht realisiert ([http://de.wikipedia.org/wiki/Basel\\_II](http://de.wikipedia.org/wiki/Basel_II)).

Die Kreditrisiken wurden – unter raffinierter maximaler Reduzierung der Eigenkapitallimits und damit des eigenen Haftungsrahmens - wie Streubomben rund um den Globus verteilt, aber niemand wusste, welche bei wem am Ende landen werden.

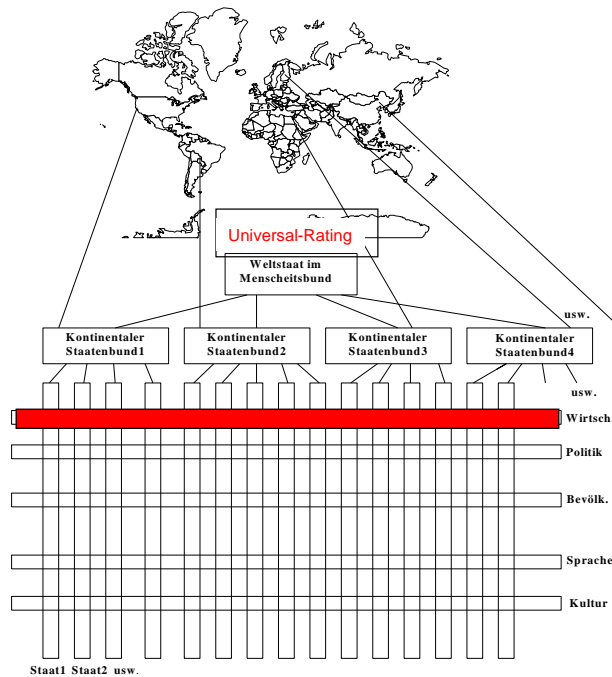
Die entfesselte globale Struktur sowohl der über Börsen wie OTC erfolgenden Aktivitäten der Geschäftsbanken und Investmentinstitute, und vor allem die unerschöpfliche und durch keine öffentlichen Instanz kontrollierbare Kreditkapazität des Finanzsystems hat zu einer menschenrechtsrechtswidrigen zügellosen monopolähnlichen Macht Weniger geführt, die gleichsam über dem Weltsystem schwebend, mit dem geballten Volumen ihrer Finanzmittel und dem digital integrierten konkreten Wissen über ökonomische Facts und Trends des globalen Wirtschaftssystems ständig mit kaltem Blick nach neuen Wegen suchen, um über Ausnützung dieser Macht neue Gewinne zu machen (Spekulation gegen Währungen, Rohstoffpreise usw.). Ihre Manövriermasse übersteigt die Verteidigungskapazitäten einzelner Staaten, vielleicht sogar jene von Staatsintegrationen wie der EU. Die Bildung vitaler Strukturen der Realwirtschaft und ihrer Evolution wird behindert. Wir beobachten ein Katz- und Maus-Spiel des Finanzsystems mit der Welt. Die Finanzdisponenten stochern mit Zweigen in den Pfaden der Ameisen und wenn es ihnen gefällt, stören sie hier oder dort das Gekrabbel im Bau der in engen Spuren laufenden Tiere, ohne dass diese richtig merken, was mit ihnen geschieht.

Die internationale Staatengemeinschaft hat dabei nicht nur die Finanzmärkte liberalisiert und sie damit zu Herrschern über das globale Wirtschaftssystem gemacht, sondern sie hat sich überwiegend auch noch durch die

**Überschuldungen** weiter in Abhängigkeit von ihnen begeben (<http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsverschuldung>). Die selbstreferentielle Delikatesse besteht schließlich noch darin, dass die Staaten „systemrelevante Banken“ die selbst dem Bankrott ausgeliefert waren, durch **neue Verschuldung auf den Finanzmärkten retteten, ohne gleichzeitig die oben bereits angedeuteten Restrukturierungen der internationalen Finanzarchitekturen in Angriff zu nehmen.**

Wie lange wird die Menschheit dieses Marionettenspiel noch dulden?

### Universal-Rating und Menschheitsstaat



Überblickt man die Strategien, die zur Behebung dieser Menschheit verachtenden Missstände vorgeschlagen werden, so gibt es besonders 2 Vorschläge, die sich sogar überschneiden.

### A Der wirtschaftsliberale Ansatz

Zentrale These: Liberale Wirtschafts- und Finanzmodelle sind gut, aber die derzeitige Entfesselung muss gebremst werden. (Verstärkung des Haftungsprinzips, Aufstockung des Eigenkapitals und höhere Risikogewichte, subtil gestaltete Beteiligung des Staates an systemrelevanten Banken als erzwungene Kapitalerhöhung bei Wiederausstieg des Staates nach Ende der Krise, internationale Harmonisierung der Aufsichtsstrukturen und glaubhafte effiziente Regulierung, Einführung von Mali neben den Boni, Veränderung der Bilanzierungsregeln und Einführung vorsichtigster Bewertungsregeln, Fesselung der keiner Aufsicht unterliegenden Hedgefonds und Zweckgesellschaften, Verbot der Leerverkäufe, die zu manipulativer Destabilisierung der Kurstrends führen, Reform der Rating-Agenturen: [keine Bezahlung durch die Verkäufer der bewerteten Produkte, keine Mitwirkung an der Strukturierung der Papiere, Stellung der Agenturen unter Aufsicht, Offenlegung der Kriterien der Bewertung, Haftung für die Bewertung], Beseitigung hochkomplexer Papiere wie CDO und CDS, Verbot der Wetten auf den Untergang von Firmen, Währungen oder andere Ereignisse, Bankenabgabe, Transaktionssteuer).

### B Der marxistische Ansatz

Verschiebung der politischen und gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse so weit nach links, dass der Kapitalismus überwunden werden kann. Abschöpfung des Finanzvermögens der Reichen; Bezahlung der Staatsschulden; öffentlicher Aktienbesitz und öffentliche Einflussrechte; Wirtschaftsordnung ohne Maximierung der Kapitalrendite; demokratische Maßstäbe zur Gestaltung von Investitionen, Arbeitsplätzen, Forschung und Wachstum; Beschränkung des privaten Produktiveigentums auf jene Wirtschaftsbereiche, in denen es keine ökonomische oder gesellschaftliche Macht gebären kann; Kernbereiche stehen im öffentlichen Eigentum; öffentliches Eigentum an den Finanzinstituten; Grundversorgung der Menschen ist nicht privatem Profitdenken zu überlassen.

Während A wohl nur punktuell an "inneren" Teilen des Systems Flickwerk betreibt, bietet B strukturelle Vorschläge, deren praktische Relevanz durch historische Erfahrungen mit der hohen Staatsquote wenig überzeugend wirken, wenn sie auch der Empörung über die haarsträubenden Missstände entspringen.

Zweifelsohne sind eine Reihe der Konzepte in Felbers GÖ in den Ideologierahmen dieser Vorschläge einzuordnen.

Hier einige Parameter:

6. Die **Finanzbilanz** wird zur Nebenbilanz. **Kapital** wird vom **Zweck** zum **Mittel**. Es dient nur noch dazu, den neuen Unternehmenszweck (Beitrag zum allgemeinen Wohl) zu erreichen. **Bilanzielle Überschüsse** dürfen verwendet werden für: Investitionen (mit sozialem und ökologischem Mehrwert), Rückzahlung von Krediten, Rückstellungen in einem begrenzten Ausmaß; Ausschüttung an die MitarbeiterInnen (bis zum 20-fachen des Mindestlohns) sowie für zinsfreie Kredite an Mitunternehmen; nicht verwendet werden dürfen Überschüsse für: Ausschüttung an Personen, die nicht im Unternehmen mitarbeiten; feindliche

Aufkäufe anderer Unternehmen; Investitionen auf den Finanzmärkten **(diese gibt es nicht mehr).**

7. Da Gewinn nur noch Mittel, aber kein Ziel mehr ist, können Unternehmen ihre **optimale Größe** anstreben. Sie müssen nicht mehr Angst haben, gefressen zu werden und nicht mehr wachsen, um größer, stärker oder profitabler zu sein als andere. Alle Unternehmen sind **vom allgemeinen Wachstums- und vom wechselseitigen Fresszwang erlöst.**

8. Die **Einkommens- und Vermögensungleichheiten** werden **begrenzt**: die Maximal-Einkommen auf das 20-fache des gesetzlichen Mindestlohns; Privatvermögen auf 10 Millionen Euro; das Schenkungs- und Erbrecht auf 500.000 Euro pro Person; bei Familienunternehmen auf zehn Millionen Euro pro Person. Das darüber hinaus gehende Erbvermögen wird als „**Demokratische Mitgift**“ an alle Nachkommen der Folgegeneration verteilt: gleiches „Startkapital“ bedeutet höhere Chancengleichheit.

9. **Großunternehmen** über 250 Beschäftigten gehen, in kleinen Schritten beginnend, teilweise in das Eigentum der Beschäftigten und der Allgemeinheit über, über 5.000 Beschäftigten zu hundert Prozent. Die Öffentlichkeit wird durch dafür gewählte Abgeordnete „**regionaler Wirtschaftsparlamente**“ vertreten. Die Regierung hat keinen Zugriff auf öffentliche Unternehmen.

10. Das gilt auch für die „**Demokratischen Allmenden**“, die dritte Eigentumskategorie neben der großen Mehrheit (kleiner) Privatunternehmen und eines kleinen Anteils von gemischt-besessenen Großunternehmen. „Demokratische Allmenden“ sind Grundversorgungsbetriebe im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Mobilitäts-, Energie- und Kommunikationsbereich: die „Daseinsvorsorge“

11. Eine wichtige Demokratische Allmende ist die „**Demokratische Bank**“. Sie dient wie alle Unternehmen dem Gemeinwohl und wird wie alle Demokratischen Allmenden vom demokratischen Souverän kontrolliert und nicht von der Regierung. Ihre Kernleistungen sind garantierte Sparvermögen, kostengünstige Kredite, ökosoziale Risikokredite sowie kostenlose Girokonten. Außerdem kann sie Regionalgeld ausgeben. Die **Finanzmärkte** in der heutigen Form wird es nicht mehr geben.

## C Universaler Rating-Ansatz

Die Eliten des Finanzsystems denken bereits in Kategorien des Weltsystems und es ist daher angesichts der gewaltigen Krise nicht mehr verfrüht, die Vorstellung eines universalen Menschheitsrechts zu implementieren, wonach neue Vernunftstrukturen (Rating-Modelle) für die Gestaltung der globalen Wirtschaft gefordert werden. Diese Ideen reichen über A und B hinaus. Das Ideal sind globale Rating-Agenturen, die nach den Maßstäben eines neuen

Wirtschaftsrechts der Menschheit, ähnlich den derzeitigen Agenturen globale Facts und Trends erfassen und danach politische Richtlinien der Optimierung der Wirtschaftsstrukturen umzusetzen.

Evolutiv neue Grundrisse eines Menschheitsrechtes haben davon auszugehen, dass die Menschheit eines Planeten grundsätzlich als ein Menschheitsstaat nach Prinzipien eines Menschheitsrechtes leben sollte, für welche etwa folgender Grundsatz gilt:

Es geht um eine die gesamte Menschheit umfassende universell-rechtlich fundierte Wirtschafts- und Finanzarchitektur, welche mittels eines Universal-(Or-Om)-Ratings in einem Weltstaat über kontinentale Staatenbünde, Staaten, Untergruppen bis zum Einzelmenschen die geistigen und materiellen Ressourcen des Planeten ständig optimierend erfasst, evaluiert und über die Ratings eine ausgewogene, harmonische Verteilung derselben erzwingt.

Es sind alle **friedlichen und guten Mitteln** – und im Sinne des Ansatzes C **ausschließlich** solche - einzusetzen, um die derzeitigen Unrechtsstrukturen im Finanzsystem zu eliminieren."

### Aufbau der globalen Menschheit

<b>Menschheitsbund</b>			
<b>1) Grund- personen</b>	<b>2) Tätigkeiten</b>	<b>3) Grund- formen</b>	<b>4) Äußere Geselligkeit</b>
Erdmenschheit	Wissenschaft	Rechtsverein (Staat), polit. System, Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit	Verein der Menschheit mit dem Grundwesen
Verein von Staaten (Völkern)	Kunst	Religion	Verein der Menschheit mit der Natur
Staat (Volk, Nation), Minderheiten	Verein von Wissen- schaft und Kunst; Unterglieder: Wirtschaft, Technik, Kommunikationsform	Tugend (Ethik)	Verein der Menschheit mit Geistwesen
Stammverein		Schönheit (Ästhetik)	Verein der Menschheit mit Verein von Geistwesen/Natur
Stamm, Tribalismus	Erziehung		Verein der Menschheit mit Verein Grundwesens mit Verein von Geist und Natur
Familienverein, Großfamilien-verbände			
Freie Geselligkeit, Gruppen, Vereine			
Freundschaft			
Familie			
Einzel Mensch, Mann, Frau	<sup>7</sup>		

7 Quelle: Karl Christian Friedrich Krause (1781-1832)

Online-Zugriff auf detaillierte Analysen:

E-BOOK: Siegfried Pflegerl: "Globalisierung und universales Menschheitsrecht  
- Rechtliche Grundrisse der Weltgesellschaft"

Inhaltsverzeichnis und Vorbemerkung:

<http://www.internetloge.de/krause/krrueb.pdf>

Download gesamtes Buch: <http://www.internetloge.de/krause/krr.pdf>

E-BOOK: Krause: "Das Urbild der Menschheit", Text der Ausgabe von 1851,  
mit einer Einleitung von Siegfried Pflegerl.

Inhaltsverzeichnis und Einleitung:

<http://www.internetloge.de/krause/krUrbildueb.pdf>

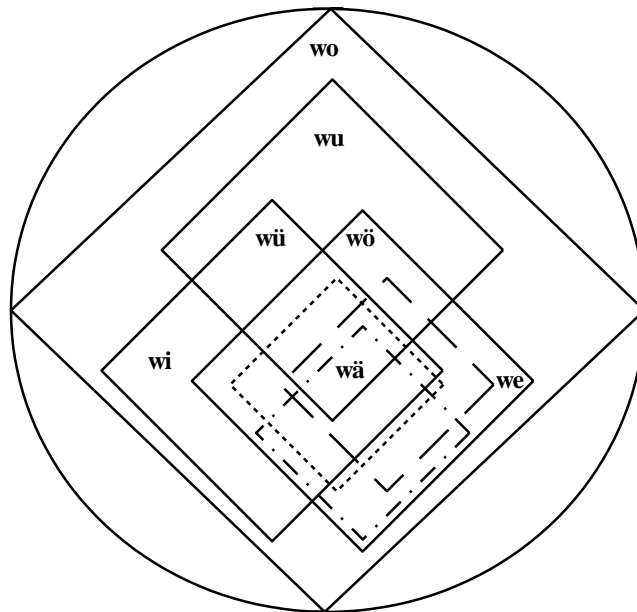


### 3 Gemeinwohl-Urbild im Menschenheitsrecht und heutige Weltgesellschaft

#### 3.1 Der Grundplan

Wir wollen zunächst gleichsam einen Grundplan unserer folgenden Arbeit zeichnen.

#### Weltgesellschaft und Urbild



- ..... we1 Industriestaaten, Zentrum
- - - we2 Schwellen- und Transformationsländer, Halbperipherie
- - - - we3 andere Entwicklungsländer, Peripherie

In einem Gesamtbegriff (Quadrat) *w<sub>0</sub>* ist links das Quadrat *w<sub>i</sub>* als das Gemeinwohl-Urbild enthalten, welches in den nächsten Kapiteln dargestellt wird. Rechts befindet sich das Quadrat *w<sub>e</sub>*, welches die Summe aller geschichtlichen Einzelheiten des gesamten heutigen Weltsystems, seiner Untersysteme bis zu den einzelnen Menschen enthält (Geschichtsbegriff). In diesem rechten Quadrat gibt es drei Unterflächen, welche die hochindustrialisierten Länder des Westens *w<sub>e1</sub>*, die Schwellen- und Transformationsländer *w<sub>e2</sub>* und die übrigen Entwicklungsländer *w<sub>e3</sub>* enthalten. Die mit Vereinfachungen als drei Systemtypen erfassten Gruppen befinden sich in einer hierarchischen Gliederung, die man zumeist als Zentrum, Halbperipherie und Peripherie bezeichnet. Das System *w<sub>e1</sub>* dominiert und unterdrückt seit längerer Zeit die beiden anderen Gruppen, steuert, beherrscht und behindert die Entwicklung dieser Systeme. Die konkrete, pragmatische und komplexe Darstellung dieser Fläche *w<sub>e</sub>* ist eine wichtige Aufgabe, wenn man das Gemeinwohl-Urbild *w<sub>i</sub>* mit den konkreten Fakten des Weltsystems effektiv verbinden und vergleichen will. Erst nach einem solchen *Vergleich* kann man für die Weiterbildung des konkreten Weltsystems und aller seiner Elemente, Glieder und Teile Handlungsmuster (Musterbilder) *w<sub>ä</sub>* erarbeiten. Die Darstellung des konkreten, derzeitigen Weltsystems erweist sich bei sorgfältiger Betrachtung als äußerst schwierig. Abgesehen davon, dass die hohe Komplexität allein im Umfang kaum zu bewältigende Mengen von Daten enthält, die von einer Vielzahl von Wissenschaftern aller Disziplinen zusammen zu tragen wären, ergeben sich eine Unmenge theoretischer Probleme in der Bewertung der Faktoren, ihrer Gewichtung, in der Beurteilung wirtschaftlicher, politischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Zusammenhänge. Nicht einmal die Frage der Evolutionsniveaus der drei Systemtypen erscheint geklärt. Wie wir sehen werden, gibt es eine Vielzahl von Evolutionstheorien in den drei Systemtypen, die einander widerstreiten, sich oft gegenseitig ausschließen oder heftig bekämpfen. Völlig naiv wollen wir nicht bleiben, eine Reihe der Probleme wollen wir aufzeigen und eine Lösung für die Zukunft vorschlagen.

### 3.2 Das Weltsystem und der Ethnozentrismus

"How can we study other cultures and peoples from a libertarian or non-repressive and non-manipulative perspective?"  
(Said)

Wir besitzen eigentlich, genau genommen, keine Begriffe, die so "neutral" wären, dass sie für die Beschreibung aller Sozialgefüge, von der EU bis zu einem Eingeborenenstamm am Amazonas, für die evolutionslogischen Positionen, die Bewertung der religiösen, kulturellen, politischen, sozialen oder sprachlichen Gegebenheiten angemessen wären. Wir haben alle irgendwie durch die Gesellschaft, in der wir leben, gefärbte Brillen mit einem bestimmten Schliff und

sehen Menschen und Systeme einer anderen Färbung nur durch die Färbung und den Schliff unserer Brillen. Wir nähern uns dem Problem stufenweise.

### 3.2.1 Der Abstieg der Gemeinwohlökonomie in das Sozialsystem 1

Wir kündigten oben an, dass wir versuchen wollen, die GÖ Felbers in einem elaborierten Gesellschaftsmodell einem Pragmatiktest zu unterziehen.

Ökonomische Modelle kranken zumeist daran, dass sie andere Faktoren der Gesellschaft zwar unbestimmt anerkennen, aber die Zusammenhänge und Verschränkungen mit diesen Faktoren möglichst aus den Kalkülen herauszuhalten versuchen (*ceteris paribus*).

Nun anerkennt die GÖ zwar wichtige Zusammenhänge, die ja die Produktionsbedingungen im Sinne des Gemeinwohls verändern sollen. Durch unsere Einbettung der GÖ in ein Gesamtmodell der Gesellschaft wird aber eine Reihe von Problemen und Zusammenhängen sichtbar, welche die GÖ bei Felber eher nicht sehen kann.

Beschreibungen sozialer Systeme folgen selbst im Wissenschaftsbetrieb einer Evolutionslogik im Sinne der oben dargestellten Evolutionsgesetze. Die Einzelwissenschaft im Stadium 1 in der Autorität anderer Faktoren gebunden (II. HLA, 1), befreit sich aus der Autorität dieser anderen gesellschaftlicher Faktoren (z. B. der Religion) und erarbeitet sich ihre Selbständigkeit. Im nächsten Schritt erreicht sie in sich *innere Differenzierung*, wobei die einzelnen Unterschulen mit ihren partikularen Positionen sich bekämpfen und ausschließen (II. HLA, 2). Im nächsten Stadium bilden sich *integrative* Ansätze, welche Unterschulen miteinander verbinden (II. HLA, 3), was aber immer noch zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Im letzten Schritt könnten sich die Schulen in der (Or-Om)-Wissenschaft erneuern und synthetisieren sowie mit allen anderen Wissenschaften vereinen.

Unser folgender Ansatz zur Beschreibung eines Nationalstaates des *Zentrums* gehört wohl am ehesten in die Phase II. HLA, 3. Funktionalistische und konflikttheoretisch-dialektische (marxistische) und postmoderne Positionen ergeben etwa das folgende Faktorenmodell des Staates, welches nur für hochindustrialisierte Länder Anwendung finden kann und selbst einem bestimmten Punkte der Wissenschaftsentwicklung entspricht. In diesem System "gehen die Uhren nach einem bestimmten, durch die Komplexität und die viel-

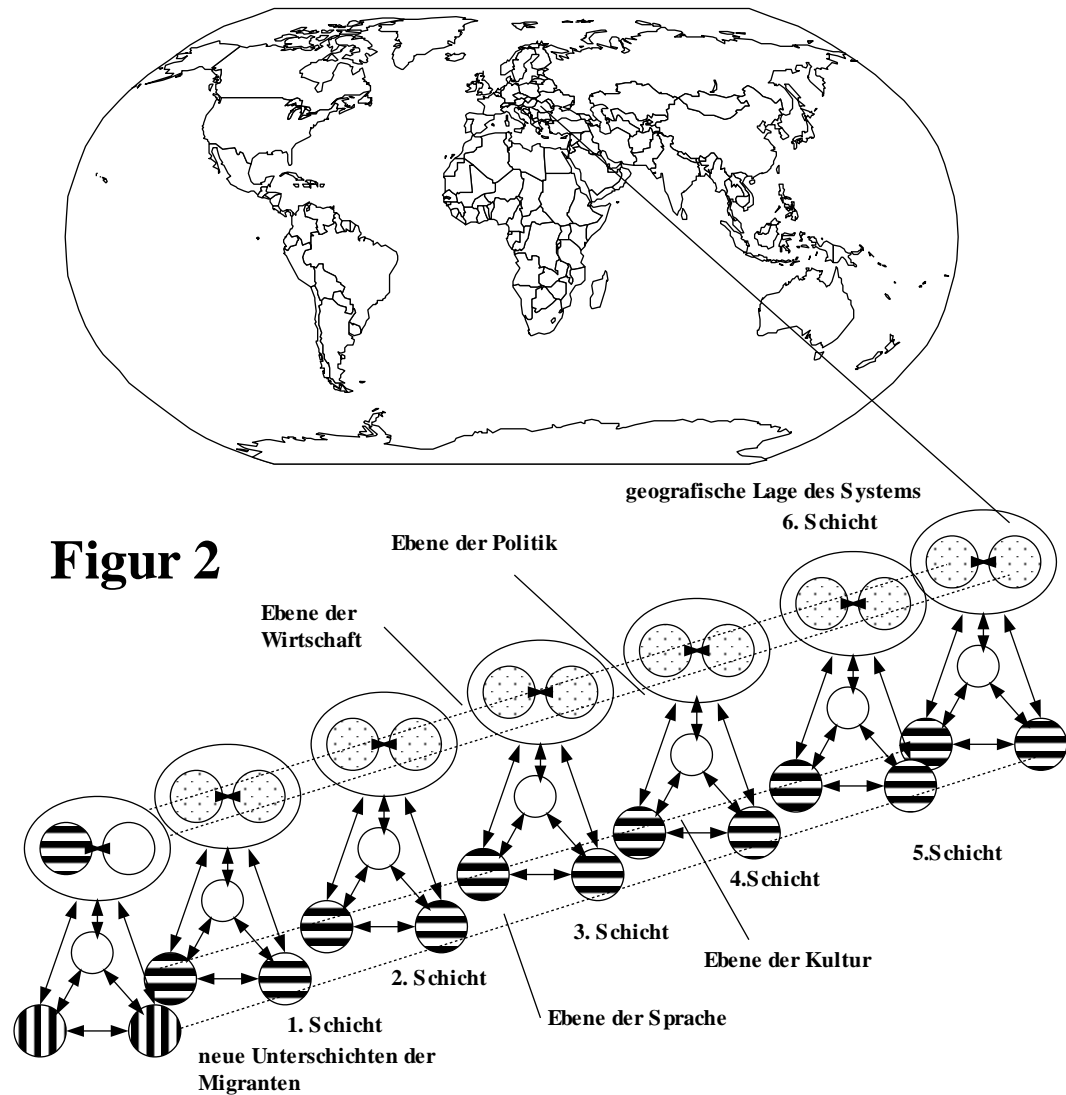
fältigen Abstimmungsprozesse geprägten *internen* Rhythmus und folgen bestimmten Funktionalgesetzen". In anderen Systemen "gehen die Uhren völlig anders".

### 3.2.1.1 Westlicher Nationalstaat – Begriffsmodell

Das Modell der umseitigen Figur 2 ist gleichsam eine Synthese aller in der Gesellschaft selbst über die Gesellschaft vorhandenen Theorien.<sup>8</sup> Vor allem ist es eine praxisbezogene Verbindung funktionalistischer und konflikttheoretischer (z. B. dialektischer, marxistischer usw.) Ansätze sowie der Makro- und Mikrotheorien, des Objektivismus und des Subjektivismus.

---

<sup>8</sup> Das Modell liegt weiterhin im Trend der Systemtheorie. Münch schreibt etwa in (Mün 98): "Die Soziologie hat viele Anläufe zur Beantwortung der Frage nach der Integration moderner Gesellschaften genommen. Sie alle sind weder ausreichend noch wertlos. Es kommt heute darauf an, aus ihnen eine *umfassende Theorie* aufzubauen. Kein einzelner Theorieansatz kann für sich beanspruchen, umfassend genug konstruiert zu sein, um auf die anderen Ansätze verzichten zu können. Die Soziologie braucht weiterhin alle." Aus den einzelnen Theorien *müsste* nach Münch ein *Theoriennetz* geknüpft werden. Das Denken in Netzen ist zeitgemäß, aber selbst eine Folge medial induzierter Bewusstseinsveränderungen, die keineswegs die letzten Bewusstseinsparadigmen sein müssen.



Der Autor hat das Modell bereits 1975 entworfen. Auch die neuesten integrativen Ansätze prominenter Sozialphilosophen und Theoretiker wie Habermas, Bourdieu und Giddens haben in ihren Versuchen, die Vielfalt der Makro- und Mikrotheorien in einer einzigen Theorie zu vereinigen, keine wesentlichen Fortschritte gegenüber diesem Modell geboten.

### 3.2.1.1.1 Faktor 1: Ebenen der Gesellschaft

Eine hochindustrialisierte Gesellschaft wäre gekennzeichnet durch folgende vier Ebenen, die ihrerseits in eine Mehrzahl soziologisch eindeutig abgrenzbarer Unterbereiche zerfallen.

- |     |   |
|-----|---|
| 1.1 | Religion – Kultur – Technologie – Wissenschaft – Kunst            |
| 1.2 | Sprache – Kommunikation – Medien                                  |
| 1.3 | Wirtschaft  |
| 1.4 | Politik – Recht (Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) – Ethik |

Um eine Vereinfachung im sprachlichen Ausdruck zu finden, wollen wir diese Gesellschaft folgend bezeichnen:

(Sprache-Kultur-Wirtschaft-Politik)-System
--

Die Kriterien einer jeden Ebene sind natürlich auf alle anderen zu beziehen. (Es gibt daher eine Wissenschaft der Wirtschaft oder umgekehrt eine Wirtschaft der Wissenschaft, eine Ethik der Kultur und umgekehrt eine Kultur der Ethik usw. Die Beziehungen wären kombinatorisch durchzudenken und erforderlichenfalls für praktische Untersuchungen heranzuziehen.)

Hinsichtlich jeder Ebene sind für jede Gesellschaft die empirischen Realitäten möglichst ausführlich anzusetzen, insbesondere auch alle wissenschaftlichen Theorien, die sich mit diesen Bereichen der Gesellschaft beschäftigen. Selbstverständlich beeinflussen bestimmte, einander oft bekämpfende Theorieansätze die Zustände in einer Gesellschaft. (In Russland vor der Perestroika gab es beispielsweise nur eine einzige Wirtschafts- und Sozialtheorie und nur eine Philosophie. Alle anderen Modelle wurden unterdrückt.)

Es erscheint für die Sozialtheorie unerlässlich, alle Ebenen einzeln und auch in ihren Wechselwirkungen zu beachten. Habermas hat etwa in seinen ursprünglichen Analysen des Spätkapitalismus neben der rein ökonomischen Ebene auch die politische integriert (erhöhter Staatseinfluss)<sup>9</sup>, ist aber in seinen weiteren Analysen durch die Einbeziehung der Sprach- und Kommunikationstheorie zu völlig neuen, komplexeren Positionen (Universalpragmatik und Postulate kommunikativer Vernunft)<sup>10</sup> gelangt.

Was bedeutet dieser Ansatz für Felbers GÖ? Felber will bekanntlich über die Etablierung eines **Wirtschaftskonventes** gesellschaftlich relevante Gemeinwohlkriterien erarbeiten, welche über plebiszitäre Prozesse von der repräsentativen Demokratie verbindlich umgesetzt werden müssten. Eine neue Verschränkung von wirtschaftlicher und politischer Ebene wird in

9 Vgl. etwa Habermas I bei (Tr 00, S. 49 f.).

10 Vgl. etwa Habermas II bei (Tr 00, S. 155 f.).

die Wege geleitet. Hier sei nachdrücklich bemerkt, dass Felber in (Fe 12) die im Folgenden lila zitierten Absätze aus (Fe 10) **völlig entfernt hat!** Wie die Einleitung zu (Fe 12) und (Fe 12, S. 159 f.) zeigen, ist die Bildung Kommunalen Konvente bereits für die nächste Zeit geplant<sup>11</sup>:

### **Gemeinwohl definieren durch Wirtschaftskonvent**

Was der genaue Inhalt von Gemeinwohl ist, steht nirgendwo geschrieben. Dieser kann nur Ergebnis einer demokratischen Diskussion und Übereinkunft sein. Allerdings wurden dazu zahlreiche Vorarbeiten geleistet: Vor allem große Unternehmen befragen immer öfter ihre »Stakeholder«, also die von der Tätigkeit des Unternehmens Betroffenen, was sie denn vom Unternehmen erwarten und wünschen. Die Ergebnisse gehen weltweit in eine ähnliche Richtung: Transparenz, soziale Verantwortung, ökologische Nachhaltigkeit, demokratische Mitbestimmung und Solidarität gegenüber allen »Berührungsgruppen«, also Menschen, Tieren und Pflanzen, deren Lebenssphären von der Tätigkeit des Unternehmens berührt werden. Aus diesen Befragungen haben sich wertvolle Anhaltspunkte ergeben, doch waren es noch keine demokratisch legitimierten Prozesse. Deshalb empfehle ich die »Zusammenfassung« dieser Teilerhebungen in einem urdemokratischen Prozess:

Ein direkt gewählter **Wirtschaftskonvent** (lat. »con-venire« = zusammenkommen), zusammengesetzt **aus allen betroffenen Gruppen der Gesellschaft**<sup>12</sup>, definiert innerhalb eines ausreichendes Zeitr Rahmens, vielleicht

---

<sup>11</sup> "Mit dem „Kommunalen Gemeinwohl-Index“, dem „Kommunalen Wirtschaftskonvent“ und der lokalen PionierUnternehmen-Gruppe gibt es schon drei konkrete Beteiligungsinstrumente für Kommunen. Die nächsten Jahre werden von Beteiligung, Weiterentwicklung und Vernetzung gekennzeichnet sein. Zum einen wird die Bilanz unter immer breiterer Beteiligung präzisiert, wir hoffen auf die Mitwirkung von Tausenden und sogar Zehntausenden Unternehmen, Privatpersonen und Organisationen. Zum anderen werden die zwanzig inhaltlichen Eckpunkte, die am Ende des Buches zusammengefasst sind, in breiten Diskussionsprozessen weiterentwickelt. Denn das Buch ist nur der Ausgangspunkt. Wir hoffen, dass 2012 oder 2013 die ersten kommunalen Wirtschaftskonvente „uraufgeführt“ werden und die Forderung nach bundesweiten Wirtschaftskonventen in Deutschland, Österreich, Italien, Spanien und anderen Ländern Boden gewinnt. Es gibt zahllose Möglichkeiten, den Übergang zu einer neuen Wirtschaftsordnung mitzugestalten. Gestalten auch Sie mit!"

<sup>12</sup> Die im SKPW-System aus allen(??) Ebenen, Schichten, Männern, Frauen, Kindern, Minderheiten in neuen Unterschichten usw. stammen müssten. Zwischen den Interessen und Gemeinwohlvorstellungen aller dieser Gruppen bestehen beachtliche Differenzen, die ja jetzt bereits in institutionalisierten Konflikt- und Regulierungsstrukturen verfestigt sind, (z.B. Organisationen wie Gewerkschaften, Arbeiter-, Wirtschafts- und Landwirtschafts- und andere Kammern, Industriellenvereinigung usw.) Kurz: Wenn **alle** Gruppen der Bevölkerung in den Konvent eingebunden sind, ist das Gesellschaftsmodell im Kleinen nachzubilden und die Konfliktvielfalt lässt Ergebnisse nur schwer

zwei Jahre, »Gemeinwohl« so, wie es von allen Unternehmen verbindlich angestrebt werden sollte. Bei diesem Konvent sollte auf mehrere Dinge geachtet werden:

1. Direktdemokratische Wahl.
2. Intensiver Austausch der Konventsmitglieder mit **allen Bevölkerungsgruppen** während der Konventsdebatte.
3. Entscheidung über das Ergebnis durch Volksabstimmung.
4. Bei Annahme Verankerung **des Ergebnisses in der Verfassung**.
5. Änderungsmöglichkeit nur durch den Souverän, das heißt über Volksinitiative und Volksabstimmung (für kleinere Änderungen) oder die neuerliche Wahl eines demokratischen Konvents (für eine Generalüberarbeitung). Die Vertretung des Souveräns – Regierung und Parlament – können an Souveränsbeschlüssen und der Gemeinwohlcharta **nichts ändern**.

Die Arbeit des Konvents sollte aus zwei Teilen bestehen: zum einen der Festlegung der Leitwerte für das Wirtschaften. Das ist nichts Neues: Schon heute sind die Grundwerte eines demokratischen Gemeinwesens in den meisten Verfassungen am Beginn verankert. Und spätestens hier wird ersichtlich, dass »Finanzgewinn« kein Wert an sich sein kann, weil er von den Einzelnen in der Hoffnung auf die Befriedigung anderer (Grund-)Bedürfnisse angestrebt wird: gutes Leben, soziale Sicherheit, Anerkennung, erfüllende Beziehungen, Genuss der Natur. In Summe ergeben sie das Gemeinwohl. Der zweite Teil ist der entscheidende: das Finden von Messkriterien für das neue allgemeine Ziel, die Ableitung »harter« Erfolgskennzahlen aus den zugrunde liegenden Werten.

### **Wirtschaftskonvent in der Fassung (Fe 12, S. 134)**

In der überarbeiteten Fassung 2012 geht Felber nicht mehr davon aus, dass der Konvent den Begriff "Gemeinwohl" in Diskussionen erarbeiten soll, sondern er meint, dass die "realverfasste Wirtschaft den Geist der Verfassungen verletze. Laut Grundgesetz muss 'der Gebrauch von Eigentum zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen', laut der Verfassung Bayerns 'dient die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dem Gemeinwohl'. Davon ist in der Wirtschaft wenig zu erkennen; die Verfassungswerte Menschenwürde, Solidarität und Demokratie werden in der Wirtschaft kaum oder gar nicht eingefordert.

---

erreichen. Werden aber nur bestimmte Entrechtete, Unterprivilegierte, "progressive" Gruppierungen, die demografisch eine "große Zahl" darstellen mögen, zugelassen, entsteht die schwierige praktische Frage, wie neue Vorstellungen und Petitionen des Konvents gegen den Widerstand der Privilegierten durchgesetzt werden können.



Gewinnstreben und Konkurrenz sind nicht die geeigneten Umsetzungsregeln für diese Grundwerte.

Der vorgeschlagene **demokratische Wirtschaftskonvent** würde die **Verfassungsziele** und -werte in Spielregeln übersetzen, die durch effektive Anreize zur Umsetzung dieser Ziele und Werte führen. Die Vorschläge sind: Gemeinwohlstreben als Ziel der Wirtschaftsakteure definieren, Messung der Zielerreichung mit einer Gemeinwohl-Bilanz, Messung der volkswirtschaftlichen Zielerreichung im Gemeinwohlprodukt, Belohnung von Kooperation zwischen den Unternehmen, Begrenzung und Bedingung des Eigentumsrechts.

Zehn bis fünfzehn fundamentale Spielregeln würden reichen. Der Wirtschaftsverfassungsteil hätte vermutlich auf ein bis zwei Seiten Platz. Erstmals würden in einem demokratischen Verfahren die Spielregeln für die Wirtschaft festgelegt. Diesen Luxus könnten wir uns zum hundertsten Geburtstag des Endes der Monarchien in Deutschland und Österreich – 2018/19 – endlich gönnen" (Fe 12, S. 134 f.).

Wir versuchen unter 3.2.1.1.2.4 (Evolution des Eigentumsbegriffes) darzustellen, dass die derzeitigen Verfassungen in der BRD und in Österreich zwar den Begriff der "Sozialpflichtigkeit" des Eigentums kennen, dass aber dieser Begriff der Sozialpflichtigkeit (und ähnlicher Konzepte) in keiner Weise von der Rechtsprechung so weit ausgelegt werden, wie Felber sich das wünscht oder suggeriert. Die von ihm angedachten Verfassungsänderungen hinsichtlich einer Erhöhung der "Gemeinwohl-Pflichtigkeit" des Eigentums und der Wirtschaftsprozesse durch individuelle oder andere Rechtssubjekte würden gewaltige Umbrüche der bisherigen Verfassungsarchitektur bedeuten, die sicherlich auch eine Verletzung etablierter verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte implizieren.

Daher unsere These: Die von uns vertretenen evolutiven Veränderungen des Eigentumsbegriffes und der Wirtschaftsformationen können lediglich durch evolutive Veränderungen der Verfassungen in Richtung auf die von uns

angedeuteten Rechtsstandards (Or-Om-Gemeinwohlstandards) hin durch friedliche, gewaltfreie Umgestaltungen erfolgen.

### **Politik – Recht (Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) – Ethik**

Was Felber unterbelichtet ist der Umstand der hohen Differenzierung jedes einzelnen Faktors und seiner Unterelemente in der modernen Gesellschaft. Wie wird etwa heute **Recht** gesellschaftlich fundiert. Unter <http://www.internetloge.de/krause/krr.pdf><sup>13</sup> haben wir aufgezeigt, welche inkompatible Vielfalt von Rechtsfundierungen derzeit versucht oder umgekehrt abgelehnt werden und wie natürlich zu beachten ist, wie sehr die einzelnen SCHICHTEN im System gemäß ihrer Interessenlage konkurrierende und konfliktgeladene Standpunkte politisch vertreten und gesellschaftlich durchzusetzen versuchen. Es reicht sicher nicht, sich auf Kant oder Marx zu beziehen.

Die Konzepte des GÖ-Modells gehen von Änderungen der **Verfassung** aus, die selbst ein komplexes politisches **Kondensat** aus historischen Erfahrungen, teils rechtspositivistischen Grundlagen und pragmatisch-politischen Überlegungen darstellt. Allein die Verschiebung der Schwerpunkte von der repräsentativen zu einer erhöht plebiszitären Demokratie wirft äußerst komplexe Fundierungs- und Umsetzungsprozeduren auf, die auch das Gefüge der Grundrechtsbalancen verändert. Hierzu dürften aber die Grundlagen der Verfassung in ihren derzeitigen philosophischen Fundierungen gar nicht in der Lage sein.

In der Fassung 2012 fordert Felber einen wichtigen Umbau der Demokratie selbst durch einen **Demokratiekonvent**. Die Parteidemokratie fördert die Konkurrenz. Demokratie sollte aber auf kooperativen Verfahren basieren. "Aber ich ahne voraus, dass bald Wege und Prozesse gefunden werden, wie ein

---

13 "Globalisierung und universales Menschheitsrecht - Rechtliche Grundrisse der Weltgesellschaft"

[Inhaltsverzeichnis und Vorbemerkung: 7 S., PDF-File 148 KB](#)

[Download gesamtes Buch: 252 S., PDF-File 2,518 MB](#)

Gemeinwesen zu befriedigenden und nachhaltigen Entscheidungen kommen kann, ohne sich dabei in Fraktionen zu zersplittern und aufzureiben. Die Demokratie-Partei, falls es sie jemals geben wird, hätte ein einziges Ziel: das neue Demokratie-Modell durchzusetzen. Sie würde keine - auch noch so mehrheitsfähigen - 'Inhalte' in ihr Programm schreiben, weil diese zu sehr von der Neuschreibung der Entscheidungsregeln ablenken würden; außerdem können mehrheitsfähige Inhalte nach der Umsetzung der neuen Regeln problemlos von den BürgerInnen selbst zu Gesetzen gemacht werden - auch ohne Parteien. Die Suche nach einem besseren Demokratie-Modell hat begonnen. Ich glaube, es ist das wichtigste politische Projekt der nächsten Jahre"<sup>14</sup>(Fe 12, S. 137 f.).

Schließlich versucht Felber ein neues **ethisches** Prinzip auf der Ebenen der **Wirtschaft** einzuführen. Wie wir unter <http://www.internetloge.de/krause/krberufsethik.pdf><sup>15</sup> aufzeigten, sind die Grundlagen der Ethik und der Berufsethik im Besonderen gleichfalls äußerst differenziert und nach Interessenlagen stratifiziert, letztlich inhaltlich in Fundierung und Inhalt inkommensurabel und inkompatibel konfliktgeladen gesellschaftlich verteilt. Auch hier sind die Fundierungen des GÖ-Modells nur äußerst sparsam reflektiert.

### 3.2.1.1.2 Faktor 2: Schichten

Für die kritische Analyse des GÖ-Modells ist die **Schichtung**, vor allem in ihrer Verschränkung mit den Ebenen zweifelsohne analytisch und strategisch eines der wichtigsten Kriterien.

---

14 An anderer Stelle heißt es: "Die repräsentative Demokratie wird ergänzt durch direkte und partizipative Demokratie. Der Souverän soll seine Vertretung korrigieren, **selbst Gesetze beschließen, die Verfassung ändern und Grundversorgungsbereiche - Bahn, Post, Banken - kontrollieren können**. In einer echten Demokratie sind die Interessen des Souveräns und seiner Vertretung ident - Voraussetzung dafür sind umfassende Mitgestaltungs- und Kontrollrechte des Souveräns".

15 "Berufs- und Forschungsethik im Lichte der Wesenlehre Karl Christian Friedrich Krauses"

- [Inhaltsverzeichnis 3 S., PDF-File 55 KB](#)
- [Download gesamtes Buch: 161 S., PDF-File 3,040 MB](#)

## Schichtung ist Abbild und Kondensat **struktureller Gewalt** in einem System.

Für jeden westlich differenzierteren Nationalstaat ist die Gliederung in *Schichten* typisch. Wer die Verbindung der Theorie der Ebenen der Gesellschaft mit jener der Schichten vernachlässigt, beraubt sich wichtiger Kriterien, die besonders für die Diskriminierungsforschung unerlässlich erscheinen.

Die wirtschaftlich-funktionelle Teilung der Gesellschaft spiegelt sich in den Schichten, die als miteinander verbundene, aber auch im Gegensatz zueinander stehende

6 unterschiedliche (Sprache-Kultur-Wirtschaft-Politik)-Untersysteme
---

gelten können. Die Gliederung erfolgt nach dem *Beruf*, ist also auf Positionen in den *Wirtschaftsprozessen* bezogen. Die Gliederung repräsentiert in der Gesellschaft strukturell verfestigte Diskriminierungselemente, die man grob als Unterdrückung oder strukturelle Gewalt (kondensierte Diskriminierungsstruktur) bezeichnen könnte.

Für die westlichen Industriestaaten setzen wir folgende Schichten an:

6. Schicht:	große Selbständige, höhere Angestellte und Beamte, freiberufliche Akademiker
5. Schicht:	kleine Selbständige, Bauern inbegriffen
4. Schicht:	mittlere Angestellte und Beamte
3. Schicht:	niedere Angestellte und Beamte
2. Schicht:	Facharbeiter
1. Schicht:	Hilfsarbeiter und angelernte Arbeiter

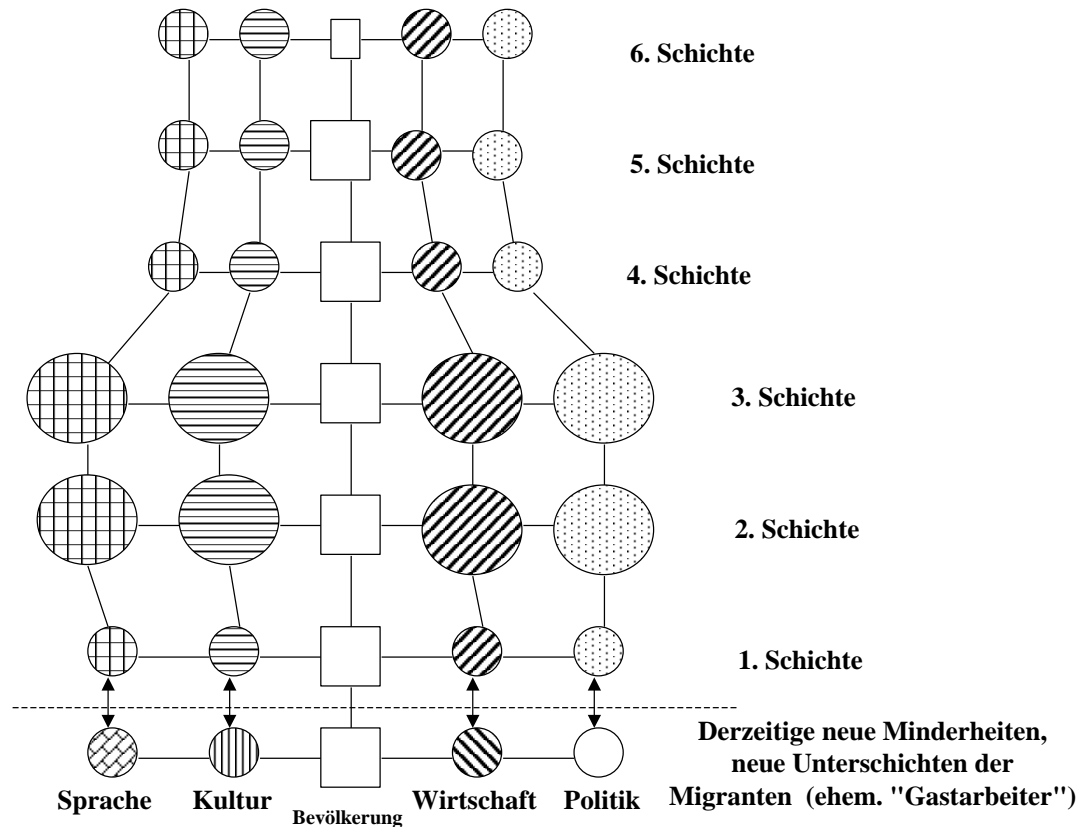
Wir können die Verbindung zwischen Ebenen und Schichten durch den Aufriss unseres Modells auf der nächsten Seite verdeutlichen:

Dieser Schichtaufbau impliziert eine Wertorientierung aller Gesellschaftsmitglieder untereinander. Zu beachten ist, dass sich die Schichtposition eines höher positionierten Facharbeiters bis in die Bereiche der mittleren Schichten verschieben kann, wie sich umgekehrt die Position der "kleinen" Selbständigen über mehrere Bereiche der Mittelschicht erstreckt.

Korte/Schäfers erwähnen einen Statusaufbau der BRD nach Hradil:

Oberschicht	ca.	2 %
obere Mittelschicht	ca.	5 %
mittlere Mittelschicht	ca.	14 %
untere Mittelschicht	ca.	29 %
unterste Mitte/oberes Unten	ca.	29 %
Unterschicht	ca.	17 %
"unterste Unterschicht"	ca.	4 %

### Schichtaufbau und Ebenen



In dieser Schichtung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Teile der Arbeiterschaft bis in die untere Mittelschicht, Teile der kleinen Selbständigen ("alter Mittelstand") bis in die obere Mittelschicht und schließlich Angestellte und Beamte ("neuer Mittelstand") von der oberen Mittelschicht bis zur untersten Mittelschicht reichen.

Für jede differenziertere Gesellschaft typisch ist die Gliederung in *Schichten*. Wer die Verbindung der Theorie der Ebenen der Gesellschaft mit jener der Schichten vernachlässigt, beraubt sich wichtiger Kriterien, die besonders für die Diskriminierungsforschung unerlässlich erscheinen<sup>16</sup>.

**Definition:** " 'Soziale Schichtung' wird hier verstanden als die Gesamtheit jener Prozesse, durch welche die 'soziale Ehre' ungleich auf die Mitglieder einer Gesellschaft verteilt wird. Als Angehörige einer sozialen Schicht sind jene Personen zu bezeichnen, die im Hinblick auf ihr Ansehen als ähnlich (einander ebenbürtig) eingestuft werden. Die soziale Ehre oder Achtung, die jemand genießt (oder auch das geringe Ansehen, unter dem er leidet), kann letztlich nur in realen Begegnungen von Menschen untereinander, in ihren sozialen Interaktionen zum Ausdruck kommen. Die gesellschaftlichen Funktionen der ungleichen Verteilung von Ehre beziehen sich also in erster Linie auf Prozesse der Interaktion. "Soziale Ehre" oder Prestige sind natürlich ihrerseits in starkem Maße mitbestimmt durch objektive Faktoren wie Bildungsniveau und Berufsposition, Einkommen und Lebensstil"<sup>17</sup> (Ha 08, S. 159).

Jede Schicht ist durch andere (Sprache-Kultur-Wirtschaft-Politik)-Eigenschaften gekennzeichnet, wobei die Position im Gesamtaufbau bereits die Erziehungsmethoden, kognitive Strukturen usw. prägt. Die Homogenisierungstendenzen der medialen Oberflächen suggerieren eine bestimmte Nivellierung des Schichtaufbaus. Hierdurch tritt häufig auch in der soziologischen Forschung eine Verschleierung dieser nach wie vor äußerst effektvollen Über- und Unterordnungsmechanismen der Schichtung ein.

Wichtig erscheint aber das in der subtilen Studie (Ha 08, S. 290) akzentuierte Faktum, dass auch in den Schichten der **Angestellten** und **Beamten** zum Teil Tätigkeiten ausgeführt werden, wonach diese Beschäftigten der Unterschicht zugeordnet werden müssen. Dies führt zu folgende, Ergebnis:

"Diese Daten zeigen, dass immer noch die  **Hälfte aller Erwerbstätigen der Grundsicht bzw. Arbeiterschicht** zuzuordnen ist; auch ein erheblicher Teil von

<sup>16</sup> (Ha 08) bearbeitet in Kapitel 4 klassische und neuere soziologische Theorien der sozialen Ungleichheit. Nach unserem Dafürhalten sind die Versuche in Deutschland (z.B. bei Beck, früher schon König, Hradil usw.), mit der These von der Auflösung der Schichten und Klassen als dominanter Sozialstrukturtheorie den Schichtbegriff überhaupt zu eliminieren (und z.B. durch Lebensstiltypen zu ersetzen), nicht überzeugend.

<sup>17</sup> Auf die bei Haller dargestellte Verbindung zwischen Klassenbildung und sozialer Schichtung kann hier nicht eingegangen werden. Zur Vertiefung etwa (Ha 08, S. 163 f.).

**Angestellten und Beamten** übt nur Hilfstätigkeiten oder sehr einfache berufliche Tätigkeiten aus. Die Arbeiterschicht teilt sich in untere und eine gehobene Arbeiterschicht (24 Prozent bzw. 27 Prozent). Gut ein Drittel der Erwerbstätigen ist der unteren bis mittleren Mittelschicht zuzuordnen, 8,2 Prozent der gehobenen Mittelschicht."

Dieses Faktum ist für das GÖ-Modell von großer Wichtigkeit. Denn es zeigt, dass die Gruppe und **damit die Zahl** der Minderberechtigten in der Gesellschaft wesentlich größer ist, als dies die offizielle Politik zugibt. Da die Konzepte der GÖ in hohem Maße eine Veränderung gesellschaftlicher Ungleichheiten über plebiszitäre Prozesse zu erreichen versucht, kommt dem Umstand der großen Zahl der Angehörigen, die der "Grund-" oder "Arbeiterschicht" angehören, Bedeutung zu. Da durch die derzeitige Krise die Zahl der sozial Labilisierten weiterhin zunimmt, würden die neuen plebiszitären Instrumente in die Hände der großen Zahl der sozial Benachteiligten übertragen, die erfahrungsgemäß manipulativ-populistischen Einflüssen unterschiedlicher Parteien ausgesetzt sind.

Hier die entsprechende Tabelle:

Tabelle 7.8: Erwerbspersonen<sup>1</sup> nach Berufspositionen bzw. sozialen Schichten und Geschlecht 2003

Berufsschichten	Insgesamt	Männer	Frauen
	in Prozent der Erwerbspersonen		
<i>I Land- und Forstwirtschaft</i>	4,5	4,1	4,9
Selbständige	3,1	3,0	3,2
Mithelfende	1,1	0,8	1,5
Hilfsarbeiter	0,3	0,3	0,2
<i>II Unterschicht</i>	24,4	22,2	27,1
Hilfsarbeiter	8,3	6,4	10,5
Angelernte Arbeiter	11,2	13,0	9,1
Angestellte u. Beamte: Hilfstätigkeit	4,9	2,8	7,5
<i>III Gehobene Arbeiterschicht</i>	27,0	30,8	22,1
Fach-/ Vorarbeiter	14,3	21,9	4,7
Angestellte u. Beamte: einfache Tätigkeit	12,7	8,9	17,4
<i>IV Untere/ mittlere Mittelschicht</i>	32,9	29,1	37,5
Angestellte u. Beamte: mittlere u. höhere Tätigkeit	26,8	21,7	33,1
Selbständige außer Landwirtschaft	5,3	6,9	3,2
Mithelfende außer Landwirtschaft	0,9	0,5	1,4
<i>V Gehobene Mittelschicht/ Oberschicht</i>	8,2	10,2	5,6
Angestellte u. Beamte: hochqualifizierte u. führende Tätigkeit	6,3	8,1	3,9
Freiberufler	1,9	2,1	1,7
Insgesamt <sup>2</sup>	97,1	96,4	97,2
(in 1.000)	3.852,2	2.117,4	1.1724,8

<sup>1</sup> Lehrlinge ausgenommen

<sup>2</sup> Differenz auf 100: Lehrlinge und Mithelfende bei Freiberuflern wurden nicht berücksichtigt

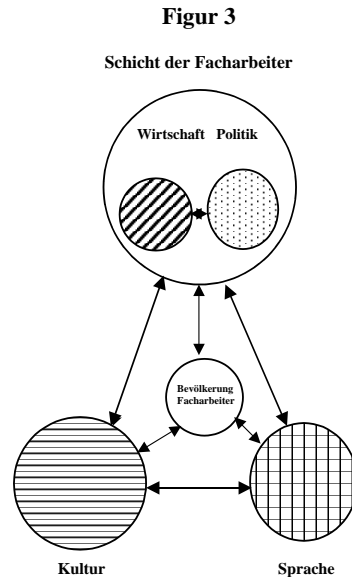
Quelle: Statistisches Jahrbuch Österreichs 2005, S. 190, Tabelle 7.16; Datenbasis: Mikrozensus 2003

unterschiedenen Gruppen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Selbständigen und Mithelfenden weitere Aufgliederungen nach Qualifikation bzw. beruflichem Status vorgenommen wurden. Die Landwirte werden aufgrund ihrer spezifischen sozioökonomischen Lage gesondert ausgewiesen. Es werden dabei zwölf Stufen beruflicher Positionen bzw. Klassenlagen unterschieden, die ihrerseits wieder in fünf soziale Schichten aufsummiert werden.

Diese Daten zeigen, dass immer noch gut die Hälfte aller Erwerbstätigen der Grundsicht bzw. Arbeiterschicht zuzuordnen ist; auch ein erheblicher Teil von Angestellten und Beamten übt nur Hilfstätigkeiten oder sehr einfache berufliche Tätigkeiten aus. Die Arbeiterschicht teilt sich in untere und eine gehobene Arbeiterschicht (24 Prozent bzw. 27 Prozent). Gut ein Drittel der Erwerbstätigen ist der unteren bis mittleren Mittelschicht zuzuordnen, nur etwa 8,2 Prozent der gehobenen Mittelschicht.



Eine Schicht im Gesamtmodell ist in der Figur 2 gleichsam eine Scheibe, die herausgeschnitten etwa folgende Gestalt und folgende Eigenheiten besitzt:



Jede Schicht hat anderen Einfluss auf die wirtschaftlichen und politischen Prozesse und ist selbst ein anderer Faktor.

Ein besonderes Problem stellen *ethnische Minderheiten* dar. Sie sind sehr häufig *nicht* einfach aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einer bestimmten Schicht zugeordnet, sondern wir beobachten *gesonderte ethnische Schichtungen und Marginalisierungen*. Diesbezüglich stellen die Untersuchungen des Autors unter (Pf 01) und (Pf 01a) ausführliches Material unter Berücksichtigung der bisherigen Forschung zur Verfügung.

Die neuesten Untersuchungen hat der Autor in seiner Arbeit: "Autochtone Assigration?" unter <http://or-om.org/krmigration.docx> gratis online gestellt.

### **Klassifikationsdatenbank**

[http://www.statistik.at/KDBWeb/kdb\\_Einstieg.do](http://www.statistik.at/KDBWeb/kdb_Einstieg.do)

### **International Standard Classification of Occupations**

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die Berufssystematik **International Standard Classification of Occupations** (englisch für „Internationale Standardklassifikation der Berufe“) ist ein von der [Internationalen Arbeitsorganisation](#) (ILO) zusammengestelltes, international gültiges monohierarchisches Klassifikationsschema für [Gruppen](#) von [Berufen](#). Seit 1957 sind vier Fassungen der Klassifikation veröffentlicht worden, abgekürzt **ISCO-58**, **ISCO-68**, **ISCO-88** sowie **ISCO-08**.

Die ISCO wird unter anderem von der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser von einzelnen Staaten als Grundlage für die Erstellung eigener Berufsklassifikationen genutzt.

### Inhaltsverzeichnis

- [1 Grundlagen](#)
- [2 Europa: ISCO \(COM\)](#)
  - [2.1 Österreich: Ö-ISCO](#)
  - [2.2 Deutschland: KIdB anstelle der ISCO](#)
- [3 Siehe auch](#)
- [4 Literatur](#)
- [5 Weblinks](#)
- [6 Einzelnachweise](#)

## Grundlagen

Die standardisierte Klassifikation soll es ermöglichen, [Bevölkerungs-](#) und vor allem Arbeitsmarkt[statistiken](#) international vergleichbar zu machen. Darüber hinaus soll sie Ländern als [Modell](#) zur Erstellung eigener nationaler Berufssystematiken dienen. Vorgänger sind die ISCO-58 und die ISCO-68. Der für das Jahr 2008 angekündigte Nachfolger ISCO-08 befindet sich in der [Entwurfsphase](#) (Stand: August 2008).

Eng verwandte Berufe werden zu einer [Berufsgruppe](#) zusammengefasst, nach den jeweiligen Aufgaben und Pflichten einer Person gruppiert und in eine vierstufige, mit jeweils ein- bis vierstelligen Ziffernfolgen gekennzeichnete Hierarchie eingeordnet. Da sich diese Berufsgruppen und -gattungen nicht einfach auf alle Länder übertragen lassen, erstellen die einzelnen Länder auf diesem Grundkonzept ihre nationalen ISCO-Listen.

## Europa: ISCO (COM)

Mit der *ISCO-88 (COM)* (von englisch *common*, „gemein(sam)“) wurde vom *Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften* ([Eurostat](#)) eine eigene, auf die Belange innerhalb der [Europäischen Gemeinschaft](#) ausgelegte Berufsklassifikation auf Grundlage der ISCO-88 erstellt. Sie soll in erster Linie als gemeinsame Basis für länderübergreifende statistische Zwecke dienen, um die in einigen europäischen Ländern etablierten nationalen, schwer durch die ISCO ersetzbaren Systematiken vergleichbar zu machen.<sup>[1]</sup>

Die ISCO-88 (COM) gliedert sich in:

- 10 Berufshauptgruppen, im Einzelnen:
  1. Angehörige [gesetzgebender Körperschaften](#), leitende Verwaltungsbedienstete und [Führungskräfte in der Privatwirtschaft](#)
  2. [Wissenschaftler](#) (auch als [Akademiker](#) bezeichnet)
  3. [Techniker](#) und gleichrangige nichttechnische Berufe
  4. [Bürokräfte](#)
  5. [Dienstleistungsberufe](#)
  6. Fachkräfte in der [Landwirtschaft](#) und [Fischerei](#)
  7. [Handwerks-](#) und verwandte Berufe
  8. [Anlagen-](#) und Maschinenbediener sowie [Montierer](#)
  9. [Hilfsarbeitskräfte](#)
  10. [Soldaten](#)
- 28 Berufsgruppen
- 116 Berufsuntergruppen
- 390 Berufsgattungen

## Österreich: Ö-ISCO

Die in Österreich verwendete Berufsklassifikation *Ö-ISCO* wurde auf Basis der ISCO-88 (COM) von der [Statistik Austria](#) erstellt. Sie ersetzt die von 1961 bis 2001 verwendete *Österreichische Berufssystematik* (ÖBS). Bei der Ö-ISCO werden noch vier Zusatzmerkmale angegeben, in denen auch die Betriebsgröße, [Branche](#), die [Bildung](#) sowie die Stellung innerhalb des Betriebes angegeben werden. Auf der untersten Ebene umfasst sie 372 Berufsgattungen.

## Deutschland: KldB anstelle der ISCO

In Deutschland wird die ISCO (COM) hauptsächlich von privatwirtschaftlichen Unternehmen genutzt, um die europaweite Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen zu gewährleisten. Etabliert ist weiterhin die [Klassifizierung der Berufe](#) (KldB 92) des Statistischen Bundesamts.

## Weblinks

- [ISCO-88 \(COM\)](#) (deutsch/englisch/französisch) beim [Warwick Institute for Employment Research](#)
- [Ö-ISCO/ISCO-08](#) (deutsch) in der [Klassifikationsdatenbank](#) der [Statistik Austria](#)

Wir erwähnten bereits im Kapitel über die Ebenen der Gesellschaft, dass Felber an der Schnittstelle der Ebenen Wirtschaft/Politik eine Veränderung der Wirtschaftsstruktur durch die Etablierung eines **Wirtschaftskonventes** anstrebt.

Ein direkt gewählter **Wirtschaftskonvent** (lat. »con-venire« = zusammenkommen), zusammengesetzt **aus allen betroffenen Gruppen der Gesellschaft**<sup>18</sup>, definiert innerhalb eines ausreichenden Zeitrahmens, vielleicht zwei Jahre, »Gemeinwohl« so, wie es von allen Unternehmen verbindlich angestrebt werden sollte. Bei diesem Konvent sollte auf mehrere Dinge geachtet werden:

1. Direktdemokratische Wahl.
2. Intensiver Austausch der Konventsmitglieder mit **allen Bevölkerungsgruppen** während der Konventsdebatte.
3. Entscheidung über das Ergebnis durch Volksabstimmung.
4. Bei Annahme Verankerung **des Ergebnisses in der Verfassung**.
5. Änderungsmöglichkeit nur durch den Souverän, das heißt über Volksinitiative und Volksabstimmung (für kleinere Änderungen) oder die neuerliche Wahl eines demokratischen Konvents (für eine Generalüberarbeitung). Die Vertretung des Souveräns – Regierung und Parlament – können an Souveränsbeschlüssen und der Gemeinwohlcharta **nichts ändern**.

Hier gelangen wir zu einem äußerst schwierigen Punkt. Der Wirtschaftskonvent soll sich aus allen betroffenen Gruppen der Gesellschaft bilden, die Konventsmitglieder sollen sich während der Konventsdebatte mit **allen** Bevölkerungsgruppen austauschen.

Es ist klar: Die Vertreter des Konventes müssen aus **allen Schichten der Gesellschaft** stammen. Wenn jedoch der Konvent derart konfiguriert ist, ist ein brauchbares Ergebnis nicht zu erwarten. Denn die Vertreter der höheren Schichten, zumeist ideologisch konservativ, kapitalistisch orientiert, die Prinzipien hoher Individualitätsgrade des Individuums (und dessen verfassungsmäßiger Grund- und Freiheitsrechte, insbesondere des Eigentumsbegriffes) und der formalen Rechtsgleichheit vor dem Gesetz vertretend, werden ihre politischen Interessenbereiche verteidigen. Die Repräsentanten der **unteren** Schichten (Fach- und Hilfsarbeiter, eventuell auch der Mittelschichten) werden eher auf Herstellung **materieller Rechtsgleichheit** durch Umverteilung und politischer und materieller Schwächung der oberen Schichten orientiert sein. Eine inkompatible Kollision der Interessenlagen würde zweifelsohne die Handlungsfähigkeit des Konvents paralisieren, ähnlich wie sich derzeit ÖVP- und SPÖ-Positionen in fast allen gesellschaftlichen Fragen paralisierend gegenüber stehen.

---

<sup>18</sup> Die im SKPW-System aus allen Ebenen, Schichten, Männern, Frauen, Kindern, Minderheiten in neuen Unterschichten usw. stammen müssten. Zwischen den Interessen und Gemeinwohlvorstellungen aller dieser Gruppen bestehen beachtliche Differenzen, die ja jetzt bereits in institutionalisierten Konflikt- und Regulierungsstrukturen verfestigt sind, (z.B. Organisationen wie Gewerkschaften, Arbeiter-, Wirtschafts- und Landwirtschafts- und andere Kammern, Industriellenvereinigung usw. Kurz: Wenn alle Gruppen der Bevölkerung in den Konvent eingebunden sind, ist das Gesellschaftsmodell im Kleinen nachzubilden und die Konfliktvielfalt lässt Ergebnisse nur schwer erreichen. Werden aber **nur** bestimmte Entrechtete, Unterprivilegierte, "progressive" Gruppierungen zugelassen, entsteht die schwierige praktische Frage, wie neue Vorstellungen und Petitionen des Konvents gegen den Widerstand der Privilegierten durchgesetzt werden können.

Tatsächlich wären die Diskurse über die Kriterien des Gemeinwohls noch viel komplexer.

### **3.2.1.1.2.1 Politische Institutionen- Schichtung und Wirtschaft**

Um die GÖ noch weiter in ihren Konzepten in die pragmatische Ebene zu bringen, seien hier folgende Zusammenhänge skizziert:

Wenn man über einen Konvent strukturelle Änderungen derartiger Tragweite initiieren will, muss man sich auch einige institutionelle Gegebenheiten vor Augen führen, da diese Institutionen inhaltlich maßgeblich Plätze besetzen, die durch die Prinzipien der GÖ tangiert werden.

#### **Funktion des Staates in den Wirtschaftsprozessen**

Gesetzgebende Körperschaften in Bund, Ländern und Gemeinden  
 BMF, BMAGS, AMS, AI, BMI  
 Gerichte (VFGH, VwGH, OGH usw.)  
 Kammern: AK, WKÖ, LWK usw.  
 Nationalbank  
 Gewerkschaften  
 Parteien  
 Versicherungsanstalten usw.

Diese Aufzählung zeigt, wie enorm inhaltlich und funktional **differenziert** hinsichtlich aller Fragen der GÖ die derzeitige Gesellschaft bereits ist. Es ist offensichtlich, dass es keineswegs reichen würde, über einen Konvent alle diese "Vertreter" der Gesellschaft in eine Änderung einzubinden, sondern dass auch die legislativen Veränderungen, die ein solcher Konvent über die plebiszitären Prozesse in der repräsentativen Demokratie "erzwingen" würde, so gut wie alle diese Institutionen selbst inhaltlich und funktionell verändern würde und müsste. Wir behandeln unten die Frage, was allein an legislativen Voraussetzungen zu erfüllen wäre, um die in der GÖ geplanten Veränderungen der Eigentums- und Produktionsprozesse legal unter Beachtung der Internationalen Grundrechtskataloge, der Verfassung und der bestehenden Gesetze zu verändern.

So würden mit Sicherheit die Parteien, Kammern und Gewerkschaften die Ansicht vertreten, dass es bereits jetzt ihre Aufgabe sei, die Fragen einer Umgestaltung im Sinne der Prinzipien der GÖ in die Hand zu nehmen, und dass sie dazu infolge ihrer geistigen und materiellen Infrastruktur auch Ressourcen auch in der Lage seien. Sie könnten dann im Rahmen der etablierten demokratiepolitischen Instrumentarien die Änderungen in die Wege leiten. Sie würden sich daher vehement gegen eine verfassungsrechtliche Änderung wehren, die ihnen die **bisherige Gestaltungs- und Veränderungsmacht** aus der Hand nähme, um sie

einem System direktdemokratischer Institutionalisation neuer Gestaltungsprozesse zu übertragen.<sup>19</sup>

### 3.2.1.1.2 Rechtliche Struktur der Wirtschaft

Ähnliche pragmatische Bereicherung erhält das GÖ-Modell durch die Beachtung der derzeitigen Rechtsstruktur der Wirtschaft<sup>20</sup>, welche alle auf das GÖ-Modell Einfluss hätten, bzw. entsprechend adaptiert werden müssten:

---

19 Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang eine Bemerkung des britischen Politikwissenschaftlers Colin Crouch in der "Presse" vom 16.5.2012: "Ich glaube tatsächlich, dass die (österreichische) Kammerndemokratie sehr nützlich ist. Denn dadurch ist sichergestellt, dass es im öffentlichen Diskurs immer eine Stimme gibt, welche den Arbeitnehmerinteressen Gehör verschafft. Die Wirtschaftskammer wiederum reduziert die Rolle der Lobbys, die normalerweise für individuelle Firmen aktiv werden. – Letzteres wirkt marktverzerrend, weil diese Lobbys politische Privilegien für individuelle Firmen erwirken wollen. Durch das Kammernsystem behält die Politik das Gemeinwohl der Volkswirtschaft im Auge und wird nicht im Konflikt der Partikularinteressen aufgerieben."

20 Vgl. etwa in Gabler Online Wirtschaftslexikon:

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/wirtschaftsrecht.html>

Es gibt keinen einheitlichen akzeptierten Begriff des Wirtschaftsrechts. Einen rechtlichen Anknüpfungspunkt bietet der Begriff des „Rechts der Wirtschaft“ in Art. 74 Nr. 11 GG. Dazu zählen die Materien wirtschaftlicher Betätigung, die einerseits nach den Regeln des [Privatrechts](#) organisiert (*Wirtschaftsprivatrecht*) werden und andererseits auch einer öffentlich-rechtlichen Normierung unterliegen (*Wirtschaftsverwaltungsrecht*). Das Wirtschaftsprivatrecht ist der Inbegriff der [Rechtsvorschriften](#) (Gesetze, Verordnungen), die den im Wirtschaftsleben handelnden Subjekten einen Rahmen für ihre Interaktionen untereinander setzen. Demgegenüber regelt das Wirtschaftsverwaltungsrecht das Verhältnis der am Wirtschaftsleben Beteiligten zum Staat, der mit seinen Behörden im Wege etwa der Zulassung, Genehmigung, Überwachung (sog. Eingriffsverwaltung), Förderung und Lenkung Einfluss nimmt. Zum Wirtschaftsprivatrecht in diesem Sinn gehören etwa das Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, der gewerbliche Rechtsschutz; zum Wirtschaftsverwaltungsrecht etwa das Gewerbe-, Außenwirtschafts-, öffentliches Preis-, Währungs-, Bank-, Börsen-, Bergbau-, Energie-, und Atomrecht, Subventionsrecht und das Recht der Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention, Bundesverfassungsgesetze, Wirtschaftsgesetze (z.B. Internationales Vertrags/Kaufrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs/Immaterialgüterrecht, Kartellrecht, Gewerbeordnung, Steuergesetze, usw.); Sozialgesetze, Arbeitsgesetze, Tarifverträge, besonders ALVG (Zumutbarkeitsbestimmungen); Rechtssystem der Banken, (Kapitalmarktrecht) der Nationalbankpolitik usw. Umweltrecht. Wirtschafts- und Finanzstrafrecht, Alle über die Institutionen realisierten Rechtsbestimmungen der politischen Ebene spiegeln sich im Kleinen im Betrieb und bestimmen die Produktions- und Personaldispositionen (Produktionsauflagen korreliert mit den Wirtschaftsklassen, usw.).

### **3.2.1.1.2.3 Innerbetriebliche Hierarchie**

Ein zusätzlicher Aspekt ist etwa die hierarchische Über- und Unterordnung der Berufsgruppen (etwa Angestellte und Arbeiter) innerhalb eines Betriebes.

### **3.2.1.1.2.4 Evolutive Eigentumsbegriffe und Grundrechtsschutz**

"Gleichheit ist deshalb ein absolutes Prinzip, Freiheit ein relatives. Es gibt ein Freiheitsbegrenzungsprinzip, aber kein Gleichheitsbegrenzungsprinzip. (...) Freiheit ist wichtig, aber noch wichtiger ist der gleiche Anspruch aller auf Freiheit. Deshalb muss das Eigentum relativ begrenzt werden." (Fe 10, S. 78).

Bei der Herunterbrechung des GÖ-Modells in die pragmatischen Zusammenhänge eines Gesellschaftsmodells nimmt die Sphäre des geltenden Rechtssystems eine wichtige Rolle ein. Bestimmte gesellschaftliche Veränderungen, **die sich im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung bewegen wollen**, sehen sich mit den Grenzen konfrontiert, welche ihnen die geltende internationale Grundrechtsstruktur, die Verfassung, die einzelnen Gesetze und die in ihrem Rahmen erlassenen Verordnungen auferlegen. Es kann nicht angenommen werden, dass die universellen Standards der geltenden Grund- und Freiheitsrechte bei solchen Veränderungen ausgehebelt werden dürfen. Falls Bestimmungen der Verfassung solchen legislatischen Änderungen

---

entgegenstehen, müssten natürlich im Rahmen der jeweils geltenden verfassungsrechtlichen Änderungsprozeduren in Richtung auf die GÖ geltende Verfassungsbestimmungen derart umgewandelt werden, dass sie die von der GÖ gewünschten Rechtsbestimmungen verfassungsrechtlich **zulassen**.

So müssten etwa die folgenden Prinzipien Felbers, um rechtswirksam werden zu können, in normalen Verfassungsänderungsprozeduren im Parlament verabschiedet werden!

Felber schreibt: "Die repräsentative Demokratie wird ergänzt durch direkte und partizipative Demokratie. Der Souverän soll seine Vertretung korrigieren, **selbst Gesetze beschließen, die Verfassung ändern und Grundversorgungsbereiche – Bahn, Post, Banken – kontrollieren können**. In einer echten Demokratie sind die Interessen des Souveräns und seiner Vertretung ident – Voraussetzung dafür sind umfassende Mitgestaltungs- und Kontrollrechte des Souveräns".

Dass der Souverän selbst und direkt Gesetze und Verfassungsbestimmungen ändern kann, würde also vorerst einmal nur dann realisiert werden können, wenn die bestehende Verfassung in der BRD oder in Österreich dementsprechend im parlamentarischen Verfahren geändert werden.

Hier fällt natürlich auf (in der Fassung Fe 12 fehlt, wie schon erwähnt, diese Stelle), und das ist auch Felber klar, dass unbedingt Änderungen der Verfassung nötig wären.

#### **Gemeinwohl definieren durch Wirtschaftskonvent**

Was der genaue Inhalt von Gemeinwohl ist, steht nirgendwo geschrieben. Dieser kann nur Ergebnis einer demokratischen Diskussion und Übereinkunft sein. Allerdings wurden dazu zahlreiche Vorarbeiten geleistet: Vor allem große Unternehmen befragen immer öfter ihre **»Stakeholder«**, also die von der Tätigkeit des Unternehmens Betroffenen, was sie denn vom Unternehmen erwarten und wünschen. Die Ergebnisse gehen weltweit in eine ähnliche Richtung: Transparenz, soziale Verantwortung, ökologische Nachhaltigkeit, demokratische Mitbestimmung und Solidarität gegenüber allen »Berührungsgruppen«, also Menschen, Tieren und Pflanzen, deren Lebenssphären von der Tätigkeit des Unternehmens berührt werden. Aus diesen Befragungen haben sich wertvolle Anhaltspunkte ergeben, doch waren es noch **keine demokratisch**



**legitimierten Prozesse.** Deshalb empfehle ich die »Zusammenfassung« dieser Teilerhebungen in einem **urdemokratischen Prozess:**

Ein direkt gewählter **Wirtschaftskonvent** (lat. »con-venire« = zusammenkommen), zusammengesetzt aus allen betroffenen Gruppen der Gesellschaft, definiert innerhalb eines ausreichenden Zeitrahmens, vielleicht zwei Jahre, »Gemeinwohl« so, wie es von allen Unternehmen verbindlich angestrebt werden sollte. Bei diesem Konvent sollte auf mehrere Dinge geachtet werden:

1. Direktdemokratische Wahl.
2. Intensiver Austausch der Konventsmitglieder mit **allen Bevölkerungsgruppen** während der Konventsdebatte.
3. Entscheidung über das Ergebnis durch **Volksabstimmung.**
4. Bei Annahme Verankerung des Ergebnisses in der **Verfassung.**
5. Änderungsmöglichkeit nur durch den Souverän, das heißt über Volksinitiative und Volksabstimmung (für kleinere Änderungen) oder die neuerliche Wahl eines demokratischen Konvents (für eine Generalüberarbeitung). Die Vertretung des Souveräns – Regierung und Parlament – können an Souveränsbeschlüssen und der Gemeinwohlcharta nichts ändern.

Die Arbeit des Konvents sollte aus zwei Teilen bestehen: zum einen der Festlegung der **Leitwerte** für das Wirtschaften. Das ist nichts Neues: Schon heute sind die Grundwerte eines demokratischen Gemeinwesens in den meisten Verfassungen am Beginn verankert. Und spätestens hier wird ersichtlich, dass »Finanzgewinn« kein Wert an sich sein kann, weil er von den Einzelnen in der Hoffnung auf die Befriedigung anderer (Grund-)Bedürfnisse angestrebt wird: gutes Leben, soziale Sicherheit, Anerkennung, erfüllende Beziehungen, Genuss der Natur. In Summe ergeben sie das Gemeinwohl. Der zweite Teil ist der entscheidende: das Finden von Messkriterien für das neue allgemeine Ziel, die Ableitung »harter« Erfolgskennzahlen aus den zugrunde liegenden Werten.

#### **Wirtschaftskonvent in der Fassung (Fe 12, S. 134)**

In der überarbeiteten Fassung 2012 geht Felber nicht mehr davon aus, dass der Konvent den Begriff "Gemeinwohl" in Diskussionen erarbeiten soll, sondern er meint, dass die "realverfasste Wirtschaft den Geist der Verfassungen verletze. Laut Grundgesetz muss 'der Gebrauch von Eigentum zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen', laut der Verfassung Bayerns 'dient die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dem Gemeinwohl'. Davon ist in der Wirtschaft wenig zu erkennen; die Verfassungswerte Menschenwürde, Solidarität und Demokratie werden in der Wirtschaft kaum oder gar nicht eingefordert. Gewinnstreben und Konkurrenz sind nicht die geeigneten Umsetzungsregeln für diese Grundwerte.

Der vorgeschlagene **demokratische Wirtschaftskonvent** würde die **Verfassungsziele** und -werte in Spielregeln übersetzen, die durch effektive Anreize zur Umsetzung dieser Ziele und Werte führen. Die Vorschläge sind: Gemeinwohlstreben als Ziel der Wirtschaftsakteure

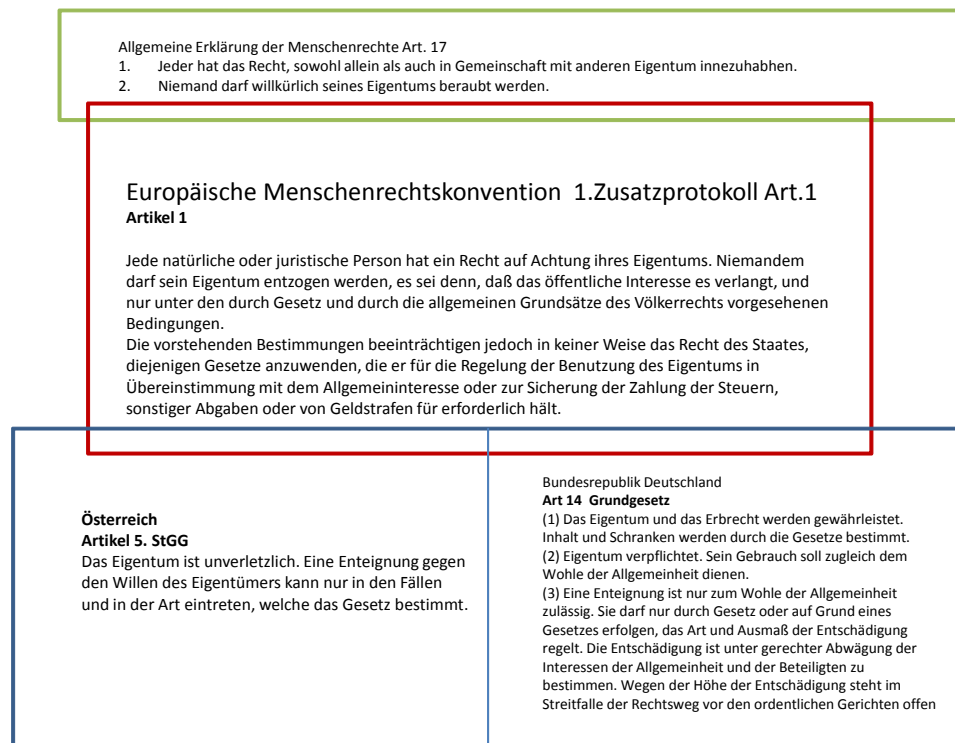
definieren, Messung der Zielerreichung mit einer Gemeinwohl-Bilanz, Messung der volkswirtschaftlichen Zielerreichung im Gemeinwohlprodukt, Belohnung von Kooperation zwischen den Unternehmen, Begrenzung und Bedingung des Eigentumsrechts.

Zehn bis fünfzehn fundamentale Spielregeln würden reichen. Der Wirtschaftsverfassungsteil hätte vermutlich auf ein bis zwei Seiten Platz. Erstmals würden in einem demokratischen Verfahren die Spielregeln für die Wirtschaft festgelegt. Diesen Luxus könnten wir uns zum hundertsten Geburtstag des Endes der Monarchien in Deutschland und Österreich – 2018/19 – endlich gönnen" (Fe 12, S. 134 f.).

Die rechtliche Verankerung der Bestimmung, dass ein Wirtschaftskonvent den Inhalt des Begriffes "Gemeinwohl" erarbeitet, und dieser wenn er im Rahmen einer Volksabstimmung mehrheitlich Zustimmung findet, in die Verfassung aufgenommen werden **muss** und auch durch die Organe der indirekten Demokratie (Regierung und Parlament) nicht verändert werden **darf**, wäre selbst nur dadurch möglich, dass die geltende Verfassung in diesem Sinne durch ein Verfassungsgesetz geändert wird, das mit einer 2/3-Mehrheit im Parlament beschlossen werden müsste. Die Verfassungsänderung müsste aber auch regeln, dass eine Reihe der von Felber vorgeschlagenen Grundsätze, etwa die folgenden Vorstellungen über die Einschränkungen der privaten Einkommen und Vermögen und der Enteignungen von Großunternehmen und Banken auf direktdemokratischen Wege über **Volksinitiative** oder **Volksabstimmung** als direkte Entscheidungen des Souveräns in die Verfassung aufgenommen werden. Denn die geltenden Verfassungsbestimmungen über den Schutz des Eigentums in den Verfassungen in Österreich und Deutschland scheinen derartige Eingriffe in das Eigentum nicht zu legitimieren.

Selbst wenn diese Veränderungen der Verfassung und des übrigen Rechtsbestandes in den Wirtschaftsgesetzen auf legalem Wege über legale Veränderungen der Verfassung erfolgt wären, bleibt immer noch die heikle Frage, ob derartige Eingriffe in die Eigentumsrechte Einzelner und höherer wirtschaftlicher Einheiten und ihre wirtschaftliche Tätigkeit den universellen Grundrechtsprinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der EMRK entsprechen könnten. Wäre dies nicht der Fall, wären die von Felber angestrebten Änderungen im

## Rahmen der derzeit geltenden universalen Grundrechtsnormen nicht zulässig.



Bereits der in der obigen Grafik skizzierte Zusammenhang zwischen international verankerten Grundrechtsstrukturen, nationaler Verfassung und den im Bereiche dieser Grundregeln erlassenen Einzelgesetzen macht sichtbar, dass eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse wie sie die GÖ vorsieht auf erhebliche Grenzen stoßen muss.

Felber dürfte im bereits erwähnten Artikel daher wohl etwas unvorsichtig gemeint haben: "Zielt eine Initiative auf die Einschränkung der Grundrechte oder auf die Abschaffung der Demokratie, sollte sie unzulässig sein." Auch in (Fe 10, S- 101) heißt es: "Alle zeitgemäßen Initiativen für direkte Demokratie fordern deshalb, dass weder die Demokratie selbst noch schon erstrittene Grund-, Menschen- und Minderheitenrechte durch direkte Demokratie infrage gestellt werden dürfen".

Welche Änderungen schlägt er für die GÖ vor? Wir wiederholen:

Die **Einkommens- und Vermögensungleichheiten** werden **begrenzt**: die Maximal-Einkommen auf das 20-fache des gesetzlichen Mindestlohns; Privatvermögen auf 10 Millionen Euro; das Schenkungs- und Erbrecht auf 500.000 Euro pro Person; bei Familienunternehmen auf zehn Millionen Euro pro Person. Das darüber hinaus gehende Erbvermögen wird als „**Demokratische Mitgift**“ an alle Nachkommen der Folgegeneration verteilt: gleiches „Startkapital“ bedeutet höhere Chancengleichheit.

9. "Deshalb sollten große Unternehmen in dem Maße, in dem sie größer werden, **demokratisiert und vergesellschaftet werden.**" (Fe 10, S. 66). **Großunternehmen** über 250 Beschäftigten gehen, in kleinen Schritten beginnend, teilweise in das Eigentum der Beschäftigten und der Allgemeinheit über, über 5.000 Beschäftigten zu hundert Prozent. Die Öffentlichkeit wird durch dafür gewählte Abgeordnete „**regionaler Wirtschaftsparlamente**“ vertreten. Die Regierung hat keinen Zugriff auf öffentliche Unternehmen.

Ergänzung aus (Fe 10, S. 66 f.) "Deshalb sollten große Unternehmen in dem Maße in dem sie größer werden, demokratisiert und vergesellschaftet werden. Das könnte so aussehen:

- ab 250 Beschäftigten erhalten die Belegschaft und die Gesellschaft 25 Prozent der Stimmrechte;

- ab 500 Beschäftigten erhalten sie 50% Prozent der Stimmrechte;

- ab 1000 Beschäftigten gehen Unternehmen zur Gänze in das Eigentum der Beschäftigten und der Allgemeinheit über." Die Mitsprache der Gesellschaft sollte durch ein regionales direktdemokratisch gewähltes Wirtschaftsparlament organisiert werden. Die "Aufsichtsräte des Souveräns" müssten hohe Qualifikationen sowohl in Unternehmensführung als auch in Ethik und Gemeinwohlkunde besitzen.

10. Das gilt auch für die „**Demokratischen Allmenden**“, die dritte Eigentumskategorie neben der großen Mehrheit (kleiner) Privatunternehmen und eines kleinen Anteils von gemischt-besessenen Großunternehmen. „Demokratische Allmenden“ sind Grundversorgungsbetriebe im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Mobilitäts-, Energie- und Kommunikationsbereich: die „Daseinsvorsorge“

11. Eine wichtige Demokratische Allmende ist die „**Demokratische Bank**“. Sie dient wie alle Unternehmen dem Gemeinwohl und wird wie alle Demokratischen Allmenden vom demokratischen Souverän kontrolliert und nicht von der Regierung. Ihre Kernleistungen sind garantierte Sparvermögen, kostengünstige Kredite, ökosoziale Risikokredite sowie kostenlose Girokonten. Außerdem kann sie Regionalgeld ausgeben. Die **Finanzmärkte** in der heutigen Form wird es nicht mehr geben.<sup>21</sup>

---

21 Ein sehr lehrreiches Beispiel für die Degenerierung einer Gemeinwohlidee in den Niederungen der internationalen Pragmatik ist etwa die Evolution des Systems der Mikrokredite. Bei der Entwicklung neuer gemeinwohlorientierter Finanzierungsmodelle jenseits der bisherigen kapitalistischen Kreditsysteme erwähnt Felber etwa die Mikrokredite und das vom Nobelpreisträger Yunus entwickelte **Bankensystem**. (**Auch hier hat Felber in der Auflage 2012 das Projekt Grameen von YUNUS aus dem Buch entfernt!**) Dieses Modell scheint jedoch in seiner internationalen Dynamik und *seiner Einbindung in die internationale Finanzarchitektur* unangenehme Aspekte zu entwickeln, welche (KI 11) aufdeckt. Grundsätzlich stellt er sich damit gegen die in der öffentlichen Meinung wirkungsvollen "Experten", die überwiegend diese Finanzierungsmodelle als brauchbare Alternativen zu kapitalistischen Entwicklungshilfemodellen preisen.

Bernd Sahler schreibt in einer Rezension des Buches: "Jahrelang wurden die in die Schuldenfalle gelockten Länder des globalen Südens mit so genannten Strukturanpassungsprogrammen drangsaliert. An die Kreditvergabe knüpften IWF und Weltbank Bedingungen wie Kürzung der Sozialausgaben, Liberalisierung des Kapitalverkehrs und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen. Diese Strukturanpassung ist gescheitert. An ihre Stelle tritt nun ein ähnlich neoliberales Projekt mit neokolonialen Zügen. Auch hier werden die Gewinne abgeschöpft und fließen auf die Konten der großen Finanzinstitutionen der reichen Länder.

Die Rede ist von der Mikrofinanz-Industrie. Gerhard Klas, Mitglied des Rheinischen JournalistenInnen-Büros in Köln, legt mit seinem gleichnamigen Buch erstmals in deutscher Sprache eine umfassende kritische Recherche zum Komplex der Mikrofinanz vor. Einem Thema, über das hierzulande bislang nur vage Vorstellungen wie Bangladesch, soziale Bank und Armutsbekämpfung vorherrschen.

Dass sich diese positiv besetzten Assoziationen bis heute gehalten haben, hat nicht zuletzt mit Mohammad Yunus zu tun. Dessen Status als Friedensnobelpreisträger verhalf ihm dazu, seine Idee einer Bank, die Kredite an ärmere Bevölkerungsschichten vergibt, weltweit als Erfolgsstrategie zur Armutsbekämpfung auszugeben. Dabei war sie schon im Ansatz als privatwirtschaftlich marktorientierte Lösung angelegt, denn die Kreditvergabe soll zu »Einkommen schaffenden Tätigkeiten« führen. Werde dein/e eigene/r UnternehmerIn und befreie dich durch wirtschaftliche Selbstständigkeit aus

### 3.2.1.1.2.4.1. Evolution des Eigentumsbegriffes

Abhängigkeiten, etwa vom Mann – so lautet eine der Verheißungen der Mikrofinanz-Lobby.

Mittlerweile ist aus der Idee ein florierendes Geschäftsmodell geworden. Allerdings nicht für die KreditnehmerInnen, sondern die Finanzinstitutionen. Der Markt umfasst derzeit ein Volumen von 60 Milliarden US-Dollar, das Potenzial der Mikrokredite wird auf 250 Milliarden geschätzt. Weltweit gibt es rund 10.000 Mikrofinanz-Institutionen (MFI) mit mehr als 100 Millionen »Kunden«. **98 Prozent von ihnen sind Frauen.**

Unter den deutschen Finanzakteuren tut sich neben der Deutschen Bank vor allem die Kreditanstalt für Wiederaufbau hervor (KfW). Ihre Bankengruppe hat sich im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zum weltweit größten öffentlichen Investor im Bereich Mikrofinanzen entwickelt. Daran lässt sich die Neuausrichtung der »Entwicklungshilfe« ablesen, die unter Minister Dirk Niebel eine Intensivierung erfahren hat.

Das große Geschäft geht auf Kosten der Armen. Bei einem effektiven Zinssatz von 38 Prozent im weltweiten Durchschnitt ist das auch nicht anders vorstellbar. Klas weist nach, dass Mikrokredite aufgrund von Über- und Mehrfachverschuldung zu einer Verschärfung der ohnehin vorhandenen Armut führen. Allein 14 Prozent der verschuldeten Bauern Indiens, so eine Schätzung, verlieren jährlich durch Enteignung und Pfändung ihr Land, weil sie die Raten der Mikrokredite nicht zurückzahlen können.

Der Autor hat seinen Stoff gründlich bearbeitet. Er klärt über die Allianzen von Investoren, Banken und NGOs auf und analysiert die treibenden Kräfte des Mikrofinanzsystems. Klas schildert ausführlich die Praxis der Geldeintreibung und die Methoden der Disziplinierung. Er setzt sich intensiv mit den Mythen der Mikrofinanzierung auseinander und überführt die christlichen Kreditgenossenschaften der Verstrickung ins globale Finanzsystem. Nicht zuletzt zeigt er auf, dass die Mikrofinanz auf jedes Gemeinwesen eine zerstörerische Wirkung ausübt und in dem Maße erstarkt, wie die sozialen Sicherungssysteme abgebaut werden. Dadurch, dass Klas auch Beispiele einer echten Armutsbekämpfung aufführt, wird im Kontrast die Untauglichkeit der Mikrofinanz noch deutlicher.

Überraschend ist auch zu lesen, dass es zwischen der Mikrofinanz und den arabischen Aufständen einen ursächlichen Zusammenhang gibt, dass sie den Klimawandel anheizt und dass die als alternativ geltende GLS-Bank eine zentrale Rolle bei der weiteren Etablierung des Mikrofinanzwesens in Deutschland übernommen hat.

Durch alle Abschnitte zieht sich eine Grundthese: Die Mikrofinanz ist nicht reformierbar oder durch kosmetische Veränderungen zu retten. Das System ist der Fehler. Denn: »Ob auf Makro- oder Mikroebene, ob Großbank oder MFI, das Kreditgeschäft folgt immer der Maxime der Bereicherung: Geld soll möglichst billig geliehen werden, um es so teuer wie möglich weiterzuerleihen.« Die Strukturanpassungsprogramme haben die Lebensbedingungen im Großen verändert, die Mikrofinanz ist der direkte neoliberale Angriff auf die einzelnen Menschen. Sie zwingt die Logik der kapitalistischen Verwertung den ärmsten Bevölkerungsteilen dieses Planeten auf.

Es ist höchste Zeit, die Mikrofinanz in Verruf zu bringen und ihren Siegeszug zu stoppen. Das Buch von Gerhard Klas liefert das Material dazu."

Notiz S.P. Klas stellt fest, dass die Mikrofinanz zunehmend in den internationalen Finanzmarkt und seine Mechanismen integriert wird. Der Übertritt von der hoch ausbeuterischen Beschäftigung der Armen als unselbständige Arbeitnehmer etwa in Bangladesch in die "Selbständigkeit" mit Mikrokredit führe in eine noch rechtlosere und prekärere Lage. Viele Unternehmen scheitern wegen der zu geringen Gewinnmargen. Mit der Integration in das "kapitalistische System" des Klein-Unternehmertums trete auch eine Sedierung in sozial kämpferischen Organisationen und damit deren Schwächung ein. "Der Kredit ökonomisiert die existenzielle Frage des Überlebens in marktangepasster Form" Die Organisationen der MFI erzwingen eine starke Disziplinierung und Überwachung der Kreditnehmer und erzeugen Gruppendruck. Es komme zu einer Zerstörung der dörflichen Solidarität, des Zusammenhaltes zwischen den Frauen und der Subsistenzwirtschaft. Einen lukrativen Zusatzmarkt bilden die Mikro-Lebensversicherungen, welche dem Kreditnehmer angeboten werden.

Bereits am Eingang der weiteren Analyse ist festzuhalten, dass wir den Eigentumsbegriff **evolutiv** interpretieren. Dabei ist wiederum zu fragen, was man unter Evolution versteht. Bekanntlich hat der Marxismus-Leninismus (etwa Kl 72) angenommen, dass die in seinem System zu realisierenden Produktions- und Eigentumsverhältnisse die evolutive **Vollendung** der sozialen Entwicklung darstellen würden. Gerade das Verhältnis zwischen individuellen Rechten und Grundfreiheiten einerseits und den Rechten der Allgemeinheit ist jedoch im "Kommunismus" bedenklich ausgestaltet worden.

Um an dieser Stelle nicht zu ausführlich zu werden, verweisen wir auf die unten (3.6 und 4) angeführten Grundlagen des Rechts und damit auch der Eigentumsordnungen, die sich aus der Wesenlehre ergeben, welche eine vom unendlichen Grundwesen ausgehende und in ihm abgeleitete Struktur der Eigentumsrechte der Menschheit eines Planeten begründen. Dieses Or-Om-Eigentum und seine Struktur sind die höchsten evolutiv erreichbaren Prinzipien der Eigentumsgestaltung und des Gemeinwohls. Sie dürfen, wie wir auch immer wieder betonen **nur durch friedliche, gute und legale Mittel angestrebt werden. Gewaltsame Umstürze, Eingriffe in bestehende Rechte, die zuerst einmal zu einem neuen auf Gewalt aufgebauten Regime führen, "aus dem dann evolutiv zu neuen Horizonte aufgebrochen werden könnte" sind strikte ausgeschlossen.**

Die bei attac zu findende These kann daher nicht gutgeheißen werden: *Die Tragödie der Guten war meist, dass sie sich viel zu selten ein wenig schlecht zu sein trauten, um das Gute voran zu bringen – denn das Gute ist letztlich vielleicht nur so stark, wie die Faust, die es bewegt.*

*Und, auch bedenkenswert, die Angela Merkel Variante: „Eigentlich gewinnt immer der, der sich nicht an die Spielregeln hält.“ ist abzulehnen.*

Diese Or-Om-Prinzipien des Gemeinwohls und der Eigentumsverhältnisse sind in den Projekten der GÖ wohl erst sehr **rudimentär** geahnt, inhaltlich natürlich überhaupt nicht elaboriert und begründet. Felbers Pläne bergen wiederum die Gefahr, die wichtigsten Bereiche der Wirtschaft neuerlich in die Hände einer direktdemokratisch umgestalteten Gemeinschaft (neuen regionalen Organen des Staates) zu übergeben. Auch wenn beteuert wird, dass das Modell weder kapitalistisch noch marxistisch sei, sind die Ähnlichkeiten zu bestimmten marxistischen Vorstellungen sehr hoch. Die Gefahr, dass die Übergabe aller großen Wirtschaftsunternehmen in die Hand regionaler direktdemokratisch gewählter Wirtschaftsparlamente mit "Aufsichtsräten des Souveräns" mit hohen Qualifikationen sowohl in Unternehmensführung als auch in Ethik und Gemeinwohlkunde zu ernstern Problemen führen können, liegt auf der Hand.

Zuerst müssten aber erst einmal im Rahmen und unter Beachtung der derzeit geltenden Grundrechtscharta und Verfassungsbestimmungen auf **legalem Wege die neuen Eigentumsverhältnisse und Verschiebungen hergestellt werden.**

#### 3.2.1.1.2.4.2 Eigentumsschutz und Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Die Rechtsordnung in Österreich und Deutschland schützt einerseits das Eigentum, enthält jedoch auch Vorschriften über die **Sozialpflichtigkeit** desselben.

#### **Sozialpflichtigkeit des Eigentums**

Aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

"Die **Sozialpflichtigkeit des Eigentums** (auch *Sozialbindung des Eigentums*) bezeichnet in Deutschland einen rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz. Vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Anerkennung des Instituts des Privateigentums und einer entsprechenden Verfügungsfreiheit wird gefordert, dass der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen bzw. ihm zugutekommen soll.

Neben seiner Thematisierung in der Rechts- und Sozialphilosophie hat der Sozialpflichtigkeits-Grundsatz vor allem in den christlichen Soziallehren sowie in verschiedenen Verfassungen Niederschlag gefunden.

#### **Deutsches Verfassungsrecht und Rechtsprechung**

In der Weimarer Verfassung von 1919 (§153, Abs. 3) fand die Sozialpflichtigkeit folgenden Niederschlag: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“

In Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes lautet der entsprechende Passus: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

In der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist neben der Bekräftigung des Eigentums als eines elementaren Grundrechts vor dem Hintergrund einer freiheitlichen Ordnung die Sozialbindung verschiedentlich konkretisiert worden, auch in dem Sinne, dass nicht jedes Eigentum einer solchen Bindung unterliege, sondern nur solches, das soziale Relevanz habe. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht festgelegt, dass Regelungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 nicht allein aufgrund von Verwaltungsakten und Rechtsprechung zulässig sind, sondern der Gesetzgebung bedürfen.



Einen aktuellen Bezug hat der Verfassungsgrundsatz der Sozialpflichtigkeit etwa in der Frage der [Vermögensteuer](#) bzw. Maximalbesteuerung entfaltet. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts „ist der Vermögensertrag einerseits für die steuerliche Gemeinlast zugänglich, andererseits muss dem Berechtigten ein privater Ertragsnutzen verbleiben. Die Vermögensteuer darf deshalb zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung ... in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt...“<sup>[21]</sup>

**Einschub S.P.:** Wir müssen mit Sicherheit davon ausgehen, dass diese Haltung des Bundeserfassungsgerichts Enteignungsdimensionen wie sie Felber vorsieht, auch aus dem Titel der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht tolerieren würde.

### **Soziale Verantwortung von Unternehmen/Stakeholder Value**

Des Weiteren steht der Sozialpflichtigkeitsgrundsatz im Rahmen der aktuellen [wirtschaftsethischen](#) Diskussion zum Thema [Corporate Social Responsibility](#) im Licht einer breiten und weltweiten Aufmerksamkeit. Eigentum in Form von [Unternehmen](#) steht im Rahmen dieses Konzeptes in einer gesellschaftlichen Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung soll neben der Gewinnerzielungsabsicht und der Rechtsnormenkonformität ([Compliance](#)) einen entscheidenden Maßstab für die Führung und Ausrichtung des Unternehmens bilden. Die Dimension der Sozialpflichtigkeit findet auch Berücksichtigung im [Stakeholder](#)-Value-Konzept der Unternehmensführung, im Gegensatz zu einer reinen Orientierung am [Shareholder Value](#).<sup>22</sup>

---

#### <sup>22</sup> Literatur

- [Grundgesetz-Kommentare](#) zu Artikel 14
- [Ernst Benda](#): *Industrielle Herrschaft und sozialer Staat*. Göttingen 1966
- [Traugott Jähnichen](#): *Vom Besitzindividualismus zur gemeinwohlorientierten Sozialpflichtigkeit – Der neuzeitliche Eigentumsbegriff in der Entwicklung des Privat- und Verfassungsrechts*. In: Günther Brakelmann, Norbert Friedrich, Traugott Jähnichen (Hrsg.): *Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus*. Münster 1999, Lit Verlag
- Ludwig Lau: *Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums*. Würzburg 1997
- Walter Leisner: *Sozialbindung des Eigentums*. Berlin 1972
- Kurt Rudolph: *Die Bindungen des Eigentums*. Tübingen 1960

## Die Sozialbindung des Eigentums nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup>

Von E. NIEBLER

Nach Art. 14 Abs. 1 GG wird das Eigentum gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt! Abs. 2 sagt: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Abs. 3 schließlich bestimmt vor allem, daß eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur gegen Entschädigung zulässig ist.

### I.

Eine Erörterung der Sozialbindung setzt voraus, daß wir uns klar werden, was unter Eigentum im Sinne von Art. 14 GG zu verstehen ist. Neben der unübersehbaren Literatur<sup>2</sup> und umfangreichen Rechtsprechung der verschiedenen Gerichtszweige<sup>3</sup> gibt es dazu auch zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Ich kann davon nur einige anführen, die meines Erachtens besonders wichtig sind.

Bereits im Urteil vom 18. Dezember 1968 zum Hamburgischen Deichordnungsgesetz (BVerfGE 24, 367 [389]) heißt es:

Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen. Die Garantie des Eigentums als Rechteinrichtung dient der Sicherung dieses Grundrechts. Das Grundrecht des Einzelnen setzt das Rechtsinstitut „Eigentum“ voraus; es wäre nicht wirksam gewährleistet, wenn der Gesetzgeber an die Stelle des Privateigentums etwas setzen könnte, was den Namen „Eigentum“ nicht mehr verdient.

Die Institutsgarantie sichert einen Grundbestand von Normen, die als Eigentum im Sinne dieser Grundrechtsbestimmung bezeichnet werden. Inhalt und Funktion des Eigentums sind dabei der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig; es ist Sache des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums unter Beachtung der grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zu bestimmen.

Die Institutsgarantie verbietet jedoch, daß solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und daß damit der durch das Grundrecht geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder wesentlich geschmälert wird.

Weiter führt das Urteil aus (BVerfGE 24, 367 [400]): Der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG kommt eine andere und umfassendere Bedeutung zu als der der Weimarer Reichsverfassung. Sie hat nicht in erster Linie die Aufgabe, die entschädigungslose Wegnahme von Eigentum zu verhindern, sondern sie soll den Bestand des Eigentums in der Hand des Eigentümers sichern. Das Grundrecht gewährt vor allem die Befugnis, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf den Bestand der geschützten Güter abzuwehren.

<sup>1</sup> Vortrag am 30. 10. 1981 bei der Forstlichen Hochschulwoche in München  
<sup>2,3</sup> siehe Literatur

In Österreich ergibt sich die Sozialpflichtigkeit aus folgenden Zusammenhängen:

"Nach Art 5 des *Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* von [1867](#) ist „das Eigentum [...] unverletzlich. Eine Enteignung kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, die das Gesetz bestimmt.“ Dem entsprechend hat auch nach § 365 [ABGB](#) ein Eigentümer sein Eigentum abzutreten, „wenn es das allgemeine Beste erheischt.“, freilich nur gegen angemessene Schadloshaltung. Dass die Schadloshaltung zwingender Bestandteil der Enteignung zu sein hat, wird auch aus dem [Gleichheitsgrundsatz](#) (Art 7 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#)) abgeleitet.

Im ABGB selbst besteht also ein normatives Spannungsverhältnis zwischen der weiten, uneingeschränkten Formulierung des § 354 ABGB und der bereits soziale Bezüge aufweisenden Bestimmung des § 364 Abs 1 ABGB. Schon der Gesetzgeber des ABGB sah sich gezwungen „Schranken“ zu ziehen!

Gestützt auf diese Bestimmungen sieht eine Reihe von Gesetzen die Möglichkeit einer [Enteignung](#) bei Vorliegen wichtiger öffentlicher Interessen (beispielsweise Bau von [Eisenbahnen](#), [Straßen](#), [Elektrizitätswerken](#) usw.) vor.

Wird in diesen Gesetzen das Verfahren für die Festlegung der Entschädigung nicht geregelt, setzt das [Gericht](#) in einem Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 22 – 34 des *Eisenbahnteilungsgesetzes* die Höhe der Entschädigung fest." (Wikipedia)

## 1. Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Die §§ 354 und 362 ABGB umschreiben – wie erwähnt – die Rechtsstellung des Eigentümers weit, ja schrankenlos. Aber schon das ABGB korrigiert diese zu weit geratene Aussage in § 364 Abs 1 ABGB, wo ausgeführt wird:

### § 364 Abs 1 ABGB

„Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrecht nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.“ – Mit BGBl I 2003/91 wurde dem § 364 Abs 1 ABGB ein zweiter Satz angefügt, der lautet: „Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte auf einander Rücksicht zu nehmen.“

Zweifelsohne enthält der Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Form eines Keimes die auch in der GÖ Felbers geforderten Orientierung des Wirtschaftens am **Gemeinwohl**<sup>23</sup>. Ohne Zweifel kann man aber mit Sicherheit annehmen, dass weder die derzeitigen begrifflichen Intentionen der Sozialpflichtigkeit in den Verfassungen in Österreich und Deutschlands noch die Auslegungen dieses Begriffes durch die Höchstgerichte die inhaltlichen Forderungen, welche bei Felber an die Sozialpflichtigkeit im Rahmen der GÖ geknüpft sind, abgedeckt werden könnten. Man kann also mit Sicherheit sagen: die derzeitigen Grundrechts- und Verfassungsniveaus würden die hohe Sozialpflichtigkeit, die Felber an Eigentum und Wirtschaftsprozesse stellt, nicht erfüllen. **Grundrechtskataloge und Verfassungen müssten hinsichtlich des**

---

23 Wir zitieren hier nochmals die Stelle, wo Felber die Sozialpflichtigkeit von Eigentum und wirtschaftlicher Tätigkeit auf seine Weise evoziert: In der überarbeiteten Fassung 2012 geht Felber nicht mehr davon aus, dass der Konvent den Begriff "Gemeinwohl" in Diskussionen erarbeiten soll, sondern er meint, dass die "realverfasste Wirtschaft den Geist der Verfassungen verletze. Laut Grundgesetz muss 'der Gebrauch von Eigentum zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen', laut der Verfassung Bayerns 'dient die gesamt wirtschaftliche Tätigkeit dem Gemeinwohl'. Davon ist in der Wirtschaft wenig zu erkennen; die Verfassungswerte Menschenwürde, Solidarität und Demokratie werden in der Wirtschaft kaum oder gar nicht eingefordert. Gewinnstreben und Konkurrenz sind nicht die geeigneten Umsetzungsregeln für diese Grundwerte.

Der vorgeschlagene **demokratische Wirtschaftskonvent** würde die **Verfassungsziele** und -werte in Spielregeln übersetzen, die durch effektive Anreize zur Umsetzung dieser Ziele und Werte führen. Die Vorschläge sind: Gemeinwohlstreben als Ziel der Wirtschaftsakteure definieren, Messung der Zielerreichung mit einer Gemeinwohl-Bilanz, Messung der volkswirtschaftlichen Zielerreichung im Gemeinwohlprodukt, Belohnung von Kooperation zwischen den Unternehmen, Begrenzung und Bedingung des Eigentumsrechts.

Zehn bis fünfzehn fundamentale Spielregeln würden reichen. Der Wirtschaftsverfassungsteil hätte vermutlich auf ein bis zwei Seiten Platz. Erstmals würden in einem demokratischen Verfahren die Spielregeln für die Wirtschaft festgelegt. Diesen Luxus könnten wir uns zum hundertsten Geburtstag des Endes der Monarchien in Deutschland und Österreich – 2018/19 – endlich gönnen" (Fe 12, S. 134 f.).

**Gemeinwohlbegriffes (Wohl der Allgemeinheit) inhaltlich enorm ausgeweitet werden.**

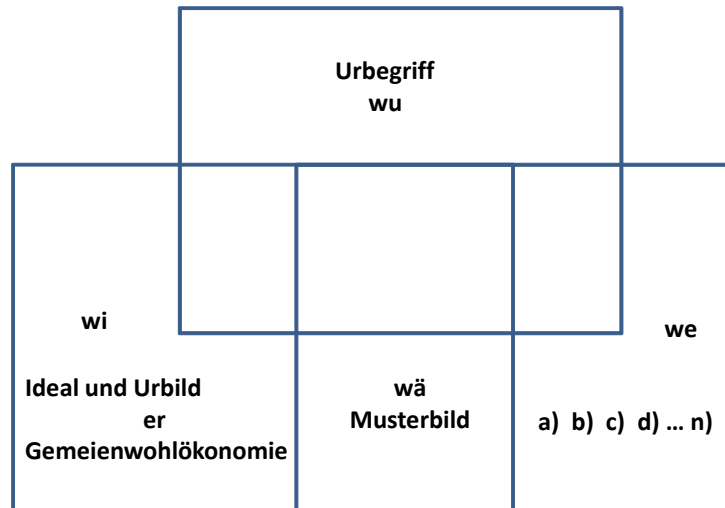
Wenn man sich dann noch überlegt, welche Ansprüche sich aus **unseren** Ideen des **Or-Om-Gemeinwohls** (unter 3.6 und 4) rechtlich ergeben, ist einem klar, dass die Evolution der gesellschaftlichen Parameter der Menschheit noch einen langen Weg vor sich hat.

Nun könnte man weiter argumentieren: Welchen Sinn hat es eigentlich, so verstiegene Rechts- und Wirtschaftsideen der Wesenlehre überhaupt ins Gespräch zu bringen, wenn schon die Felterschen Utopien den meisten Gesellschaftsmitgliedern als exzentrische und gefährliche Phantasmen erscheinen? Oder anders: weshalb wird hier überhaupt so streng mit den Ideen Felber verfahren, wenn man selbst noch viel verstiegenere Ideen vertritt?

Dem ist zu entgegnen: wenn man mit "mangelhaften" oder teilweise zu engen oder "teilirrigen" Ideen bestehende Gesellschaften "zum Guten" umwandeln will, ist es klar, dass man sich und vor allem ganze Gesellschaften wieder in gefährliche andere und neue Irrbildungen, Fehl- und Missbildungen führen wird. In der Erzwingung neuer mangelhafter Gesellschaftsformationen liegt selbst eine gefährliche politische Strategie. Im Nachhinein würde es dann wieder heißen: "Wir haben bei diesen gesellschaftlichen Umwandlungen zu wenig bedacht, dass die Änderung A die Faktoren B, C, D usw. wider Erwarten so negativ beeinflusst hat, und die Vernachlässigung der sozial relevanten Aspekte E, F und G zu den Missbildungen und Missbräuchen führte, dass unser gesamtes Sozialprojekt scheitern musste und das Ergebnis im Verhältnis zum Ausgangspunkt das System letztlich in einem **schlechteren** Zustand hinterließ.

Jetzt wird der Nächste entgegen: Gut, aber was bringt es uns wenn wir wirklich die "letzten" und "wahren" Ideen der Gesellschaftsformation "Menschheit" und ihren Gemeinwohlbegriff wüssten (wie oft wurde uns das schon vorgegaukelt, dass es diese gäbe und immer habe sie sich als

Chimäre erwiesen!) und an deren Realisierung gingen. Es zeigte sich doch: die historischen Zustände der Sozialsysteme und der Werte sind doch so weit vom Ideal entfernt, dass es reiner Wahn sei, die Kluft zwischen Ideal und Geschichte mit konkreten Maßnahmen schließen zu wollen.

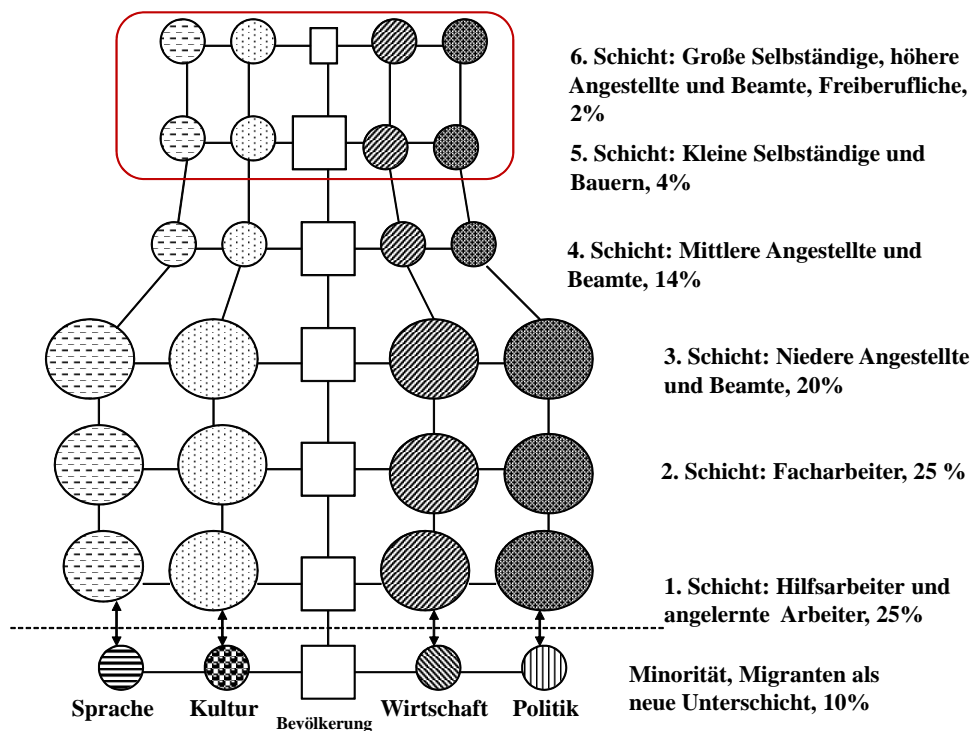


**we Empirie a) bis n) real existierende, historische Gemeinwohlbegriffe  
Im Weltsystem und seinen Untersystemen**

Das Gegenargument könnte man in folgende Frage kleiden. Ist es nicht besser, den Aufbau einer neuen Gesellschaft mit theoretischen Grundlagen und daraus abgeleiteten Idealen zu beginnen, die evolutionslogisch so weit ausgereift sind, als mit historisch bereits überholten Ansätzen in neuen Kleidern? Vor allem, wenn man weiß, dass in den "sanft" formulierten Ideen bei der praktischen Umsetzung die Gefahr besteht, dass mit Zwang, Gewalt und Unterdrückung repressive Systeme errichtet werden, die in ihrer gefährlichen Eigendynamik wiederum zu inhumanen Zuständen für die Bürger dies Systems führen.

Führen wir uns einmal vor Augen, was die Enteignungspläne Felbers im Schichtsystem bedeuten würden:

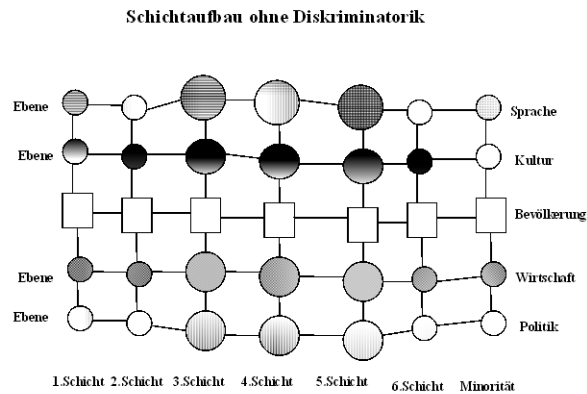
## Schichtaufbau und Ebenen – Sozialsystem1



Mit Sicherheit würden in der 6. und zum Teil in der 5. Schicht enorme Enteignungsvorgänge erforderlich sein, die natürlich nicht ohne Widerstand dieser Gruppierungen und ihrer Lobbys in verschiedenen Parteien und politischen Organisationen möglich wären. Zu bedenken ist aber andererseits, dass die Gesellschaft darauf vorbereitet sein müsste, die wirtschaftlichen Funktionen dieser eliminierten Eliteschichten anderen Fachleute und Experten mit der **gleichen Effizienz** unter neuen Parametern zu übertragen. Die politisch-wirtschaftlichen Umstellungen Felbers müssten aber nicht nur die inhaltlichen Konzepte der eliminierten Oberschichten verändern, auch die politischen, wirtschaftlichen und moralischen Einstellungen der darunter befindlichen Schichten müssten "umgeschrieben" werden. Denn es zeigte sich immer wieder, dass die neuen Eliten aus den neuen Schichten moralisch nicht viel besser handelten als ihre Vorgänger.

Weiters haben wir uns zu fragen, ob in Felbers GÖ-Modell die übrige Schichtung der Gesellschaft in den Schichten 4 bis 1 mit der darin versteckten strukturellen Gewalt erhalten bleiben soll,

oder ob das "letzte" Ziel nicht doch auch ein Schichtmodell wäre, das sich für uns aus den Grundlagen der Wesenlehre und seinem Or-Om-Gemeinwohlbegriff und seinen Wirtschaftsprinzipien ergibt, nämlich:



Also eine horizontale Schichtung mit voller Balance aller wirtschaftlichen Ressourcen.

Felber selbst schreibt zum Zwangsproblem etwa: "Wie gesagt: Jedes Gesetz und jede Wirtschaftsform ist Regulierung und Zwang. Die Gesetze der Gemeinwohl-Ökonomie regulieren und zwingen nicht mehr als andere Wirtschaftsformen und insbesondere nicht mehr als die derzeit herrschenden Kapitalismusgesetze."..."Auch in der Gemeinwohl-Ökonomie gäbe es einen Systemzwang, doch wenn wir statt zu Egoismus und Konkurrenz zu Mitmenschlichkeit und Solidarität 'gezogen' werden, dann ist die Annahme nicht vermessen, dass sich die große Mehrheit der Menschen in dieser neuen 'Windrichtung'



deutlich wohler fühlen wird, als in der gegenwärtigen Ego-Konkurrenz" (Fe 10, S. 139).

Es stehen sich daher letztlich zwei Zwangssysteme gegenüber, wobei die konkrete Durcharbeitung des GÖ-Modells noch keineswegs sicherstellen kann, dass nicht am Ende ein System herauskommt, wo das Verhältnis von Gleichheit und Freiheit noch ungünstiger konfiguriert ist, als dies im derzeitigen kapitalistischen System ist. Der treffende Satz von Djilas, wonach der Versuch, die Menschen mit dem Stock ins Paradies zu treiben, bedenklich sei, sollte uns weiterhin vorsichtig sein lassen. Mitmenschlichkeit und Solidarität mit Zwang zu erreichen, die Menschen zum neuen Humanismus von außen zu zwingen, erscheint im Sinne der Ethik der Wesenlehre und ihrer Rechtsprinzipien nicht zulässig.

### 3.2.1.1.3 Faktor 3: Der Mensch

Im Zentrum des Raummodells der Figur 2 befindet sich die jeweilige Wohnbevölkerung einer Schicht, wie in Figur 3 klarer erkennbar ist. Hierbei werden einerseits die prägende Wirkung der Ebenen und die Position im Gesamtaufbau auf den Einzelnen (hier des Facharbeiters und seiner Familie) sichtbar, andererseits zeigt sich die Wirkung, die von den einzelnen Menschen auf die Ebenen und die anderen Schichten ausgeht. Die von Habermas betonte Relation von System und Lebenswelt (Ha 81) wird hier theoretisch sichtbar gemacht. Für jeden Menschen sind im Weiteren *Geschlecht* und *Lebenszyklus* Determinanten der sozialen Bestimmung. In allen derzeitigen Gesellschaftssystemen ist etwa die Stellung der Frau in allen gesellschaftlichen Kriterien hinsichtlich Ebenen, Schichten, auch der ethnischen Schichten, diskriminierend verfestigt.<sup>24</sup>

Im GemeinwohlindeX findet sich etwa der Punkt:

---

<sup>24</sup> Hinsichtlich der neuesten Ansätze zur Analyse der sozialen Stellung der Frau erwähnt (Tr 00) u. a.: Kapitalismus und Patriarchat (Wallerstein, Beer, Bielefelder Ansatz); Mikrotheorie und GeschlechtersozioLogie; die Omnirelevanz der Geschlechterkategorisierung (Garfinkel); Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie (Goffman, Garfinkel); Transsexualität und androzentrische Konstruktion der Wirklichkeit (Kessler/McKenna); kulturelle Setzungen: Wie die Geschlechter gemacht und als solche stabilisiert werden (Hagemann-White, Gildemeister); Konstituierung des Geschlechterverhältnisses (Bilden, Hannoveraner Ansatz, Thürmer-Rohr, Hochschild). Für die Elaborierung des Gender-Ansatzes in der feministischen Forschung bietet unser Modell ausreichend viele Elemente und Zusammenhänge.

- Wer (proportional zur Belegschaft) nicht nur zwanzig Prozent Frauen in den Leitungsgremien hat (Mindeststandard), sondern fünfzig Prozent, erhält Gemeinwohlpunkte;

#### **3.2.1.1.4 Faktor 4: Dimension des Raumes – Territorialität - Natur**

Die Dimension des Raumes (Staatsgrenzen, Verkehrswege, Ressourcen usw.) ist unerlässlicher Aspekt bei der Erkenntnis sozialer Phänomene. Die geografische Verteilung der Bevölkerung auf dem Staatsgebiet (ethnische Streuung) bedingt weitere typische soziale Differenzierungen und Eigentümlichkeiten. Alle bisherigen Elemente (Ebenen, Schichten usw.) sind mit diesem Faktor und seinen Wirkungen durchzudenken. In den aktuellen Sozialtheorien hat besonders Giddens auf die Dimension des Raumes Wert gelegt.<sup>25</sup> Vor allem bei diesem Faktor sind alle modernen Strömungen des Umweltschutzes, des biologischen Aspektes, des Klimaschutzes usw. als Elemente anzusetzen.

Im GemeinwohlindeX findet sich:

- wessen Produkte nicht nur zu fünfzig Prozent biologisch abbaubar sind (Mindeststandard in einer bestimmten Branche oder Produktkategorie), sondern zu hundert Prozent, erhält Gemeinwohlpunkte;
- wer alle Vorprodukte aus biologischem Anbau, fairem Handel oder regionaler Erzeugung bezieht, erhält Gemeinwohlpunkte;

#### **3.2.1.1.5 Faktor 5: Dimension der Gegensätzlichkeiten – Konflikte – Krisen**

Die bisherigen Ansätze sind in den soziologischen Richtungen des Funktionalismus besonders betont. Die folgende Dimension bringt die konflikttheoretischen (meist auch dialektisch orientierten) Schulen in das Modell ein. Während das bisherige Raummodell eher ein ruhiges Fließen von Funktionen suggeriert, betrachtet diese Dimension die Vielzahl und Arten der Gegensätze und Konflikte in der Gesellschaft.

##### **3.2.1.1.5.1 Faktor 5.1: Innerpsychischer Gegensatz – Mikrotheorien**

Innerpsychische Gegensätze werden nach den verschiedenen Schulen der Psychologie unterschiedlich begrifflich gefasst.

---

<sup>25</sup> Vgl. (Tr 00, S. 246 f.).

Die wichtigsten Richtungen der zeitgenössischen westlichen Psychologie sind:

Behaviorismus und Positivismus (auch Rassenpsychologien und -physiologien),  
 Psychoanalyse mit Nachfolgern Freuds,  
 Humanistische Psychologie,  
 Transpersonale Psychologie,  
 Grund- oder Ur-Psychologie, (Or-Om)-Psychologie. Hier sind die von uns  
 vorgestellten Psychologien gemeint, welche auf evolutiv neuen Grundlagen eines  
 universalistischen Humanismus basieren und welche Felbers Ansätze  
 überschreiten.

Es handelt sich hier um eine grobe Vereinfachung.<sup>26</sup> Es wäre aber völlig ausge-  
 schlossen, hier alle Schulen und Aspekte aller Schulen der Psychologie auch nur  
 in Übersicht anzugeben. Psychologien haben jeweils ihre eigenen Erkenntnis-  
 theorien und deren Grenzen.

### 3.2.1.1.5.1.1 Faktor 5.1.1: Verbindung Psychologie – soziale Identität

Wir erwähnten bereits, dass die soziologische Theorienbildung sowohl Makro- als  
 auch Mikrotheorien entwickelte, wobei schließlich in *integrativen Ansätzen*  
 versucht wurde, die beiden Gruppen zusammenzuführen. Mikrotheorien gingen  
 hierbei vom Individuum aus, versuchten vor allem gesamtgesellschaftliche  
 Phänomene und Entwicklungen aus der individuellen Ebene heraus zu erklären.

- (Tr 00) führt als Gruppen von *Mikrotheorien* etwa an:  
 das individuelle Programm – Verhaltens- und Nutzentheorien (Homans,  
 Opp, Coleman);  
 das interpretative Programm – Symbolischer Interaktionismus und  
 Phänomenologie (Mead, Blumer, Husserl, Schütz, Berger/Luckmann);  
 Geschlecht als soziale Konstruktion, die wir bereits oben erwähnten.
- Als Ansätze der Überwindung *des Makro-Mikro-Dualismus* erwähnt  
 (Tr 00):  
 Theorie des kommunikativen Handelns (Habermas);  
 die Gesellschaft der Individuen (Elias);  
 Kultur, Ökonomie, Politik und der Habitus des Menschen (Bourdieu);

---

<sup>26</sup> Eine erkenntnistheoretisch nicht systematisierte Auflistung im dtv-Atlas (1987) zur  
 Psychologie umfasst etwa: Neuropsychologie, Wahrnehmungspsychologie, Gedächtnispsycho-  
 logie, Lernpsychologie, Aktivationspsychologie, Kognitionspsychologie, Emotionspsychologie,  
 Kommunikationspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozial-  
 psychologie, Klinische Psychologie mit 20 Schulen (tatsächlich gibt es bereits mehrere hundert),  
 Angewandte Psychologie, Kulturpsychologie.

Dualität von Handlung und Struktur (Beck, Giddens);  
 Konstituierung des Geschlechterverhältnisses (Bilden, Hannoveraner  
 Ansatz, Thürmer-Rohr, Hochschild).

Es wäre völlig ausgeschlossen, die Summe aller Ansätze und ihre Verflechtungen hier inhaltlich zu berücksichtigen, wenn auch kein Zweifel daran besteht, dass alle diese Theorien in unser Modell integriert werden können. Sie sind ja selbst Teile des Systems und beeinflussen ständig die Entwicklung desselben.

In einer vereinfachten Form versuchen wir fortzufahren:

Mit dem Hineinleben in die Gesellschaft ab der Geburt werden soziale Identitäten gebildet, wobei die bereits bisher erwähnten Faktoren 1 – 4 (für jeden unterschiedlich) mitwirken. Hier sind alle geltenden Theorien der Sozialisation zu berücksichtigen.

Im Rahmen der sozialen Identität entwickelt jeder die

### *Auswahl-, Bewertungs- und Ordnungsstrategien und -muster*

seines Verhaltens gegenüber den anderen Mitgliedern des Systems, seine Geschlechtsidentität, aber auch seine "ökonomische Identität" (in Beruf und Freizeit, als Konsument und Produzent usw.), auch seine religiöse, kulturelle und national geprägte Identität. Der Gender-Ansatz in der feministischen Theorie kann in unserem Modell alle seine Diskriminierungsaspekte finden.

Vergegenwärtigen wir uns dies wiederum an einem Facharbeiter in der obigen Figur 3. Aus den ihn in seiner Familie usw. umgebenden Zuständen der Schicht in wirtschaftlicher, politischer, kultureller und sprachlicher Hinsicht entwickelt er seine Identität, sehr wohl aber im Gesamtgefüge der anderen Schichten, *die über und unter ihm sind*. Vor allem die Summe dieser Über- und Unterordnungen sind für seine Identität sehr wichtig, sie lassen ihn erkennen, dass er in vieler Hinsicht diskriminiert, unterbewertet und missachtet ist.

Hier sind Felbers Vorgaben über die Veränderung der psychischen Parameter von der derzeitigen **Konkurrenzmentalität** zur **Gemeinwohlorientierung** anzusetzen, aber eben auch in ihren Zusammenhängen mit dem Gesamtsystem und seinen Faktoren zu sehen.

Wir zitieren hier einige Aspekte Felbers:

Alle diese Krisen hängen miteinander zusammen, sie sind auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen: die fundamentale Anreizstruktur unseres

gegenwärtigen Wirtschaftssystems: Gewinnstreben und Konkurrenz. Diese Kernmotivation fördert egoistisches und rücksichtsloses Verhalten, lässt zwischenmenschliche Beziehungen scheitern und gefährdet den seelischen, sozialen und ökologischen Frieden.

Dabei ginge es so viel menschlicher und zudem effizienter! Die Gemeinwohl-Ökonomie fördert und belohnt dieselben Verhaltensqualitäten und Werte, die unsere menschlichen und ökologischen Beziehungen gelingen lassen. Vertrauensbildung, Wertschätzung, Kooperation, Solidarität und Teilen. Laut wissenschaftlicher Forschung werden Menschen in einem solchen Anreizrahmen stärker motiviert als durch Konkurrenz und Egoismus. **Die anthropologischen Annahmen, auf denen die Marktwirtschaft beruht, sind wissenschaftlich nicht haltbar und weitgehend widerlegt.** Die Grundlagen der Gemeinwohl-Ökonomie habe ich in meinem vorletzten Buch »Neue Werte für die Wirtschaft « ausgearbeitet, jetzt liegt sie weiterentwickelt und »destilliert « in Reinform vor.

Bei der Ausarbeitung haben rund zwei Dutzend Attac-UnternehmerInnen geholfen. Knapp siebzig Unternehmen tragen den vorliegenden Entwurf mit. Sie sind im Anhang angeführt und werden sich für die Verbreitung dieser Idee einsetzen. Damit wollen wir zeigen, dass sich viele Unternehmen einen anderen Ordnungsrahmen für das Wirtschaften wünschen. Jedoch wäre es naiv, so zu tun, als könnte dies ohne die Änderung der **gegenwärtigen Machtverhältnisse** über die Bühne gehen. Deshalb wird großes Augenmerk auf die **Eigentums- und die Demokratiefrage** gelegt: die großen blinden Flecken einer sogenannten »freien« Marktwirtschaft. Mit der Gemeinwohl-Ökonomie wird niemand mehr so unverhältnismäßig reich und mächtig werden wie heute, aber materieller Wohlstand bis hin zu Luxus wären immer noch möglich. Der Gewinn sind mehr Chancengleichheit, Lebensqualität und Demokratie: eine gesamtgesellschaftliche Win-win-Situation. Deshalb werden sich auch viele Unternehmen und Vermögende dafür einsetzen.

### Ähnliches gilt auch für die Vorschläge der Änderung der Psycho-Profile der sozialen und wirtschaftlichen Führungskräfte:

Da in der Gemeinwohl-Ökonomie unternehmerischer Erfolg eine ganz andere Bedeutung haben wird als heute und deshalb ganz **andere Führungsqualitäten** gefragt sein werden, werden die sozial verantwortlichsten und kompetentesten, die zum Mitgefühl und zur Empathie fähigen, die über sich hinaus sozial und ökologisch denkenden und fühlenden Menschen tendenziell nachgefragt werden und als Vorbilder gelten.

Sollte die Belohnung so großzügig ausfallen, dass ein Unternehmen dadurch Gewinne erzielt, dürfen diese nur noch in bestimmte Verwendungen fließen - sonst würden sie **weggesteuert**: Es bräuchte nichts, sich aus **reinem Gewinnstreben** sozial und ökologisch zu verhalten.

Hier gibt es ein beachtliches Problem bei der Fundierung der moralischen Wertsstruktur im "neuen Menschen". Einerseits werden Anreizsysteme

geschaffen, um das (kapitalistische) konkurrenzdenkende, auf Vorteil bedachte Individuum, das stark um den Kern seiner persönlichen Einzelinteressen orientiert handelt, zu einem solidarischen, kommunenorientierten Verhalten umzumotivieren. Das will man aber gerade, indem man durch den Anreiz ja eben diejenigen Aspekte wieder aktiviert, die man beseitigen will: den Anreiz, einen Vorteil (sogar einen finanziellen) aus dem "Brav-Sein" zu lukrieren. Kaum aber hat man mit diesem Motiv den Unternehmer durch seine neuen Anstrengungen und sein Engagement zu einem bestimmten Gewinn auf der Belohnungsskala verholpen, wird ihm dieser, wenn er eine gewisse Grenze überschreitet, wieder weggenommen. Man darf kein "reines Gewinnstreben" haben, aber ein "relativ geringes" Gewinnstreben offensichtlich doch. Dieses wird sogar für "gute Zwecke" instrumentalisiert und ausgenützt.

Weiteres Problem, das bereits bei der Umgestaltung kapitalistischer in kommunistische Gesellschaften immer wieder auftrat: die Beziehung zwischen persönlicher Freiheit und Gleichheit.

Theoretiker weisen darauf hin, dass sich Marx und Engels wohl darüber im Klaren waren, dass die Entwicklung bis zum Kommunismus eine Einschränkung der Gleichheit und die Diktatur des Proletariats in besonderer Weise eine temporäre Suspendierung von Freiheitsrechten erforderlich machen werde.

Sie waren jedoch der Überzeugung, dass eine Gesellschaft nach dem Sieg der sozialistischen Revolution im Großen und Ganzen nicht hinter den bereits vorgefundenen Standard an Freiheit und Gleichheit zurückfallen könne, sondern ihn überbieten würde.

Marx und Engels hätten sich nach Ansicht einiger Analysten die Dauerdeformationen, die von der einmal suspendierten Freiheit und von der im Übergang eingeschränkten Gleichheit ausgehen, zu wenig vor Augen geführt. Sie nahmen zwischen den beiden Werten eine prästabilisierte Harmonie an.

Sind die beiden Werte unverträglich oder gibt es ein wissenschaftliches System, in welchem die Synthese, die Harmonisierung der beiden Werte, möglich ist?

Wenn wir vorhin sagten, dass weder in den westlichen Demokratien noch in den sozialistischen Staaten die höchste der Menschheit möglichen Sozialität erreicht ist, so liegt dies vorerst bereits darin begründet, dass die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Systeme errichtet sind, bestimmte Einseitigkeiten, Mangelhaftigkeiten und vor allem Unvollständigkeiten besitzen.

Darum wird hier auf das Wissenschaftssystem der Wesenlehre Bezug genommen. Als Teil der Grundwissenschaft ist darin die Rechtsphilosophie

ausgebildet, deren Forderungen bezüglich der Allharmonie der einzelnen Rechte hier dargestellt wurden.

Für das GÖ-Modell Felbers ergibt sich daher folgende schwierige Frage: In welchem Ausmaß darf über die vom Wirtschaftskonvent eingeleiteten Veränderungen die Einschränkung der **Individualrechte** und des **Grundrechtes** der **Freiheit des Eigentums** eines Unternehmers im Sinne des Gemeinwohls bestehende Verfassungsrechte ändernd erfolgen, ohne nicht die Freiheitsstandards des modernen Rechtsstaates zu reduzieren und damit hinsichtlich der mühsam eroberten Individualrechtsstandards einen **Rückschritt zu erzwingen, den man keineswegs als evolutive Neuerung betrachten kann?**

Oder umgekehrt: Ist das Modell Felbers geeignet, eine ausgeglichene Bilanz zwischen Freiheit und Gleichheit herzustellen, oder wird durch das neue Modell womöglich ein Rückschritt provoziert, weil die verfassungsrechtlich heute garantierten Freiheitsgrade der "heutigen Unternehmer" so dezimiert würden, dass volkswirtschaftlich gesehen das Ergebnis des Experiments einen Gemeinwohrrückschritt erzeugt, der dem Gesamtsystem im Verhältnis zum heutigen Niveau schadet. Könnte es nicht sein, dass gezielte "Reformen" des heutigen Konkurrenzsystems, indem man an verschiedenen Schrauben in unserem SKPW-System dreht, ein für das Gemeinwohl besseres Ergebnis erzielt wird?

Uns scheint auch, dass Felber ein Faktum zu wenig sieht: den Umstand, dass eine Evolution der Wirtschaftsmoral der Unternehmer als sozialer Subjekte, wie auch die Moral, aller anderer Staatsbürger sich in seiner Qualität nur evolutiv in Stufen entwickelt und dass die Reifungsprozesse sich in Graden vollziehen. Nicht einmal diese Grade und Stufen kann Felber aber alle erkennen. Wie wir sahen, verstrickt er sich in seiner ambivalenten Anreizdoktrin in moralische Widersprüche, weil er einerseits eine "von allem Vorurteilsdenken freie" Moral fordert, die auch auf Anreize verzichtet, andererseits instrumentell strategisch in der kapitalistischen Anreizphilosophie verbleibt.

Hier können wir auf die von uns vorgeschlagenen Rechts- und Moralthesen verweisen.

#### **3.2.1.1.5. 2 Faktor 5.2: Soziale Gegensätzlichkeiten**

Unser Raummodell macht sichtbar, dass soziale Gegensätzlichkeiten

- a) auf den einzelnen Ebenen der Gesellschaft und zwischen den Ebenen 1 – 4,
- b) in der einzelnen Schicht und zwischen den Schichten,
- c) zwischen den Menschen,
- d) in der geografischen Dimension

und in allen Kombinationen von a – d bestehen.

Die Auffassung ist jedoch um alle in der Gesellschaft bestehenden Konflikttheorien (z. B. Marxismus, Sozialismus, funktionalistische Konflikttheorie, Krisentendenzen des Spätkapitalismus usw.) zu erweitern.

Die Einführung des Konfliktbegriffes eröffnet auf allen von uns eher funktionalistisch erschlossenen Ebenen, Schichten und demographischen Dimensionen die vorhandenen Prozesse und Motive.

Wir ermöglichen dadurch, ungenau gesagt, zu erkennen, dass Gesellschaft stets Struktur und Spannung gleichzeitig ist, wie überhaupt das gleichzeitige Denken der Gesellschaft als Struktur (relativ stabilisierte Spannung) und Prozess (Änderung der Spannungsrelationen) notwendig ist, um nicht allzu einfach zu verfahren.

Wir vervollständigen unser Modell, indem wir im Schichtaufbau auf die Distanz der verschiedenen Ebenen (Sprache, Kultur, Wirtschaft, Politik) hinweisen, welche die Spannungs- und Konfliktpotentiale aus innerpsychischen und sozialen Konflikten andeuten. Die Menschen der jeweiligen Schicht werden im Zentrum eingezeichnet.

### ***3.2.1.1.5.2.1 Sozialkonflikt Einkommens- und Vermögensverteilung***

Die Theorie des Gemeinwohls und ihrer Ökonomie kann ohne die Analyse der Einkommens- und Vermögensstruktur in einem Gesellschaftssystem nicht in Angriff genommen werden. Da alle Untersuchungen und vor allem politischen Bewertungen in dieser Frage durch die Konflikte in der Gesellschaft unterschiedlichst erfolgen, sind auch die Inhalte entsprechend umstritten.

Wie unter 2 gezeigt, haben sich in den letzten Jahrzehnten enorme finanzielle Reichtümer durch die Verschiebung ökonomischer Anlagetendenzen von realwirtschaftlichen zu finanzwirtschaftlichen Arealen weltweit und auch in Österreich bei bestimmten Oberschichten angesammelt. Es kam also zu einer Verschärfung der Schichtgegensätze, die sich in der Finanzkrise verstärken.

Andererseits zeigen die folgenden Zusammenstellungen eines prominenten Journalisten, die hier als "Einstimmung" in die Komplexität zitiert werden, dass auf Bundes- und Landesebene auch beachtliche Summen von "oben nach unten" umgeschichtet werden, um die Spannungen im System nicht zu erhöhen. Das Ausmaß dieser Transferleistungen hat aber zu einer Überschuldung des Staates auf Bundes- Landes- und Gemeindeebene geführt, die sich zur Schuldenfalle auswachsen kann.

#### **Umverteilung II: Vermögen**

KOLUMNE | HANS RAUSCHER, 31. Jänner 2012 18:20  
Wem gehört das österreichische Vermögen eigentlich?



Im Rahmen der Debatte um das Spar-(eher: Belastungs-)Paket donnerte ÖGB-Präsident Erich Foglar vor kurzem: "Zehn Prozent besitzen zwei Drittel der Vermögen in Österreich!"

Eine Behauptung, die derzeit bei vielen zieht, aber so nicht stimmt. Wie steht es wirklich mit den Daten? "Sie sind schlecht", sagt der Projektleiter einer Studie der Nationalbank, Martin Schürz. Es gibt zwei Studien von Mitarbeitern der Österreichischen Nationalbank (OeNB), eine aus 2004 über die Geldvermögen und eine aus 2008 über die Immobilienvermögen der privaten Haushalte. Auf diese beiden Studien stützt sich die gesamte Debatte, stützen sich vor allem jene, die die Ungleichheit kritisieren und Vermögenssteuern fordern.

Demnach gab es 2009 rund 473 Milliarden privates Geldvermögen (Sparbücher, Wertpapiere, Lebensversicherungen, und Unternehmensbeteiligungen). Davon besitzen die obersten zehn Prozent der Haushalte rund 54 Prozent.

Dazu muss man aber einige relativierende Umstände kennen. "Geldvermögen" sind laut Studie Guthaben, Lebensversicherungen, Wertpapiere - und Unternehmensbeteiligungen. Diese, immerhin 41 Milliarden, sind wohl nicht wirklich als "liquide Mittel" anzusehen. Laut Studien-Mitautor Peter Mooslechner, überlegt man noch, wie man in der nächsten Auflage der Studie damit verfährt. Derzeit sind sie aber drinnen und erhöhen statistisch den Grad der Ungleichheit, denn Firmenbesitzer sind wenige, aber "reich".

Umgekehrt sagen Kritiker der Studie, dass man fairerweise auch die sogenannten Pensionsanwartschaften als Vermögen behandeln müsse. Ein Durchschnittsverdiener bekommt derzeit in der Pension im Schnitt 8,2 Jahreseinkommen ausbezahlt. Rechnet man das in die Vermögensverteilung ein, ist die Ungleichheit sofort beträchtlich reduziert.

Wissen muss man auch, dass es zwar gesicherte Daten über die Gesamthöhe des Vermögens gibt, aber nicht über die Verteilung. Alle Aussagen der beiden Studien (Geldvermögen, Immobilien) zur Verteilung beziehen sich auf Umfragen. Die Aussage "Die top zehn Prozent besitzen 61 Prozent des privaten Immobilienvermögens von insgesamt 880 Milliarden" stützt sich ausschließlich auf Umfragen; während die Aussage, dass die Einkommen in Österreich sehr gleich verteilt sind (siehe Kolumne vom 28. 1.), zur Hälfte auf Steuerdaten und nur zur Hälfte auf Umfragen beruht.

Der Experte der *Industriellenvereinigung*, Clemens Wallner, Autor einer Studie über "Wohlstand, Armut und Umverteilung", zweifelt die Ergebnisse trotzdem nicht grundsätzlich an. Aber er - und nicht nur er - fragt sich, "ob das etwas aussagt". Es sei normal, wenn Vermögen sich eher in den Händen jener findet, die besser verdienen und mehr sparen. Immerhin sind auch 52 Prozent des privaten Immobilienvermögens eigengenutzte Hauptwohnsitze. Außerdem, so Wallner: "Will ich wirklich, dass der Staat da künstlich eingreift?"

OeNB-Studienleiter Schürz will das schon: Bei einer Diskussion im November 2009 erklärte er, die Erbschaftssteuer solle bei 100 Prozent liegen, man solle alle Erbschaften verstaatlichen.

*Quellen: Andreasch, Mooslechner, Schürz: "Einige Aspekte der Vermögensverteilung in Österreich" (www.bmask.gv.at). Wallner: "Wohlstand, Armut und Umverteilung - 3.Auflage"(www.iv-net.at). (DER STANDARD, Printausgabe, 1.2.2012)*

### **Foglar, Tumpel und die "Verursacher der Krise"**

KOLUMNE | HANS RAUSCHER, 07. Februar 2012 18:59

Das üppige Frühpensionssystem ist ebenso Verursacher der Staatsschuldenkrise wie die Finanzspekulation

Wir haben sie. Wir haben die "Verursacher der Krise" - zumindest laut ÖGB-Präsident Erich Foglar. Sie sind mittlere bis höhere Angestellte (sagt man AngestelltInnen?), Freiberufler oder Klein- und Mittelunternehmer, mitsamt Familie. Diese Leute haben im Zuge eines nichtarbeitslosen Lebens Eigentum erworben: Eigentumswohnung, Eigenheim, Ferienhaus, ein

paar Anleihen, Sparguthaben. Früher galt das als sozial erwünscht. Sie sind zehntausende, ja hunderttausende.

Aber: Sie sind die "Verursacher der Krise und müssen einen maßgeblichen Beitrag" leisten, sagte Foglar am Montag in Brüssel.

Denn was Foglar und sein Kompagnon Herbert Tumpel, Präsident der Arbeiterkammer, im Sinn und der SPÖ als Kampfauftrag mitgegeben haben, trifft ja voll die (mittlere bis obere) Mittelschicht. Die SPÖ will eine Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 300.000 Euro. Für diesen Betrag kriegt man in einer Kleingartensiedlung am Wiener Schafberg 500 m<sup>2</sup> plus Abbruchhäuschen. Oder eine 100-m<sup>2</sup>-Eigentumswohnung innerhalb des Gürtels. Foglar und Tumpel würden auch gerne Vermögenssubstanzsteuern zu Lebzeiten haben, etwa ab 500.000 Euro. Kurzum, "Verursacher der Krise" ist jeder mit etwas privatem Eigentum.

Foglars Logik zufolge haben diese Leute die amerikanische Subprime-Krise ausgelöst, Griechenland in den De-facto-Staatsbankrott gestürzt, die meisten europäischen Staaten in eine gefährliche Verschuldung getrieben und die österreichischen Banken zu einem "overexposure" in Osteuropa veranlasst. Wie haben sie das gemacht? Das muss ja eine riesige Verschwörung der heimischen Mittelschichtler gewesen sein, um so aberwitzige Summen in Bewegung zu setzen. Sie müssen geheime Verbindungen zur internationalen Hochfinanz gehabt haben, gleichzeitig aber auch enormen politischen Einfluss, um die staatlichen Schuldenberge zu erwirken.

Margit Schratzenstaller vom [Wifo](#) hat in ihrer STANDARD-Kolumne die sehr plausible Rechnung aufgemacht: **Von 1980 bis 2007 ist die Schuldenquote von 35 auf 60 Prozent des BIPs hauptsächlich durch Ausbau des Wohlfahrtsstaates und unterlassene Reformen gestiegen.** Dann kam der Schub der Krisenkosten: nochmals 15 Prozent durch Bankenhilfen und Konjunkturprogramme.

Davon haben alle profitiert, und da müssen wir jetzt alle "maßgeblich beitragen". Tatsächlich werden ja "vermögensbezogene Steuern" kommen. Und die sind auch grundsätzlich argumentierbar (ein paar Haken gibt es): eine Umwidmungsabgabe, die satte Gewinne aus Umwidmung von Grün- in Bauland besteuert; der Wegfall der Steuerbegünstigung beim Verkauf privater Immobilien; ebenso das Ende der Steuerbegünstigung für das 13. und 14. bei hohen Gehältern ab 150.000 Euro.

Was jedoch nicht geht, ist das von Foglar und Tumpel im Stil des Politbüros des Zentralkomitees der KPdSU vorgetragene "Njet" bei den (Früh-)Pensionen. Das üppige Frühpensionssystem ist ebenso Verursacher der Staatsschuldenkrise wie die Finanzspekulation, das bestätigt jeder Experte mit Berufsethos. Es gibt begründete Frühpensionen, aber viel mehr dubiose. Der eine strebt als Lebensziel halt ein langes Berufsleben und die Bildung von Eigentum an, der andere eine möglichst frühe und möglichst ungeschmälerte Pension. Die Kosten der Krise müssen sie eben beide tragen. (DER STANDARD, Printausgabe, 8.2.2012)

### Umverteilung I: Einkommen

KOLUMNE | HANS RAUSCHER, 27. Jänner 2012 19:29

Die wahre Umverteilung in Österreich findet nicht durch das Steuersystem, sondern über Sozialtransfers statt

Bald werden wir es wissen: Wer wird wie belastet durch Leistungskürzungen und Steuererhöhungen?

Ein Sparpaket bedeutet immer auch Umverteilung. Die Frage ist: wie fair und wie sinnvoll.

Die österreichischen Freunde der populistischen Umverteilung (SPÖ, Grüne, ÖAAB, manche Wirtschaftsforscher, Journalisten, Arbeiterkammer, ÖGB) haben hier in letzter Zeit die Meinungs-Hegemonie erlangt. Im O-Ton: "Die Reichen will ich erwischen" (Faymann), bzw. "Her mit der

Marie!" (Mikl-Leitner). Bevor man sich in diese Debatte begibt, sollte man versuchen, den Ist-Zustand möglichst wertfrei darzustellen.

Von der österreichischen Wohnbevölkerung von 8,3 Millionen sind rund vier Millionen aktiv im Erwerbsleben. Davon wieder sind laut *Statistik Austria* 1,8 Millionen bzw. laut *Wifo* zwei Millionen sogenannte Nettotransferzahler. Sie zahlen mehr an direkten Steuern und Abgaben ins System ein, als an sie zurückfließt.

Also etwa die Hälfte der Bevölkerung ist erwerbstätig, davon wieder jeweils die Hälfte Nettotransferzahler und Nettotransferbezieher.

Umverteilt wird zunächst durch (Einkommens-)Steuern. Von der bürgerlichen Seite wird ins Treffen geführt, dass die obersten zehn Prozent der Einkommensbezieher (dazu gehören auch Pensionisten) rund 34 Prozent des Einkommens erwirtschaften, aber 56 Prozent der Steuerleistung tragen. Das oberste eine Prozent, also die "wirklich Reichen", erzielt neun Prozent der Einkommen, aber zahlt 19 Prozent des Steueraufkommens. 2,7 Millionen oder 44 Prozent (!) der Einkommensbezieher zahlen wegen geringen Einkommens (oder Pension) überhaupt keine (Einkommens-)Steuer. Allerdings zahlen auch die einkommenssteuerbefreiten Geringverdiener Mehrwertsteuer und Sozialversicherung und tragen auf diese Weise zur Finanzierung des Systems bei.

Doch die wahre Umverteilung in Österreich findet eben nicht durch das Steuersystem, sondern über Sozialtransfers statt. Eine große Wifo-Studie unter Projektleitung von Alois Guger kommt zu dem eindeutigen Schluss: "Die Verteilung der Markteinkommen wird in Österreich durch die Aktivitäten des Staates in beträchtlichem Ausmaß korrigiert." **Das untere Drittel der Haushalte kriegt demnach 84 Prozent seines Markteinkommens aus öffentlichen Leistungen (ohne Pensionen) zusätzlich drauf, das mittlere 29 Prozent und das obere nur zwölf Prozent.**

So kommt die sehr gleichmäßige Einkommensverteilung in Österreich zustande. Nach der Maßzahl Gini-Koeffizient ist Österreich mit 0,261 Zweiter hinter Schweden. Die OECD gab im Dezember eine Studie heraus, wonach "die Einkommensungleichheit steigt". Allerdings nicht in Österreich: Da sind wir seit Jahren stabil gleichmäßig. Dafür sorgt der umverteilende Staat.

Das gilt für Einkommen. Bei Vermögen ist die Sache etwas anders, aber auch nicht so ganz, wie viele Umverteiler meinen. Davon demnächst mehr. (DER STANDARD, Print-Ausgabe, 28.1.2012)

Quellen: Wifo: Umverteilung durch den Staat in Österreich (Sept. 2009) - Wifo: Entwicklung und Verteilung der Einkommen (2009/10) - Industriellenvereinigung: Wohlstand, Armut & Umverteilung in Österreich. Fakten und Mythen (Nov. 2011) - OECD: Divided We Stand. Why Inequality Keeps Rising (Dez. 2011) Parlamentarische Enquete "Verteilungs- und Leistungsgerechtigkeit in Österreich" (Jänner 2010).

Hier noch eine Übersicht aus

**Sozialausgaben**[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/sozialschutz\\_nach\\_eu\\_konzept/sozialausgaben/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html) der Statistik Austria:

Der Großteil der Ausgaben für Sozialleistungen in Österreich entfällt auf die Funktion **Alter**. **2010** wurden für Altersleistungen rd. 36,3 Mrd. Euro ausgegeben, d.s. 43% der Sozialleistungsausgaben insgesamt (1980: 32%, 1990: 37%, 2000: 40%). An zweiter Stelle mit einem Anteil von 25% (1980: 29%, 1990 und 2000: 26%) stehen die Ausgaben für Leistungen im Rahmen der Funktion **Krankheit bzw. Gesundheitsversorgung** in der Höhe von rd. 21,3 Mrd. Euro. Es wurden somit mehr als zwei Drittel der Sozialaufwendungen für Alters- und Gesundheitsleistungen ausgegeben. Deutlich geringere Ausgabenanteile entfielen auf folgende Funktionen (Lebensabschnitte bzw. Sozialrisiken): 10% **Familien/Kinder**, 8% **Invalidität/Gebrechen**, 7% **Hinterbliebene**, 6% **Arbeitslosigkeit**, 1% für **Wohnen und soziale Ausgrenzung**.

Die Sozialausgaben sind zu 70% **Geldleistungen** (werden die Transfers zwischen den einzelnen Sozialschutzsystemen bei den Ausgaben mitberücksichtigt, reduziert sich der Geldleistungsanteil auf 60%). Geldleistungen sind vor allem als Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen, aber auch als Familien- und Arbeitslosentransfers von Bedeutung. Bei den **Sachleistungen** (30%

bzw. 26% unter Berücksichtigung der Transfers) dominieren die ambulanten und stationären Gesundheitsversorgungsleistungen.

Für **Pensionsleistungen** wurden im Jahr 2010 42,9 Mrd. Euro aufgewendet; dies entspricht 15% des Bruttoinlandsprodukts (BIP). In die Sozialleistungen für Pensionsleistungsbezieherinnen und -bezieher gemäß Europäischem System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) sind die Pensionsleistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung, der öffentlichen Rechtsträger, der Unfallversicherung, der Versorgungsgesetze (Sozialentschädigung), der Arbeitslosenversicherung und die Betriebspensionen einbezogen.

Zieht man die z. T. von den Barleistungen zu entrichtende Lohnsteuer und einbehaltenen Sozialbeiträge ab, kommen 90% der Sozialleistungen (Bar- und Sachleistungen) bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern tatsächlich an. Am niedrigsten ist der Anteil der **Nettosozialleistungen** in der Funktion Alter mit 84%, während Familienleistungen und Sozialleistungen der Funktionen Wohnen und soziale Ausgrenzung ohne Abzüge gewährt werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Lösungsvorschlag, den Felber für die Schuldenkrise in der Eurozone und in Österreich vorschlägt:

"Ich rate den sich der Finanzmathematik Verschließenden, die Kurzstudie "Back to Mesopotamia" der Boston Consulting Group (BCG) zu lesen. In dieser wird vorgeschlagen, die Schuldenlast der drei Sektoren Unternehmen, Haushalte und Staat, in den USA, Großbritannien und der EU auf 60% des BIP (zusammen maximal 180% des BIP) zu drücken, um die Überschuldungssituation zu beenden - das ist zwar schmerzhaft, doch anders könne die Krise nicht gelöst werden. Die Alternativen Staatsinsolvenz, Hyperinflation oder Währungsreform wären weitaus schmerzvoller. Der vorgeschlagene Schuldenschnitt würde in den USA 8,2 Billionen, in GB 1,3 Billionen und in der Eurozone 6,1 Billionen Euro kosten. Die BCG schlägt vor, dass diese Kosten mit einer einmaligen Vermögenssteuer von 26% (USA), 27% (GB) und 34% (Eurozone) auf das private Finanzvermögen beglichen werden sollten.

Der Vorschlag mutet deshalb so radikal an, weil die BCG - nach dem Vorbild Mesopotamiens, wo beim Antritt eines neuen Regenten alle Schulden erlassen wurden - das Problem mit einem Schlag lösen möchte. Das halte ich für einen unnötigen Schock. Sanfter wäre es, die Steuer auf zehn Jahre zu strecken und auf ein Prozent pro Jahr zu begrenzen sowie auf Immobilienvermögen auszuweiten. Zudem sollen nicht alle Haushalte "flat" besteuert werden, sondern nur die **Oberschicht**, die zwei Drittel des Vermögens besitzt (Schwelle rund 750.000 Euro). 90% der Bevölkerung blieben steuerfrei, weil sie nur ein Drittel besitzen. Laut Deutschem Institut für Wirtschaftsforschung haben 50% der Haushalte in Deutschland netto kein Vermögen!

Die Einführung von Vermögenssteuern würde geschätzt ein bis zwei Jahre dauern - zu lang, um den Euro noch zu retten oder zumindest die ersten Staatsinsolvenzen zu verhindern. Um die nötige Zeit zu gewinnen, könnte die EZB die Staatsschulden derjenigen Euro-Staaten garantieren, die sich gemeinsam zu dieser Vermögenssteuer entschließen. Damit hätten ihre Staatsanleihen sofort die AAA-Note und die Zinsen fielen in den Keller. Zudem könnte die EZB in dem Maße, in dem alte Staatsanleihen auslaufen, diese durch zinsfreie Kredite ersetzen. Die Republik Österreich würde sich dadurch jährliche Zinszahlungen in der Höhe von 8,5 Milliarden Euro ersparen. - Das

wäre eine sinnvolle Einsparung im Staatshaushalt und eine kostengünstigere Form der Staatsfinanzierung als der Umweg über private Banken. Was diesen nicht gefallen wird. Deshalb sind aus Davos hier auch keine Lösungsvorschläge zu erwarten. Die Art und Weise, wie das Geldsystem geregelt ist, ist - neben der Demokratiefrage - der Kern gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Deshalb wird die herrschende Geldordnung von den Eliten tabuisiert. Die Krise macht den Tabubruch hoffentlich möglich." (Christian Felber, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 28./29.1.2012)

### 3.2.1.1.6 Faktor 6: Zeitfaktor – Geschichte

Ohne eine bestimmte Theorie der Zeit zu benutzen (alle diese Theorien sind im Modell bereits angesetzt), wird deutlich, dass hinsichtlich aller 5 bisherigen Faktoren, einzeln und aller in allen Wechselwirkungen, die Zeit (als geschichtliche Dimension) einen weiteren Faktor bildet. In den modernen Sozialtheorien beachten vor allem Elias und Giddens den Zeitfaktor explizit.

### 3.2.1.1.7 Gemeinwohlmatrix und Gemeinwohlpunkte im Systembezug

Wir haben, wie auch in anderen unserer Arbeiten die GÖ-These Felbers in allen ihren Aspekten in das *Gesamtmodell* eingepflanzt und wurden uns dadurch, mehr als vielleicht Felber selbst darüber klar, in welchen komplexen Pluralitäten und Konflikten zwischen divergierenden Ansätzen jeder Aspekt der These eingebettet ist. Wenn Felber auch eine Mehrzahl von gesellschaftlichen Faktoren in seine ökonomistisch orientierten Ansatz intergiert, und damit versucht, Wirtschaft menschlicher zu gestalten, so macht erst die Integration in das Gesamtmodell von ihm stark ausgeblendete Gegenkräfte, Pluralitäten und letztlich das gewichtige Problem der hohen Komplexität des Gesamtsystems sichtbar, dem sich Felber ein wenig "naiv" entzieht. Hier folgen daher – mit dem Wissen der Gesamtsystemtheorie bewaffnet – einige Überlegungen zur Verankerung der Gemeinwohlmatrix in Gesellschaftsmodell. Felbers Textteile sind **rot** gesetzt.

#### **Gemeinwohl messen**

Die Neudefinition von Erfolg wäre sinnlos, wenn wir diesen nicht messen könnten. Darum brauchen wir für das neue Erfolgsverständnis einen anderen Indikator als die Finanzbilanz. Wie wenig revolutionär oder spektakulär – nur

konsequent – mein Vorschlag ist, zeigt folgender Vergleich: Auf der makroökonomischen Ebene gibt es wachsenden wissenschaftlichen Konsens, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) kein geeigneter Indikator zur Messung von gesamtgesellschaftlichem Wohlstand ist. Ein höheres BIP sagt nichts über Umweltqualität, Verteilung, Mitbestimmung, Geschlechterverhältnis, somit: Lebensqualität und Lebenszufriedenheit aus. Krankheiten, Autounfälle, Naturkatastrophen und sogar Krieg (im Ausland) können das BIP erhöhen. Ein höheres BIP kann mit sinkender Lebensqualität, steigender Angst, geringerer sozialer Sicherheit und Umweltzerstörung einhergehen. Deshalb macht sich in der Wissenschaftsgemeinde langsam die Überzeugung breit, dass es zur Messung von volkswirtschaftlichem Wohlstand und **gesamtgesellschaftlicher Lebensqualität anderer** – direkterer – Messindikatoren bedarf.

Zusatz S.P.

Gesamtgesellschaftlicher Wohlstand kann nur adäquat erfasst werden, wenn der Zustand aller Menschen im Gesamtsystem, also in allen Schichten erfasst wird. *Umweltqualität, Verteilung, Mitbestimmung, Geschlechterverhältnis* usw. sind selbst wieder nur einzelne Indikatoren für Lebensqualität und Lebenszufriedenheit. Was man weiter beachten muss: es gibt keine einheitlichen Wertmaßstäbe und Kriterien für die Qualität menschlichen Lebens in den modernen Gesellschaften. Alle Schichten, politischen Gruppierungen, wissenschaftlichen Richtungen usw. konkurrieren in ihren Auffassungen über Lebensqualität (z.B. ÖVP, FPÖ, SPÖ und Grüne, die Piratenpartei usw.). Es ist auch nicht so, dass auf der Unternehmensebene keine Auflagen bezüglich gesamtgesellschaftlicher Kriterien der Lebensqualität bestünden. Eigentlich sind Felbers Programme eher nur *Zusätze*, die bestimmte Grundparameter partialer politischer Thesen über Adäquanz sozialer Zustände und Beziehungen erweitern.

So weit, so konsensfähig. Meine Überlegung ist, dass es genau das auch auf der mikroökonomischen, der Unternehmensebene, braucht. Denn ein höherer Finanzgewinn eines Unternehmens sagt genauso wenig über einen größeren Beitrag des Unternehmens zum allgemeinen Wohl aus wie ein höheres BIP über mehr gesamtgesellschaftlichen Wohlstand. Folgerichtig sollten wir auch auf der mikroökonomischen Ebene den Beitrag von Unternehmen zum Gemeinwohl direkt messen – durch einen neuen, komplexeren und zielsichereren Erfolgsindikator. [<27]

Und auch auf diesem Gebiet wurde bereits umfangreiche Vorarbeit geleistet! Viele Unternehmen, insbesondere auf ihren Ruf bedachte transnationale Konzerne und Markenfirmen, haben die Kritik an ihrem einseitigen und maßlosen Profitstreben sehr wohl vernommen und darauf reagiert, indem sie mit **differenzierten Nebenbilanzen** den Beweis antreten wollen, dass sie auch das Gemeinwohl berücksichtigen und sozial verantwortlich agieren. Diese Nebenbilanzen reichen von der **Umwelt- und Ökobilanz über CSR-Standards und die Balanced Score Card bis zum Verhaltenskodex und Qualitätsmanagement nach ISO 26000**. Das Problem: All diese Nebenbilanzen sind unverbindlich und werden von keiner gesetzlichen Stelle kontrolliert. Der Effekt ist natürlich der: Sobald sie in Widerstreit mit der

Hauptbilanz – der Finanzbilanz – geraten, sind sie nichts mehr wert, denn das würde den Lebensnerv des Unternehmens angreifen und in der heutigen Systemdynamik schädigen: Wer zugunsten einer unverbindlichen Nebenbilanz den Finanzgewinn schmälert, katapultiert sich selbst aus dem Rennen, begeht betriebswirtschaftlichen Suizid. (Das ist auch der Grund, warum die Konzernverbände auf die Unverbindlichkeit all dieser Nebenbilanzen pochen: weil sie dann wirkungslos bleiben.) Dem Hausverstand und mehrheitsfähigen Gerechtigkeitsempfinden zufolge müsste es doch genau umgekehrt sein: Wer sich **sozialer, ökologischer, demokratischer, solidarischer**<sup>27</sup> verhält, sollte es leichter haben als der Asoziale und Rücksichtslose! Er müsste – nach heutigem Verständnis – einen Wettbewerbsvorteil genießen."

Zusatz S.P.

Hier zeigt sich die auch von anderen Kritikern erwähnte Ambivalenz Felbers. Die Ideologie des Wettbewerbs, also der Einsatz einer ökonomistischen Rationalitätsschablone wird grundsätzlich aufrechterhalten, in diesem soll es lediglich korrigierende Verschiebungen geben. Wiederum ein Verfahren, das auch das kapitalistische Gesamtsystem im SKWP-System mit Schwankungen seit langem einsetzt.

Die Produktionsbedingungen werden einerseits durch Auflagen (Umwelt, Arbeitnehmerschutz, Konkurrenzklauseln, Kartellrecht usw.) im Sinne des Gemeinwohls beschränkt, andererseits durch Förderungen im Sinne einer Verbesserung gesamtgesellschaftlicher Parameter begünstigt.

### Ergebnisse

#### "Gemeinwohlstreben belohnen

Die Gemeinwohbilanz könnte zur besseren Übersicht auch die gesetzlichen Mindeststandards beinhalten - zum Beispiel zu Umweltstandards, Regelarbeitszeit, Mitbestimmungsrechten, Mindest- und Höchstlohn. Vor allem aber müsste sie aus (**freiwilligen**) Kriterien bestehen, bei deren Erreichen ein Unternehmen **Gemeinwohlpunkte** erhält, die ihm das Leben erleichtern. [<30]

Hier einige Beispiele:

---

27 Die Begriffe "sozial", "ökologisch", "demokratisch" und "solidarisch" können letztlich nur **systemimmanent**, aber eben durch Einbettung in die Parameter des Gesamtsystems sinnvoll benützt werden. Da Felber eine solche Einbettung nicht vornimmt, bleiben seine Vorstellungen diesbezüglich oberflächlich. Schließlich sei auf die Rechtsphilosophie unter 4 hingewiesen, wo ein evolutiv neuer Gemeinwohlbegriff dargestellt wird, der alle Parameter im Gesellschaftsmodell letztlich beeinflussen würde.

- Wer (proportional zur Belegschaft) nicht nur zwanzig Prozent Frauen in den Leitungsgremien hat (Mindeststandard), sondern fünfzig Prozent, erhält Gemeinwohlpunkte;
- wessen Produkte nicht nur zu fünfzig Prozent biologisch abbaubar sind (Mindeststandard in einer bestimmten Branche oder Produktkategorie), sondern zu hundert Prozent, erhält Gemeinwohlpunkte;
- wer alle Vorprodukte aus biologischem Anbau, fairem Handel oder regionaler Erzeugung bezieht, erhält Gemeinwohlpunkte;
- wer nicht die volle gesetzlich erlaubte Ungleichheit ausschöpft (Faktor 20 zwischen Höchst- und Mindestlohn), sondern für die gleiche Arbeitsleistung gleichen Lohn bezahlt, erhält Gemeinwohlpunkte;
- werden Beschäftigten nicht nur zehn Jahresstunden Weiterbildung finanziert, sondern zwanzig Jahresstunden, erhält Gemeinwohlpunkte;
- wer nicht nur eine Person mit besonderen Bedürfnissen pro fünfzig Beschäftigte einstellt (Mindeststandard), sondern zwei, drei oder vier, erhält eine entsprechende Zahl von Gemeinwohlpunkten;
- wer offen kalkuliert, erhält Gemeinwohlpunkte;
- wer Wissen an Mitunternehmen weitergibt, erhält Gemeinwohlpunkte;
- wer einen Betriebskindergarten einrichtet oder sich an einem Gemeinschaftsbetriebskindergarten beteiligt, erhält Gemeinwohlpunkte;

und so weiter.

Auf den nächsten beiden Seiten befindet sich die Gemeinwohlmatrix. Die Gemeinwohlpunkte sind fett gedruckt neben den messbaren Gemeinwohlkriterien. Sowohl die Kriterien als auch die Punkte sind, wie gesagt, nur eine Vorarbeit der Attac-UnternehmenInnen, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie eine gesetzliche Gemeinwohlbilanz in Zukunft aussehen könnte.



Wert	Menschenwürde	Vertrauen	Solidarität	Ökologische Nachhaltigkeit	Soziale Gerechtigkeit	Demokratische Mitbestimmung
<b>Berührungsgruppe</b>						
<b>MitarbeiterInnen inkl. EigentümerInnen</b>	Selbstorganisation der Arbeitszeit 25 Kindergarten 20 Tagespflegestätte 25 Weiterbildung je zehn Jahresstunden 5	Transparenz aller Entscheidungen und Zahlen 20	Schulung zur Kooperation 15 Notfallfonds 10	Mobilitätsmanagement nach VCO/Ministerium 20 Bio-Küche 10 Bio-Fair-Küche 15 Bio-Fair-vegetarische Küche 20	Max. Einkommensspreizung: 1:10 20 1:5 40 1:3 60 Angleichung von Frauen- und Männer-Einkommen 30	Freiwilliger MitarbeiterInnen-Rat 15 Freiwillige Basisdemokratie 30 Soziokratie Basic 25 Top 50
<b>KundInnen</b>	Weiterbildung von MarktInnen für KundInnen beim Verein für KonsumentInnen-schutz pro Tag 2	Offene Kalkulation 25 Rückverfolgbarkeit aller Produktteile 25 Beteiligung an Produktionssystem (PIS) 25	Unterstützung sozial schwacher Personen und Familien mit Produkten im Wert von 1% des Umsatzes 15	Gemeinsame Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen 25	Beteiligung an kooperativer Marktplanung hinsichtlich Preis und Angebot 25	KundInnenbeirat / KundInnen-konferenz mit Stimmrecht 25
<b>Mitunternehmen</b>	Verzicht auf mediale Werbung > PIS 25 Arbeitskräfteüberlassung pro Personenmonat 5	Offene Kalkulation 25	Beteiligung an kooperativer Marktplanung 25 Weitergabe von Know-how pro Erlindung 5	Beteiligung an Güterpool (Güter-Sharing) 15		
<b>LieferantInnen GeldgeberInnen</b>	LieferantInnen (gewichtet nach Einkaufswert) mit: 200–400 GMP (türkis): 20 400–600 GMP (grün): 40 600–800 GMP (gelb): 60			GeldgeberInnen mit: 200–400 GMP (türkis): 20 400–600 GMP (grün): 40 600–800 GMP (gelb): 60		
<b>Region</b>	Kooperation mit regionalem Wirtschafts-parlament 20	Demokratiekarenz für demokratische Allmenden pro Personenjahr 25	Öffentliche Kantine oder Kindergarten 20	Vorprodukte aus der Region 50% 10 100% 20		Kooperation mit regionalem Wirtschaftsparlament 20
<b>Souverän</b>	1 Demokratiekarenztag pro zehn Beschäftigte 10		Katastrophenkarenz (Flut, Lawine, Epidemie) 10 NGO-Karenz pro Personenmonat 5	ISO 14000 (freiwillig, aber höher als gesetzlicher Standard) 10 EMAS (branchenabhängig) 25	Mindeststandard: Maximale Einkommensspreizung 1:20	Stimmrechte (Mindeststandard): > 250 Pers. 12,5% > 500 Pers. 25,0% > 1000 Pers. 33,0% > 5000 Pers. 50,0%
<b>Zukünftige Generationen</b>	Übergabe des Betriebes an Beschäftigte 100		Beteiligung an Konzept des Ökologischen Fußabdrucks 20	Teilnahme an genormtem Generationenvertrag 25		
<b>Produkt / Dienstleistung</b>	Menschenwürde-Test bezüglich körperlicher und seelischer Gesundheit: pro Normtest 15			Z. B.: Cradle to Cradle (CIC): Basic: 60 Silber: 80 Gold: 100 Platin: 120 Ersatzteil- und Reparaturgarantie, Upgradefähigkeit 30 Verpackung CIC 25	Fair Trade 20	

Anmerkung: Es muss in Zeile "Region", Spalte "Vertrauen" richtig heißen "Allmenden" statt "Allmenden". "Die Allmende ist eine Rechtsform gemeinschaftlichen Eigentums." [W] Mit "Demokratiekarenz" ist gemeint, wenn ein Unternehmen jemand für eine Gemeinwohlinstitution oder ein Gemeinwohlunternehmen freistellt. Nach Auskunft von Christian Felber wird demnächst ein Glossar erarbeitet.

Die neueste Version der Gemeinwohl-Matrix findet sich unter (Fe 12, S. 42) und:

[http://www.gemeinwohl-oekonomie.org/wp-content/uploads/2011/01/Matrix\\_3-0\\_final.pdf](http://www.gemeinwohl-oekonomie.org/wp-content/uploads/2011/01/Matrix_3-0_final.pdf)

Vorteile gemeinwohlorientierter Unternehmen

**Zum Verständnis des Punktesystems der Gemeinwohlmatrix**

„Je mehr Gemeinwohlpunkte ein Unternehmen hat, desto mehr rechtliche Vorteile kann es in Anspruch nehmen. Geeignete Förderinstrumente stehen

heute schon zur Verfügung, sie müssten nur konsequent für Gemeinwohlleistungen vergeben werden:

- niedrigerer Mehrwertsteuersatz (0 bis 100 Prozent)
- niedrigerer Zolltarif (0 bis 1000 Prozent)
- günstigerer Kredit bei der Demokratischen Bank
- Vorrang bei öffentlichem Einkauf und Auftragsvergabe (ein Fünftel der Wirtschaftsleistung!)
- Forschungsk Kooperationen mit öffentlichen Universitäten
- direkte öffentliche Förderungen.

### 3.2.1.1.7.1 Das Problem der Kosten (Förderung und Markt)

Es ist sicher lohnend die Probleme zu streifen, die sich in den Preiskalkulationen zwischen "gemeinwohlorientierten" und "traditionellen" Produktionsvarianten ergeben:

Diese Belohnungen helfen den Gemeinwohlorientierten, ihre (höheren) Kosten zu decken. Denn größere soziale Verantwortung, menschenwürdigere Arbeitsbedingungen, die Schonung der Natur, mehr Solidarität und Mitbestimmung verursachen - neben dem Gemeinwohl - **höhere Kosten**. Sollte die Belohnung so großzügig ausfallen, dass ein Unternehmen dadurch Gewinne erzielt, dürfen diese nur noch in bestimmte Verwendungen fließen - sonst würden sie weggesteuert: Es bräuchte nichts, sich aus reinem Gewinnstreben sozial und ökologisch zu verhalten.

Ein einfaches Beispiel:

a) Kosten des Produktes ohne GÖ	Marktpreis	b) Kosten des Produktes mit GÖ
100 Einheiten		130 + {30 Belohnung}
<b>Gewinn 45</b>	<b>145</b>	<b>Gewinn 45</b>

Bei dieser Überlegung sind aber die Produkt-Volumina von a) und b), die auf dem Markt (nicht 100%-ig miteinander verbundenen Märkten?) angeboten werden und deren Einfluss auf die Marktpreisbildung noch nicht berücksichtigt.

Wie kompliziert die Dinge aber bei einer durch Belohnung über Förderungen initiierten Produktion "gemeinwohlorientierter" Waren wirklich sind, möge das Beispiel des Ökostroms in der BRD und in Österreich demonstrieren:

Wie man einen Markt erfolgreich ausschaltet

11.04.2012 | 17:37 | Josef Urschitz (Die Presse)

**Ökostrom. Der Niedergang der deutschen Solarindustrie legt ein unsinniges Förderungssystem bloß, das ein paar Aktionäre reich gemacht und eine ganze Branche nachhaltig zerstört hat. Auf Kosten der Stromkonsumenten.**

In Deutschland hat jetzt das große Sterben in der Solarbranche eingesetzt: Vor kurzem waren Q-Cells, Conergy & Co. noch absolute Börsenstars im Frankfurter Technologieindex TecDAX, jetzt stehen sie teils am Abgrund, teils sind sie schon hinuntergestürzt. Was ist da los in einer Branche, der mittelfristig mit Sicherheit zumindest ein Teil der Energiezukunft gehören wird?

Wenn man das wissen will, muss man sich weniger die Branche als vielmehr die diversen Fördersysteme ansehen. Denn Fotovoltaik ist noch lange nicht „marktfähig“. Die Produktion ist zu teuer und es gibt technische Probleme (etwa bei der Speicherung des erzeugten, aber gerade nicht benötigten Stroms). Letzteres ist beim „Sonnenstrom“ ein besonders wunder Punkt, denn da sind die Verbrauchsspitzen (etwa an einem Dezemberabend zwischen 18 und 20 Uhr, wenn garantiert keine Sonne scheint) und die Produktionsspitzen (etwa an einem sonnigen Julinachmittag zwischen 14 und 16 Uhr, wenn garantiert niemand elektrische Kochplatten in Betrieb nimmt und daneben das TV-Gerät laufen lässt) zwei verdammt unterschiedliche paar Schuhe. „Nicht marktfähig“ heißt, es muss subventioniert werden oder es gibt das Produkt – in diesem Fall „Ökostrom“ – eben nicht. Subventionieren kann man so oder so: intelligent, etwa in Form von Anschubfinanzierungen und/oder Forschungs- und Innovationsförderung. Oder à la EU-Agrarsystem, indem man mittels Subventionen in den Markt eingreift und dabei eine **Fehlallokation nach der anderen provoziert**.

Deutschland hat sich (wie auch Österreich, Italien, Spanien etc.) für Zweiteres entschieden: Sonnen- und anderer Ökostrom werden vorwiegend über **völlig überzogene** Einspeisetarife in den Markt gedrückt.

Wer es schafft, in das Fördersystem hineinzukommen, der kann den gesamten so erzeugten Strom sehr lange (13 Jahre in Österreich, 20 in Deutschland) zu garantierten, auch nach den jüngsten Kürzungen **noch sehr weit über den Marktpreisen** liegenden Tarifen ins Netz einspeisen. Er ist also eine Art **pragmatisierter Unternehmer**, der eine garantierte Rendite kassiert, während ihm das unternehmerische **Risiko** per Ökostromzuschlag von den Konsumenten abgenommen wird.

Genau diesen Effekt – eine Art teuer zu entsorgendes „Ökostrommeer“ – hat die unintelligente Ökostromförderung auch in Deutschland produziert: Die attraktive, dort auch noch dazu ungedeckelte Förderung hat die Solarstromerzeugung viel schneller als geplant wachsen lassen. Wegen des Speicherproblems (größentechnisch lässt sich Ökostrom derzeit nur in Kraftwerken speichern) und wegen des Auseinanderklaffens von Verbrauchs- und Produktionsspitzen muss der an sonnigen Tagen sauteuer erzeugte Überschuss-Solarstrom über die nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage funktionierenden Strombörsen quasi **verschenkt** werden. Etwa an österreichische

Speicherkraftwerksbetreiber, die damit Wasser in ihre Speicherseen hochpumpen. An kalten Dezembertagen kann der solcherart gespeicherte Ökostrom dann wieder zurückgekauft werden. Allerdings als sündteurer Spitzenstrom.

Allerdings hatte man bei der hohen Förderung zumindest in Deutschland noch einen Hintergedanken: Die deutsche Solarindustrie sollte damit einen Schub erhalten.

Das ist, wie sich gezeigt hat, ungefähr so sinnvoll, als würde man den Benzinpreis subventionieren, um den Absatz von deutschen Autos anzukurbeln: Die Konsumenten haben zwar tatsächlich immer mehr Solarpaneele gekauft. Aber leider immer mehr **chinesische**, denn die sind bei annähernd ähnlicher Qualität doch deutlich billiger. Weil die Förderung aber am Anfang der Solarstromgeschichte mit bis zum Zehnfachen des Marktpreises abenteuerlich überzogen war, ist auch eine typische „Blase“ in Form von dramatischen **Überkapazitäten in der einschlägigen Industrie entstanden**. Und zwar weltweit. Eine Blase, die nach den jüngsten gleichzeitig erfolgten **Förderkürzungen** in praktisch allen wichtigen Märkten nun geplatzt ist. Mit Problemen kämpfen, wie sich an den Aktienkursen der börsennotierten Solarpaneehersteller leicht ablesen lässt, nämlich nicht nur deutsche Solarzellenhersteller, sondern auch amerikanische und chinesische. Nur dass die chinesischen Hersteller dadurch lediglich Ertragsdellen erleiden, die teureren deutschen aber eingehen. Was hat die großzügige Förderung also unterm Strich bisher gebracht? Ein paar Unternehmer, die rechtzeitig Solarfirmen gegründet und an die Börse gebracht haben, sind sehr reich geworden. Viele Aktionäre haben jahrelang überzogene, weil de facto von zwangsweise geschröpften Stromkonsumenten finanzierte Kursgewinne und Dividenden lukriert. Ein paar tausend Betreiber von Solaranlagen hatten ein paar Jahre lang pragmatisierte Einnahmen.

Auf der anderen Seite stehen um Milliarden erleichterte Stromkonsumenten und Versorger, deren Netze wegen des unkontrollierten Wachstums der erratisch eingespeisten Ökostrom-Mengen vor dem Kollaps stehen. Ein weiteres schönes Beispiel, was man mit marktfernem Dirigismus anrichten kann.

Das Beispiel zeigt, dass für jede Art von Produktion unter Berücksichtigung der technischen Parameter die Zustände auf den Märkten, die internationale Verflechtung der Produktionsbedingungen und Partialmärkte, die Abhängigkeit der Förderungen von fiskalischen Bedingungen der Kommunen usw. in der Umgestaltung des Gemeinwohlideals berücksichtigt werden müssen. Derzeit sind hierbei die Einbettungen der "progressiven" Produktionsmodelle der GÖ in die nationalen und internationalen Marktbeziehungen in einem viel höheren Maße vonnöten, als Felber dies konkret zu bedenken bereit ist.

Wieder zeigt sich Felbers Modell als problematisch. Zu hohe Gewinne müssten dem Unternehmen wieder weggesteuert werden. Er schreibt oben: **Sollte die Belohnung so großzügig ausfallen, dass ein Unternehmen dadurch Gewinne erzielt, dürfen diese nur noch in bestimmte Verwendungen fließen - sonst würden sie weggesteuert: Es bräuchte nichts, sich aus reinem Gewinnstreben sozial und ökologisch zu verhalten.**

Im Falle des Ökostrom-Modells, das wir heute vorfinden, müssten die Firmen, die durch Öko-Förderungen bei der Abnahme des Produktes, wenn es in den Markt eingespeist wird, zu hohe Gewinne erzielt haben, diese wieder abgeben. Man dürfte sich nicht aus reinem Gewinnstreben sozial oder ökologisch verhalten. Hier zeigt sich wieder Felbers Aporie: Er arbeitet mit Belohnungen, welche moralisches Verhalten fördern soll, sieht aber nicht, dass die Belohnung bereits ein den ökonomischen Irrationalitäten verhaftetes Prinzip ist, das ja nur bei Gewinnsucht überhaupt seine Wirkung erreichen kann.

Im Sinne der von uns hier entworfenen Sozialmodelle kann und darf moralisches Verhalten jedoch überhaupt nicht von Belohnung und Vorteilsdenken bestimmt werden, sondern das Gute ist eben zu tun, rein weil es gut ist.

**Sehr wohl bringt es hingegen etwas, Gemeinwohlpunkte zu »maximieren«: Unternehmen bis 200 Gemeinwohlpunkte erreichen die erste Gemeinwohlstufe (blaue Farbe), Unternehmen mit 200 bis 400 Punkten die Gemeinwohlstufe zwei (türkis), mit 400 bis 600 Punkten die dritte Stufe (grün). Unternehmen mit 600 bis 800 Punkten die vierte Stufe (gelb) und so weiter. Damit hätten auch die KonsumentInnen eine klare und vor allem systematische Entscheidungsgrundlage zur Hand: Da die Farbe auf allen Produkten aufscheint, wüssten sie sofort, wie die Gesamtpformance eines Unternehmens ist. Zudem ist die Gemeinwohlbilanz öffentlich. Durch das Zusammenwirken von rechtlichen Vorteilen, Konsumententscheidungen und der Präferenz »erfolgreicher« Zulieferbetriebe entsteht eine mächtige Spirale in Richtung Gemeinwohl.«**

Ein anderes Problem besteht darin, dass Felber in keiner Weise beachtet, wie viele Förderungen etwa es allein im Bereich der Arbeitsmarktpolitik gibt. Hier gibt der gemeinwohlorientierte Staat eine beträchtliche Summe an Mitteln in beschäftigungspolitischer Hinsicht aus. Arbeitnehmer werden bei der Errichtung und Erhaltung von Arbeitsplätzen gefördert und unterstützt. Ein Blick auf die Webseite des Baus belichtet ziemlich deutlich allein dieses Fördersegment des Bundes.

<http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Rechtsvorschriften/>

<http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/>

[http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Passive aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik](http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Passive_aktive_und_aktivierende_Arbeitsmarktpolitik)

[http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Der Mikrokredit/](http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Der_Mikrokredit/)

[http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/4/3/CH2130/CMS1249975053333/arbeitsmarktpolitische\\_zielvorgaben\\_inter\\_2011.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/4/3/CH2130/CMS1249975053333/arbeitsmarktpolitische_zielvorgaben_inter_2011.pdf)

<http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsrecht/>

Abschließend kann wohl festgestellt werden, dass das Rad nicht neu zu erfinden wäre, sondern dass die Fördersysteme mancher moderner Sozialstaaten in Mitteleuropa schon sehr differenzierte Gemeinwohlförderungen enthalten, an welche sich die Modellvorstellungen Felbers und seine Einzelideen anschließen könnten

und Einzelideen Felbers angeschlossen werden könnten.

Uns ist klar, dass sich Felber aber mit diesen "kleinen" Schritten nicht begnügen will, ihm schwebt im Rahmen der Demokratisierungen und der Erhöhung der Macht der vielen Ärmere in den unteren Schichten die Entmachtung der Oberschichten vor. Wie wir sehen wird aber bei diesen Schritten eine Vielzahl bestehender Grundrechte verletzt, deren inhaltliche Umgestaltung aber im geltenden Staatsgefüge rechtlich nicht möglich erscheint.

Wir sind in der Lage die Rechtstrukturen eines globalem Gemeinwohls vorzulegen, in welchem anders als bei Felber klare Vorstellungen über die Änderung der Grund- und Freiheitsrechte ebenso enthalten sind, wie die funktionelle friedliche Umgestaltung aller Gemeinwesen in einer globalen Menschheit.

### **3.2.2 Verhältnis des Gemeinwohl-Urbildes zu *wel* des westlichen Nationalstaates**

In (Pf 01, S. 122 ff.) und (Pf 01a, S. 218 ff.) werden diese Zustände eines westlichen Nationalstaates mit den Parametern des Gemeinwohl-Urbildes gemäß dem obigen Grundplan in Verbindung gebracht. Es ist nötig, gleichsam in allen Ecken und Enden des Systems die diskriminierenden, verzerrenden Strukturen und inadäquaten sozialen Fixierungen einzelner Gruppen festzustellen. An jedem Punkt kann man eine Weiterbildung im Sinne der Prinzipien des Gemeinwohl-Urbildes beginnen, indem man Modellbegriffe (Musterbegriffe) ausarbeitet.

Sind in einem einzelnen Sozialsystem (Staat usw.) diese Prinzipien eingeführt, werden die derzeitigen allgegenwärtigen diskriminierenden Spannungen, Konflikte und Strukturen zunehmend eliminiert und durch Strukturen von Synthese, Ausgleich, Harmonie und Balance bei hochgradiger Individualität, Pluralität und Polymorphismus ersetzt. Die Utopie eines solchen Gesellschaftsmodells müsste etwa eine *Nebenordnung* aller Schichten beinhalten. Auch die Minoritäten sind bei Aufrechterhaltung maximaler multikultureller Pluralität undiskriminiert integriert.

Die Überleitung aller diskriminierenden menschlichen Beziehungen in diese Universalität darf ausschließlich nur durch gute und friedliche Mittel erfolgen. Politische Gewalt, psychischer und physischer Terror, Umsturz, List, Intrige, politische Instrumentalisierung und Ideologisierung und alle ähnlichen negativen Mittel sind auszuschließen.

### 3.2.2.1 Das Problem des Ethnozentrismus

Da es sich hier um einen westlichen Nationalstaat handelt, wollen wir dieses System als *Sozialsystem I* bezeichnen, das in seinen soziologischen Eigenheiten als *grünes System* gelten soll.

Es wäre naiv, die Probleme nicht zu sehen, die hier bereits entstehen:

\* Unsere Sätze bis hierher gehören einmal vorerst dem *Sozialsystem I* an, haben daher grüne Färbung, sind nicht systeminvariant.

\* Wenn auch das Modell des *Sozialsystems I* in der Lage ist, alle Begriffe aufzunehmen, die im *Sozialsystem I* jemals gebildet werden sollten (darin sind natürlich auch alle Begriffe und Ansätze der Postmoderne und der interkulturellen Philosophie enthalten, neben allen anderen Epistemen der Rationalität), so haftet ihnen doch Subjektivität und Intersubjektivität bezogen auf das grüne System an.

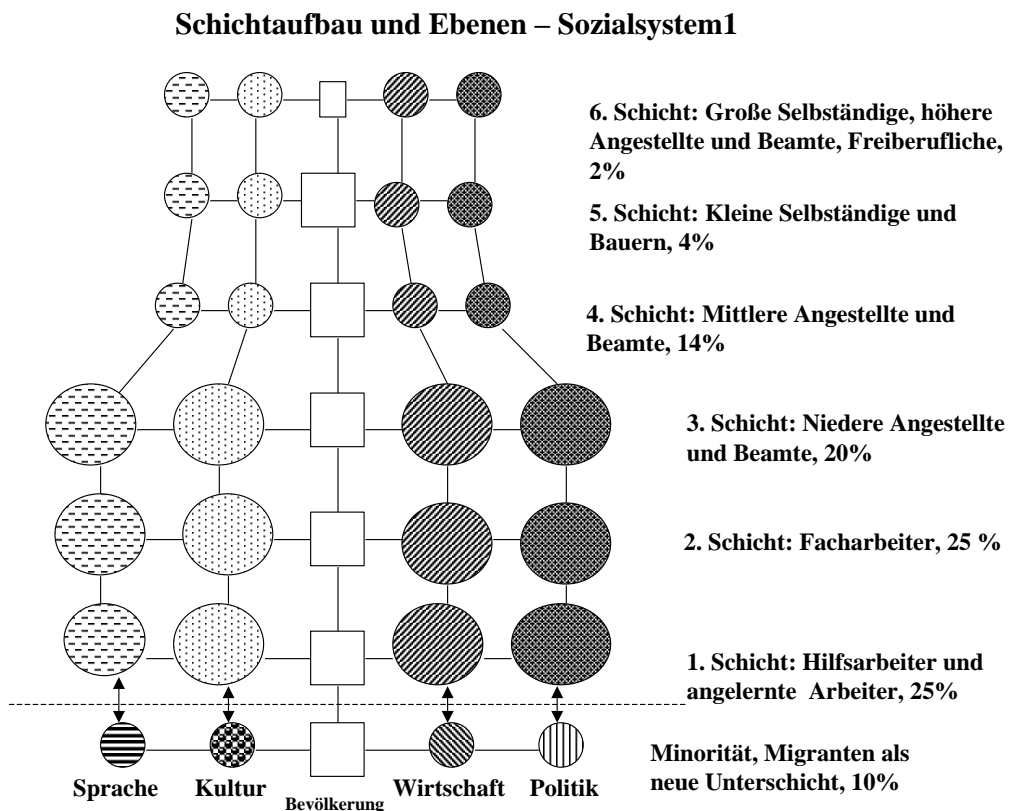
\* Die reflexiven Leistungen (Selbstthematizierungen), welche von der Systemtheorie vorausgesetzt werden, etwa in (Ha 81), (Wa 90) und (We 95), unterliegen hinsichtlich ihrer Begrifflichkeit einer System-Immanenz und System-Vermitteltheit bezüglich des *Sozialsystems I*. Es ergibt sich bildhaft die Frage, inwieweit reflexive Selbstthematizierungen der Systemtheorie die Grünheit ihrer eigenen *Sozialsystem I-Immanenz* und *-Vermitteltheit* abschütteln könnten.

Wir benehmen uns – kurz – in unseren Reflexionen über die eigene Gesellschaft bereits immer so, als könnten wir sie unabhängig von unserer eigenen Grünheit betrachten, über sie grün-unabhängige Aussagen machen, Meta-Aussagen, die farblos, unabhängig von jeglicher Evolution unseres eigenen Systems, ja aller Systeme wären. Wir haben dies oben auch für die Postmoderne nachgezeichnet. Auch sie erhebt sich über die eigene Implikationen in eine Farblosigkeit, die sie nicht rechtfertigen kann. Auch sie repliziert "transzendente Gewalt" nach Waldenfels. Obwohl wir so denken, hat diese Art des Denkens derzeit noch keinerlei wissenschaftlich gesicherte Grundlage. Wir halten fest: Die Aussagen über das *Sozialsystem I* durch einen Vertreter des Systems (auch Welsch, Habermas, Lyotard, Waldenfels, Kimmerle usw.) besitzen keinerlei theoretisch gesicherte Grundlage jenseits der Grünheit des Systems.

### 3.2.3 Sozialsystem1 und Sozialsystem2

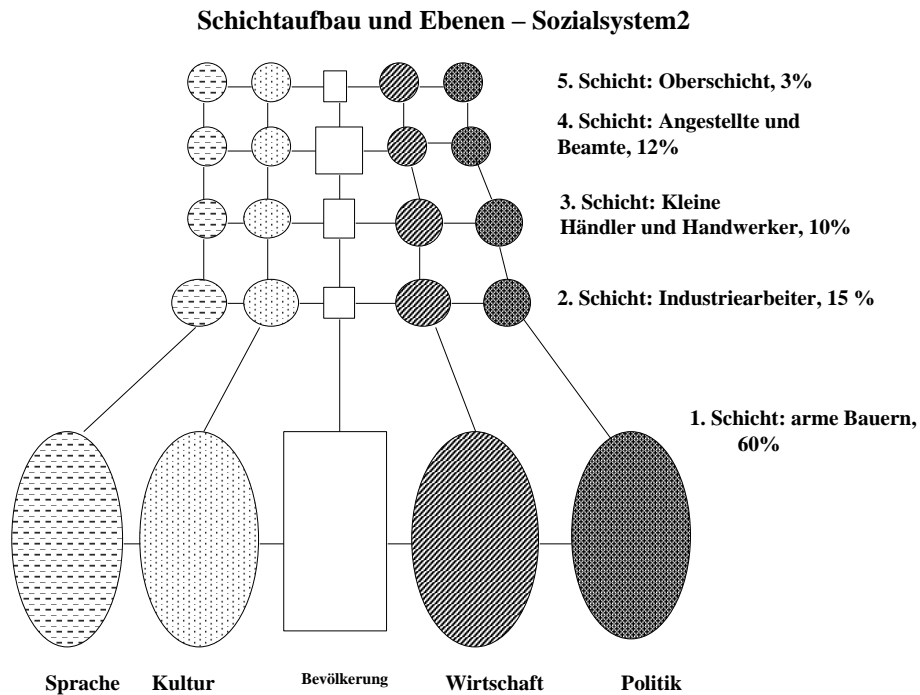
Die theoretischen Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung werden zusätzlich diffuser und unsicherer, wenn wir Aussagen über *zwei* Systeme treffen wollen, was in den verschiedensten Wissenschaftsdisziplinen wie Ethnologie und interkultureller Philosophie, aber auch in der politischen Praxis geschieht und letztlich auch in der Postmoderne geschehen muss (vgl. Waldenfels' Begriffe von Egozentrik, Logozentrik und Ethnozentrik).

Wir vergleichen ein *Sozialsystem1*:





mit einem *Sozialsystem2*:



Das *Sozialsystem2* sei bestimmt durch vom grünen *Sozialsystem1* erheblich abweichende Determinanten. Die Schicht der Industriearbeiter ist äußerst schwach ausgebildet, kleine Händler und Handwerker, die es in den grünen Systemen überhaupt nicht mehr gibt, bevölkern als vom Lande geflüchtete Landlose die Slumgebiete der Megastädte, in ländlichen Gebieten hingegen fristen 60 % der Bevölkerung als Kleinbauern in unterschiedlichen Modellen der Abhängigkeit von Großgrundbesitzern ihr Leben. Ihre Subsistenzwirtschaft (informeller Sektor) ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, der in der Berechnung des BSP nicht aufscheint. Die Schicht der Beamten und Angestellten ist ebenfalls deutlich schwächer ausgebildet. Großfamiliäre Solidarbindungen sind häufig die einzige Möglichkeit des Überlebens. Die Sozialstruktur Ägyptens oder Indiens im Jahre 2012 weisen in dieser Grundstruktur enorme innere Differenzierungen und Unterschiede auf, die, wie beim Systemtyp S1 im Detail sehr genau pragmatisch erschlossen werden müssen, wenn man sorgfältige relevante Gemeinwohl-Analysen anstellen will.

Wir nennen es daher *lila* und bezeichnen es als *Sozialsystem2*. Das lila System stelle etwa ein Entwicklungsland dar, das an der "Peripherie" des Weltsystems liegt (z. B. Somalia).

Zwei farbige Systeme, die Weltbilder zweier unterschiedlich gefärbter Systeme, können weder mit den Begriffen eines der beiden Systeme noch mit denen eines dritten, anders gefärbten Systems adäquat aufeinander bezogen werden (Problem der Transformationsadäquanz von Begriffen).

In einem Gleichnis kann dies folgend veranschaulicht werden:

*Sozialsystem1* entspräche einem PKW und *Sozialsystem2* einem von Pferden gezogenen Wagen. Man kann einen PKW mit den Konstruktionsbegriffen eines Pferdewagens beschreiben oder umgekehrt den Pferdewagen mit den Begriffen eines PKW. Offensichtlich werden aber beide Beschreibungen inadäquat sein. Zu prüfen ist weiterhin, ob der Beschreibende des PKW nur die Pläne des *Sozialsystems1* kennt oder beide und umgekehrt, ob der Beschreibende der Pferdewagen nur die Pläne des *Sozialsystems2* kennt oder beide. Dieser Vergleich ist nicht abwertend gemeint, versucht aber darauf aufmerksam zu machen, dass die funktionalen und inhaltlichen Zusammenhänge in den beiden Systemtypen äußerst unterschiedlich sind.

Wissenschaftler und Politiker bedenken zumeist viel zu wenig diese funktionellen Unterschiede der Systemtypen, weil sie ihre Systembrillen nicht ablegen können oder wollen. Politischen Strategen und den ihnen zuarbeitenden theoretischen Eliten des *Sozialsystems1* dienen diese Differenzen, seit der Kolonialzeit instrumentalisiert, der Legitimierung unterschiedlichster Arten von Interventionen, mit der häufig politische Eigeninteressen (Ressourcenoptimierung) verfolgt werden.

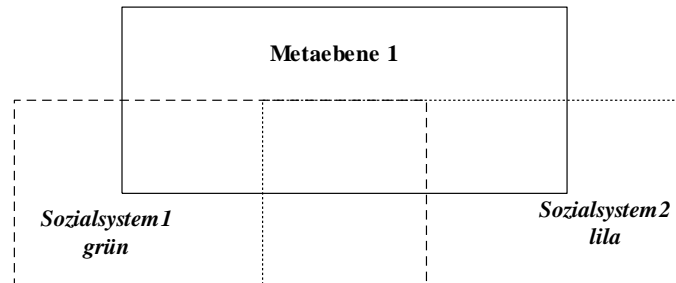
Jedem wird klar sein, dass in diesem lila System alle politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Uhren anders gehen als in einem *Sozialsystem1*.

Hier wird neuerlich deutlich, dass unsere auf diesem Blatt geschriebenen Sätze selbst, um sinnvoll sein zu können, einem System ohne *Sozialsystem1-Immanenz* usw. angehören müssen, wobei das Problem des infiniten Regresses der Reflexions- und Sprachstufen auftritt. Subjekte aus *Sozialsystem1/Sozialsystem2* benutzen bei der Betrachtung (Forschung) von *Sozialsystem2/Sozialsystem1* die mit jeweiliger Systemimmanenz und Systemvermitteltheit behafteten, gefärbten Begriffe (Brillen) und können daher durch diese Begriffsverzerrung (Farb- und Glasverzerrung) das *Sozialsystem2/Sozialsystem1* nur mangelhaft erkennen, woraus sich eine durch die jeweilige Systemimmanenz und Systemvermitteltheit bedingte Inadäquanz der Erkenntnis ergibt.

Unsere hiesigen Aussagen (z. B. auch alle Überlegungen Waldenfels' und anderer postmoderner oder interkultureller Philosophen, welche das Problem des [europäischen] Ethnozentrismus behandeln), befinden sich zweifelsohne auf einer **Überebene, Metaebene 1**.

Wir sprechen in der Metaebene und treffen darin Aussagen, die aber in keiner Weise *formal oder inhaltlich wissenschaftlich oder erkenntnistheoretisch gesichert sind*.

Es ergibt sich:



Die Nichtbeachtung dieser wissenschaftlichen Situation und aller damit verbundenen ethnozentrischen Erkenntnisverzerrungen ist eine empirische Tatsache. Christo Stoyanov erwähnt in einem Beitrag zur Transformationsforschung, dass die Wissenschaftler in den postsozialistischen Staaten den Eindruck haben, dass ihre westlichen Kollegen ihnen die "überlegenen westlichen Systemwerte" und ihre vermeintlich evolutiven Universalien in Form einer Kolonialisierung, einer AIDS-Infektion und eines aggressiven Vordringens vermitteln wollen. In Machtasymmetrie nützten sie ihre dominante Stellung aus, in völliger Ignoranz gegenüber der Eigenart der osteuropäischen Geschichte.

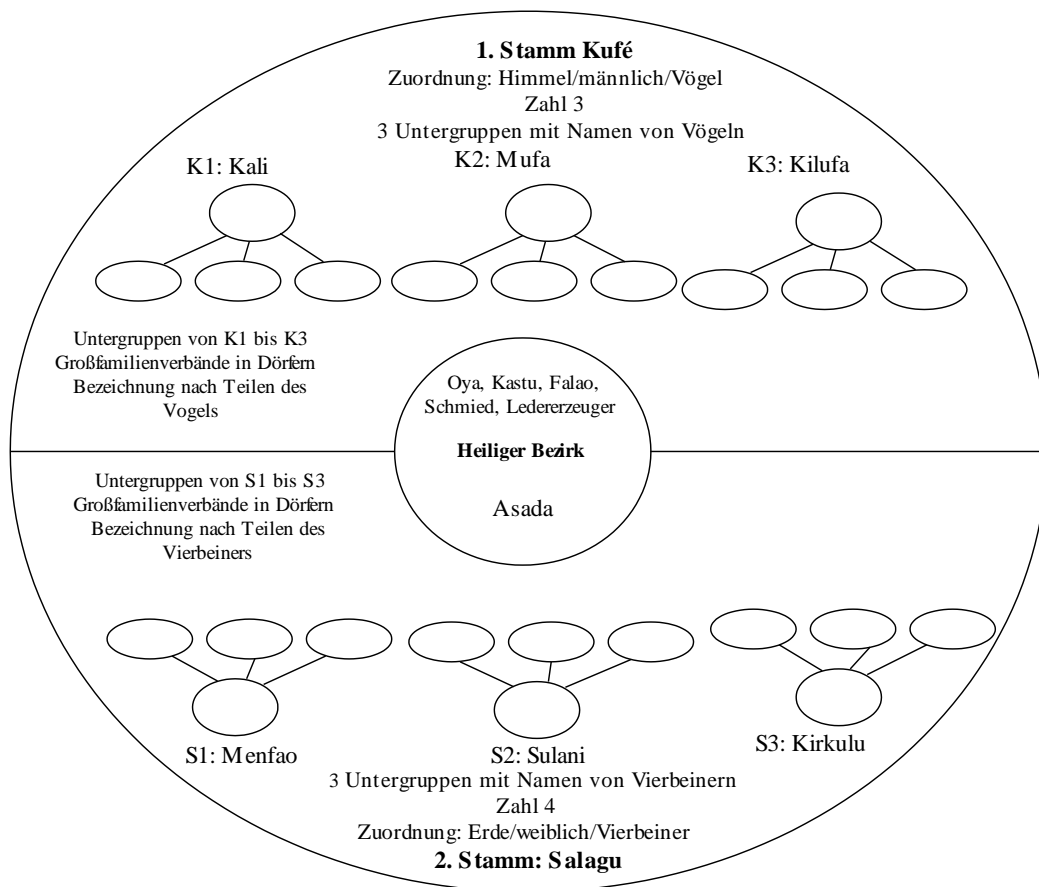
Die zunehmenden kommunikativen Verschränkungen im Weltsystem aktualisieren die Problemstellung. Die Frage nach der Begründungsmöglichkeit eines farblosen Bezugssystems, welches unabhängig von der Evolution aller Systeme im Weltsystem und unabhängig von der manipulativen Dominanz des "überlegenen Systems" Grundlage der Systembetrachtung sein kann, wird an Dringlichkeit zunehmen.

### 3.2.4 Sozialsystem3 – Das Volk der Alindu und ihr Gemeinwohl

Das *Sozialsystem3* hat den umseitigen Aufbau und *rote* Färbung. Das Volk besteht aus zwei Stämmen, die ohne Veränderung nach folgenden Strukturen geordnet sind. Der Stamm Kufé ist aufgrund eines Entstehungsmythos dem Himmel, der Zahl 3 und den Vögeln zugeordnet und gilt als männlich; der Stamm Salagu, ist der Erde, der Zahl 4 und den Vierbeinern zugeordnet und gilt als weiblich. Die Untergliederung des Stammes erfolgt in 3 Gruppen, die nach Tieren benannt sind,

denen gegenüber die Gruppe besondere Vorschriften einzuhalten hat. Die Großfamilien in den Untergruppen werden nach Teilen des zugehörigen Tieres benannt. Die Siedlungsformen der Dörfer erfolgen strikte nach dem kosmischen Aufbau der Gesellschaft. Im Zentrum, dem heiligen Bezirk, leben die wichtigen religiösen, politischen, technischen und sozialen Funktionsträger, deren politische Funktionen aus dem Ursprungsmythos abgeleitet und legitimiert sind. Die politischen Strukturen sind durch kosmische Strukturen und deren Verhältnisse bestimmt. Man spricht von einem *animistischen* Weltbild.

### S3 Volk der Alindu



Der Oberste, der Oya, ein Kufé, ist eine hieratische Erscheinung, besitzt geheimes Wissen, ist Hüter allen Lebens und Vermittler zu allen das Leben fördernden Kräften und ist auch eine Synthese von männlich und weiblich. Der Kastu, auch ein Kufé, ist Opferpriester, der Falao, ein Kufé, ist Vorbereiter von Zeremonien und Festen. Der Schmied, ein Kufé, ist dem nächtlichen Lauf der Sonne

zugeordnet und steht in mythischer Verbindung mit Feuer und Eisen. Seine Arbeit gilt als magische Handlung. Der Asada, ein Salagu, ist Magier, Seher, Heiler, Behüter und Diener der Erde.

Es gilt eine Dreiseelenlehre. Jeder hat eine Seele A (Ahnenseele) des Urgroßvaters, die Seele C aus dem der Gruppe zugehörigen Tier und die Seele B, die im Grabe des Urgroßvaters verblieben ist. Die Kunst ist magisch-kultisch-rituell bestimmt und fügt sich in Form und Inhalt in die kosmischen Bezüge.

Ein privates oder kollektives Eigentum an Boden gibt es nicht. Die Salagu haben das Verteilungs- und Ordnungsrecht über Grund und Boden. Die Erde ist ein Individuum, eine Frau. Die Bodenbestellung muss wie die Zeugung eines Menschen durch Mann und Frau erfolgen. Die territoriale Hoheit ist kosmisch legitimiert, die Form der Siedlung kosmisch strukturiert.

Das System ist schriftlos, bildet also eine rein orale Kultur, was bekanntlich wichtigen Einfluss auf die Komposition und Gewichtung der Bewusstseins-elemente und Erkenntnisstrukturen, aber auch auf soziale Gliederung (Autoritäts-bildungen), die Verteilung und Verbreitung von Wissen und evolutive Perspektiven besitzt.

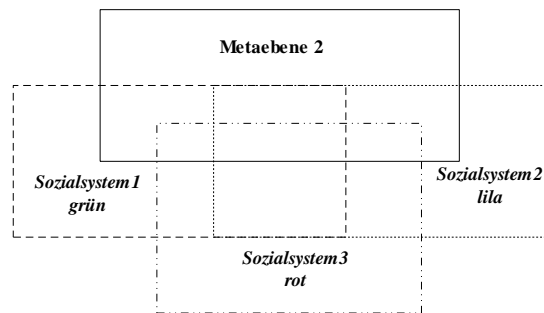
Es ist klar, dass in diesem System die "Uhren anders gehen" als in den beiden vorherigen Typen. Ein Mensch mit grünen Brillen und grünen Begriffen wird das rote System verzerrt sehen und umgekehrt wird ein Salago, der erstmals nach Paris kommt, mit seinen roten Begriffen unsere Welt in einer uns nicht zugänglichen Form erkennen und erfahren.

### **3.3 Weltsystem**

Wenn wir auch nur in oberflächlicher Weise versuchen, diese 3 Systemtypen im Weltsystem zu vergleichen, treten die obigen Probleme in potenziert Form auf.

Die theoretischen Vorbehalte gelten sinngemäß. Unsere hiesigen Aussagen befinden sich zweifelsohne auf einer neuen Metaebene.

Es ergibt sich:



Auch hier gilt, dass diese Aussagen in keiner Weise formal oder inhaltlich wissenschaftlich oder erkenntnistheoretisch gesichert sind.

Unsere Interpretation des Lebens von Eingeborenenstämmen, hier der Alindu, die ökonomischen Theorien eines amerikanischen Bankiers hinsichtlich der Inflation in einem Entwicklungsland (*Sozialsystem2*), die Evolutionsthesen der ehemaligen sozialistischen Länder, die Gegensätze zwischen mythologischen und rational-wissenschaftlichen Weltbildparadigmen in der New-Age-Bewegung, die islamische These von der Evolution der Religionssysteme, die reaktiven Entwürfe religiös-nationaler Identitätsstrategien in den Entwicklungsländern, der Cargo-Kult, die Sätze von Levi-Strauss über den Mythos der Mythologie in der Einleitung zu "Mythologica I", die Theorie des Ganzen als einer originären Pluralität heterogener Gebilde bei Welsch, die Überlegungen Waldenfels' über Eigenes und Fremdes, die Evolutionstheorie des Weltsystems von Wallerstein oder Modelski, die Thesen über die Rückständigkeit des Islam gegenüber westlichen Werten, sie alle sind betroffen von der erwähnten Problematik, besitzen eigentlich keine theoretische Begründung.

Wir gehen davon aus, dass ein farbloses "neutrales" Begriffs- und Beschreibungssystem, welches diese Probleme bewältigt und vermeidet, nur dann gefunden werden kann, wenn der Mensch in einem unendlichen und unbedingten Grundwesen Begriffe finden kann, die für die göttliche wie für die menschliche Rationalität *konstitutive* Geltung besitzen. Diese Rationalitätsstrukturen sind nach Ansicht des Autors in der Grundwissenschaft Krauses enthalten, aus der hier teilweise Gesichtspunkte vorgestellt werden.

### 3.3.1 Machtverhältnisse im Weltsystem

Das Weltsystem, ähnlich wie einen Einzelstaat, als ein in sich geschichtetes System zu betrachten, wurde in verschiedener Weise in der Forschung versucht (Heinz, Senghaas, Russert, Lagos), aber inzwischen wieder aufgegeben<sup>28</sup>.

Die Analogie ist infolge der unterschiedlich hohen Integrationsgrade im Weltsystem in ökonomischer, politischer, sprachlicher und kultureller Hinsicht mit Vorsicht anzuwenden. Andererseits ist nur über ein Modell, welches ähnlich unserem Raummodell in Figur 2 für den Nationalstaat aufgebaut werden müsste,

<sup>28</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Weltsystem> **Welthierarchie**

Wallerstein unterscheidet insgesamt **drei Schichten des Weltsystems**, wobei jede dieser Schichten spezifische ökonomische Strukturen aufweist. Durch diese Unterscheidung wird eine hierarchische Ordnung der Weltgesellschaft aufgezeigt. Diese Einordnung in eine der drei Schichten ist keineswegs starr, sondern jedem Land ist es prinzipiell möglich auf- bzw. abzustiegen.

#### **Kern / Zentrum**

Die Territorien der Weltwirtschaft, die als Kern („core“) bzw. als Zentrum klassifiziert werden können, zeichnen sich durch eine hohe Produktivität aus, somit kommt es hier zum Wohlstand. Dieser Wohlstand führt zu einer Reihe relativ [starker Staaten](#), da hierdurch ein konfliktloses Agieren der Staaten auf internationaler Ebene garantiert werde.

#### **Semi-Peripherie**

Die Staaten, welche der Semi-Peripherie zugerechnet werden können, sind laut Wallerstein größtenteils als autoritär einzustufen, was als ein Indikator für die Schwäche ihres politischen Gerüsts angesehen werden kann. Diese semi-periphere Zone soll verhindern, dass die Polarisierung zwischen Zentrum und Peripherie zu einer Gefährdung des ganzen Systems führt. Somit kommt der Semi-Peripherie die Funktion der politischen Stabilisierung zu.

#### **Peripherie**

Die Peripherie zeichnet sich durch die Produktion von Primärgütern aus, wobei diese Produktion auf einem verhältnismäßig niedrigem Niveau stattfindet: „The periphery of a world-economy is that geographical sector of it wherein production is primarily of lower ranking goods“ (Wallerstein 1974: 302) Im Gegensatz zu Zentrumsstaaten sind diese Staaten schwach, da durch fehlenden Wohlstand interne Konflikte zu Tage treten, die den Staat von innen her destabilisieren.

Es besteht eine enge Verbindung zwischen den drei unterschiedenen Schichten, welche sich in einer bestehenden Arbeitsteilung Ausdruck verschafft. Das Zentrum, das hochwertige Güter herzustellen im Stande ist, ist auf die Rohstoffe und Arbeitskraft der Peripherie angewiesen. Dem Zentrum gelingt es, aus dem ungleichen „Tausch“ mit der Peripherie Mehrwert zu schöpfen, was sich durch Wohlstand und Luxus manifestiert. Wie angedeutet ermöglicht die Semi-Peripherie als Zwischenschicht das Fortbestehen des Systems auf möglichst konfliktarme Weise, indem es eine Art Puffer-Funktion einnimmt und dem gesamten System auf stabilisierende Weise hilft.

#### **Zentrale Institutionen**

Für Wallerstein ist das heutige Weltsystem ein marktformig organisiertes Weltwirtschaftssystem. Andere Systeme sind Minisysteme, die auf reziproken Tauschbeziehungen basieren, oder Imperien, die sich durch Umverteilung der Ressourcen am Leben halten. Grund für die Entwicklung und die Funktionalität dieses Weltwirtschaftssystems sind laut Wallerstein einige zentrale Institutionen. Diese sind der Markt, Firmen, Haushalte, Staaten, Klassen und Statusgruppen.

die Möglichkeit gegeben, die Unterdrückung im Weltsystem sichtbar zu machen. Die Weltbilder im Gesamtsystem sind daher durch die Vielzahl inadäquater sozialer Fixierungen gesellschaftlicher Gruppen und ganzer Völker (Staatsgruppen) miteinander verbunden. Den Begriff "inadäquat" müsste man hier wiederum farblos verstehen, der Maßstab wären die Kategorien der göttlichen Vernunft.

Derzeit wird das Machtgefüge eher durch die Begriffe von *Zentrum*, *Halbperipherie* und *Peripherie* gefasst, aber auch hier müsste eine strukturelle Beziehung in einem Modell erfolgen, die unserem Raummodell nachgebildet wird und in Figur 4 berücksichtigt ist. Die Einteilung in erste, zweite und dritte Welt ist seit dem Zusammenbruch des "realen Sozialismus" unbrauchbar geworden. Die ehemalige "zweite Welt" ordnet man derzeit auch bei den "Transformationsländern" ein. Die Einordnung der Länder in eine Skala von "Entwicklungsländern" mit zunehmenden Armutsparemetern ist infolge der unterschiedlichen Statistiken und Messmethoden bei UNO, Weltbank und OECD selbst umstritten.

### 3.3.1.1 Basisdaten

Der Umstand der Ungleichheiten zwischen den drei Systemtypen Zentrum, Halbperipherie und Peripherie im Weltsystem ist Gegenstand unzähliger Analysen unterschiedlichster theoretischer Ansätze. Der Hinweis auf einige Basisdaten reicht aber, um das Ausmaß real sichtbar zu machen. In der Messung von Entwicklung ist bekanntlich das BSP als Indikator als unzureichend erkannt worden. Neben dem von ihm erfassten Bereich der Produktion für den Markt und Lohnarbeit sind der informelle Sektor, die Teilhabe an politischen Gestaltungsprozessen, die Menschenrechtssituation, die kulturelle Teilhabe, der Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln und der Alphabetisierungsgrad, die Beschäftigungschancen, der Tribalismus, die Aufwärtsmobilität im Schichtsystem sowie die Zustände des Ökosystems wichtige Faktoren. Auch der "Human-Development-Index" der UNO, bestehend aus Lebenserwartung, Bildung und Lebensstandard, reicht nicht aus. Nach unserem Dafürhalten müsste für *jedes* Land ein Schichtmodell in der oben für die *Sozialsysteme* 1 und 2 dargestellten Differenzierung erstellt werden, um zu wissen, wie für die Rechtlosen und Unterprivilegierten "die Uhren wirklich gehen".

Die reichsten Länder der Welt (20 % der Weltbevölkerung) haben ihren Anteil am Welt-Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem ärmsten Fünftel der Welt von 3:1 im Jahre 1820 auf 74:1 im Jahre 1997 vergrößert. Ein Fünftel der Weltbevölkerung von 6 Milliarden Menschen lebt in absoluter Armut (1,08 US-Dollar pro Tag). Besonders betroffene Gebiete sind Schwarzafrika, Indien, Pakistan und Bangladesch. Setzt man die Armutsgrenze auf 2 US-Dollar pro Tag fest, lebt fast



die Hälfte der Menschheit (47 %) in Armut. Geringes Einkommen bedingt mangelhafte Gesundheit, mangelnde Bildung, labile Verankerung in sozial unsicheren Identitäten und politische Machtlosigkeit. Die durchschnittliche Lebenserwartung, die Kinder- und Altensterblichkeit sind deutlich höher, die ärztlicher Versorgung entsprechend beschränkt. Interne politisch-wirtschaftliche Machtverhältnisse bestimmen neben externen Faktoren die Trends auf Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung (z. B. Unterschiede zwischen Kuba, Sri Lanka und Vietnam einerseits und Südafrika andererseits).

Die AIDS-Katastrophe belastet die ohnedies bereits düsteren Parameter in Schwarzafrika (Afrika südlich der Sahara) zusätzlich (hohe Zahl an Infizierten, Todesfälle, Wahrscheinlichkeitsrate der Ansteckung, volkswirtschaftliche Verluste und hohe Kosten der medizinischen Behandlung und der Vorsorgetests). Schwarzafrikas Anteil an der Weltbevölkerung beträgt 10,7 % (642 Millionen), es hat eine Wirtschaftsleistung von 2,4 %, der Anteil am Welthandel beträgt 1,3 %. Die 7,1 Millionen Schweizer exportieren mehr als ganz Schwarzafrika. Nur 0,7 % der grenzüberschreitenden Investitionen fließen nach Schwarzafrika. Der Anteil der Internetzugänge beträgt 0,2 %.

Von den 793 Millionen Unterernährten in der "dritten Welt" weisen 234 Millionen (ca. 30 %) einen Fehlbedarf von 1 – 19 % auf, 333 Millionen (ca. 42 %) fallen in die Kategorie eines Fehlbedarfs von 20 – 34 % und bei 226 Millionen (29 % der Hungernden) beträgt das tägliche Kaloriendefizit mehr als 34 % mit schlimmsten Folgen chronischer Unterernährung. Diese Daten stehen im zynischen Gegensatz zum Ausmaß der Übergewichtigen und Fehlernährten in den Industriestaaten. Der mit der Pflege und Ernährung von Hunden und Katzen in den Industriestaaten betriebene Aufwand rundet das Bild bedenklich ab.

In den reichen Ländern des Nordens, auch "Industrieländer" genannt, lebt rund ein Fünftel der Weltbevölkerung. Ihr Anteil an den erwirtschafteten Gütern und Dienstleistungen der Welt (Welt-Bruttoinlandsprodukt) beträgt 80 %. Das reichste Fünftel der Menschheit kontrolliert 73 % des Welthandels und verzehrt 45 % des weltweiten Angebotes an Fleisch und Fisch, wobei ein Drittel dieser Bevölkerung übergewichtig ist. 62 % der Energie mit den entsprechenden Folgen für Treibgasausstoß und Klima braucht der Norden für sein "Wohlstandsmodell". Der Trend zur Ausweitung dieser Vormachtstellung wird durch die Dominanz in den neuen Medientechnologien eher begünstigt, da diese in ökonomische und dirigistische Effizienz umgesetzt werden können. 96 % der Internet-Anschlüsse finden sich in den OECD-Ländern.

53 % der grenzüberschreitenden Exporte finden innerhalb der Industrieländer (Nord-Nord-Handel) statt. Industrieprodukte wie Maschinen, Transportmittel, elektronische Geräte, Chemieprodukte usw. sind wertmäßig die bedeutendsten

Exportgüter (70 % aller Exporte). Sie werden überwiegend im Norden hergestellt und gekauft. Exporte vergleichbarer Waren des Südens in den Norden werden häufig durch Protektionismus behindert. Allgemein kommt es zu einer Verschlechterung der Terms of Trade.

Weitere 30 % des Welthandels fallen in den Bereich des Nord-Süd-Handels. Der Süd-Süd-Handel innerhalb der Entwicklungsländer macht rund 17 % der weltweiten Exporte aus.

Im Jahre 1999 kamen lediglich 26 % der Warenexporte aus den "Entwicklungsländern" (85 % der Weltbevölkerung), den Rest der Exporte bestritten die Industrieländer unter sich. Gerade die wertmäßig wichtigsten Handelsströme fließen noch immer weitgehend zwischen den Industrieländern.

Die internationale Ölpreispolitik stellt einen weiteren marginalisierenden Machtfaktor zulasten der Entwicklungsländer dar, die nicht selbst Öl exportieren. Die Steigerung des Rohölpreises pro Barrel im Jahre 2000 um rund 10 US-Dollar (um 36 %) bedingte für 64 Entwicklungsländer, die Öl importieren müssen, eine zusätzliche Belastung von 43 Milliarden US-Dollar. Ein Großteil der ärmeren Länder muss zur Deckung des unabwendbaren Ölbedarfes für Energie, Verkehr und chemische Produkte öffentliche Kredite aufnehmen, was zu weiterer Verschuldung führt.

Die Preise für agrarische und mineralische Rohstoffe sind, über längere Zeit betrachtet, rückläufig, was eine weitere Belastung für jene Länder darstellt, deren Exporte weitgehend aus derartigen Rohstoffen (Kaffee, Kakao, Baumwolle, Kupfer usw.) bestehen. Besonders vom Export von Rohstoffen abhängig sind etwa Burundi, Nicaragua, Ecuador, Kenia und Zimbabwe. Der Versuch, über mengenmäßige Begrenzungen (Beschränkung des Angebots) den Preis zu erhöhen (Kaffee, Kakao, Zucker, Bananen, Bauxit, Kautschuk, Öl u. a.), wurde nur mangelhaft umgesetzt. Besonders die Agrarexporte der Entwicklungsländer unterliegen protektionistischen Abschottungen der Industrieländer, die damit ihren eigenen Agrarsektor schützen (Zucker, Getreide, bestimmte Gemüse, Tabak, Wein, Olivenöl usw.). Der jährliche Einnahmementgang der Entwicklungsländer liegt nach Schätzungen des IWF bei etwa 40 Milliarden US-Dollar.

Ein wesentlicher Teil der Globalisierungsdynamik geht an den Entwicklungsländern vorbei. So landeten beispielsweise von den rund 1,1 Billionen US-Dollar, die im Jahre 2000 als Direktinvestitionen im Ausland angelegt wurden, nur 15,9 % in den Entwicklungsländern, wo immerhin 85 % der Weltbevölkerung leben. Von weltweiten Kapitalmarkttransfers (4,3 Billionen US-Dollar) erreichten im Jahre 2000 gerade 5,5 % die Entwicklungsländer. Ein Großteil der Gelder, die in den Süden fließen, verteilt sich auf einige wenige Länder. Die 10 reichsten Schwellenländer – allen voran China – vereinigten 1999 74 % der 3.-Welt-

Direktinvestitionen, weitere 19 % entfielen auf die anderen Länder mit "mittleren Einkommen". Nur 6,8 % der Direktinvestitionen flossen in die Länder mit niedrigem Einkommen, in denen 40 % der Weltbevölkerung leben. Zusätzlich gibt es häufig einen Kapitalabfluss aus den instabilen Entwicklungsländern in das Zentrum des Weltsystems.

Die Überschuldung der Entwicklungsländer ist ein weiteres, destabilisierendes Element. Nach Aufstellung der Weltbank flossen im Jahre 1999 rund 265 Milliarden US-Dollar (45,3 Milliarden öffentliche Gelder, 219,2 Milliarden private Direktinvestitionen, Bankkredite, Anleihen und Aktienkäufe) in die Entwicklungsländer, wobei Handelsbeziehungen und Mittel der "technischen Zusammenarbeit" nicht mitgezählt werden. Diesem Kapitalstrom steht ein gigantischer Schuldendienst gegenüber, der zur Zahlung von Zinsen und Tilgungen vom Süden an den Norden zu zahlen ist. Im Jahre 1999 waren dies 340 Milliarden US-Dollar. Viele Länder der dritten Welt sind gegenüber ausländischen Regierungen, internationalen Institutionen (Weltbank, IWF) und privaten Banken derart erstickend *verschuldet*, dass eine Rückzahlung dieser Schulden ebenso unwahrscheinlich wie eine soziale Entwicklung des Landes ist. Dies gilt auch für einige Länder mit mittleren Einkommen. Die Schulden übersteigen das Jahreseinkommen in Indien um 114 %, in Argentinien um 429 %, in Burundi um 850 %, in Bolivien um 220 %, in DR Kongo um 717 %, in Brasilien um 380 %, in Nicaragua um 662 %, in Peru um 340 % und in Sambia um 518 %. Enorme Anteile der Exporteinnahmen werden daher häufig gleich wieder für die Bedienung des Schuldendienstes ausgegeben. Die Überschuldung bedingt eine erhebliche Einschränkung des ökonomischen, politischen und sozialen Handlungsspielraumes, führt zu inneren Destabilisierungen der Systeme, die wiederum häufig das Investitionsklima verschlechtern, die Arbeitslosigkeit zumindest nicht verringern und damit evolutive Fortschritte unmöglich machen.<sup>29</sup>

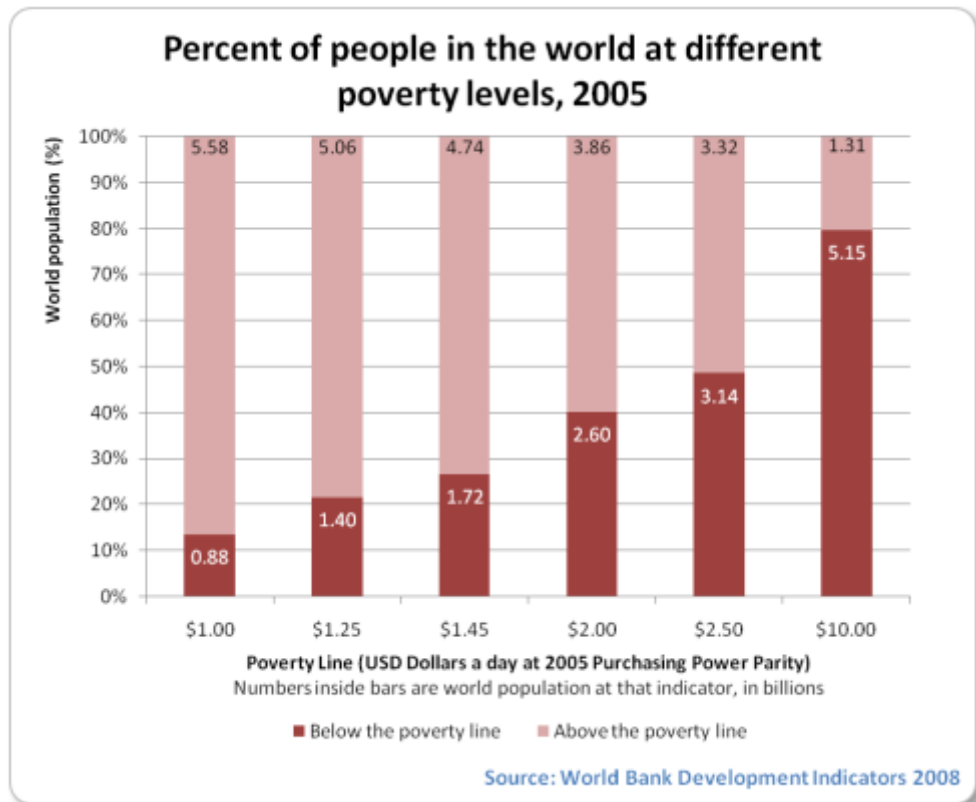
---

29 Einige aktuelle Datensätze: **Poverty Facts and Stats**

**Author and Page information**

- by Anup Shah
- This Page [Last Updated Monday, September 20, 2010](#)
- This page: <http://www.globalissues.org/article/26/poverty-facts-and-stats>.
- To print all information e.g. expanded side notes, shows alternative links, use the print version:
  - <http://www.globalissues.org/print/article/26>

1. Almost half the world — over three billion people — live on less than \$2.50 a day.



At least 80% of humanity lives on less than \$10 a day. [Source 1](#)

2. More than 80 percent of the world's population lives in countries where income differentials are widening. [Source 2](#)
3. The poorest 40 percent of the world's population accounts for 5 percent of global income. The richest 20 percent accounts for three-quarters of world income. [Source 3](#)
4. According to UNICEF, 22,000 children die each day due to poverty. And they "die quietly in some of the poorest villages on earth, far removed from the scrutiny and the conscience of the world. Being meek and weak in life makes these dying multitudes even more invisible in death." [Source 4](#)
5. Around 27-28 percent of all children in developing countries are estimated to be underweight or stunted. The two regions that account for the bulk of the deficit are South Asia and sub-Saharan Africa. If current trends continue, the Millennium Development Goals target of halving the proportion of underweight children will be missed by 30 million children, largely because of slow progress in Southern Asia and sub-Saharan Africa. [Source 5](#)
6. Based on enrollment data, about 72 million children of primary school age in the developing world were not in school in 2005; 57 per cent of them were girls. And these are regarded as optimistic numbers. [Source 6](#)
7. Nearly a billion people entered the 21st century unable to read a book or sign their names. [Source 7](#)
8. Less than one per cent of what the world spent every year on weapons was needed to put every child into school by the year 2000 and yet it didn't happen. [Source 8](#)
9. Infectious diseases continue to blight the lives of the poor across the world. An estimated 40 million people are living with HIV/AIDS, with 3 million deaths in 2004. Every year there are 350–500 million cases of malaria, with 1 million fatalities: Africa accounts for 90 percent of malarial deaths and African children account for over 80 percent of malaria victims worldwide. [Source 9](#)
10. Water problems affect half of humanity:

- Some 1.1 billion people in developing countries have inadequate access to water, and 2.6 billion lack basic sanitation.
- Almost two in three people lacking access to clean water survive on less than \$2 a day, with one in three living on less than \$1 a day.
- More than 660 million people without sanitation live on less than \$2 a day, and more than 385 million on less than \$1 a day.
- Access to piped water into the household averages about 85% for the wealthiest 20% of the population, compared with 25% for the poorest 20%.
- 1.8 billion people who have access to a water source within 1 kilometre, but not in their house or yard, consume around 20 litres per day. In the United Kingdom the average person uses more than 50 litres of water a day flushing toilets (where average daily water usage is about 150 liters a day. The highest average water use in the world is in the US, at 600 liters day.)
- Some 1.8 million child deaths each year as a result of diarrhoea
- The loss of 443 million school days each year from water-related illness.
- Close to half of all people in developing countries suffering at any given time from a health problem caused by water and sanitation deficits.
- Millions of women spending several hours a day collecting water.
- To these human costs can be added the massive economic waste associated with the water and sanitation deficit.... The costs associated with health spending, productivity losses and labour diversions ... are greatest in some of the poorest countries. Sub-Saharan Africa loses about 5% of GDP, or some \$28.4 billion annually, a figure that exceeds total aid flows and debt relief to the region in 2003. [Source 10](#)

11. Number of children in the world

2.2 billion

Number in poverty

1 billion (every second child)

Shelter, safe water and health

For the 1.9 billion children from the developing world, there are:

- 640 million without adequate shelter (1 in 3)
- 400 million with no access to safe water (1 in 5)
- 270 million with no access to health services (1 in 7)

Children out of education worldwide

121 million

Survival for children

Worldwide,

- 10.6 million died in 2003 before they reached the age of 5 (same as children population in France, Germany, Greece and Italy)
- 1.4 million die each year from lack of access to safe drinking water and adequate sanitation

Health of children

Worldwide,

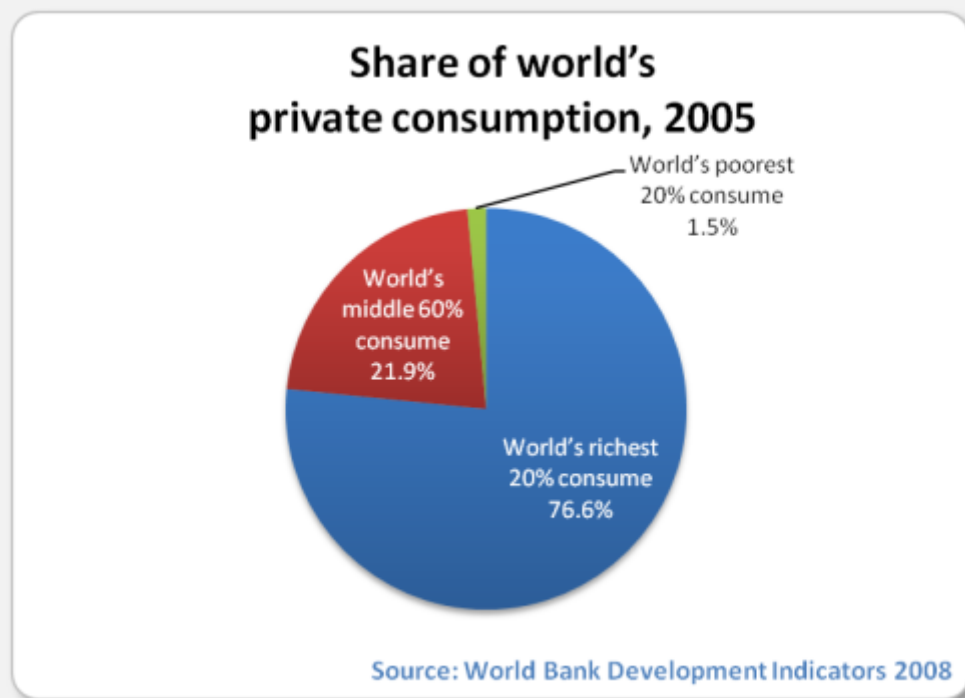
- 2.2 million children die each year because they are not immunized
- 15 million children orphaned due to HIV/AIDS (similar to the total children population in Germany or United Kingdom)

[Source 11](#)

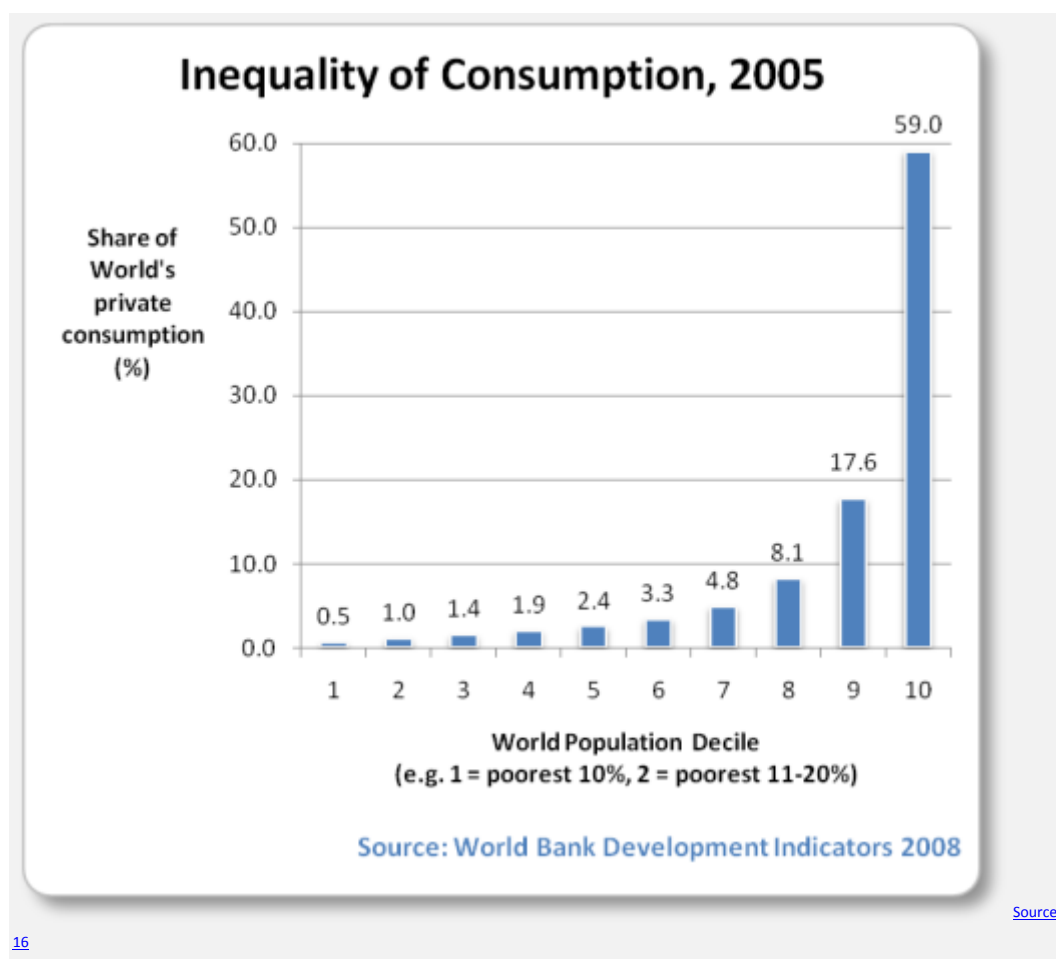
12. Rural areas account for three in every four people living on less than US\$1 a day and a similar share of the world population suffering from malnutrition. However, urbanization is not synonymous with human progress. Urban slum growth is outpacing urban growth by a wide margin. [Source 12](#)

13. Approximately half the world's population now live in cities and towns. In 2005, one out of three urban dwellers (approximately 1 billion people) was living in slum conditions. [Source 13](#)

14. In developing countries some 2.5 billion people are forced to rely on biomass—fuelwood, charcoal and animal dung—to meet their energy needs for cooking. In sub-Saharan Africa, over 80 percent of the population depends on traditional biomass for cooking, as do over half of the populations of India and China. [Source 14](#)
15. Indoor air pollution resulting from the use of solid fuels [by poorer segments of society] is a major killer. It claims the lives of 1.5 million people each year, more than half of them below the age of five: that is 4000 deaths a day. To put this number in context, it exceeds total deaths from malaria and rivals the number of deaths from tuberculosis. [Source 15](#)
16. In 2005, the wealthiest 20% of the world accounted for 76.6% of total private consumption. The poorest fifth just 1.5%:



The poorest 10% accounted for just 0.5% and the wealthiest 10% accounted for 59% of all the consumption:



16

[Source](#)

17. 1.6 billion people — a quarter of humanity — live without electricity:  
 Breaking that down further:

Number of people living without electricity

Region	Millions without electricity
South Asia	706
Sub-Saharan Africa	547
East Asia	224
Other	101

18. The GDP (Gross Domestic Product) of the 41 Heavily Indebted Poor Countries (567 million people) is less than the wealth of the world's 7 richest people combined. [Source 18](#)
19. World gross domestic product (world population approximately 6.5 billion) in 2006 was \$48.2 trillion in 2006.
- The world's wealthiest countries (approximately 1 billion people) accounted for \$36.6 trillion dollars (76%).
  - The world's billionaires — just 497 people (approximately 0.000008% of the world's population) — were worth \$3.5 trillion (over 7% of world GDP).
  - Low income countries (2.4 billion people) accounted for just \$1.6 trillion of GDP (3.3%)

- Middle income countries (3 billion people) made up the rest of GDP at just over \$10 trillion (20.7%). [Source 19](#)
20. The world's low income countries (2.4 billion people) account for just 2.4% of world exports. [Source 20](#)
  21. The total wealth of the top 8.3 million people around the world "rose 8.2 percent to \$30.8 trillion in 2004, giving them control of nearly a quarter of the world's financial assets."  
In other words, about 0.13% of the world's population controlled 25% of the world's financial assets in 2004. [Source 21](#)
  22. For every \$1 in aid a developing country receives, over \$25 is spent on debt repayment. [Source 22](#)
  23. 51 percent of the world's 100 hundred wealthiest bodies are corporations. [Source 23](#)
  24. The wealthiest nation on Earth has the widest gap between rich and poor of any industrialized nation. [Source 24](#)
  25. The poorer the country, the more likely it is that debt repayments are being extracted directly from people who neither contracted the loans nor received any of the money. [Source 25](#)
  26. In 1960, the 20% of the world's people in the richest countries had 30 times the income of the poorest 20% — in 1997, 74 times as much. [Source 26](#)
  27. An analysis of long-term trends shows the distance between the richest and poorest countries was about:
    - 3 to 1 in 1820
    - 11 to 1 in 1913
    - 35 to 1 in 1950
    - 44 to 1 in 1973
    - 72 to 1 in 1992. [Source 27](#)
  28. "Approximately 790 million people in the developing world are still chronically undernourished, almost two-thirds of whom reside in Asia and the Pacific." [Source 28](#)
  29. For economic growth and almost all of the other indicators, the last 20 years [of the current form of globalization, from 1980 - 2000] have shown a very clear decline in progress as compared with the previous two decades [1960 - 1980]. For each indicator, countries were divided into five roughly equal groups, according to what level the countries had achieved by the start of the period (1960 or 1980). Among the findings:
    - Growth: The fall in economic growth rates was most pronounced and across the board for all groups or countries.
    - Life Expectancy: Progress in life expectancy was also reduced for 4 out of the 5 groups of countries, with the exception of the highest group (life expectancy 69-76 years).
    - Infant and Child Mortality: Progress in reducing infant mortality was also considerably slower during the period of globalization (1980-1998) than over the previous two decades.
    - Education and literacy: Progress in education also slowed during the period of globalization. [Source 29](#)
  30. A mere 12 percent of the world's population uses 85 percent of its water, and these 12 percent do not live in the Third World. [Source 30](#)
  31. Consider the global priorities in spending in 1998
 

Global Priority	\$U.S. Billions
Cosmetics in the United States	8
Ice cream in Europe	11
Perfumes in Europe and the United States	12
Pet foods in Europe and the United States	17
Business entertainment in Japan	35
Cigarettes in Europe	50
Alcoholic drinks in Europe	105
Narcotics drugs in the world	400



---

Military spending in the world 780

32. And compare that to what was estimated as *additional* costs to achieve universal access to basic social services in all developing countries:

Global Priority	\$U.S. Billions
Basic education for all	6
Water and sanitation for all	9
Reproductive health for all women	12
Basic health and nutrition	13

33. [Source 31](#)

#### Notes and Sources

##### 1. Sources:

- Shaohua Chen and Martin Ravallion, [The developing world is poorer than we thought, but no less successful in the fight against poverty](#), World Bank, August 2008
- For the 95% on \$10 a day, see Martin Ravallion, Shaohua Chen and Prem Sangraula, [Dollar a day revisited](#), World Bank, May 2008. They note that 95% of developing country population lived on less than \$10 a day. Using 2005 population numbers, this is equivalent to just under 79.7% of *world* population, and does *not* include populations living on less than \$10 a day from industrialized nations.

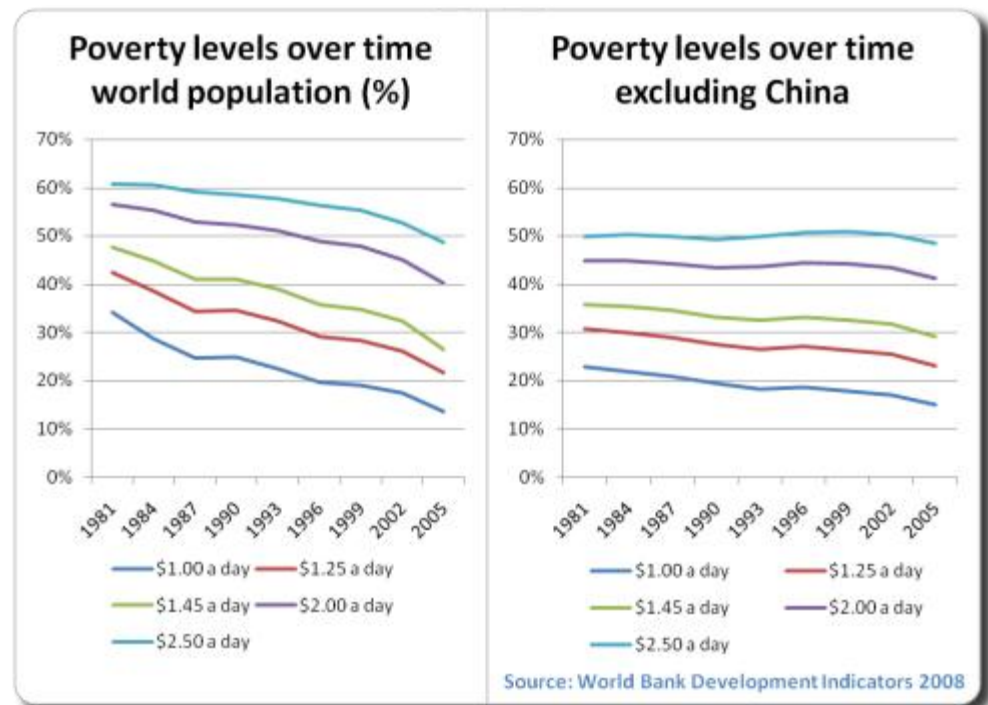
This figure is based on purchasing power parity ([PPP](#)), which basically suggests that prices of goods in countries tend to equate under floating exchange rates and therefore people would be able to purchase the same quantity of goods in any country for a given sum of money. That is, the notion that a dollar should buy the same amount in all countries. Hence if a poor person in a poor country living on a dollar a day moved to the U.S. with no changes to their income, they would still be living on a dollar a day.

The new poverty line of \$1.25 a day was recently announced by the World Bank (in 2008). For many years before that it had been \$1 a day. But the \$1 a day used then would be \$1.45 a day now if just inflation was accounted for.

The new figures from the World Bank therefore confirm concerns that poverty has not been reduced by as much as was hoped, although it certainly has dropped since 1981.


However, it appears that much of the poverty reduction in the last couple of decades almost exclusively comes from China:




- China's poverty rate fell from 85% to 15.9%, or by over 600 million people
- **China accounts for nearly all the world's reduction in poverty**
- **Excluding China, poverty fell only by around 10%**



The use of the poverty line of \$1 a day had long come under criticism for seeming arbitrary and using poor quality and limited data thus risking an underestimate of poverty. The \$1.25 a day level is accompanied with some additional explanations and reasoning, including that it is a common level found amongst the poorest countries, and that \$2.50 represents a typical poverty level amongst many more developing countries.

The \$10 dollar a day figure above is close to poverty levels in the US, so is provided here to give a more global perspective to these numbers, although the World Bank has felt it is not a meaningful number for the poorest because they are unfortunately unlikely to reach that level any time soon. For further details on this (as well as some additional charts), see [Poverty Around The World](#) on this web site. [back](#)

2. [2007 Human Development Report](#) (HDR), United Nations Development Program, November 27, 2007, p.25. [back](#)
3. *Ibid* [back](#)
4. See [Today, around 21,000 children died around the world](#) from this web site. (Note that the statistic cited uses children as those under the age of five. If it was say 6, or 7, the numbers would be even higher.) [back](#)
5. See the following:
  - [2007 Human Development Report](#) (HDR), United Nations Development Program, November 27, 2007, p.25. (The report also notes that although India is rising economically, “the bad news is that this has not been translated into accelerated progress in cutting under-nutrition. One-half of all rural children [in India] are underweight for their age—roughly the same proportion as in 1992.”)
  - [Millennium Development Goals Report 2007](#)  [back](#)

- 
6. [Millennium Development Goals Report 2007](#) . The report importantly notes that “As high as this number seems, surveys show that it underestimates the actual number of children who, though enrolled, are not attending school. Moreover, neither enrolment nor attendance figures reflect children who do not attend school regularly. To make matters worse, official data are not usually available from countries in conflict or post-conflict situations. If data from these countries were reflected in global estimates, the enrolment picture would be even less optimistic.”  
[back](#)
  7. [The State of the World’s Children, 1999](#), UNICEF  
[back](#)
  8. [State of the World](#), Issue 287 - Feb 1997, *New Internationalist*  
[back](#)
  9. [2007 Human Development Report](#) (HDR), United Nations Development Program, November 27, 2007, p.25.  
[back](#)
  10. [2006 United Nations Human Development Report](#), pp.6, 7, 35  
[back](#)
  11. [State of the World’s Children, 2005](#), UNICEF  
[back](#)
  12. [2007 Human Development Report](#) (HDR), United Nations Development Program, November 27, 2007, p.25.  
[back](#)
  13. [Millennium Development Goals Report 2007](#)   
[back](#)
  14. *Ibid*, p.45  
[back](#)
  15. *Ibid*, p.45  
[back](#)
  16. [World Development Indicators 2008](#), World Bank, August 2008  
[back](#)
  17. [Millennium Development Goals Report 2007](#) , p.44  
[back](#)
  18. See the following:
    - [World Bank Key Development Data & Statistics](#), World Bank, accessed March 3, 2008
    - Luisa Kroll and Allison Fass, [The World’s Richest People](#), Forbes, March 3, 2007
    - World Bank’s list of [Heavily Indebted Poor Countries \(41 countries\)](#), accessed March 3, 2008[back](#)
  19. See the following:
    - [World Bank Key Development Data & Statistics](#), World Bank, accessed March 3, 2008
    - Luisa Kroll and Allison Fass, [The World’s Richest People](#), Forbes, March 3, 2007[back](#)
  20. [Trade Data](#), World Bank Data & Statistics, accessed March 3, 2008  
[back](#)
  21. Eileen Alt Powell, [Some 600,000 join millionaire ranks in 2004](#), *Associate Press*, June 9, 2005  
[back](#)
  22. Based on World Bank data (accessed March 3, 2008) as follows:
    - [Total debts of the developing world in 2006](#): \$2.7 trillion
    - [Total official development assistance in 2006](#): \$106 billion[back](#)
  23. See the following:
    - [Holding Transnationals Accountable](#), *IPS*, August 11, 1998

Selbstverständlich werden die Parameter durch *endogene* Faktoren der einzelnen Staaten, wie Korruption der Eliten, Nepotismus, Tribalismus, Fehlentscheidungen bei Richtung der Investitionen, Überbetonung der Militärausgaben und ähnliche desintegrative Trends, zusätzlich verschlechtert. Der theoretische Disput darüber, ob exogene oder endogene Gründe für die Unterentwicklung verantwortlich seien, ist in dieser Form nicht zielführend, da es sich um eine systemtheoretisch komplexe Verbindung beider Bereiche handelt. Die HIPC-Initiative (für heavily indebted poor countries) von Weltbank und Währungsfonds zum Erlass von Schuldenanteilen bei Erstellung eines nachprüfbaren Planes zur

- 
- [Top 200: The Rise of Corporate Global Power](#), by Sarah Anderson and John Cavanagh, Institute for Policy Studies, November 2000  
[back](#)
  - 24. [Log cabin to White House? Not any more](#), *The Observer*, April 28, 2002  
[back](#)
  - 25. [Debt - The facts](#), Issue 312 - May 1999, *New Internationalist*  
[back](#)
  - 26. [1999 Human Development Report](#), *United Nations Development Programme*  
[back](#)
  - 27. *Ibid*  
[back](#)
  - 28. *World Resources Institute* Pilot Analysis of Global Ecosystems, February 2001, (in the [Food Feed and Fiber section](#)). Note, that despite the food production rate being better than population growth rate, there is still so much hunger around the world.  
[back](#)
  - 29. [The Scorecard on Globalization 1980-2000: Twenty Years of Diminished Progress](#), by Mark Weisbrot, Dean Baker, Egor Kraev and Judy Chen, *Center for Economic Policy and Research*, August 2001.  
[back](#)
  - 30. Maude Barlow, [Water as Commodity - The Wrong Prescription](#), *The Institute for Food and Development Policy*, Backgrounder, Summer 2001, Vol. 7, No. 3  
[back](#)
  - 31. [The state of human development](#), United Nations Human Development Report 1998, Chapter 1, p.37)  
[back](#)

#### Where next?

##### Related articles

1. Poverty Facts and Stats
2. [Structural Adjustment—a Major Cause of Poverty](#)
3. [Poverty Around The World](#)
4. [Today, around 21,000 children died around the world](#)
5. [Corruption](#)
6. [Foreign Aid for Development Assistance](#)
7. [Causes of Hunger are related to Poverty](#)
8. [United Nations World Summit 2005](#)
9. [IMF & World Bank Protests, Washington D.C.](#)
10. [Economic Democracy](#)

Armutsverminderung (Poverty-Reduction-Strategy-Paper) sind erste Versuche der Linderung.

Die meisten Kriege und bewaffneten Konflikte (mehr als 90 %) sind heute "innerstaatliche" Auseinandersetzungen. In der "dritten Welt" sind bewaffnete Konflikte häufig ausgelöst oder verschärft durch desolate Entwicklungsperspektiven, ethnische oder tribale Rivalitäten, Kämpfe um die Vorherrschaft in schwachen Staaten oder religiöse Konflikte, die häufig nur als instrumentalisierte Aufladung echter Ressourcen- und Interessenkonflikte fungieren. In vielen Ländern des Südens hat der Staat sein Gewaltmonopol verloren, wenn er es je besessen hat. Bewaffnete Gruppen (z. B. warlords), in ihren Zielen, Ideologien und Methoden kaum noch zu identifizieren, kämpfen um politischen Einfluss oder versuchen ökonomisch wichtige Faktoren (etwa im Rohstoffbereich) unter Kontrolle zu bekommen. Ausländische Staaten manipulieren u. U. derartige Konfliktlinien um das Land im bestehenden Zustand zu destabilisieren oder ihnen genehmere Eliten zu etablieren. Wesentliche Konfliktherde sind derzeit (alphabetisch): Afghanistan, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Indien/Pakistan, Irak/Westen, Israel/Palästina, Kolumbien, Liberia, Nepal, Sudan, Tschetschenien. Waffenproduktion und -exporte (Massenvernichtungswaffen, Biowaffen und leichte Waffen) stellen selbst einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Der global operierende Terrorismus ist eine neue Spezialvariante der Konfliktstrukturen im Weltsystem. Laufende UNO-Friedensmissionen versuchen bestimmte Konflikte einzudämmen oder zu mildern.

Die geschilderten Zustände in der "dritten Welt" bedingen, dass staatsinterne und internationale Flüchtlingsströme zu einem gewaltigen politischen und humanitären Problem werden. Weltweit sind 70 Millionen Menschen auf der Suche nach einer neuen Heimat. Weitere Probleme in diesem Zusammenhang sind z. B. der Patentschutz bei Medikamenten, der Treibhauseffekt mit Klimaveränderungen, die Wasserknappheit, die Regenwald-Verluste, die Probleme der Kinderarbeit und der Einsatz von Kindern als Soldaten.

### 3.3.1.2 Die Hybris der Kapitalmärkte

Unter 2 wurden bereits die aktuellen Zustände und globalen Auswirkungen der kriminellen Zustände in der Welt-Finanzarchitektur dargestellt. Hier noch einige historische Zusätze:

Die obigen Basisdaten zeigen bereits eklatante Ungleichgewichte und Unterdrückungspotentiale zwischen den drei Ländergruppen im Weltsystem. Wir sind aber unbedingt genötigt, als eine mächtige Instanz *über* den einzelnen Staatengruppen das hochabstrakte, den kruden ökonomischen

Rationalitätsgesetzen eines Casino-Kapitalismus (mad money) folgende System der *internationalen Finanzmärkte* anzusetzen, dessen Machtpotentiale die daneben ablaufenden traditionellen Wirtschaftsprozesse zwerghaft erscheinen lassen. Die funktionelle Verbindung derselben mit wenigen Staaten des Zentrums ist offensichtlich.

Die im Rahmen der Globalisierung rechtlich ermöglichte Ausweitung der Transaktionen der internationalen Finanzmärkte führte dazu, dass täglich etwa 1,5 Billionen US-Dollar umgesetzt werden. Der weitaus größte Teil dieser Summe hat *keine realwirtschaftlichen Bezüge*, sondern dient einzig und allein der Geldvermehrung an sich. Dieses Geld wird angelegt, um kurzfristige Gewinne durch Spekulationen auf Kursschwankungen bei Devisen, Aktien oder Wertpapieren, deren Börsenplatzierung wiederum weitgehend ebenfalls von Erwartungshaltungen – nicht etwa von den tatsächlichen wirtschaftlichen Stärken oder Schwächen – bestimmt wird, zu erzielen. Die elektronische Geschwindigkeit der exklusiven digitalen Systeme des Datentransfers macht es möglich, innerhalb kürzester Zeit die geringsten Bewertungsdifferenzen an den Börsenplätzen in Spekulationsgewinne und -verluste umzuwandeln. Mehr als 80 % der Anlagen an den internationalen Finanzmärkten haben eine Laufzeit von weniger als 2 Monaten, viele sogar nur von wenigen Stunden. Diese spekulativ bestimmten Bewertungsprozesse börsennotierter Unternehmen bedingen einen gewaltigen Druck auf alle Dispositionen der betroffenen Firmen.

Der mangelnde Bezug zur Realwirtschaft wird schon aus den Größenverhältnissen deutlich. 1997 lag beispielsweise das Volumen des Welthandels (Waren und Dienstleistungen) bei ca. 6,8 Billionen US-Dollar, das sind knapp 2 % der Umsätze der Finanzmärkte. Selbst bei Hinzurechnung der Auslandsinvestitionen und anderer Beteiligungen bleibt der realwirtschaftliche Anteil bei höchstens 5 %. Diese spekulativen Geldanlagen besitzen umgekehrt erhebliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft, da sie ungeheure Geldmengen binden und die Attraktivität anderer Investitionen reduzieren. Versuche, diese spekulative Zweckentfremdung des Geldes zu verhindern oder zu reduzieren (z. B. mittels der Tobin-Steuer), hatten bisher keinen Erfolg.

An den Börsen und in den Handelsräumen der Banken und Versicherungen, bei Investment- und Pensionsfonds hat eine *neue politische Klasse die Weltbühne der Macht* betreten, der sich kein Staat, kein Unternehmen und erst recht kein durchschnittlicher Steuerbürger mehr entziehen kann: Global agierende Händler in Devisen und Wertpapieren, die einen täglich wachsenden Strom freien Anlagekapitals – weitgehend frei von staatlicher Kontrolle – dirigieren und damit über Wohl und Wehe ganzer Nationen entscheiden können, sind eine neue globale Machelite.

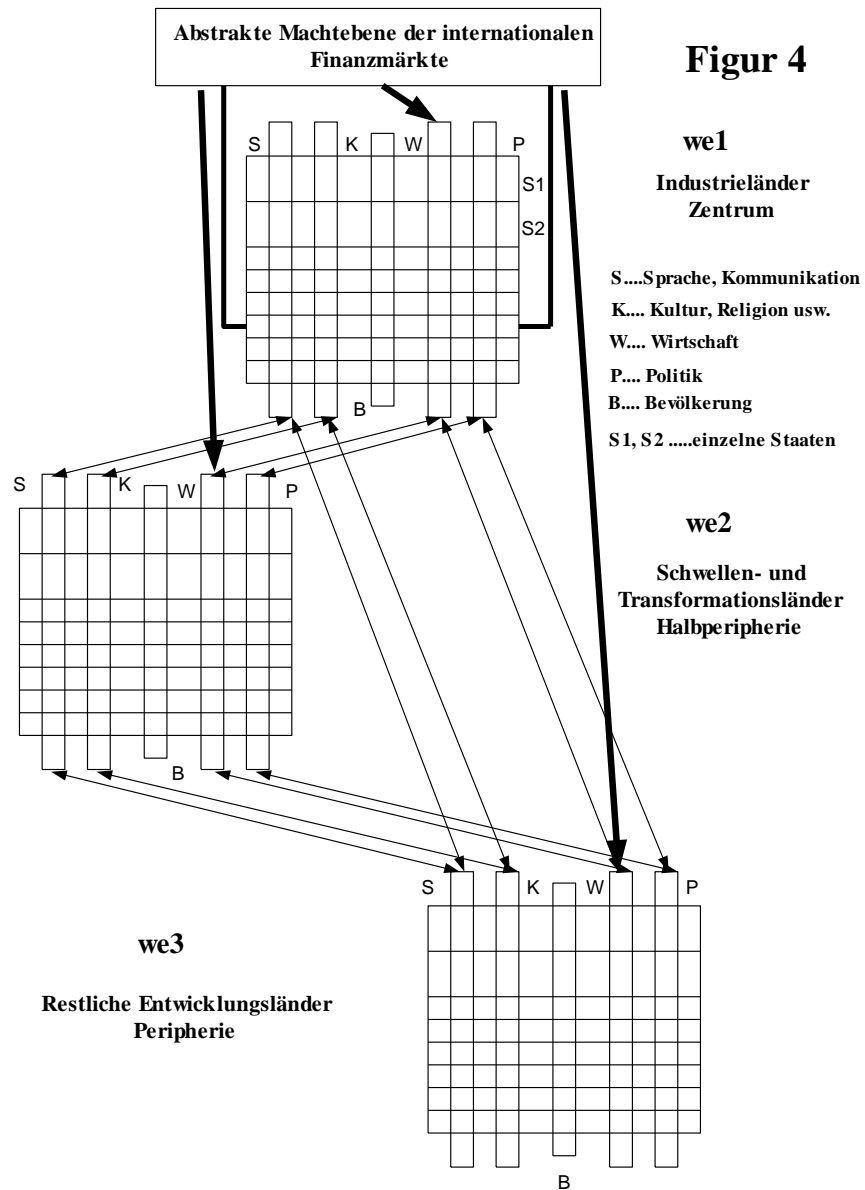
Ein Spezialproblem des amerikanischen Börsensystems hat im Jahre 2002 hybride Entwicklungen zum Einsturz gebracht. Die extreme Ausrichtung der Beurteilung von Unternehmen nach ihrem Börsenwert (Shareholder-Value-Philosophie), die über gewaltige Stock-Option-Programme auch das persönliche Einkommen der Manager aufs Engste mit dem Aktienkurs ihrer Unternehmen verbindet, führte über die Prozedur der "Performance"-Messung zur Ermittlung der Gewinnerwartungen anhand der Bilanzzahlen in Drei-Monats-Zyklen. Sowohl Bilanzfälschungen als auch das Dazukaufen von Umsatz mittels neuer Kredite waren die bedenkliche Folge. Mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch der Konzerne verfielen die Kurse ihrer Aktien bei gewaltigen Verlusten für die oft kleinen Anleger.

Es gibt etwa 100 Standorte (Offshore-Finanzmärkte) über den Erdball verstreut, wo internationale Anlagefirmen Geld ihrer Kunden verwalten, das *jeglicher Steuerkontrolle entzogen ist* (Fluchtkapital). Dies ist ein weiteres, unkontrolliertes Element der internationalen Wirtschaftsprozesse.

Die folgende Figur 4 versucht, die skizzierten Zustände im Weltsystem grafisch zusammenzufassen. Das Zentrum, mit der global agierenden Instanz der Finanzmärkte deutlich verbunden, besteht aus hierarchisch gegliederten Staaten (S1, SO usw.), die durch die "westlichen" Werte und Eigenheiten in sprachlicher, kulturell-religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmt sind. Ein einzelner Nationalstaat wurde vorne in Figur 2 in seinen Einzelheiten dargestellt. Er besitzt, was in manchen Forschungsrichtungen, die auch Makro- und Mikroebenen verbinden, betont wird, *interne Zentren und Peripherien*. Das Zentrum beherrscht in sprachlicher, kultureller, wirtschaftlicher und politisch-militärischer Hinsicht die beiden anderen Staatengruppen, die wiederum in hierarchisch gegliederte einzelne Staaten zerfallen.

Die Staatengruppen *we2* und *we3* sehen sich dem enormen Würgegriff und einer Dominanz des Zentrums ausgesetzt und befinden sich zweifelsohne in einer strukturellen Abhängigkeit. Ihre Entwicklung ist überwiegend eine Reflexentwicklung. Werden diese Unterdrückungs- und Benachteiligungsstrategien voll sichtbar, mutet der offene Druck auf Übernahme der als überlegen erklärten

### 3.3.1.3 Zusammenfassung



"westlichen" Werte- und Zivilisationsstruktur sowie die arrogante Überlegenheitsdoktrin des Zentrums allein schon funktionell als äußerst zynisch an. Wie sollen Länder, die durch Dominanz anderer derart in ihrer Entwicklung behindert werden, die reale Möglichkeit besitzen, diese Transformation zu leisten? Dabei



sehen wir noch von der uns beschäftigenden Frage ab, ob die Wertesysteme des Zentrums überhaupt die "evolutionären Universalien" darstellen, um eine Globalintegration der Menschheit zu gewährleisten.

Globalisierung als globale Integration der Weltgesellschaft soll nach der westlichen Evolutionsdoktrin darin bestehen, dass die anderen Systemgruppen *we2* und *we3* ihre bisherigen wirtschaftlichen, politischen, kulturell-religiösen und kommunikativ-sprachlichen Parameter in jene des Westens umwandeln und von diesen inhaltlich völlig und in allen Systemdetails, die wir vorne in Figur 2 darstellten, durchdrungen und getränkt werden.

Die Aufgabe, die wir uns am Beginn im *Grundplan* stellten, besteht im Gegensatz hierzu darin, die historischen Systemgruppen, die wir als *we1*, *we2* und *we3* bezeichneten und hier skizzierten, mit *neuen, universalen Grundlagen* menschlicher Gesellschaftlichkeit zu kontrastieren und zu konfrontieren, welche als Gemeinwohl-Urbild der Menschheit<sup>30</sup> einerseits inhaltlich völlig neue Grundlagen für die Weltgesellschaft darstellen, uns aber andererseits schlagartig klar machen, dass die Wertesysteme des derzeitigen westlichen hegemonialen Zentrums keineswegs die religiös-kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sprachlich-kommunikativen Inhalte und Parameter für eine harmonische Integration aller Teilsysteme in einer globalen Weltgesellschaft bilden können. Sie sind, bildlich ausgedrückt, lediglich pubertäre Gesellschaftsmodelle von 18-Jährigen, die versuchen, noch jüngere Gruppierungen, die andere evolutionäre Mängel und Disproportionen besitzen, zu beherrschen und unter Druck zu halten, indem sie ihren kleinen Altersvorsprung schonungslos ausnutzen. Sie konstruieren aus ihrem wirtschaftlichen, politischen, religiös-kulturellen und kommunikativen Vorsprung die Legitimation für eine imperial-hegemoniale Vormachtstellung und ein Definitionsmonopol für alle evolutiven Varianten im Weltsystem, die sie noch dazu mit Arroganz – früher als Kolonialismus und heute als Postkolonialismus – über globale wirtschaftliche, kulturelle und kommunikative Steuerungsprozesse den übrigen Systemen aufzwingen.

Die Wertesysteme und dominierend ökonomischen Rationalitätsstrukturen der 18-Jährigen sind gerade *nicht* der Maßstab für die Entwicklung eines ausgewogenen Globalsystems. Festzuhalten ist, dass die hier neu vorgeschlagenen "evolutiven (Or-Om)-Universalien" innerhalb der Färbungen und vor allem Disproportionen, Verzerrungen, Einseitigkeiten, Hypertrophien und Pervertierungen der westlichen Zivilisationsstrukturen nicht einmal erkannt werden können, sondern dass, wie wir oben zeigten, es wissenschaftlicher Neuerungen bedarf, um das Tor zu diesen Perspektiven aufzustoßen. Bildlich gesprochen, sind die Sozialstrukturen des Westens zu flach und begrenzt, um die neuen Grundlagen zu fassen. Die sozialen,

---

30 [online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krurbild.pdf>]

wirtschaftlichen, politischen, kulturell-religiösen und sprachlichen Ausformungen des Zentrums sind, wenn man sie mit der Sozialstruktur eines erwachsenen Systems vergleicht, eben der Pubertät entsprechend, in allen ihren Gliedern nicht aufeinander abgestimmt, in den Inhalten der einzelnen Glieder und ihrer Ausdifferenzierung teillirrig, vor allem sind bestimmte Glieder der Gesellschaftlichkeit überhaupt noch nicht entwickelt, und schließlich fehlt die Integration aller gesellschaftlichen Faktoren des Systems in die Urprinzipien der neuen Universalien. Es geht also nicht um eine Variation der bereits bestehenden, zu flachen sozialen Rationalitätsstrukturen des Westens, sondern um eine inhaltliche Vertiefung aller ausgebildeten Elemente und ihrer komplexen Beziehungen in einem neuen Gerüst. Durch diese Vertiefung in die Urprinzipien werden bisher nicht entwickelte Elemente neu erschlossen und alle bestehenden Elemente inhaltlich verändert und neu verankert.

Das Gemeinwohl-Urbild und seine Ideen sind daher vom heutigen Sozialzustand qualitativ äußerst weit entfernt. Der 18-Jährige und seine jüngeren Geschwister erfahren erstmals, wie sie sich als Erwachsene verhalten sollten. In ihrer Jugendlichkeit werden sie die belehrenden Perspektiven vielleicht nicht verstehen wollen, werden sie in ihrer "Aufgeklärtheit" als reaktive, längst überholte phantastische oder verrückte Schwärmerei abtun und ablehnen. Im derzeitigen und künftigen Evolutionsprozess wird das Gemeinwohl-Urbild daher nur langsam und zunehmend als Maßstab dienen. Auch der Umstand, dass nur gute, friedliche Mittel zur Veränderung und bei der Verbreitung zulässig sind, wird den Ansatz als "weltfremd" erscheinen lassen.

Da wir alle Teilsysteme der globalen Menschheit, *we1*, *we2* und *we3*, gleichzeitig im Auge behalten, ergeben sich hier gleich einige heikle Fragen. Wie ist das Verhalten des Lehrers des Gemeinwohl-Urbildes zu sehen, der den streitenden Schülern den Spiegel ihrer mangelnden Entwicklung vorhält? Handelt es sich um eine neue Art des Kolonialismus, wo der Überlegene mit Gewalt und Herablassung die "Untermenschen" einer primitiven Kultur und Lebensweise "höher bildet", womöglich wieder unter Vermischung mit seinen eigenen (verschleierte) kulturellen und politischen Interessen?<sup>31</sup> Ist es wieder der Duktus des Missionars, der, wie häufig die bisherigen Missionare, das bestehende kulturelle, politische und soziale Leben (z. B. das Leben der vorne gezeigten Alindu) zerstört? Ist diese Evolutionstheorie eine weitere Anmaßung der Aristokratie im Weltsystem, um, wie früher im imperialen Kolonialismus, die deklarierte Unterwertigkeit ganzer Völkergruppen und Rassen instrumentalisierend für Dominanz und Ausbeutung nutzbar zu machen? Eignet sich das Gemeinwohl-Urbild etwa, wie es in den ehemaligen sozialistischen

---

31 Wie etwa eine neue politische Kasten- und Rangordnung durch Züchtung einer globalen Herrenkaste bei Nietzsche. Vgl. (Pf 01a, S. 120).

Staaten des Marxismus-Leninismus geschah, als diktatorische Zwangsdoktrin, um ganze Staaten und Völker in eine "glückliche Zukunft" zu prügeln? Wird hier nicht wieder ganzen Staatengruppen der Eindruck ihrer Unterwertigkeit, Primitivität und Zurückgebliebenheit vermittelt?

Dass dies nicht der Fall ist, zeigen einerseits die völlig neuen wissenschaftlichen Grundlagen, auf welche hier die Weltgesellschaft gestützt wird, zeigen aber andererseits vor allem die ethischen Maximen<sup>32</sup>, die sie zur Verwirklichung ihrer selbst fordern.

Auf dem Schulhof dominieren die 18-Jährigen die Jüngeren durch ihre altersbedingte Überlegenheit. Die Lehrpersonen, welche ihnen diese neuen gegenseitigen und globalen Beziehungen vorschlagen, lehren sie gerade *nicht* durch gewaltsame Dominanz. Sie lehren nicht eine bestimmte Gruppe neue, womöglich verfeinerte, Herrschaftsmechanismen anzuwenden, sondern versuchen Vorschläge zu machen, wie sie sich *alle* in allen ihren Beziehungen trotz des Altersunterschiedes zu *einer* reifen Gruppe zusammenschließen können (universalistische Evolution unter Überwindung der Evolutionsdifferenzen und unter Ein-satz einer koordinierten gemeinsamen Evolutionsdynamik).

Ist die Lehre eurozentristisch? Ist sie wiederum ein Kind der von den Entwicklungsländern so verachteten westzentrierten Überlegenheitsdoktrinen? Unterliegt sie auch dem Verdikt Derridas, wonach die Strukturen westlicher Rationalität *rassistisch* und *imperialistisch* sind? Handelt es sich im Sinne der postkolonialen, poststrukturalistischen und interkulturellen Theorie um einen unzulässigen Universalismus, der wiederum ungerechtfertigt eine ideale gemeinsame Sprache der menschlichen Rationalität imperial postuliert. Interpretiert sie die Evolution des Weltsystems in den Kategorien euro-amerikanischer Evolutionstheorien, die als Instrumente der Bevormundung und Unterdrückung anderer Gruppen dienen? Ist sie ein Kind der humanistisch-idealistischen Aufklärung Europas, welche das Andere als deviant, inhuman und unmündig darstellt und sich letztlich als totalitär erweist, weil sie das Andere unterjocht und Differenzen bewusst verschüttet? Das Gemeinwohl-Urbild ist nicht eurozentristisch, sondern (or-om)-menschheitszentristisch. Seine Rationalitätsstrukturen überschreiten jene der europäischen Aufklärung, welche u. a. Instrumente des Kolonialismus wurden. Gerade weil das Gemeinwohl-Urbild mit seinen neuen Perspektiven *alle* Evolutions-ideologien des Euro-Amerika-Zentrismus überschreitet und eine grundlegende Transformation des Weltsystems *insgesamt* anregt und rechtlich fundiert, ist es bisher wenig beachtet worden und wird auch derzeit im Wissenschaftsbetrieb nicht leicht Eingang und Anwendung

---

32 Vgl. vorne das Kapitel: "Gebote der Menschlichkeit – Sittengesetz".

finden. Wo es im Weltsystem letztlich seine soziale Wirkung am stärksten entfalten wird, bleibt ungewiss.

Die *feministische* Theorie könnte fragen, ob dieses Gemeinwohl-Urbild nicht wiederum ein androzentrischer männlicher Gerichtshof der Vernunft sei. Ist es wiederum eine Gestalt menschlicher Vernunft, die selbst eine Instanz von Herrschaft darstellt? Erhält sie weiterhin die Grundstruktur der androzentrischen Vernunftkonzepte? Wird hier nicht wieder nur im Namen eines universellen Subjektes eine kognitiv instrumentell vereinseitigte Vernunft entfaltet? Ist das Gemeinwohl-Urbild, zumal wir uns jetzt schon in einem postmodernen Dekonstruktivismus befinden, nichts anderes als die Rückkehr einer konservativen Essentialisierung? Wir werden versuchen zu zeigen, dass die hier entwickelten Begriffe der göttlichen Rationalität keineswegs autoritäre androzentrische Vernunftkonzepte fortsetzen. Schon vorne erwähnten wir bei den 5 Arten der Erkenntnisschulen, dass eben alle bisherigen – auch metaphysischen – Rationalitätsentwürfe sich als teilirrige Lösungen erweisen, die durch eine neue, nicht mehr androzentrische Struktur bestimmt sind. Eben damit entfernt sich dieses neue Konzept weit von den etablierten männlichen Gerichtshöfen der Vernunft, deren Positionen in vieler Hinsicht zu Recht in der feministischen Theorie kritisiert und demontiert werden.

Schließlich könnte man fragen, ob die hiesigen Ausführungen eine *Sekte* begründen, die Vertreter dieses Systems also in sektiererischer Weise eine Durchsetzung und Verbreitung derselben anzustreben hätten. Das wäre etwa mit der Vorstellung vergleichbar, dass alle Vertreter des pythagoreischen Lehrsatzes oder des "Baumes der geraden Linie" in Anhang 1 Anhänger einer Sekte seien. Die Lehre kann nur durch eigene Einsicht und Prüfung angenommen werden, nicht durch Zwang, Gewalt und Unduldsamkeit. Gegenüber allen anderen wissenschaftlichen Positionen besteht eine friedlich-kritische Haltung, da sich diese anderen Positionen bekanntlich als teilirrig und einseitig betonend erweisen. Lediglich ihre friedliche Weiterbildung ohne Zwang, List, Betrug und ohne andere "unmoralische" Mittel wird angeregt. Wenn man unter Doktrin eine durch Zwang gesellschaftlich erzwungene Einführung einer Ideologie versteht (z. B. Marxismus-Leninismus, rassistischer Nationalsozialismus u. ä.), kann die Wesenlehre niemals eine Doktrin sein.

### **3.4 Differenzierung der Evolutionstheorien**

Wenn, wie hier behauptet wird, die Wesenlehre eine völlig neue Entwicklungsidee für Wissenschaft, Kunst und letztlich Politik und Wirtschaft liefert, dann ergibt sich daraus, dass auch die Theorie über die menschliche

Entwicklung neu zu fassen ist. Wenn nämlich die bisherige Wissenschaft die neuen Grundlagen der göttlichen Rationalität nicht erkannt hat und nicht enthält, dann müssen auch alle ihre Evolutionstheorien mangelhaft gegenüber jener Entwicklungslehre sein, die sich aus den göttlichen Kategorien ergibt. Die bisherigen Evolutionstheorien, die wir im Folgenden skizzenhaft und in Übersicht erwähnen, können dann nur teilirrigte Segmente in dieser neuen, anders strukturierten Auffassung über die menschlichen Entwicklungshorizonte darstellen, die vorne in den Grundzügen geschildert wurde.

Mit Sicherheit hat jedes soziale System aus seiner inneren Logik heraus oder gemäß der Art, wie in ihm die Uhren gehen, seinem Entwicklungsstand entsprechende Auffassungen über die Entwicklung. So wird im animistischen System der Alindu, das wir vorne streiften, grundsätzlich eine statische Dynamik bestimmend sein. Die Grundstrukturen zwischen Kosmos und Gesellschaft müssen heil erhalten werden. Jedes Individuum ist im Rahmen der Seelenlehre teilweise die Inkarnation eines Ahnen, es besteht also ein zirkulärer Wechsel der tribal formulierten Seelengruppen. Der soziale Wandel erfolgt innerhalb klarer Korrespondenzen zwischen Kosmos und Stamm. Im traditionellen indischen Kastensystem erfolgen die Reinkarnationen der Gesellschaftsmitglieder nach karmischen Bedingungen innerhalb der unveränderbaren Kasten. Im Transformationsprozess Indiens werden derartige Evolutionsthese von den "offeneren", westlichen, "modernerer" überlagert und mit ihnen vermischt. In den sozialistischen Staaten gab es zeitweise nur eine einzige Entwicklungstheorie des dialektischen und historischen Materialismus. In einem westlichen Nationalstaat, wie wir ihn in Figur 2 darstellten, hat sich im Bereich der Wissenschaft eine beinahe schon unübersichtliche Vielfalt von Entwicklungstheorien über die Differenzierung des eigenen und anderer Systeme gebildet. Die einzelnen individualisierten Richtungen werden teilweise in neuen Verbindungen und Verschränkungen zusammengefasst, Makro- und Mikrotheorien versucht man in eine Gesamtheit zu bringen. Zwischen den einzelnen Schulen gibt es einen Konkurrenzkampf und eine ideologisierende Verteilung der Schulen kann nicht übersehen werden.

Modelski<sup>33</sup> hat eine Systematik versucht, die hier als Beispiel "westlicher" Differenzierung der Evolutionstheorien dienen soll.

### *I. Darwinismus und Neo-Darwinismus*

Darwin, Hofstadter, Huxley, Parsons, Waddington, Stanley, Ruse, Dobzhansky, Chaisson, Mayr, Dennet.

---

33 Vgl. etwa unter <http://faculty.washington.edu/modelski/biblio.html>

*II. Evolutionismus*

Comte, Spencer, Kropotkin, Sanderson.

*III. Evolutionäre Theorie*

Roe/Gaylord, Wilson, Mayr, Gould, Boulding, Boorman/Levitt, Barash, Corning, Morris, Nitecki, Pollard, Lazzlo, Wright, Ayres, Smith/Szathmary.

*IV. Evolutionäre Erkenntnistheorie*

Campbell, Popper, Parijs, Sober, Callebaut, Hull, Elster.

*V. Evolutionäre Soziologie und Lernen*

Childe, Pringle, Campbell, Habermas<sup>34</sup>, White/Losco, Masters, Schubert, Scott, Masulli, Sanderson, Arnhardt.

*VI. Kulturelle Evolution*

White, Parsons, Bonner, Boyd/Richardson, Barash, Csanyi, Durham, Rambo, Wilson/Sober.

*VII. Evolutionäre Wirtschaftstheorien*

Schumpeter, Alchian, Mensch, Boulding, Nelson/Winter, Hirshleifer, Mokyr, Ostrom, Hodgson/Scepanti, Witt, Poznanski, Murell, Anderson, England.

*VIII. Evolutionäre Weltpolitik*

Bagehot, Veblen, Haas, Modelski, Adler, Gaddis, Richards, Zacher/Mathew.

*IX. Evolutionäre Spieltheorie*

Smith, Axelrod, Boyd, Hines, Goldberg, Bender, Fogel.

*X. Komplexitätstheorie*

La Porte, Gottinger, Book, Gleick, Anderson, Bonner, Dyke, Yates, Waldorp.

---

34 Eine Kritik des lerntheoretischen Ansatzes bei Habermas siehe in (Pf 90, S. 178 f.)

Diese Aufstellung ist sicherlich unvollständig. Die marxistischen Ansätze sind eher ausgeklammert. Weiterhin fehlt eine Reihe von erkenntnistheoretischen Annäherungstheorien hinsichtlich der Evolution von Wahrheit. Es bedürfte eines eigenen Buches, um alle diese Theorien mit der Evolutionstheorie der Wesenlehre kritisch zu verbinden.

Inwieweit erweisen sich die geschilderten Theorien nach der vorne erwähnten Evolution der Erkenntnisschulen als mangelhaft?

a) Sie gehören selbst den Erkenntnisschulen (1) – (4) an und erreichen damit nicht die Evolutionsstufe der Erkenntnisschule (5), welche die Begründung der Wissenschaft an und in der unendlichen und unbedingten göttlichen Wesenheit vollzieht.

b) In der Unendlichkeit Gottes sind die Gesetze der Entwicklung des Lebens endlicher Wesen gegenüber bisherigen Evolutionstheorien neu erkannt.<sup>35</sup>

c) Aus der Grundwissenschaft ergeben sich für die Evolution menschlicher Gesellschaften neue Perspektiven, die in den bisherigen Evolutionstheorien, welche früheren Evolutionsniveaus angehören, nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten.

Daraus ergeben sich auch die Mängel der bisherigen theoretischen Weltsystemdebatte.

### 3.4.1 Eurozentrismus versus Reorientierung in der Weltsystemdebatte

Die Weltsystemdebatte, ein Spezialgebiet der Evolutionsproblematik, besitzt im groben Überblick heute nach Ulrich Menzel<sup>36</sup> vier Positionen:

#### a) *Klassische eurozentrische Position*

Sie wird etwa von Eric Lionel Jones, David Landes, John A. Hall vertreten und steht in der Tradition der europäischen Aufklärung. Sie geht von einer, je nach Autor unterschiedlich gewichteten, *einzigartigen* Konstellation naturräumlicher, politischer, sozialer und vor allem geistiger Faktoren in Europa aus, die dazu führten, dass wahlweise etwa seit dem Jahre 1000, seit der "Krise des Feudalismus", seit der Renaissance, seit der Reformation oder seit der Aufklärung

---

<sup>35</sup> Die höchste Ableitung der Kategorie "Leben" erfolgt in der Grundwissenschaft (19, S. 480 ff.) und ausführlich in (28).

<sup>36</sup> Vgl. [http://www-public.tu-bs.de:8080/~umenzel/inhalt/unveroeffentlicht/\(West\)EuropaII.htm](http://www-public.tu-bs.de:8080/~umenzel/inhalt/unveroeffentlicht/(West)EuropaII.htm).

entweder in Großbritannien zuerst und allein oder in Teilen Westeuropas ein alle gesellschaftlichen Dimensionen erfassender "großer Transformationsprozess" stattgefunden hat, der zu einem essentiellen Entwicklungsvorsprung gegenüber allen anderen Weltregionen führte.

Nach Landes ist die treibende Kraft der Weltgeschichte seit etwa 1000 Jahren die westliche Zivilisation mit ihren technischen, geistigen und institutionellen Errungenschaften. Unter den hier herrschenden Entwicklungsbedingungen (frühzeitige Überwindung der Scholastik, Trennung von Kirche und Staat, Durchsetzung der empirischen Beobachtung) bestand schon vor der Reformation ein idealer Nährboden für die spätere Entwicklung, während die zentralistischen und bürokratischen orientalischen oder altamerikanischen Großreiche trotz ihrer beachtlichen zivilisatorischen oder sogar technischen Höchstleistungen die freie Entfaltung des Individuums, des Unternehmertums, des Innovationsgeistes, der systematischen naturwissenschaftlichen Forschung (Erfindung der Erfindung) und deren industrielle Umsetzung behinderten oder ganz unterdrückten.

Die weitere Entwicklungsgeschichte wird als *Diffusion* des westeuropäischen Modells in andere Regionen der Welt interpretiert. Die mit Kolonialismus und Imperialismus erfolgende internationale Arbeitsteilung habe doch letztlich durch Prozesse der freiwilligen oder unfreiwilligen Diffusion der westlichen Ideen, der westlichen Technik und ökonomischen und politischen Staats- und Verwaltungsprinzipien, des Erziehungswesens, des westlichen Lebensstils *positiv* gewirkt und die systemimmanente Stagnation asiatischer, halbasiatischer, afrikanischer und altamerikanischer Produktionsweisen und Despotien aufgebrochen.

Das westliche Modell habe einen universalistischen Anspruch, könne daher von allen anderen durch "Verwestlichung" übernommen werden.

#### *b) Revisionistische eurozentristische Position*

Sie wird vor allem von der Wallerstein-Schule, von Samir Amin, dem frühen André Gunder Frank und Frances V. Moulder vertreten. Die Entstehung des Kapitalismus wird auch hier in Europa etwa im 15. Jahrhundert lokalisiert, wobei aber nicht die *internen* geistigen und sozialen Antriebe die Transformation herbeigeführt hätten, sondern die *externe* ökonomische Rahmensetzung, nämlich der Fernhandel, die Etablierung einer internationalen Arbeitsteilung, die europäische Welteroberung, die anfängliche Plünderung und spätere Ausbeutung der Kolonien und der daraus resultierende Ressourcentransfer nach Westeuropa. Der westeuropäische Entwicklungsvorsprung resultiere jedenfalls erst aus dem Kontakt mit Afrika, Amerika und Asien und war nicht schon vorher gegeben. Kolonialismus und internationale Arbeitsteilung seien demzufolge auch die wesentlichen Ursachen von Entwicklungsblockaden und Unterentwicklung. Die



*negativen* Effekte des Kolonialismus werden in den Vordergrund gestellt. Die Weltgesellschaft wird bei Wallerstein durch eine Hierarchie gekennzeichnet, welche in die Großregionen Zentrum, Halbperipherie und Peripherie gegliedert ist. Auch hier gibt es das diffusionistische Argument, aber in einer Variante der Dependencia-Theorie, wonach die ehemaligen Kolonien und andere Staaten-gruppen durch die Traditionen der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Zentrum in ihrer Entwicklung gehemmt seien.

*c) Asienzentrierte Position*

Sie wird etwa von Janet Abu-Lughod, K. N. Chauduri, Anthony Reid oder Warren I. Cohen und Kenneth Pomeranz vertreten. Sie orientiert sich zwar auch an einem weltsystemtheoretischen und damit globalistischen Ansatz, leugnet aber die Einzigartigkeit und Besonderheit des modernen Weltsystems westlich-kapitalistischer Prägung. Es habe auch schon im alten Orient, also im arabisch-indisch-chinesischen Raum, ein Weltsystem – nicht nur Weltreiche – im Sinne einer Weltwirtschaft durch Fernhandel und internationale Arbeitsteilung gegeben. Für Indien und China werden für bestimmte Zeiträume durchgängig – besonders in wissenschaftlich-technischer und kommerzieller Hinsicht – Entwicklungsniveaus konstatiert, die denen Europas zur Zeit der Renaissance weit überlegen waren und auch lange danach noch behauptet wurden. Erst die *industrielle Revolution* am Ende des 18. Jahrhunderts ließ den asiatischen Vorteil dahinschmelzen. Der Verlust der Dominanz dieser Weltsysteme sei nach dieser Position vor allem durch innerasiatische, im Besonderen *isolationistische* Tendenzen eingetreten. Einem orientalistisch dominierten Weltsystem sei daher ein europäisch dominiertes gefolgt, das durchaus auch wieder von einem asiatisch dominierten abgelöst werden könnte. Es handelt sich hier also nicht um die positiv oder negativ gewendete Vorstellung eines einzigartigen Diffusionsprozesses globaler Reichweite, der von Westeuropa ausgegangen ist, sondern um eine revisionistische Diffusionsthese (mit eher regionaler Reichweite), insofern solche Prozesse nicht nur exklusiv von Europa, sondern auch von Asien oder anderen Regionen ausgegangen sind und in Zukunft auch wieder ausgehen könnten.

Die Argumente von Pomeranz und der "Californian School" laufen etwa darauf hinaus, dass man in der Wirtschaftsgeschichte zwischen der "Welt" Asien und der "Welt" Europa bis zur *industriellen Revolution* wenig Unterschiede findet.

Nach diesen Ansätzen stehen wir am Beginn eines asiatisch dominierten Weltsystems, nicht durch Diffusion aus dem Westen, sondern durch innergesellschaftliche Transformationsprozesse. Der Westen gerät aus innergesellschaftlichen Gründen (American Decline und Eurosklerose) unter wachsenden Druck und hätte seinen Zenit schon überschritten.

#### *d) Radikal globalistische Position*

Vertreten durch den späten André Gunder Frank und Barry Gills, die sich wiederum auf Blaut, aber auch Abu-Kughod, Chauduri u. a. stützen. Demzufolge soll bereits seit 5000 Jahren ein *einziges* Weltsystem existieren, dessen Zentrum sich in Jahrhunderte langen zyklischen Bewegungen um die Welt bewegt. Damit relativiert sich auch die prägende Kraft besonderer oder gar exklusiver europäischer Errungenschaften, seien sie geistiger, institutioneller oder technischer Art. Die Gesellschaften und Großregionen der Welt sind einem ausschließlich *extern* bedingten Auf und Ab ausgesetzt, ihr Status im Weltsystem wird durch die relative internationale Konkurrenzfähigkeit und die damit verbundene Positionierung in der internationalen Arbeitsteilung bestimmt. Die Position in der Hierarchie des Weltsystems wird durch die Zahlungsbilanz bestimmt. Nur noch globalen Handelsbeziehungen wird eine entwicklungs determinierende Funktion zugebilligt, während innergesellschaftliche Transformationsprozesse fast völlig ausgeblendet werden. Der Begriff Kapitalismus erscheint daher als ein quasi zeit-loses Phänomen und damit eine gesellschaftstheoretisch sinnentleerte Kategorie. Unsere überkommene Sicht der Weltgeschichte und die ihr zu Grunde liegenden Großtheorien seit der Aufklärung bis hin zu Braudel, Kindleberger, Modelski/Rasler/Thompson, Landes, Jones, Kennedy und Wallerstein, die alle implizit den Zeitraum um 1500 als großen Einschnitt ansehen, seien das Produkt eines ideologischen Eurozentrismus, an dessen Stelle eine wirklich globale, eine "menschheitszentrierte" Perspektive zu stellen sei. Auch nach dieser These stehen wir am Beginn eines asiatisch dominierten Weltsystems.

### **3.4.2 Das westliche System des Zentrums (*weI*)**

Wenn wir die vorne erwähnten Entwicklungsgesetze der Wesenlehre auf die Inhalte dieser Debatte anwenden, haben wir als Erstes eine Charakterisierung des westlichen Zivilisationsmodells nach den Kriterien der Evolutionsphasen durchzuführen. Was ist also unser Maß für die Beurteilung von Evolution? Es sind die Grundrisse der menschlichen Gesellschaftlichkeit, wie sie sich aus der Grundwissenschaft ergeben. Erst wenn man weiß, wie die geistigen und körperlichen Zustände eines *Erwachsenen* gebaut sind, kann man die Zustände und das Verhalten eines Menschen beurteilen, der noch im Wachstum steht und noch nicht seine volle Reife erreicht hat.

Die umseitige Tabelle gibt ein Gerüst für den Aufbau einer reifen, globalen Menschheit.

Jedes Element von 1) – 4) ist mit jedem anderen Element 1) – 4) kombinatorisch vollständig, inhaltlich und funktionell in Verbindung und Bestimmung zu sehen.

Daraus ergibt sich, dass die westlichen Industrieländer (bildlich als 18-Jährige bezeichnet) sich überwiegend in den Phasen II. HLA, 2 und II. HLA, 3 sowie in Überschneidungen b (mit progressiven und reaktiven Kräften) befinden. Schon das in Figur 2 entwickelte Modell eines Industriestaates zeigt die enorme innere Differenzierung einzelner Systeme und Unterebenen, die relative Autonomie der Ebenen und die Komplexität der Balancen zwischen allen Faktoren.

## Aufbau der globalen Menschheit im "Gemeinwohl-Urbild"

Menschheitsbund			
1) Grund- personen	2) Tätigkeiten	3) Grund- formen	4) Äußere Geselligkeit
Erdmenschheit	Wissenschaft	Rechtsverein (Staat), polit. System, Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit	Verein der Menschheit mit Gott
Verein von Staaten (Völkern)	Kunst	Religion	Verein der Menschheit mit der Natur
Staat (Volk, Nation), Minderheiten	Verein von Wissen- schaft und Kunst; Unterglieder: Wirtschaft, Technik, Kommunikations-form	Tugend (Ethik)	Verein der Menschheit mit Geistwesen
Stammverein		Schönheit (Ästhetik)	Verein der Menschheit mit Verein von Geistwesen/Natur
Stamm, Tribalismus	Erziehung		Verein der Menschheit mit Verein Urwesens mit Verein von Geist und Natur
Familienverein, Großfamilien- verbände			
Freie Geselligkeit, Gruppen, Vereine			
Freundschaft			
Familie			
Einzel mensch, Mann, Frau			

Wir führen hier nochmals die Differenzierung der 4 Ebenen an:

1.1	Religion – Kultur – Technologie – Wissenschaft – Kunst
1.2	Sprache – Kommunikation – Medien
1.3	Wirtschaft
1.4	Politik – Recht (Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) – Ethik

Die Unterbereiche einer jeden Ebene sind ebenfalls enorm weiter differenziert. Zu beachten ist, dass die Unterbereiche selbst in weitere Einheiten ausgefächert sind, die jeweils Teilrationalitäten vertreten (hohe Individualisierung und Autonomisierung der Systemfaktoren). So sind etwa die Wissenschaft, die Kunst, die Politik, vor allem die Wirtschaftspolitik nach Ideologiemilieus oder Interessenslagen, mit Konfliktpotentialen gegeneinander positioniert. Die Auseinandersetzung zwischen Wirtschaft, Gewerkschaften und dem parteipolitisch bestimmten Regierungskurs einer Koalitionsregierung sei als Beispiele genannt. Ähnliche Konflikte gibt es im Kunst- und Wissenschaftsbetrieb. Damit entsteht ein über relative Gleichgewichtszustände streitender Partialrationalitäten hergestellter fragil-stabiler, hochkomplexer Gesamtzustand des Systems, der noch dazu durch externe Faktoren wie die internationale Konkurrenzlage der Wirtschaft, die Zustände der Finanzmärkte und internationale Konflikte beeinflusst wird. Die administrativen Steuerungspotentiale und -erfordernisse dieser differenzierten und durch Konfliktpotentiale geprägten Gleichgewichtszustände nehmen ständig zu, die Administrationen sind jedoch selbst Teil des Systems und daher im fragilen Gleichgewicht selbst ein Faktor. Einschneidende Änderungen der Systemdaten über Neuerungen erweisen sich angesichts dieser hohen Komplexität und der Differenzierung der Gleichgewichtszustände der Ebenen und ihrer Untersysteme als äußerst schwierig, weil das "Drehen an einer Schraube des Systems" alle anderen Faktoren im Gleichgewichtszustand mitbeeinflusst und daher extreme Reformen die Stabilität des Gesamtsystems in Gefahr bringen oder die politische Landschaft in Richtung auf die Entwicklung radikaler Links- oder Rechts-ideologien hin verändert. Die hohe Sensibilität und Fragilität dieser Balancen im System sind daher zu Recht als eine der größten Bedrohungen dieser westlichen Systemtypen erkannt worden.

Der Vergleich mit den Strukturen des Gemeinwohl-Urbildes zeigt Asymmetrien, Hypertrophien, Krankheiten, Auswüchse, Mängel, Unterentwicklungen bestimmter Faktoren. Schon im System selbst werden bestimmte Erscheinungen als Schattenseiten erkannt. Ein maßgeblicher Anteil der Lebensqualität der Industrieländer des Zentrums ist mit einer historisch gewachsenen und sich verändernden, erzwungenen Abhängigkeit, Ausnutzung, Unterdrückung, Ausbeutung anderer – weniger entwickelter – Systeme verbunden, die wir oben skizzierten. Ein Teil des Entwicklungsvorteils ist daher durch die Ausnutzung der

"Schwächen" von Halbperipherie und Peripherie, etwa in Kolonialismus und Postkolonialismus, erreicht worden. Die Entwicklungsrichtung der betroffenen "jüngeren" Systeme ist in der Phase der Abhängigkeit maßgeblich in einer durch die Interessen der dominierenden Staaten geprägten Weise deformiert und präformiert worden, die auch *nach* dem Ende der Dominanz eine ausgewogene autonome Entwicklung äußerst erschwert und belastet. Durch die derzeitige kontrollierende Omnipräsenz der Staaten des Zentrums in den von ihnen einseitig geprägten universalisierten Wirtschafts- und Finanzstrukturen erscheint eine "echte" autonome Entwicklung der anderen Systemtypen nicht möglich. Diese Mechanismen sind integraler Bestandteil des Wohlstandsmodells der Industriestaaten.

Die Lebenswelt des *Einzelnen* in der Schicht, die Autonomiegrade der Persönlichkeiten (Männer, Frauen, Kinder), die Differenzierung der Identitätsprofile sind grundsätzlich in den Industriestaaten in einer in der bisherigen Geschichte nicht erreichten Form durch die Rechtsordnung zumindest *formal* abgesichert und gewährleistet. Vor allem die Grund- und Freiheitsrechte ermöglichen, natürlich nicht für alle im selben Ausmaß, Entwicklungs- und Äußerungsmöglichkeiten. Der Komplexität und damit persönlichen Undurchsichtigkeit des Systems entsprechend, ist die Identität des Einzelnen ebenfalls komplex und enthält u. U. eine Vielzahl von teilweise inkompatiblen Elementen, was zum Begriff der postmodernen Patchwork-Identität oder der Theorie der postmodernen Persönlichkeit führte. Nicht alle Menschen im System haben die gleiche Möglichkeit der Ausbildung einer balancierten vielschichtigen Persönlichkeit. Die im Schichtsystem sichtbare strukturelle Diskriminierung bedingt erhebliche Benachteiligungen der unteren Schichten und vor allem der als neue Unterschichten lebenden Migrantengruppen, deren Identitätsmilieus als äußerst schwierig und belastet zu gelten haben.<sup>37</sup> Die erhöhte Autonomisierung im Rahmen des Prinzips der Selbstverwirklichung bringt einerseits Erweiterungen der Persönlichkeitsprofile, bedingt aber umgekehrt Isolationsgrade des Einzelnen, die in anderen Systemtypen, in denen teils autoritär erzwungene, teils durch die ökonomischen Notwendigkeiten erforderliche Solidaritäten in (Groß-)Familien weiterhin bestehen, nicht denkbar wären. Die Single-Kultur und die Labilisierung der Familienverbindungen mit der Ausbildung von Patchwork-Familien und alleinerziehenden Elternteilen sind ebenso Indikatoren dieser Entwicklung wie etwa das Schlagwort von der "Entsolidarisierung". Dieser Systemtyp hat seine Formen der sozialen Verwahrlosung, die sich von den aus ganz anderen Bedingungen stammenden Arten der Verwahrlosung in den armen Entwicklungsländern unterscheiden. Die Supermarktideologie als Logik der Postmoderne stellt in vielen Bereichen der Gesellschaft – ähnlich wie am Warenmarkt – lediglich unverbindliche

---

37 Vgl. besonders die ausführliche Darstellung in (Pf 01).

Identifizierungsangebote zur Verfügung, unter denen der "mündige" Bürger selbst zu wählen hätte.

Die enormen Integrationsprozesse, etwa im Rahmen der EU-Osterweiterung zweifelsohne wichtige Schritte im Sinne der Bildung der im Gemeinwohl-Urbild vorgesehenen kontinentalen Staatenbünde<sup>38</sup> oder Bundesstaaten, bilden für die betroffenen Staaten stabilisierende Momente, die Abschottung dieser Gruppierung von den anderen Systemtypen (Festung Europa) erhöht aber die äußere Bedrohung und die Entwicklung von Krisen.

Innere Fragilität und äußere Bedrohung infolge der teils elenden Zustände der übrigen Systemtypen im Weltsystem lassen die Frage entstehen, ob die innere Logik und Flexibilität der westlichen Industriestaaten und ihrer aristokratischen Herrschaft in der Lage sein werden, diese Ungleichgewichte im Weltsystem durch eine Rücknahme der Eigeninteressen auf friedliche Weise in einen stabileren Gesamtzustand für alle Teilsysteme umzugestalten.<sup>39</sup>

Was bedeuten diese Analysen für die 4 Positionen in der Weltsystemdebatte? Im Sinne der Evolutionslogik der Wesenlehre erscheint das westliche System als differenzierter und nach den Evolutionsparametern als weiter entwickelt als die beiden anderen Typen. Daraus wird aber keineswegs eine grundsätzliche Überlegenheit des 18-Jährigen gegenüber Jüngeren abgeleitet. Ein Altersunterschied ist kein Qualitätsunterschied, der Überlegenheitsdenken rechtfertigt. Im Gegenteil: Die von uns geschilderten Systemdaten des 18-Jährigen weisen auch gewaltige Evolutionsmängel für *sein* Stadium auf, die keineswegs immer bei der Entwicklung einer Menschheit auf einem Planeten in den Stadien II. HLA, 2 und II. HLA, 3 *notwendige Durchgangsstadien* bilden müssen. Der Vergleich der Systemdaten mit den Zuständen einer reifen Menschheit im III. HLA zeigt vielmehr, in welchem Ausmaß das System der Industriestaaten schwere Entwicklungsmängel aufweist. Und gerade dieses System soll den jüngeren Geschwistern als Vorbild dienen können?

Im System der Industriestaaten begegnet man heute dem Gedanken, dass dieses zwar noch nicht die Menschheit repräsentiere, aber universeller eingestellt sei als Territorial- oder Nationalstaaten. Dem Zivilisationsmodell wird daher bereits ein

---

38 Von Krause selbst liegen Ausarbeitungen für die Bildung eines europäischen Staatenbundes vor (67); in Spanien kürzlich untersucht bei (Fe 00, S. 450 ff.).

39 Andrew Bacevich (Direktor des Center for International Relations) sagt in einem Interview im Standard vom 18. 1. 2003: "Wir haben auch eine bemerkenswerte Fähigkeit, Ideen mit unserem Eigeninteresse zu verknüpfen und sehen darin keinen Widerspruch. Die anderen sehen den sehr wohl. Doch wir können eine imperiale Politik verfolgen und behaupten, sie sei 'gut für die afghanischen Frauen'".

sehr hoher Grad an Universalität zugesprochen, der ihm aber offensichtlich bei Beachtung der Dominanzstrukturen im Weltsystem keineswegs zukommt.

Varianten:

\* Die Menschheit entwickelt sich unter allmählicher Einführung der Prinzipien des Gemeinwohl-Urbildes derart weiter, dass alle drei Systemtypen sich allmählich in der neuen Struktur integrieren und ausgleichen. Es ist dies die optimale "(or-om)-menschheitszentrierte" Möglichkeit der globalen Integration.

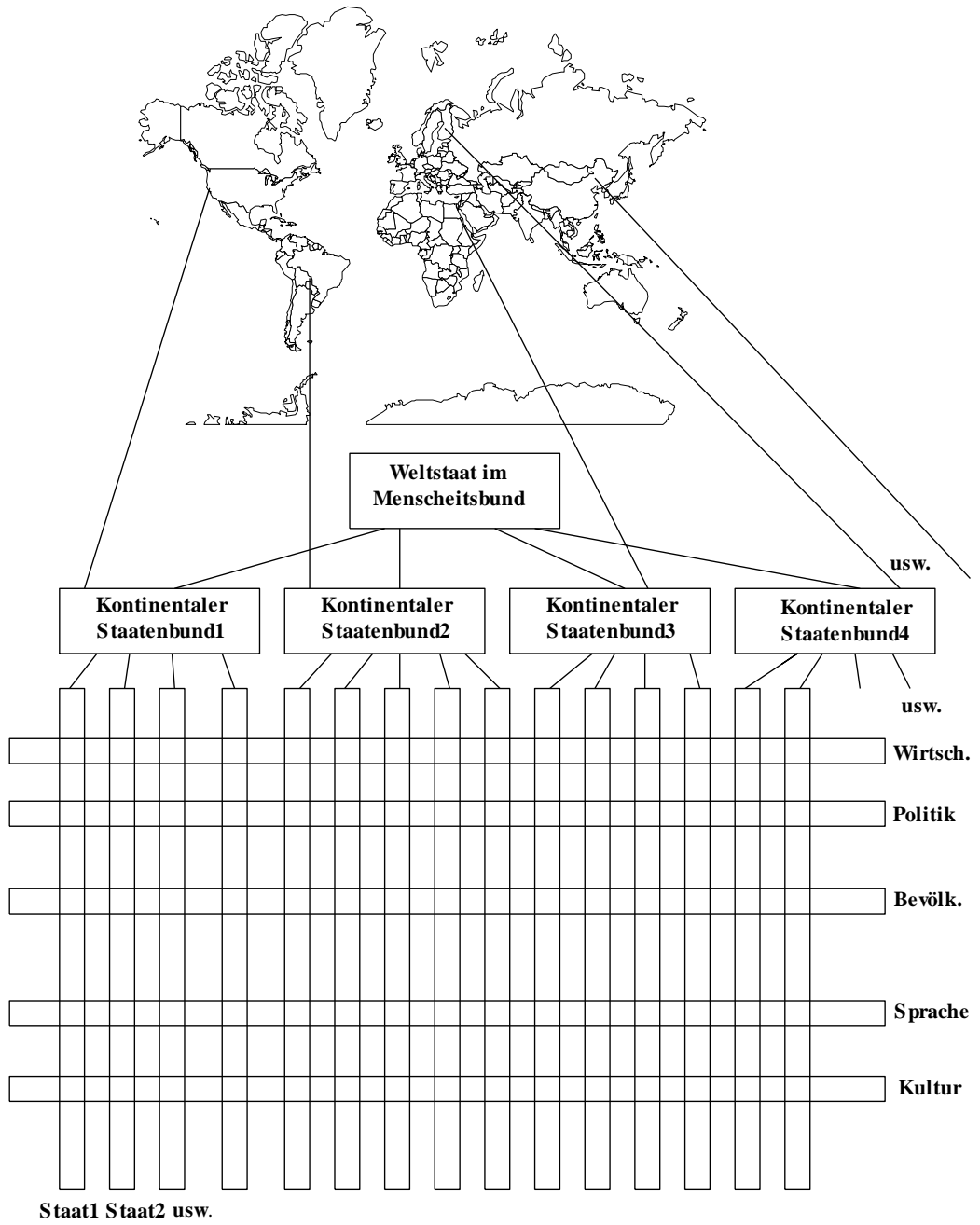
Es kommt allmählich zur Bildung kontinentaler Staatenbünde oder Bundesstaaten (Völkervereine), ohne dass die maximale Individualität der Einzelstaaten (S1, S2 usw.) aufgehoben würde. Schließlich integrieren sich diese Bundesstaaten oder Staatenbünde in einem Weltstaat, der Teil des Menschheitsbundes gemäß der umseitigen Grafik ist.

Diese Variante erscheint derzeit, im Jahre 2003, nicht sehr realistisch, weil noch viel zu wenige Wissenschaftler und Politiker diese Ideen als Evolutionsparameter anerkennen und umzusetzen gedenken und weil auch das strikte Gebot der friedlichen Umsetzung dieser Ideen derzeit abwegig erscheint. Dieser Weg der Entwicklung könnte aber nach der kritischen Erschöpfung der im Folgenden geschilderten Varianten sehr wohl bessere Möglichkeiten vorfinden.

\* Die anderen Systeme, *w<sub>e2</sub>* und *w<sub>e3</sub>*, destabilisieren das überlegene, westliche (nach mancher Ansicht bereits im Abstieg befindliche) System und erzwingen einen Ausgleich, wobei sie in der Lage sind, die westlichen Systemwerte überwiegend zu übernehmen. Es entsteht ein System mit westlichen Werten, wobei Halbperipherie und Peripherie mit dem Zentrum verschmelzen.

\* Im Kampf der Systeme obsiegt ein anderes, *neues* Zentrum, welches in einer dem derzeitigen westlichen System vergleichbaren Weise die schwächeren anderen Systeme wirtschaftlich, technisch und militärisch beherrscht und imperial dominiert.

\* Es kommt zu pluralen Entwicklungssträngen. Der derzeitige, über wirtschaftliche, technische und militärische Dominanz erzwungene Zusammenhang zwischen dem Zentrum und den anderen Systemen wird gelöst, mehrere voneinander unabhängige Systeme leben relativ getrennt, jedenfalls nicht in hierarchischen Abhängigkeiten nebeneinander. Eine weitere Integration in eine globale Weltgesellschaft erfolgt nicht. Diese Variante von *Abkoppelungsmodellen* erscheint ebenfalls nicht sehr realitätsbezogen, da die Verflechtungen und Abhängigkeiten im Weltsystem schon viel zu weit fortgeschritten sind.

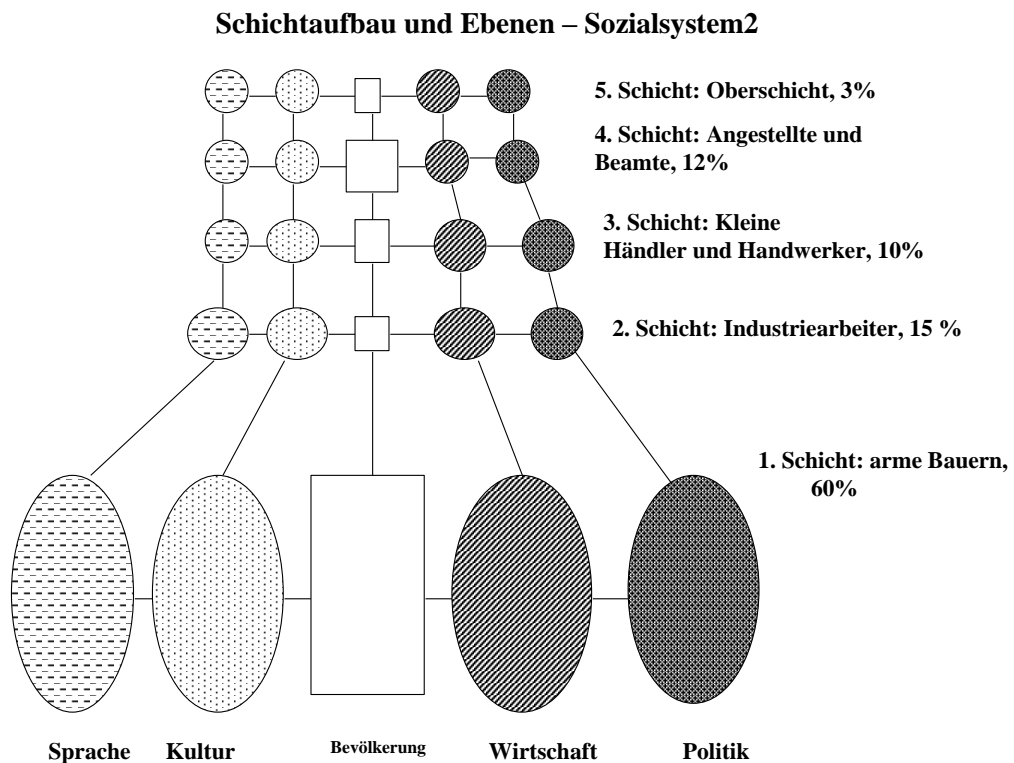




### 3.4.3 Halbperipherie (we2) und Peripherie (we3) in der Entwicklungszykloide

"Mich befriedigt es, dass weite Teile der modernen Literatur gerade aus dieser quälenden Spannung erwachsen sind: ein Europäer zu sein und gleichzeitig davor eine große Abscheu zu haben."  
(Orhan Pamuk)

Wenn wir für diese beiden Systemtypen – wie oben für die Industrieländer des Zentrums – die Einordnung in die Entwicklungszykloide durchführen und den Evolutionsmaßstab des Gemeinwohl-Urbildes benutzen, ergibt sich, dass die peripheren und halbperipheren Ländergruppen (bildlich als 15-Jährige bezeichnet) sich überwiegend in den Phasen II. HLA, 1 und II. HLA, 2 sowie in den Überschneidungen a und b befinden. Wir haben hier nicht die Absicht, eine umfassende Analyse aller derzeit realen Variationen der Systemtypen durchzuführen. Wir müssen uns auf einige wichtige Grundparameter beschränken, ohne auf die hohe Vielfalt der Modellunterschiede, etwa zwischen China und Marokko, eingehen zu können. Schon das vorne für das *Sozialsystem2* entwickelte Modell zeigt die entscheidenden Unterschiede zu einem Industrieland.



Grundmuster ist die seit dem Eingriff der dominierenden Mächte des Zentrums entstandene Spaltung aller Identitätsstrukturen, aller Ebenen, Schichten und Personen im Spannungsfeld zwischen Elementen der Tradition (lila) und den jeweils über Dominanz und Unterdrückung repräsentierten grünen "westlichen" Werten, Institutionen und Strukturen der "Moderne" (des westlichen Kulturuniversalismus in Figur 5). Man spricht von Rissen und Verwerfungen, die sich in der Kontaktzone einer historischen Transmission herausbilden. Sie wird etwa als Schnittstelle zwischen moderner Subjektivität und historischem Bewusstsein definiert, "die aus ungleichgewichtigen, häufig gewalttätigen Konfrontationen entstehen und Muster aussagekräftiger Normen des kulturellen Erbes und Austausches, der Differenz und oppositioneller Strategien, welche die Integrität nichtdominanter Kulturen zu erhalten suchen, bilden" (Enwezor).

In der Regel ist dies verbunden mit Traumen, dem Empfinden von Wehrlosigkeit, blindem Hass, der sich in unwirksamen Revolten äußert oder mit ambivalenter Hassliebe, mit einem Gefühl der Minderwertigkeit, das durch die unterschiedlichsten Strategien der Rückverstärkung traditioneller Wertsysteme und Institutionalisierungen ausgeglichen werden soll. Ein politisch, wirtschaftlich, technisch, institutionell gefärbtes Gefühl der wehrlosen Unterlegenheit trifft auf die ständigen Demütigungen kolonialer und postkolonialer Intervention des Westens und führt zu oft brutalen, anarchischen und gewaltgeladenen Gegenmodellen.<sup>40</sup> Die leidvolle Geschichte dieses ständigen Identitätskonfliktes wird selbst Teil der Subjektivität der Marginalisierten.

### 3.4.3.1 Hybridität auf allen Ebenen

Auf allen Ebenen (1.1 – 1.4 der umseitigen Gliederung) wird der Identifikationskonflikt zwischen den grünen Werten des Westens, die von außen in Form realen existenziellen Druckes erschienen, und den eigenen Traditionen bisweilen über Jahrhunderte in schwankenden Veränderungen lebendig erhalten.

---

40 Okwui Enwezor schreibt in (Do 02, S. 45): "Die heutige Avantgarde ist so sehr innerhalb der Weltordnung des Empire diszipliniert und domestiziert, dass ganz andere Regulations- und Widerstandsmodelle gefunden werden müssen, um dem Totalisierungsanspruch des Empire entgegenzuwirken. Diesen Widerstand gegen das Empire bezeichnen Hardt und Negri als 'Multitude', als Menge, deren drängende, anarchische Forderungen einem Gegenmodell zum Empire Gestalt geben. Um aber zu begreifen, was dieser Opposition historische Kontinuität verleiht, muss man einmal mehr zur Tendenz der Postkolonialität zurückkehren, neue Modelle von Subjektivität zu definieren. In der Postkolonialität sind wir ständig mit Gegenmodellen konfrontiert, durch die die Marginalisierten – also jene, die von der umfassenden globalen Partizipation praktisch ausgeschlossen sind – neue Welten gestalten, indem sie experimentelle Kulturen hervorbringen. Darunter verstehe ich bestimmte Praktiken, die sich aus Imperialismus und Kolonialismus, Sklaverei und Dienstverpflichtung entstandene Kulturen aneignen, um aus den Fragmenten des kollabierenden Raumes eine Collage von Realität zu schaffen."

1.1	Religion – Kultur – Technologie – Wissenschaft – Kunst
1.2	Sprache – Kommunikation – Medien
1.3	Wirtschaft
1.4	Politik – Recht (Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) – Ethik

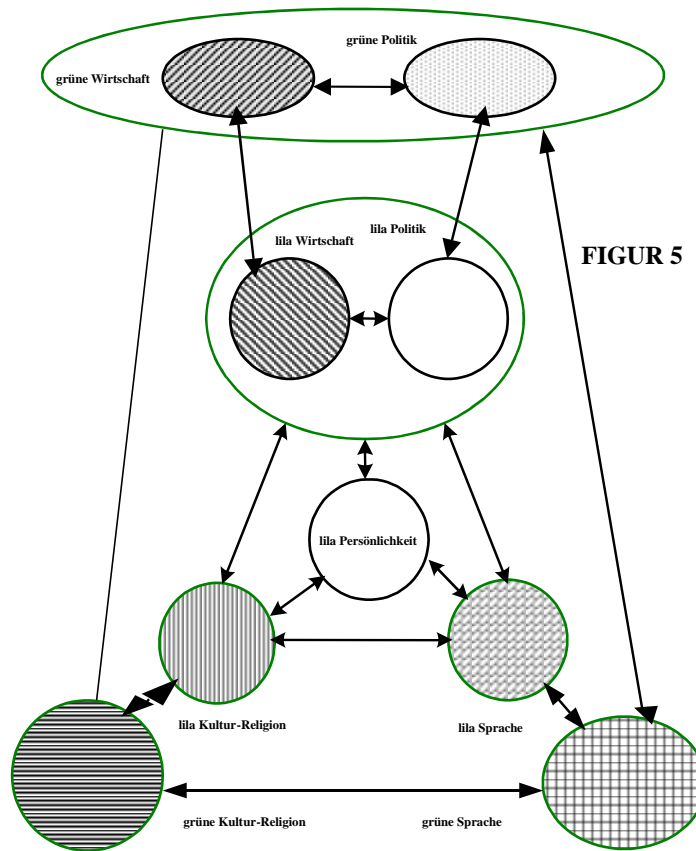
Oft erfolgt die Auflehnung gegen die Dominanz gerade unter Einsetzung der verachteten westlichen Errungenschaften. Erst wenn sich die Entwicklungstheorie diesem komplexen Schema der Figur 5 öffnet, kann sie die Differenz zwischen Zentrum und Identitätsproblemen der Peripherien pragmatisch kompetent bearbeiten. Wir sehen etwa in der Theorie der *Hybridität*<sup>41</sup> einen Ansatz, mit diesem Problem umzugehen. Es geht um ein Verstehen der "*Ambivalenz und des Antagonismus*, die dem Begehren des Anderen innewohnen". Der Entwurf eines solchen Kulturbegriffs wirft unweigerlich Fragen der kulturellen Selbstkonstruktion, einer kulturellen reaktiven Re-Definition, der Grenzüberschreitung und der multiplen Identitäten auf.

Die Eindeutigkeit sozialer, kultureller, politischer und geografischer Grenzen wird verwirrt. Kultur wäre demnach immer eine Kultur des Vermischens, welches Unreinheit, Unschärfe und Interferenz produziert. Kulturelle Synkretisierung, Fragmentierung, Karnevalisierung und Kreolisierung sind weitere Hilfsbegriffe dieses Zusammenhangs. Bedenken wir hier auch, dass die postkoloniale Theorie als Gegnerin des westlichen Gestus der humanistisch-idealistischen Aufklärung folgendes anstrebt: 1. für das nicht-westliche Wissen epistemologischen Stellenwert zu reklamieren, d. h. Wissen, das durch den modernen Imperialismus mit Gewalt universalisiert wurde, zu *reprovinzialisieren*, 2. die Vorstellung von Homogenität, Vorherrschaft und Dominanz aufgeklärter Wissenssysteme zurückzuweisen und kulturelle Differenzen, die durch Humanismus, Aufklärung, Idealismus und Marxismus aufgehoben wurden, wieder herzustellen.

Kritisch ist jedoch hier anzumerken, dass der Ansatz der Hybridität, selbst ein Kind der Postmoderne, seine Theorie nicht wieder auf sich selbst anwendet und daher letztlich totalisierend und einheitsstiftend ist: als die Einheit der multiplen, diffusen Unsicherheiten, Ambivalenzen und Vermischungen. Über begrenzte Evolutionsschritte kann mit diesem Theorem nicht hinausgelangt werden.

---

41 In dieser Theorie sind die kolonialen und postkolonialen Subjekte von *supplementärer* Struktur. Sie genügen sich nicht selbst. Sie bleiben beide partiell und hierarchisch aufeinander verwiesen und erleiden eine *Spaltung ihrer Identität*. Diese hierarchische gegenseitige Abhängigkeit von Selbst und Anderem wird etwa von Bhabha als *Hybridität* bezeichnet. Wobei Hybridität nicht nur die Anwesenheit des exotisierten, ethnisierten, diskriminierten Anderen im Selbst und umgekehrt beschreibt, sondern auch den hybriden geografischen, örtlichen Standpunkt von MigrantInnen zwischen Empire und ehemaliger Kolonie, zwischen Exil und Heimat, an jenem dritten Ort des Nicht-Zuhause zuhause. Vgl. auch (Po 01).



FIGUR 5

Identitäten jenseits der postkolonialen Hybridität sind möglich. Sicherlich aber nicht innerhalb der Paradigmen der westlichen Dominanzideologie sondern erst in den Prinzipien der von uns angedeuteten neuen Evolutionsstufe.

Wir haben das Element der *Autorität*, dessen Auflösung in Differenzierungen und die Universal-Integration in der höchsten Evolutionsphase im Kapitel über die Entwicklungsgesetze als *ein Grundkriterium aller inhaltlichen Elemente der Gesellschaftlichkeit* dargestellt. Während in der Geschichte der Industriestaaten zwar auch endogene und exogene Faktoren die Differenzierungen in allen Parametern vorantrieben, ist die Evolution in den Entwicklungsländern, wie wir zeigen, erheblich komplexer, da sie nicht nur *eine* homogene Ausgangssituation differenzieren, sondern ihnen eine "verdoppelt-gespaltene" aufgezwungen wurde und wird. Die inhaltliche Inkompatibilität zwischen den (lila) Ausgangswerten

und den "überlegenen" grünen erzeugt die schwierigsten Konflikte in den Evolutionsinhalten und Differenzierungen, was zu gewaltigen Schwankungen, Variationen, Diskontinuitäten, Überschneidungen und Ambivalenzen in den Entwicklungszielen und -richtungen führt. Die LeserInnen mögen sich dies etwa am Kontrast zwischen dem Volk der Alindu und dem *Sozialsystem1* in Figur 2 vergegenwärtigen.

Mit Sicherheit muss man hier, wo wir autoritäre Strukturen analysieren, deutlich festhalten, dass die ökonomisch-strategische Dominanz des Zentrums selbst eine Art *autoritärer Struktur* darstellt, die ihrerseits grundsätzlich zu überwinden ist, um eine global ausgewogenere Entwicklung aller Systeme zu erlauben. Dies kann nur durch den Übergang in das III. HLA erreicht werden.

### 3.4.3.2 Politische Ebene

"Der postkoloniale Staat in Afrika kann weder mit den Kategorien der Klasse noch der Ethnizität erklärt werden."  
(Peter Molt)

Die LeserInnen mögen die vorne dargestellte Weltsystemdebatte und vor allem die strategische Umklammerung mitdenken, in welcher sich diese Systeme durch das Zentrum befinden.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass sich heute ständig neue Staaten unter verschiedensten Bedingungen bilden (Staaten auf dem Balkan, in Mitteleuropa, im Baltikum, in Osteuropa, im Kaukasus, in Zentralasien, in Ostafrika) und noch weitere in Fragmentierungsprozessen bilden werden. Die Staatenbildung auf dem Balkan ist ein typischer Übergang aus der Autorität des II. HLA, 1 in die Selbständigkeit des II. HLA, 2; es zeichnen sich auch bereits Trends zur Integration in die EU als Übergang in Phase II. HLA, 3 ab. Bestimmte Völker wie die Roma, die Kurden und die Palästinenser werden in den nächsten Entwicklungsstufen ihren Staat erhalten.

Wir wollen zwar für die Analyse politischer Gesichtspunkte die Skizze über Schichtaufbau und Ebenen im *Sozialsystem2* benutzen, unsere obigen Ausführungen über die ethnozentrischen Brillen müssen uns aber zur Vorsicht mahnen. In vielen Entwicklungsländern ist gerade ein Schichtaufbau im Sinne westlicher Staaten keineswegs klar ausgebildet. Die durch Arbeitsteilung, Macht- und Ressourcenverteilung bestimmte Gliederung ist völlig diffus mit vorkolonialen Stammes- und Clanmechanismen der Arbeitsteilung und -zuteilung bzw. entsprechenden Ressourcenverteilungen gemischt. Die Begriffe Schicht (grün) und Stamm (lila) durchdringen einander in einer theoretisch kaum

fassbaren Weise. Gerade dies kann unsere Figur 5 sehr deutlich demonstrieren. Die beiden Begriffe sind *inhaltlich inkompatibel*. Ähnliches gilt in Indien für das Kastenwesen. Dieses Beispiel führt zu folgendem allgemeineren Grundsatz:

Beim Versuch einer Beschreibung der Komplexität der Realität in den Systemtypen *we2* und *we3* stoßen wir auf eine bestimmte *Unbrauchbarkeit* der eigenen traditionellen Begriffe des Systems wie auch der aus dem westlichen System stammenden sozialen und politischen Begriffe. Schließlich sind wir mit der *inhaltlichen Inkompatibilität* der alten und neuen Begriffe konfrontiert. In der Analyse bildeten sich daher unterschiedliche Positionen aus, die entweder mehr mit den lila Brillen oder mit den grünen Brillen ein System betrachten, das eigentlich bereits weder lila noch grün ist. Bedeutungsvoll ist dies auch deshalb, weil diese unterschiedlichen Analysen auch *im System* in einander oft bekämpfende, politische und ökonomische Handlungsstrategien umgesetzt werden und *einschneidende reale Folgen im System besitzen können*.

Unter diesen Vorbehalten sind die folgenden Verallgemeinerungen zu lesen.

Bei der Untersuchung des Systems ist primär nach den *Eliten* und den ihnen zugeordneten Oberschichten (Militär, Polizei, Geheimdienste, Beamenschaft usw.) zu suchen. Diese herrschen in der Regel deutlich *autoritär*, wobei die Legitimationsideologie oft noch religiös oder quasi-religiös (z. B. marxistisch) fundiert wird. Die Bildung dieser Eliten geht häufig auf koloniale Traditionen zurück. Auch heute stehen die Kolonien noch häufig mit der ehemaligen Kolonialmacht in Verbindung. Bestimmte "westliche Modernisierungsschübe" wurden in Nicht-Kolonien häufig durch militärische Führer eingeleitet, die wiederum autoritäre ältere Herrschaftsmodelle zerschlugen und die herrschenden Eliten eliminierten (Türkei, China).

Die Integration "vormoderner" sozialer Einheiten, wie z. B. Stämme, Clans und Stammesverbindungen, in einem *Nationalstaat* westlicher oder anderer Prägung, erweist sich in einer fast unübersehbar unterschiedlichen Weise als kompliziert (z. B. Schwarzafrika, irakische Diktatur, Integration der kurdischen Stämme im Iran, in der Türkei und im Irak, Berberstämme in Marokko usw.). Häufig wurde von den Kolonialmächten die Stammesstruktur erhalten oder ausgebaut. Wo sie auf vorkoloniale Staaten stießen, schwächten Kolonisatoren die politische Zentralmacht des Herrschers durch direkte Unterstellung der Stämme unter die koloniale Administration.

Der Kampf gegen den "Tribalismus", d.h. gegen die politische Nutzung ethnischer Identität, wurde durch die postkolonialen, modernen, westlich gebildeten Eliten mittels der Idee der *Nation* (Volkssouveränität, freie Wahlen, parlamentarische Kontrolle) als Entwicklungsidee vorangetrieben. Damit wollte man die armen

ungebildeten Bauern und die verarmte städtische Bevölkerung, die weiter in traditionellen Mustern lebten, zur Modernität erziehen. Man nahm an, die nationale Einheit sei Voraussetzung für die moderne Entwicklung. Die nach der Erreichung der Unabhängigkeit bei der neuen Verteilung der Macht *unterlegenen Eliten und traditionellen Führer* aktivierten für eine Rückgewinnung von Einfluss die Stammessolidaritäten in den intra-elitären Machtkämpfen. Der Bildung eines übergreifenden Nationalbewusstseins war häufig abträglich, dass die herrschenden Eliten die demokratischen Prinzipien nicht realisierten, sondern ihre einmal errungene Macht nicht mehr abgeben wollten und durch Pfründe und Privilegien verschiedene Segmente der Eliten an sich binden oder gegeneinander ausspielen konnten (Korruption, Bevorzugung der Verwandtschaft, der Region, Klientel oder Ethnie). Es entwickelten sich häufig autoritäre *Einparteienstaaten* mit *Personenkult*. Diese Mechanismen führten auch zu ökonomischen Konsequenzen bei der Verteilung der modernen, lukrativen Arbeitsplätze bei zunehmenden Landmangel. Auch in weitere Demokratisierungsprozesse spielt diese Konstellation hinein. Die entmachteten alten Eliten und ausgeschlossenen Gruppierungen führen oft harte Kämpfe, gegen die herrschenden Eliten, die sich mit aller Gewalt an der Macht halten wollen. Nach Bayart ist etwa der Staat in Afrika kein integraler Staat. Ethnische Gruppen bleiben strategische Gruppen, die ihren Mitgliedern Zugriff auf Einkommen und Ressourcen, unter Umständen auch rechtlichen, polizeilichen und militärischen Schutz, vermitteln können. "In einer gewissen Weise dienen ethnische Klientelnetze dazu, eine Reziprozität zwischen *Führer und Mitglied der ethnischen Gruppe* zu bewirken, die in der Beziehung zwischen *Bürger<sup>42</sup> und Staat im postkolonialen Staat nicht begründet wurde*" (Molt).

---

42 Folgende evolutionslogische Überlegung sei hier angebracht. Das "moderne westliche" Staatsmodell basiert auf dem *abstrakten* Begriff des individualisierten *Bürgers*, dessen Rechte zum Staat unmittelbar aus der abstrakten Rechtsordnung fließen, ohne dass auf die Zugehörigkeit des Subjektes zu Familie und Verwandtschaft Bezug genommen wird. Dies ist auch ein Grund, weshalb die postkoloniale Theorie den aus der Aufklärung stammenden Begriff des *autonomen Individualismus* und die in ihm angelegte Universalisierung ablehnt. Im Weltstaat des III. HLA und seinen inneren Rechten werden neue, ebenfalls abstrakte, in den derzeitigen Sinn- und Begriffshorizonten überhaupt nicht sichtbare Rechtsprinzipien Eingang in die menschliche Gesellschaftlichkeit *aller* Systemtypen finden. Darin wird die Position des Bürgers und das Verhältnis aller Bürger im Weltstaat untereinander neu geregelt. Hierbei erfährt natürlich die Theorie des autonomen Subjektes eine deutliche Veränderung und Vertiefung. Diese Perspektive *relativiert* die Entwicklungs- und Modernisierungsideologien des Westens beträchtlich. Denn das westliche Modell ist auch nur ein *Übergangsmo- dell* mit Mängeln, da es aufgrund seiner mangelnden Entwicklung Verzerrungen besitzt. Der Weg geht daher vom isolierten autonomen Subjekt zum (Or-Om)-Subjekt, das eine neue psychische Struktur besitzt. Dieses ist sich seiner Verbindung mit anderen Subjekten anders bewusst und die Rechtsordnung berücksichtigt die neuen Strukturen bereits in der Verfassung.

Diesen heiklen Transformationsprozessen entsprechend hat die *Armee* in der Regel in diesen Ländern eine entscheidende Funktion. Sie wird häufig im Übergang als "Schule der Nation" betrachtet. Offiziere und Mannschaften werden zur Loyalität zum neuen Staat und zur "Nation" erzogen und aus den tribalen, regionalen und ethnischen Bindungen herausgelöst. Die militärische Führungselite bildet neben den zivilen Eliten eine eigene funktionelle, "überparteiliche" Einheit, die bei politischen Labilisierungen durch Interventionen (unter Sistierung demokratischer Verfassungen) die nationale Einheit zu erhalten sucht. Häufig entwickelt die Armee sich jedoch zu einer autonomen politischen Kraft weiter und schafft sich eigene Rechtfertigungs- und Herrschaftsideologien (wie Kampf gegen Imperialismus und Neokolonialismus oder um die nationale Befreiung und Einheit oder gegen Regionalismus und Tribalismus oder um die "ethnische" Identität usw.). Auch hier entwickeln sich aber durch Willkür, Parteilichkeit, Korruption und den Konflikt rivalisierender Offizierscliquen Verfallserscheinungen, die bis zur Ethnisierung der Ordnungsmacht führen können und eine Diskreditierung der Armee zur Folge haben.

### 3.4.3.3 Wirtschaft

Auch bei der Analyse der *wirtschaftlichen* Zusammenhänge und Charakteristika ist es unerlässlich, unser Schichtmodell zu berücksichtigen, auch wenn wir sahen, dass die Begriffe "Schicht" und "Stamm" beide nicht eindeutig zur Darstellung geeignet sind. Sicher ist jedoch, dass in den Entwicklungsländern die politisch autoritär agierenden Oberschichteliten und die von ihnen durchgesetzte und kontrollierte Administration einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftsgestaltung ausüben. Wenn wir uns die oben geschilderten Strategien dieser Eliten vergegenwärtigen (endogene Faktoren) und sie mit dem gewaltigen Druck verbinden, der von den Industriestaaten auf diese Länder ausgeübt wird (exogene Faktoren), dann zeigt sich, dass die meisten Entwicklungstheorien, die bisher entwickelt wurden, eher immer nur *Segmente* des komplexen Gefüges berücksichtigen.

Die eurozentrierte Modernisierungstheorie betont die *endogenen* Faktoren. Sie geht vor allem von der These aus, traditionsverhaftete, hierarchisch autoritäre Gesellschaftsformen erschweren von *innen* heraus den Wandel. Sie fordert Nachahmung, Angleichung und Übernahme technischer, wirtschaftlicher, sozialer und zivilisatorischer Errungenschaften des Westens. Die hierbei erfolgende Zerstörung der alten Wirtschaftsordnungen in den Peripherien, vor allem im Rahmen der Globalisierung, wird zynisch als "kreativer Wandel" umschrieben. Die Aufholstrategien, welche man den Entwicklungsländern nahe legt, befürworten entweder Bildung von Entwicklungspolen mit Ausstrahlung auf andere Bereiche oder die Strategie des Balanced Growth, bei welcher der Agrarsektor speziell gefördert



werden sollte. Das Stufen-Modell Rostows schließlich geht naiv davon aus, dass in den Entwicklungsländern stufenweise eine Entwicklung nachvollzogen wird, wie sie in den Industrieländern ablief. Alle diese Theorien berücksichtigen viel zu wenig, dass in den Systemtypen *we2* und *we3* die Uhren eben anders gehen und vor allem, dass die Dominanz des Zentrums eine Veränderung des Uhrenlaufs eher schwerstens behindert oder wie in den Rohstoffländern diese in asymmetrisch einseitige Richtung hin verbogen hat.

Imperialismus- und Dependenztheorie betonen wiederum die *exogenen* Faktoren (koloniales Erbe und weiter fortgesetzte Ausbeutung, "Raub" der Bodenschätze, Kapitaltransfer von Multis aus den Entwicklungsländern, Protektionismus des Zentrums, schlechte Weltmarkteinbindung, Verschlechterung der Terms of Trade und internationale Arbeitsteilung als strukturelle Abhängigkeit). Teilweise kam es im Rahmen einer Ideologisierung dieser Theorien zu einer autoritär kommunistischen Herrschaftsform in einigen Ländern der Peripherie. Auch unter diesen Regimen kam es zu einer dualistischen Wirtschaftsweise ohne Fortschritte im traditionellen Sektor, zu wachsenden regionalen Disparitäten, zu versteckter Armut und Arbeitslosigkeit, zu starker Unterdrückung von Minderheiten und Dissidenten. In diesen Theorien erfolgt eine Ausblendung der *endogenen* Faktoren. Zugehörige Entwicklungsstrategien sind etwa: Grundbedürfnisstrategie, angepasste Entwicklung, neue Weltwirtschaftsordnung im Rahmen der wenig effizienten UNCTAD, Abkoppelung vom Weltmarkt und autozentrierte Entwicklung oder eine Doppelstrategie mit bilateralem Dialog und multilateralen Konfrontationsstrategien.

Theorien, welche eine *Synthese* der *endogenen* und *exogenen* Faktoren und deren durch Asymmetrien gekennzeichnete Wechselwirkung und Mischung heranziehen, sind sicherlich aussagekräftiger. Hier geht man auch von einer synchronen Entwicklung in gegenseitiger, wenn auch "schiefer" Abhängigkeit aus. Eine spezifische Analyse des einzelnen Landes und seiner Faktoren ist unerlässlich. Die Parameter für eine positive Veränderung dieser Entwicklungshorizonte sind derzeit nicht zu sehen, die Entwicklung der Peripherien erscheint hauptsächlich als *abhängige* oder *Reflexwirkung*, da das Zentrum, wie wir zeigten, den Lauf der Dinge wirtschaftlich plant, koordiniert und entscheidet.

#### 3.4.3.4 Ebene Sprache – Kommunikation – Medien

Für die Steuerung und Manipulation politischer, wirtschaftlicher, kultureller (darin religiöser) Prozesse ist es unerlässlich, eine Unterscheidung zu beachten, die sich auf die Art bezieht, *wie* Kommunikation in einer Gesellschaft erfolgt. In den Ländern der Peripherie finden wir noch große Anteile an Analphabetentum. Wir müssen beachten, dass Menschen, die in einer *oralen* Kultur leben, ganz

spezifische psychische Strukturen und Bewusstseinsformen besitzen, da sie Wissen, gesellschaftliche Identitäten und Möglichkeiten ihrer Veränderung nur durch den *Gehörsinn*, also in *direktem* Kontakt mit anderen, erhalten können.<sup>43</sup> Mc Luhan betonte bereits, dass orale Kulturen daher *autoritäre* Strukturen begünstigen, was sich schon aus der kommunikativen Grundsituation ergibt. Für die Heere der armen Landbevölkerung und der Slumbewohner in den Städten bedeutet aber eine Alphabetisierung und damit der Einfluss der Schriftkultur, der bekanntlich das Schwergewicht auf den *Gesichtssinn* verlegt, nur wenig. In der Regel bleibt ihr Bildungsniveau gering und die Bewusstseinsveränderung und der "emanzipatorische Effekt" durch den Eintritt in die Schriftkultur treten nicht ein. Die in den Zentren seit langem erfolgte Umstellung großer Bevölkerungsschichten in die Bewusstseinslagen der Schriftkultur ist in den Peripherien für die niederen Schichten nicht eingetreten. Sie vollziehen vielmehr gleichsam einen *Sprung* aus der oralen Kultur *direkt* in die elektronischen Medienbedingungen. Die elektronischen Medien lösen bekanntlich *integrative* Effekte aus. Die in der Schriftkultur differenzierten und emanzipierten Bewusstseinsstrukturen werden in synthetisierende umgewandelt. Diese Veränderung erhöht jedoch weder die Bildung noch begünstigt sie die Aufstiegschancen dieser armen Schichten. Die Eliten benutzen die Rundfunk- und Fernsehmonopole eben dafür, die im Fond der oralen Kultur lebenden armen Massen zu manipulieren.

Für die Überwindung großfamiliärer und tribaler Sozialstrukturen, die mit lokalen Sprachtraditionen<sup>44</sup> verbunden sein können, in Richtung auf einen nationalen Einheitsstaat, bildet der Versuch der Durchsetzung einer zentralen Sprache einen wichtigen Beitrag.

### 3.4.3.5 Religion

Auch bei größtenteils Schematisierungen sind hier nur Andeutungen möglich.

Die Art der *religiösen* Modelle in den Peripherien ist komplex. Resttraditionen sakralen Königtums (Verbindung spiritueller und politischer Macht über ein Volk, wie wir es vorne für das Volk der Alindu andeuteten), Heilkulte, Regionalkulte, ethnische Religionen (indianische, arktische und Religionen der australischen Ureinwohner), Weltreligionen (chinesische Religionen, protestantisches, katholisches und orthodoxes Christentum, schiitischer und sunnitischer Islam, Hinduismus, Judentum, Therevada-, Mahayana- und tibetischer Buddhismus<sup>45</sup> mit den vielfältigsten synkretistischen Verbindungen mit älteren lokalen Varianten und

43 Vgl. hierzu besonders (Pf 77, S. 23 f.).

44 Hinsichtlich der Sprachen der Welt vgl. etwa [http://www.ethnologue.com/country\\_index.asp](http://www.ethnologue.com/country_index.asp).

45 Hinsichtlich der Evolution des Buddhismus siehe etwa: <http://www.internetloge.de/krause/wesenlehreundbuddhismus.doc>.

zahllosen Sekten ) sind in den einzelnen Ländern nach der Stellung der Eliten, der ethnischen Streuung, nach Stadt- und Landbevölkerung, die häufig kaum alphabetisiert, sich um spirituelle Führer scharf, verteilt.

In fast allen Religionen sind neben den sozial etablierten Varianten esoterische Geheimtraditionen lebendig, die für die weitere Entwicklung der Menschheit deshalb entscheidende Bedeutung besitzen, weil die Menschheit sie alle im Rahmen ihrer Integration zentral zu sammeln und zu vergleichen haben wird. Fruchtbar wird es sein, alle diese tiefen Traditionen, deren Kenntnis auch den gegenseitigen Respekt der Systeme erhöhen wird, mit dem Gemeinwohl-Urbild der Religion in der Wesenlehre in Verbindung zu bringen.

Einzelne Bewegungen besitzen globale Reichweiten (Sufi-Orden, Cao Dai, Sokka Gakkai International). In den Peripherien des Südens bilden sich nicht nur islamische Bewegungen gegen den Norden, sondern auch *christliche* Strömungen, wie etwa die nigerianische Celestial Church of Christ, mit Verbindungen zu afrikanischen Traditionen (unabhängige afrikanisch-christliche Kirchen). Vor allem den Zuwanderern in den rasch wachsenden Slums der Metropolen des Südens werden derartige Organisationen Überlebensgemeinschaften. Religionen bieten sich am freien Markt der Glaubensrichtungen an und bilden ein Wirtschaftssystem der "Religious Economy". Die Spiritualität des Südens beginnt sich nicht nur im Islam gegen den säkularen Norden zu richten.

Die Aspekte, in denen Religionspraxis instrumentalisierend für politische Ziele eingesetzt wird, sind in den Ländern des Zentrums und der Peripherien und in ihrer Wechselwirkung unübersehbar. Religiöse Werte dienen Befreiungsbewegungen, fungieren bei der Nationenbildung gegen ethnische oder tribale Vielfalt, in Widerstandsbewegungen gegen westliche Dominanz oder die Unterdrückung durch Religionen einer Mehrheit. Genannt seien etwa: Hinduismus bei der Nationalwerdung Indiens, Christentum als Vehikel des Kolonialismus, muslimische Orden als ideologisches Mittel zur Einigung kurdischer Stämme oder als Spitze von Befreiungsbewegungen, politisch aufgeladener Konflikt zwischen Aleviten (links) und Sunniten (rechts) in der Türkei. In den späten 90er-Jahren gab es etwa folgende religiös-ideologisch besetzte Bürgerkriege und regionale Auseinandersetzungen: Bosnien, Irak, Sri Lanka, Algerien, Israel, Armenien, Aserbeidschan, Myanmar, südlicher Sudan, Kaschmir, Philippinen, Osttimor, Nordirland, Tschetschenien und Abchasien, Kaukasusregion, Teile Russlands, Tibet und Nigeria.

In der Diskussion der Stellung aller Religionen im Zusammenhang einer globalen Menschheit, einer Kritik der eurozentristischen Philosophietradition und der Forderung nach einer Gleichrangigkeit religiös fundierter Philosophietraditionen

aller anderen Völker versucht die Strömung der *interkulturellen Philosophie* eine dialogische Integration und Minderung des westlichen Dominanzverhaltens.<sup>46</sup>

Habermas hat bekanntlich eine Evolution der Rechtfertigungsniveaus von Herrschaftslegitimität nach folgendem Schema entwickelt:

*Frühe Hochkulturen:* Rechtfertigung mittels Ursprungsmythen.

*Imperiale Hochkulturen:* Kosmologisch begründete Ethiken, Hochreligionen und Philosophien, die auf die großen Stifter Konfuzius, Buddha, Sokrates auf die israelischen Propheten und Jesus zurückgehen. Diese rationalisierten Weltbilder haben die Form dogmatisierbaren Wissens, auf dieser Stufe steht auch die ontologische Denktradition.

*Neuzeit:* Infolge der Problematisierung einer metaphysischen Letztbegründung tritt in der Rechtfertigung von Normen und Handlungen an die Stelle *inhaltlicher* Prinzipien, wie Gott oder Natur, das *formale* Prinzip der Vernunft. Die Prozeduren und Voraussetzungen vernünftiger Einigung (kommunikative Vernunft) werden selbst zum Prinzip.

Die aus religiösen Bindungen in die Bereiche einer Vielzahl von Vernunftkonzepten auseinander tretenden Legitimationsniveaus politischer Herrschaft westlicher Prägung nehmen natürlich an, dass sie selbst das höchstmögliche Evolutionsniveau von Legitimität seien, und blicken daher auf das durch Entwertungsschübe eigentlich obsolete Treiben der "weniger entwickelten" Peripherien herab. Diese wiederum kritisieren die säkularen Strukturen des Zentrums, dessen strukturell autoritäre Dominanz mit ihrer Demütigung einhergeht.<sup>47</sup>

### 3.4.3.6 Kultur – Technologie – Wissenschaft – Kunst

Hier sei auf den obigen Aufriss über die Hybridität verwiesen. Es kommt zu den bekannten synkretistisch-hybriden Mischungen, Ambivalenzen, Spannungen, Widersprüchen und Synthesen zwischen westlichen Kultur-, Wissenschafts- und

---

46 Eine gute Einführung bietet Heinz Kimmerle: Interkulturelle Philosophie zur Einführung unter: <http://home.concepts-ict.nl/~kimmerle/Phil.Einf2.htm>. Die interkulturelle Philosophie wird weiter unten genauer behandelt.

47 Das Verschwinden religiöser Fundierung in einer Weltgesellschaft ist eher nicht anzunehmen. Wir gehen vielmehr davon aus, dass sich die Vielfalt der derzeitigen Formen religiös-metaphysischen Lebensbezuges nach schwersten politischen Krisen und Kämpfen in die Religiosität des Erwachsenenalters weiterbilden wird, die als die *eine* Religion der Menschheit in der göttlichen Vernunft begründet ist.

Kunstelementen und traditionell-heimischen, deren Vielfalt und Schwankung in jedem einzelnen Land für die politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Eliten wie deren Opponenten, die Administration, die Industriearbeiterschaft und die marginalisierten Stadt- und Landschichten, zu untersuchen ist. Diese Prozesse sind wiederum alle unter Berücksichtigung von Figur 4 durch Einbettung in die Hierarchie des Weltsystems zu bewerten.

### 3.4.3.7 Position des Einzelnen im System

Für die Analyse jedes von *weI* verschiedenen Systems ist es unerlässlich, die oft völlig anderen Familienstrukturen und deren Übergangsformen genau zu beachten. Während in den Staaten des Zentrums die atomisierte Kleinfamilie vorherrscht, bisweilen sogar selbst zerfällt und sich in neuen Patchwork-Familien lose sammelt, finden sich in den anderen Systemtypen häufig Modelle von *Großfamilien, Clans und Stämmen*, die eine mehr oder weniger strenge sprachlich-kulturell-wirtschaftliche Einheit bilden, in denen die einzelnen Mitglieder durch rigide Rechte und Pflichten in traditionell bestimmten Positionen funktionell miteinander verbunden sind. Hier können die Typologien nicht ausgeführt werden. Das vorne geschilderte Volk der Alindu ist ein Beispiel für sogar in kosmische Relationen eingebundene Familienbeziehungen. Wenigstens einen weiteren Typ wollen wir den LeserInnen als Gedankenstütze vorlegen:

Vater – Mutter ┌			
1. Sohn – Frau 6 Kinder Feldbestellung	2. Sohn – Frau 5 Kinder Speisenbereitung, Brennstoff	3. Sohn – Frau 6 Kinder Tierzucht, Hirten	4. Sohn – Frau 4 Kinder Verkauf der Produkte in der Stadt

Alle 31 Personen leben in einem Haus, jede Familie bewohnt ein Zimmer für sich, wobei wieder eine Trennung zwischen Eltern und Kindern erfolgt. Die oberste Autoritätsperson ist der Vater. Die nächstfolgende ist der älteste Sohn. Im Falle des Todes des Vaters wird der älteste Sohn automatisch das Oberhaupt der Großfamilie.

In unserem Falle hat der noch lebende Vater dem ältesten Sohn die Verwaltungshoheit übertragen – er handelt im Namen des Vaters und ist die

höchste Autorität in den die gesamte Großfamilie betreffenden *ökonomisch-sozialen* Fragen. Gleichzeitig ist er in seiner eigenen Familie die höchste Autorität. Die übrigen Söhne, selbst die Häupter ihrer Familien, stehen ihm untergeordnet, also eine Stufe unter ihm; nur in den Beziehungen untereinander besteht zwischen den Söhnen 2 – 4 eine Hierarchie.

Sollen Entschlüsse gefasst werden, spricht der älteste Sohn mit den drei anderen Söhnen. Wichtig ist auch, dass der 1. Sohn beispielsweise den Kindern des 4. Sohnes nicht direkt Anweisungen gibt, sondern diese erhält stets der Vater der Kinder. Nur wenn die Angelegenheit bereits mit dem 4. Sohn besprochen wurde, erfolgt eine direkte Weisung an dessen Kinder. Für die Kinder des 4. Sohnes ist die unmittelbare Autoritätsperson stets der Vater, das Kind merkt aber, dass es über dem eigenen Vater stärkere Autoritäten gibt, von deren Wort der Vater selbst wieder abhängt. Es sind dies in unserem Fall besonders der älteste Onkel, in geringerem Maße die nächstjüngeren Onkel. Treten Streitigkeiten zwischen den 4 Söhnen auf, so schlichtet sie der Vater. Die Willensbildung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen. Das Wort des Hauptes, das entscheidet, gilt dann jedoch ohne weitere Debatte. Wenn ein Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, *kann* es den Verband der Großfamilie verlassen, wenn es sich nicht fügt, *muss* es ihn verlassen. Die Einkünfte werden beim ältesten Sohn gesammelt, der sie aliquot auf die gesamte Familie aufteilt, in diesem Falle also vierteilt. Im obigen Fall bestehen familiäre Arbeitsteilung und gemeinsamer Haushalt. Hätte die erste Generation auch eine Tochter, so würde diese im Falle der Eheschließung aus dem Familienverband ausscheiden und in die Familie ihres Ehemannes überwechseln. Bei traditioneller Cousin Heirat wird das Ausscheiden vermieden.

Dieses Modell wird im Laufe der Auflösung der Hausgemeinschaft, etwa durch Übersiedeln eines Teils der Familie in die Stadt, in gelockerter Form oft noch lange fortgesetzt. Die kollektiven Solidaritätsverpflichtungen, das Verantwortungsgefühl, Heiratspräferenzen (etwa zwischen Geschwisterkindern oder nur im Rahmen der gleichen Religionsgemeinschaft) werden weiterhin aufrechterhalten. Auf die von den westlichen Systemen oft völlig unterschiedlichen psychischen Strukturen, Individuationsgrade, Autoritätsbindungen und -hierarchien, Kollektividentitäten sei besonders hingewiesen. Auch hier spielen die *Übergangs- und Auflösungsformen* im "Modernisierungsprozess" eine beachtliche Rolle. Zu beachten bleibt jedoch, dass die Schwäche der Sozialstaatlichkeit in den Ländern der Peripherien eine völlige Lösung dieser autoritären Bindungen nicht ermöglicht, sondern dass im Gegenteil, wie wir zeigten, Nepotismus, Tribalismus und sonstige Phänomene der Verwandtenbegünstigung institutionelle Mischungen mit "westlichen" Organisationsformen eingehen.

### 3.5 Folgerungen für den Grundplan

Wir kehren zu unserem Grundplan zurück. Dort schrieben wir:

"In einem Gesamtbegriff (Quadrat) *wo* ist links das Quadrat *wi* als das Gemeinwohl-Urbild enthalten, welches in den nächsten Kapiteln dargestellt wird. Rechts befindet sich das Quadrat *we*, welches die Summe aller geschichtlichen Einzelheiten des gesamten heutigen Weltsystems, seiner Untersysteme bis zu den einzelnen Menschen enthält (Geschichtsbegriff). In diesem rechten Quadrat sind drei Unterflächen enthalten, welche die hochindustrialisierten Länder des Westens *we1*, die Schwellen- und Transformationsländer *we2* und die anderen Entwicklungsländer *we3* darstellen. Die mit Vereinfachungen als drei Systemtypen erfassten Gruppen befinden sich in einer hierarchischen Gliederung, die man zumeist als Zentrum, Halbperipherie und Peripherie bezeichnet. Das System *we1* dominiert und unterdrückt seit längerer Zeit die beiden anderen Gruppen, steuert, beherrscht und behindert die Entwicklung dieser Systeme. Die konkrete, pragmatische und komplexe Darstellung dieser Fläche *we* ist eine wichtige Aufgabe, wenn man das Gemeinwohl-Urbild *wi* mit den konkreten Fakten des Weltsystems effektiv verbinden und vergleichen will. Erst nach einem solchen *Vergleich* kann man für die Weiterbildung des konkreten Weltsystems und aller seiner Elemente, Glieder und Teile Handlungsmuster (*Musterbilder*) wä erarbeiten."

Aus der Frage, ob die Sozialformen in *we1* durch Übernahme aller oder einzelner Elemente der Gesellschaftlichkeit in *we2* weiterbildbar oder vollendbar sind oder ob *we2* umgekehrt durch Übernahme von Elementen in *we1* höher zu bilden wäre, ergibt sich, dass beiden Systemtypen eine Reihe von Sozialelementen im Verhältnis zu *wi* überhaupt fehlen und dass sie im Weiteren in der Ausbildung der bereits wirklichen Elemente jeweils eigentümliche Mangelhaftigkeiten, Unvollständigkeits, Auswüchse und Disproportionen besitzen. Die bereits ausgebildeten Elemente sind weder für sich allein noch in ihrer gegenseitigen Abstimmung harmonisch, noch können sie dies ohne Einführung der fehlenden Glieder werden. Bildlich: Aus einer Kombination oder Variation zweier jeweils unproportionierter Tierleiber kann nicht die Harmonie des Menschenleibes gebildet werden.

Von Wichtigkeit ist auch, dass die Entwicklungsländer *we3* sich keineswegs nach den Sozialformen *we1* und *we2* richten müssten, um sich (or-om)-richtig weiterzuentwickeln, es wird vielmehr aus dem Vergleich mit *wi* sichtbar, dass und welche Mangelhaftigkeiten die beiden erwähnten Systemtypen besitzen. Die Entwicklungsländer könnten und sollten sich vielmehr unmittelbar nach dem Gemeinwohl-Urbild *wi* fortbilden (durch Erstellung von Musterbildern). Diese Überlegung ist deshalb wichtig, weil hierdurch ihre Entwicklung unter

Vermeidung einer Vielzahl von Fehlern, Mangelhaftigkeiten, Abirrungen in den Systemtypen *we1* und *we2* erfolgen kann. Die Entwicklungsländer müssten sich daher nicht etwa zuerst nach den grünen Sozialformen *we1* oder denen in *we2* richten oder beide Gesellschaftstypen nacheinander und in bestimmten Mischungen verwirklichen oder durchlaufen, sondern sie könnten sich unmittelbar bereits nach dem Gemeinwohl-Urbild orientieren. Bildlich: Ein 15-Jähriger muss und sollte sich nicht in seiner Weiterentwicklung nach dem Verhalten eines 16- oder eines 18-Jährigen richten, die selbst noch nicht voll entwickelt sind und überdies ihnen jeweils eigentümliche Ungezogenheiten, Fehlbildungen und Irrtümlichkeiten an sich haben. Es ist für ihn sicher gebotener, sich auch für seine Entwicklung in der Pubertät nach den Grundsätzen zu orientieren, die für die Gesellschaftlichkeit der Vollerwachsenen gelten. Die Grundsätze der erwachsenen Menschheit sind eben im Gemeinwohl-Urbild und den Erweiterungsschriften enthalten. Dieser theoretische Grundsatz ist aber mit folgenden pragmatischen Überlegungen abzustimmen:

Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Frage, wann, wie und mit welchen Mitteln die Höherbildung in Richtung auf das Gemeinwohl-Urbild erfolgen darf und soll.

- Urbegriff und Gemeinwohl-Urbild dürfen nur übereinstimmig mit den Gesetzen der individuellen geschichtlichen Entwicklung hergestellt werden.
- Nach dem Gesetz der organischen, periodischen und zyklischen Entwicklung darf jeder bestimmte Urbegriff und jedes bestimmte Gemeinwohl-Urbild eines jeden Teils der Lebensbestimmung nicht unbedingt überall hergestellt werden, sondern eine jede Idee zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf diejenige eigenlebliche Weise, welche dem stetig werdenden individuellen Kunstwerk des Lebens gemäß ist.
- Das Bestehende ist daher unter Beachtung der Entwicklungsphasen und des historisch-realen Zustandes hinsichtlich seiner Unangemessenheit, Verspätung und Verfrühung genau zu prüfen.
- Bezüglich der einsetzbaren Mittel ergibt sich: Wer im Sinne der Grundwissenschaft arbeiten und wirken will, muss vorerst versuchen, sich selbst nach den oben angegebenen Geboten der Menschlichkeit zu erziehen.

Aus diesen Geboten ergibt sich u. a., dass dem Wesenwidrigen, Bösen, nicht wiederum Böses entgegengesetzt werden darf. Die gegen das Böse zulässigen Mittel und Verhaltensweisen sind daher genau zu beachten. Auch die Rechts-



philosophie (18) und (30) enthält diejenigen rechtmäßigen Mittel, die gegen rechtswidrige Zustände einsetzbar sind.

"Die Wesenlehre und insbesondere die Lehre vom Wesenleben und Wesenlebenbunde der Menschheit streitet mit keiner auf das Gute gerichteten Anstalt. Sie ist überhaupt nicht auf einen gewaltsamen Umsturz irgendeines Bestehenden, geschweige des bestehenden Schlechten, Vernunftwidrigen, Ungerechten, Unmenschlichen und Ungöttlichen gerichtet. Wohl aber ist sie gerichtet auf eine friedliche, liebinnige, liebfriedliche, vernunftgemäße, sittlichfreie Reinigung, Veredelung, Weiterausbildung, Wiedergeburt, kurz auf die Wesenbildung, auf die Ausbildung zu der gottähnlichen Reife alles Bestehenden. Sie ist also in keiner Hinsicht Feindin und Widersacherin des Bestehenden, soweit es gut und dem Guten zugewandt ist, wohl aber ist sie liebfriedliche Gegnerin und Heilkünstlerin des lebwirklichen Wesenwidrigen, Bösen, im wirklichen Leben." Wer im Sinne der Wesenlehre handeln will, hat sich jeder geistigen und leiblichen Gewalttat, sogar der Überredung zu enthalten und bleibt stets fern von Meuterei und Empörung. Eine rechtliche Befürwortung von Revolution ist nicht möglich.<sup>48</sup> Die Wesenlehre ist aber andererseits keine Lehre, die bestehende Systemtypen bereits für das Vernünftige, für das Vollendete hält, noch weniger ermöglicht sie die Rückkehr zu bereits überlebten Sozialformen. Durch die konkreten Grundrisse des Gemeinwohl-Urbildes und der darin ausgebildeten Elemente der allharmonischen menschlichen Gesellschaftlichkeit enthält sie ein Leitbild, nach dem sich durch Erstellung von Musterbildern Einzelne, höhere gesellschaftliche Einheiten und schließlich ganze Völker weiterbilden können.

Das Urbild der Menschheit<sup>49</sup> ist – wie bereits in der Einleitung erwähnt – eine relativ frühe Arbeit Krauses. Bei Beurteilung derselben ist zu beachten, dass er hier *nicht die gesamte Präzision seiner Grundwissenschaft benutzte, sondern darum bemüht war, eine möglichst breit verständliche Version seiner Ideen abzufassen*. Bei einer wissenschaftlichen Ausarbeitung müssen daher in allen Einzelbereichen die aus der Grundwissenschaft präzise abgeleiteten Spezialwerke Krauses mitberücksichtigt werden.<sup>50</sup>

---

48 Gegenteilige Interpretationen Dierksmeiers in (Di 03, S. 508 f.) erscheinen problematisch.

49 [online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krurbild.pdf>]

50 Hier muss auch erwähnt werden, dass Krause selbst nachträglich erkannte, dass er bestimmte Ereignisse und Entwicklungen *seiner Zeit* im Sinne seiner Ideen falsch beurteilte. So schätzte er in einer frühen Schrift über einen Weltstaat den evolutiven Charakter Napoleons für eine Integration Europas hoch ein, musste aber später erkennen, dass er sich diesbezüglich getäuscht hatte. Derartige Fehlbeurteilungen geschichtlicher Zustände ändern aber nichts an der Bedeutung der sozialen Ideen, die in der Grundwissenschaft entwickelt werden. Denn diese Ideen bestehen, ähnlich mathematischen Regeln, unabhängig von den geschichtlichen Gegebenheiten und der individuellen Beurteilung derselben.

### 3.5.1 Konkrete Folgerungen für die Globalisierungsdebatte

Der Systemtyp *wel* enthält nicht die menschlichen Universalien für die Entwicklung einer harmonischen Weltgesellschaft. Seine Parameter sind bestimmten unreifen Evolutionsstufen zugeordnet. Das Zentrum wäre sehr dazu angehalten, sich seiner eigenen Entwicklungsniveaus und seiner Fehlentwicklungen und Entartungen im Vergleich mit dem Gemeinwohl-Urbild bewusst zu werden. Der 18-Jährige sollte sich die weiteren Reifestadien vergegenwärtigen, die er zu erreichen hätte.

In der Rechtsphilosophie (18, S. 131 f.) unterscheidet Krause sehr genau: "Weiter enthält der Organismus des menschlichen Rechtes sowohl diejenigen Bestimmnisse der zeitlich-freien Bedingtheit des Lebens, die sich aus der Unendlichkeit der Menschheit ergeben, als auch die, welche aus der inneren und äußeren Endlichkeit der Menschheit, ihrer Gesellschaften und Einzelmenschen hervorgehen, und für diese Endlichkeit erfordert werden, und zwar sowohl

- für die im Guten sich in ursprünglicher und eigenleblicher (individueller) *wesengemäßer* Beschränktheit (Endlichkeit), stufenweis entfaltende,
- als auch für die in *wesenwidriger* Beschränktheit (Endlichkeit) im Übel und im Bösen, sowie auch im Unglücke befangene Endlichkeit (die Fehlendlichkeit und Mangelendlichkeit)."

Es gibt daher eine von Mängeln, Auswüchsen, Unrecht und Bösem weitgehend freie Möglichkeit der Entfaltung in einem HLA neben der Variante, dass diese Entwicklung, etwa in der Pubertät, gespickt und durchsetzt ist mit Entartungen, Disproportionen und inadäquater sozialer Diskriminierung und Fixierung. Gerade Letzteres ist für die Staaten des Zentrums hochgradig der Fall.

Die Staaten in *wel* sind weiterhin keineswegs *mündig*, also voll erwachsen, was für die von ihnen dominierten anderen Systeme beachtliche Folgen hat. Mündig sind Völker, die ihr gesamtes inneres und äußeres Leben nach den Prinzipien des Gemeinwohl-Urbildes und den darin enthaltenen Rechtsgrundlagen ausgebildet haben.

Wie verhält sich ein mündiges Volk "unmündigen" Völkern gegenüber? Es heißt in (63, S. 48): "Mündige Völker sind zu *Erziehern* noch unmündiger, kindlicher Völker berufen, allein sie müssen sich hierzu bilden und diese Erziehung mit Liebe, mit verständiger, sinniger und schöner Kunst treiben, nicht *eigennützig*, sondern mit der bewussten, alle Schritte der Erziehung leitenden Absicht, die Völker-Zöglinge mündig, sich selbst gleich oder noch schöner und lebenvoller als sich selbst zu machen."

Die Systeme des Zentrums sind daher in zweifacher Hinsicht weit von dieser Stufe entfernt. Sie leben selbst nicht mündig und daher ist im Weiteren auch ihr Verhalten den jüngeren Völkern gegenüber selbst nicht mündig. Die Reifung der Systeme *we2* und *we3* erfolgt daher im *wilden Kampf* mit den unmündigen 18-Jährigen. Es ist auch nicht mit Sicherheit abzusehen, welche Völker wann die hier erwähnte Mündigkeit erreichen werden.

Das Zentrum besitzt keine aus dem Universalrecht, (Or-Om)-Recht, des Gemeinwohl-Urbildes ableitbare Legitimation für seine dominante, autoritäre Selbstbewertung und die demütigende und herabsetzende Gestik gegenüber den anderen Systemtypen. Die strukturelle politisch-wirtschaftlich-technisch-militärische Übervorteilung und Entwicklungsbehinderung der beiden anderen Systemtypen ist im Universalrecht nicht legitimierbar und daher zu Gunsten einer integrativ kooperativen Grundhaltung zu verändern.

An einem konkreten Beispiel festgemacht: So wie das Internet, aus den partialen Technologien des Militärs sektors stammend, global für friedliche Zwecke nutzbar gemacht wurde und eine Explosion an Wissensverfügbarkeit und Kommunikationsverdichtung erzeugte<sup>51</sup>, so könnte sich die hybride Rationalität der derzeitigen Finanzmärkte in ein integratives Instrument der globalen Wirtschaft umwandeln, welches die komplexen Aufgaben einer Koordinierung globaler Wirtschaftsprozesse im Sinne einer letztlich gleichmäßigen Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen und Erträge übernimmt. Dabei wäre folgendes allgemeines Prinzip des Gemeinwohl-Urbildes anzuwenden:

### **3.6 Soziale Gleichheit – persönliche Freiheit – Wirtschaftsgesetze**

Es besteht kein Zweifel daran, dass eine der entscheidenden Wurzeln von Rassismus, Vorurteilsbildung usw. die in den heutigen Gesellschaftssystemen verankerte soziale und wirtschaftliche Ungleichheit darstellt. Wie sich zeigte, war und ist der Marxismus mit seinen dialektischen Denkansätzen eine bestimmende politische Schule, um dieses Problem im Sinne des Egalitätsprinzips zu lösen, ist aber hierbei bereits *theoretisch und noch viel mehr in der praktischen Umsetzung der bereits mangelhaften Ideen selbst in brutalste Unterdrückungs- und Inhumanitätsprozeduren verfallen*.

---

51 Wenn auch eine Monopolisierung in den Händen weniger Konzerne (wie Google, Facebook, Twitter usw.) und die geringere Verbreitung in den Peripherien offensichtlich sind.

*Zu beachten ist auch, dass die einseitig mangelhaften totalitären Tendenzen des Marxismus-Leninismus einerseits und des Faschismus andererseits in ihrem verheerenden gegenseitigen Konflikt eine potenzierte destruktive Gewalt bedingten. Auch aus diesem Grund bleibt eine Bearbeitung des Problems wirtschaftlicher Egalität dringend erforderlich. Während der autoritäre Faschismus eine vertikale Zwangsgliederung der Gesellschaft erzwingen wollte, strebte der Marxismus eine "klassenlose Gesellschaft" mit horizontaler Struktur an.*

Aus diesen beiden einseitig mangelhaften Ideologien muss offensichtlich ein Ausstieg in neue Ansätze versucht werden.

Wenn wir nun feststellten, dass die allharmonischen Grundlagen der menschlichen Gesellschaftlichkeit in keinem sozialen System der Erde verwirklicht sind, so wollen wir uns hier fragen, wie nun das Ideal aussieht, welches als Vorbild dienen kann, um soziale Gleichheit und persönliche Freiheit in einem sozialen System ebenmäßig aufeinander abzustimmen, und inwieweit die Gesetze der Wirtschaft (Erzeugung, Verteilung und Verbrauch sowie Gebrauch von Gütern) sich danach zu richten hätten.

### **3.6.1 Gleichheit und Verschiedenheit der Rechte**

In der Rechtsphilosophie (Werk 30) findet sich folgender Grundsatz bezüglich der Gleichheit und Verschiedenheit der Rechte der einzelnen Menschen:

"Alle endlichen Wesen in Gott sind der reinen Wesenheit nach gleich berechtigt, aber nicht als diese, das ist, ihrer Allein-Eigenwesenheit nach, zu Gleichen berechtigt, sondern jedes nur zu dem, was Bedingnis der Erreichung seiner Bestimmung ist" (S. 49).

Dieser Grundsatz ist weiter ausgeführt in der Lebenlehre:

"Das subjective formale Rechtsprincip, – das Recht soll den Menschen so hergestellt werden, dass einem Jeden auf gleiche Weise, dass Allen nur zugleich und gleichförmig ihr Recht geleistet werde; jeder Mensch soll einem jeden Menschen, wie jedem Andern, von seiner Seite das Recht leisten;<sup>52</sup> kurz: Gleichheit des

---

<sup>52</sup> "Die Verbindlichkeit ist allerdings wechselseits, aber es ist eine grundirrigte Ansicht (Fichte), dass eine einseitige Rechtsverletzung den Verletzten und die ganze Gesellschaft alles Rechtsverhältnisses gegen den Verletzenden entbinde. Das Recht fordert Erfüllung jedes einzelnen Rechts unbedingt; gerade so wie bei der sittlichen Verpflichtung: Nicht Böses mit Bösem, Nicht Unrecht mit Unrecht. Es ist ein Grundsatz des Unrechtes: Volenti non fit injuris" (Zitat aus den Nebenaufzeichnungen).

Rechts für Alle wird gefordert. – Aber die Menschen sind zwar als Menschen ihrer ewigen Wesenheit nach, und in der Einen unendlichen Zeit betrachtet, Alle gleich und haben daher auch als Menschen Alle gleiche Rechte; aber sie sind auch als eigenlebliche Menschen, und in jedem endlichen Zeitraume ihres Lebens betrachtet, vielfach wesentlich verschieden; verschieden durch ihre angeborenen vielseitigen Anlagen, verschieden durch das Geschlecht, dann nach den Lebensalter endlich nach ihren äußeren Lebensumständen. Alle diese Verschiedenheiten findet das gleichfalls eigenleblich individuelle, zu bestimmende Recht vor; denn es sind grundwesentliche Verschiedenheiten des unendlich bestimmten Lebens selbst. Nun aber soll das Recht das Ganze aller zeitlichfreien Bedingnisse für alles Wesentliche des Lebens herstellen; mithin auch herstellen für die Ausbildung des Lebens nach allen den genannten wesentlichen individuellen Verschiedenheiten. Alle diese Verschiedenheiten aber sind enthalten in der Verschiedenheit der unendlichen Alleineigenlebheit oder Individualität aller Menschen gegen Alle, indem überhaupt jeder Mensch in seiner Eigenthümlichkeit nur einmal ist, und einzig im ganzen Weltall und in der Einen unendlichen Gegenwart. **Mithin hat die Alleineigenthümlichkeit des Lebens, oder die Individualität, aller Menschen auch ihr Recht, und daher besteht ewig die Rechtsforderung: dass innerhalb der Gleichheit der allgemeinen Menschenrechte auch einem Jeden die besonderen und eigenthümlichen Bedingnisse geleistet werden, sein Leben nach seiner ihm alleineigen Weise, nach seiner Individualität, nach allen den vorhergenannten grundwesentlichen Verschiedenheiten in Eigenthümlichkeit zu vollenden.** Daraus ergiebt sich, dass weder das Eine gegründet ist, was in neuerer Zeit fanatisch behauptet und erstrebt worden ist: dass alle Menschen schlechterdings nur identische, gleiche, Rechte hätten, noch auch das Andere, was ebenso fanatisch ergriffen und durchgesetzt worden ist: dass jeder Mensch nur sein eigenthümliches, ganz individuelles Recht habe, und mithin an ein allgemeines für alle Menschen geltendes (menschliches) Recht nicht zu denken sey. Vielmehr beruhen diese irrigen Behauptungen beide auf zwei Grundwahrheiten, welche aber zu gleich missverstanden und in einseitiger Uebertreibung aufgefasst wurden. Das allgemeine Allen gleiche Recht des Menschen ist die ewige, unveränderliche, allgemeine und für Alle bleibende Grundlage aber auf dieser Grundlage muss dann weiter das Recht nach allen jenen individuellen Verschiedenheiten auf eigenthümliche Weise für jeden Menschen weiter bestimmt werden."<sup>53</sup>

In der Rechtsphilosophie wird weiter ausgeführt:

---

<sup>53</sup> Weitere Grundsätze der Rechtsphilosophie sind: Recht jedes Menschen an Sachen (S. 88), organisches Lebensverhältnis aller Menschen zu allen Sachen (S. 101), Gleichform und Gleichmaß, unmittelbare Begründung des Eigentumsrechtes auf Sachen (S. 104), Gleichförmigkeit der Befriedigung der Ansprüche aller (S. 141) und Privateigentum des Einzelnen und höherer sozialer Einheiten (S. 173).

### 3.6.2 Eigentumsrecht und Wirtschaftsgesetze

"Es ist gezeigt worden, dass die Sachgüterkunst und Sachgüterwirtschaft eine selbständige Wesenheit hat und eigenen Kunstgesetzen folgen muss, dass also auch das Recht und der Staat, als das Rechtsleben, diese eigenthümliche Selbständigkeit der Sachgüterkunst und Sachgüterwirtschaft anerkennen muss. Da nun aber an den Sachgütern wesentliche zeitlich freie Bedingungen für das vernunftgemässe Leben haften, so muss von der andern Seite die Sachgüterkunst und Sachgüterwirtschaft sich auch nach dem Rechte richten und überall so angeordnet und verwaltet werden, dass durch sämtliche Sachgüter sämtlichen Rechtsbedürfnissen für alle vereinten Rechtspersonen gleichförmig genügt werde. Insoweit nun die Sachgüter unter dieser Bestimmung des Rechts stehen, entspringt das Sachgüterrecht und die dem Rechte gemässe Wirtschaft der Sachgüter, also auch das bestimmte Gebiet des Rechts, welches das **Staatswirtschaftsrecht** genannt werden kann. Daraus folgt zunächst, dass die Hervorbringung, die Bearbeitung, der Verkehr, der Gebrauch und Verbrauch der Sachgüter von Seiten des Rechts unter Wahrung stehen muss und dass persönliche Freiheit einzelner Menschen und ganzer Gewerke, ganzer Stämme und ganzer Völker hierin nur insoweit gestattet werden kann als es dem organischen Ganzen des Rechts gemäss ist und als es zunächst gemäss ist der vorhin ausgesprochenen Forderung, dass durch alle vorhandenen Sachgüter alle vorhandenen Rechtsbedürfnisse danach gleichförmig für alle und jede Rechtsperson befriedigt werden.

Betrachten wir nun in dieser rechtlichen Hinsicht das Verhältniss aller einzelnen Rechtspersonen in der Menschheit zu den Sachgütern, so zeigen sich infolge des vorher Bewiesenen zwei bestimmte Rechtsforderungen, die erste: eine jede Rechtsperson d.h. jeder Einzelne und jede Familie, jede Ortgenossenschaft u.s.w. jedes Volk soll aus dem Ganzen der vorhandenen Sachgüter seinen bestimmten Theil zu beliebigem eigenen Gebrauche in Besitz erhalten, und zwar mit der weitem Bestimmniss, dass dabei die möglichste Freiheit der eigenen Auswahl und des beliebigen Gebrauchs und Verbrauchs stattfinde, mit andern Worten: es gebührt einer jeden Rechtsperson ein *Sacheigenthum*, wie man gewöhnlich sagt: ein Privateigenthum, welches man auch wohl ein Sachvermögen nennen kann, weil nämlich mittelst der Sachen ein Jeder vermag Das auszurichten, dessen Bedingungen an den Sachgütern haften. Die Beweggründe dieser Rechtsforderung sind in dem allgemeinen Theil des Rechts sorgfältig entwickelt worden. Der erste allgemeinste Grund dafür ist die Freiheit und Selbständigkeit der eigensten Persönlichkeit, welche, wie bewiesen worden, eine abgeschlossene Rechtsphäre überhaupt erfordert, also auch in dieser Hinsicht in Ansehung des Besitzes der Sachgüter.<sup>54</sup> Hierzu kommt aber die zweite Forderung. Ein jedes Mitglied einer

---

<sup>54</sup> Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Das Alleinselbeigenthum ist und bleibt untere Grundlage des Vereinselbeigenthums. Durch Mittheilung an Andere – soweit dies vernünftig ist – wird es erst

jeden Gesellschaft in der Menschheit hat die Befugnisse eines gleichförmigen Antheils, einer gleichförmigen Theilnahme an demjenigen Sachgütereigenthum, welches der Gesellschaft als einer Rechtsperson gehört. In der ersten dieser Forderungen ergibt sich, dass eine jede gesellschaftliche Rechtsperson nothwendig auch einen bestimmten Sachgüterbesitz haben muss, welches sich aus dem Rechtsgrunde des Gesellschaftszwecks ergibt; so z. B. das Volk hat das Recht, ein bestimmtes Gebiet von Grund und Boden zu Eigen zu haben, welches als ganzes Volksgebiet oder Territorium Rechtseigenthum der ganzen untheilbaren Volksgemeinde ist. Die zweite Forderung, die hier behauptet wird, erkennt ein jedes Mitglied einer jeden Gesellschaft als solches zu gleichem Rechte befugt an in Ansehung des Sachgütergebrauchs und Verbrauchs; und zwar erstreckt sich dieses Recht auf das Ganze der einer Gesellschaft gehörigen Sachgüter, sofern es der Gesellschaftszweck fordert, dass diese Güter ungetheilt bleiben, d.h. dass sie gemeinsame Güter oder Gemeindegüter sind. So gehört z. B. das ganze Land als Rechtsgebiet untheilbar dem Volke, und wenschon, um der ersten Forderung zu genügen, auch jeder einzelne Mensch irgendeinen bestimmten Raumtheil davon als Privateigenthum überkommen muss, so bleibt doch Grund und Boden erstwessenlich in gar vielen Hinsichten vernünftiger Weise, also auch rechtlicher Weise, Gemeindegüter; und darauf beruhen hernach alle die bestimmten Befugnisse der einzelnen Menschen und untergeordneten Gesellschaften im Volke, von Grund und Boden, sofern er Gemeindegut des Volkes ist, jeden rechtlichen Gebrauch zu machen, z. B. zu reisen, oder für wissenschaftliche Zwecke, oder um der Mittheilung mit Andern willen und überhaupt für jeden Vernunftzweck. Dies muss nun in einer ausführlichen Darstellung des menschlichen Rechts durch das ganze Gebiet der Sachgüter hindurchgeführt werden.<sup>55</sup>

Ferner ergeben sich in Ansehung des Sachgüterrechts folgende vorwaltenden Rechtsbestimmnisse: Das nützliche Gut oder die nützlichen Sachgüter dürfen wohl rechtlich gebraucht und Missbrauch verhindert werden, aber nicht zwecklos zerstört oder durch Ungebrauch und beschädigt, verdorben und vernichtet werden. Denn es findet das allgemeine, alle nützlichen Sachen umfassende Recht statt, dass durch das Ganze der vorhandenen Sachgüter die Rechtsbedürfnisse Aller gleichförmig befriedigt werden; und der Rechtsgrund selbst zum Besitz nützlicher Sachen enthält niemals mehr als das Recht zum Gebrauch und Verbrauch, um durch die Bedingnisse des Lebens, die an den Sachen selbst haften, das Leben

---

recht nutzbar und mehrfach das Seine eines Jeden; und alle Güter kommen dann vielfach und vollwessenlich Allen und Jedem zu Gute. – Die rechte Gemeinschaft der Güter ist: dass Jeder in der Einen Rechtsphäre der Güter auch seine ihm ausschliessend gehörige Sphäre mit so weiter Bestimmbarkeit und Freiheit der Wahl, des Gebrauchs und Verbrauchs als möglichst erhalte. Oder eigentlich: dass der Gliedbau der Wesen entspreche dem Gliedbau der Güter."

<sup>55</sup> Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Ein untergeordneter leitender Grundsatz ist: dass dieselbe Sache (dasselbe Sachgut) in so vielen Hinsichten als möglich von so vielen Rechtspersonen als möglich gebraucht werde."

selbst zu fördern. Insbesondere findet in dieser Hinsicht die rechtliche Sorge statt, dass die äussern Sachgüter nicht angewandt werden, um zu Unrecht zu verleiten, oder um das Unrecht durchzusetzen. Denn wir haben oben gefunden, dass ein endlicher Mensch den andern durch äussere Mittel anreizen und verführen kann, das Unrecht zu wollen und zu thun.

Ferner, alle nützlichen Sachgüter, mögen sie nun freiwillige Gaben der Natur sein, oder mögen sie durch künstliche Bearbeitung zu nützlichen Sachgütern erhoben worden sein, alle Gaben des Glücks und alle Verneinungen des Unglücks gehören eigentlich an sich Allen, die auf demselben Rechtsgebiet zum gemeinsamen Rechtsleben vereint sind.<sup>56</sup> Daher findet die Rechtsbefugniss statt, gesellschaftlich dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Sachgüter erhalten werden, dass alle Gaben des Glücks und alle freiwilligen Gaben der Natur aufgesammelt und aufbewahrt und zweckmässig verwandt werden, und dass alles Unglück welches an Sachgütern sich begibt, z. B. aller Naturschade, so viel wie möglich verhindert und vermieden, wenn er aber eintritt, nicht den Einzelnen zugewandt werde, sondern dass aller Schade des Unglücks als ein gemeinsames Unglück rechtens angesehen und unter alle Mitglieder der Gesellschaft gleichförmig ausgetheilt werde.

Endlich ergibt sich auch noch folgender Rechtsgrundsatz: die Sachgüter selbst können nur durch freie Arbeit gesammelt, gewonnen, erzeugt, aufbewahrt, bearbeitet und zugetheilt werden. Sie fordern also Arbeit, und zwar ein organisches Ganzes von Arbeit, geordnet nach dem Organismus der Gewerbe und Gewerke.<sup>57</sup> Mithin sind Alle befugt von Jedem zu fordern, dass Jeder auch seinen gehörigen Antheil Arbeit für die Sachgüter beitrage, welche Forderung wegen des Organismus des Berufs noch folgende Weiterbestimmniss empfängt. Wer vermöge seines

---

<sup>56</sup> Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Das Sachgüterrecht der Menschheit geht auf alle Sachgüter dieser Erde; hier gilt die Forderung der gleichförmigen Vertheilung der Menschheit über die Erde und der Güter der Erde über die Menschheit; und die höhere Forderung der organischen Vollen- dung des ganzen Lebens der Erde und aller Gebilde – Culturrecht – der Erde."

<sup>57</sup> Zitat aus Nebenaufzeichnungen: "Die Arbeit für nützliche Sachgüter ist ein Gliedbau, der in seinen Gliedern und Stufen dem Gliedbau der Sachgüter entspricht, und dessen Stufen an Edelheit aufsteigen je höhere und reichere Verstandes- und Vernunftbildung und je mehr Freiheit zu der Arbeit erfordert wird (je mehr die Künste Freikünste – artes liberales – werden) und je reiner und freier an den Werken die Schönheit hervortritt. Je niedriger die Stufe einer Berufsarbeit ist, desto mehr macht solche dem geist- und gemüthgebildeten Menschen Langweile und desto peinlicher wird sie ihm. Daher ist es eine höhere Rechtsaufgabe, die Zeit zu niedern Berufsarbeiten immer mehr und immer Mehren zu sparen, sowohl dadurch dass Mässigkeit bei Gleichförmigkeit der Vertheilung obwalte, als auch insbesondere dadurch, dass jede Arbeit für nützliche Sachgüter ertragsamer wird, während sie immer weniger und immer edlere Hülfe der Menschenkraft erfordert. (Vgl. hierüber die schöne Stelle Wronsky's in der Introduction au Sphinx, 1818, p. 16 u. 17.) Daher ist die Ausbildung jeder nützlicher Kunst mittelbar ein Gewinn für den ganzwesenlichen, gottähnlichen Lebenszweck der Menschheit."



Berufs nicht unmittelbar für die Sachgüter arbeitend thätig sein kann und soll, Der soll doch wenigstens in seinem freien geistigen Berufe arbeitsam sein, damit die Andern, deren vorwaltender Beruf ein nützlicher ist, anstatt ihrer nützlichen Berufarbeit die Früchte der geistigen freien Arbeit der andern Berufstände empfangen mögen. Es folgt also hieraus: Jeder Genoss eines Rechtsvereins oder Staates soll arbeiten, Jeder in seinem Berufe, und nur unter dieser Bedingniss ist er rechtens befugt, auch von den nützlichen Sachgütern seinen gebührenden Theil zu erhalten, welche nützlichen Sachgüter durch tausendfache Arbeit erzielt werden müssen. Aber damit ist keineswegs behauptet, dass die Arbeit der innere Rechtsgrund sei des Besitzes der Sachgüter; denn das Recht, Sachgüter zu besitzen, ist in der ganzen vernünftigen menschlichen Persönlichkeit eines Jeden gegründet, und die Bedingniss, dass ein Jeder arbeite, kommt nur weiter noch hinzu. Demnach, wer nicht arbeiten kann, d.h. von dessen freiem Kraftgebrauch es nicht abhängt, zu arbeiten, Der darf deshalb seines Sachgüterrechts nicht verlustig gehen, also der gebrechlich Geborene oder gebrechlich Gewordene darf dadurch das Geringste nicht verlieren an seinem Sachgüterrecht, sondern die Gesellschaft hat ihn zu verpflegen. So fordert es das Recht, wenn es in seiner vollwesenlichen Vollendung gedacht wird. Wohl aber ist zuzugestehen, dass in noch unvollkommenen Zuständen der menschlichen Gesellschaft die zuletzt ausgesprochene Forderung nicht vollkommen erfüllt werden kann. Ja selbst wer arbeiten kann, aber nicht arbeiten will, Der darf darum seines Sachgüterrechts nicht überhaupt verlustig gehen, sondern er beweist sich alsdann in dieser Hinsicht unmündig und muss deshalb in Vormundschaft der Gesellschaft genommen werden, und über ihn müssen alle die rechtlichen Folgen ergehen, welche das Unrecht nach sich zieht, damit es selbst wiederum vernichtet und aufgehoben werde. Ein Solcher ist zwar zu versorgen mit allen nothwendigen nützlichen Sachen, aber er ist vormundschaftlich anzuhalten, dass er sich entschliesse zu arbeiten was er vermag; und wenn er zu arbeiten nicht gelernt hat, soll er unterwiesen werden und es soll ihm dann eine Sphäre eines nützliches Berufs angewiesen werden, worin er etwas Nützliches schaffe.

Dies sind die erstwesenlichen Grundbestimmnisse des Sachgüterrechts."

Wir sehen hierbei, dass es in der Gestaltung der Wirtschaftsprozesse, nämlich der Produktion, der Verteilung, des Gebrauches und Verbrauches von Gütern, die persönliche Freiheit Einzelner oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, letztlich sogar der Völker, derjenigen Begrenzungen bedarf, die sich aus Grundsätzen der gleichförmigen Befriedigung aller Rechtsbedürfnisse für alle und jede Rechtsperson ergeben.

Dies führt uns zur Klärung der philosophischen Frage der Freiheit der Rechts-sphären.

Darin wird die selbständige Rechtssphäre des Einzelnen in seiner Stellung in Gott begründet, im Folgenden wird aber auch geklärt, inwieweit die Freiheit des Einzelnen durch die Rechtssphäre aller anderen begrenzt werden muss, wenn ein Organismus aller Rechtssphären gegenüber allen erreicht werden soll.

### 3.6.3 Beschränkung der Freiheit

"Die besondern Rechtsgesetze um der Freiheit willen, die daran und darin enthalten sind, so finden wir folgende Rechtsgrundsätze<sup>58</sup>:

1. Jeder Mensch und jede Gesellschaft darf Rechtens alles Das thun, was an sich Recht ist, und was zugleich mit dem Gesetze der organischen Einheit aller menschlichen Wirksamkeit zusammenstimmt, insbesondere also auch Alles was mit der gleichmässigen Freiheitsphäre aller Andern verträglich ist.

2. Da die Menschen auf einem gemeinsamen Naturgebiete vereinleben, so erfolgt daraus Bestimmtheit des Freiheitkreises nach Ort und Zeit und Kraft, welche Bestimmtheit wesentlich auch Beschränktheit und Begränztheit ist. In dieser Hinsicht also gilt das Rechtsgesetz: die äussere Freiheit Aller soll gleichförmig beschränkt werden. Dies ergibt sich aus dem obern Rechtsgrundsatz, dass aller Menschen und überhaupt aller Wesen Rechte nach dem Gesetze der Gleichförmigkeit müssen bestimmt werden; aber, wie schon oben ganz im Allgemeinen bewiesen wurde, Gleichförmigkeit heisst nicht Gleichheit der Grösse nach als absoluter Grösse, es heisst auch nicht einmal Gleichheit der Art nach, sondern es heisst Gleichförmigkeit in Ansehung der Bestimmtheit der Rechtssphäre eines Jeden, dass einem Jeden seine äussere Freiheitsphäre nur gemäss seiner bestimmten Lebensbestimmung beschränkt werde, gemäss also seinem bestimmten vorwaltenden Berufe, gemäss der Bestimmtheit der Lebensalters, gemäss allen innern wesentlichen Verschiedenheiten und Gegensätzen, die in dem Leben des Menschen selbst sich finden. So wenig mithin als die äussere Freiheitsphäre eines Jeden an sich objectiv gleich sein kann in der positiven Ausdehnung und Erweiterung, so wenig kann sie es auch sein hinsichtlich der Verneinung und Begränzung.

3. Ergibt sich hier das Gesetz: keine Freiheitbeschränkung ist an sich selbst Zweck, sondern sie ist nur als Mittel Rechtens zu bejahiger Gewährung des Freiheitkreises und als Mittel zu Herstellung des Lebenszweckes. Der Beweis hiervon ist: Jede Verneinung ist Verneinung einer Wesenheit, sie hat also an sich selbst keine Wesenheit und keine Befugniss, sondern nur sofern sie an der Bejahung ist, zur Bestimmtheit des Positiven gehört. Daher kann überhaupt ein Vernunftwesen, wenn es zum Bewusstsein der Vernünftigkeit gekommen ist, es sich nie zum Zweck machen, seine eigene oder Anderer Freiheit zu beschränken, um sie zu

---

<sup>58</sup> Werk 18.

beschränken; und es ist eben ein Grundzug der vernunftwidrigen Tyrannei, wenn Freiheitbeschränkungen beliebt werden bloss als Beschränkungen, etwa um die Macht und den Trotz des Eigenwillens äusserlich geltend zu machen; Die ist allemal ganzes Unrecht."

Nach diesen Grundsätzen ist zwar die persönliche Freiheit einzelner, einzelner Schichten, ganzer Völker usw. bezüglich der Hervorbringung, Bearbeitung, des Verkehrs des Gebrauches und Verbrauches der Sachgüter anerkannt, sie ist aber soweit zu kontrollieren, als diese Freiheit zunehmend dem organischen Ganzen des Rechtes entsprechen soll.

Die Einschränkung der Freiheit darf umgekehrt keineswegs weiter gehen, als zur zunehmenden Annäherung an diese Forderung nötig ist. Dabei ist im gesamten Bau des Rechtes auch das Recht des Staates auf Intervention in den Wirtschaftsprozessen zu limitieren; die Freiheit des Staates auf Limitierung ist selbst im Sinne des Organismus des Rechtes zu limitieren.

"Diese Kunst, in der Rechtsphilosophie als Sachgüterkunst bezeichnet, enthält die besondere Kunst, die Sachgüter in Ansehung des Nutzens auszuteilen und anzuwenden, als Sachgüterwirtschaft, und soweit diese Teilkunst der Sachgüterkunst für das Recht und durch das Recht bestimmt werden muß, ist es die Kunst der *Staatswirtschaft*. Da nun die ganze Sachgüterkunst eine selbständige Kunst ist, die wie jede andere Kunst auf ihrer eigentümlichen Gesetzgebung beruht und nur nach technischen Regeln geübt werden kann, so gilt die allgemeine Rechtsforderung, dass auch von Seiten des Rechtes und des Staates diese selbständige Kunstgesetzmäßigkeit der Sachgüterkunst anerkannt werde, dass sich also das Recht und der Staat in die Ausübung dieser Kunst selbst nicht weiter mische, als es der Organismus des Rechtes und die Forderung mit sich bringt, dass durch die Sachen auch alle Rechte erfüllt werden sollen und müssen."

Besteht nun zwischen dem gesellschaftlichen Ideal der Gleichheit und der Freiheit insoweit eine Kollision, als beim Versuch der Verwirklichung des einen das andere leiden müsste oder umgekehrt? Schließen sich die Verwirklichungsmöglichkeiten der beiden Ideale gegenseitig aus? Besteht zwischen den beiden Idealen ein "immanentes Spannungsverhältnis", wobei wir vor dem tragischen Entscheidungszwang stünden, uns für eines zu Gunsten des anderen entscheiden zu müssen? Gibt es hier eine "Antinomie des Wertvorzuges"?

"Endlich auch folgendes Gesetz: Da das Leben selbst änderlich ist und sich weitergestaltet, also die innern Rechtsgründe sich ändern im Fortflusse des Lebens, und da selbst die individuelle Freiheit ein in der Zeit werdendes ist, so ist die Bestimmung des Freiheitkreises eines jeden Einzelnen und aller einzelnen Gesellschaften selbst veränderlich, und es müssen im Fortfluss des Lebens die äussern

Freiheitskreise der Rechtsperson rechtmässig bald anders bestimmt, bald verengt, bald auch erweitert werden, Alles gemäss den entsprechenden Veränderungen in den innern Rechtsgründen und Rechtszwecken."

Theoretiker weisen darauf hin, dass sich Marx und Engels wohl darüber im Klaren waren, dass die Entwicklung bis zum Kommunismus eine Einschränkung der Gleichheit und die Diktatur des Proletariats in besonderer Weise eine temporäre Suspendierung von Freiheitsrechten erforderlich machen werde.

Sie waren jedoch der Überzeugung, dass eine Gesellschaft nach dem Sieg der sozialistischen Revolution im Großen und Ganzen nicht hinter den bereits vorgefundenen Standard an Freiheit und Gleichheit zurückfallen könne, sondern ihn überbieten würde.

Marx und Engels hätten sich nach Ansicht einiger Analysten die Dauerdeformationen, die von der einmal suspendierten Freiheit und von der im Übergang eingeschränkten Gleichheit ausgehen, zu wenig vor Augen geführt. Sie nahmen zwischen den beiden Werten eine prästabilisierte Harmonie an.

Sind die beiden Werte unverträglich oder gibt es ein wissenschaftliches System, in welchem die Synthese, die Harmonisierung der beiden Werte, möglich ist?

Wenn wir vorhin sagten, dass weder in den westlichen Demokratien noch in den sozialistischen Staaten die höchste der Menschheit möglichen Sozialität erreicht ist, so liegt dies vorerst bereits darin begründet, dass die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Systeme errichtet sind, bestimmte Einseitigkeiten, Mangelhaftigkeiten und vor allem Unvollständigkeiten besitzen.

Darum wird hier auf das Wissenschaftssystem der Wesenlehre Bezug genommen. Als Teil der Grundwissenschaft ist darin die Rechtsphilosophie ausgebildet, deren

Forderungen bezüglich der Allharmonie der einzelnen Rechte hier dargestellt

### **3.6.3.1 Grundlagen der Philosophie der Wirtschaft**

Die Parameter einer philosophischen Basis der Wirtschaft sind:

*a) Gliedbau der Wesen und Wesenheiten* gemäß dem (Or-Om)-Gliebbau der Wesen und Wesenheiten, erkennbar im Wissenschaftsgliebbau, wie er im Vorigen skizziert wurde.

*b) Bestimmung und (Or-Om)-Gliebbau der Gesellschaftlichkeit* des Einzelmenschen, höherer gesellschaftlicher Einheiten und der Gesamtmenschheit im

(Or-Om)-Gliedbau der Wesen (gemäß dem Gemeinwohl-Urbild der Menschheit<sup>59</sup>) als Allharmonie aller Bestimmungen.

c) *Bedürfnisse*, gegliedert nach dem Organismus der Bestimmung (nach der Allharmonie der Bestimmung).

d) *Wirtschaft* als Erzeugung, Verteilung, Gebrauch und Verbrauch aller nützlichen Güter ist Teilbereich im Gliedbau der Wissenschaft und im Gliedbau der Kunst. Wirtschaft ist eine selbständige Kunst, eine selbständige Wissenschaft und eine Vereinigung beider. Wirtschaft als Kunst bzw. Wirtschaft als Wissenschaft und die Vereinigung beider sind selbst durch alle Kategorien des Gliedbaus der Wesen und Wesenheiten bestimmt, eigentümlich gekennzeichnet, auch in jeder ihrer Einzeltätigkeiten jedes Einzelmenschen durch ein eigentümliches Verhältnis der drei Grundelemente, Ur-Ich, Geist und Leib, determiniert (Finanzwissenschaft ebenso wie Arbeit am Fließband). Wirtschaft steht im Weiteren in Beziehung zu allen anderen inneren werktätigen Gesellschaften (Ethik, Recht, Religion, Ästhetik). Der Aufbau der globalen Menschheit im "Gemeinwohl-Urbild", der vorne in der Weltsystemdebatte in der Entwicklungszykloide dargestellt ist, dient auch hier als Schema. Das Werk (30, S. 480 ff.) enthält eine mit der Struktur des "Gemeinwohl-Urbildes" abgestimmte Darstellung des Organismus des menschlichen Rechtes. Der Organismus des menschlichen Rechts nach den Sachen wird vor allem in (30, S. 506 f.) behandelt.

Die Bedürfnisse müssen auf die Bestimmung abgestimmt werden und aus den Bedürfnissen ergibt sich der Organismus des Rechts sowie darin die rechtlichen Grundsätze für die Organisationsstrukturen der Wirtschaft. Die Wirtschaftsformen bestimmen sich nach dem Charakter der einzelnen Hauptlebensalter in der obigen Entwicklungszykloide.<sup>60</sup>

### 3.4 Gemeinwohl-Urbild und moderne Globalisierungsdebatte

Einige Positionen der derzeitigen Debatte der rechtlichen und sozialen Entwicklungsprobleme im Weltsystem – ein spezifischer Bereich der Rechts- und Staatsphilosophie – wollen wir in den Grundplan einordnen. Diese Positionen besitzen die Färbungen und Begrenzungen der Systemtypen, sind Kinder ihrer Systeme und deren Geschichte. Im Grundplan erscheinen sie kontrastierbar mit dem Gemeinwohl-Urbild, vor allem dem Gemeinwohl-Urbild des Rechtes und den Strukturen eines dort elaborierten Weltstaates im Menschheitsbund.<sup>61</sup>

59 [online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krurbild.pdf>]

60 Weitere Zitate aus (30) zur Frage der sozialer Gleichheit, persönlicher Freiheit und den Wirtschaftsgesetzen enthält (Pf 01, S. 241 f.).

61 Zur Frage des Weltstaates, Erdrechtsbundes vgl. auch (Di 03, S. 516 f.).

In der Bearbeitung der Probleme und der Suche nach Prinzipien globaler Gerechtigkeit werden gegenüber einem Weltstaatsmodell derzeit offensichtlich große Bedenken vorgebracht. Es wird daher an dessen Stelle das Modell einer *Weltrepublik* diskutiert, worunter man die "Übereinstimmung des Rechts und die Gemeinschaft des Nutzens" zu verstehen hätte. Der Weltstaat als institutioneller Kosmopolitismus wird gerne als die Bedrohung einer Weltrepublik betrachtet. Schon Kant, der in der Diskussion eine starke Wiederbelebung erfährt, sah die Gefahr eines Weltdespotismus. Jedenfalls müssten in diesen Theorien die Prinzipien der politischen Gerechtigkeit im Weltmaßstab von den Prinzipien der politischen Gerechtigkeit in Einzelstaaten wesentlich abweichen. Man unterscheidet daher in der Debatte

- a) zwischen einer politischen Gerechtigkeit *zwischen Individuen* im Einzelstaat einerseits und
- b) einer internationalen Gerechtigkeit primär *zwischen Staaten* andererseits.

In der zweistufigen Vertragstheorie Rawls etwa wird im "ursprünglichen Zustand" unter dem "Schleier der Unwissenheit" über Gerechtigkeitsprinzipien entschieden. Auf der ersten Stufe von den *Individuen* im liberalen Staat, auf der zweiten Stufe von den *Staaten* in der gerechten Weltordnung. Dabei müssen die in der zweiten Stufe beteiligten Staaten nicht einmal die Gerechtigkeitsprinzipien der ersten Stufe angenommen haben. Kritikern dieser Zweistufigkeit, vor allem den sogenannten "Globalisten" (Beitz, Pogge), geht es dagegen um mehr als eine bloß *internationale Gerechtigkeit*. Sie fordern eine genuin *globale Gerechtigkeit*. Dies geht wieder vielen anderen zu weit, die damit einen Weltstaat heraufziehen sehen.

Die Zweistufigkeit erzeugt auch das Problem, dass Inhalt und Ausmaß der *Menschenrechtskataloge* im innerstaatlichen Bereich (substanzielle Rechte des *Staatsbürgers*) beträchtlich von den weltweiten Individualrechten des *Weltbürgers* abweichen können und auch deshalb dürften, weil internationaler Konsens wesentlich schwerer zu erzielen ist. Manche Autoren lehnen die konsenstheoretische Begründung der Menschenrechte ab und fordern eine kohärenztheoretische substantielle Interpretation. Hieraus ergäben sich etwa das Diskriminierungsverbot, der Schutz der persönlichen Integrität, woraus sich auch das Recht auf Immigration im Fall extremer Armut ergibt, und die allgemein verträglichen Formen der individuellen Selbstbestimmung, aus denen sich die entsprechenden sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte ergeben.

Drei kantisch inspirierte Entwürfe einer Weltrepublik liegen derzeit vor. Anders als bei Kants *Idee* einer Weltrepublik bzw. eines Völkerstaates in seiner Arbeit "*Zum ewigen Frieden*" gilt für Höffe, trotz seiner kantischen Inspiration, eine Weltrepublik als durchaus erreichbar: Es handelt sich sozusagen um eine *reale*

*Utopie (realistische Vision)*. Dieses Projekt steht in deutlichem Kontrast zu den beiden anderen Stellungnahmen zur globalen Gerechtigkeit. Der Entwurf Rawls geht nicht über die kantische Idee eines friedensichernden Völkerrechts hinaus. Habermas wiederum sieht die Verwirklichung einer *global governance* "schon unterwegs"; seiner Auffassung nach sollte es bei einer *soft governance* ohne die staatliche und rechtlich-institutionelle Dimension einer Weltrepublik bleiben. Auf die von uns oben dargestellten gewaltigen Dominanz- und Hegemonialzustände zwischen Zentrum und Peripherien bezogen, geht etwa Forst<sup>62</sup> davon aus, dass sowohl bei Rawls als auch bei Höffe die Theorie eigentlich eine moralisch-politische Konstruktion gleichursprünglicher Prinzipien lokaler und globaler Gerechtigkeit forderte. Dazu gehört nach Forst wesentlich eine Pflicht derjenigen, die Macht haben und von Ungerechtigkeiten profitieren, eine gerechte globale Grundstruktur zu etablieren, in der die Mitglieder faire Chancen hätten, an der Entwicklung von Regeln und Institutionen mitzuwirken, die effektiv genug sind, um (interne und externe) politische und ökonomische Ungerechtigkeiten zu bekämpfen.

Die Debatte beschäftigt sich auch mit der Frage des Übergangs vom Ist-Zustand zu den angestrebten Modellzielen. Hierbei wird überwiegend die Beachtung des Demokratieprinzips für die Willensbildung der betroffenen Menschen befürwortet. Wie soll aber der Wille der Einzelstaaten im Verhältnis zu dem seiner Bürger berücksichtigt werden?

Die Beziehung zwischen Einzelstaaten und der Staatlichkeit der Weltrepublik bildet weitere Flächen der Diskussion. Obliegt die Sicherung des internationalen Friedens der "komplementären Weltrepublik"? Auch wenn Souveränitätsübertragungen nötig sein dürften, nimmt ein Teil der Ansätze an, dass die Einzelstaaten weiterhin wichtige Funktionen in der Weltpolitik spielen sollen. Auch an eine *kontinentale Zwischenstufe* wird gedacht.

Andere gehen von der These einer (teilweisen) *Entmachtung des Staates* aus. Die demokratische, nationalstaatliche Republik sei durch die beispiellose Intensivierung, globale Ausdehnung und Beschleunigung grenzüberschreitender Bewegungen von Gütern, Dienstleistungen, Arbeit, Kapital, Ideen, Informationen, kulturellen Symbolen, kriminellen Aktionen usw. *überfordert*.

Wichtig erscheint auch die Diskussion des Legitimitätsproblems auf dem Weg zur Weltrepublik: Dürfen autokratische Staaten, immerhin über die Hälfte aller Staaten, an den demokratischen Entscheidungsprozessen weltrepublikanischer Institutionen teilnehmen (Frage einer Einbindungs- oder einer Anreizstrategie)?

---

62 In "Konstruktionen transnationaler Gerechtigkeit" (Go 02, S. 181 ff.).

Auch die Idee des Gemeineigentums der gesamten Menschheit an der Erde taucht am Horizont der Diskussion als Legitimationsbasis zur Herstellung gerechterer sozialer Zustände auf.

In diesem Zusammenhang klingen auch Fragen der verschiedenen Modelle an, welche das Verhältnis zwischen den Begriffen *Staat* und *Volk* regeln. Zur Diskussion stehen: 1. Das unproblematische Einheitsmodell, in dem die Staatsbürger einer einzigen kulturellen Gruppe angehören; 2. das Assimilationsmodell traditioneller Einwanderungsländer; 3. das Modell des Minderheitenschutzes (welche Minderheit verdient welchen Schutz?) und 4. das Autonomiemodell. Schließlich sind noch Teilungs-, Spaltungs- und Auflösungsmodelle denkbar. Es besteht vor allem das Problem, inwieweit *kollektive Identitäten* einer Minderheit selbst durch ihre Konstituierung die Individualrechte der Betroffenen einschränken und damit verletzen. Manche sprechen den Völkern jegliche kollektive Rechte ab, die sich nicht aus den Rechten der Individuen legitimieren ließen. Nationen seien juristisch unklare Wesen und imaginäre Gemeinschaften, deren Merkmale und Bedeutung von den Mitgliedern immer wieder neu definiert werden. In liberalen Staaten seien Minderheitenprobleme in einem pluralistischen Rahmen liberalisierend zu lösen.

### 3.4.1 Bezüge zum Gemeinwohl-Urbild *wi*

Alle wissenschaftlichen Arbeiten und Bestrebungen, die sich theoretisch mit der Herstellung der Einheit der Menschheit beschäftigen, sind grundsätzlich systematisch zu erfassen und zu bewerten. Im Vergleich mit dem Gemeinwohl-Urbild *wi* ist auch zu prüfen, inwieweit sie in den "allgemeinen Strom" integriert werden können, welcher unendlich viele mögliche Einzelansätze und Bestrebungen in den Gesamtbau einfügt, der sich aus dem (Or-Om)-Riss des Gemeinwohl-Urbildes ergibt.

Bei Höffe (Hö 98, S. 109 f.) findet sich folgender denkwürdige Befund: "Zu einem lebensweltlich dringenden Problem, dringend für die Menschheit seit ihren Anfängen, bietet die Philosophie so wenige Vorbereitungen an, dass wir uns an das Thema noch herantasten müssen. Wir suchen keine runde Theorie, Bausteine für eine künftige Theorie aber doch. Der *erste Baustein* hält das Defizit fest: In der längsten Zeit der Philosophiegeschichte fehlt es an einer Theorie der internationalen Rechts- und Friedensgemeinschaft."

Hier zeigt sich wiederum, dass oft nicht nur schon einzelne Bausteine, sondern ganze Gebäude gewaltigen Ausmaßes unbemerkt errichtet wurden, die nur der Benutzung harren. Während also Höffe aus einzelnen Bausteinen Kants sich an eine Theorie einer internationalen Rechtsordnung heranzutasten versucht, hatte



Krause schon durch seine profunde Kant-Kritik, vor allem aber durch seine eigenen erkenntnistheoretischen Neuerungen, aus denen er eine Rechtsphilosophie der Menschheit entwickelte, die Baupläne für die weitere Entwicklung der Menschheit in einer inhaltlichen Präzision erstellt, was Kant infolge seiner Erkenntnisbegrenzungen nicht möglich gewesen wäre. Während sich daher die heutige Theorie der internationalen Rechtstheorie *intuitiv* aus den Bereichen der Einzelstaatlichkeit und den dort etablierten Prinzipien allmählich zum Modell einer Rechtsordnung der Weltgesellschaft hinauftastet, hat Krause bereits *deduktiv* einen Bauriss für die Rechtsposition der gesamten Menschheit und für alle ihre Teile mit unmittelbar umsetzbarer Genauigkeit in den Details entwickelt, die wir in unserem Grundplan mit den Zuständen im Weltsystem in Verbindung bringen. Um diesen Ansatz für die Zukunft der Menschheit nutzbar zu machen, sind jedoch die erkenntnistheoretischen Grenzen Kants, die vorne skizziert wurden und die Krause vor allem in (41, S. 10 ff.) ausführlich kritisierte und weiterführte, zu überschreiten. Es geht um die sich aus den Erkenntnisfortschritten ergebenden *inhaltlichen* Neuerungen der Grundwissenschaft, in denen auch das Staats- und Menschheitsrecht völlig neue Perspektiven erhält. Schon Krause schrieb zu Kants teleologischer Philosophie:

"Diese Lehre ist rein subjectiv und formal, wie auch seine theoretische und seine praktische Philosophie, wovon der Hauptgrund in Kants Ideenlehre liegt, wonach den Ideen nur subjektive und formale und bloss regulative (nicht konstitutive) Bedeutung und Gültigkeit in jedem Vernunftgebrauche zukommt" (41, S. 54).

"Die Lehre von der Annäherung an einen allgemeinen, erdumfassenden, friedlichen Völkerstaat. (Siehe: Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf. 2. verm. Auflage 1796, Rechtslehre S. 259 f. und Kritik der Urteilskraft § 83. S. 3, 89).

Kritik. a) Schon früher von Freunden der Menschheit geahnt. König Heinrich IV., St. Pierre.

b) Es ist dies ein Lichtpunkt des Kant'schen Systems.

c) Aber die Idee eines Menschheitsstaates auf Erden ist noch nicht entfaltet. S. Näheres hierüber in folgenden meiner Schriften: Gemeinwohl-Urbild der Menschheit, Tagblatt des Menschheitens, Abriss der Rechtsphilosophie, Vorlesungen über Rechtsphilosophie. In letzteren wird die Idee des Staates erfasst und darin untergeordnet die Idee des einen Völkerstaates nach-gewiesen und organisiert" (41, S. 72).

### 3.4.2 "An der Wiege des kosmopolitischen Zeitalters"

In einem Ansatz, der seine eigene selbstreferentielle Widersprüchlichkeit anerkennt und damit seine Position wohl auch abschwächt, versucht Beck in (Be 02) einen kosmopolitischen Machiavellismus, ein kosmopolitisches Regime für alle – als einer Variante des früheren Internationalismus – zu entwerfen. Die Utopie geht von einer neuen, grenzenlosen Einheit der Menschheit aus.

Gegen den westlichen *Universalismus*, der das Andere (die anderen Systeme) als minderwertig, zurückgeblieben deklariert und alle anderen dominiere, gelte es, eine globale Macht- und Rechtsordnung zu errichten, die im Gegensatz hierzu die *radikale Wiederfindung und Anerkennung des Anderen* (des *kulturell Anderen*, Andersheit der anderen *Zukunft*, Andersheit der *Natur*, Andersheit des *Objektes* und die Andersheit anderer *Rationalitäten*) beinhalte.

Die globalen Bedrohungen führen zu einem Abbau der Grundrechte der Moderne und zur Gefahr eines kosmopolitischen Despotismus. Es wird daher ein Menschenrechtsregime gefordert, welches nicht mehr in der Territorialität des Nationalen und des Staates wurzelt, sondern in der *fingierten Unmittelbarkeit von Individuum und Globalität und welches keinen demokratischen Kontrollen unterworfen ist*.

Die Legitimität dieses Regimes kann nicht aus den Legitimationsquellen der begrenzten territorialen Nationalstaatsordnung hergeleitet werden. Es bedürfe einer revolutionären Überwindung dieser Nationalstaatsordnung durch kosmopolitische undemokratische Setzung, die sich ethisch (Kant), empirisch (Rechtspositivismus) und pragmatisch-politisch (Pragmatismus) einlöst. Dies geschehe mit der "Vernunft", die nach dem Ende der Vernunft Geltung gewinne, mittels der pragmatisch-postmodernen "Setzungsvernunft". Es hätte keinen Sinn, über das Allgemeinverbindlich-Gute (schlechthin Gute) abzustimmen. Diese Selbstbegründung des Guten sei *zeitlos* (Metaphysik der ewigen Gegenwart), anstelle der demokratischen Abstimmung trete die Einsicht. Uneinsichtige aber *müssten ausgegrenzt* werden. Spätestens hier verliert der Ansatz seine selbstreferentielle Konsistenz. Während oben die radikale Anerkennung des Anderen als Anderen gefordert wird, soll hier beim "uneinsichtigen Anderen", der sich "dem stillen Zwang, der zur Einsicht in das Gute führt", der Macht der Selbstlegitimation widersetzt, das Prinzip des Nichtausschlusses des Anderen wieder radikal zurückgenommen werden.

Dieser Ansatz wird hier als typischer Fall eines aus den Bedingungen des II. HLA, 3 stammenden Versuches erwähnt, aus den Mängeln der derzeitigen Ordnung der Systemtypen, im Bemühen nach der Herstellung der Einheit der Menschheit einen radikalen, undemokratischen *Sprung* vorzuschlagen. Die Män-

gel der Nationalstaatlichkeit<sup>63</sup> sollen zur Eliminierung des Staates überhaupt führen, die Selbstlegitimierung des neuen kosmopolitischen Regimes erfolgt nicht demokratisch und die Uneinsichtigen werden ausgegrenzt. Eine inhaltliche Durchgestaltung des neuen Regimes fehlt völlig.

In den obigen Grundplan als ein Ansatz in *wel* eingefügt und mit den Ideen der Wesenlehre *wi* verglichen, erweist sich derselbe in seiner Logik, offensichtlich in der Hegel-Marx-Tradition stehend, als radikal einseitig in der Legitimierung und als äußerst bedenklich in den Vorschlägen zur Realisierung des Modells. Durch die Zerstörung oder Eliminierung von Institutionen sollte keine Weiterbildung des Bestehenden erfolgen. Die Legitimierung etwa der Grundprinzipien des Rechts im Sinne der Wesenlehre ist sachlich "theonom" in Gott gelegen. Diese Ideen können von Menschen gar nicht geschaffen werden. Will man diese Prinzipien aber einführen, dann ist dies nicht durch Zwang, Gewalt, List, Revolution usw. zulässig. Der Umstand, dass die verschiedenen Systemtypen im Weltsystem in verschiedenen Phasen der Jugend stehen, ist bei Schritten zur Veränderung im Sinne der neuen Ideen des Weltstaates unbedingt zu berücksichtigen.

### 3.4.3 Die Vernunft zwischen Zentrum und Peripherien – interkulturelle Philosophie

Bereits im Kapitel "Intermezzo Postmoderne" zeigten wir das Auseinandertreten der Vernunftkonzepte in der westlichen Moderne und die Mängel der Versuche, unterschiedliche, inhaltlich nicht kompatible Vernunftkonzepte in einem übergeordneten vernünftigen Verwaltungsverfahren adäquat aufeinander zu beziehen. Die *interkulturelle Theorie der Vernunft* stellt eine weitere Variante in diesen Ansätzen dar und spiegelt die von uns oben dargestellte Spannung im Weltsystem zwischen den Dominanzkonzepten des Zentrums und den erniedrigten Peripherien (nach Wimmer eine Auseinandersetzung mit dem rassistischen "Superioritätsbewusstsein" Europas). Versucht wird die Dekonstruktion der kulturell dominanten *einen* westlichen Vernunft.<sup>64</sup> Die Ablehnung des Göttlichen als Maß des Menschlichen (Heidegger) sowie die Kritik des Identitätsdenkens (Adorno) und die Philosophie der Differenz (Levinas, Foucault, Deleuze, Lyotard, Derrida, Kristeva und Irigary) werden als Vorläufer betrachtet. Philosophie spielt sich als eine Vielzahl von Dialogen zwischen Philosophien verschiedener Kulturen ab – nach Wimmer als "Polylog". Die Dialogpartner besitzen alle die gleiche Rangordnung. Kimmerle meint auch, dass es in der Philosophie im Blick auf das

---

63 Wir zeigten oben, dass in vielen Teilen der Erde sich Staaten erst mühsam bilden und die Bildung mancher Staaten dringend zu erwarten ist (Kurden, Palästinenser, Roma). Die Idee der Eliminierung der Nationalstaatlichkeit überhaupt erweist sich angesichts dieser Gegebenheiten als evolutionslogisch äußerst problematisch.

64 Einen guten Überblick bietet <http://home.concepts-ict.nl/~kimmerle/Phil.Einf2.htm>.

eigentlich Philosophische *keine Geschichte und jedenfalls keinen Fortschritt gibt*. Es sei ein Fehler, andere Kulturen auf einer früheren Entwicklungsstufe zu fixieren. Das Entwicklungs- und Zeitdenken der Ethnologie bedinge, dass der Andere der anderen Kultur nicht in seiner Verschiedenheit und Gleichrangigkeit erfasst würde. Es gäbe auch keine Höherentwicklung von früheren zu späteren Philosophien und kein grundsätzliches Höher- und Tieferstehen gleichzeitig nebeneinander bestehender Kulturen und Philosophien.

Die Suche nach kulturellen Universalien (cultural universals) wird in unterschiedlicher Weise versucht. Eine Universalssprache, auf welche sich die verschiedenen Sprachen beziehen lassen, wird abgelehnt.<sup>65</sup> In der Bewertung anderer Kulturen sollten besonders die bisher ausgeklammerten Kulturleistungen der *oralen Kulturen*<sup>66</sup> und *animistischen* Religionsformen berücksichtigt werden. Auch die von uns betonte Herauslösung (Emanzipation) des Philosophischen aus Mythos und Religion wird erkannt. Gerade bei diesem Schritt handelt es sich aber bereits um eine evolutionäre Veränderung, die in der interkulturellen Philosophie umgekehrt eigentlich abgelehnt wird.

Der "Raum des Dazwischen" (intermediate space), der zwischen Tradition und Modernität liegt und welcher von uns oben ausführlich behandelt wurde, wird thematisiert.

Die Überlegung, dass es eine ethnozentrische "europäische" Vernunfttradition gäbe, die im Rahmen der interkulturellen Verflechtungen, in ihren Grundfesten paradigmatisch erschüttert, durch eine Theorie der interkulturellen Vernunft zu ersetzen sei, wird etwa von Mall in seinem Aufsatz: "Zur interkulturellen Theorie der Vernunft – Ein Paradigmenwechsel" vorgebracht. Zu prüfen wird allerdings sein, ob dieses Konzept tatsächlich so stark von bisherigen Vernunftkonzepten abweicht, dass man von einem Paradigmenwechsel sprechen kann.

"Unter der Überschrift 'zur interkulturellen Theorie der Vernunft' plädiere ich für eine Theorie der Vernunft, die interkulturelle Überlappungen aufweist, jenseits der Fiktionen der nur einen Vernunft und der vielen Vernunftformen, was einem Paradigmenwechsel gleichkommt. Darüber hinaus geht es um eine interkulturelle Vernunft als eine überlappende Gegebenheit unter den Kulturschöpfungen. Eine solche Rationalität unterscheidet sich von dem klassischen Paradigma eines starren Vernunftvermögens a priori und weist auf empirischem Wege auf das Zustandekommen einer interkulturellen Vernunft hin. Wir versuchen auf folgende Fragen eine Antwort zu geben: Gibt es die Universalität der Vernunft? Wie

---

65 Vgl. hierzu unsere Ausführungen zur Universalssprache, die sich aus der Grundwissenschaft ergibt.

66 Wir haben vorne deren völlig andere psychologische und soziale Eigentümlichkeiten hervorgehoben.

kommt sie zustande? Letzten Endes geht es um eine Verankerung der Vernunft, die weder theologischer noch bloß metaphysisch-spekulativer, sondern eher anthropologischer Natur ist."

"Stellen wir die Frage: Wann sind zwei oder mehrere Vernunftbegriffe radikal verschieden und wann nur unterschiedlich, so müsste die Antwort lauten: Sie sind radikal verschieden, wenn sie selbst als Vernunftbegriffe verschieden sind. Sie sind jedoch unterschiedlich, wenn sie als unterschiedliche Vernunftbegriffe aufgefasst werden können. In diesem Fall gehören beide zum Oberbegriff Vernunft."

"Die metonymische Vernunft weist gerade den Anspruch einer lokalen Vernunft als *die* Vernunft zurück, weil sie von der Überzeugung ausgeht, dass die eine allgemeine Vernunft zwar der lokalen Vernunftformen bedarf, in ihnen jedoch nicht aufgeht."

"Am Ende zeigt sich, dass die interkulturelle Relativierung der Vernunft nicht die eine allgemeine überlappende, orthoft ortlose Vernunft relativiert, sondern nur den absolutistisch universalistischen Anspruch der einen kulturellen Vernunft dekonstruiert. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass selbst die europäische Vernunft nicht immer eine einheitliche Sprache spricht.<sup>67</sup>

Eine Vernunft, die sehend und fundierend sein will, erfährt eine interkulturelle Begründung und Rechtfertigung. Das indische Konzept des Bewusstseins könnte in diesem Sinne gedeutet werden. Will aber eine Vernunft darüber hinaus konstitutiv und universell sein, so verliert sie ihre interkulturelle Verankerung, und demzufolge ist sie nicht differenzierend genug. Ferner ist sie diskriminierend, was der Aufgabe einer interkulturellen philosophischen Verständigung im Wege steht, nämlich die anderen zu verstehen und von ihnen verstanden zu werden.

So ist klar, dass es sich bei der interkulturellen Vernunft nicht um eine formal-mathematische und bloß analytisch-definitivische Rationalität handelt, die in dem Formalismus der Logik, Semantik und der formalen Ontologie zum Ausdruck kommt.<sup>68</sup> Eine solche Vernunft ist zwar universell, bleibt jedoch leer. Die so erreichte Universalität bezahlt den hohen Preis der Abstraktion von allen Inhalten. Am anderen Ende gibt es die lokale kulturelle Vernunft, die alle Arten von Skeptizismus und Relativismus unterstützt. In ihrer extremen Form ist eine solche Vernunft nicht in der Lage, Kommunikationen zu fördern.

Die interkulturelle Rationalität weist die leere formale Rationalität in die Schranken der rein formalen Wissenschaften und billigt ihr außerhalb ebenso wenig Geltung zu wie der extrem relativistischen, individualistischen

---

67 Fußnote Pfliegerl: Die oben erwähnte Vielfalt der Vernunftkonzepte zeigt dies deutlich.

68 Fußnote Pfliegerl: Damit wendet sich Mall etwa gegen die eher formal orientierte Administrationsvernunft bei Welsch.

Partikularität. Fast möchte man meinen, dass die interkulturelle Rationalität eher auf die Hegel'sche konkrete Universalität zielt, diese jedoch im Gegensatz zum Hegel'schen Anspruch orthoft ortlos sein lässt und sie nicht stufentheoretisch traktiert. Daher ist die Universalität der interkulturellen Rationalität nicht etwas, was der kulturellen Pluralität von außen aufgestülpt wird; sie ist die Universalität der erlebten Überlappungen jenseits aller Relativismen, Essentialismen und Formalismen.

So wie die eine *philosophia perennis* mehrere Sprachen spricht und keine Tradition ausschließlich privilegiert, so drückt sich die eine Vernunft in unterschiedlichen Kulturen aus. Die interkulturelle Relativierung der Vernunft bedeutet daher das Zurückweisen des Anspruchs, irgendeine bestimmte kulturelle Sedimentation der Vernunft mit der einen Vernunft gleichzusetzen.

Die überlappende Universalität vernünftigen Denkens lebt in den lokalen, kulturellen Differenzen, transzendiert diese jedoch. Sie verhält sich so wie das Allgemeine, das zwar des Partikulären bedarf, in ihm jedoch nicht ganz aufgeht. Wenn es stimmt, dass es eine überlappende universale Vernunft gibt, dann ist es ein Unding, diese exklusiv mit Adjektiven wie europäisch, indisch oder chinesisch belegen zu wollen. Die analogische metonymische Rationalität geht von einer Vernunft als einem überspannenden Rahmen aus und postiert diese in den Überlappungen. Die Adjektive wie europäisch, indisch, chinesisch usw. deuten auf den entsprechenden Kulturkontext hin und das Nomen Vernunft auf die Allgemeinheit derselben in ihrem umspannenden Rahmen. So entpuppt sich die hier skizzierte Theorie einer interkulturellen Vernunft als ein Plädoyer für eine universale, aber orthoft ortlose Rationalität und weist auf einen Paradigmenwechsel hin."

Die Annahme, die Theorie der interkulturellen Vernunft entgehe selbst universell gültigen Vernunftinstanzen a priori, sie enthalte nichts von der *einen* Vernunft und deren Ausformungen jenseits verschiedener Kulturen, sie *sei* nicht, sondern *ereigne* sich in der Gestalt von Vermischungen, Kreuzungen, Verwebungen, Teilungen und dem ständigen Austausch, hält den von uns bereits mehrmals erwähnten Kriterien der selbstreferentiellen Konsistenz nicht stand.<sup>69</sup> Die obigen

---

69 Wie steht es nun mit der selbstreferentiellen Konsistenz unserer eigenen Sätze bezogen auf das vorgelegte neue Vernunftkonzept?

Alle Sätze dieser Arbeit gehören dem System der All-Sprache der Grundwissenschaft an, dessen Semantik durch die Erkenntnisse der Grundwissenschaft, dessen Syntax durch die All-Gliederung der Wesenheiten und Wesen an und in dem unendlichen und unbedingten Grundwesen und dessen Pragmatik durch die Endschau der Entwicklung der Menschheit nach der Lebenslehre der Grundwissenschaft bestimmt wird.

Diese Sätze sind so weit systeminvariant gegenüber allen bisherigen Kultur- und Sozialsystemen, dass sie in der Lage sind, Grundlage einer wissenschaftlichen, universellen Rationalität darzustellen, die ihrerseits universelle Prinzipien für Wissenschaft, Kunst und Sozialität im planetaren Sinne bilden kann.

Sätze müssen, um sinnvoll vertretbar zu sein, jenseits allem Sich-Ereignens als Unwerdendes, a priori, universell und unveränderbar und auch jenseits aller Überlappungen kulturell ausgeprägter Vernunftkonzepte *bestehen bleiben*. Sie sind jedem interkulturellen Vernunftdiskurs als unhinterfragbare, transzendente Struktur und Grundlage der Vernunft entzogen, widersprechen daher ihren eigenen Forderungen und Ansprüchen. In den obigen Sätzen wird also entgegen den Behauptungen derselben absolutistisch ein universalistischer Anspruch einer Vernunft konstruiert und konstituiert, der lokal wohl nicht ortbar und bestimmbar ist und der selbst keinerlei Grundlage und Begründung im Paradigma der Theorie der interkulturellen Vernunft findet und daher einen eindeutigen Legitimierungsbedarf besitzt. Die obigen Sätze sind gerade das, was sie bekämpfen: konstitutiv, universell, ohne interkulturelle Verankerung und daher "nicht differenzierend genug".

Im Zusammenhang unserer obigen Ausführungen ist primär festzuhalten, dass alle bisherigen europäisch-amerikanische Vernunftkonzeptionen evolutionslogische Mängel gegenüber der Vernunft der Grundwissenschaft besitzen. Dies gilt in gleicher Weise für die Vernunftkonzepte anderer Kulturen anderer Kontinente. Weiterhin ist davon auszugehen, dass im Rahmen der dargelegten Grundlagen der unendlichen und unbedingten Prinzipien der göttlichen Vernunft alle bisherigen Vernunftkonzepte aller Kulturen evolutionslogisch ihren Platz einnehmen, aber eben auch zu fragen ist, ob und wieweit sie die "letzten" oder "höchsten" Formen der Evolution der menschlichen Vernunft erreicht (oder *nicht* erreicht) hätten. Hierbei sind eben auch alle bisherigen Vernunftkonzepte aller Kulturen, die von göttlichen Grundlagen der menschlichen Vernunft ausgingen, mit der Grundwissenschaft zu *vergleichen*. Dieser Vergleich stellt eine wichtige künftige Aufgabe der interkulturellen Vernunftdiskussion dar. Noch sind hier im Wissenschaftsbetrieb Schätze und Potenziale anderer Kulturen erst spärlich erschlossen.

---

Es kann hier der Einwand vorgebracht werden, das hier als neu festgestellte Grundsystem sei ja nur in unserer üblichen Sprache beschreibbar, setze also eine grüne Systemsprache, unsere Umgangssprache, voraus (pragmatisch-linguistisches Argument), diese Sätze müssten verstanden werden und setzen bereits wieder ein sozial vorgeformtes Sprachverständnis voraus (hermeneutischer Aspekt), kurz, die konsensual-kommunikative Rationalität Apels oder eine andere an der formalen Logik festgemachte Rationalität sei unhintergehbare Bedingung dieser Sätze. Dazu ist zu sagen: Diese Zeilen in einer grünen Systemsprache, einer systemmitbedingten Sprache abgefasst, sind Anleitung und Hinweis, bestimmte bereits nicht mehr der Sprache der jeweiligen Gesellschaft angehörende Erkenntnisse, Gedanken, anzuregen. Diese Sätze sind aber für die Erkenntnisse der Grundwissenschaft nicht konstitutiv und sie bedürfen auch zu ihrer Begründung nicht eines kommunikativen oder gar interkulturellen Konsenses. Wohl aber ist zur Einführung dieser Erkenntnisse erforderlich, dass es gelingt, sie in der Kommunikationsgemeinschaft aller Menschen über kommunikativ-konsensuale Prozesse bekannt zu machen und die Gesellschaften nach ihren universalen Prinzipien weiterzubilden.

Die Theorie der interkulturellen Vernunft, deren interne Mängel hier nur skizziert werden, bildet einerseits eine Behinderung für weitere Evolutionsschritte der Vernunftdiskussion, sie kann aber die interkulturelle – (or-om)-universale – These der Vernunft, die sich aus der Wesenlehre ergibt, selbst in ihrem eigenen Bezugssystem als eine interkulturelle Lehre prüfen und sich in dieser selbst weiterbilden. Dabei wird sie auf die Ideen und die Ideale einer allharmonischen Planetenmenschheit stoßen: Eine Lehre, die infolge ihrer Beziehungen zur göttlichen Vernunft *allgegenwärtig* ist, an kein Volk und keinen Punkt der Erde gebunden und doch geeignet, die Grundlage für ihre harmonische Vollendung als Planetenmenschheit zu bilden. Wir wissen daher nicht, an welchem Ort der Erde sie im interkulturellen Diskurs Anerkennung und Umsetzung erfahren wird.

Es zeigt sich im Weiteren, dass es in der göttlichen Vernunft ableitbare Universalien gibt, die insoweit kulturelle (oder interkulturelle) Universalien darstellen, als sie in ihrer (Or-Om)-Universalität geeignet sind, die Kultur der *Einheit der Menschheit* zu bilden, in der alle bisherigen Kulturen, Völker, Staaten und Traditionen unter Beibehaltung maximaler Individualität harmonisch als eine Menschheit leben.

Der interkulturellen Philosophie ist nicht zu empfehlen, die Frage einer Evolution von Kulturen oder Gesellschaften als dominanzverdächtig beiseite zu legen. Sie selbst als Disziplin ist ja ein Kind einer typischen globalen Evolution. Dort, wo sich die interkulturelle Philosophie *bewertend* in die überlappende Vernunftdiskussion zwischen Kulturen einmischt, etwa wenn sie die Rigidität islamischer Gemeinschaften kritisiert, nimmt sie selbst wiederum evolutionistische Positionen ein. Es führt zu beachtlichen Problemen, wenn man die Frage einer Evolution der Weltgesellschaft ablehnt, weil dann die *internen* kulturellen Parameter einer jeden Partialkultur, wie "entsetzlich" sie vielleicht auch anmuten, im *interkulturellen* Diskurs ohne *inhaltliche* Kritik als individuelle Ausformungen *gleichrangig* anzuerkennen wären. Umgekehrt enthält eine inhaltlich orientierte interkulturelle Theorie, die etwa gegen die formal-prozedurale Diskursethik Apels die materiale Universalität einer Befreiungsethik als Reformulierung einer globalen Verantwortungsethik setzt (Dussel), auf jeden Fall evolutive Aspekte und Ideen der Überschreitung der kulturell-politischen Strukturen aller partialen Vernunftkonzepte in Zentrum und Peripherien in einer der Theorie selbst widersprechenden Weise.

Andererseits wehrt sich interkulturelle Philosophie zu Recht gegen den evolutionistischen Hochmut des Westens des 18-Jährigen. Die Evolutionslehre der Grundwissenschaft möge jedoch, wie wir schon mehrmals betonten, nicht als ein neuer "westlicher" Dominanz-Evolutionismus beurteilt werden. Sie erkennt alle bisherigen Evolutionsniveaus aller Staaten, Völker und Kulturen in nicht dominanter Weise als Anderes zu sich selbst, enthält sie aber alle in sich als historische Ausformungen *we1*, *we2* und *we3* im Verhältnis zum Gemeinwohl-Urbild *wi* der erwachsenen Menschheit im vorne dargestellten Grundplan. Erst



aus ihren Prinzipien ergibt sich eine neue Erkenntnis des Verhältnisses von Gleichrangigkeit aller Menschen und ihrer Unterschiedlichkeit und Andersheit.

Schließlich wird die interkulturelle Philosophie letztlich nicht umhin können, die vorne dargestellte Differenzierung der Erkenntnisschulen (1) – (5) in ihre Analysen aufzunehmen. In fast allen derzeitigen Sozial- und Kultursystemen der drei Systemtypen sind *gleichzeitig* eine Mehrzahl von (oft politisch) konkurrierenden, keineswegs kompatiblen Philosophien gesellschaftlich wirksam, die im Sinne der obigen Erkenntnisschulen unterschiedliche erkenntnistheoretische Begrenzungen und damit Vernunftkonzepte besitzen. Es gibt kaum Monokulturen gesellschaftlich etablierter Philosophie. Damit wird aber die überlappend sanft universalistische Funktion der interkulturellen Vernunft selbst unbedingt inhaltlich überfordert, wenn sie die Metafunktion der repressionsfreien Verwaltung der *internen*, konkurrierenden und inkompatiblen Konzepte einerseits und aller *internen* und *externen* Theorien der Interkulturalität andererseits im Rahmen ihrer Theorie der Überlappungen adäquat erfüllen wollte.

## 4 Rechtsphilosophie der Wesenlehre

Hier wird ein Auszug aus <http://goo.gl/pAFG3> in der ursprünglichen Schreibweise zur konzeptuellen Anregung vorgelegt. Die rechtsphilosophischen Strukturen einer harmonisch lebenden Menschheit bestimmen sich nach den Parametern einer Rechtsphilosophie, die ihrerseits aus einer Grundwissenschaft abgeleitet sind, die sich aus der unendlichen und unbedingten Essentialität Gottes ergeben.

*Das Recht in Hinsicht zu Personen und Sachen, und zu beiden in vereinter Beziehung.*

Erstes Kapitel. V

Die Rechtsperson.

A. Gott ist das Eine unendliche unbedingte *Rechtswesen*, oder die Eine unbedingte und unendliche Rechtsperson; das Eine Recht und alles und jedes besondere, bestimmte Recht, ist in wesentlicher Beziehung Gottes Recht, und ist daher wesentlich, zuerst und zuhöchst in Ansehung Gottes *persönlich*. Gott aber ist in, unter und durch sich der Gliedbau auch aller selbsttinnigen, freien endlichen Wesen, das ist aller endlichen Vernunftwesen, welche also, auch hierin gottähnlich, endliche Rechtspersonen sind; und ebendeshalb ist auch ihr untergeordnetes

Recht in Ansehung ihrer persönlich. Das ist: jedes selbstinnige, freie Wesen, oder, jedes endliche Vernunftwesen, ist, weil und sofern das Recht, als Eine seiner Wesenheiten, zu seiner Wesenheit gehört, eine endliche *Rechtsperson*; es hat sein bestimmtes, endliches Recht, und zwar sowohl im Empfangen als im Leisten. Also entspricht dem Organismus der Rechtspersonen in Gott der Organismus des Rechts in Gott; auch nach der Unterordnung, Nebenordnung und Vereinordnung aller endlichen Gebiete des Rechtes (S. 48 /.).

Das Eine Recht also, und alles und jedes besondere Recht ist *persönlich*, ganz und in. aller Hinsicht; denn es ist als Eines selbes und ganzes Recht Gottes Recht als des unendlichen und unbedingten Vernunftwesens, als der unendlichen und unbedingten Vernunftperson (S. 31) und im Gebiete der Endlichkeit empfangen und leisten das Recht endliche Personen, welche es auch nur als Vernunftwesen und nur in Freiheit empfangen und leisten können.

B. Nach dem allgemeinen Gesetze der Vereinwesenheit (der Synthesis, S. 21, a), welches auch für das Leben gilt (S. 35, ü), sind alle unendlichviele endliche Vernunftwesen (S. 33, cc), indem sie als Einzelwesen (endliche Individuen) bestehen und leben, nach dem ganzen Gliedbau ihrer Wesenheit auch untereinander verbunden, indem sie zugleich auch, einzeln und vereint mit der Natur und mit Gott - als - Urwesen (S. 33, dd\* S. 35,; kk) .verbunden, bestehen und leben. Mithin sind sie auch so untereinander im Leben verbunden und vereint, dass sie Ein gemeinsames Selbstinneseyn, Ein vereintes und gemeinsames Bewusstseyn, Erkennen und Denken, Ein gemeinsames Empfinden als Ein vereintes und gemeinsames Gemüth, Ein vereinter und gemeinsamer Wille, und Ein vereintes und gemeinsames Leben, in Streben und Handeln, in ihrer ganzen Wirksamkeit, sind. So vereinte endliche Vernunftwesen sind Ein Vereinselbstwesen, Ein selbständiges Vereinlebewesen, Eine **Gesellschaft** oder gesellige Person, (Eine moralische oder mystische Person,) welche also der Ganzheit und Umfangheit nach höher, und der Wesenheit nach (natura), nicht aber immer der Zeit nach (tempore) eher ist, als jedes in selbige vereinte endliche Vernunftwesen, das ist, als jedes ihrer Mitglieder, als jedes Glied der Gesellschaft. Und da das Vernunftleben ein Gliedbau (ein Gliedleben, organisches Leben) ist, so sollen sich also alle endliche Vernunftwesen auf ihrem ganzen Lebengebiete, gemäß dem Gliedbau ihres ewigen Lebenszweckes (S. 37) und dem unendlich bestimmten (individuellen) Zustände ihres Eigenlebens (ihrem Lebensalter und ihrem , individuellen Lebtsstande) gemäß, nach allen Theilen;. tmd Beziehungen ihrer Wesenheit, auf die vorhin genannte Weise in Ein höheres

Vereinselbstwesen, oder in Eine höhere Gesellschaft, in ganzer und völligwesentlich eher höherer Persönlichkeit vereinigen und also vereint leben. Mithin ist der Eine Lebensverein der endlichen Vernunftwesen in sich ein Gliedbau von Gesellschaftvereinen oder höhern moralischen oder Mystischen Personen, hinsichts welcher also auch die vereinten Vernunftwesen an eigenthümlicher höherer Persönlichkeit Antheil haben. Dieser gesellige Lebensverein der endlichen Vernunftwesen ist seiner Grundlage nach unwillkürlich und in der Zeit bleibend, zum Theil hängt aber derselbe von der Freiheit der Vereinten ab: Ersteres, weil Vereinleben ein göttliches, ewiges Grundgesetz des Lebens ist (S. 35, ii; S. 59 ff. n. 3); Letzteres, weil sie als Freie vereint leben sollen. Und weil die endlichen Vernunftwesen ihr Leben stufenweis, und nach begrifflich verschiedenen, bestimmten Lebensaltern entfalten (S. 55, 2), so tritt auch die Forderung und die Möglichkeit bestimmter Lebensvereine für bestimmte, nach und nach eintretende Lebenszwecke nur stufenweis nacheinander ein. Da nun der ganze Gliedbau des gesellschaftlichen Lebensvereines der endlichen Vernunftwesen ein wesentlicher Lebenszweck ist, der wie das ganze Leben (S. 35, H) unter bestimmter Bedingtheit steht, welche zum Theil selbst von der Freiheit abhängt, so findet mithin ein Recht auf wesengemäße gesellschaftliche Vereinigung durch Freiheit für alle endliche Vernunftwesen statt nach dem ganzen Organismus des Vereinlebens und der Geselligkeit. Und da auch das vollendet endliche Eigenleben (die eigne Individualität) jedes endlichen Vernunftwesens nur innerhalb seines Vereinlebens und seiner Geselligkeit vollendet werden kann (S. 59, ff. und S. 7, g), es also für selbiges selbst wiederum eine zeitlichfreie Bedingtheit seiner eigenen persönlichen Vollendung ist, daß das Recht für das gesellschaftliche Vereinleben hergestellt werde, so hat es ein Recht, zu fordern, daß letzters Recht hergestellt, und daß Es selbst auch aus diesem Grunde in den gesellschaftlichen Lebensverein für das ganze Leben, und in die besonderen Lebensvereine für den Gliedbau der besonderen Vernunftzwecke, als Mitglied aufgenommen werde.

Eine höhere gesellschaftliche Rechtsperson hat mithin als solche ein höheres, und stets ein der Wesenheit (natura) nach, nicht aber immer der Zeit nach, eheres (prius) Recht, als jede untergeordnete gesellschaftliche Rechtsperson, und zuletzt als jedes ihr untergeordnete einzelne Vernunftwesen. Daher empfängt jedes in die Hinsicht untergeordnete persönliche Rechtsgebiet, wesentliche Bestimmungen von allen höheren persönlichen Rechtsgebieten, doch so daß das alleineigene, unmittelbar in Gott gegründete (S. 48, n. 3, a, ) Recht einer jeden Rechtsperson, dem Organismus des Einen Rechtes in Gott gemäß dabei bestehe. Daher ist das Recht untergeordneter Rechtspersonen selbst nur erst dann vollwesentlich rechtlich durchbestimmt, wenn es, alle diejenigen

Rechtsbestimmnisse in Empfangen und Leisten in sich aufgenommen hat, die ihm von Seiten höherer Rechtspersonen gebühren und zukommen. — Gesellschaftliche Rechtspersonen, welche sich wechselseitig nebengeordnet sind, haben gleichhohe Rechte, und ihre Rechte gegeneinander werden - gleichförmig wechselseitig bestimmt. Und da alle unterschiedene gesellschaftliche Rechtspersonen, sowohl die, welche sich untergeordnet, als auch jene, welche sich nebengeordnet sind, nach dem allgemeinen Gesetze der Vereinwesenheit und des Vereinlebens wieder unter sich zu höherer gesellschaftlicher Persönlichkeit gesellschaftlich vereint bestehen und leben sollen und können: so folgt, daß das Recht der gesellschaftlichen Personen, oder das Gesellschaftrecht auch danach stufenweis verschieden ist, ob die Gesellschaft eine einfache ist, oder eine Gesellschaft von Gesellschaften, oder eine Gesellschaft in der dritten Stufe, und so ferner.

Es ist aber das Recht der gesellschaftlichen Rechtspersonen nicht zu verwechseln mit dem höheren Rechte höherer, einfacher Selbstwesen (Grundwesen, Grundpersonen), welche nicht bloß nach Ganzheit und Faßheit (Umfang), sondern ihrer ganzen Wesenheit nach höher sind; z. B. Menschen gegen Thiere; und zuerst Gott gegen alle endliche Selbstwesen, als Einzelne und als in Gesellschaften Vereinte.

Um zu entscheiden, ob den obersten endlichen, aber in ihrer Art unendlichen Wesen in Gott, das ist, der Vernunft (Geistwesen), der Natur (Leibwesen), und der Menschheit (S. 24). als ganzen Wesen freies Selbstbewußtseyn (freie Persönlichkeit) zukomme, müßte die Grundwissenschaft weiter ausgebildet werden, als in der vorstehenden Grundlegung der Rechtswissenschaft geschehen ist. Denn es müßten die Philosophie der Vernunft, die der Natur, und die der Menschheit, nach ihrem obersten Theile gleich unwissenschaftlich entwickelt worden seyn. Da aber das Leben der Vernunft, der Natur und der Menschheit in dem Einen Leben Gottes enthalten ist, so bestehet in unbedingter Gültigkeit die unendliche Rechtsforderung Gottes, als der unbedingten Rechtsperson, daß auch hinsichtlich des ganzen Lebensgebietes der Vernunft, der Natur und der Menschheit der Organismus der zeitlichfreien Bedingtheit des wesengemäßen Lebens überhaupt ganz, also auch insbesondere an einem endlichen Theile von allen endlichen Vernunftwesen hergestellt werde. Diese zugleich allumfassende Rechtsforderung Gottes ist mithin auch für jedes endliche Vernunftwesen gültig und verbindend, nach seinem ganzen Lebensverhältnisse zu Vernunft, Natur und Menschheit, und zu Gott-als-Urwesen. Daher ist auch jeder Mensch Gott selbst zu Recht dazu verbunden, daß er in seinem Lebenskreise die zeitlich freien Bedingungen des wesengemäßen Vernunftlebens, Naturlebens und

Menschheitlebens herstelle\$ sowie auch dazu, daß er die ihm innere (subjective) zeitlichfreie Bedingtheit seines und anderer Vernunftwesen Vereinlebens mit Gott - als-Urwesen, das ist des religiösen Lebens (S. 59-ff. n. 3), erfülle. Gott aber, als das unendlich und unbedingt gerechte Wesen, verwirklicht gewiß und unwandelbar auch die zeitlichfreie Bedingtheit des Lebens der Vernunft, der Natur und der Menschheit und des Vereinlebens derselben unter sich und mit Ihm als Urwesen.

Da, gemäß der göttlichen Vollwesenheit (S. 24, e) Gott auch die endliche, freie Persönlichkeit' nach allen Stufen der Wesenheit in, unter und durch sich ist, so ist hierdurch auch diejenige Stufe freier Persönlichkeit mitgegeben, welche sich lediglich im zeitlich Eigenleblichen (im sinnlich Individuellen) hält; wonach also das endlich persönliche Wesen sich selbst nur als sinnlich Eigenlebliches (als ein sinnliches Individuum) weiß, fühlt, und sich selbst nur als ein solches, sowie überhaupt nur als sinnlich Eigenlebliches, will, — nicht aber Ewig wesentlichen, noch Urwesenlichen, noch unbedingt und unendlich Wesentlichen weiß, fühlt und will, mithin auch weder sich selbst, noch irgend andere Wesen als Nichtsinnliches, in den soeben genannten Wesenheiten, weiß, fühlt und will; also auch nicht Gott, nicht sich selbst noch andere Wesen als in Gott weiß, fühlt und zum Gegenstande seines Willens nimmt. Die Erfahrung zeigt, daß dieß die Stufe der **Thierheit** ist. Mithin kommt der Thierheit ein bestimmtes Gebiet des Rechtes zu, das ist die zeitlichfreie Bedingtheit ihres Lebens, sowohl daß die Thierheit die zeitlichfreien Bedingnisse ihres Lebens empfangen, als auch, daß sie ihrerseits andern höherartigen persönlichen endlichen Wesen mit ihren Kräften und Erzeugnissen die Bedingnisse des höherartigen persönlichen Lebens, leiste; und zwar, daß Beides zugleich und auch vereint, dem Organismus des Einen Rechtes gemäß, geschehe.

Die weiterausgebildete Wissenschaft des Lebens lehrt, daß warum und inwiefern und wie lange auch Menschen innerhalb der Weitbeschränkung auf der soeben beschriebenen Stufe der Thierheit zurückbleiben können, und daß sie dann sich wie die klügsten, listigsten, bisherigsten, wildesten und furchtbarsten Thiere verhalten, weil ihr auf das sinnlich Eigenlebliche selbstisch gerichteter Verstand den thierischen Verstand eben so weit, als der menschliche Geist den thierischen Geist, übertrifft. Aber in Ansehung aller auf der Stufe der Thierheit, in irgend einer Hinsicht, zurückgebliebenen Menschen, gilt: daß ihnen zunächst alle Rechte der reinen, in ihrer Art auch wesentlichen, Thierheit zukommen, — als welches die Lebensstufe ist, die sie so eben einnehmen; sodann aber, was das Erstwesentliche ist, gebühren ihnen dennoch alle Rechte der Menschheit, sowohl der Wirklichkeit nach, insofern kein Mensch je ganz und allein thierisch ist und lebt, als auch der Möglichkeit nach, indem ihr des

Göttlichen und des Menschlichen theilberaubter Zustand, nur ein zeitlich vorübergehender, krankhafter Zustand ist (S. 56 f.) und Gott ihnen allen ihr urwesenliches und ewiges Recht, unter seiner Leitung zur Vollendung ihrer Menschlichkeit im Reinguteh und Reinschönen, und im Reinweseninnigen (Reinreligiöfen, S. 61), zur rechten Zeit zu gelangen, unfehlbar gewährt (S. 62 f. S. 36, ff. oo). Aber ebendeshalb sind auch alle Menschen, jeder für sich, und Alle im Gesellschaftvereine verbunden, den Menschen, die und sofern sie auf der Stufe der Thierbeit zurückgeblieben sind, das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit, soviel an ihnen ist, herzustellen, daß auch sie auf lebengesetzliche, der Erziehung gemäße Weise, auch in ihrem wirklichen Leben zu der Stufe der reinen Menschlichkeit und Menschheit, und dann zu der Stufe der gottinnigen, gottvereinten, ja der wesenninnigen und wesenvereinten (S. 24, S. 59 ff.) Menschheit sich erheben und erhoben werden, sowie sie an sich, urwesenlich und ewigwesenlich, und in der unendlichen Zeit unendlich vielemale vollwesenlich, Gott selbst ähnliche Vernunftwesen sind. Sowie daher diese Erhebung der zuvor hloß thierisch gesinnten und lebenden Menschen stufenweis erfolgt, und sowie sie nach und nach und stufenweis, den Inhalt des; reinmenschlichen und gottinnigen und gottvereinten Lebens in sich aufnehmen und entfalten, treten sie auch zeitlich wieder ein in den Anspruch und den Besitz (Genius) des **ganzen Gliedbaues des dadurch begründeten, und dafür geforderten Rechtes**, Daraus folgt, daß also kein Mensch jemals nur als Thier und rein als Thier auch rechtlich angesehen oder behandelt werden darf, sondern erstwesenlich und ganz, und zwar unter allen Umständen und bei allen unvollkommenen Lebeuzuständen, als Mensch, das ist als ein Gott selbst vollwesenlich ähnliches, und auch jetzt vollwesenlich zu verähnlichendes, endliches Vernunftwesen, — als ein auch zeitlich zu vollendendes endliches göttliches Ebenbild,

C. Da der nächste Rechtsgrund für alle endliche vernünftige Wesen ihre vernünftige Persönlichkeit, das ist ihre ganze Wesenheit und Lebenbestimmung ist (S. 49, c), aber der Eine unbedingte und unendliche Rechtsgrund, auch für ihr Recht, Gott selbst ist: so folgt, daß jedem endlichen Wesen von allen anderen endlichen Wesen sein Recht, auch bei allen es in der Weltbeschränkung treffenden verneinigen Bestimmnissen, und während derselben, gemäß seiner soeben bestehenden Rechtsfähigkeit, und seinem Rechtsanspruche um sein selbst, zuerst aber um des Rechtes Gottes willen, dem Gliedbau des Rechtes gemäß, zu leisten sey. Wechselseitigkeit der Rechtsleistung ist daher zwar für alle endliche Vernunftwesen, die und sofern sie in irgendeiner Hinsicht und auf irgend einem Gebiete vereint leben,

wesenlich, und selbst ein bestimmtes Recht: aber sie ist nicht der Rechtsgrund, und nicht das, erstwesentliche Bedingnis der Rechtsfähigkeit.

Zweites Kapitel«

Sachen in Beziehung zu dem Rechte.

Da das ganze Recht und alles und jedes Recht, persönlich ist, so kann das Recht solchen endlichen Wesen, die zwar Einheit, Selbheit und Ganzheit haben (S. 21, a, aber ihrer selbst *in* Schauen, Empfinden und Wollen nicht inne, mithin nicht frei und nicht persönlich (S. 31, y) sind, gar nicht zukommen; Wohl aber bezieht sich das Recht auch auf sie, nach allen ihren dem Leben wesentlichen Eigenschaften, Kräften und Wirksamkeiten, weil und sofern alle unpersönliche Wesen in und an persönlichen Wesen sind, und innerhalb des Lebensgebietes derselben *werden*, und werdend bestehen, also auch mit ihren zeitlich bestimmten (individuellen) Eigenschaften Kräften und Wirksamkeiten auf das Leben der persönlichen Wesen, und auf deren Lebenszweck und Lebenbestimmung sich wesentlich beziehen, also auch dazu im Verhältnisse der zeitlichen Bedingtheit stehen können, welche letztere also, sofern sie von der Freiheit der persönlichen Wesen abhängt, eine Rechtsbedingtheit ist, folglich für diese persönlichen Wesen bestimmte, an den unpersönlichen Wesen haftende Rechte begründet. Wenn nun unpersönliche Wesen selbst, sowie auch deren Wesenheiten, also auch deren zeitliche Bestimmtheiten, Thätigkeiten, Kräfte und Wirksamkeiten, *Sachen* vorzugweise genannt werden, so ist hiemit das Recht persönlicher Wesen in seiner wesentlichen Beziehung zu dem Organismus der **Sachen**, als das untergeordnete Ganze der an Sachen haftenden zeitlich freien Lebenbedingtheit in, unter und durch sich enthaltend, — das *Sachrecht*, wissenschaftlich erkannt. Die Sachen selbst aber, welche und sofern sie zeitliche Bedingtheit des vernunftgemäßen Lebens der persönlichen Wesen enthalten, mithin eine gehaltliche Grundlage des Rechtes ausmachen, können *Rechtssachen* genannt werden.

Auch Wesenheiten vernünftiger persönlicher Wesen an und für sich betrachtet, sind Sachen, da sie nicht selbst Personen sondern nur an und in Personen sind und werden; auch sie mithin sind, sofern sie Rechtsbedingtheit an sich haben, *Rechtssachen*; können aber ebendeshalb, weil sie an und in selbsttinnigen Wesen, — an Personen, sind, niemals erstwesentlich oder allein als Sachen angesehen und bestimmt werden, sondern nur so, daß es der Einen, selben ganzen, und gesammten Wesenheit der Personen, an und in denen sie sind, oder, welche die Inhaber und Träger dieser Wesenheiten sind, gemäß ist.

Daß aber in und durch Gott, und in und durch endliche persönliche Wesen in Gott, auch unpersönliche Wesen und Wesenheiten da sind, und im Leben werden, folgt ebenfalls in der Vollwesenheit (S. 24 e) Gottes, und in der endlichen gottähnlichen Vollwesenheit endlicher persönlicher Wesen (S. 30, g) , da die Vollwesenheit Gottes alles Wesenliche jeder Art und Stufe, die Vollwesenheit aller endlichen persönlichen Wesen aber alles Wesenliche ihrer Art und Stufe, in sich befaßt, und zeitlich darhildet; also auch Wesen und Wesenheiten, die zwar Einheit, Selbheit und Ganzheit, haben, jedoch ohne Selbstinneseyn also nicht *jeder* sich selbst, sondern bloß für die persönlichen Wesen .sind und leben, als deren innere endliche Theile oder Wesenheiten sie sind, sowie auch für diejenigen persönlichen Wesen, zu deren Leben sie in wesentlicher Beziehung stehn. So ist die Natur in sich einfache Stoffe (Elemente) und Kräfte, vororganische Gebilde des allgemeinen dynamischen und chemischen Processes, welche kein Selbstinneseyn ei weisen, auf die sich also zwar das Recht der Personen bezieht, die .aber selbst kein Recht baben. Dasselbe gilt Von den Pflanzen, indem auch sie der freien Persönlichkeit ermangeln. — Auch die Kräfte und Wirksamkeiten des Geistes für sich genommen, die inneren Gebilde *in* der Welt der Phantasie, und die durch Sprache sachliche wordenen Geisteswerke, besonders in Wissenschaft und Kunst, sind Sachen, worauf sich also ebenfalls das Recht der Personen bezieht, jedoch nur so, wie es dem Rechte der Personen, von denen sie herrühren, gemäß ist.

Alle zeitliche Sachen stehen, als innere Theile des Lebens unter dem Gesetze desselben, mithin auch unter der Lebenbedingtheit, welche, sofern persönliche Wesen mit ihnen im Leben vereint stehen, auch zum Theil von der Freiheit abhängige Bedingtheit eben davon ist, daß die Sachen entstehen, gebildet und erhalten werden. Und da alle Sachen in und durch die persönlichen Wesen, zuhöchst in und durch Gott sind und werden, hinsichtlich der endlichen persönlichen Wesen aber alle Sachen entweder in oder außer ihnen sind, und im letzteren Falle mit ihnen im Leben verbunden seyn können: so ergiebt sich hieraus eine doppelte allgemeine Rechtsforderung. Erstlich, daß das gesammte Leben mit Freiheit also bestimmt werde, wie es die Entstehung, Ausbildung und Erhaltung der Sachen selbst erfordert, indem auch die Sachen, welche lebenwesentlich, d. i. gut (S. 36, nn) und schön (S. 51, ff) sind, ein Theil der Darstellung der göttlichen Wesenheit im Leben sind. Zweitens die Rechtsforderung aller persönlichen Wesen für die persönlichen Wesen in Ansehung der Sachen, oder an die Sachen: daß mit Freiheit dahin gewirkt werde, daß alle Sachen, sofern sie zeitlich das persönliche, vernunftgemäße Leben bedingen, entstehen und gebildet, und dann erhalten und für den vernunftgemässen Lebenszweck (S. 37) gebraucht



und verbraucht werden. Und für jedes endliche Vernunftwesen, also auch für jeden Menschen, ist dieß Recht an Sachen wiederum ein doppeltes. Erstlich, die Rechtsforderung für es selbst: dass es, sofern dieß von der Freiheit abhängt, mit allen Sachen, welche und sofern sie Bedingungen seines vernunftgemäßen Lebens enthalten, in denjenigen Lebensverein komme und darin erhalten werde, worin ihm diese Bedingungen zutheilwerden, sofern dieß dem ganzen Organismus des Einen Rechtes gemäß ist. Dann zweitens das Recht: daß es selbst an seinem Theile dazu frei mitwirke, daß auch allen andern endlichen Vernunftwesen, welche mit ihm in demselben Lebenskreise sind, alle Lebensbedingungen, die an Sachen sind, nach dem Gesetze der Gleichheit (S. 49, «) zutheil werden, sofern es dem ganzen Organismus des Rechtes gemäß ist.

A. Die Vereinigung der Rechtspersonen mit den Sachen zeigt folgende für die Weiterbestimmung des Sachrechtes wesentliche Unterscheidungen, *und* nähere Bestimmungen:

1) Hinsichts des Ursprunges der Verbindung mit inneren und äußeren Sachen, ist zu bestimmen, ob dieselbe ewig bleibend und nicht frei (unwillkürlich), oder ob sie ganz oder doch zum Theil durch Freiheit der Person selbst oder anderer Personen stattfindet. Zu Beispielen dienen: das Verhältnis des Geistes zu Naturdingen überhaupt, insbesondere zum Leibe und zu Sachen außer dem Leibe, und das Verhältnis des Geistes zu seinen eignen oder anderer Geister Geisteswerken, Phantasiegebilden, Wissenschaftswerken und Kunstwerken.

2) Ob die Vereinigung mit Sachen an sich selbst werth-, voll (selbstwürdig) ist, und mithin als Selbstzweck erkannt und gewollt wird, oder ob bloß als Bedingnis und Mittel für einen andern Zweck, oder ob Beides zugleich. In allen diesen drei Fällen erscheinen indes die Sachen als Güter (S. 36, nn) des Lebens, — als *Sachgüter* und zwar entweder als *selbstwürdige Sachgüter*, oder als *nützliche Sachgüter*, oder als *Sachgüter die Beides, selbstwürdig und nützlich* zugleich sind,

3) Ebenso ist zu bestimmen der Unterschied der Stufe der Vermittlung (Mittelbarkeit) des Vereines der Personen mit den Sachen, wonach die mit den Personen unmittelbar vereinten Sachen weiter den Verein mit andern Sachen vermitteln, diese wieder mit anderen, u. s. f. wodurch Stufen der Bedingtheit (9. 30.), mithin auch Stufen des Sachrechtes, entstehen. Auch diesem Verhältnisse muß das Sachrecht gemäß seyn.

In Ansehung der Sachgüter nun ist alles Recht, was dem sachlichen Lebengesetze des Organismus des Einen Lebens in Gott (S. 36, f-), als

zeitlichfreie Bedingtheit hinsichts der Personen und der Sachgüter selbst, einstimmig mit dem ganzen Organismus des Rechtes, gemäß ist.

Anmerkung. Das Vorstehende und Nächstfolgende ist nur richtig , wenn unter Sache das hier genau Angezeigte verstanden wird; nicht aber, wenn man überhaupt alles Denkbare, mithin auch selbständige, persönliche Wesen darunter begreift.. Wenn man sich statt des Wortes *Sache*, des Wortes: *Ding*, bedient, also auch statt; *sachliches Recht*, *dingliches Recht* sagt, so muss dann das Wort: *Ding* ebenso, wie hier das Wort: *Sache*, lediglich auf unpersönliche Wesen, und auf Wesenheiten, Eigenschaften und Zustände bezogen werden, die und. sofern sie an sich selbst betrachtet werden.

B. Durch die Vergleichung des Sachreehts mit dem Personenrecht ergeben sich folgende Grundwahrheiten:

1) Das Sachrecht kann dem Personenrechte nicht nebengeordnet werden; denn das Personenrech ist selbst das Eine, selbe, ganze Recht, und das Wort: Sachrecht, bezeichnet nur eine wesentliche Beziehung, des Personen Rechtes zu den Sachen.

2) Ein jedes selbstinnige Wesen, oder: jede Person, ist schlechthin nicht Sache. Daher das sittliche Gesetz für den Menschen, sich selbst und alle Vernunftwesen nicht als Sache anzusehen und zu behandeln; und das Rechtsgesetz: vernünftige, persönliche, Wesen sind auch auf dem Gebiete des Rechtes nicht als Sachen anzusehen und au behandeln. Aber der Beginn der Sache ist nicht mit dem Begriffe des Nützlichen überhaupt, das ist, des Mittels für den Vernunftzweck, zu verwechseln, welcher Begriff dem eines vernünftigen persönlichen Wesens nicht widerstreitet. Denn da auch alle persönliche Wesen das Eine Leben, im organischen Vereine,, gestalten; und da die Eine Bedingtheit des. Lebens eine gemeinsame Eigenschaft aller persönlichen Wesen ist: so sind sie sich auch einander Alle nützlich, das ist, sie *sind* sich wechselseits Mittel für den Einen gemeinsamen unendlichen Zweck des vernunftgemäßen Lebens, und *sollen* es seyn, soweit dieß von ihrer Freiheit abhängt und gerade darin ist auch der ganze Inhalt ihres Rechtsanspruches aneinander mitgegeben. Mithin darf und soll jedes persönliche Wesen für alles Gute, folglich auch auf dem Gebiete des Rechts, als Mittel angesehen, und als solches in Anspruch genommen werden. Da,aber jedes persönliche vernünftige Wesen erstwesenlich selbstwürdig, und sofern es lebt, Selbstzweck ist, so darf dasselbe nur untergeordneterweise, und nur insofern als Mittel angesehen und gebraucht werden, als dieß mit seiner Selbstwürde, und mit seinem Leben

als Selbstzwecke, organisch zusammenstimmt und besteht. Daß endliche Vernunftwesen sich in ihrem Rechtsverhältnisse zu höheren Personen, auch zu höheren gesellschaftlichen Personen in höheren ihre Persönlichkeit überschreitenden Lebenskreisen, als Mittel verhalten, dieß macht sogar einen Hauptbestandtheil ihrer inneren und äußeren höheren persönlichen Würde aus. Auch sind sich freipersonliche Wesen einander in weit höherem Sinne nützlich, das ist, Mittel des Guten, als es ihnen Sachen seyn können; und auch von den zeitlich freien Bedingnissen des vernunftgemäßen Lebens sind die höchsten und innigsten an und in Personen enthalten. Gleichwohl dürfen Personen, sofern sie Milte! des Guten sind, auch dann und dabei nicht als Sachen angesehen und behandelt werden, da sie selbst nicht Sachen sind. Jedoch alles das, was sie als Mittel des Guten überhaupt, und als Rechtshedingnisse insbesondere leisten und empfangen, ihre bestimmten Werkthätigkeiten, Fertigkeiten, Geisteswerke, — ist an sich betrachtet Sache, und steht als Sache in wesentlicher Beziehung zu dem Rechte, und es findet daher in Ansehung desselben, in dem zuvor genau, angegebenen Sinne, ein bestimmSachrecht statt, sofern nämlich diese Beziehung als Sachmittel mit dem Personenrechte und überhaupt mit der vernünftigen, sittlichen Würde der Vernunftwesen übereinstimmt, welche jene Mittel des Guten, als Rechtsbedingnisse leisten, und empfangen..

Zweite r A b s c h n i t t.

*Das Recht nach den Grundwesenheiten, die es an und in sich selbst ist\**

Nachdem nun (in der ersten Abtheilung) das Recht als ganzes betrachtet, und dann auch als Recht Gottes und aller endlichen selbstinnigen vernünftigen. Wesen, als — *Personrecht* in seiner wesentlichen Beziehung zu den Sachen, — *als Sachrecht* erkannt worden ist, sind, nun die Geundwesenheiten zu entwickeln, welche das Recht an und in sich selbst ist; und zwar zuerst jede insbesondere, nacheinander, dann auch sie alle, wie sie als vereinte an und in dem Einen Rechte sind.

Erster Unterabschnitt: *Die Grundwesenheiten des Rechts in ihrer Reihenfolge.*

Erstes Kapitel.

Die Rechtsfähigkeit und Rerhtswürdigkeit.

Die Möglichkeit, daß das Vernunftwesen, als Person, das Recht als Wesenheit und Zustand an sich habe und an sich nehme, das heißt, daß

es in der zeitlichfreien Lebenbedingtheit stehe, ist begründet in der Einen, selben, ganzen Wesenheit der lebenden Person als solcher. Diese Möglichkeit ist die *Rechtsfähigkeit*, und da auch das Recht, sowie die freie Persönlichkeit selbst ein an sich selbst Wesentliches, Selbstwürdiges ist, so ist die *Rechtsfähigkeit* zugleich *Rechtswürdigkeit*. Die Rechtsfähigkeit nun, als Fähigkeit zu dem Einen, selben, ganzen Rechte, ist Eine unbedingte, zugleich allgemeine und **allumfassende** (generale und **universale**), welche jede besondere, theilallgemeine (pariculäre), sowie zugleich jede unendlichbestimmte, eigenlebliche (singuläre und individuelle, zeitlich concrete) Rechtsfähigkeit in und unter sich begreift; und als solche ist sie mithin zuerst zu betrachten.

A. Die Eine, selbe, ganze, unbedingte und zugleich allgemeine und allumfassende Rechtsfähigkeit ist in der Einen, selben ganzen, unbedingten und zugleich allgemeinen und allumfassenden zeitlichfreien Vernünftigkeit, oder Persönlichkeit enthalten, und daran begründet. Die *unendliche* unbedingte Rechtsfähigkeit mithin ist Gottes, und diese ist in, unter und durch sich der Gliedbau der endlichen unbedingten Rechtsfähigkeit aller untergeordneten Rechtspersonen in Gott. Die allgemeine, unbedingte Rechtsfähigkeit Gottes und aller endlichen Rechtspersonen ist in der nichtzeitlichen und überzeitlichen, das ist in der ewigen und urwesenlichen Wesenheit Gottes, und ebenso die der endlichen Rechtspersonen auch in der ewigen and urwesenlichen Wesenheit jeder endlichen Rechtsperson und aller vereinten Rechtspersonen, gegeben als darin begründet; und daher ist sie als eine ewige und urwesenliche Wesenheit des Lebens in aller Zeit stetig da, sie ist bleibend und immer gültig für die unendliche Zeit; mithin .hangt sie von dem freien Willen Gottes und der endlichen Wesen durchaus nicht ab, da sie vielmehr in der urwesenlichen und ewigen Verursachung in Gott von Gott abhängig ist; sie ist daher **unerlöschlich** und **unveräußerlich** auch hinsichts aller endlichen Rechtspersonen. Folglich kann kein freies, persönliches Wesen, also auch kein Geist und kein Mensch; jemals überhaupt und ganz *rechtlos* seyn oder werden, noch auch als rechtlos angesehen und angewirkt (behandelt) werden.

B. In der unbedingten allgemeinen Rechtsfähigkeit ist als durch sie begründet und bedingt enthalten der Organismus aller besonderen, das ist theilallgemeinen (pariculären) Rechtsfähigkeiten, entsprechend dem ganzen Organismus des Lebens nach seinen vernünftigen Zwecken und nach seinen Thätigkeiten. Eine jede besondere Rechtsfähigkeit findet aber hinsichts einer Rechtsperson nur dann und nur insofern statt, als diese Person diejenige Weiterbestimmtheit des Lebens an oder in sich hat,

welche diese besondere Rechtsfähigkeit begründet<sup>\*70</sup>). Die besondere Rechtsfähigkeit ist mithin in der allgemeinen bedingterweise enthalten, und ist, da das Leben selbst ein Werdendes ist, zum Theil selbst ein Zeitlichwerdendes, folglich zum Theil von freien zeitlichen Bedingnissen Abhängiges. Daher entspringt das Recht endlicher Rechtspersonen: daß ihnen die zeitlichen freien Bedingnisse aller ihrer besonderen, zeitlichwerdenden *Rechtsbefähigungen*, mit dem Organismus des Einen Rechts einstimmig hergestellt werden, — als das *Rechtsbefähigungs-Recht*.

C. Die unbedingte, allgemeine und die bedingte besondere oder theilallgemeine Rechtsfähigkeit ist in sich und begründet für jede Rechtsperson für die unendliche Zeit und zeitstetig die vollendet endliche und bestimmte, zeitlebliche oder eigenlebliche (individuelle, empirisch concrete) Rechtsfähigkeit dazu: daß jeder Rechtsperson auf dem ganzen Gebiete ihres vernunftgemäßen Eigenlebens das organische Ganze ihrer zeitlich freien Lebenbedingtheit, d. h. ihr ganzes Recht, in unendlich eigenleblicher Bestimmtheit (in absolut concreter, empirischer Individualität) hergestellt werde. Denn das Eine Recht Gottes ist in der unendlichen Zeit als der Einen Gegenwart, ein stetig unendlich Bestimmtes (empirisch Concretes, Individuelles, S. 45. d).

D. Obgleich die Rechtsfähigkeit selbst von dem freien Willen nicht begründet und nicht abhängig ist, so ist doch selbstinnige, d. i. selbstbewußte und selbstgefühlte, Freiheit eine allgemeine, unerläßliche Grundwesenheit der Rechtsfähigkeit; und für solche besondere und individuelle Rechtsfähigkeiten, wo der freie Wille ein sachlicher Bestandteil des geforderten Rechtes selbst ist, gehört derselbe als allgemeines, unerläßliches Bedingnis zum Grunde der bestimmten Rechtsbefähigung<sup>\*71</sup>).

---

<sup>70</sup> \*) Z.B. für den Menschen Geschlechtsunterschiedenheit, *angebornes* Talent, Lebensalter, bestimmter Beruf.

<sup>71</sup> •) *Zum* B. für den Menschen bei seiner Berufswahl, bei der Wahl des Ehegenosseu, bei jeder rechtlich freiwilligen Leistung z. B. im Gebiete der Wissenschaft und der Schöukunst

## Zweites Kapitel.

Der innere Rechtsgrund, oder die innere Grundlage des Rechts.

Das Recht als die zeitlichfreie Bedingtheit des Lebens ist die Vereinheit der inneren zwei Glieder der Bedingtheit in das Verhältnis der zeitlichfreien Bedingtheit; oder, die Vereinheit der inneren zwei unterschiedenen Theilwesenheiten (Momente) der Rechtsbedingtheit; also die Vereinheit des zu Bedingenden, *des Bedingnisses*, und des Bedingenden, *des Bedingnisses* welches letztere man gemeinhin *die Bedingung* nennt (S. 28, f.). Das *Rechtsbedingtnis* und das *Rechtsbedingnis*, sind daher, als solche, d. h. sofern sie mit Freiheit zeitlich in das Verhältnis der Bedingtheit vereint sind, die *innere Grundlage*, oder *der innere Grund* (Ingrund) *des Rechtes*, welches selbst nichts Anderes ist, als diese seine beiden Theilwesenheiten oder Bestandtheile (Elemente, Factoren) in derjenigen von der Freiheit abhängigen und durch Freiheit bewirkten Vereinigung, worin eben die zeitlichfreie Bedingtheit des Lebens hergestellt ist. Der innere Rechtsgrund oder die innere Rechtsgrundlage (argumentum s. fundamentum juris) ist mit dem *äußeren Rechtsgrunde* oder der Ursache des Rechtes (ratio et causa juris), welches die Rechtsperson selbst nach ihrer ganzen Wesenheit ist (S. 932) nicht zu verwechseln. Der innere Rechtsgrund selbst aber ist bedingt durch den äußeren.

A. Gott selbst, sofern das Eine Leben in der zeitlichfreien Bedingtheit steht, und darin Bedingnis und Bedingtnis (Bedingen und Bedingtseyn), deren Verein das Recht ist, unterschieden sind, enthält in sich und unter sich auch den Einen innern Rechtsgrund; und auf ähnliche Weise enthalten auch alle endliche Rechtspersonen in sich und unter sich den Einen innern Rechtsgrund ihres Rechtes. Da nun alle endliche Rechtspersonen selbst in Gott und ihr Leben im Leben Gottes, sowie ihr Recht in dem Rechte Gottes, enthalten sind, so ist auch der innere Rechtsgrund des Rechtes einer jeden endlichen Rechtsperson an sich in und unter dem Einen innern Rechtsgrunde Gottes enthalten.

Der innere Rechtsgrund und das Recht haben gleichen Umfang, sowohl der Eine unbedingte innere Rechtsgrund und das Eine unbedingte Recht, als auch jeder besondere individuelle innere Rechtsgrund und das dadurch gegebene besondere und individuelle Recht. Eine jede Aenderung des Rechtsgrundes in irgend einer Hinsicht begründet, erfordert und bringt mit sich eine entsprechende Aenderung des dadurch begründeten Rechtes. Jeder besondere und individuelle innere Rechtsgrund kann als solcher nur als untergeordneter organischer Theil des Einen unbedingten Rechtsgrundes, und in organischer

Uebereinstimmung und Angemessenheit zu allen andern besondern und individuellen inneren Rechtsgründen, als gültig festgestellt (constituirt) werden.

B. Der innere Rechtsgrund ist als solcher die innere Grundlage der Rechtsforderung, indem das Recht eben der Verein der heiden unterschiedenen Theilwesenheiten der Bedingtheit, das ist des Bedingnisses und des Bedingnisses, ist. Dieser Verein, worin das Recht da ist und besteht, ist *der innere Rechtszweck*, d. i. der Zweck, dessen Erreichung, Herstellung und Bestehen das Recht ist — der also nicht zu verwechseln ist mit dem äußeren Rechtszwecke, das ist, mit dem Gute des Lebens, dessen zeitlichfreie Bedingtheit das Recht ist. Der Eine, unbedingte innere Rechtsgrund begründet den Einen unbedingten innern Rechtszweck; und sowie der Eine innere Rechtsgrund der Organismus aller besondern und individuellen inneren Rechtsgründe an und in sich ist, so ist auch der Eine innere Rechtszweck an und, in sich der Organismus aller besondern und individuellen Rechtszwecke. In Ansehung aller besondern und individuellen inneren Rechtsgründe und inneren Rechtszwecke gelten daher alle ähnliche Lehrsätze, wie von besondern und individuellen Rechtsfähigkeiten (S. 92 ff.).

C. Da alles, was das freie Wollen der persönlichen Wesen im Leben der Wesenheit Gottes und aller endlichen Wesen gemäß wirklich macht und vollbringt, *Fug* genannt, und davon gesagt wird, daß es mit *Fug* oder *mit Befugniß* gethan werde und geschehe, so muß auch gesagt werden, daß, was dem Rechte gemäß gethan wird und erfolgt, mit *Fug* geschieht, weil das Recht selbst eine der Wesenheit Gottes und aller endlichen Wesen gemäß Grundwesenheit des Lebens ist. Die *Rechtsbefugnis* zu dem Einen, selben und ganzen Rechte ist mithin die Angemessenheit an die Wesenheit des Lebens; die *Rechtsbefugnis* aber zu jedem besondern und Individuellen Rechte muß als an, oder als in und unter der Einen, selben und ganzen *Rechtsbefugnis* enthalten erwiesen seyn. — Was hingegen der Wesenheit Gottes und der Wesenheit der endlichen Wesen zuwider durch endlicher Wesen Freiheit (S. 38; S. 55. ff.) geschieht, geschieht nicht mit *Fug*, ist *Unfug*; und alles *Unrecht*, als der *Rechtsunfug*, ist ein Theil des *Unfuges* überhaupt.

Dieser Wortbestimmung gemäß ist also der unbedingte innere Rechtsgrund auch die unbedingte *Rechtsbefugnis*, das ist, die der Rechtsperson zukommende Vernunftforderung, daß der innere Rechtszweck erreicht, und dadurch das Recht hergestellt werde: weil das Recht, welches in seinem Grunde gegeben ist, und dadurch bestimmt wird, eine ewige in aller Zeit herzustellende göttliche Wesenheit ist (S. 45,

f. d, e). Und zwar ist die Rechtsbefugnis in sich eine doppelte, die Befugnis, im Verhältnisse des Rechts das bedingte Wesen, und die, darin das bedingende Wesen zu seyn. Erstere Befugnis ist der *Rechtsanspruch* oder *die Rechtsforderung* (postulatio. juris), und der Inhalt davon *das geforderte Recht* (das Rechtsfordernis); letztere Befugnis aber ist die *Rechtsverbindlichkeit* (Rechtsverbundenheit) oder *Rechtsobliegenheit* (obligatio juris), wofür das vieldeutige, dem geltenden Sprachgebrauche gemäß auf die sittliche Verpflichtung hinweisende Wort: *Rechtspflicht*, gewöhnlich gebraucht wird; Ein :persönliches Wesen, sofern es Rechtsbefugnis hat, ist *rechtsbefugt* und sofern es der innere Rechtsgrund und somit die Rechtsbefugnis ertheilt, das heißt, sofern es freier Grund eines bestimmten innern Rechtsgrundes ist, ist es *rechtsbefugend* (zu Recht befugend).

Gott selbst ist hinsichts des Einen Rechtes, in Ansehung Seiner selbst als Urweseus und aller endlichen persönlichen Wesen in ihm, die unbedingte Rechtsbefugtheit, das ist, unbedingt rechtsbefugt und rechtsbefugend oder Rechtsbefugnis ertheilend; und Gott selbst ist der Eine Grund und die Eine Ursache seiner Einen Rechtsbefugnis, sowohl des Rechtsanspruches als auch der Rechtsobliegenheit. Daher ist die Rechtsbefugnis aller endlichen persönlichen Wesen hinsichts ihres ganzen Rechtes und aller ihrer Rechte nur als organisch enthalten in der Einen Rechtsbefugnis Gottes, und zugleich auch als unter sich zu Herstellung des Rechts übereinstimmig, zu erkennen, und festzustellen (zu constituiren). — Die in der Zeit erfüllte Rechtsbefugnis aber ist das zeitlich eigenlebliche, individuell concrete, geschichtlich positive, zeitlich bestehende Recht selbst.

Der Rechtsanspruch und die Rechtsobliegenheit sind entweder an oder in derselben Person, für deren inneres Recht; oder an oder in verschiedenen Personen, für das äussere Recht der das Recht ansprechenden Person; Welche verschiedene Personen wiederum entweder *von* derselben oder von verschiedener Art und Stufe sind, und zwar sowohl verschiedene Grundwesen, wie Mensch zu Gott, — als auch verschiedene gesellschaftliche Personen, wie Mensch zu Familie, Familie zu Volk (S. 81, f.). In beiden Fällen kann der Rechtsanspruch und die Rechtsverbindlichkeit einseitig seyn oder auch wechselseitig: einseitig dann, wenn und sofern ein, einseitiges Lebenverhältnis für sich bestimmt ist, mithin auch das sich darauf beziehende Recht zuförderst also bestimmt werden muß; so auch dann, wenn und sofern ein zweiseitiges und wechselseitiges Verhältnis nach seinen zwei Seiten allein-eigenartig, also verschiedenartig, ist, z. B. das Verhältnis der Menschheit zu Gott, das Verhältnis des Mannes und des Weibes in der



Ehe, wenn dabei auf die geschlechtliche Verschiedenheit des Mannes und Weibes gesehn wird, des Schülers und des Lehrers; — wechselseitig, aber, sofern ein Rechtsverhältnis von beiden Seiten völlig gleichartig ist; z. B. des Menschen als Menschen zum Menschen als Menschen, eines Volkes zu einem Volke, des Freundes zum Freunde. wechselseitiger Rechtsanspruch und Rechtsverbindlichkeit können also sowohl gleichartig, als auch gegenartig oder verschiedenartig seyn. Aber der innere Rechtsgrund und die Rechtsfähigkeit, also auch die Rechtsbefugnis, das ist der Rechtsanspruch und die Rechtsverbindlichkeit, beruhen, auch sofern sie innerhalb der Wechselseitigkeit unterschiedener Personen sind und bestimmt werden, nicht ganzwesentlich und erstwesentlich auf der Wechselseitigkeit als auf ihrem Grunde (S.86, C), sondern auf der selbwesentlichen, unmittelbaren Beschaffenheit eines jeden von beiden gegenseitigen Rechtsverhältnissen an und für sich, und in der in Gott unbedingt und unmittelbar gegründeten ganzen und der für besondere und individuelle Rechte anbezogenen besondern und individuellen Rechtsfähigkeit jeder endlichen Rechtsperson selbst (S. 48 f. n. 3), dann aber auch darauf, daß bei jedem Rechte jedes persönlichen Wesens alle Rechtspersonen, sofern sie mit ihr vereinleben, hinsichts des Rechts mitbetheiligt (mitinteressirt) sind. Vielmehr bloß, sofern die Wechselseitigkeit fachlich (objectiv) ist, indem sie den Inhalt des Rechtes selbst miteingeht, ist sie auch ein Theil des innern Rechtsgrundes, indem und sofern dann Leistung und Gegenleistung sachlich ohne einander unmöglich sind; und das Recht kann dann in einem so bestimmten wechselseitigen Rechtsverhältnisse ohne Wechselseitigkeit nicht hergestellt werden. Dann wird also mit der von der einen Rechtsperson aufgehobenen Wechselseitigkeit, auch die Rechtsverbindlichkeit für die andere Rechtsperson insoweit aufgehoben.

Beide, der Rechtsanspruch und die Rechtsobliegenheit, hängen von beiden Theilwesenheiten (Momenten) des innern Rechtsgrundes zugleich ab; das ist, sowohl davon, daß des das Recht ansprechenden Wesens Leben auf bestimmte Weise bedingt, als auch davon, daß das zu Recht verbundenen Wesens Leben das Leben des ersteren auf bestimmte Weise bedingend ist; auch müssen beide dem Einen Organismus des Rechtes Gottes und aller endlichen Wesen, und insbesondre sowohl dem ganzen Rechte des Ansprechenden und Empfangenden als auch dem ganzen Rechte des zu Recht Verbundenen und das Recht Leistenden, angemessen und dadurch allseitig bestimmt und festgestellt (determinirt und constituirt) seyn, es mag nun das fördernde und das leistende Wesen dieselbe Person oder sie mögen unterschiedene Personen, und zwar entweder gleichartige oder verschiedenartige Personen seyn. Daher muß auch der Rechtsanspruch und die Rechtsobliegenheit nach dem

allgemeinen Rechtsgesetze der Gleichheit (S. 49, «) bestimmt und mit selbigem einstimmig seyn.

Der Rechtsanspruch und die Rechtsobliegenheit als unterschiedene wesentlich vereint, sind das Recht selbst; denn es ist dann die zeitlichfreie Bedingtheit des Lebens in ihren beiden Grundwesenheiten (Momenten) des Bedingnisses und des Bedingnisses hergestellt. •— Außerdem aber sind auch der Rechtsanspruch und die Rechtsobliegenheit sich als solche gleichwesentlich, das ist sie haben ihre entgegengesetzte Wesenheit wechselseits aneinander, da das Recht jeder Rechtsperson eine Rechtsangelegenheit aller Rechtspersonen ist (S. 49, β). Daher ist auch der Rechtsanspruch für den Ansprechenden selbst zugleich Rechtsobliegenheit, weil es ein wesentlicher, organisch erforderter Theil des Einen Rechtes "aller Rechtspersonen ist, daß auch sein Recht wirklich werde; zugleich auch, weil derselbe, wenn sein Rechtsanspruch nicht erfüllt wird, dann, wegen der organischen Beschaffenheit des Rechts, auch seine Rechtsobliegenheit gegen andere Wesen zum Theil nicht erfüllen kann, sofern die seinem Rechtsansprüche gemäßige Rechtsleistung anderer Personen selbst wiederum ein sachlicher Theil, oder auch eine sachliche Bedingnis, seiner Rechtsleistungen an andere Rechtspersonen ist. Und von der andern Seite die Rechtsobliegenheit ist zugleich Rechtsanspruch, weil die Erfüllung derselben ein wesentlicher Theil des Einen Rechtes aller Rechtspersonen ist, und weil eine jede Rechtsperson verpflichtet ist, das Ihrige für das ganze Recht beizutragen, also auch die Rechtsbefugnis hat, daß -ihr alle freie zeitliche Bedingnisse hergestellt werden, diese ihre Rechtsobliegenheit zu erfüllen; — dann aber auch um ihres eigenen Rechtes willen, indem daraus, daß sie ihre Rechtsobliegenheit nicht erfüllen kann, wegen der organischen Beschaffenheit des Rechts, unvermeidlich hervorgeht, daß ihr auch ihre Rechtsansprüche von den andern Rechtspersonen insoweit nicht erfüllt werden können, als ihre Rechtsleistung für Jene ein sachlicher Theil der Rechtsleistungen Jener für sie ist. Daher ist, ganz allgemein, der Rechtsanspruch und die Rechtsobliegenheit aller endlichen Rechtspersonen Beides auch zugleich Rechtsobliegenheit und Rechtsanspruch aller endlichen Rechtspersonen sofern sie im Leben verbunden sind, und leben«

## Zweiter Unterabschnitt.

### *Die Vereinigung der innern Grundwesenheiten des Rechtes zu dem Rechte selbst.*

Das Verhältnis der vereinten beiden Theilwesenheiten des innern Rechtsgrundes, des Rechtsbedingtnisses und des Rechtsbedingnisses, seiner Wesenheit (essentia) und seiner Seynheit (Daseynheit, existentia) nach, oder die in ihren beiden Gliedern wesentliche und daseyende Rechtsbedingtheit selbst ist das Recht, seiner Wesenheit und seiner Daseynheit nach. Folglich ist auch im Rechte die Rechtsforderung vereint mit der Rechtsobliegenheit, mithin ist im Rechte, als daseyender Wesenheit, die Rechtsbefugnis erfüllet (realisirt), indem die Rechtsforderung erfüllet ist durch diejenige Leistung, welche in der Rechtsobliegenheit enthalten ist.

### Erstes Kapitel.

Allgemeine Rechtsgesetze für die Erfüllung der Rechtsbefugnis zum Rechte. Aus den betrachteten Grundwesenheiten (Momenten) des Rechtsprincipes ergeben sich nun hinsichts der Erfüllung der Rechtsbefugnis zum Rechte durch Leistung des Inhaltes der Rechtsobliegenheit folgende allgemeine Rechtsgrundsätze oder Rechtsgesetze. i

A. Alle endliche Rechtspersonen sind unter sich und zu Gott, als der unbedingten Rechtsperson, dem Organismus des Rechtes gemäß in dasjenige Lebenverhältnis zu setzen, welches erfordert wird, daß Alle Allen das Recht leisten, und Alle mit Allen zu Verwirklichung des Einen Rechtes organisch zusammenstimmen. Da nun aber auch dieses Lebenverhältnis als ein organischer Theil des Lebens, sowie dieses selbst (S. 35, 10, in der zeitlichen Bedingtheit steht, welche zum Theil eine von der Freiheit abhängige ist, so ist das Ganze der zeitlichfreien mit dem ganzen Recht übereinstimmigen Bedingtheit *davon*, daß das genannte Lebenverhältniß hergestellt werde, selbst wiederum ein bestimmtes Recht um des Rechtes willen, es ist *das Recht in der zweiten Stufe* (Dignität oder Potenz) oder: *das Recht in der Anwendung auf sich selbst, das Recht für das Recht*; welches schon oben im Allgemeinen erwiesen worden ist (S. 47, i).

Auch dieses Recht für das Recht ist eine in ihrer Art unendliche, in der Forderung des Einen Rechtes mitenthaltene Forderung, welche Gott in der unendlichen Zeit für sich selbst und an allen endlichen Wesen

vollwesenlich und vollkommen vollzieht und erfüllt (S. 45 f. n. 2); und wozu auch alle endliche Rechtspersonen an ihrem endlichen Theile, und in ihrem endlichen Lebenskreise, auf eigenthümliche Weise mitzuwirken rechtlich verbunden und sittlich verpflichtet (S. 37 f.; S. 24; 84, 90 f.) sind.

B. Alle Rechtspersonen sind dem Organismus des Rechts gemäß zu allen Sachen in dasjenige Lebenverhältnis zu setzen, welches erfordert wird, daß das Ganze der an und in den Sachen enthaltenen Bedingnisse des wesengemäße,n Lebens, in Mitwirkung der Freiheit, gleichförmig und gleichmäßig hergestellt werde (S. 88 £)« das ist, damit die an den Sachen haftenden Lebendingheiten (Rechte) verwirklicht werden. Und da auch dieses Lebenverhältnis theilweis unter der zeitlichfreien Bedingtheit steht, so ist das Ganze der zeitlichfreien , mit dem ganzen Rechte übereinstimmigen Bedingtheit des genannten Lebenverhältnisses selbst ein bestimmtes Recht um des Sachrechtes willen.

C. Da alle Sachen als organische Theile in dem Einen Organismus des Lebens enthalten sind, so ist es weiter selbst ein Theil des Sachrechtes, daß alle Sachen zu allen Sachen, sofern sie Rechtsbedingnisse enthalten, in dasjenige Lebenverhältnis gesetzt werden, daß die daran haftenden Lebenbedingnisse an ihnen verwirklicht, bezwecket und erzielet, und sodann den Rechtspersonen, welchen sie rechtens zukommen, welche also darauf mit Fug Anspruch zu machen haben, rechtsgemäs zugetheilt werden, und verbleiben können. Und da auch dieses Lebenverhältnis der Sachen zu den Sachen zum Theil unter der zeitlichfreien Bedingtheit steht, so ist das Ganze dieser Bedingtheit ebenfalls ein besonderes Recht der Personen um des Sachrechtes willen, welches als Theil in dem zunächst (unter B) ausgesprochenen ganzen Rechte um des Sachrechtes willen mitenthaltten ist.

Zweites Kapitel.

Die Bestimmnisse (Momente) des in der Vereinigung der entgegengesetzten Grundwesenheiten des inneren Rechtsgrundes bestehenden (verwirklichten, vollzogenen) Rechtes.

Die Vereinigung der entgegenstehenden Grundwesenheiten des inneren Rechtsgrundes, das ist des zeitlich freien Bedingnisses mit dem Bedingnisse, sowie der Rechtsforderung mit der Rechtsobliegenheit, als welche das vollzogene, bestehende, wirkliche (realisirte) Recht ist, ergiebt sich nach folgenden Bestinfnissen ihres Werdens, und dann ihres Verlaufes und Bestehens.'

A. Die Hauptmomente des *Werdens* dieser Vereinigung bei äußeren Rechtsverhältnissen, die zwischen verschiedenen *endlichen* Personen hergestellt werden sollen, sind, in Folge der Abhängigkeit des Rechtsverhältnisses von der Freiheit:

1) wechselseitige Anerkennung der Rechtsbefugnis als Anspruch und Obliegenheit und gemeinsamer übereinstimmiger Wille zu Herstellung des Rechtes.

2) Die innere freihätige Herstellung der Grundlage des Bedingnisses durch die ansprechende, und des Bedingnisses durch -die zu Recht verbundene Rechtsperson-; daß erstere sich fähig mache und ansichicke, zu empfangen, letztere aber zu leisten,

3) Von Seiten der rechtsverbundenen Person *die Rechtsleistung*, wonach sie das Erforderliche, im innern Rechtsgrunde Enthaltene, mitwirkt, daß das von ihr mit Fug geforderte Rechtsbedingnis wirklich mit der fordernden Rechtsperson, sofern sie das Bedingnis an oder in sich hat, in die erforderliche Vereinigung gebracht werde. Untergeordnete Bestimmnisse der Leistung sind: Antrag und Anzeige der Leistung, dann Ueberlieferung (wirkliche Uebergabe); und daß die Leistung nur mit der Annahme beginnt, mit der fortgesetzten Annahme fortschreitet, und erst in der vollendeten Annahme so vollendet ist, daß der Rechtsanspruch und die Rechtsobliegenheit in der Erfüllung des inneren Rechtszweckes erlöschen. Auch muß die Leistung zugleich in ihrer *äußeren* rechtlichen Form nach allen ihren Momenten vollendet seyn. Nach dem Gehalte des zu Leistenden ist die Leistung persönlich (Personal-Leistung), sachlich, oder Beides zugleich. Das zu Leistende aber muß in seinem sachlichen Inhalte und in seiner sachlichen Form dem Rechtsauspruche angemessen seyn,

4) Von Seiten der das Recht ansprechenden Person *die Annahme* oder Empfangnahme des Bedingnisses; daß dieselbe das Erforderliche mitwirke, auf daß das geleistete Bedingnis mit ihr in das geforderte Lebenverhältnis trete, wonach diese, hinfort an oder in ihr, das heißt, ihr *eigen*, ist. Die untergeordneten Momente der Annahme sind: Anzeige der Rechtsforderung und Aufforderung zur Leistung; dann die zweckmäßige Thätigkeit und Anordnung zur Uebernahme; und daß diese nur mit der rechtsgemäßen, frei erfolgenden, Leistung beginne, mit ihr fortschreite, und mit ihr zugleich vollendet werde. ^

B. Die Hauptmomente aber der gewordenen bestehenden, und verlaufenden Vereinigung der beiden Grundwesenheiten des

Rechtsgrundes, das ist des hergestellten, geschehenden und bestehenden Rechtes selbst, sind: *der Besitz, das Eigenthum, endlich der Gebrauch und Verbrauch.*

1. Sofern für die berechnigte Rechtsperson die Bedingnis mit ihr, als zeitlichfrei Bedingtem, in demjenigen zeitlich freien Lebenverhältnisse steht, daß *für sie* das dadurch Bedingte als für sie durch ihre Freiheit möglich und als wirklich gesetzt wird, insofern *hat* oder *besitzt* sie ihr Recht an und in dessen Bedingnisse, — sie ist und bleibt im Besitze ihrer Rechtes, als ihrer hergestellten und bestehenden zeitlichfreien Lebenbedingtheit, mitr hin auch in dem Besitze der Rechtsbedingnis selbst. Dabei ist der Rechtsbesitz vom Besitz überhaupt und an sich, sowie von bloßen Innebehalten oder Ansichhalten (*mera detentio*), zu unterscheiden. — Sofern das in jener Vereinigung Bedingte nur ein Zustand, oder eine ruhende Eigenschaft, ist, ist der Rechisbesitz bloß ruhender Besitz, oder ruhender Genuß des Rechtes.

Der Besitz selbst geht nicht weiter als der innere Rechtsgrund nach allen seinen Momenten (S. 49, f.). Das Recht aber hinsichts des Besitzes (das Besitzrecht) ist ein doppeltes;

a) das *innere Recht des Besitzes* selbst, als rechtliche Folge des rechtlichen Besitzes, als das Ganze der inneren zeitlichfreien Bedingnisse des schon bestehenden Besitzes selbst, wonach das ganze rechtliche Verhältnis und Verhalten des Besitzers zu dem Besitzthume, das heißt zu dem mit ihm rechtlich vereinten Rechtsbedingnisse, bestimmt ist; dann

b) das *äußere Recht des Besitzes*, oder das Ganze der zeitlichfreien, dem Besitze *äußeren* Bedingnisse desselben, das ist, sowohl um zu selbigem zu gelangen, also ihn anzusprechen und anzutreten, als ,auch um sich im Besitze zu erhalten, und aller rechtlichen Folgen des Besitzes theilhaftig zu seyn und zu bleiben.

2. Das Bedingtnis uud die Bedingnis selbst, sofern sie für die berechnigte Person in dem durch den inneren

Rechtsgruud geforderten Vereine stehen, sind das zu Recht Eigne, das *Rechtseigenthum.*, oder das rechtliche Mein und Dein (und Sein), welches zu unterscheiden ist von Eigenthum überhaupt und im Allgemeinen uud an sich, indem das Rechtseigenthum nur eine Art von Eigenthum. ist, auch die Bestimmnis des Rechts zu einem jedem sonst schon vorhandnen Eigenthum hinzukommen kann. Das Rechtseigenthum aber ist eigentlich der ganze sachliche Gehalt des Rechtes, sofern er als Besitz wirklich ist,

indem sowohl das Bedingtnis als das Bedingnis der Rechtsperson als Bestandtheil seines wirklichen Rechtes *zu eigen* ist. Das . der Rechtsperson zu eigen gehörige mit ihr vereinte Rechtsbedingnis wird aber vorzugweise *Eigenthum* genannt; und in Ansehung dessen ergeben sich itn Rechtsprincipe folgende Grundbestimmnisse.

a. Zuerst die allgemeine Grundbestimmnis: *irgend ein tWesenliches ist Eigenthum einer Rechtsperson, sofern es als Rechtsbedingnis mit selbiger also vereint ist, daß der innere und äußere Rechts zweck, dessen Bedingnis es ist, erreicht werden kann.*

b. In Ansehung der inneren Mannigfalt des Rechtseigenthumes aber ist selbiges persönliches, oder sachliches, oder Beides zugleich, jenacbdem die zu eigen gehörige Rechtsbedingnis von Personen zu leisten, oder an Sachen, ist, oder Beides zugleich stattfindet. Da die Personen Selbstzweck sind (S. 90 f. n. 2), und eine eigne Rechlsosphäre haben (S. 48, f. e. 3; S. 82- f.) so sind sie andern Personen die diesen gebührenden Rechtsbedingnisse als Eigenthum derselben zu leisten rechts verbunden, so jedoch wie es zugleich ihrer Selbstwürde, und ihrem eignen ganzen Rechte, zugleich auch in Uebereinstimmung mit dem Organismus des Einen Rechtes, gemäß ist. Ebendeshalb können Personen selbst, als solche, anderen Personen durchaus nicht und in keiner Hinsicht rechtens zu eigen gehören, nicht Rechtseigenthum derselben seyn. Aber das Eigenthumsrecht auf Sachen, welche selbst, als solche, kein Recht haben (S. 86 f.), sondern nur mit dem Rechte in der wesentlichen Beziehung stehen, daß sie Rechlsbedingnisse an oder in sich enthalten, ist unmittelbar in dem einern Rechte jeder Rechtsperson gegründet, welche mit den Sachen im bedinglichen Lebenbezüge und Lebenvereine steht. Sofern aber mehre endliche Rechtspersonen in demselben ihnen äußeren Lebengebiete, also auch mit denselben Sachen im Verhältnisse der zeitlichen Lebenbedingheit stehen, kommt zu der Befugnis des unmittelbaren innern Rechts einer jeden und aller dieser Rechtspersonen noch die rechtliche Bedingnis hinzu, daß die befugten Rechtsansprüche für alle diese Rechtspersonen nach dem Gesetze der verhältnismäßigen Gleichheit (S. 49, u) durch das Sacheigenthum, nach den zuvor (S. 101) erklärten beiden Grundsätzen, erfüllt werden.

c. Das Eigenthumsrecht reicht nicht weiter, als die zeitlich freie Bedingheit und als der Rechtsgrund und die Rechtsbefugnis reichen; und überhaupt nicht die Personen, noch auch die Sachen, selbst, nach ihrer ganzen, selben Wesenheit (als Selbwesen, als Substanzen) sind zu Recht eigen, sondern sie sind nur Rechtseigenthum hinsichls der Wesenheiten, nach welchen sie Rechtsbedingnisse sind, und auch hinsichts dieser

Wesenheiten nur, sofern selbige Rechtsbedingnisse sind, Daher mit Aenderung oder Erlösung der besondern und individuellen Rechtsfähigkeit (S. 92 £), und des inneren Rechtsgrundes, auch das Eigenthum demgemäß andersbestimmt, das ist unbestimmt oder aufgehoben wird. — Auch ergibt sich zugleich, daß eine und dieselbe Sache, nach einer oder nach verschiedenen Wesenheiten, wonach sie Rechtsbedingnis ist, und dabei für nur eine, oder zugleich für mehre Rechtspersonen, Rechtseigenthum seyn kann, und daß ein Aehnliches auch vom persönlichen Eigenthume gilt.

d. Das Eigenthumsrecht ist das Besitzrecht selbst, sofern es sich auf das Eigenthum, das ist, auf das mit der Rechtsperson vereinte Rechtsbedingnis bezieht; mithin ist es, als ein Theil des Besitzrechtes ein doppeltes. Erstlich

a) das innere Eigenthumsrecht, welches sich auf den Besitz des Eigenthumes gründet, als das Ganze der zeitlichfreien Bedingheit, daß das besessene Eigenthum so bestimmt werde und bleibe, daß der Rechtszweck durch es erfüllt werden könne. Dann

b) das äußere Eigenthumsrecht, das ist, das Ganze der zeitlichfreien Bedingheit, daß der Besitz des Eigenthumes dem ganzen Organismus des Rechtes gemäß erlangt und erhalten (behauptet) werde.

3. Das Rechtsbedingnis ist das Rechtseigenthum, sofern es mit der es besitzenden Rechtsperson in demjenigen Lebensverhältniß ist, wonach sowohl die zeitliche Möglichkeit als auch die zeitliche Wirklichkeit des Vereines der beiden Momente des Rechtsgrundes gegeben und gesichert ist. Der wirklich eintretende und verlaufende Verein des Bedingnisses mit dem Bedingnisse, worin also das Recht seine zeitliche Wirklichkeit erfüllt, ist der Rechtsgebrauch des Bedingnisses als Eigenthumes, als das Schlußbestimmnis (Schlußmoment) des hergestellten Rechtes, mit dessen Vollendung daher auch die Rechtsforderung befriedigt ist, und auch die Rechtsbefugnis insofern erlischt. Das Eigenthumsrecht ist daher wesentlich auch *Gebrauchsrecht* des Eigenthumes, welches also ebenfalls nicht weiter geht, als das Eigenthumsrecht, und so wie dieses ein inneres und ein äußeres ist.

a) Das innere Gebrauchsrecht begreift das Ganze der zeitlich freien Bedingheit des Gebrauches selbst, und die rechtlichen Bestimmnisse und Folgen desselben. Unter diesen ist auch *der Verbrauch* des Eigenthumes; sofern der Gebrauch, als ein Theil des werdenden Lebens, wesentlich aus dem Eigenthume Kräfte und Thätigkeiten, wohl auch die Form des



Daseyns, ganz oder zum Theil verneint und aufhebt, indem diese Kräfte und Thätigkeiten zu Herstellung des Rechtsbedingnisses verwandt werden, insofern also die rechtliche Nutzung auch Abnutzung und Vernichtung ist. Bei dem Gebrauche persönlichen Eigenthumes aber, das ist, persönlicher Rechtsleistungen, dürfen Kräfte und Thätigkeiten der leistenden Personen nur so und nur insoweit gebraucht und verbraucht werden, wie es mit ihrer Selbstwürde als freier Rechtspersonen, und mit ihrem ganzen eigenen Rechte, einstimmig ist (S. 87). Sachen hingegen, die ihrer Wesenheit nach nur an und in Personen sind, mithin auch für den Lebenszweck der Personen erstwesentlich als Mittel dienen\* selbst aber keine Rechte haben, dürfen gebraucht und verbraucht, ja ihre ganze Form des Daseyns darf durch den Gebrauch vernichtet werden, insoweit es der Lebenszweck aller Rechtspersonen als zeitlichfreies Bedingnis fordert, jedoch nicht ohne bestimmten Rechtszweck (S. 95, B) und nicht weiter, als der Rechtszweck reicht, und so, daß dabei gemäß der Stufenordnung der vernünftigen Lebenszwecke für alle Vernunftzwecke aller Rechtspersonen gleichförmig gesorgt, und Sachen nicht in ihrer Daseynheit als diese Gebilde, vernichtet werden, welche und sofern sie, als bestehende, von höherwesentlichem Rechtsgebräuche sind.

b) Das *äußere Gebrauchsrecht* aber besteht in dem Ganzen der zeitlichfreien hinsichts des Gebrauches äußeren Bedingtheit davon, daß der Gebrauch möglich bleibe, beginne und seinen rechtlichen Verlauf habe; dann auch, der zeitlich freien, hinsichts des Gebrauches äußeren, Bedingtheit davon, daß der Gebrauch dem ganzen Organismus des Rechtes gemäß seye, und daß das ganze Recht auch dieser Forderung gemäß bestimmt werde.

iDritte Abtheilung.

*Das wirkliche Recht, oder das Recht als zeitlich daseyend; auf der weiterbestimmten synthetischen Grundlage dargestellt.*

Bis hieher ist das Recht in der unbedingten Seynart, in seinem unbedingten Seyn (S. 22, c.; S. 44, n. 3; S.69 n. 1.) erkannt worden. Da es aber eine Grundwesenheit des Lebens ist, so ist es nun weiter auch nach der zeitlichen Seynart (als zeitlich existirend), als das wirkliche, hergestellte, dargelebte Recht, zu bestimmen, in der Unterscheidung der zeitlichen Nothwendigkeit, Möglichkeit und Wirklichkeit (S. 36, oo). Hierbei dienet als Grundlage, was oben aus der Wissenschaft von dem Leben (der Biotik) dargestellt worden ist (S. 31-42, und S. 5566); allein es ist erforderlich, für die Abhandlung vom wirklichen Rechte zu dieser allgemeinen Grundlage noch nähere Bestimmnisse hinzuzufügen.

Erstes Hauptstück.

*Weitere Bestimmungen der synthetischen Grundlage für die Lehre vom wirklichen Rechte.*

Erstes Kapitel. Allgemeine Weiterbestimmungen dieser Grundlage. A. Das Eine Recht ist zwar, wie das Eine Leben, seiner Wesenheit nach in der Zeit unendlich bestimmt oder individuell, aber es ist eben als solches, sowie das Leben, ein Ewigwesenliches in aller Zeit Bleibendes, Unänderliches, mithin ein zeitlich Nothwendiges (S. 36, oo). Da nun ferner das Recht die von der Freiheit abhängige zeitliche Lebenbedingtheit ist, so geht es zeitstetig durch die unbedingte Freiheit Gottes und untergeordneterweise und zum Theil durch die bedingte Freiheit aller endlichen vernünftigen Wesen ins Leben hervor (S. 38, f. qq), und ist daher in der unendlichen Zeit auf unendliche, in jeder endlichen Zeit aber auf endliche, einzige Weise vollkommen hergestellt (S. 39 ff- i S. 43,47 f.) Für die ganze Zukunft aber ist es eine unendliche, stets gültige Aufgabe des Lebens (S. 46, e). Das in der Zeit dargelebte, wirkliche, geschichtlich-positive Recht aber ist mithin das ewige, nothwendige Recht selbst in unendlichendlicher, individueller, in jedem Zeitmomente einziger Weise (vergl. S. 45, d).

B. Daher ist in und unter der Einen selben und ganzen wissenschaftlichen Erkenntnis des Rechtes, das ist der Theilwesenschauung des Rechts (S. 44, n. 3), zu unterscheiden: die Erkenntnis desselben als eines ewig Bleibenden zeitlich Nothwendigen und zugleich als einer für alle Zeit gültigen, grundwesenlichen Vernunftaufgabe, von der Erkenntnis des Rechtes, wie es in individueller Wirklichkeit in der Zeit ein unendlich und einzig Bestimmtes ist. Nennt man nun die Erkenntnis eines jeden für das Leben Wesenlichen, das ist, jedes Guten (S. 36, nn), sofern es ein Ewigwesenliches, zeitlich Nothwendiges, und für alle Zeit nothwendig Gefordertes ist, welches in der Zeit werden soll (S. 36, oo), dessen *Idee* oder Urbegriff (S. 44, n. 3), so zeigt sich die Forderung an die Wissenschaft: die Eine Idee des Lebens selbst, und dann den Organismus aller an und in ihr enthaltenen Ideen zu erkennen, mithin auch die darunter enthaltene Idee des Einen Rechtes; ebenso aber auch von der andern Seite die Forderung, das individuelle Leben selbst auf dem ganzen uns als Menschen jetzt eröffneten Lebensgebiete als eigenthümliche Darbildung der göttlichen ewigen, zeitlich nothwendigen Wesenheit, — als Individuelles, — in der reinen Geschichtswissenschaft zu erkennen, und darin auch die Geschichtswissenschaft des individuell verwirklichten Rechtes auszubilden. Diese beiden Theile der Rechtswissenschaft sind sowohl an sich, als auch insbesondere für die Kunst, das Recht

herzustellen, von gleicher Wichtigkeit. Denn da das Recht nur durch freies Wollen hergestellt werden kann, aber das freie Wollen Erkenntnis des Zweckbegriffs voraussetzt, der Zweckbegriff aber, als die Erkenntnis des Ewigwesentlichen zeitlich Notwendigen, das ist dessen, was werden soll, nichts Anderes ist als die Idee des Herzustellenden, so ist die unendliche Erkenntnis der Idee des Rechts für Gott, und die endliche Erkenntnis derselben für endliche Vernunftwesen eine Grundbedingung, daß das Recht durch Gott und theilweis durch alle endliche vernünftige Wesen in der Zeit verwirklicht werde. . Von der andern Seite erreicht aber die Idee die Individualität des Lebens nicht, wonach selbige eine alleineigewesenliche und einzige Darstellung des Ewigwesentlichen ist (S. 37-39); daher verdient auch das Zeitlich-Individuelle, als solches, gleicherweise wissenschaftlich erkannt zu werden in selbweisenlicher, innerer und äußerer sinnlicher Erkenntnis; auch macht die genaue Kenntnis des im Leben individuell Gegebenen die andere Grundbedingung für das sittliche Wollen aus, welches selbst ein zeitlich-individuelles allaugenblicklich seyn muß (S. 40 ff. rr).

. C. Die weitere Entfaltung der Wissenschaft vom Leben (der Biotik) lehrt zu dem schon oben (S, 31-42, u. S. 51-66) Erklärten noch folgendes hieher Gehörige. Das Leben jedes endlichen selbstinnigen Wesens ist selbst ein gesetzmäßig Werdendes (S.55. n.2), und hat keinen Anfang und kein Ende in der Zeit (S. 33 ff.; S. 37), stellt aber nach seiner endlichen Alleineigenwesenheit die Wesenheit Gottes auf alleineigenwesenliche Weise vollwesenlich dar (S. 36 f.); mithin in unendlichvielen endlichzeitigen Lehenkreisen, so daß der Kreis seines Lebens gesetzmäßig wiederkehrend (periodisch) gebildet, erweitert, vollendet, dann wiederum verengert und aufgelöst wird; auf daß jedes endliche Wesen seine ewige Wesenheit in den bestimmten Lebenaltern eines jeden dieser unendlichvielen Lebenskreise ganz entfalte, in welchen Lebenaltern alle seine Thätigkeiten und Lebenglieder (Organe) nacheinander gesetzmässig mit wachsender Stärke hervortreten, und dann ebenso gesetzmässig mit abnehmender Stärke sich wiederum zurückziehen und abtreten , so daß die Auflösung eines seiner Lebenskreise (Tod) zugleich zeitstetiger Uebergang in einen andern Lebenskreis ist<sup>72</sup>. Die Idee nun, als die Erkenntnis des ganzen Ewigwesentlichen des Lebens, hat mithin auch das Leben nach dem Gesetze seiner ganzen Entfaltung zu erkennen, wie es nach allen seinen endlichen Gebieten, Lebenskreisen und Lebenaltern, ein gesetzmäßig fortschreitendes Ganzes

---

<sup>72</sup> Eine weitere Betrachtung der Gesetze der Zeugung, des Keimens, der Geburt, und des Todes findet sich, in der Schrift :Urbild der Menschheit, [online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krurbild.pdf>] und in der Grundlage der Sittenlehre;- ..

ist. Daher ist auch das die Idee verklärende Begriff bild oder Schema, welches Urbild oder Ideal genannt wird, als ein stetigwerdendes Bild des ganzen Lebens nach seiner ganzen Entfaltung zu entwerfen. Dieß gilt mithin auch von der ewigwesenlichen (idealen) Rechtswissenschaft, welche beides die Idee und das Ideal des Lebens umfaßt. Das Ideal des Guten ist aber zugleich der zum Zweck-Urbilde ausgestaltete Zweckbegriff (oder Zweckurbegriff) desselben; und so vermittelt es das Ideal durch seine Individualität, daß demgemäß der allgemeine Wille des Guten zu einem individuellen Willen (S. 41) werde. Daher ist auch für die Heistellung des Rechts das Rechtsideal unentbehrlich.

Ebenso soll die Geschichtswissenschaft das ganze Leben nach seinem ganzen Verlaufe umfassen; und zwar sowohl sofern sie Erkenntnis des Individuellen, als solchen, ist, (als eigentliche beschreibende und fortschreitende Geschichtswissenschaft,) also ein dem Urbilde entgegenstehendes *Geschichtsbild* gewährt; als auch sofern sie das im Individuellen bleibende, gemeinsame Wesenliche, und die am individuellen Leben sich erweisenden Gesetze, erkennt, also den *Geschichtsbegriff* darstellt. Dieß gilt mithin ebenfalls von der Geschichtswissenschaft des Rechtes. Da nun das Leben selbst die in der Zeit erscheinende ewige Wesenheit ist, und selbst nur durch freies, Wollen gebildet wird, aber sich in jeder Zeit im Weltall hinsicht aller endlichen Wesen auf bestimmter Stufe der Entwicklung mit vollendet endlicher Individualität befindet: so ist dazu, auf daß das Leben selbst durch freien, sittlichguten Willen stetig weitergebildet werde, erforderlich, daß auch jedes endliche Vernunftwesen den zum Urbilde (Ideale) verklärten Urbegriff (die Idee) auf den im Geschichtsbilde erscheinenden Geschichtsbegriff beziehe, und zu förderst den Geschichtsbegriff mittelst des Urbegriffs zum geschichtlichen Musterbegriff, und dann das Geschichtsbild mittelst des Urbildes zum geschichtlichen Musterbilde weiterbestimme, damit es dann diesem geschichtlichen Musterbilde gemäß sein wirkliches Leben weiterbilde (practisch zum Guten thätig seye), und auch das Seine für die Vollendung des allgemeinen Lebens mitwirke. Dieß ist also auch Bedingnis der Herstellung des Rechtes überhaupt; und durch die Menschheit und den Menschen insbesondre. — Die Wissenschaft des Lebens (Biotik), wovon oben (S. 3i fi. und S. 51 ff) die wissenschaftlichen Grundlagen gegeben worden, befaßt also wesentlich Urbegriff und Urbild, Geschichtsbegriff und Geschichtsbild, Musterbegriff und Musterbild des Lebens und aller seiner organischen Teile, also auch des Rechtes. Und somit erscheint auch die oben (S. 11, vergl. S. 44 u. 69 f.) aufgestellte Eintheilung der Rechtswissenschaft in ihrem Grunde und in weiterer Bestimmtheit und Ausführlichkeit.

## Zweites Kapitel.

Weiterbestimmung der Lehre vom Uebel und vom Bösen, zum Behuf der Lehre vom Unrechte.

Im Leben, sofern es in der Zeit wirklich ist, zeigt sich das, mit der nach und nach gesetzmäßig fortschreitenden Entfaltung nicht zu verwechselnde, *Wesenwidrige*, d. i. das *Uebel* oder das Schlechte (S. 56 \*), wonach ein lebendes Wesen das Wesenliche, welches es der Stufe seiner Lebenentfaltung nach darstellen sollte, das ist, das individuelle Gute, nicht darstellt, also eines Wesenlichen ermangelt, oder statt dessen *Wesenwidriges* verwirklicht. Selbst der Wille endlicher Vernunftwesen kann mangelhaft und verderbt seyn; dann wird er selbst *böse* genannt, und alles das *Wesenwidrige*, welches und sofern es aus ihm hervorgeht, *das Böse*. Und da das Recht auch durch freien Willen verwirklicht wird, so erfolgt dagegen aus dem bösen Willen auch das Unrecht, welches theils im Mangel des Rechts, theils in der bejahten rechtswidrigen Bestimmtheit der innern und äußern Lebensverhältnisse (in der Position des Unrechts) besteht. Da nun in der Rechtslehre der Ursprung, die rechtlichen Folgen, und die rechtsgemäße Aufhebung des Unrechts wissenschaftlich dargelegt werden muß, so sind hier zu den oben (S. 55. ff.) ausgesprochenen Grundwahrheiten die für diesen Zweck erforderlichen weiteren Bestimmnisse hinzuzufügen.

A. Ueber den Grund und das Gebiet des *Wesenwidrigen* ergiebt sich aus den oben (S. 55 - 59) gezeigten Grundwahrheiten;

1) Daß rein und allein *Wesenwidriges*, *Uebel* und *Böses* nicht möglich ist; weil das *Uebel* und das *Böse* nur am Guten seyn kann (S. 56), und alles *Uebel* sowie alles *Böse* nur eine innere Theilerscheinung (ein Symptom) ist, welche das sich selbst entfaltende Leben und die sich bildende Freiheit begleitet, nicht aber als eine ursprüngliche Erscheinung (als ein *wesenliches Phänomen*) des Lebens an sich selbst besteht. Daher ist es auch unmöglich, daß irgend ein endliches Vernunftwesen, in aller Zeit oder in bestimmter Zeit, bleibend, oder vorübergehend, nur rein und allein das *Böse*, oder auch das *Böse* rein als solches, weil es böse ist, wolle, und ins Werk setze. Also ist auch das Unrecht nur am Rechte; ein ganz rechtsloser und ganz rechtswidriger Zustand ist für irgend ein Vernunftwesen nicht gedenklich, und kein endliches Vernunftwesen will jemals das Unrecht, weil es das Unrecht ist; sondern entweder, weil es das *Böse* für gut hält, oder selbiges mit dem Guten in unauflöslicher Verbindung, mithin als erlaubtes Mittel, oder als unvermeidliches *Uebel*, erblickt.

2) In dem Einen Organismus des Lebens steht das Eigenleben jedes endlichen Wesens und jedes Vereines endlicher Wesen, jeder moralischen Person (S. 81, B), im Verhältnis der wechselseitigen Bedingtheit. Soll mithin ein endliches Vernunftwesen, oder ein Gesellschaftverein endlicher Vernunftwesen, seine ewige Wesenheit rein und ganz in der Zeit darleben, so wird dabei vorausgesetzt, daß ihm das organische Ganze der äußeren Bedingtheit seines Lebens hergestellt seye, also auch derjenige Theil dieser Bedingtheit, welcher von der Freiheit abhängt, das ist: sein Recht; widrigenfalls ist mit dem theilweisen Mangel und der theilweisen Verderbnis der äußeren freien Lebenbedingtheit, auch theilweiser Mangel und theilweise Verderbnis seines innern Lebens unvermeidlich mitgesetzt. Daher zieht auch alles Unrecht Wesenwidriges, und insbesondere auch weiteres Unrecht, nach sich.

3)' Gott selbst als Urwesen will in Heiligkeit nur das Gute, und fördert nur das Gute in aller Welt, in allen endlichen Wesen (S. 56. vergl. S. 38-40); aber hinsichts des Bösen, welches durch die Willkühr endlicher Vernunftwesen ins Leben hervorgeht, ist Gott-als-Urwesen weder zeitlicher Grund, noch ist Gott damit in irgend einer es unmittelbar oder mittelbar setzenden, bejahenden, irgend fördernden Beziehung. Vielmehr hat alles Wesenwidrige und insbesondre auch alles Böse in dem oben (S. 38 - 40) entfalteteten Lebengesetze seinen Grund, worin das untergeordnete Lebengesetz mitenthaltten ist, daß jedes endliche freie Vernunftwesen unter der Vorsehung und Leitung Gottes (S. 62, f.) in eigener Kraft sein Leben entfalte, daß es also auch die sittliche Freiheit im Fortgange seiner Lebenentfallung in organischer Harmonie seiner eigenen Kräfte selbst gewinne und ausbilde; Damit dieses geschehe, erhält jedes endliche Vernunftwesen von Gott einen bestimmten innern und äußern Kreis seiner Macht (S. 41), welcher seiner noch nicht vollendeten Freiheit zu Gebote steht. Da nun jedes endliche, selbstsinnige Wesen, diesem Gesetze zufolge, zunächst und zuerst seine eigene Wesenheit, in eigener Selbstheit, im Leben herzustellen trachtet, so wird es seine Macht innerhalb des ihm nach Getles Ordnung anvertrauten Gebietes anfangs nur für seine Selbstheit verwenden, also, spfern es diese, als solche, allein beabsichtigt, diese seine Macht so lange in falschem, irrigem Selbsttriebe, — in Selbstsucht (Egoismus), misbrauchen, bis es im Fortgange des Lebens Gott und alle Wesen, auch sich selbst, in Erkenntnis, in weseninnigem Gefühle, und in reinsittlichem Willen erfaßt, und mit Gott

selbst und allen Wesen, die mit ihm überhaupt vereint leben, wiederum wesenheitgemäß im Leben vereint ist.<sup>73</sup>

4. Der innere Grund und Sitz des Bösen in einem endlichen, sich ausbildenden, noch in überwiegender Selbstheit befangeuen Vernunftwesen, ist Mangel, und Fehlbildung oder Verderbnis, im Erkennen, Empfinden und Wollen, welche sich wechselseitig voraussetzen und befördern; wozu sich dann noch die Macht der Gewohnheit und die Fertigkeit im Bösen, nebst der Ungewohnheit und Nichtferligkeit im Guten gesellt; — nach dem Lebengesetze, daß jede Thätigkeit und Kraft in ihrem Zustande andauert und beharret, bevor nicht ein neuer Akt der Freiheit selbige anders bestimmt, — also durch Wiederholung verstärkt wird. Mangel und Fehlbildung im Erkennen ist Unwissenheit und Irrthum in unbedingten, in urwesenlichen, in ewigen und in zeitlichen Wahrheiten, und in den aus den drei letzteren Arten der Wahrheit zusammengesetzten Wahrheiten (S. 22, c; S. 44, 3), welche Unvollkommenheit des endlichen Erkennens in Mangel und Fehlbildung des Hinmerkens und der Achtsamkeit (der Reflexion und Attention, des Hinsehens und der Aufmerksamkeit), der Erfassung (Auffassung, Perception), und des Weiterbestimmens der Erkenntnis (der Determination) erzeugt wird, und dann selbst wiederum den Mangel und die Fehlbildung dieser drei Grundthätigkeiten (Grundfunctionen) des Denkens nachsichzieht, unterhält und vermehrt.

Mangel und Fehlbildung des Gefühles aber ist Gefühllosigkeit, Schwäche des Gefühls und verderbtes Gefühl, als das schwache und verderbte Herz. Endlich die Unvollkommenheit des Willens ist Mangel an Willen, schwacher Wille, und verderbter Wille, oder Willenlosigkeit, Willenschwäche, und der böse Wille. — Das Vereinleben endlicher im Uebel und im Bösen, und im Unrecht befangener Vernunftwesen vervielfacht diese Quellen und Anreize des Bösen und des Ungerechten in allen Hinsichten durch Beispiel, und durch Verleitung zu gemeinschaftlichem und zu gesellschaftlichem Bösen und Unrechte, durch Erweckung des Gedankens des Bösen im Verstande und in der Einbildungskraft, und mithin auch des Triebes dazu, und durch Aufzeigung und Herstellung der innern und äußeren Mittel und Wege seiner Möglichkeit und Ausführung.;

---

<sup>73</sup> Gerade an dieser Stelle setzt die Überlegung Felters an: wir müssen aus der extremen Individualität im sozialen Verhalten zu einer dem Gemeinwohl dienenden Moral finden.

B. Aus denselben Gründen ergibt sich auch die Lehre von der Verneinung oder Vernichtung des Wesenwidrigen, das ist des Uebels und des Bösen überhaupt und des Unrechtes insbesondere.

1) Das Wesengemäße im Leben, d. h. das Gute, wovon das Recht ein Theil ist, hat die unbedingte Befugnis, dazuseyn, das ist, zu entstehen, gebildet, erhalten und vollwesenlich dargelebl (vollkommen verwirklicht) zu werden; das Wesenwidrige aber im Leben, d. h. das Uebel und das Böse, wovon das Unrecht und die Ungerechtigkeit (das Ungerechte) ein Theil ist, hat diese Befugnis ganz und gar, durchaus und unbedingt, nicht und niemals, sondern es ist bloß ein ewig und zeitlich begründetes Mitbegebnis (Symptom) an oder in dem werdenden Guten; mithin erhält auch das Wesenwidrige überhaupt also auch das Böse überhaupt, und das Unrecht insbesondere, dadurch, daß es wirklich entsteht, geschieht und besteht, durchaus nicht und niemals irgend eine Befugnis, ferner zu entstehen, zu geschehen und zu bestehen. Vielmehr ist in jener unbedingten Befugnis des Guten hinsichts des die Bildung des endlichen Lebens begleitenden Wesenwidrigen für Gott selbst und alle endliche Vernunftwesen die Befugnis mitenthaltend: das Entstehen, das Geschehen (Weiterbilden und Vollführen), das Bestehen und das Wirken des Wesenwidrigen, das ist des Uebels und des Bösen, zu verhüten, zu vermindern, aufzuheben; kurz, das Wesenwidrige durchaus zu verneinen und zu vernichten, und bei verneintem und nach vernichtetem Wesenwidrigen dasjenige Gute ins Leben zu setzen, was und sofern es durch das Wesenwidrige verneint werden würde, und verneint worden war.

. 2) Gott selbst erreicht seinen unendlichen Lebenszweck unbedingt und ganz in der unendlichen Zeit, und in jedem Momente der Zeit auf unendlich bestimmte Weise gleich vollkommen (S.37ff.) 5 also auch hinsichts aller endlichen Vernunftwesen, und leitet als Vorsehung (S. 62, f.) das Leben Aller, daß sie Alle ihre Vernunftbestimmung in Gottähnlichkeit, Gottseligkeit (S. 38, S. 63), und Schönheit auf eigenthümliche Weise erreichen. Folglich ist auch alles Wesenwidrige, alles Uebel und Böse, also auch alles Unrecht, welches im Leben der endlichen Wesen durch diese selbst geschieht, nur als Ausnahme vom Gesetze des Lebens (nur als Abnormität und Anomalie; S. 56. f.), und nur vorübergehend (transitorisch) da. Gott ist auch der Eine Erretter und Erlöser vom Uebel und vom Bösen gemäß seiner ewigen Ordnung des Heiles (S. 63 f.; S. 65 f.). Daher sind auch alle endliche Vernunftwesen, die zur vollwesenlichen Freiheit im Guten und zum Guten, gelangen, bestimmt und berufen, an dem ewigen göttlichen Werke der Errettung vom Wesenwidrigen, mit ihrer endlichen Kraft in ihrem endlichen Lebensgebiete,



theilzunehmen (S. 64). Und sowie Gott das Wesenwidrige durch Wesengemäßes, das ist das Uebel und das Böse durch das Gute (S. 65), vernichtet, so auch die endlichen zu sittlicher Freiheit hindurchgedrungenen Vernunftwesen, — auch die sittlichguten Menschen. Endliche Vernunftwesen, die bei unvollendeter Freiheit, noch selbst im Uebel, und im Bösen befangen sind, setzen dem von ihnen dennoch anerkannten Bösen zum Theil selbst nur Böses, und insbesondere auch dem Unrechte anderes Unrecht entgegen, wodurch dann zwar das Wesenwidrige zuweilen und zum Theil vernichtet, allemal aber auch durch neues Unrecht vermehrt wird. Dieser unreine Kampf wider das Böse ist selbst eine Theilerscheinung des noch mit Wesenwidrigem und Bösem befleckten Lebens.

3) Die Befugnis, das Wesenwidrige im Leben zu verneinen oder zu vernichten, ist von der Bedingnis unzertrennlich: daß dieses selbst nur in reinsittlicher Gesinnung und nur durch Mittel geschehe, die an sich selbst wesengemäß, das ist, gut sind. Denn da das Wesenwidrige durchaus keine Befugnis hat, im Leben dazuseyn, so hat es auch keine, zu Vernichtung des Uebels dazuseyn. Also ist Gutes nur durch Gutes herzustellen, das Uebel aber und das Böse nur durch Gutes zu verhüten und zu entfernen. Folglich ist auch jedes Recht nur durch Rechtmässiges herzustellen, und Unrecht nur durch Recht zu vernichten; und alle Mittel, das Unrecht abzuhalten und zu vernichten, müssen daher an sich selbst als Mittel recht, und zugleich mit dem ganzen Organismus des Rechtes übereinstimmig seyn. Mithin ist es irrig, daß alles, was ein Mittel ist, ein Unrecht zu verhindern, oder zu vernichten, schon allein dadurch rechtmäßig seye und werde, sondern umgekehrt, nur weil und sofern es ein rechtmässiges Mittel wider das Unrecht ist, darf es eben als Mittel dagegen angewandt werden.

4) Hierauf gründet sich die befugte Forderung, daß die Herstellung alles Wesengemäßes, das ist alles Guten und aller Güter des Lebens, also auch des Rechtes, unabhängig sey, gemacht und erhalten werde von allem in der Weltbeschränkung sich ergebenden Uebel überhaupt und von allem Bösen insbesondere; also auch von dem noch unfreien noch nicht rein sittlichen Wollen d. i. von der unsittlichen noch nicht freien, sondern frechen Willkühr<sup>74</sup>. Letzteres wird erreicht, wenn die unsittliche Willkühr

<sup>74</sup> *Willkür* bedeutet eigentlich: *Willenswahl*, also die wesentliche Eigenschaft des Willens, daß im Wollen *gewählet* werde. Es ist ein, der Ableitung dieses Wortes widerstreitender Sprachgebrauch, daß unter Willkühr gewöhnlich eine Willenswahl verstanden wird, die ohne sittlichen Grund, vielmehr aus unsittlichen Beweggründen, zum Beispiel aus bloßem Trotz auf die Selbstmacht des Willens Cs,at Pro ratione voluntas}, getroffen wird.

selbst in ihren Gründen aufgehoben, und der freie sittliche Wille eingesetzt wird; zunächst aber ist in jener Forderung die Befugnis begründet, die unsittliche Willkühr in ihrer inneren und äußeren Wirksamkeit, und zugleich auch den ganzen Verlauf des Bösen, durch alle gute und gerechte Mittel, zu hemmen, und das dadurch zustiftende Uebel zu verhüten, das gestiftete aber (den Schaden) aufzuheben und zu ersetzen, Ein endliches Vernunftwesen, welches in unsittlicher Willkühr das Unrecht will und thut, verliert aber dadurch nicht sein ganzes Recht (S. 48, n. 3, S. 84 ff.), sondern es entspringt daraus lediglich die Befugnis, seine Ungerechtigkeit und das dadurch gestiftete Unrecht selbst, durch gerechte Mittel zu verhüten und aufzuheben.<sup>75</sup>

5) Folgende sind die befugten, reinguten und gerechten Mittel wider alles Uebel, welches aus dem noch unvollendeten reinen Willen stammt, d. i. wider alles Böse, also auch wider alles Unrecht.

a) Das erstwesentliche Hauptmittel ist, den innern Grund des Bösen und der Ungerechtigkeit (S. 113, n. 4) selbst zu vernichten, und die Bedingnisse herzustellen und herstellen zu helfen, daß der freie sittliche Wille, nach vernichtetem unfreien bösen Willen wirklich und wirksam werde. Dieß geschieht durch Erziehung und Bildung, welche Belehrung und Unterricht, Bildung des Herzens und des Willens selbst, und zugleich Uebung im Guten unter einer der sittlichfreien Selbstentwicklung gemäßen Aufsicht, umfaßt, und zugleich die Kunst enthält, die üble Gewohnheit durch Hemmung (Sistierung) ihres Wirkens; durch Ruhe und allmähliche Erzeugung der entgegengesetzten Gewohnheit und Fertigkeit, zu brechen und zu vernichten, — das ist, die Kunst der Gewöhnung zum Guten. Zu diesem reinguten Hauptmittel findet also auch unbedingte Rechtsbefugnis statt, es ist zugleich das erste und oberste, und wirksamste Rechtsmittel wider das Böse und wider das Unrecht.

b) Das nächste im Guten und auch im Rechte begründete Mittel ist die Entfernung der äußeren Bedingnisse des Bösen und des Unrechts, und der äußeren Hindernisse des Guten. Es umfaßt die Rechtsforderung und die Kunst: die bejahenden äußeren Mittel und Reize zum Bösen (s. zuvor S. 114) und zu Angewöhnung und Uebung in selbigem, aufzuheben, und abzuschneiden, also zumeist böses Beispiel, äußere Gelegenheit zu

---

<sup>75</sup> Hier bereits ein wichtiger Hinweis auf die Art, wie die derzeitigen und künftigen menscheitswidrigen materiellen und wirtschaftlichen Zustände in bessere überführt werden können und welche Mittel hiebei eingesetzt werden dürfen.

Ausübung des Bösen, und den Misbrauch äußerer Sachgüter zu verhüten und zu entfernen.

c) Ferner ist zu bewirken, daß das in Unfreiheit und daher im Bösen und in Ungerechtigkeit befangene endliche Vernunftwesen durch alle mit Sittlichkeit und Recht vereinbare Mittel dahin gebracht werde, daß es, selbst seinen bösen Willen, oder doch zunächst dessen Ausführung *aus mittelbaren Gründen* hemme und vernichte, auch ohne schon zur vollwesenlichen sittlichen Freiheit und innern Gerechtigkeit gelangt zu seyn; das ist, das unfreie Vernunftwesen ist zur bloßen äußeren Gesetzlichkeit (Legalität) seiner Willkühr und seines Handels auf sittliche und rechtliche Weise zu nöthigen. Hierzu findet volle Berechtigung statt, weil das Uebel und das Böse schlechterdings keine Befugnis hat, dazuseyn, und die Aufhebung der bösen That und Wirksamkeit, und der innern Wirksamkeit des bösen Willens, noch mehr aber die Aufhebung des individuellen bösen Willens selbst schon eine negative Begründung, und eine Bedingnis des, Anfanges des Guten ist.

d) Endlich, daß der böse und ungerechte Wille in seinem iinneren Verlaufe, soweit dies durch sittliche und gerechte Mittel möglich ist, auf jeden Fall aber in seiner äußeru Vollführung als That, und in seinem Werke, gehemmt und aufgehoben werde, indem der dem bösen Willen zu Verwirklichung des Uebels dienenden geistlichen und leihlichen Kraft die dem guten Willen zu Darlebung des Wesengemäßen dienende geistliche und leibliche angemessene Gegenkraft wirksam entgegengesetzt wird. Auch hiezu findet aus gleichen Gründen sittliche und rechtliche Befugnis statt.

Dieß ist die ewige Ordnung und Stufenfolge der sittlich guten und gerechten Mittel wider alles, Böse, und wider alles Unecht insbesondre. Aber nach dem Gesetze der geschichtlichen Entfaltung des Lebens werden sie in umgekehrter Ordnung möglich und anwendbar, und zwar anfangs selbst nicht ohne Abirring zum Bösen und Ungerechten (s. zuvor S. 115. n. 20)

6) Hieraus ergiebt sich also das bestimmte Recht zu wirklicher (praktischer) Verneinung, das ist zu Vernichtung des Unrechts (S. 72, n. 3). Es ist ein Theil des Rechtes um des Rechtes willen (S. 100, A. und S. 47, i) als das organische Ganze der zeitlichen freien Bedingtheit der Vernichtung des Unrechts, dessen Haupttheile soeben (unter 4 und 5) aufgeführt worden sind. Und zwar findet die Befugnis statt, alle diese rechtlichen Mittel wider das Unrecht, soweit es deren Beschaffenheit gestattet, unabhängig von der unsittlichen und ungerechten Willkühr

anzuwenden; das ist, das Recht wider das Unrecht führt rechtliche Zunöthigung, oder Rechtszwang, mit sich, der aber selbst innerhalb des Sittlichguten und Gerechten enthalten seyn muss. Und da überhaupt das Recht sich zuerst auf den Einen göttlichen Lebenszweck (S. 37, S. 45, c) gründet, nicht aber auf den Willen, geschweige auf den bösen und ungerechten, so ist es an sich betrachtet zugleich ein Recht des in frecher, ungerechter Willkühr und frecher, ungerechter That befangenen endlichen Vernunftwesens, auch ohne das selbiges selbst diese seine Rechtsforderung erkennt, ausspricht oder geltend macht: daß die andern mit ihm vereinlebenden endlichen Vernunftwesen, unabhängig von seiner bösen Willkühr, auf die angezeigte Weise rechtlich, auch mit rechtlicher Zunöthigung und mit rechlichem Zwange, gegen dasselbe verfahren, seine Ungerechtigkeit aufheben, und ihm auch die äußeren freien Bedingungen herstellen, daß es zu reinsittlichem und gerechten Wollen und Thun gelange. Und da alle auf demselben Gebiete vereinlebende Rechtspersonen bei der Gerechtigkeit und dem Rechte einer jeden von ihnen mitbeantheiligt (interessirt) sind (S. 49, (J)), so ist auch jede von ihnen rechtlich befugt, das letztgenannte Recht für jede von ihnen in Anspruch zu nehmen, und auf rechtsgemäße Weise geltend zu machen.

Zweites Hauptstück.

*Die allgemeine Grundlehre von der Verwirklichung des Rechts im Leben.*

Hierin ergibt sich nun auch die wissenschaftliche Einsicht in der Verwirklichung des Rechtes im Leben, oder die wissenschaftliche Erkenntnis davon, wie das zeitlichnothwendige, und zeitlichmögliche Recht ein wirkliches, eigenlebliches, individuelles, (concretes, historischpositives) Recht ist und zeitstetig wird.

Erstes Kapitel. *Die Vernunftforderung: das Recht zu verwirklichen.*

. Das Recht soll in jedem Momente der unendlichen Zeit in dem Einen Leben als Ein dem Gesetze der ewigen Wesenheit und zugleich dem Gesetze der zeitlichen Lebenentfallung (der Individuirung, der Individualität) gemäßes, vollendet bestimmtes, eigenlebliches oder individuelles organisches Ganze durch den freien Willen Gottes (S. 46, e) und auch aller endlichen Vernunftwesen (S. 37,84,90) entstehn und bestehn, — werden und bleiben (S. 100, A.), als das Eine Rechtsleben sowohl Gottes selbst als Urwesens, als auch aller endlichen Vernunftwesen in Gott, sowohl sofern das Recht ein in aller Zeit Bleibendes ist, als auch sofern es in endlichen Gebieten des Lebens und für endliche Zwecke desselben ein mit seinem Grunde im Fortbilden des

Lebens Entstehendes und nur ein in dieser Bestimmtheit für eine bestimmte Zeit Bestehendes ist; und das organische Ganze der zeitlichen freien Bedingtheit, daß das Recht im Leben wirklich werde und bleibe, und zwar unabhängig vom Uebel und vom Bösen, dieß ist selbst, als ein Recht um des Rechts willen, ein bestimmter Theil des Einen Rechtes und der organischen Darlegung desselben (S. 47 f. i).

Darin ist zugleich für jedes endliche Gebiet des Rechtes die Grundordnung enthalten: Auf jedem Gebiete des Lebens ist das Recht auf die genannte Weise herzustellen, so daß das auf diesem Gebiete hergestellte Recht in sich selbst organisch, zugleich ein allen seinen Nebengebieten und Höhegebieten organisch gemäßes und mit ihnen vereintes Theilganze des Einen in der Zeit dargestellten Organismus des Rechts ist. (So z. B. das Recht des Einzelmenschen, der Familie, des Volkes, der Menschheit der Erde.)

Daß das individuelle Recht gemäß der Idee des Rechtes und ihrem Gesetze bestimmt werde, folgt daraus, daß die Idee des Rechtes das Ewigwesenliche, Zeitlichnothwendige (S. 36, oo), für alle Zeit Gültige des Rechts enthält (S. 69); daß aber auch gemäß dem Individuellen, geschichtlich Gegebenen und dessen Gesetze, ergibt sich daraus, daß dasselbe ein selbwesenlicher Gliedbau des Unendlich-Endlichen, Bestimmten, und in jedem Augenblicke einzig ist (S. 45. f. n. 2). Daß beide Gesetze verbunden stattfinden können, folgt daraus, daß Idee und Individuelles beide gleichwesentlich unter dem Urwesenlichen in dem Einen, selben und ganzen Wesentlichen enthalten sind. Daß aber beide Gesetze zusammen stattfinden müssen, ergibt sich in der Wesenheit des freien Willens als der Grundform der Gestaltung des Lebens, wonach der Wille die Anerkenntnis des Gesollten als Zweckbegriffes voraussetzt, und überhaupt auf den Einen Lebenszweck des Einen Guten, das ist auf das, was dargelebt werden soll, — auf die Idee des Guten, und auf den Gliedbau aller darin enthaltenen Theilideen, also auch auf die Idee des Rechtes (S. 45, c), gerichtet ist.

Die Grundlagen der Bestimmung des individuellen Rechts sind also dieselben mit den allgemeinen Grundlagen des eigenleblichen Bestimmens (des individuellen Determinirens) des Lebens. Diese Bestimmung erfolgt, indem der im Urtrieb erstrebte und im allgemeinen Willen umfaßte Lebenszweck Gottes und aller selbstinnigen Wesen, der als Urbegriff und Urbild erkannt wird, zeitstetig auf den in jedem Augenblicke soeben durch den individuellen Trieb und den individuellen Willen erstrebten und gebildeten, in sinnlicher Erkenntniß als Geschichtsbild und als Geschichtsbegriff erfassten, *Lebenzustand* bezogen,

der letztere dann nach ersteren gewürdigt, und der individuelle Trieb und Wille gemäß dem Musterbegriffe und .Musterbilde stetig weitergebildet, und so das Leben selbst individuell weitergestaltet und fortgeführt wird. So geht auch das individuelle Rechtsleben zeitstetig in die Wirklichkeit hervor nach allen seinen Momenten gemäß der sachlichen Form der Gleichheit des Rechts für alle Wesen (S. 48 f. b). Die Idee des Rechts enthält für alle Lebenlagen auch für das, was hinsichts endlicher Wesen auf endlichem Lebensgebiete zufällig ist, und für Art- und Größenbestimmungen der Rechtsleistungen, welche theilweis der Willkühr überlassen sind, die hinreichende allgemeine Gesetzgebung. Auch wird das individuelle Recht nicht mittelst eines unendlichen Sprunges aus der Idee hervorgebracht, sondern die Individuelles gestaltende Lebenskraft, welche eben auf die Herstellung des Inhaltes der Idee selbst gerichtet ist, wird bloß gemäß der Idee, das ist, gemäß der innersten Wesenheit des Individuellen selbst, in sittlicher Freiheit und mit besonnener Lebenskunst, bestimmt und geleitet.

### Zweites Kapitel.

Der Rechtswille überhaupt, dann als gesellschaftlicher Rechtswille und als Rechtsvertrag.

A. Da das Recht, als Eigenschaft des Lebens, vollendet bestimmt, eigenlebig oder individuell, ist, und alles Individuelle durch den individuellen freien Willen aller Vernunftwesen hergestellt wird (S. 40, f. rr), so ist auch das Recht ein unter der Form des freien individuellen Willens Werden und Gewordenes (S. 47, i). Das Recht selbst beruht aber nicht auf dem freien individuellen Willen, noch überhaupt auf dem Willen, sondern auf seinem äußeren und inneren Grunde. Durch den Willen kann also Nichts Recht werden, außer sofern der freie Wille selbst ein Sachtheil des bestimmten Rechtes ist, das heißt, sofern das Recht ein freiwilliges Lebenverhältnis angeht, oder selbst Bedingnis des freien Willens ist. Ein Wille ist also selbst nur ein rechtlicher, sofern das dadurch Gewollte an sich selbst recht ist, und ist dadurch auch nur rechtsgültig, sofern und solange der Rechtsgrund selbst besteht. In Ansehung des Rechtszweckes bezieht sich der rechtliche Wille auf die innere, oder auf die äußere, oder auf die aus beiden vereinte Rechtssphäre, entweder der wollenden Rechtsperson selbst oder einer andern mit ihr vereinlebenden. Der Rechtswille ist sowohl ein allgemeiner, daß das Recht überhaupt geschehe, als auch ein individueller, daß es gerade jetzt, hier, und so, als ein Individuelles, geschehe; er ist rechtliche Gesinnung und Bereitwilligkeit zu dem, was individuell recht ist. Darin ist auch der besondere, sowohl allgemeine als individuelle Wille enthalten, daß auch das Recht für das Recht (S. 46, £ i) hergestellt werde. — Hinsichts der Seynheit ist der

Rechtswille ein zeitlichbleibender, dessen Zweckbegriff in Form eines Gesetzes für alle Individuelle von derselben bestimmten Art gilt, und ein individueller, nur auf eine einmalige bestimmte Rechtshandlung, und auf ein einmaliges und einziges Rechtsverhältniß gerichteter. Hinsichts der wollenden Personen endlich ist der rechtliche Wille zu Herstellung des Rechtes erstlich der Rechtswille einer untheilbaren Grundperson, eines vernünftigen Individuums, das ist Gottes und aller endlichen Vernunftwesen, welche in, unter und durch Gott sind und leben. Der Rechtswille Gottes ist unbedingt und unendlich vollwesenlich und vollkommen; aber der Rechtswille endlicher Rechtspersonen ist nur bedingt vollwesenlich und vollkommen, und selbst dem Mangel, der Schwäche und der Verderbnis ausgesetzt (S. 39; S. 55 f.). Zweitens aber ist der Rechtswille auch der vereinte Rechtswille aller Rechtspersonen, sofern sie auf bestimmtem Lebensgebiete vereinleben; also zuerst der unendliche und unbedingte Rechtswille Gottes vereint mit dem endlichen und bedingten Rechtswillen aller endlichen einzelnen und vereinten Rechtspersonen; dann auch der vereinte Rechtswille der endlichen Rechtspersonen untereinander. Gott selbst verursacht, daß auch der Rechtswille aller endlichen Vernunftwesen in der unendlichen Zeit und in jedem Momente zu Herstellung des Rechtes mit seinem heiligen Rechtswillen übereinstimme, ohne jedoch deren endliche sittliche Freiheit aufzuheben.

B. Der vereinte oder gesellschaftliche Rechtswille lebenvereinter untheilbarer Rechtspersonen ist nach allen vorhin erklärten Momenten, wie der eines jeden vernünftigen Einzelwesens bestimmt, und kommt nach denselben Gesetzen zustande, hat aber folgende zwei ihm alleineigene Wesenheiten an sich. Die erste ist, daß die Uebereinstimmung des Rechtswillens der einzelnen Rechtspersonen frei aus eines Jeden Innern hervorgehe, als in vorbestimmter Übereinstimmung im Rechte und zum Rechte mit dem Willen der andern Rechtspersonen; die zweite aber dieser Wesenheiten fordert, daß dieser aus inneren Gründen übereinstimmige Rechtswille der vereinlebenden Rechtspersonen in der höheren Einheit der geselligen Persönlichkeit (S. 81 f.) Ein gemeinsamer gesellschaftlicher Wille als Einer moralischen Person werde, welcher gesellschaftlicher Wille also dann auch der für ein jedes Mitglied dieser höheren Person geltende individuelle Wille sey und bleibe. Der gesellschaftliche rechtliche Vereinwille (der Vereinrechtswille) entsteht und wird gebildet, wie der eigne Wille jedes einzelnen Vernunftindividuum, indem die vereinlebenden Rechtspersonen zu gesellschaftlichem Rechtswillen übereinkommen durch gesellschaftliche Ueberlegung, Rathschlagung, Entschließung und Beschluss.

C. Der gesellschaftliche Wille nach Gehalt und Form, sachlich betrachtet, und als gültig für alle dazu vereinte Personen heißt überhaupt *Vertrag*, und wenn sein Inhalt das Recht ist ein *Rechtsvertrag*. Was nun von dem Rechtswillen jedes einzelnen Vernunftwesens gilt, das gilt auch aus denselben Gründen von jedem gesellschaftlichen, in Form des Vertrages sachlich (oder gegenständlich) gewordenen gesellschaftlichen Rechtswillen (rechtlichen Gesamtwillen). Mithin stammt das Recht selbst, welches der Inhalt des gesellschaftlichen Willens und des Vertrages ist, **nicht aus dem Vertrage**, sondern umgekehrt jeder Rechtsvertrag stammt aus dem Rechte, dessen gesellschaftliche individuelle Herstellung derselbe rechtlich bedingt; und wird der Rechtsgrund umgeändert und aufgehoben, so erfolgt auch demgemäß Umbildung oder Aufhebung des darauf sich beziehenden Rechtsvertrages. Wenn der gesellschaftliche Wille rechtmäßig erlöscht, erlöscht auch der Vertrag als solcher, nicht aber das Recht selbst; welches dahei zum Grunde liegt. Die aus dem Rechtsvertrage als solchem, und für selbigen, ferner entstehenden zeitlichfreien Bedingungen aber machen *das innere und äußere Vertragsrecht* aus. — Wechselseitigkeit der Leistung ist nur unter der oben (S. 98) erörterten genaueren Bestimmung zur Rechtsgültigkeit eines Rechtsvertrages erforderlich. Auch die Form des Vertrages muss rechtlich vollendet seyn. Das ist, der gesellschaftliche Wille, dessen gesellschaftlicher Ausdruck er ist, muss als solcher gesetzmäßig nach allen wesentlichen Momenten zustande kommen und erhalten werden. — Der gesellschaftliche Wille und der Vertrag bezieht sich auf das ganze Recht, sofern sein Inhalt gesellschaftlich ist, und sofern es selbst gesellschaftlich hergestellt werden soll, also auch auf das Recht um des Rechts willen. — Ein wesentliches Moment jedes Vertrages ist das *Versprechen* oder die *Zusage*, als wodurch der besondere Wille jedes Einzelnen der vereinten Vernunftwesen selbst von einem Jeden, als mit dem gemeinsamen Willen übereinstimmig, für die ganze Dauer des Vertrages anerkannt, und den im Vertrage gesellschaftlich vereinten Vernunftwesen erklärt, und auch von ihnen anerkannt und angenommen, und somit diese für die Herstellung des Rechtes wesentliche Uebereinstimmung eines Jeden fortan für es selbst und für ein jedes der auf dem Gebiete des Vortrages vereinten Vernunftwesen der Rechtsgrund der Befugnis wird, daß sie im Leben wirklich statffinde, und statffinden werde, indem jedes der vereinten Vernunftwesen seine rechliche Zusage erfüllen werde, und daher endlich ein Jedes derselben befugt seye, sein rechtliches Verhalten, darauf rechnend, einzurichten.



### Drittes Hauptstück.

*Der im individuellen Leben bestehende und stetig werdende Organismus des Rechts; oder.- der **Staat**.*

Das Eine Recht selbst ist in Gott, für Gott, durch Gott in vollendeter Bestimmtheit des Lebens, individuell, wirklich, und zwar in der Einen unendlichen Zeit unbedingt, in jeder bestimmten Zeit aber auf unendlich eigenthümliche, einzige Weise. Gottes heiliger allgemeiner Wille umfaßt auch den individuellen Willen, das Recht, also auch das Recht für das Recht, als Theilorganismus des Einen Lebens, vollwesentlich herzustellen (S. 45, d), und im endlichen Gebiete des Lebens wirken auch alle endliche Vernunftwesen in Gott, mit eigener Kraft, in sittlich freiem Willen, und unter Gottes Leitung, mit zu der organischen Darlegung des Rechtes (S. 41 !.) Wird nun das Eine Leben, sofern es auch das Recht verwirklicht enthält, das ist, das Rechtsleben selbst, *der Staat*, oder bestimmter *der Rechtsstaat*, genannt, so ergeben sich auch aus dem Vorigen folgende Grundlehren vom Staate.

- 1) Der Staat ist Einer, der selbe und ganze Gottstaat.
- 2) Der Eine Staat Gottes ist ein unendlicher Gliedbau des von Gott und allen endlichen Vernunftwesen, als Rechtspersonen, dargelebten Rechts, gemäß dem Gliedbau der untheilbareu Grundperson ein und der gesellschaftlichen Personen (S. 81, B) in Gott und der Lebengebiete ihres Vereinlebens. Mithin enthält der Eine Gottstaat auch in und unter sich den Staat der Einen unendlichen Menschheit in Gott, jeder endlichen Theilmenschheit, aller menschlichen Gesellschaften, und aller einzelnen Menschen im Weltall, auch auf dieser Erde.
- 3) Jeder endlichen Rechtsperson geschieht in Gott von Gott-als-Urwesen ihr Recht gleich vollkommen, in der unendlichen Zeit und in jedem Momente, auch dann wenn ihm von endlichen Wesen Unrecht geschieht (S. 112 f. n.3.); wo dann die Befugnis entsteht, daß die endlichen Wesen, da sie Gott zu Recht verbunden sind, das Unrecht verhüten und aufheben (S. 114 ff.).
- 4) Jede endliche Rechtsperson bildet in ihrem Selbleben zunächst ihren selbständigen Staat (Selbstaat), jedoch in organischer Vereinigung zuhöchst mit Gottes individuellem Rechtsleben als regierender Vorsehung (S. 62 f.), und zugleich mit dem selbständigen Rechtsleben aller anderen endlichen Rechtspersonen, die mit ihm vereinleben, im *gesellschaftlichen Staate* (der Staatsgesellschaft oder dem Gesellschaftstaate, dessen Form

der sittlichfreien gerechte gesellschaftliche Wille (S. 121 ff.) ist. Im gesellschaftlichen Staate aber soll das äußere, gesellschaftliche Recht, und unmittelbar auch das innere Recht, der vereinten Rechtspersonen hergestellt werden.

5) Jede endliche Rechtsperson ist befugt, auf dem Gebiete ihres Vereinlebens mit anderen endlichen Rechtspersonen im gesellschaftlichen Staate zu leben, die Aufnahme in selbigen anzusprechen, und zu dessen Verwirklichung und Ausbildung rechtsgemäß mitzuwirken; sowie dagegen die Rechtsgesellschaft befugt ist, von jeder einzelnen Rechtsperson den Eintritt in den Gesellschaftstaat, und das rechtliche Leben in ihm zu fordern; sowie sie auch die Verbindlichkeit hat, jedes einzelne Vernunftindividuum, welches auf demselben Gebiete des Gesellschaftstaates lebt, in sich aufzunehmen.

6) Die einzelnen Grundthätigkeiten (Lebenfunctionen) des Staates, sowohl als selbständigen Ganzen, als auch jedes Gesellschaftstaates, sind: Erkennen, Empfinden und Wollen des Rechtes, wobei Erkenntnis, Gefühl und Wille auch das Individuelle angeht; und im organischen Vereinwirken dieser Grundfunctionen geht das wirkliche Recht in organischer individueller Vollendung durch die rechtgemäße Ausführung des erkannten, gefühlten und gewollten Rechts, nach den Gesetzen der Lebenskunst, zeitstetig hervor.

7) Der Eine Gottstaat als ganzer, ist unwandelbar derselbe und in jedem Momente eigenthümlich vollkommen da; auch das innere selbständige Rechtsleben jeder endlichen Rechtsperson, als ihr besonderer Staat (Selbstaat) in jeder und für jede besteht zeitstetig; aber das gesellschaftliche Rechtsleben, der gesellschaftliche Staat endlicher Rechtspersonen auf endlichen Lebensgebieten, welcher gemeinhin vorzugsweise der Staat genannt wird, entsteht und vergeht mit diesen individuellen Lebensvereinigungen; obwohl auch hierin das unendliche Leben Gottes im Weltall als ganzes ohne Ende unveränderlich das gleiche ist.

8) Der Staat, als der Organismus des im Leben verwirklichten Rechts, ist nur ein innerer Theilorganismus des Einen Lebens, aber er ist mit allen Theilorganismen des Lebens in innerer Uebereinstimmung und in organischer Lebensvereinigung (S. 46, f).

9) Das Ganze der zeitlich freien Bedingtheit, dass das Recht im Leben, wirklich werde ist *das Staatsrecht* (S. 47, i; S. 100, A.) welches ein inneres und ein äußeres ist. Das innere Staatsrecht bestimmt die Organisation der

das Recht herstellenden Wirksamkeit sowohl nach ihrem Inhalt als auch nach, ihrer Form, der Staatsverfassung. Das äußere Staatsrecht aber bestimmt das Lebenverhältnis, der dem Rechte gewidmeten Thätigkeit zu dem ganzen Rechte selbst, und zu allen andern Theilen des Lebens der Einzelnen und der Gesellschaften. . Die wesentliche Form der Wirksamkeit des Staates ist sittlich freier gerechter Wille; also ist auch gesellschaftlicher sittlich freier gerechter Wille die wesentliche Form des Gesellschaftstaates nach seinem Entstehn und Bestehn und seiner Ausbildung, auch nach seiner Verfassung; mithin auch der gesellschaftliche rechtliche Wille in Form *des Vertrages* (S. 121 ff.). Aber das Staatsrecht beruht nicht auf dem Staatsvertrage, sondern der Staatsvertrag auf dem Staatsrechte.

10) Der Staat soll das Recht sowohl vom Uebel welches als Unglück erfolgt, als vom Bösen und vom Unrechte, welches aus unsittlichem und ungerechten Willen hervorgeht, herstellen, und hergestellt erhalten (S. 115- *IT.*). Dieß ist ein Theil des inneren Staatszweckes, und das Ganze der zeitlich freien Bedingungen dazu ist ein Theil des *innem Staatsrechtes*.

11) Der Staat ist in seinem Wirken ursprünglich das Recht, als sein Wesentliches, setzend und bejahend (ponirend und affirmirend), und nur mittelbar verhält er sich auch verneinend (removirend und negirend), sofern er jeder endlichen Rechtsperson nach dem Gesetze des Organismus des Rechtslebens der höheren Rechtspersonen ein endliches Gebiet ihrer Wirksamkeit anweist, und sofern er den Misbrauch ihrer Willkühr zum Unrechte durch alle rechtliche Mittel, auch mit äusserer Zunöthigung aufhebt (S. 115, fl).

12) Der Staat ist ein ewigwesentlicher, in allen Zeit bleibender, unvergänglicher Theil des Lebens, — auch der Gesellschaftstaat im Allgemeinen. Ein jeder endliche Gesellschaftstaat aber auf endlichem Lebensgebiete entsteht mit jedem bestimmten gesellschaftlichem Lebensvereine, besteht mit ihm, bildet sich mit dessen gesellschaftlichem Leben selbst immer reiner, reicher, würdevoller und schöner, in der Reife des ganzen Gesellschaftlebens aber eigenthümlich vollwesentlich und vollkommen, aus. Denn je ausgebildeter und reifer das Leben, desto ausgebildeter und reifer wird auch das organische Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit desselben, — das Recht, mithin auch der Staat, welcher das Rechtsleben selbst ist.

(Mit vorstehender Abhandlung der allgemeinen Rechtsphilosophie ist zu vergleichen: des Verfassers volkverständliche Darstellung derselben in der Schrift: *"Urbild der Menschheit, 1812"*; [online unter.:

<http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf>] und in den philosophischen Abhandlungen über das Recht im " *Tagblatte des Menschheitens, 1811*".

## Der Philosophie des Rechtes zweiter Theil

*Philosophie des menschlichen Rechtes das ist: Philosophie des Rechtes der Menschheit, der Gesellschaften in der Menschheit, und des Menschen für sich und In Gesellschaft.*

### Vorerinnerung

Dieser Theil enthält die Anwendung und Ausführung der allgemeinen philosophischen Rechtslehre in Ansehung des Rechtes der Menschheit, der Gesellschaften in der Menschheit, und der einzelnen Menschen, eines jeden für sich und in Gesellschaft. Das Gebiet dieser philosophischen Wissenschaft ist mithin die Menschheit selbst, sofern sie in ihrem Leben unter der zeitlich freien Bedingtheit steht; an sich zwar die unendliche Menschheit im Weltall, zunächst aber eine jede endliche, eine endliche Anzahl Menschen enthaltende Menschheit auf einem bestimmten Himmelkörper, welche jedoch als organischer Theil der Einen Menschheit in Gott betrachtet werden muß. Dabei dient .uns die Menschheit der Erde als erläuterndes Beispiel, dessen individuelle Bestimmtheit und Beschränktheit wir aber nicht mit dem Urbegriff und dem Urbilde einer endlichen Menschheit verwechseln. Der werkhätige, sittliche, (practisch - ethische) Zweck aber der Philosophie des menschlichen Rechts ist, den Urbegriff und das Urbild des menschlichen Rechtes auch dieser Menschheit und ihren Völkern, und einem. jedem von uns selbst, vor Augen zu stellen, damit das Recht auch auf dieser Erde, nach den früher (allg. Rechtsphil. 3. Abtheilung) erkannten Gesetzen eigenthümlich wirklich werde.

2) Jede endliche Menschheit, auch die Menschheit dieser Erde, ist schon von Seiten der Vernunft, und der Natur unwillkührlich, Ein organisches individuelles Ganze, oder: Ein organisches Individuum, welches alle einzelne Menschen in sich enthält; und dieser inneren Einheit entspricht auch äußerlich die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit des Himmelkörpers, als des äußeren .Lebengebietes der Menschheit in der Natur. Sodann sind aber auch die einzelnen Menschen berufen, sich in freiem vereinten Willen für alle Zwecke der Menschheit in Gesellschaften zu vereinigen. Das *menschliche* Recht umfasst mithin die Menschheit als Ein organisches Ganzes, zugleich auch alle Gesellschaften in ihr, und alle und jede Einzelmenschen für sich und in Gesellschaft. Unter *Menschheit*

soll hier das organisch Eine, selbe und ganze Wesen verstanden werden, welches alle seine Gesellschaften und Einzelmenschen in sich begreift: nicht aber die Natur (Eigenwesenheit) des Menschen, noch die *Menschlichkeit*, das ist die dem Urbegriff und dem Urbilde gemäße Beschaffenheit der Einzelmenschen.

3) Außer der im ersten Theile enthaltenen allgemeinen analytischen und grundwissenschaftlichen (metaphysischen) Grundlage, bedarf die Philosophie des menschlichen Rechtes noch bestimmter Lehren aus der Philosophie der Vernunft, der Natur und der Menschheit (der reinphilosophischen Physik, Psychologie und Anthropologie), welche selbst theils noch nicht reinphilosophisch entwickelt sind, theils hier nicht vorgetragen werden können. Diese hierher entlehnten Lehren anderer philosophischen Wissenschaften, sowie die aus der Erfahrungswissenschaft entnommenen Erläuterungen, werden daher an den gehörigen Stellen eingeschaltet, und als solche angezeigt werden.

Erster, allgemeiner Theil der Philosophie des menschlichen Rechtes.

*Allgemeine und allumfassende (generale und universale) Erkenntnis des menschlichen Rechtes als Eines organischen Ganzen oder: Grunderkenntnis des menschlichen Rechtes, als Principes seines Gebietes.*

A. Sacherklärung des menschlichen Rechtes.

*Das Recht der Menschheit ist der Organismus der zeitlich freien Bedingtheit ihres Lebens.*

*Beweis.* Die Menschheit ist (S. 23 f. d.) anerkannt worden als das in seiner Art Eine unendliche Vereinwesen der Vernunft und der Natur in und durch, und mit Gott; als in sich unendlich viele endliche Individuen seyend (S. 33, cc), und als Ein unendliches lebendes Wesen, welches sein eigenthümliches Gute in der unendlichen Zeit gestaltet, und insofern, wie das ganze Eine Leben, unter zeitlich freier Bedingtheit steht (S. 35, 11), also eine eigenthümliche in sich organische Sphäre des Einen Rechtes hat (S. 42, ff).

Menschheit wird hier gedacht, als das Eine unendliche individuelle Wesen, welches und sofern es in sich der Organismus seiner untergeordneten Grundpersonen und Grundgesellschaften und seiner werththätigen Gesellschaften ist. Unter den Grundpersonen aber werden zuerst die einzelnen Menschen, und dann diejenigen gesellschaftlichen Vereine der

einzelnen Menschen verstanden, worin sie als ganze Menschen für das ganze Leben vereint sind. Gesellschaftliche Vereine aber, welche, sich einem besondern Lebenszwecke widmen, heißen werkhätige Gesellschaften, oder werkhätige moralische Personen (S. 81 f. B; siehe den innern Organismus der Menschheit im zweiten besonderen Theile). Wird nun das Wort Menschheit so verstanden, so umfaßt das Recht der Menschheit das ganze menschliche Recht.

Daher kann das Princip des menschlichen Rechtes auch so ausgedrückt werden: das *menschliche* Recht ist das organische Ganze der zeitlichen, von der Freiheit abhängigen Bedingtheit des Lebens der Menschheit als ganzer, und sofern sie alle gesellschaftlichen Vereine, und alle einzelnen Menschen, in sich enthält.

Dieß Princip . des menschlichen Rechtes gilt nun in seinem Gebiete als Sachgrund und als Erkenntnisgrund, als Begriff, als Urtheil oder als erstes Rechtsgesetz, und als Schluß für jede Ableitung (Deduction) jedes besonderen und einzelnen menschlichen Rechtes, so wie das Eine unendliche Rechtsprincip in seinem unbedingten Gebiete (S. 68-80).

*B. Entwickelter Ausdruck des Princips des menschlichen Rechtes nach allen Hauptmomenten seines Inhalts und seiner Form.*

Das Recht der Menschheit ist der Organismus der zeitlich freien Bedingtheit davon, daß die Menschheit, das ist, das in seiner Art unendliche Vereinwesen der Vernunft und der Natur in und durch Gott und mit Gott (S. 23 f.) als unendliches Ganze und als der Organismus aller ihrer inneren Gesellschaften und einzelnen Menschen, den unendlichen Zweck ihres Lebens, die eigenthümliche individuelle, in jedem Momente eigenthümlich voll wesentliche, vollkommne und einzige Darstellung (Darbildung, Darlebung, Offenbarung, Erscheinung) der göttlichen Wesenheit in der Zeit, in sittlicher innerer und äußerer, nach innen gleichförmig beschränkter Freiheit des Willens, in eigenthümlicher Würde und Schönheit, in sich selbst erreichte, übereinstimmig mit sich selbst, und zugleich übereinstimmig mit dem Einen Leben Gottes und mit dem Leben der Vernunft und der Natur, und dann auch in ihrem Vereinleben mit Vernunft, Natur und mit Gott, auf ihrem ganzen Lebensgebiete, — auch hinsichts aller Sachen, an denen zeitlichfreie Lebensbedingungen haften. Das Recht der Menschheit umfaßt also auch das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit, daß sie ihren Lebenszweck erreiche nach allen ihren inneren geistigen und leiblichen Gegensätzen und Vereinigungen der Einzelmenschen und der Gesellschaften; das ist, hinsichts des Grundgegensatzes der ganzen Bildung in den verschiedenen

Grundstämmen (Rassen), dann des Geschlechtes und des Characters, sowie nach dem Gegensatze der Lebensalter der Einzelmenschen und der Gesellschaften in Kindheit, Jugend, Reife, abnehmendem Alter, und Greisenalter.

Der Organismus des menschlichen Rechtes aber ist dem des ganzen Lebens der Menschheit selbst ähnlich; er enthält mithin sowohl das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit für den Einen Zweck der Menschheit und aller Gesellschaften und Einzelmenschen in ihr, sofern derselbe ein unendlicher, unbedingter, ewiger, in jedem Momente unveränderlich bleibender ist, d. i. das Ganze des unbedingten ewigen menschlichen Rechtes (des absoluten Rechts, des Urrechtes, des Weltbürgerrechtes), als auch für den Lebenszweck, sofern er alle bestimmte, endliche, im werdenden Leben selbst entstehende, sich ausbildende und vorübergehende Lebenszwecke in sich enthält, d. i. das Ganze des bedingten, zeitlichen, veränderlichen (des bypothischen, transitorischen) menschlichen Rechtes. Weiter enthält der Organismus des menschlichen Rechtes sowohl diejenigen Bestimmnisse der zeitlichfreien Bedingtheit des Lebens, die sich aus der Unendlichkeit der Menschheit ergeben, als auch die, welche aus der inneren und äußeren Endlichkeit der Menschheit, ihrer Gesellschaften und Einzelmenschen hervorgehen, und für diese Endlichkeit erfordert werden, und zwar sowohl für die im Guten sich in ursprünglicher und eigenleblicher (individueller) wesengemäßer Beschränktheit (Endlichkeit), stufenweis entfaltende, als auch für die in wesenswidriger Beschränktheit (Endlichkeit) im Uebel und im Bösen, sowie auch im Unglücke (S. 57 f.), befangene Endlichkeit (die Fehlendlichkeit und Mangelendlichkeit, S. 55, ff.).

Der Organismus des menschlichen Rechtes soll ferner übereinstimmig und vereint sein, zunächst in und mit sich selbst und mit dem ganzen Leben der Menschheit, dann mit dem Leben der Vernunft, der Natur, und Gottes; überhaupt übereinstimmig und vereint mit allem Guten, und insonderheit mit dem Rechtsleben Gottes und aller endlichen Vernunftwesen (S. 46, f). Auch soll der Organismus des menschlichen Rechtes hergestellt werden, unabhängig von dem Uebel, welches in der Weltbeschränkung durch Unglück, und von dem Bösen, welches durch unsittliche Willkühr endlicher Vernunftwesen erfolgt (S. 55-59 5 S. 118 f.; S. 119 f.). -:

Der innere Rechtszweck (S. 95, B.) des menschlichen Rechtes wird erreicht indem das menschliche Recht zeitstetig hergestellt wird, selbst als ein Theilorganismus des Lebens der Menschheit, als *Staat*, d. i. als das (gemäß den in der 3- Abth. der allgem. R. Philos. bewiesenen

Grundsätzen) individuell organisierte Rechtsleben der Menschheit und aller selbständigen und unter sich vereinten Personen in ihr, und zwar für diese alle gleichförmig, unabhängig vom Uebel und vom Bösen überhaupt und vom Unrecht insbesondere, in der Form des sittlich-freien, gerechten, einzelnen (besondern) und gesellschaftlichen Willens, und des *Vertrages* (S. 123, C.), und als werkhätiger Organismus aller Grundfunctionen des Rechtslebens (S. 125, n. 6.) und zwar dieß alles so, daß sich der Staat auf jedem untergeordneten Lebensgebiete der Menschheit, mithin auch als Staat der Menschheit dieser Erde, gemäß dem Gesetze der Entfaltung ihres ganzen Lebens, den Hauptperioden desselben folgend, stufenweis bilde, und in der Reife des Lebens zu eigenthümlicher Vollkommenheit in Gehalt und Form, in Werkthätigkeit und Verfassung, erhebe und vollende.

*C. Weiterbestimmung der Hauptpunkte dieses entwickelten Ausdruckes des Principes des menschlichen Rechts.*

1) Das menschliche Recht ist ein dem Rechte Gottes untergeordnetes selbständiges Ganzes in der Form der sittlichen Freiheit, welche zwar der göttlichen Freiheit (als der Vorsehung) untergeordnet ist, aber dennoch als solche, durch Gott besteht, und erhalten wird (S. 38). Das menschliche Rechtsleben und die menschliche Rechtspflege darf also von Menschen mit Gottes individueller Rechtspflege nicht verwechselt werden, und Menschen dürfen sich nur, sofern sie im Rechte sind, auf Gott berufen, in keiner Hinsicht aber, sofern sie im Unrecht sind, da Gottes heiliger individueller Wille an keinem Bösen und an keinem Unrechte bejahenden oder fordernden Antheil hat (S. 5G. und S. 112, nj 3).

2) Die Menschheit ist das innerste Vereinwesen von, Geistwesen (Vernunft) und, Natur in Gott, durch Gott (siehe zuvor A); sie enthält in sich unendlichviele Menschen, deren Jeder als vollendet endliches Vernunftwesen in der unendlichen Zeit ewig ist und lebt (daselbst, und S. 34, hh), mithin auch rechtlich also betrachtet werden muss. Vernunft und Natur sind an sich selbst gleich würdig, sie sind nicht *Sache* (S. 86, IC), oder *bloß* Mittel (S. 90, n.2). Daher ist es Bestimmung der Menschheit, gleicherweise das Geistleben, als das Naturleben, zu vollenden, das Naturleben in das Leben des Geistes aufzunehmen, und das Geistleben dem Naturleben einzubilden, und beide durch einander zu befördern, zu bereichern und vollzubilden, wobei sich beide auch wechselseits Zweck und Mittel sind (S. 90, n. 0). Die .Menschheit ist gemäß dem Organismus des Naturlebens auf die einzelnen Himmelkörper vertheilt, als Theilmenschheiten, welche ein selbständiges und vereintes Leben leben. Die Menschheit dieser Erde aber sieht jetzt noch in der überwiegenden, abgesonderten Selbständigkeit. Die individuellen Geisier, vereint mit den



Individuen der höchsten organischen Gattung, sind die einzelnen Menschen, welche geistig und leiblich in individueller Einheit stehen; — jedoch erscheint der menschliche Leib auf dieser Erde in bestimmten Beschränkungen der organischen Vollkommenheit. Daß nun im Menschengeschlechte das geistige und leibliche Leben organisch vereint vollendet werde, ist selbst eine innere Grundwesenheit des Einen göttlichen Lebens; und diese Vereinigung von Geist und Leib ist von Gott der sittlichen Freiheit des Geistes, und der eigenen Gesetzmäßigkeit des Leibes und der ganzen Natur, gemäss geordnet. In unserer Lebensphäre auf Erden finden wir dieses Grundverhältniß des Vereinlebens des Vernunft und Natur mit folgenden Beschränkungen. — Wir vermögen mit der ganzen Natur, mit den Leibern und Geistern anderer Menschen nur in Erkenntnis, Gefühl, und Willen und That vereinzuleben, mittelst unseres eignen Leibes, seiner Sinne, Kräfte und Glieder; ferner, die Vereinigung und wechselseitige Durchdringung von Geist und Leib im Menschen selbst ist nur eine theilweise; endlich erstreckt sich auch unsere sinnliche geschichtliche Erkenntnis jedes Einzelmenschen und der Menschheit selbst nicht über diese Erde und dieses Erdenleben hinaus. Das Recht der Menschheit dieser Erde muß also diesen Beschränktheiten angemessen sein, dennoch aber durchaus so bestimmt werden, wie es der Würde ewiger Mitglieder des Einen Gottstaates (S. 33, ff.; S. 86, 95, 124ff.) gemäß ist. Der Geist des Menschen und sein Leib, sofern dieser ein vergängliches stoffiges (materielles) Gebilde ist, stehen nicht auf gleicher Stufe der Wesenheit, sondern dem unvergänglichen Geiste entspricht nur die individuelle unvergängliche Naturkraft \*). Der Leib ist zwar der Person des Menschen innig verbunden, aber nur als innerer untergeordneter Theil der wesenhaften Erscheinung seiner Persönlichkeit; das Leben dieses Leibes ist jedoch das individuelle Gebiet der unmittelbaren Vereinigung des Geistes und der Natur in dieser bestimmten Lebensphäre und daher die Grund - Bedingnis aller äußeren leiblichen und durch die leibliche vermittelten geistigen Wirksamkeit. Jeder menschliche Leib hat mithin, als höchstes und als mit diesem Geiste innig verbundenes Naturgebilde, Selbstwürde; dann aber auch ist er auch wesentlich als Organ des Vereinlebens des Geistes mit der Natur, und des reingeistigen Lebens selbst, sowie auch als Organ des Vereinlebens der freien Geister unter sich und mit der Natur. Diesem Allen gemäß nun ist das Recht für den Leib im besonderen Theile der Wissenschaft des menschlichen Rechtes zu bestimmen.

3) Das menschliche Recht ist ein inneres, ein äußers (s. zuvor I) und Beides vereintes das ist ein inneräußers. Das *innere* menschliche Recht soll dem ganzen Organismus des Lebens der Menschheit gemäß, alle Grundgesellschaften und, alle Einzelmenschen, nach ihrer Unter- und

Nebenordnung, und nach ihrem selbständigen und vereinten Leben, gleichförmig umfassen. Das *äußere* menschliche Recht ist durch das Lebenverhältnis der Menschheit zu Vernunft, Natur, und Gott, gegeben, und' begreift auch das rechtliche Verhalten gegen die Thiere unter sich (S. 85); es enthält sowohl das Recht, welches die Menschheit von Gottes individueller Rechtspflege, und von allen endlichen Rechtspersonen außer ihr empfängt, als auch das Recht, welches sie Gott und allen Rechtspersonen außer ihr, leistet.

4) Der Organismus des menschlichen Rechts fordert, sowohl daß jeder untergeordneten Person in der Menschheit ihr inneres, selbständiges Recht hergestellt werde, als auch daß alle besonderen Rechtssphären untereinander organisch wechselbestimmt und verbunden werden. Denn jede untergeordnete Rechtsperson in der Menschheit gründet ihr Recht erstwesentlich und unmittelbar in Gott (S. 48, a); alle höheren endlichen Rechtspersonen sind also nicht der Grund ihres Rechtes überhaupt, sondern enthalten bloss den Grund weiterer organischer Bestimmungen desselben. Die selbständige Rechtssphäre aller einzelnen Menschen, als selbständiger, individueller Rechtspersonen, macht die untere Grundlage alles Rechtes der höheren Rechtspersonen in der Menschheit aus; die selbständige Rechtssphäre jedes Einzelnen ist daher unverletzlich, und durch das organische Verhältniß jedes Einzelnen zu andern Einzelnen und zu allen Gesellschaften der Menschheit bloß organisch weiterzubestimmen. Ein Gleiches gilt von jeder Grundperson in der Menschheit bis hinauf zu jeder Menschheit eines ganzen Himmelkörpers, und weiter, in ihrem Gebiete, sowie auch Ton jeder werththätigen Gesellschaft in dem ihrigen, da eine jede dieser letzteren einen wesentlichen Theil des Lebenszwecks der Menschheit zu erfüllen bestimmt ist.

5) Der nächste Grund des menschlichen Rechtes, woran es ist und wonach es zu bestimmen ist, ist die menschliche Bestimmung, das ist das Leben der Menschheit selbst nach seinem ganzen unendlichen Zwecke. Eine organische Darstellung des Lebenszweckes der Menschheit, jedes Einzelmenschen und jeder Gesellschaft in der Menschheit, nach seinem ganzen entfalteteten Inhalte ist, mithin die Grundlage des Organismus der menschlichen Rechtswissenschaft als solcher. Die Bestimmung der Menschheit aber ist: *die Wesenheit Gottes im geistlichen* <sup>76\*</sup>, *leiblichen und aus beiden vereinten Leben auf eigne Weise in der Zeit darzustellen,*

---

<sup>76</sup> \*) *Geistig* heißt: was Geist hat: *geistlich*, was zu dein Geiste in irgend einer Beziehung steht.

*in sich selbst und in ihrem Vereinleben mit Vernunft, Natur, und mit Gott-als-Urwesen* (S. 23, f.; S. 31, ff., besonders bb, cc, dd, ii, kk, nn, oo.; S. 41, f.). Das Leben der Menschheit ist ein inneres, äußeres, inneräußeres, des Einzelmenschen, der Gesellschaften, und der ganzen Menschheit, im Erkennen, Empfinden und Wollen, und im Thun, sowohl hinsichts der Thätigkeit (des Könnens, der Kunst), als auch des Werkes; und ebenso ist auch der Lebenszweck oder die Bestimmung der Menschheit gegliedert.

Die höheren Grundgesellschaften über dem Einzelmenschen stellen diesen selbst in höherer Stufe dar, — sie sind wie höhere Menschen, und die Menschheit der Erde, als das jetzt für uns individuell erkennbare und im Leben umfaßbare größte und höchste Gesellschaftganze ist für unser individuelles, selbstbewußtes, Leben ,der höchste, größte Mensch. Jede höhere Person in der Menschheit, und die ganze Menschheit der Erde, soll daher in ihrem Leben dem Leben Eines reinsittlichen, wohlgeordneten, harmonisch vollendeten Menschen gleichen; und dergemäß soll auch ihr Rechtsleben geordnet seyn. Damit nun Dieses erreicht werde, sollen die gesellschaftlichen Lebensverrichtungen für die besonderenTheile der menschlichen Bestimmung in jeder höheren gesellschaftlichen Person unter ihre untergeordneten gesellschaftlichen Personen und Einzelmenschen organisch und harmonisch, zu vorwaltendem *gesellschaftlichen Berufe*, vertheilt und vereint sein; und eine jede der untergeordneten Personen und jeder Einzelmensch, sollen in und von jeder Gesellschaft, deren Glieder sie sind, an allen gesellschaftlichen Lebensleistungen und gesellschaftlichen Gütern **gleichförmigen Anteil** erhalten, damit auch sie, die Vollkommenheit des Ganzen in sich aufnehmend, und nachahmend, ein organisch und harmonisch vollendetes Leben gewinnen, und damit insonderheit jeder Mensch bei vorwaltender Vortrefflichkeit in seinem Berufe, zugleich und zuerst ein organisch und harmonisch gebildeter ganzer Mensch seye und werde.

6) Die wesentliche Form der Erreichung dieser Bestimmung ist die sittliche Freiheit des Willens (S. 38-42.), welche Erkenntnis und Liebe des Guten voraussetzt; und zum Gelingen des Guten ist noch Vermögen (Anlage, Fähigkeit), Kraft, Uebung, Geschicklichkeit und Fertigkeit erforderlich. Sofern nun der sittliche Wille selbst ein zeitlich Werdendes ist (S. 40, 55), steht er selbst unter zeitlich freier Bedingheit, welche also das bestimmte Recht für die sittliche Freiheit ausmacht. Aber auch die Wirksamkeit für die Ausführung des sittlichgewollten Guten, oder der Freiheitsgebrauch, steht unter zeitlichfreier Bedingheit; und daher stammt die allgemeine Rechtsforderung: Es ist die äußere Sphäre der sittlichfreien äußeren Wirksamkeit (der Freiheitkreis) einer jeden Rechtsperson in der

Menschheit, d. i. jedem Einzelmenschen und jeder menschlichen Gesellschaft oder moralischen Person in der Menschheit, zugleich gemäß ihrer angeborenen oder bereits mit Freiheit entwickelten Anlage oder Fähigkeit, in Bestimmtheit herzustellen und anzuweisen, und zwar allen diesen Rechtspersonen gleichmäßig; zugleich aber auch ist diese Sphäre insoweit zu **beschränken**, als es die innere Vollendung der sittlichen Freiheit jeder Rechtsperson, selbst, und das organische Zusammenstimmen der Erreichung jedes einzelnen und des ganzen gesellschaftlichen Lebenszweckes erfordert; und auch dieses ist Allen gleichmäßig zu leisten.

Die Ertheilung des bestimmten Freiheitkreises giebt die Möglichkeit und die Bedingungen der Wirklichkeit, aller freisittlichen Wirksamkeit für das Gute, und bestimmt so in Ansehung aller freien Wirksamkeit, welche und sofern sie dem individuellen Willen überlassen ist, das Gebiet des einer jeden Rechtsperson rechtlich *Erlaubten*, welches selbige thun oder lassen darf; aber hinsichtlich alles Dessen, was unabhängig vom *individuellen* Willen für den menschlichen Lebenszweck als äußere von der Freiheit abhängige Bedingung schlechthin gefordert wird, schließt sie die Forderung des bestimmten individuellfreien Willens, das Recht zu thun und das Unrecht zu unterlassen, mit in sich. Daher ist es nicht allgemein wahr: daß man sich eines jeden seiner allgemeinen Rechte in jedem individuellen Falle bedienen (es ausüben) könne, oder nicht.

In dieser allgemeinen das Gebiet der freien Wirksamkeit betreffenden Rechtsforderung sind folgende einzelne enthalten:

a) Jeder Mensch, und jede Gesellschaft, darf rechtens alles Das thun, was an sich recht ist, und was zugleich mit dem Gesetze der organischen Einheit aller menschlichen Wirksamkeit zusammenstimmt, und insbesondere mit dem gleich **mäßigen Freiheitsgebrauche** Aller vereinbar ist, also den gleichfalls gleichförmig beschränkten Freiheitsgebrauch aller einzelnen Menschen und aller Gesellschaften nicht verneint, das ist, nicht hemmt, stört, irreleitet, aufhebt.

b) Eines Jeden äußere Freiheit soll nach der Idee und dem gegenwärtigen Zustande des Lebens und des ganzen Rechtes zweckmäßig der Art und der Größe nach beschränkt werden; und zwar soll die Freiheit Aller, die und sofern sie hinsichtlich ihrer Individualität und ihres Berufes unter denselben Begriff gehören, und in denselben Umständen des Lebens sind, völlig gleich, überhaupt aber nach dem Gesetze der **verhältnißmäßigen (proportionalen) Gleichförmigkeit**, und so **wenig als möglich**, beschränkt werden. Und: keine Freiheitsbeschränkung ist

Selbstzweck, sondern nur Mittel zu bejahender Gewährung des organischen Freiheitkreises.

Und daher gelten die untergeordneten Forderungen:

c) Eines Jeden Freiheit soll nicht weiter beschränkt werden, als es nach dem Gesetze der Zusammenstimmung alles menschlichen Freiheitgebrauches für, die Erreichung der Bestimmung des Menschen und der Menschheit, und nach dem Gesetze der Gleichmäßigkeit des Rechtes, für Alle erforderlich ist.

d) Keiner darf durch den Gebrauch seiner Freiheit den gleichmäßigen Freiheitgebrauch eines Anderen auf irgendeine Weise verneinen oder aufheben.

e) Der Freiheitkreis Aller soll nach dem Gesetze der **verhältnismäßigen Gleichförmigkeit** sowohl gesetzt und erweitert, als auch, soweit das Recht es mit sich bringt, verneinet und verengt werden.

Alle diese Rechtsgesetze gelten sowohl für jeden Einzelmenschen, als auch für jede menschliche Gesellschaft.

f) Hieran schließt sich die weitere Bestimmung des äußeren Freiheitgebrauches durch das zuvor abgeleitete Berufsrecht; worin die Beiden Rechtsbefugnisse enthalten sind:

α) Es soll das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit hergestellt werden, daß jeder Mensch und jede Gesellschaft in der Menschheit, der angeboren und bereits entwickelten Fähigkeit gemäß, in einem bestimmten vorwaltenden Berufe wirksam seyen; daß sie Fähigkeit, Kraft und Geschicklichkeit zu einem bestimmten Berufe, entwickeln, gewinnen, durch Uebung erhalten, ausbilden und vermehren; und daß sie in einem bestimmten Berufe angestellt werden, und ihn erfüllen.

β) In einem jeden gesellschaftlichen Vereine kann jedem Einzelmenschen, und jeder untergeordneten Gesellschaft, die rechtliche Befugnis zu einem bestimmten gesellschaftlichen Berufe nur gestattet werden unter der Bedingung der Fähigkeit, Kraft und Geschicklichkeit und der sachgemäßen Ausübung desselben (der Berufstreue), und nur' wenn und sofern das Berufsrecht dem ganzen Organismus des gesellschaftlichen Lebens, und des gesellschaftlichen Rechtes gemäß ist.

g) Da ferner der reinsittliche und gerechte, eignes und fremdes Recht betreffende Wille selbst ein Werdendes ist, aber das Gute überhaupt und das Recht insbesondere nicht von dem unvollkommenen noch von dem verderbten Willen abhängen soll (S. 119, f.), mithin Jedem Einzelmenschen und jeder einzelnen Gesellschaft ihr Recht geschehen soll, sie mögen es einsehen und fordern oder nicht (S. 85 f., 93,B): so entspringt hieraus *das Recht der Vormundschaft* im weitesten Sinne, das ist jedes Einzelnen und jeder Gesellschaft hinsichts Aller, welche ihr eignes und fremdes Recht nicht kennen und nicht fordern, nicht achten, oder verletzen. Zunächst über die unmündige Kindheit Einzelner und ganzer Gesellschaften, und über das unmündig gebliebene reifere Alter; dann aber insbesondere über diejenigen Einzelmenschen, und einzelnen Gesellschaften, welche und sofern sie, durch rechtswidriges äußerlich beurkundetes Wollen und Handeln, das Recht verletzt, und sich mithin als des äußeren Freiheitsgebrauches im Gebiete der Verletzung unfähig erwiesen haben; dabei zeigt Äußerung in Worten, Beharren im Vorsatz, Vorbereitung und Anschickung zur That, Ausführung der That, und Unreue und Beharren in derselben Gesinnung nach der Tat, die verschiedenen Hauptstufen des Verderbnisses, der Unsittlichkeit und Rechtswidrigkeit der Gesinnung und, des Lebenszustandes an. Die Mittel aber, wodurch der Zweck jeder rechtlichen Vormundschaft: Herstellung des Rechts und der rechtlichen Gesinnung, erreicht werden, müssen selbst auch sofern sie äußere Zunöthigung oder Zwang mit sich führen (S. 118 n. 6-), reinsittlich und gerecht sein, sich auf die oben (S. 111. ff. u. S. H6. ff.) erklärten Grundsätze gründen, und dabei dem Zustande des Bevormundeten angemessen sein. Der Satz: *dem Wollenden geschieht nicht unrecht* (volenti non fit injuria), gilt überhaupt nur, sofern der freie Wille ein Sachtheil des Rechtsgrundes ist.

7) Das gesammte Lebensgebiet einer Theilmenschheit, z. B. der Menschheit dieser Erde, ist ein bestimmter Theil des Lebens der Vernunft und der Natur, und Gottes. Es ist ein geistiges, leibliches und aus beiden vereintes, ein inneres, äußeres und inneräußeres, wie das Leben der Menschheit selbst. Das Lebensgebiet der unendlichen Menschheit aber, sofern es ein Gebiet des Naturlebens, oder doch mit diesem Gebiete verbunden ist, ist zunächst der Leib und das Ganze der organischen Gattung, und dadurch vermittelt, die ganze Natur; aber für jede Theilmenschheit ist das allgemeine Gebiet der Wirksamkeit in der Natur auf den in sich abgeschlossenen Himmelkörper, als Land- und Wasserkugel (globus terraqueus), und zwar auf denjenigen Theil desselben, worin organische Leiber ausdauern können (territorium), beschränkt, beliebig ringsum ausgebreitet nach Länge und Breite, und nur wenig nach Höhe und Tiefe. Unsere Erde (sowie auch die Venus und

Mercurius) zeigt eine organische gesetzmäßige Bildung und Vertheilung von Land und Wasser, welche nach dem Grundgesetze des Gegensatzes und des Vereinsatzes verordnet ist (s. Urb. d. Menschheit<sup>77</sup> S. 251-25S, vergleiche Zeune's Erdansichten 2e Ausg. 1814, woselbst auch eine übersichtliche kleine Karte der von mir gefundenen Gesetze der Erdlandbildung sich findet; und im Tagblatte des Menschheitelbens, N. 2 und N. 9, wobei auch eine Karte des Erdlandes nach der Naturabtheilung zu finden ist), welchen ihr zubereiteten Lebenschauplatz also die Menschheit mit ihrem Leben organisch, wohlgeordnet zu erfüllen bestimmt und fähig ist, — im gesetzmäßigen Fortschritt ihres Anwachsens und ihrer Ausbreitung und ihres ganzen Lebens, mit sittlicher Freiheit, und gemäß dem Rechte. Auf dieser Erde ist die Menschheit erst im fortschreitenden Jugendalter; der wichtigste Theil ihrer Lebensaufgabe ist erst noch zu leisten; die gleichformige Verbreitung ihres Lebens über den ganzen Planeten insonderheit ist erst von ihrem reifen Lebensalter selbst zu erwarten, welches sie nach verhältnißmäßig langer Zeit mit Gottes Hülfe vielleicht erfüllen wird \*)<sup>78</sup>. — Es findet mithin die sittliche und die rechtliche Befugnis statt, daß die Menschheit von ihrem ganzen Wohnorte und von allen nützlichen Sachen, welche die Natur bildet und darstellt, gemäß der ganzen Bestimmung und dem ganzen Rechte, Besitz nehme, und diesen Besitz erhalte, sichere, und vermehre; und zwar dieß nach allen ihren inneren Gesellschaften und Einzelmenschen mit organischer Gleichförmigkeit. Hierin ist für die inneren Rechtspersonen in der Menschheit die nächste Befugnis enthalten, diejenige räumliche Sphäre in Besitz zu nehmen und zu behalten, wo der Einzelne geboren ist, und wo die höheren Grundpersonen ihren zeitlichen Ursprung nehmen. An sich und im Allgemeinen findet aber hinsichts dieses Rechts keine andere Grenze statt als der Umfang des Planeten, und das Gesetz der Gleichförmigkeit der Befriedigung der Ansprüche Aller.

Da aber die Menschheit sich nur nach und nach über die Erde verbreitet, und selbst an Zahl nach und nach wächst, auch nur nach und nach ihre inneren höheren Grundpersonen stiftet und bildet, so ergeben sich hierin folgende weitere Bestimmnisse des Rechtes:

a) Das Recht jedes Einzelmenschen und jeder in der Menschheit lebenden Grundperson, von der sie umgebenden äußeren Natursphäre, und den nützlichen Sachen, die sie enthält, Besitz zu nehmen, ist

<sup>77</sup> [online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krurbild.pdf>]

<sup>78</sup> \*) Vergleiche hierüber die Abhandlung: "die Hoffnung, daß die „Menschheit dieser Erde stetig im Guten fortschreite, und „einst auf eigenthiirliche Weise vollendet werde, beruht auf „festen, allgenieinfaßlichen Gründen". (Tagbl. d. M. L. 1811 N. 9, 13, IG, 17).

unmittelbar innerlich, in ihnen selbst, durch Gott begründet. Sofern sie daher mit anderen Menschen oder Menschengesellschaften noch nicht in gesellschaftlichem Lebensverein auf demselben Gebiete sich befinden, hat eine jede selbständige Rechtsperson *das Recht der ersten Besitznahme* (jus primae occupationis), der weiteren Gestaltung des Wohnplatzes, und der nützlichen in Besitz genommenen Sachen (jus specificationis)., das Recht, sich im Besitz zu erhalten, und den Besitz durch rechtliche Mittel zu sichern und zu behaupten; sowie das Recht, davon zu vernünftigen Zwecken Gebrauch zu machen, und Nützliches auch zu verbrauchen.

b) Wenn aber einzelne Menschen oder einzelne menschliche Gesellschaften auf demselben äußeren Naturgebiete zusammentreffen, so gelten die Rechtsforderungen: sich wechselseits in ihrem vorgefundenen Besitzstande anzuerkennen, **aber sodann diesen Besitzstand eines Jeden nach dem Gesetze der Gleichmäßigkeit, der Rechtsfähigkeit und des Rechtsanspruches Aller und zugleich so, wie es dem gesellschaftlichen Zwecke ihres Vereinlebens angemessen ist, und übereinstimmig mit dem ganzen Rechte, weiterzubestimmen; ihren einzelnen und gemeinsamen äußeren Besitzstand an Grund und Boden und an Sachen zu erweitern, und ihn gesellschaftlich wider Unglück und Unrecht auf rechtmäßige Weise zu schützen und zu vertheidigen.** Bevor aber die Einzelnen und die Grundgesellschaften sich hierüber in gesellschaftlichem Willen, und in Form des Vertrages, vereinigen, stehen sie sich als gleichbefugte freie Personen gegenüber, und **in noch unvollendeten Bildungsstufen der Menschheit gerathen sie deshalb in Streit, welchen anfangs Gewalt statt Recht schlichtet und unterhält,** bis nach und nach Weisheit, und Klugheit, und Liebe und freier Wille des Rechtes, die rechtmäßige Vertheilung der inneren Personen der Menschheit in das äußere Gebiet und in die natürlichen Sachgüter der Erde in allgemeinem, stetem Frieden, unter Leitung und Hülfe Gottes, herbeiführen<sup>79</sup>.

---

<sup>79</sup> Für die Gemeinwohlökonomie Felbers ergeben sich hier wichtige Aspekte. Einerseits ist die globale Menschheit heute in einem Integrationszustand angelangt, wo die Rechtssphären bereits global verschnachtet und verbunden sind. Daraus ergibt sich das Gebot der Herstellung der geschilderten Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit der Verteilung der Rechtsansprüche und -Sphären. Entsprechend der noch unvollendeten Bildungsstufe der gesellschaftlichen Gebilde vom Einzelmenschen bis zum Weltstaat sind bereits seit etwa einem Jahrhundert entsprechend auch selbst mit Rechtswidrigkeit, Gewalt und struktureller Unterdrückung verbundene ersuche erfolgt, eine gerechte gleichmäßige Struktur der Rechtssphären herzustellen. Der Gemeinwohlwirtschaftsansatz Felbers ist daher



Sofern aber einzelne Menschen und innere Theilgesellschaften in der Menschheit sich als freie Personen noch unverbunden, und in noch gesondertem Rechtsleben gegenüberstehen (*im Naturstande* sind), befinden sie sich nicht im Unrechte, sondern nur in einem noch mangelhaften, unvollendeten Rechtszustande; ihr selbständiger Lebenszustand und Rechtszustand insbesondere, ist auch hinsichts des äußeren Lebensgebietes und Besitzthumes für sich völlig rechtmäßig, und macht die geschichtlich gegebene Rechtsgrundlage des erst zu bildenden gesellschaftlich vereinten Lebenszustandes und Rechtslebens aus (s. zuvor n. 4); ihr selbständiger Rechtszustand wird daher, indem sie in gesellschaftliche Verbindung auch des Rechtslebens treten, dadurch nicht aufgehoben, sondern vielmehr anerkannt, und empfängt dann nur die weiteren gesellschaftrechtlichen Bestimmungen; die vereinten Rechtspersonen beginnen dann eine höhere Ordnung des Lebens und des Rechtes, worin auch jede selbständige Rechtsphäre jeder untergeordneten Rechtsperson erst höhere Gewährleistung, und ihre ganze Ausbildung und Vollendung empfängt; — **denn erst in dem vollendeten Rechtsleben der Menschheit ist auch jede selbständige Sphäre des Rechtes als solche, und in allen gesellschaftlichen Beziehungen vollendet.** Auch auf bereits höheren Stufen des gesellschaftlichen Rechtslebens stehen sich indes oft noch Einzelmenschen, und einzelne Gesellschaften, auch Stämme und Völker, im Naturzustande des Rechts, ohne Sicherung durch höhere Rechtsgesellschaften, gegenüber, und sind auch daun schon nichts destoweniger innerlich, und vor Gott, zu Recht verbunden, daß sie einander fortan nach dem Gesetze des Rechtes anerkennen, und behandeln und auf der Sphäre ihres Vereinlebens ihr Rechtsleben gesellschaftlich ordnen<sup>80</sup>.

---

diesbezüglich zwei wichtigen Herausforderungen ausgesetzt: a) erkennt er die Prinzipien der Gleichmäßigkeit der Verteilung der Rechtssphären noch magelhaft, weil er im Verhältnis zum hier entwickelten Ansatz sehr verkürzte Ideen des Menschen seiner gesellschaftlichen Lebensformen und der Menschheit als Ganzes enthält:

b) weil er dem "Klima" der Zeit entsprechend noch sehr rigide Vorstellungen von der Herstellung des idealen neuen Zustandes besitzt, den er mit brutalen Eingriffen in bestehende Unrechtsstrukturen erreichen will.

<sup>80</sup> Gerade in einer solchen Phase der Evolution befindet sich die Menschheit, wie wir auch in diesem Artikel ausführen, derzeit. Die am "höchsten" entwickelten Staaten des Zentrums dominiert in einer völlig ungemessenen Weise die übrigen Staatengruppen der Peripherie, die "Schwellenländer" China und Indien drängen zunehmend in höhere Dominanzstrukturen, im norafrikanisch-muslimischen Raum sind Umwälzungen aus autoritären

8) Das menschliche Recht umfaßt gleichförmig alle innere Gegensätze also auch die, welche sich als ursprüngliche an den Einselmenschen, und mittelbar auch an Gesellschaften erweisen. Alle Gegensätze der menschlichen Natur sind an und innerhalb der ursprünglichen vollkommenen Gleichwesenheit im Erstwesenlichen (im Character der Menschheit überhaupt, wonach der Mensch, als Geist, ein endliches sittlichfreies Vernunftwesen ist, welches Gott und alles Wesenliche, und sich selbst als in und durch Gott, erkennen und lieben, und das individuelle Leben, als die Darstellung des Guten, nach ewigen Zweckbegriffen, in reinsittlicher Freiheit gestalten kann und soll, und zugleich der *Sprache* fähig ist, — als wodurch der Mensch über jedes Thier erhaben ist; — als Leib aber zu der vollendetsten organischen Gattung gehört, welche für das Vernunftleben des Geistes zugleich das vollkommenste Organ in der Natur ist, und sich durch menschliches Antlitz, menschliche Gliedbildung, und Sprache als solches erweist. **Hierauf beruht zunächst das *allen* Menschen, ohne Ausnahme, zustehende Menschenrecht auf das Ganze der zeitlichfreien inneren und äußeren Bedingnisse zur Erreichung der ganzen menschlichen Bestimmung (Vernunftbestimmung).** Erst innerhalb dieser vollständigen Gleichheit der Wesenheit und Bestimmung, mithin auch des Rechtes aller Menschen, besteht und bildet sich jede wesentliche Entgegengesetztheit (characteristische Verschiedenheit) der Menschen, wodurch also auch die diesen Gegensätzen angemessene Weiterbestimmung des für Alle gleichen **Menschenrechtes** begründet wird.

a) Der Gegensatz der menschlichen Grundstämme (Abarten, Rassen) betrifft den ganzen leiblichen Organismus, nicht bloß, oder zumeist, die Hautfarbe, und ist zugleich mit entsprechender Verschiedenheit der geistigen Anlagen verbunden. Aber sie alle haben das allgemeine Eigenwesenliche (den Character) des Menschen an Geist und Leib vollständig, an sich, und haben überhaupt Anlage für alle Theile der menschlichen Bestimmung. Dieß lehrt Philosophie, Naturwissenschaft, und empirische Anthropologie im Verein mit der Geschichte der Menschheit. Auf den Ursprung und die Abstammung dieser Grundstämme der Menschheit kommt es für die Beurtheilung ihrer Menschenwürde und ihres Rechtes **nicht an**. Alle Menschen mithin, sie mögen zu diesem oder jenem Grundstamme (Rasse), und zu dieser oder jener Spielart gehören, haben als Menschen völlig das gleiche Recht, sowie auch diese Grundstämme selbst als Ganze betrachtet, und die Gesellschaften, die

---

[Staatsformen und demokratischere Regierungsformen im Entstehen . Die Organisation der Weltgesellschaft nach neuen, harmonischeren Rechtsprinzipien und Rechtsideen wird zunehmend dringender.](#)

aus Menschen von denselben, oder von verschiedenen Grundstämmen bestehen; aber das allen Menschen und allen menschlichen Gesellschaften gleiche, allgemeine und gemeinsame Recht soll diejenigen Weiterbestimmungen enthalten, welche den eigenthümlichen körperlichen und geistigen Anlagen und Bedürfnissen eines jeden Grundstammes und jeder Spielart angemessen sind.

b) Der Gegensatz des männlichen und des weiblichen Geschlechtes betrifft ebenfalls den ganzen, leiblichen und geistlichen Organismus des Einzelmenschen, nicht lediglich, oder erstwesenlich, den organischen, artverschiedenen Antheil an der Zeugung. Dieser Gegensatz besteht (vergl. Urbild der Menschheit S. 131-179 online unter: <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf>) in dem entgegengesetzten Ueberwiegen aller entgegengesetzten Kräfte und Glieder des geistigen und des leiblichen Lebens; wie sich dieß schon in dem Gliedbau und in der Gestaltung des Leibes bis in die letzten Theile erweist. Mithin ist Mann und Weib dem Erstwesenlichen nach ganz gleich, und im Allgemeinen auf gleiche, aber, innerhalb des Geschlechtsgegensatzes betrachtet, auf entgegengesetzt eigenthümliche -Weise, für den ganzen menschlichen Lebenszweck, nach allen Theilen der menschlichen Bestimmung, berufen; folglich sind auch beide als Menschen vollkommen gleich berechtigt. Da aber Mann und Weib sich in Allem in entgegengesetzter Ueberwiegenheit entgegen stehen, und daher auf gleichförmig entgegengesetzte Weise unvollständig sind, so sind sie auch wechselseitig für einander dazu bestimmt, sich nach ihrem ganzen Leben und für ihr ganzes Leben, nicht aber bloß und allein zu der Zeugung, zu vereinen. Deßhalb sind sie sich wechselseitig unter allen endlichen Einzelwesen das Liebenswürdigste, und ein reinmenschlicher geistlicher und leiblicher Urtrieb strebt nach Erfüllung der in der Menschheit grundwesenlichen Lebensforderung: daß Ein Mann und Ein Weib sich zu Einer höheren vollständigen Persönlichkeit, als Eines vollständigen Menschen, als der über den Einzelnen nächsthöheren Grundperson in der Menschheit, innig vereinigen (als Ehegenossen, nicht bloß als Gatten). In dieser ganzen bleibenden Vereinigung ist dann auch der geschlechtliche Verein zur Zeugung als innerer, untergeordneter, aber wesentlicher Theil mitenthalten, nebst allen den Weiterbestimmungen des Lebens, welche daran nach der göttlichen Ordnung des Lebens, als Theil oder als Folge, gekettet sind. Hieraus ergeben sich folgende oberste Rechtsgrundsätze hinsichts der Geschlechtsverschiedenheit.

a) Das allgemeinmenschliche Recht ist für Männer und Weiber völlig gleich; es ist mithin beiden das Ganze der zeitlich freien Bedingtheit herzustellen, daß sie sich zu ganzen harmonischen Menschen ausbilden,

daß beide an allen Theilen der menschlichen Bestimmung, und an allen allgemeinmenschlichen Angelegenheiten gleichmäßigen Antheil nehmen, auf daß die Menschheit in ihren beiden Hälften gleichförmig und vereint vollendet werde in Güte und Schönheit.

β) Aber das ganze menschliche Recht ist weiter auch so zu bestimmen, daß die zeitlich freien Bedingnisse der Ausbildung und der Vollführung des geschlechtlich entgegengesetzten männlichen und weiblichen Lebens, auch hinsichts der Function der Erzeugung, hergestellt werden, insonderheit aber auch dafür, daß Mann und Weib die Vernunftbestimmung, sich in freier Liebe zu Einer höheren Person, zu Ehe, auf die der Würde des Menschen (dem göttlichen Ebenbilde) angemessene Weise, zu vereinigen, und so vereint zu leben, und vereint für die ganze Bestimmung dieses Vereinlebens, auch in ihrem Lebensvereine mit den erzeugten Kindern, zu wirken, und sie zu erfüllen vermögen.

c) Auch der Gegensatz des Lebensalters des Einzelmenschen betrifft die ganze Wesenheit desselben. Der Mensch ist vom ersten Keime im Mutterleibe an bis zur Leiche dasselbe Eine individuelle Wesen, und entfaltet durch alle Lebensalter hindurch und erst in ihnen allen zusammengenommen seine einmalige und einzige Individualität als Ein organisch-vollendetes Ganzes. Jedes Lebensalter hat sein Eigengutes und Schönes, mithin auch eigne Wesenheit und Würde, ist nicht ein bloß *vermittelnder* Zustand des Durchganges, ist aber auch mit den frühern und den folgenden Lebensaltern im Verhältnisse der organischen Zweckmäßigkeit. Daraus ergeben sich folgende Rechtsgrundsätze:

a) Das Recht des Menschen, als solchen, gilt für alle Lebensalter auf gleiche Weise, und zwar unabhängig von der allein-eigenthümlichen Wesenheit und Beschränktheit jeden Lebensalters; es soll aber

β) das Ganze des Rechtes für jeden Menschen in Ansehung seines selbständigen und gesellschaftlichen Lebens, also weiterbestimmt werden, wie es der Eigenwesenheit und dem eignen Rechtsbedürftnisse jeden Lebensalters gemäß ist, folglich auch mit Hinsicht auf die eigenthümlichen Bedürfnisse der Entwicklung, Kräftigung und Erhaltung des geistigen und des leiblichen Lebens. Der äußere Rechtsgrund dafür ist zunächst das Leben der einzelnen Menschen selbst, in höherer Hinsicht aber die Vernunftforderung, daß auch die höheren Gesellschaften und die ganze Menschheit, sofern sie aus Menschen aller Lebensalter bestehn, ein organisches, eigengut und schön vollendetes Lebenganzes seien. Daher soll

y) das Ganze des Rechts auch so bestimmt werden, daß die Menschen von allen Lebensaltern unter sich in alle die Lebensbeziehungen und Vereinigungen kommen, und sie ausbilden, welche erfordert werden, daß überall Kinder, Erwachsene und Greise in allen Theilen des gesellschaftlichen Lebens gleichförmig, innig, und harmonisch vereint, den angemessenen Antheil nehmen (z. B. an häuslicher, und an öffentlicher freier Geselligkeit, am Religionvereine, an den Darstellungen der Kunst, u.s. w.). Insonderheit aber verdient hier noch das Recht der Kinder erwogen zu werden.

S) Der für alle Kinder gleiche Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf sein allgemeinmenschliches Recht, und \*auf die seiner angeborenen Eigenthümlichkeit, seinen angeborenen Anlagen des Geistes und des Gemüthes angemessene Weiterbestimmung seines ganzen Rechts, gründet sich unmittelbar auf Gott, vermöge der gleichen vernünftigen, menschlichen Wesenheit (Natur) Aller, und der einem jeden endlichen Vernunftwesen unvermeidlich eigenen unendlichen Individualität, wonach jedes Kind berufen ist, in diesem bestimmten Leben (auf Erden) seiner individuellen Idee und seinem individuellen Ideale gemäß sich zu einem eigenguten und schönen Menschen zu vollenden. Für jedes Kind wird mithin sein allgemeines Menschenrecht und sein individuell bestimmtes Recht, unabhängig von den Umständen seiner Geburt, aber angemessen diesen Umständen, von allen Menschen und menschlichen Gesellschaften, mit denen es durch Seine Geburt in Einheit des Lebens versetzt ist, gefordert, und diese sind zur Erfüllung dieser Rechtsverbindlichkeit gehalten, obschon das Kind jetzt selbst dieß noch nicht fordern, noch sie dazu anhalten kann. Es gibt mithin dem reinen Urbegriffe des Rechts zufolge keine angeborne besondere Rechtsbefugnis irgend eines Kindes, welche sich nicht auf die angeborne individuelle geistige oder leibliche bestimmte Anlage gründete, sondern äußerlich als Berechtigung hinzukäme. Aber die stufenweise Entfaltung des Lebens der Menschheit bringt es mit sich, daß Einzelne, Familien, Stämme und Völker, Andern an Kultur und Macht voreilen, und in Folge des Triebes der Selbsterhaltung diese überwiegende Bildung und Macht, sowie bestimmte gesellschaftliche Befugnisse ihren Kindern übertragen und sichern; auch daß gesellschaftliche Befugnisse (z. B. der Staatsregierung; der Regierung des Religionsvereines, z. B. Dalailama, der Theilnahme an einer bestimmten Kaste, oder einer bestimmten Kunst und Gewerbe) von Stämmen und Völkern an Einzelne, unter der Bedingung gewisser **Umstände ihrer Geburt**, (z. B. ein bestimmte leibliche Bildung zu haben, oder von einer bestimmten Familie in bestimmter Verwandtschaftstufe abzustammen,) übertragen werden, Weil dieß unvermeidlich, oder zweckmäßig befunden wird, oder weil andere

Entscheidungsgründe, als die unter Gottes Weltregierung stehende, durch menschliche Willkühr im Allgemeinen unantastbare und unlenkbare, daher dem Menschen als zufällig erscheinende Bestimmtheit der Geburt und Abstammung, nicht in ihrer Gewalt sind. Aber alle diese gesellschaftlichen Berufsbestimmungen und Bevorrechtungen sind dann nicht angeboren und selbsterworben, sondern von außen ertheilt und gesellschaftlich hinzugekommen; und es gilt in dieser Hinsicht die Vernunftforderung, daß sie im Fortschreiten des Lebens überhaupt und des Staats insbesondere zu höheren Vollkommenheit, stufenweis, auf rechtmäßige Weise gesetzlich umbestimmt, und über selbige rechtmäßig entschieden werde.

e) Das Leben auf Erden hat an sich selbst Werth, ist aber ein organischer Theil eines uns bis jetzt individuell unbekanntes höherumfassenden Vorlebens und Nachlebens; demgemäß soll also auch das Leben jedes Menschen auf Erden von Seiten des Rechtes betrachtet und bestimmt werden. Ferner ist dieses Leben, wie alles endliche Leben, der widernatürlichen Schwächung und Vernichtung durch Unglück und bösen Willen ausgesetzt. Da aber das Gute, was der Einzelmensch und die menschliche Gesellschaften in reinem Willen erstreben, unbedingt gewollt und erstrebt wird, weil es göttlich ist (S. 40-42), so hat auch jeder Mensch die Befugnis, daß das von ihm gewollte, und angeordnete Gute unabhängig von seinem leiblichen Leben bestehe und vollendet werde, und auch jede ganze Gesellschaft hat die Befugnis, daß ihr in gesellschaftlichem Willen erstrebt gute, unabhängig von dem Leben der Einzelmenschen und der Gesellschaft selbst, bestehe und vollendet werde. Demgemäß ist also auch das ganze Recht zu bestimmen. Mithin besteht für jeden einzelnen Menschen das Recht: daß das von ihm sittlich und rechtlich gewollte und erwirkte, gestiftete und angeordnete Gute unabhängig von seinem Leben oder Sterben fortbestehe und vollendet werde, und daß auch sein sittlicher und rechtlicher, sich darauf beziehender Wille, sofern selbiger mit dem gleichförmigen Rechte aller andern Menschen und Gesellschaften nicht streitet, auch nach seinem Tode gelte, das ist, seinen ganzen rechtlichen Erfolg habe, sofern sein Leben und seine individuelle Wirksamkeit nicht ein Sachtheil des innern Rechtsgrundes des Gewollten sind.

9) Auch das menschliche Recht soll, wie das Eine ganze unendliche Recht in Gott (S. 46; f), mit sich selbst und mit allem Guten, also auch mit allem Wahren, Schönen, mit der sittlichen Freiheit, mit der Liebe zu Gott und allen persönlichen Wesen übereinstimmen, und organisch verbunden und vereint sein. (Dieses grundwesentliche und überaus fruchtbare Theilprincip des menschlichen Rechts wird bisher ebensowohl in der

Theorie als in der Praxis vernachlässiget.) Dieser Vernunftforderung widerspricht die Meinung: daß es einen unauflösbaren Widerstreit einzelner Rechte (unauflösbare Collisionen der Rechte selbst,) gebe; und zwar sowohl innere unauflösbare Rechtscollisionen der einzelnen Rechte unter sich, als auch äußere, d. i. der Rechte mit anderem Wesentlichen der menschlichen Bestimmung, mit anderem Guten, sogar mit der reinen Sittlichkeit, indem z. B. in der Politik überhaupt, und im Kriege insbesondere, Lügen und Trügen nicht zu vermeiden stehe. Da aber alle göttliche Grundwesenheiten ein in sich organisches und harmonisches Ganzes sind (S. 22. ff. n. 3), mithin auch der Eine Lebenszweck Gottes, also auch der Lebenszweck jedes endlichen, gottähnlichen, persönlichen Wesens, ein solches Ganzes ist (S. 37 f.), also dasselbe auch von dem Lebenszwecke der Menschheit und des Menschen gilt, so folgt, daß auch im Gebiete der Menschheit alles Gute mit allem Guten, also auch alles Recht mit allem Rechte, und alles Recht mit allem Guten, organisch und harmonisch zusammenstimmt; folglich kann es ansich einen unauflösbaren Widerstreit (Collision) des Rechts insich und mit irgend einem Guten nicht geben; sondern wo und wann ein solcher dennoch besteht, so gehört er dem noch unvollendeten, fehlgebildeten Leben des Menschen und der Menschheit an. — Die vermöge der organischen Natur ,der menschlichen Bestimmung und des Rechts erforderlichen Beschränkungen einzelner Rechte dagegen sind keirieswegs Folgen von inneren verneinigen Rechtswidersprüchen, sondern ergeben sich selbst ,als bestimmte Rechte infolge des Grundsatzes: alle besondere und einzelne menschliche Rechtsforderungen sind nur insoweit begründet, befugt und gültig, als es der gleichmäßigen Herstellung aller anderer Rechtsforderungen nach dem Gesetze der Grundwesenheit des Organismus, gemäß ist. Die ursprünglichsten menschlichen Rechtsforderungen gehen freilich auf einen unendlichen, nie zu vollendenden Zweck (z. B. die Rechte für Erkenntniß, für Wissenschaft, Kunst, Liebe), also sind auch die Bedingungen dafür an sich unendlich, und ohne Ende erweiterbar. Gleichwohl sind auch alle diese Rechtsforderungen nach dem Gesetze des Organismus des Einen und ganzen menschlichen Rechts nach Art und Größe individuell zu beschränken. Die eigentlichen Rechtscollisionen, d. i. die sich mittelbar und theilweis widerstreitenden Forderungen der Rechte unter sich, entstehn also daraus, daß an sich begründete Rechtsforderungen für sich allein in ihrer Unbeschränktheit gedacht und gemacht werden, ohne die rechtmäßige Beschränkung derselben hinzuzudenken oder anzuerkennen, welche dieselbe in dem organischen Ganzen des Rechts durch andere ebenso begründete Rechtsforderungen erhalten müssen. Alle eigentliche Rechtscollisionen sind also, durch das Recht selbst lösbar und an sich gelöst.

Aber mit dem in der Weltbeschränkung unvermeidlichen Uebel und Bösen überhaupt, mit dem Unrecht insbesondere, und mit dem Schaden durch Unglück (S. 55ff. n.2.; S, 111 ff.; S. 119f. 132) und durch unsittlichen rechtswidrigen Willen streitet (coolidiert), das Recht unvereinbar. Dann soll in der Wirklichkeit das Uebel dem Guten, das Unrecht dem Rechte weichen (daselbst S. 114-119), und es besteht die Befugnis: das Recht von allem ihm Widerstrebenden unabhängig zu machen und zu erhalten. In noch unvollendeten Zuständen des menschlichen Lebens ist es unvermeidlich, daß theilweis und vorübergehend das Uebel und das Böse überhaupt, und das Unrecht insbesondere sogar gesellschaftlich gestattet, .geboten, ja zum Gesetz gemacht werde; z. B. in despotischen. Staaten, willkührliches sogenanntes. Recht auf Leben und Tod, auf Vermögen, ja sogar auf Leib und Glieder jedes Einzelnen, Sklaverei, Leibeigenschaft Verschneidung, gezwungene Wollust; — oder auch in. höhergebildeten Staaten rechtswidrige, oft sogar dem Geschichtsbegriffe und Standpunkte dieser Staaten selbst widersprechende Gesetze und Einrichtungen. In dieser Hinsicht ist jeder einzelne Mensch, und jede Gesellschaft von Menschen als freisittliche, Gott selbst, und sich selbst, und Anderen zu Recht verbundene Rechtsperson, rechtlich befugt und verbunden, jedem Rechtsunfuge (S. 96, C.; S, 144 ff) durch rechtliche Mittel, und übereinstimmig mit dem organischen Ganzen seiner sittlichen, Pflicht, entgegenzuarbeiten, und dahin mitzuwirken, daß er aufgehoben, und an seiner Statt das Recht wirklich werde., hiezu ist Weisheit, und reinsittlicher Wille, echte Lebenskunst mit weiser Klugheit, und mit gottinniger Liebe im Bunde, erforderlich, und Erduldung der unvermiedenen oder soeben unvermeidlichen Uebel, welche ungerechter Wille, unweise Macht, mit Arglist und Unliebe imBunde, diesem vernünftigen und rechtmäßigen Streben entgegensetzen.

Zweite A b ' t h e i l u n g.

Besonderer Theil der Philosophie des menschlichen Rechtes.

*Vorerinnerung.* In einem ausgeführten Systeme der Philosophie des menschlichen Rechts ist nun dasselbe, gemäß dem in der allgemeinen philosophischen Rechtslehre entfalteten Plane, und als Ausführung der in der allgemeinen Philosophie des menschlichen Rechtes enthaltenen Grundlage, nach allen seinen Theilen und Momenten organisch weiterzubestimmen und auszubilden (zu construiren); und zwar dieß nicht nur für den Zustand der Reife des Lebens der einzelnen Menschen, der einzelnen menschlichen Gesellschaften, und der ganzen Menschheit der Erde, sondern für das ganze menschliche Leben als Ein in der Zeit sich entfaltendes Ganzes vom Keime bis zur Vollendung und Auflösung;



wonach mithin auch das menschliche Recht erkannt werden muß als ein werdender Organismus, nach allen seinen Lebenszuständen; insbesondere aber auch wissenschaftlich dargestellt werden muß, wie der Organismus des menschlichen Rechtes sich im Kampfe mit dem in der Weltbeschränkung erfolgenden Uebel und Unrecht, stufenweis zu reiner Gerechtigkeit, urtd zu einem vollwesenlichen (vollständigen und vollkommenen) Rechtsleben (Rechtszustände) erhebt und heraufbildet.

Der philosophischen Auflösung dieser Aufgabe von großem Umfang und reichem Inhalte stellen sich zwei Hauptschwierigkeiten in den Weg: Mangel der reinphilosophischen Wissenschaft vom Menschen und von der Menschheit (der reinphilosophischen Anthropologie), und Mangel der weiteren Ausführung der reinphilosophischen Geschichtswissenschaft, deren allgemeinste Grundlage nur, in diesem Abrisse (S. 33 fl. S. 55-66, S. 107 ff.) gegeben werden konnte, ohne welche eine vollständige reinphilosophische Durchbildung des menschlichen Rechtes nach den verschiedenen Perioden des Lebens der Einzelnen, der Völker und der Menschheit überhaupt, und die philosophische gründliche Entscheidung der wichtigsten Rechtsfragen (z. B. über Regierungsform, Eigenthumsrechfc) nicht möglich ist.

Diesem doppelten Mangel haben die bisherigen Naturrechtslehrer auf doppelte Weise abzuhelpen gesucht; einmal, indem sie das Gebiet des Naturrechts, d. i. der philosophischen Rechtswissenschaft auf ein angebliches Ideal eines vollendet vernunftgemäßen Zustandes des Menschen und der Menschheit beschränken; oder wohl gar menschliche Verderbtheit als ein *bleibendes* Element des menschlichen Rechtes und Staates in ihre angeblich ideale Schilderung mit aufnehmen (z. B. **Kant**, Fichte u. a. m.); sodann, indem sie den Stoff zu ihrer angeblich philosophischen Ausführung des menschlichen Rechtes aus dem Geschichtlichgegebenen des wirklichen Lebens entlehnen, und dadurch statt der Philosophie des Rechtes eine unorganische (discursive), mit oberflächlichem Rasonnement begleitete Erzählung aus dem positiven Rechte der wirklichen Staaten verschiedener Zeiten und Völker entlehnter Definitionen und Partitionen lieferten. Die echtphilosophische Wissenschaft des menschlichen Rechtes; erkennt allerdings auch die Idee und das Ideal des Rechtes für das vollendete Leben der Menschheit in ihrer Reife; aber sie erkennt das menschliche Recht als ein organisch Werdendes, da die Idee und das Ideal die ganze geschichtliche Entwicklung des Lebens der Menschheit nach allen Lebensaltern des Einzelmenschen und der menschlichen Gesellschaften, selbst Krankheiten und Fehlbildungen des werdenden Lebens, umfaßt, mithin auch für jeden in der Wirklichkeit gegebenen individuellen Zustand des

Rechts und des Staates die ewigen, und ausreichenden Bestimmungsgründe sowohl der Weiterbildung als der Reinigung und Heilung enthält (S. 109 f. C. S. 121). Im Mangel dieser Einsicht, und sowohl der .allgemeinen Rechtslehre, wovon in diesem Abriß ein erster Versuch mitgetheilt wird, als auch der, hier gleichfalls dargestellten, allgemeinen Wissenschaft des menschlichen Rechtes, hat man bisher auch das Recht für den Zustand des gereiften Lebens des Menschen und der Menschheit, von dem man irrigerweise annimmt, daß er allein in der Idee und dem Ideale enthalten und gemeinte, meist nur in einer dämmernden, trüben Ahnung, in einer gleichsam zerfloßnen Gestalt erfaßt; oder auch der philosophische Denker hat das bezugweis höchste, was er soeben in einer zum Theil wahren und schönen Ahnung erschwingen konnte, dafür untergeschoben, und dabei diese philosophische Ahnung mit denjenigen empirisch gegebenen Bestimmtheiten des Lebens, und mit Einrichtungen ausgestattet, welche im Leben und im Staate seines Volkes oder anderer Völker von ihm vorgefunden wurden, und mit den übrigen Zügen des entworfenen Urbildes vereinbar waren. **Dieß gilt mehr oder weniger von allen bisherigen Darstellungen des Naturrechts.** Andere dagegen meinen die Philosophie des Rechts müsse sich auf die kritische Beleuchtung der geschichtlich gegebenen Rechtszustände beschränken; dieses Geschäft ist aber nur ein Theil der oben geschilderten idealrealen Rechtswissenschaft (S. i, 11, 44, 69, 119, D), und setzt die reine Philosophie des menschlichen Rechtes (das reine Naturrecht) schon als Grundlage voraus, wenn es nicht bloß ein vorläufiges analytisch - philosophisches Raisonement seyn soll. Viele endlich meinen sogar, die menschliche Natur, habe sich auf dieser Erde, auch im Gebiete des Rechtes, bereits so vollständig ausgesprochen, daß das in unsern gebildeteren Staaten geltende Recht schon alle wesentlichen Vernunftbestimmungen enthalte. "Die Wahrheit über Recht Sittlichkeit und Staat sey in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion bereits offen dargelegt und bekannt, und es bedürfe weiter nichts, als daß der denkende Geist sie auch begreife, und dem an sich vernünftigen Inhalt auch die vernünftige Form gewinne, u. s. w." (So *Hegel* in der Vorrede zu seinen "Grundlinien der Philosophie des Rechts"\*) —. Aber alles geschichtlich Gegebne, wäre es auch das Vollkommenste, wovon das Leben der Menschheit dieser Erde noch weit entfernt ist, gewährt nicht Allgemeinheit und Nothwendigkeit der Erkenntnis, ohne welche keine Erkenntnis philosophisch ist; auch kennen wir das wirkliche Leben der Menschheit dieser Erde noch nicht einmal vollständig in seinem ganzen Seyn und Werden endlich ist diese Menschheit im ersten Beginne des reiferen Alters, bedarf also jetzt, gerade in diesem **kritischen Lebensalter** zumeist der ewigwesentlichen, reinphilosophischen Erkenntnis ihrer ganzen Lebensbestimmung überhaupt und ihrer Bestimmung für das Recht insbesondere.

Bei diesem Zustande der philosophischen Rechtswissenschaft mußte die allgemeine Rechtslehre, und die allgemeine Lehre vom menschlichen Rechte, als das an sich für die ganze Rechtswissenschaft und für die Philosophie des Rechts insbesondere, Erstwesenliche und Höchste, zugleich auch als ein dringendes Zeitbedürfnis, als der Hauptgegensatz dieses Abrisses erkannt werden. Der besondere Theil aber der menschlichen Rechtslehre, sofern derselbe auf dieser Grundlage bereits jetzt ausgebildet werden kann, soll nun hier ebenfalls in einem verhältnißmäßig kurzen Abrisse folgen.

### Erste Unterabteilung

#### *Der- Organismus des menschlichen Rechtes nach seinem ganzen Inhalte*

Die Entfaltung des Organismus des menschlichen Rechtes gründet sich auf die Entfaltung der menschlichen Bestimmung (S. 135 f. n. 6) 5 denn daraus ergibt sich der äußere Rechtsgrund, die Rechtsfähigkeit und der innere Rechtsgrund, indem dadurch sowohl das Ganze der Bedingtheit, als auch der Bedingungen des wesengemäßen Lebens des Menschen und der Menschheit, das ist, die beiden Momente des innern Rechtsgrundes (S. 94 H'0) entwickelt werden kann, wodurch dann auch der Organismus der Vereinigung dieser Momente zum wirklichen Rechte in seiner organischen Bestimmtheit um der Unendlichkeit der Vernunftbestimmung willen, erkannt wird. Sofern nun die menschliche Bestimmung eine ewige, in jedem Momente stetig bleibende ist, giebt ihre Entfaltung den Organismus des ewigwesentlichen Rechtes um der unendlichen Vernunftbestimmung willen, oder des weltbürgerlichen Rechtes (s. Grundlage S. 72236), welches auch das Unrecht genannt werden kann; das. S. wovon das erdbürgerliche Recht ein innerer Theil ist, welcher die Weiterbestimmungen des weltbürgerlichen Rechtes enthält, die dadurch gegeben sind, daß und sofern das Leben des Menschen innerhalb des bestimmten Gebietes dieser Erde ein bestimmt unerschloßnes, beschränkt organisches Ganzes ist Da aber das menschliche Leben ein vollendet Endliches, Individuelles ist, so ergibt sich, in der Entfaltung der menschlichen Bestimmung auch das System der besondern Rechte um der Endlichkeit willen, sowohl um der sich gesetzmäßig im Guten und zum Guten bildenden, als auch um der weltbeschränkten im Uebel zum Bösen abirrenden, Endlichkeit willen; — in welchem Rechte um der Endlichkeit Willen auch die Rechte für die stufenweise Entfaltung des endlichen Lebens nach seinen Zwecken, Kräften und Gliedern mitenthalten sind. Daran schließt sich dann die Entfaltung des

menschlichen Rechtes in der Unterscheidung nach Personen und nach den Sachen.

Erstes. Lehrstück.

*Der Organismus des menschlichen Rechtes nach den Grundtheilen der menschlichen Bestimmung.*

I, Die Bestimmung des geistigen Lebens enthält die untergeordneten Forderungen der Bildung des Erkennens, durch Anschauen und Denken, in Freiheit des Geistes zur Wissenschaft, die Bildung des Gefühles (des Gemüthes, des Herzens), in Freiheit der Neigung, durch Hingeben und Gemüthsthätigkeit, zu Vollendung des Gemüthlebens; die Bildung des Begehrens und Wollens zum Wollen des Guten in sittlicher Freiheit. Und diese drei Theile des geistigen Lebens: Wahrheit, Innigkeit und Sittlichkeit, können nur in mit und durcheinander als Eine organische Harmonie gebildet werden und gedeihen. Daher die Grundsphären des Rechtes für das geistige Leben: Recht für Erkenntniß und Wissenschaft, für das Leben des Gemüthes, für das sittlichfreie Wollen, und für die organische Vereinigung dieser drei Grundfunctionen des Geistes. Darin enthalten ist das Recht der geistigen Freiheit im Denken, Empfinden und Wollen, welches nach den oben (S. 137 fLh. 6) aufgestellten Gesetzen weiterzubestimmen ist. In dem Rechte für das Gemüthleben ist auch mitenthalten das Recht auf jede, dem Organismus des ganzen Rechtes gemäß Befriedigung jedes erlaubten Verlangens der freien Neigung, sowie auf jede, unschuldige Freude und Lust, auf jeden, reinen schuldlosen Lebengenuß; und zuhöchst auch die zeitlichfreien Bedingungen der Seligkeit in Gott (S. 42, 58, 66). Da ferner der Mensch seiner Wesenheit nach, auch schon um seiner eignen Ausbildung willen, gesellig ist (S. 81 f. B.), so sind hierin auch die Rechte enthalten: des freien gesellschaftlichen Verkehrs des ganzen geistigen Lebens (Grundl. S. 147), das ist zunächst des Erkennens, Empfindens und Wollens, oder des freien geistigen, gemüthlichen und sittlichen Umganges, sowie der gesellschaftlichen Vereinigung für diese drei ewigen Grundforderungen des Geistlebens, also auch das Recht, einem Jeden die geistige Mittheilung, anzutragen, und ihn zum geistigen Verkehr vernunftgemäß aufzufordern, also das Recht des Ansprechens (Grundlage S. 148), und der Verbindlichkeit des Antwortens, und das Recht auf Wahrhaftigkeit; sowie ferner auch das Recht auf alle weiteren äußeren persönlichen und sachlichen Bedingungen des freien Verkehrs, sofern sie dem Organismus des Rechtes gemäß sind, dadurch mitbegründet wird. Auch ergibt sich hier die Verpflichtung und der Rechtsanspruch eines Jeden, dem verbreiteten Irrthum, und der Vollbringung der Entschlüsse eines irrenden

Gewissens, durch Mittel, welche der Vernunft und dem Rechte gemäß sind, zu widerstehen; sowie dagegen auch das *Recht der Duldung* (Toleranz), welches darin besteht, daß die Freiheit, seine Ueberzeugung und Meinung zu äußern, einem Jeden gestattet wird, dabei aber alle der Vernunft und dem Rechte gemäß Mittel angewandt werden, dem zu verbreitenden Irrthume und dem daraus mitveranlaßten Uebel und Bösen zu begegnen. — Die Freiheit des sittlichen Willens, und die sittliche Freiheit der Entwicklung des Lebens, sowie der sittlichen Freiheit selbst (S. 40. S. 77, f.), ist wesentlich *Gewissensfreiheit*, das ist, die Freiheit, den Willen auf das in eigener Einsicht anerkannte Gute zu richten, und das so Gewollte auszuführen. Hierauf gründet sich das Recht auf alle innere und äußere zeitlichfreie Bedingnisse der Gewissensfreiheit, jedoch gilt die Befugnis, das in Freiheit des Gewissens Gewollte äußerlich zu vollbringen, nur bedingterweise, d. h. nur in der Voraussetzung des nicht irrenden Gewissens, nur also, sofern das Gewollte mit dem Guten überhaupt und mit dem Rechte insonderheit, übereinstimmt.

II. Die zuvor (S. 133 f.) erwiesene Bestimmung des leiblichen Lebens begründet das Recht auf alle zeitlich freie Bedingnisse der Gesundheit, Kräftigkeit und Schönheit des Lebens nach Verschiedenheit des Geschlechtes und Lebensalters: also Wohnung, Nahrung, Kleidung, und letztere nicht bloß zum Schutz, sondern auch zum Schmuck, und zur Bedeckung den Leib, als ein Individuelles der Person, von dem allgemeinen offenkundigen Leben abzusondern, als worauf sich die leibliche Schaamhaftigkeit gründet, welche, sowie jede Schaam, verhindert, daß ein Heiliges irgend einer Art und Stufe entweiht werde. Die Menschheit selbst aber fordert für alle ihre innern Personen die zeitlichfreien Bedingnisse dafür, daß die oben (S. 133, f.) angegebenen Forderungen des leiblichen Lebens erfüllt werden.

IIT. Die Bestimmung aber des menschlichen Lebens als solchen, das ist als Vereinlebens von Vernunft und Natur begründet das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit für die (S. 133 ff. ausgesprochenen) Grundforderungen der Einzelnen, der Gesellschaften, und der ganzen Menschheit zu Erreichung dieser Bestimmung, welche hier nicht entwickelt werden können.

IV. Da die Menschheit und der Einzelmensch bestimmt sind, das Eine Gute im Vereinleben der Vernunft mit der Natur, und mit Gott - als - Urwesen, darzustellen, so entspringt hieraus das Recht der innerlich und äußerlich freien einzelnen und geselligen Wirksamkeit für den Organismus alles Guten; die das Gute wirklichmachende Kraft aber ist *Kunst* im weitesten Sinne: es ergibt sich also auch hieraus zugleich *das Kunstrecht*.

Die Kunst ist im Allgemeinen die Eine Lebenskunst, und für die Menschheit ist sie zuhöchst die Kunst, sich selbst und alle Einzelmenschen in wesengemäßer, schöner Individualität zu erziehen, zu bilden, zu vollenden. Aber die Eine Kunst umfaßt auch erstlich die Schöpfung des Guten und Schönen in der Welt der Phantasie, *die Dichtkunst, Poesie*; und die gegenständliche Darstellung des gedichteten Schönen in den äußerlich erscheinenden Werken der einzelnen und vereinten schönen Künste. Das Schöne ist das in seiner Endlichkeit Gottähnliche (S. 51, ff. n. 1 j s. auch Urbild der Menschheit S. 322; [online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf>] und Sittenlehre S. 215 f. 306, 451 f.); mithin ist, das Schöne zu gestalten und darzuleben, ein unbedingter, selbstwürdiger Vernunftzweck der Menschheit (S. 54), nicht aber ein mittelbarer um des Vergnügens oder sonst eines andern äußeren Zweckes willen. Demgemäß ist das Recht für die **Schönkunst** zu bestimmen (s. Grundlage S. 204-236). Zweitens enthält die Eine Kunst auch die **nützliche** Kunst, als die Darstellung alles Nützlichen, das ist, alles irgend ein Wesenliches des Lebens, ein Gutes und ein Gut, Bejahenden und Fördernden (S. 90 f.). Auch die nützliche Kunst ist ein organisches Ganzes der Gewerke, und eine der Grundaufgaben der Menschheit; daher ist das Recht für die nützliche Kunst so zu bestimmen, daß der sittliche Zweck derselben, das ist gleichmäßige Förderung alles ansich Guten, auch in gleichförmiger Befriedigung aller Lebenbedürfnisse (S. 88. f.), durch die Produkte der nützlichen Kunst erreicht werde. — Endlich befaßt die Kunst auch den Verein der schönen und der nützlichen Kunst in Künsten, die Beides, ansich Selbstwürdiges und Nützliches, zugleich darstellen, so die Baukunst, Gartenkunst, Turnkunst und auch hieraus entspringt ein Theilsystem *der Kunstrechte*, das für *die schönützliche Kunst*.

V. Der Mensch und die Menschheit sind bestimmt) unter sich, mit Vernunft, mit Natur, und mit Gott-alsUrwesen vereinzuleben (S. 24, S. 35. kk; S. 60 f.). Der auf Vereinleben mit persönlichen, sittlich freien Wesen gerichtete, sittlich freie (Trieb ist Liebe (s. hier S. 61J Urbild der Menschheit S. 322), f. online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf>). Die Liebe aber ist an sich die Eine Liebe Gottes, und in selbiger ihr untergeordnet, und mit ihr vereint, auch die Liebe zu allen endlichen persönlichen. Wesen. Sofern mithin die Liebe unter der zeitlich freien Bedingtheit steht, begründet sie einen bestimmten Theilorganismus des Rechts um der Liebe willen (Grundlage, S. 135-194). Die Liebe ist sowohl allgemeine, die allgemeine Weseninnigkeit (Charitas, pietas, S. 59 ff-) oder Liebinnigkeit, welche unbedingt und unwandelbar ist, wie die Anerkenntnis und Achtung freier persönlicher Wesen überhaupt; welche also auch allen Menschen von

allen Menschen als Menschen gebührt, als die allgemeinmenschliche Liebe, als Menscheninnigkeit, und Menschheitinnigkeit (pia humanitar in omnes); als auch die individuelle, welche sich auf die unendliche und einzige Bestimmtheit, des Eigenlebens der Liebenden gründet, also auch dadurch bedingt wird, mithin ihrer Wesenheit nach frei, und der sittlichfreien, Wahl überlassen ist. Die menschliche Liebe gegen Menschen ist geistliche, leibliche, und geistliche und leibliche vereint (geistleibliche), als Liebe der guten und schönen .Eigenleiblichkeit (Individualität) des ganzen Menschen :Der allgemeine Grund der persönlichen Liebe ist sittliche Güte und Schönheit, wozu für die eigenleibliche Liebe .noch organische Uebereinstimmung der gegenseitigen Eigenleiblichkeit (Individualität), und freie Gegenliebe, kommen muß. Jede Sphäre der menschlichen Liebe hat ihre, eigne Rechtsbefugnis; und die allgemeinste Forderung des Rechts um der Liebe willen ist: das Recht so zu bestimmen, daß die Menschheit alle Verhältnisse der Liebe auf eine Gottes, der Vernunft, der Natur und der Menschheit würdige Weise als Ein organisches Ganzes darlege durchaus in sittlicher Freiheit; und insbesondere, daß jeder Mensch die freien Bedingungen empfangen, sich liebenswürdig zu machen, und alle von der Vernunft geforderte und seiner Individualität angemessene Verhältnisse der Liebe einzugehen und zu erfüllen.

VI. Die Liebe und das Vereinleben Gottes und aller endlichen selbstinnigen Wesen in Gott, das ist die Weseninnigkeit und das Wesenvereinleben Wesens selbst und aller selbstinnigen Wesen (S. 59 in Urbild S. HO), enthält auch in sich die Liebe und das Vereinleben Gottes und der Menschheit, und jedes Einzelmenschen, oder *die Religion*<sup>81</sup>, und zwar von Seiten Gottes die unbedingte reine, heilige und treue Weseninnigkeit und Liebe (S. 66) zu der Menschheit und zu jedem Menschen} von Seiten des Menschen und der Menschheit aber ihre endliche Weseninnigkeit und Liebe zu Gott, ihre *Religiosität* (S. 60, \*) Das Gottinneseyn also der Menschheit, das ist die Gottinnigkeit und das Gottvereinleben der Menschheit und der Einzelmenschen, oder, die Religion und Religiosität der Menschheit und des Einzelmenschen, ist daher Einer der grundwesentlichen ansich selbwürdigen Zwecke des

---

<sup>81</sup> An sich ist "Wesens Selbstinneseyn CS. 60) oder: Gottes Gottinneseyn, welches "Weseninnigkeit (S. 61, Note) und Wesenvereinleben-Innigkeit, das ist Liebe (S. 60) umfaßt, das Eine, selbe Ganze, welches mithin die *Religion* genannt werden sollte,; worin dann die Religion und Religiosität des Menschen und der Menschheit ein innere\* Theil. Das "Wort *Religion* scheint indeß dieser unbedingten ,und unendlichen Bedeutung, worin es von Gott selbst gebraucht würde, zu widerstreben. Völlig sachgemäß aber und geschickt hiezu ist da« Wort *Weseninneseyn*.

Lebens der Menschheit und jedes Einzelmenschen, ja einer der inneren in dem Einen Lebenszwecke Gottes (S. 37) enthaltenen grundwesentlichen Lebenszwecke Gottes, welcher auch nach Gottes Gesetz und Ordnung des Heiles (S. 63 f-), durch das Wirken Gottes selbst in aller Zeit als Vorsehung (S. 63 f.), in untergeordneter Mitwirkung aller endlichen selbsttinnigen Wesen (S. 42, S. 64), mithin auch in untergeordneter Mitwirkung der Menschheit und der Einzelmenschen in der Einen unendlichen Gegenwart erreicht wird. Das Weseninneseyn, oder die Religion und Religiosität der Menschheit und jedes Einzelmenschen, umfaßt also auch ihre Gottseligkeit (S. 58), und ihr ewiges Heil (S. 63 f.), und Errettung vom Uebel und vom Unglück (S. 65 f.). Religion wird in der Menschheit und im Einzelmenschen geweckt und belebt durch Wesenschaun, in Ahnung und in wissenschaftlicher Erkenntnis, und durch das Schauen und Bilden des Schönen im Leben der Wesen und in der Schönkunst (S. 51 il.) j sie ist aber erstwesentlich ein Werk der Weseninnigkeit und des Wesenvereinlebens Gottes selbst an und in der Menschheit und dem Einzelmenschen; sowie auch Wesenschaun, in Ahnung und Wissenschaft, in der Menschheit und in den Einzelmenschen von Gott selbst ewig verursacht ist, und nur mit Gottes eigen leblicher Hülfe von der Menschheit und dem Einzelmenschen erlangt und ausgebildet wird, und sowie die reine Begeisterung für das Schöne ebenfalls von Gott ewig verursacht wird, und nur mit Gottes Hülfe möglich ist. Reine und echte Religion und Religiosität leben nur Liebe, Friede, Gerechtigkeit dar, und sind rein von Irrwahn und Wahnwuth (Fanatismus). Das selige Verhältnis des Weseninneseyns der Menschheit und des Einzelmenschen in Gott, zu Gott, mit Gott und durch Gott, da es wie jeder Theil des Einen Lebens zum Theil in zeitlichfreier Bedingtheit steht, hat ein bestimmtes Gebiet des Rechtes Gottes (S. 45, n, 2, a, b, c) und des Rechtes der Menschheit und des Einzelmenschen in Ansehung Gottes, im Empfangen und Leisten, an sich (S. 135 n. 3). — Der Unendliche Vernunftzweck des Weseninneseyns, oder der Religion und der Religiosität, ist für die Menschheit und für die Einzelmenschen wesentlich zugleich ein gesellschaftlicher, und die ihm gewidmete Gesellschaft ist *der Verein für Weseninneseyn oder Gottinneseyn*, das ist für Weseninnigkeit, Wesenvereinleben - Innigkeit, oder Liebe, und für Wesenvereinleben, oder *der Religionverein*, welcher mithin eine der menschlichen Grundgesellschaften ist<sup>82</sup>. Sowie nun die Grundform alles Vereinlebens

---

<sup>82</sup> Ausführlich habe ich den Urbegriff der Religion und des Religion Vereines abgehandelt in der Schrift: "Urbild der Menschheit S. 305 — 321; [online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/kurbild.pdf>] kürzer, aber im Zusammenhange der 'Wissenschaft in der Grundlegung der Sittenlehre', III Buch, 4 Abschnitt. In der Schrift: "die drei ältesten Kunsturkunden der



sittliche Freiheit ist, so ist sie es auch hinsichts der Religiosität und des Religionvereines; und sowie jede einem wesentlichen Selbstzwecke gewidmete Gesellschaft selbständig ist, so soll es auch der Religionverein seyn in seinem ganzen Gesellschaftleben. Da aber gleichwohl Religion nur ein Theil der menschlichen Bestimmung, und der Religionverein nur ein Theil des Einen Organismus der Geselligkeit der Menschheit ist (S. 135, nr.5; Urb. d.M. S. 131, 470ö.) so hat auch der Religionverein nur die rechtliche Befugnis eines Theilvereines im Organismus der ganzen menschlichen Geselligkeit; mithin hat derselbe sowenig, als irgend ein anderer einem besonderen Lebenszwecke gewidmeter Gesellschaftverein, die Befugnis, sich an die Stelle des ganzen Gesellschaftvereines der Menschheit zu setzen; sondern vielmehr alle Gesellschaftvereine, welche den andern selbstwürdigen Zwecken des Lebens gewidmet sind, haben mit dem Religionvereine gleiche Ansprüche auf Selbständigkeit<sup>83\*)</sup>, so der Staat, der Wissenschaftverein, der Kunstverein, die Familie, die Freundschaft; und sie alle sind bestimmt, jeder mit jedem vollwesentlich (allharmonisch) und gleichförmig vereint, in unter und durch den Ganzlebenverein der Menschheit (8.9- n.9; 140 f. Urbild d. M. S.470fl.) sich zu entfalten und alleineigene Vollwesenheit zu gewinnen. Hierdurch ist auch das Verhältnis des **Staates** zu dem Religionvereine im Ganzen und Allgemeinen genau bestimmt.

Sofern nun die Religion des Einzelnen, und die Religion der Gesellschaft oder der Religionverein, unter der zeitlichfreien Bedingtheit steht, ist das bestimmte Gebiet des Rechtes für Religion, *des Religionrechtes* gegeben; wovon das Recht des Religionvereines nur der eine Theil ist, indem das ganze Religionrecht zunächst auch das Religionrecht jedes Einzelnen, als

---

Freimaurerbrüderschaft", sowie in der Schrift: "Vertraute Briefe, von *Sitber*, Freiberg 1818 finden sich ebenfalls mehre meiner Erklärungen über Religion und Religiosität, auch in Beziehung zu geschichtlichphilosophischen Religionslehren.

<sup>83</sup> Die Philosophie der Geschichte zeigt allerdings, daß in dem sich gesetzförmlich und stufenweis entfaltenden Leben der Menschheit, einzelne grundwesentliche Vereine zur rechten Zeit, berufen und befugt sind, in dem Leben der Menschheit vorzuwalten, und in ihrer Entwicklung den andern voranzugehen, mithin auch die Entfaltung eines, mehrerer, und aller anderen Gesellschaftvereine zu leiten, also selbige zu bevormunden, und auch ihre wechselseitigen Verhältnisse zu ordnen. Aber selbst dieses Verhältniß beruht auf der Grundlage der gleichen Selbständigkeit aller Gesellschaftvereine in der Menschheit, und ist eben selbst eine wesentliche Bedingtheit, daß ein jeder dieser Vereine zur rechten Zeit freigelassen werde, und sein freies Selbstleben gewinne, um dieses dann selbst allen andern Vereinen zur innigen Vereinigung in dem Ganzleben der Menschheit darzubringen.

eines selbständigen, persönlichen, mit Gott in dem unmittelbaren Verhältnisse der Liebe und des Vereinlebens stehenden Vernunftwesens, und ebenso die Religion jeder Grundperson und jedes werkhätigen Vereines in der Menschheit in sich , enthält. Das Religionrecht *ist* mithin das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit, daß jeder Mensch, alle menschliche Gesellschaften, und die ganze Menschheit, in sittlicher Freiheit, und in vollwesenlicher Übereinstimmung mit. allen andern Theilen der menschlichen Bestimmung, wesenneseyen, das heißt gottinnig und gottvereint seyen und leben. Mithin enthält das Religionsrecht unter sich die Bedingungen der geistlichen inneren und äußeren (S. 155 f.) Freiheit der religiösen Forschung, der Ueberzeugung, der Lehre, der religiösen Handlungen, und zugleich aller dafür erfordernten äußeren Güter, jedoch alles dieß nur unter der Bedingniß der vollwesenlichen Uebereinstimmung mit allem Guten (S. 148, f. n.9) überhaupt und mit dem ganzen Gliedbau des Rechts insbesondere.

VII. Hieran schließt sich das allgemeine, hinsichts der Menschheit innere Gesellschaftrecht, sich in den Einen Gliedbau geselliger Selbstwesen, oder moralischer Personen (S.81, B) zu vereinen, und in den Besitz der ganzen inneren, und äußeren, und inneraußeren (S. 130ff; 135. n.4.) zeitlichfreien Bedingtheit für die Erreichung des Gesellschaftzweckes gesetzt zu werden. Hierunter ist auch das Gesellschaftrecht des **Staates**, als .des Rechtsvereines mitinbegriffen (S. 132). „ >' .

*Zweites Lehrstück. Der Organismus des menschlichen Rechtes nach den Selbstwesen oder Personen.*

Da der Gliedbau der menschlichen Geselligkeit zugleich nach den Grundpersonen, und nach den werkhätigen Vereinen gegliedert ist so daß diese beiden Reihen sich allseitig vereinigend durchdringen, so ist hierdurch die Anordnung dieses Lehrstückes bestimmt, welches bei einer ausführlichen Bearbeitung dem Gliedbau der Grundpersonen und der werkhätigen Vereine in die Tiefe folgen müßte, wie solcher in dem Urbegriffe und Urbilde der Menschheit gefunden wird, und in der Schrift "Urbild der Menschheit" (S. 131-418); online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf> zuerst dargestellt worden ist. In diesem Abriß kann aber davon nur das Erstweseiliche abgehandelt werden.

Existet Unterabschnitt.,

*Der Organismus des menschlichen Rechtes nach den Grundpersonen.*

## Erstes Kapitel.

### Das Recht des Einzelmenschen.

Das Recht des Menschen ist der Organismus der zeitlichfreien Bedingtheit seines Lebens (S.47, h; 129 f.) oder in einem vollständig entwickelten Ausdrücke (S. 130,133), das Recht des Menschen ist das Ganze der zeitlich freien, inneren, äußeren und inneräußeren, von ihm selbst und von andern Menschen und von der menschlichen Gesellschaft und zuerst und zuhöchst von Gott-als-Urwesen (S.23, S.81, B) herzustellenden Bedingtheit seines ganzen inneren, äußeren und inner äußeren, selbständigen und gesellschaftlichen Lebens auf seinem gesellschaftlichen Lebensgebiete, gemäß seiner allgemeinen ewigen Menschenwürde (allgemeinen Menschennatur, S.±43f 11.& im Eingange) und zugleich seiner einmaligen und einzigen (S. 3. 39 f.) Eigenleblichkeit (Individualität,), sowie gemäß allen Gegensätzen des Lebens (S. 144 - 148), insonderheit seinem Geschlechte und seinem Lebensalter, auch unabhängig von seiner eignen Endlichkeit und Beschränktheit (S.85,131 f.) und überhaupt von der unsittlichen und ungerechten Willkühr, sowie von dem Uebel durch Unglück (S. 57, S. 118, n. 6-); und zwar soll das Recht des Einzelmenschen mit dem Einen Rechte Gottes, der Menschheit, aller menschlichen Gesellschaften und aller einzelnen Menschen als ein organischer Theil vollkommen einstimmig bestimmt werden,

In diesem organischen Ganzen des Rechtes jedes Menschen sind folgende erstwesentliche Rechtsforderungen zuoberst enthalten. — Jeder Mensch ist auch auf dem Gebiete des Rechtes als ein ewiges, Unsterbliches, eigenlebige (individuelles) Vernunftwesen in Gott (**als Bürger des Gottstaates,**) zu betrachten, und sein Leben auf Erden als ein organischer, selbstwürdiger Theil seines ganzen unendlichen Lebens anzusehen, und zunächst als ein mit allen andern Menschen als Mensch gleichwürdiger, gleichbefugter Genosse der Menschheit dieser ganzen Erde; mithin auch als ein sittlich freies, ansich selbst Würdiges Wesen stets als Selbstzweck, aber bloß untergeordneterweise auch als Mittel (S. 90 f. n.2). — Daher auch das Recht auf freie, ganze, ungetheilte Persönlichkeit, mit Ausschluß der-Sklaverei, wo die ganze erscheinende Person des Menschen als Sache angesehen und behandelt wird, und der Leibeigenschaft, wo über seine Kräfte und Arbeit als über eine bloße Sache geschaltet wird; sowie auch mit Ausschluß aller und jeder leiblichen Verstümmelung, Verkrüppelung und Zufügung von Krankheit. — Ferner das Recht, für seinen ganzen Lebenszweck nach eigener Wahl, mit innerer

sittlicher und mit äußerer Freiheit auf seinem ganzen Lebensgebiete wirksam zu seyn, gemäß den oben (S. 137 ff. n.6.) aufgestellten Rechtsgesetzen. — Das Recht der freien, ganzen, ungetheilten Persönlichkeit kann des Menschen *Urrecht* oder *Grundrecht* genannt werden, da es gleichförmig allen Menschen als Menschen zukommt, und da dessen Rechtsgrund, ohne des Menschen eignes, und ohne anderer Menschen Zuthun in der zeitlichen Wirklichkeit sich ankündigt und besteht, und da dieses Recht die Grundlage aller anderen äußeren Rechte, nach deren Bestimmtheit, ausmacht. In einem andern Verstande aber kann der Inbegriff aller Rechte, die jedem Menschen als Menschen zukommen, sein *Urrecht*, oder sein *reines und allgemeines Menschenrecht* heißen, im Gegensatze der Rechte, die ihm *als diesem* (S. 146 f.) nach seiner einzigen Eigenliebigkeit (Individualität) bestimmten Menschen gebühren.

— Ferner das Recht für den Leib und das leibliche Bestehen, nach allen den oben (S. 133 ff. 156) entfaltenen Bestimmungen. Dahin gehört sein unbedingtes Recht, auf Erden zu leben, und nicht getötet zu werden; weil die Vereinigung von Leib und Geist zu dieser menschlichen Persönlichkeit ein ohne alle Willkühr der Lebenden in Vereinwirkung Gottes gegründetes und geschlossenes Verhältnis ist, dessen Beziehung zu dem Einen unendlichen Leben, und zu den nächsthöheren, nächstvorigen und nächstkünftigen individuellen Leben dieses Menschen selbst und Anderer mit ihm verbundener endlicher Vernunftwesen, und zuerst und zuhöchst zu Gott, als weiser, und liebender, und leitender Vorsehung (S.62ff. n.4-6. S.112,115, n-2) wir ohnedieß nicht kennen; und weil selbst unter den rechtlichen Folgen des Unrechts, nach den oben (S. 116 ff. n.5.) hierüber gefundenen Grundwahrheiten, Tötung nicht sich finden kann. — Mithin hat der Einzelne auch \* nicht die sittliche und rechtliche Befugnis, sich selbst zu töden;\*und allen Andern dagegen steht die rechtliche Befugnis zu, ihn von der Selbsttötung durch rechtliche Mittel abzuhalten. — Auch ergiebt sich hieraus das Recht, daß seine Geburt und sein Sterben nicht gestört, sondern der naturgemäße, schmerzlose, menschheitwürdige Verlauf davon erhalten und gesichert werde (s. Grundlage S. 133). Unter den Rechten für den Leib ist auch das Recht auf würdige Bestattung der Leiche, welche schon an sich (S. 133 f. n.2), aber auch um des Rechtes der Liebe willen, welches die Hinterlassenen, ihn eigenliebig liebenden, Ehethumgenossen und Freunde haben, nicht bloß als Sache und nicht bloß als Mittel angesehen, gebraucht und verbraucht werden darf (S. 158 f. V, VI).

Alle Rechte der Persönlichkeit jedes Einzelmenschen sollen ihm nach dem jedesmaligen Rechtsbedürfnisse seines Lebensalters, schon von

seinem Keimstande im Mutterleibe an (S. 145 S. n. 2) geleistet werden; sowie ihm auch überhaupt alle seine Rechte, auch wenn er sie nicht erkennt und anfordert, geleistet werden sollen (S. 139, g), außer insofern Selbstkenntnis und Anforderung seines Rechtes Theil des inneren Rechtsgrundes- dieses Rechtes selbst ist (S. 94 f.).'

Aus den oben (S.148, s) erwiesenen Gründen hat auch jeder Einzelmensch das Recht, auf den Fall seines Todes seinen rechtlichen, letzten Willen in Ansehung seines ganzen persönlichen Rechtsgebietes, sofern seine Persönlichkeit in dem innern Rechtsgrunde das Grundbestimmende oder auch das Mitbestimmende ist, zu bestimmen, zu erklären, und selbst zu bezeugen und bezeugen zu lassen (zuzustimmen); und Die, welche mit ihm im Verhältnisse des gesellschaftlichen Rechtes stehen, haben die Verbindlichkeit, diesen *rechtlichen letzten Willen*, sofern selbiger mit dem ganzen Organismus des Rechtes einstimmig ist, als äußerlich rechtsgültig anzuerkennen, und die Vollziehung nebst den rechtlichen Folgen desselben zu gestatten, und zu vollziehen

Die vollendete einmalige und einzige Eigenlebigkeit (Individualität) jedes Menschen (vgl. Grundlage, S. 156f.), welche vornehmlich durch seine angeborenen Grundanlagen des Geistes, Gemüthes und Willens, und dann durch die eigenlebliche Entwicklung derselben bestimmt wird, fordert das Recht der eigenlebigen Selbstwesenheit, oder individuellen Persönlichkeit, das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit, und aller, darin enthaltenen Bedingungen, ihrer freien Erweckung, Erhaltung und Entfaltung, und begründet besonders sein bestimmtes Berufsrecht (S. 136) Und da das Eigenleben (das individuelle Leben) des Menschen zunächst Selbleben (selbständiges Leben) ist, und nur als solches dann auch in Liebe und Recht ein wesenhaftes, gehaltvolles Verleben seyn kann, so hat jeder Mensch zunächst das Recht, auf alle zeitlichfreie Bedingungen des ungestörten Selblebens, also auch noch deshalb auf Unantastbarkeit des Leibes und des freien Gebrauches seiner Glieder und Kräfte, ferner auf abgeschlossene, sein Selbleben beliebig absondernde und schirmende Wohnung, und sowohl das Recht, seine selbständige Wirksamkeit soweit als möglich in Freiheit auszubreiten, sein Lebensgebiet möglichst zu erweitern (S.138, e) als auch, sein Selbleben beliebig geheim zu halten, und es nur um Liebefrei zu offenbaren, sowie es die geistliche und leibliche Keuschheit, und das Gesetz des selbständigen, ungestörten Wachstums und Gedeihens der guten, schönen, und weise (S.158, n.5, 6) Eigenlebigkeit (Individualität) erfordert.

Der Mensch ist geselliges Wesen und organisches; Glied der Menschheit; es kommt ihm also auch Recht auf die ganze menschliche Geselligkeit zu, als der Organismus der zeitlichfreien Bedingtheit davon, daß er alle vernunftgemäße gesellschaftliche Verhältnisse eingehe, daß er an allen höhern Grundpersonen und werktätigen geselligen Vereinen in, der Menschheit, -und überhaupt an allen rein und allgemein menschlichen gesellschaftlichen (öffentlichen) Angelegenheiten angemessenen gleichförmigen Antheil erhalte. In Ansehung der Verhältnisse der persönlichen, individuellen Liebe kommt dem Einzelnen, das Recht zu, ihr unendlich endliches, eigenlebliches (individuelles), eine höhere Selbwesenheit oder selbständige Persönlichkeit bildendes, Vereinleben in dem inneren Heiligthume der eigenen Wohnung, oder des Hauses, zu bergen, und in ungestörter, geschirmter Abgeschlossenheit zu feiern und auszubilden. Daher ist die Wohnung, welche wesentlich Haus, Hof und Garten umfaßt (s. Urbild der Menschheit S. 147-152; vgl.: <http://www.internetloge.de/krause/krurbild.pdf>), überhaupt und insbesondere auch durch das Recht so zu bestimmen und einzurichten, daß sie der Kraftort (der dynamische Ort) der freien Durchdringung und vollwesenlichen Vermählung und Vereinbildung des ganzen Selbeigenlebens (des individuellen, persönlichen Lebens in Vertrauen und Liebe, nach allen seinen Gebieten, Arten, und Stufen, sey und werde!

Sofern die Einzelmenschen überhaupt miteinander auf demselben Gebiete zusammentreffen, gelten hinsichts ihres Rechtes als selbständiger Personen, das ist hinsichtlich ihres sogenannten naturstandlichen Rechtes, alle die zuvor (S. 141 ff.) erklärten Rechtsgesetze. Hinsichts des äußeren Gebietes der Wirksamkeit aber, die jedem Menschen mit anderen Menschen gemeinsam ist, ist er nach seinem innern Rechte, soweit das gleichförmig herzustellende Recht der Andern dabei nicht in Ansprache ist, zu Allem, was ansich Fug und Recht ist, berechtigt, es zu thun, oder zu lassen, oder es thun zu lassen; also, von allen nützlichen Sachen, die Niemand besitzt oder anspricht, Besitz zu nehmen, sie zu gebrauchen oder zu verbrauchen (S. 141, a). Kein einzelner Mensch ist rechtlich gehalten, auch nicht in einem höheren gesellschaftlichen Vereine für das Recht, — im Staate, auf sein unmittelbar in Gott gegründetes (S. 48, «) selbwesenliches, selbständiges Recht überhaupt und ganz Verzicht zu leisten, und seinen rechtlichen Willen dem Willen irgend eines Menschen oder irgend einer Gesellschaft unbedingt, blindlings, ohne eigne Einsicht, in blindem, bloß leidendem\* Gehorsam zu unterwerfen; wohl aber ist er gehalten, sein persönliches Recht, weil und sofern er Glied höherer gesellschaftlicher Personen ist, gemäß dem gemeinsamen, in Form des Vertrages gebildeten (S. 123, C) gesetzlichen Willen, weiterzubestimmen, und es selbst zu beschränken

und beschränken zu lassen, und dem gesellschaftlichen von ihm selbst sittlich und rechtlich anerkannten Rechtsgesetze unbedingt zu gehorchen, widrigenfalls aber den gesetzlichen Zwang (S. 118. n.6-) wider das von ihm auszuübende oder ausgeübte Unrecht zu erdulden. Sofern aber eine höhere Gesellschaft, deren Mitglied der Einzelne ist, das Recht noch nicht geordnet hat, oder im individuellen Falle den Einzelnen ohne rechtlichen Schutz und Hülfe läßt, ist er befugt, nach eigenem Ermessen des Rechtes, sich zu verhalten, auch sein Recht durch rechtmäßige Mittel selbst zu erwerben und zu schützen. Ueberhaupt besteht die höhere Rechtsforderung: das selbständige Recht aller Einzelnen, und das gesellschaftliche Recht Aller, soll in organische Uebereinstimmung gesetzt werden, daß beide vereint bestehen und sich fordern, und wechselseitig vollenden.

Da endlich jeder Einzelmensch unmittelbar Gotte zu Recht verpflichtet ist, so thut und will er das Recht aus innerer Gerechtigkeit, auch wo das gesellschaftlich geltende Recht schweigt, oder nichts entscheidet, oder auch rechtswidrig entscheidet, und der innerlich Gerechte läßt es überhaupt auf den gesellschaftsrechtlichen Zwang zum Rechtthun (S.118. n.6) nicht ankommen. Er benutzt gewissenhaft jede Gelegenheit, um zu Herstellung des Rechtes, und zur Aufhebung des Unrechtes, sowie überhaupt zu Vervollkommnung des gesellschaftsrechtlichen Zustandes, — des Staates, durch rechtmäßige Mittel in Liebe und Frieden, **nie durch der sittlichen Freiheit widerstreitende Gewalt, zu wirken**, gemäß den (S. 116 ff.) erklärten Grundsätzen der Weisheit.

Zweites Kapitel.

Das Recht der höheren Grundpersonen oder Grundgesellschaften, in der Menschheit.

(Vergleiche; Urbild der Menschheit S. 131-275. online unter: <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf>)

I. *Die Familie* oder *das Eethum* ist, in ihrer vollständigen Wesenheit gedacht, der in Liebe mit sittlichfreiem Willen, als Ehe (S. 114 f.) gestiftete Lebensverein des Mannes und des Weibes, der Kinder, der werktätigen Gehülfen, und der Freunde. Das Grundwesenliche und Erstwesenliche der Familie ist die Ehe, worin Weib und Mann als völlig gleichberechtigte Gesellschaftglieder zu selbständigem Leben als Ein höherer Mensch, als Eine höhere Person verbunden sind; — kommen dazu Kinder, so wird das Eethum der erste vollständige höhere Mensch, weil darin Menschen aller Lebensalter in Einen Menschen vereint sind und leben. Daher auch für die

Familie alle Rechte des einzelnen Menschen in nächsthöherer Stufe gelten. 6awie der Einzelne sein inneres Recht ausübt, so hat auch die Familie ihr inneres, selbständiges Rechtsleben, sie ist der erste, zwar kleinste, aber dafür innigste Rechtsstaat meiner vereinten Einzelmensehen (S. 125 n.), der mithin als solcher in das Rechtsleben der höheren Grundpersonen organisch aufgenommen werden muß. Die Ehe ist ein freiwilliges Verhältnis und es können Menschen, auch solche, die zum Geschlechtvereine geistlich und leiblich fähig sind, aus sittlichen Gründen, durch ihren freien Eutschlus, unehig bleiben; aber zur Unehigkeit darf Niemand gezwungen werden, weil Geschlechtleben und Ehe zur Vollwesenheit und Vollständigkeit der Persönlichkeit der Einzelnen gehört. Die Eltern haben die Pflicht und die sittliche Befugnis, mithin auch die rechtliche Befugnis, die Kinder zu erziehen , d. .h.;ihr Leben zu wecken und zu leiten, aber so, daß sie. die Kinder als zur sittlichen Freiheit bestimmte, und ansich mit ihnen selbst gleichberechtigte Menschen betrachten und behandeln. Und da die Kinder Gott, und der ganzen Menschheit, gehören, so haben auch die höheren Gesellschaften den Rechtsanspruch an alle Familien, daß den Kindern im Innern der Familien ihr ganzes Recht besonders das der häuslichen Erziehung geleistet werde, und haben dafür zu sorgen, daß sie auch an höhergesellschaftlichen Bildungsanstalten, und überhaupt am geselligen Leben den gebührenden Antheil erhalten. — Der Familie gebührt als Einer Person Ein gemeinsames Rechtseigenthum, eine gemeinsame Wohnung und gemeinsamer Besitz an Sachgütern; sie macht einen Hausstand aus. Ueber das gemeinsame Familiengut entscheidet die Familie selbst, und ertheilt jedem Gliede das eigenste Seine, jedoch unter Vormundschaft der höheren Gesellschaftvereine (S.139, g.).

II. Die Familie begründet Verwandtschaften oder Geschlechter; mehre vereinte Einzelmenschen ,Familien und Geschlechter bilden den Ortverein oder die Ortgenossenschaft, selbst bei wandernder Lebenart (im nomadischen Zustande); dann mehre vereinte Ortgenossensehaften den Stamm , und vereinte Stämme das Volk, jede dieser Vereinigungen geht das ganze Leben an, und bildet eine selbständige Persönlichkeit, auf einem stufenweis erweiterten und äußeren Lebengebiete und hat daher auch ein selbständiges Rechtsgebiet und ein selbständiges Reehitsleben —. einen selbständigen Staat (S. 125. n. 4). Die Entfaltung dieser höheren Grundpersonen erfolgt vom Einzelmenschen, anhebend nacheinander aufwärts fortschreitend, sowie auch ihre harmonische gesellschaftliche Vereinigung in allen Theilen des Lebens, auch auf dem Gebiete des Rechts in der Zeit nacheinander , gemäß den organischen Entwickelnnngsgesetzen der Menschheit. Die vollständige Wesenheit eines Volkes besteht in vollständiger individueller Persönlichkeit, also in



gemeinsamer Abstammung, Sprache, Wissenschaft, Kunst, Gottinnigkeit,, Sitte und Recht, auf gemeinsamem Lebensgebiete — dem auch, durch die Natur als eigenthümliche, eigenlebliche Einheit gegeben. *Vaterlande*. Aber die innere Einheit des Lebens *ist* das Erstwesenliche, Gründende (Constituierende) eines Volkes; welches im unvollendeten Zustande der Menschheit auch vaterlandlos, und unter andere Völker, durch Unglück und Unrecht zerstreut, seinen Rechtsanspruch als selbständige moralische Person dennoch, behauptet.— Mehre Völker in höhere, wahre, ganze Persönlichkeit vereint, machen einen Völkerverein (ein Völkerthum), welcher, wiederum in höherer Stufe, die ausgebildetere und durch den Verein bereicherte und erhöhte Eigenlebigkeit (Individualität) jedes vereinten Volkes in sich haltend, wahre Persönlichkeit haben soll, indem der Völkerverein, aus verwandten Völkern bestehend, Eine gemeinsame individuelle Bildung, Eine gemeinsame Sprache, wozu zunächst die Sprache eines der vereinten Völker erhoben wird, ferner eine gemeinsame Wissenschaft, Kunst, Gottinnigkeit, Sitte und Recht, in Einem höheren Staate, auf einem höheren, gemeinsamen Gebiete, in dem auch durch die Natur selbst als Ein individuelles Ganze gebildeten *höheren Vaterlande* (vgl. S. 140, n.7 von dem Organismus des Erdlandes) entfalten soll. Der noch höhere Verein der Völkervereine giebt die Theilmenschheiten der Haupterdländer, und diese wieder ebenso in wahrer, ganzer Persönlichkeit vereint, die in der Reife des Lebens organisch zu **vollendende gesellige Menschheit**, welche dann auch Ein eigenlebiges, einmaliges und einziges geselliges Ganzes ist, das den Theilmenschheiten anderer Himmelskörper, wie ein Einzelmensch dem Einzelmenschen, selbständig, und zu höherer Vereinigung (S. 133. n. 2) unter Gottes leitender und helfender Vorsehung (S. 62 ff.), entgegensteht,, deren Väterland diese ganze Erde ist, und deren Recht das Recht aller untergeordneten Grundpersonen in ihr organisch in sich hält.

In einer ausführlichen Abhandlung der Philosophie des menschlichen Rechtes sollte die Idee der Menschheit weiter in ihren inneren Organismus Glied für Glied entfaltet und das Verhältnis des RechtsLebens in diesem größten Gesellschaftsganzen auf Erden dargestellt seyn, als das Leben dieser Einen höchsten Rechtsperson auf Erden für das Recht. (Die Ergebnisse dieser philosophischen Betrachtung sind in, der Schrift: Urbild der Menschheit (online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf> ) zum Theil dargelegt, in welcher Schrift überhaupt die zuerst in meinem System der Philosophie möglich gewordene Entfaltung der Idee der Menschheit, auch als Eines geselligen Ganzen, gefunden wird; sowie dieser Gegenstand ebenfalls,

aber nur kurz, sich entwickelt findet in der Grundlegung der Sittenlehre (S, 406-435?).

Zweiter Unter abschnitt.

*J) Der Organismus des menschlichen Rechtes, nach den werktätigen Vereinen*

Das Recht der werktätigen Vereine (vergl. Urbild der Menschheit, S. 277-403; online unter.: <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf>) für Wissenschaft, für schöne, für nützliche und für nützlichschöne Kunst (S.51 ff. S. 157 f.), also auch für nützliche Gewerke und Gewerbe, insonderheit für den Ackerbau, und Handel und für die ganze Sachgüterwirtschaft, vorzüglich aber für die Kunst der **Erziehung und Bildung** des Menschen, für **Gottinnigkeit** und Gottvereinleben (den Religionverein), dann auch für **Sittlichkeit** und für Tugend (den Tugendbund, s,daselbst S.281 ff.), für **Recht**, für den **Staat**, dann für **freie Geselligkeit** (dasselbst S. 162 ff.), für das **Urleben der Menschheit**, und zuhöchst für den Lebenbund der Menschheit (den **Menschheitbund** , das. S, 470-529.}. Das Recht eines jeden dieser Vereine für sich, und für ihr organisches Zusammenwirken, ist begründet und bestimmt durch den Gesellschaftszweck eines jeden derselben in dem Gesamtzwecke des Lebens der Menschheit bestimmt, und selbiges ist als das Ganze der zeitlichfreien Bedingtheit dafür in Übereinstimmung mit dem Organismus des ganzen Rechtes zu organisiren. Die verschiedenen Gebiete dieses Gesellschaftrechtes sollen jedes insich selbständig seyn, und alle mit allen in *dem* Einen Organischen Ganzen des Rechtes und zu selbigem übereinstimmen. Die Grundlage des allgemeinen Gesellschaftrechtes der werkthätigen Vereine ist im Vorigen enthalten,.

Drittes Lehrstück.

*Der Organismus des menschlichen Rechtes nach den Sachen«*

Durch die Anwendung der oben (S. 86-91) erwiesenen Rechtsgrundsätze auf die Sachgüter im ganzen Lebengebiee der Menschheit ergiebt sich der Organismus des menschlichen Rechtes nach den Sachen. Hier kommt zu diesen Rechtsgrundsätzen noch die Forderung hinzu, daß alle und jede Sachen auf alle Rechte und Rechtsbedürfnisse für allartigen Gebrauch und Nutzen zugleich bezogen, und demgemäß in das ganze Gebiet der Rechtsforderungen gleichförmig ausgetheilt werden sollen. Die Gewinnung, Erzeugung und Bearbeitung der Sachgüter ist eine selbständige, eigengesetzmäßige nützliche Kunst, *die Sachgüter - Kunst*,

wovon *die Sachgüter-Wirthschaft* ein Theil ist, welche, sofern sie durch das Recht und für, das Recht bestimmt werden muß, *Staatwirthschaft* ist.

Die Sachgüter sind leibliche, geistliche und aus beiden vereinte. Auch die Sachgüter des geistigen Lebens werden durch Sprache und durch Angestaltung an Stoffe zu äußerlich gegenständlichen, Gütern; so Werke der Poesie und der Wissenschaft in Büchern, Werke der bildenden Künste in, gegenständlichen Kunstwerken, Gemälden, Bilderdrucken, und Rundbildern; Werke der Tonkunst durch periodische wirkliche, öffentliche Darstellungen und durch Notenschriftwerke; ebenso, die gegenständlichen Werke der schönützlichen Kunst, wie der Baukunst und Gartenkunst, und Bodenkulturkunst, welche, als nun gegenständlich gewordene Güter der Wissenschaft und der Kunst, aus dem Gebiete des inneren Eigenthums der Urheber heraustreten, sollen, zunächst als Eigenthum einzelner, dazu, rechtlich, befugter Menschen besonders aber als gemeinsame Güter in die Lebensphäre der höheren Personen, zuhöchst der Menschheit als bleibende (fixirte) sittlich freie, persönliche Leistungen (S. 87. S. 90) und selbstwürdige Sachgüter..

Im, freien Verkehr der Sachgüter aller Art unter Einzelmenschen und höheren Personen bildet sich auch die freie Mittheilung derselben durch Schenkung, Tausch, und wiederum, als Mittel: dafür, ein allgemeines Umsatzmittel, für den; Handel undj Wandel, aus; **Weltgeld** (Erdgeld, Völkergeld) für den freien Handel aller Völker der ganzen Erde untereinander, besonderes Geld für ein Volk, einen Stamm, einen Ort, eine Familie, wohl auch Geld eines Einzelmenschen, dann auch eines Standes oder eines werkthätigen Vereines (einer Corporation). Dieses in Ansehung der dafür zu erhaltenden Sachen allgemeine Umsatzmittel, oder das Geld, wird dadurch herge-, stellt, daß dazu geeigneten, durch Willkür nicht zu erzeugenden, wohl auch ansich werthvollen, schwer umgestaltbaren, und dennoch zart und bleibend gestaltbaren Stoffen ein allgemeiner, stellvertretender Werth beigemessen wird, wonach der vergleichweise Werth aller andern Sachgüter durch die verhältnißmäßige (proportionale) Größe des dafür stellvertretenden Mittels, als durch den Geldwerth oder Preis, bestimmt wird, welcher selbst von dem Vorrathe der Sachgüter mitabhangt.

Die Hervorbringung und Ausbildung aller Sachgüter, so auch der Verkehr, der Handel und Wandel damit, ist zwar ein inneres Werk des Lebens, welches seinen eignen Kunstgesetzen folgen muß, soll aber auch nach dem Rechtsgesetze, als das Ganze des Sacheigenthumsrechtes und zugleich des Staatwirthschaftrechtes, geordnet werden; daher insonderheit das Geldwesen unter rechtlicher Aufsicht des Staates stehen

muß. **Die allgemeine Rechtsforderung hierüber ist, daß jeder Mensch und jede menschliche Gesellschaft an allen Sachgütern denjenigen Antheil erhalten, der ihnen nach dem Gesetze der Gleichförmigkeit der Vertheilung bei ihrem individuellen Rechtsbedürfnisse gebührt** (S.49, *ai* S, 138; S. i4l). Daher muß jeder selbständigen Rechtsperson eine bestimmte Sphäre äußerer Güter mit möglichster Freiheit der eignen Auswahl (S. 138, S. 120 f.) zu beliebigem Gebrauche und Verbräuche (S. 105. f.) zu eignen gehören, als **Privateigenthum, Privatvermögen**. Dasselbe gilt von jeder gesellschaftlichen Rechtsperson, sowohl von den Grundpersonen, als von den werktätigen Vereinen, auf dem Gebiete ihres Gesellschaftszweckes: daß eine jede ihre gesellschaftlichen Rechtsgüter, als **Gemeindeeigenthum** und **Gemeindevermögen** empfangen, besitze und gebrauche. Jeder einzelne Mensch aber, und jede untergeordnete Rechtsperson, sollen an dem gemeinsamen Eigenthume der höheren Gesellschaften gleichförmigen Antheil erhalten, so daß in Ansehung des Gemeindegutes eine Gemeinschaft der Güter für alle Glieder der Gemeinde stattfinde.

Nützlich Gut (Nutzgut) darf nicht zwecklos zerstört noch durch Ungebrauch oder Mißbrauch beschädiget, verdorben, oder vernichtet werden; sondern es ist dafür alle rechtliche Sorge zu tragen (S.86-90. S.100 f.), besonders auch, daß es nicht als Mittel und Vorschub zum Bösen und zum Unrechte verwandt werde (S. 1145 S. 117, b.).

Das Recht fordert, daß die Gaben der Natur und die freiwilligen Gaben der Kunst, sowie insbesondere auch die Gaben des Glückes, sowie auch von der andern Seite der irgendwie entstandene Mangel an Nutzgütern, insbesondere auch der Mangel und Schaden durch Unglück, unter alle Rechtspersonen **gleichförmig** vertheilt, und die Gewinnung, Sammlung, Erzeugung, Erhaltung, Aufbewahrung, Bearbeitung und Besetzung der nützlichen Sachgüter aller Art und Stufe, nach Art und Größe vom Glück und Unglücke, sowie vom bösen Willen unabhängig gemacht werde (S. 114 ff. 119? 132).

Das, Eigenthumsrecht an Sachgütern gründet sich auf die menschliche Natur, ist aber allerdings für jeden Menschen und für jede Gesellschaft durch angemessene **Mitwirkung** zu Gewinnung, Erzeugung und Bearbeitung der Sachgüter, das ist durch **Arbeit** mitbedingt, nicht aber **allein** dadurch, noch so, daß dieß der äußere Rechtsgrund (S.86ff. 101) des Sachgüterrechtes wäre. — In untergeordneten Zuständen der Gesellschaft ist freie Arbeit im reingeistigen Leben, in Wissenschaft und Kunst, und die öffentliche Darstellung der Werke der Wissenschaft und der Kunst für viele zugleich das einzige, ihnen rechtens zugelassene

Erwerbsmittel alles nützlichen Eigenthumes, sogar der ersten Lebensnothwendigkeiten, zu welchem sie auf andere rechtliche Art nicht gelangen können; dann müssen daher die Urheber der Wissenschaftswerke und der Kunstwerke vom Staate hiebei geschützt, und auf alle rechtliche Weise darin gefordert werden, daß sie dadurch rechtliches Eigenthum gewinnen und es erhalten. Dann also beschränkt das an Werken der Wissenschaft und der Kunst für deren Urheber haftende Eigenthumsrecht auf nützliche Güter, wesentlich den von den Urhebern selbst ursprünglich, aus wesentlichen vom Sachgüterbesitz unabhängigen Gründen, beabsichtigten, und daher auch ansich rechtmäßigen, freien Gebrauch für Jeden, und für jede Gesellschaft, für das **Gemeinwohl**, das ist für die Ausbildung des Lebens der Menschheit<sup>84</sup>.

Viertes Lehrstück.

*Der Organismus des , menschlichen Rechtes nach allen Grundwesenheiten (Momenten) des inneren Rechtsgrundes.*

Der Organismus des menschlichen Rechtes kann nur wirklich werden, wenn derselbe nach allen Grundwesenheiten des inneren

---

<sup>84</sup> Daher ist, unter den oben angegebenen Umständen, jeder ohne Bewilligung der Urheber von "Wissenschaftswerken und Kunstwerken unternommene Nachdruck, Nachbildung, Nachstich, und überhaupt jedes Kopiren, schon insoweit, dadurch die Urheber um ihr damit zu erwerbendes nützliches Eigenthumsrecht gebracht werden, unrecht, und vom Staate nicht zu gestatten. **Aber je weiter sich die menschliche Gesellschaft überhaupt, und insbesondere als Rechtsgesellschaft ausbildet**, und je mehr daher der Erwerb des nützlichen Eigenthums für die Urheber von Geisteswerken von ihren Werken unabhängig gemacht wird, jemehr können und sollen jene, in der Regel den Urhebern selbst widerwärtigen, Beschränkungen nachgelassen und ganz aufgehoben werden; —• denn dem Menschen der Wissenschaft und der Kunst liegt selbst am nächsten und am meisten an der **völlig freien Verbreitung und Wirksamkeit der Wissenschaft und der Kunst auch durch seine Werke**. — Man pflegt diese in der geschichtlichen Gegebenheit des Lebens sehr schwierige Lehre gewöhnlich nur von Seiten des davon jetzt auch leider unter den gebildeteren Völkern für die Wissenschaftler und Künstler noch ganz oder größtentheils abhängigen Eigentumsrechts an nützlichen Gütern zu betrachten, und dabei noch dazu das erst mittelbare und nur theilweise Recht der äußeren Erscheinung und Darstellung der reingeistigen Wissenschaftswerke und Kunstwerke besorgenden und befördernden Gewerke und Gewerbe (z. B. der Buchhändler und Kunsthändler, deren Sachrecht daran übrigens allerdings auch unverletzt zu erhalten ist), in rechtliche Betrachtung zu ziehen, und dabei jenes ursprüngliche, und heilige Recht der Urheber der Geisteswerke in Wissenschaft und Kunst entweder ganz zu vergessen, oder doch nur als Nebensache hintanzusetzen, •— das Recht: den Kreis seiner Mittheilung auf sein Publicum sich selbst zu wählen und zu bestimmen, und nach eignem Ermessen zu erweitern, oder auch zu verengen.

Rechtsgrundes organisch durchbestimmt wird. Dazu ist nun die allgemeine, für alle Menschen, und für alle Theilmenscheiten des Weltall in Gott, gültige Grundlage in der allgemeinen Philosophie des Rechtes, sowie zugleich der vollständige Plan der Entwicklung, in der allgemeinen Philosophie des Rechtes, und in der allgemeinen Philosophie des menschlichen Rechtes, sowie in dem bisher von der Philosophie des besonderen menschlichen Rechtes Abgehandelten wissenschaftlich entwickelt worden.

Diese Entfaltung (oder wissenschaftliche Construction) des Organismus des menschlichen Rechtes nach allen Grundwesenheiten des inneren Rechtsgrundes liegt aber nicht in den Grenzen eines Abrisses der Rechtsphilosophie, und die zuvor (S. 129, n-3) erwähnten Schwierigkeiten gelten von dieser wissenschaftlichen Entwicklung immer vielseitiger und stärker, je weiter sich der Gedanke in das Besondere, und in die verschiedenen Stufen und Lebensalter des Einzelmenschen, und aller menschlichen Gesellschaften, ja des ganzen Menschheitens vertieft.

Gleichwohl macht aber diese organische Durchbildung des Organismus des menschlichen Rechtes nach den Grundwesenheiten des inneren Rechtsgrundes die wesentliche Grundlage der **Gesetzgebung** und der eigenleblichen (individuellen) Wirksamkeit des **Staates** aus. Ein grundwesenlicher Theil dieser ganzen wissenschaftlichen Aufgabe ist, daß ein jedes besondere Gebiet des Rechtes nach allen Theilen der menschlichen Bestimmung, wofür es zeitlichfreie Bedingnisse enthält, zugleich und vollwesenlich vereint, durchzubestimmen ist (z. B. das Recht für den Leib, das Hausrecht, das Sachgüterrecht, nach den Vernunftzwecken des Selbstlebens, Allein - Eigenlebens, Privatlebens), sowie des Gesellschaftlebens, für Berufsarbeit, und so ferner); damit auch von dieser Seite ein jedes bestimmte Recht mit einem jeden bestimmten Rechte in die Übereinstimmung des Einen organischen Ganzen des menschlichen Rechtes gesetzt, und also verwirklicht werde. Dieser besonderen Aufgabe gehet aber die grundwesenliche Weiterbestimmung des ganzen Gliedbaues der Rechte nach dem Gliedbau der menschlichen Bestimmung nothwendig voraus; diese entfaltet nach dem Organismus des äußeren Rechtszweckes und der Bedingtheit die Bedingnisse, jene aber bezieht alles Wesentliche, welches Rechtsbedingnisse enthält, oder Rechtsbedingendheit an sich hat, auf den äußeren Rechtszweck und die Bedingtheit. Eine philosophische Auflösung der vorliegenden Aufgabe muß also diese zweifaltige Weiterbestimmung, nach den beiden im Rechtsverhältnisse selbst grundwesenlich gegebenen entgegengesetzten Ansichten und Gesichtspunkten, gleichförmig vollendet in sich enthalten.

Zweite Unterabtheilung.

*Der Organismus des Staates.*

(Vergleiche: , S. 295-304, und S. 327 ff. online unter <http://www.internetloge.de/krause/krUrbild.pdf>)

Die Menschheit, sofern sie das Recht verwirklicht, darlebt, oder individuell herstellt, ist der **Rechtsstaat der Menschheit** (der Menschheit - Rechtsstaat); auch wohl der *Staat der Menschheit* (der Menschheitstaat) oder auch: *der Staat* geradehin genannt. Der Rechtsstaat der Menschheit selbst ist in seiner Art und in seinem Gebiete unendlich, wie es die Eine Menschheit des Weltalls, in Gott, selbst ist (S.23, f. d, S.33, cc); und ist als untergeordneter Theil enthalten in dem Einen unendlichen Staate Gottes (dem Gottstaate, civitas Dei, S.124, n. I). In dem in seiner Art, und in seinem Gebiete, unendlichen Menschheit-Rechtsstaate ist weiter untergeordnet enthalten der Rechtsstaat jeder einzelnen Theilmenschheit auf einem bestimmten Himmelswohne (S. 133, n. 2) mithin zugleich auch das Rechtsleben, das ist der Staat, aller in einer jeden Theilmenschheit enthaltenen besonderen gesellschaftlichen Personen (S. 81, B; S. 136) und aller und jeder Einzelmenschen. Wobei es der wissenschaftlichen Betrachtung stets gegenwärtig bleiben soll, daß auch jede Theilmenschheit, und alle in selbiger enthaltenen Personen, zuunterst alle und jede einzelne Menschen, auch in unmittelbarer, eigenleblicher (individueller) Beziehung zu Gott-als-Urwesen, als zu der heiligen, gerechten, liebenden und rettenden Vorsehung (S. 59 ff-; S.62ff. 66) sind und leben; daß mithin auch das eigentliche (individuelle) Rechtsleben einer jeden Theilmenschheit und einer jeden in selbiger enthaltenen Rechtsperson in eigenleblicher Beziehung ist und lebet zu Gottes eigenleblicher Rechtspflege; das ist, daß jede Theilmenschheit auch als Theilmenschheit-Staat, und wiederum der Rechtsstaat jeder untergeordneten Rechtsperson in selbiger, auch in unmittelbarer eigenleblicher Beziehung und Vereinigung steht mit dem eigenleblichen Rechtsstaate Gottes, das ist mit Gott als auch dem zeitlichen Urheber, Ordner und Regierer des Rechtslebens aller endlichen Rechtspersonen der Welt. Denn hieraus ergiebt sich das unveräusserliche Recht eines jeden Einzelmenschen und jeder Gesellschaft von Einzelmenschen, sich in ihrem Gewissen unmittelbar auf ihr Recht in Gott, und zu Gott dem unbedingt und unendlich gerechten Ordner und Richter des Rechtes in aller Welt zu berufen, sofern sie sich selbst im Recht erhalten (S. 114- n-I), und auf alle rechtsgemäße Weise dahin zu streben und zu wirken, daß das Recht unabhängig von der Weltbeschränkung für sie selbst, und alle untergeordnete Rechtspersonen auch im gesellschaftlichen Rechte aller

höheren Rechtspersonen, wirklich werde. Alle gedenkliche gesellschaftliche Bestimmtheiten des Rechtes können und sollen die untergeordneten Rechtspersonen in ihrem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zu Gott, der Einen unendlichen, unbedingten, alle endliche bedingte Rechtspersonen in sich verursachenden, und lebenleitenden, in unendlicher Macht, Heiligkeit und Liebe regierenden und beherrschenden Rechtsperson (S. 80, A; S. 62 ff.) nicht stören oder kränken; und vor Gott stehen Einzelmenschen, Familien, Stämme, Völker, und Theilmenschheiten, stehen Mitglieder und Verwalter aller endlichen Staaten, auf gleiche Weise, *unmittelbar* zu Recht und Gericht, ihr Recht und ihr Urtheil auf völlig gleiche Weise empfangend.

Hier betrachten wir nur den Rechtsstaat einer Theilmenschheit des Weltalls in Gott; und zwar für die eigenlebliche Bestimmung des Rechtslebens der Menschheit dieser Erde. Daher wir die Menschheit dieser Erde als eine bestimmte Rechtsperson hierbei im Auge haben.

Wenn nun die in der allgemeinen Rechtslehre aufgestellte allgemeine Lehre vom Staate auf das Leben einer Theilmenschheit, wie z. B. die Menschheit unserer Erde ist, angewandt, und nach der Allein-Eigenwesenheit dieser Rechtsperson organisch weiterbestimmt und entfaltet (construiert) wird, so wird die Lehre vom Rechtsstaate der Menschheit überhaupt, und von dem Staatsrechte (S. 126, n. 90) der Menschheit insbesondere in wissenschaftlicher Gestalt hervorgehn.

#### Erstes Lehrstück

##### *Von dem menschlichen Staate im Allgemeinen.*

A. Der Staat, als das gesammte menschliche Rechtsleben, umfaßt jeden einzelnen Menschen, alle Grundgesellschaften, alle werkhätige Vereine, und die ganze Menschheit, als Ein dem Organismus der Menschheit selbst entsprechender Theilorganismus, Also ist in dem Einen Theilmenschheit - Staate enthalten das Rechtsleben (oder der Staat<sup>85</sup> des Einzelnen, der Familie (der Familienstaat, Ehetum-Staat), der Ortschaft, des Stammes, des Volkes (der Volkstaat, welchen man gewöhnlich unrichtigerweise allein, oder doch vorzugweise, den *Staat* nennt), des Völkervereines, des Vereines von Völkervereinen, das ist, des Vereines

---

<sup>85</sup> Dieser Gebrauch des Wortes. *Staat*, ist sachgemäß und sprachrichtig, weil Rechts-Staat (status juris. just) den Lebenszustand der Verwirklichung des Rechtes, also das wirkliche Rechtstleben, bedeutet. Vergl. oben S.125, n. 4.



der Völker ganzer Erdlandtheile der zweiten Theilung<sup>86</sup>, des Vereines der Völker der Haupterdländer erster Theilung, endlich der ganzen Menschheit der Erde. Der Staat *als gesellschaftliches* Rechtsleben bezieht sich unmittelbar auf das äußere, gesellschaftliche Recht seiner Glieder, nach der organischen Abstufung der moralischen Personen, mittelbar aber auch auf deren inneres Recht. Hinsichts der Menschheit ist der Menschheitstaat, als ganzer und nach allen seinen Theilstaaten, durchaus innerlich; aber der besondere Staat jeder einzelnen Gesellschaft, oder moralischen Person, in der Menschheit ist für diese gesellschaftliche Person selbst ein Inneres, welches jedoch im Rechtsverhältnisse nach außen zu allen mit selbigem nicht verbundenen Menschen und Gesellschaften außer ihm steht.

B. Die Bildung des Gesellschaftstaates auf Erden beginnt vom Rechtsleben der einzelnen Menschen, welche rein als Menschen, im Gebiet des Allgemeinmenschlichen (als "ledige" Menschen) vereinleben, und von dem Rechtsleben der Familie und der Einzelmenschen in der Familie, und steigt erst nach und nach zu der Gliedbildung (Organisirung) des Rechtslebens der höheren gesellschaftlichen Personen auf, sowie diese selbst sich erst nach und nach bilden (S. 140 ff. n. 7).

C. Das menschliche Rechtsleben, der Staat, ist ein Kunstwerk, und erfordert daher Einsicht des Rechtes, gerechte Gesinnung, gerechten Willen, und zu der Verwirklichung des Rechtes auch Thatkraft (Macht), Kunstgeschicklichkeit und Kunstfleiß. Die Kunst, den Staat zu bilden (Politik im engeren Sinne) ist ein Theil der Menschheitleben-Kunst. Daher muss im Gesellschaftstaate die Leitung der Herstellung des Rechtes einzelnen Menschen und Gesellschaften als ihr vorwaltender Lebensberuf übertragen werden (S. 135 f. n. 5), und die ganze Gesellschaft muß sich auch für die Herstellung des Rechtes, d. i. als Staat, eine bestimmte Verfassung geben. Der eigenthümliche Zweck des Staates ist die Herstellung des Rechtes als eines individuellen Organismus nach allen seinen (in der ersten Abtheilung erklärten Theilen; so daß der menschliche Staat jene drei allgemeinen, oben (S. 100 f. A, B, C) ausgesprochenen Grundforderungen des Rechtes organisch und harmonisch erfüllet. Der höhere hinsichtlich des Rechtes äußere Zweck aber, wodurch der eigenthümliche innere Zweck des Staates selbst begründet wird, ist die

---

<sup>86</sup> Wie 2.13. für diese Erde den Staat der europäischen, asiatischen, afrikanischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, westindischen Menschheit, und ebenso der ebenfalls dreigetheilten Menschheit der Inseln oder Polynesiens.

Erreichung der Bestimmung der Menschheit, soweit dieselbe unter der zeitlich freien Bedingtheit steht, — als der ganze und gesamte äußere Rechtszweck (S. 95, B). Daher der Staatszweck auch so ausgesprochen werden -kann: das allgemeine Beste (das **Gemeinwohl**), sofern es durch das Recht (im Rechte) hergestellt wird.

D. Der Eine Staat der Menschheit, als Gesamtstaat und Vereinstaat gedacht, enthält zur Zeit seiner Reife die Staaten aller untergeordneten Personen in der Menschheit bis zu dem selbständigen Rechtsleben jedes Menschen, gliedbaulich und vereinstimmig (organisch und , harmonisch) in, unter, und zumtheil durch sich; so daß alle Rechtspersonen der Menschheit in demselben Ganzen, als selbständige, mit allen und zuhöchst mit dem Ganzen in höherer Vereinselbständigkeit verbunden. gehalten, und vollendet sind und leben. Daher ist jeder noch in der Entwicklung begriffene theilweise Staat in der Menschheit, z. B. jeder Volkstaat, um so vollkommener, je mehr er dieß organische Verhältniß bereits an und in sich hat; z. B. hinsichts seiner besonderen inneren gesellschaftlichen Rechtssphären der Stämme, der Ortschaften und der Familien, der werktätigen Vereine und jedes Einzelmenschen als solchen. Aber jeder weniger umfassende Staat vom Selbststaate (S. 125. n. 4) jedes Einzelmenschen an aufwärts, ruht in seiner Befugnis erstwesentlich unmittelbar in Gott (S. 48, a), dann in Vernunft, Natur und Menschheit (in Geistwesen, Leibwesen und Menschheitwesen, S. 249 S. 49, c. S. 133 ff) und beginnt und bildet sich (constituirt sich) auch der aufsteigenden Ordnung der Lebenentfaltung gemäß (S. 81 f., B., S» 141 f.) auf unmittelbare, unbedingte Weise, mit seinem unbedingten inneren Selbstrechte, und zwar zunächst gemäß der Stufe des eigenen Lebens, bedarf also, um überhaupt sich zu stiften, zu gründen, und um. überhaupt dazuseyn und zu bestehen, nicht der besonders ertheilten eigenleblichen (individuellen) Befugnis irgend einer höheren Rechtsperson, irgend eines höheren Staates; aber er ist rechtlich befugt, zugleich auch rechtlich gehalten, sich mit andern Rechtsstaaten außer ihm, sowohl mit denen, die in gleicher Stufe neben ihm, als auch mit jenen, welche in höherer Stufe über ihm sind, in organischen Lebensverein zu setzen; und sein ganzes Rechtsleben empfängt, dem Gliedbau des Einen Rechtes gemäß, allseitig organische Weiterbestimmnisse von. außen, und; ertheilt ebenso auch nach außen organische Rechtsbestimmnisse, und sieht dabei insonderheit,, als besonderer Staate in seinem Inneren, und in seinen Verhältnissen, zu seinen nebengeordneten Staaten, unter Rechtsvormundschaft der höheren Staaten, deren Glied er ist (Sil39, g), mithin auch, in Ansehung seiner Abweichungen zum Unrecht unter deren äußerem. rechtlichen; Zwange (S. 118,. n. 6).

E. In eine ausführliche Darstellung des menschlichen Rechtes gehört auch, die wissenschaftliche Entwicklung der Gesetze der stetig fortschreitenden Gründung und Ausbildung der Staaten zu dem Einen vollgliedigen, vollwesentlichen Gliedbau des Menschheitstaates, und überhaupt die Entfaltung der ganzen *Staatskunstlehre* oder *Staatsbildungs-Kunstlehre*; wozu in diesem Abrisse der Grund wissenschaftlich vollständig gelegt worden ist .

F, Die wesentliche Form des Staates ist der gemeinsame, gesellschaftliche, freie, gerechte Wille der in den Staat vereinten Menschen und menschlichen Gesellschaften, welchen sie als den Willen der Einen und gesammten Rechtsperson in wesentlicher Einheit erklären, annehmen, in Kraft setzen und behaupten; welcher gemeinsame, vereinte Rechtswille hinsichts der in den Staat, das ist in das gesellschaftliche Rechtsleben der Einen höheren Rechtsperson, als Mitglieder (Bürger) desselben vereinten untergeordneten Rechtspersonen, ihr *Vertrag* darüber ist, daß und wie das Recht im Staate hergestellt werden soll, — ihr *Staatsvertrag*. Sowie der gesellschaftlich vereinte Wille, oder der Gemeindewille überhaupt die wesentliche Vernunftform jeder gesellschaftlichen, vernünftigen, sittlich freien Wirksamkeit der in Eine höhere Vernunftperson vereinten Glieder, oder der Gemeinde, für die ganze Bestimmung der Menschheit, sowie für jeden darin enthaltenen besonderen Lebenszweck ist (S. 38 ff. 99, lii S. 121 ff.), ohne welche Vernunftform die gesellschaftliche Darbildung des von der Gemeinde beabsichtigten Guten, das ist die Erreichung des Gesellschaftszwecks, nicht vollwesentlich gelingen kann: ebenso gilt dieß auch von der gesellschaftlichen Herstellung des Rechts im Staate. Der Staatsvertrag ist mithin die wesentliche Vernunftform jedes menschlichen gesellschaftlichen Theilstaates, und des Einen Staates der ganzen Menschheit, in welcher allein das Recht vollwesentlich wirklich werden kann, welche mithin allein der Wesenheit des Einen Rechtes ganz angemessen ist. Aber der Staat selbst, als das Rechtsleben, und das Staatsrecht, ist nicht auf den Staatsvertrag gegründet, sondern vielmehr ist der Staat selbst und das innere und äußere Staatsrecht (§. 126, n. 9) in dem Einen Rechte in Gott gegründet (S. 47, S.123, C), und dann in dem Staatsrechte auch das Recht, den Staatsvertrag zu schließen , oder das Staatsvertrags - Recht (S. 126, n. 9)- Auch geschichtlich gehet der menschliche Gesellschaftsstaat , nach seiner untersten gesellschaftlichen Grundlage, dem Familienstaate, allemal aus dem gesellschaftlichen Verträge der Familienstifter zu ganzmenschlicher und geschlechtlicher (S. 144 f. b.) Gemeinschaft in einem bleibenden Vereinleben, und aus den Lebensverhältnissen der Eltern, Kinder und Geschwister hervor, und ein Aehrliches gilt vom Rechtsleben der Ortgemeinden und der Stämme.

Dann aber tritt, in der noch unreifen geschichtlichen Entfaltung der Geselligkeit, an die Stelle der Liebe und des wechselseitigen Bedürfnisses der Gemeinschaft des ganzen Lebens, welche die untersten und kleinsten Gesellschaftstaaten vereinen und zusammenhalten, die äußere, lieblose Gewalt, welche sich zunächst selbst sicherstellt gegen die Willkür des Naturstandes (S. 142, b); welche Gewalt aber in unvollendeten Zuständen der Völkerbildung zunächst der unsittlichen Selbstsucht (S.85 f. S. 115, n. 2), und nur dieser untergeordnet auch dem Rechte, dient, bei steigender Bildung aber der Einzelnen, der Familien, Stämme und Völker theils wiederum selbst durch Gewalt und, Zwang, theils auch und hauptsächlich aus eigenem Vernunfttriebe der machthabenden Personen, immer mehr, reiner und vollständiger die Gewalt des Rechtes selbst wird, und dann auch stufenweis die vollendete Vernunftform des sittlichfreien und gerechten allgemeinen Gesellschaftswillens oder Gemeindegewillens der in den Staat vereinten Mitglieder, sowohl der Einzelmenschen als der gesellschaftlichen Personen, welche in den Staat als in Eine Rechtsperson vereint sind, angewinnt und vollendet. Die vollendete Staatsform, das ist die *Gemeindeverfassung*<sup>87</sup> wird also selbst erst in der vollendeten Reife des Lebens der Einzelnen, der Ortgenossenschaften, der Stämme, Völker und Völkervereine erreicht; ihr Eintritt in die Menschheit ist eine grundwesentliche Theilerscheinung des auf Erden beginnenden dritten Hauptlebensalters der Menschheit; — wie dieses die Philosophie der Geschichte beweiset. Bis dahin aber hat dennoch in jedem wirklichen Staate Alles, was ansich Recht ist, die Befugniß zu gelten, und durch die rechtmäßige Gewalt durchgesetzt zu werden, wenn gleich dabei die gesellschaftliche Form des Staates noch unvollendet ist, weil das Recht die unbedingte Befugnis bat, unabhängig von allem endlichen, noch unvollkommenen Willen , also auch von dem noch mangelnden, oder mangelhaften Gesellschaftswillen, hergestellt zu werden (S. 114 ff. B, besonders n.I; S. 139, g).

.Zweites Lehrstück.

*Von den Grundthätigkeiten (Grundfunctionen) des Staates.*

Die das Recht herstellenden Grundthätigkeiten (Grundverrichtungen oder Grundfunctionen) des Staates entsprechen den Grundthätigkeiten des Geistes, dem Erkennen, Empfinden, Wollen und Thun (S. 125, n. 6). Die

---

<sup>87</sup> Man vergleiche, was ich hierüber in der Schrift: "Die drei ältesten Kunstkunden u. s. w, <http://goo.gl/XsBJZ> bei Beurtheilung in der uralten *masonischen Gemeindeverfassung* (B. II. Abth.Ji St 114) gesagt habe besonders daselbst S.415k ).

Erkenntniß des Rechtes als die Grundbedingung des ganzen Staatslebens, umfaßt die ewigwesentliche, zeitlichwesentliche und zeitewig-wesentliche Erkenntniß des ganzen Lebens (oder: die ideale, reale und idealreale Erkenntnis, oder auch: die Erkenntnis des Allgemeinen und Einzelnen und Beider vereint) in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als in Einer Gegenwart (S. 107 ff. besonders S. HO, D), als Einsicht und Aufsicht, als Neigung und Gefühl für das Recht, als sich stetig bildendes Urtheil in Ansehung des Rechtes, und als stetige Vollziehung und Ausführung des Rechtes in rechtsgemäßigem Thun und Wirken. Das erkannte Recht, sofern es wirklich werden soll, geht mittelst des Gefühles und der Begeisterung, welche indes auf Gehalt und Form des Rechtes selbst keinen Einfluß haben dürfen, über in Gesinnung und Willen; und zwar ist der bestimmte allgemeine Rechtswille *Gesetz* und bestehende *Einrichtung* für das eigenlebliche (individuelle) Recht: der eigenlebliche (individuelle) Rechtswille aber ist *Vorschrift* und *Anordnung* (Befehl) (S. 121 ff.). Das erkannte und gewollte Recht aber soll stetig gethan und ausgeübt werden; der Staat ist daher auch die *ausübende Gewalt, die Macht* des Rechtes, dasselbe ins Leben zu setzen, und den Gesetzen und Einrichtungen, sowie den Vorschriften und Anordnungen des in rechtsgemäßer Form eingesetzten Rechtswillens folgezugeben, und zugleich gegen alle Mitglieder des Staates den erforderlichen rechtlichen Zwang für das Recht wider das Unrecht, durch alle oben angezeigte (S. 116 ff. n. 4) rechtsgemäße Mittel auszuüben. Die Grundwesenheiten aber der Ausübung und Vollstreckung des Rechtes sind Macht und zweckmäßige Kunst. Damit nun das Recht hergestellt, gesichert und erhalten werde, muß das ganze Rechtsleben im Staate stetig nach den Gesetzen und Einrichtungen, und nach den Vorschriften und Anordnungen des Staates beurtheilt werden, und dieses stetige *Rechtsturtheilen* erscheint, sofern es auch allen *Rechtsstreit* entscheidet, und auch über das Unrecht und dessen rechtsgemäße Folgen urtheilt, als das *Richteramt und Gericht* des Staates. Alle diese Thätigkeiten, oder Functionen des Staates, als das ganze Staatsleben, sollen dem Gesetze des Organismus gemäß, mithin eine jede in ihrem Gebiete selbweisenlich oder selbständig und selbgesetzig (autonomisch), aber zugleich auch mit allen in der ursprünglichen Einheit des Lebens übereinstimmig (harmonisch) vereint seyn und zusammenwirken. Erst im wachsenden Leben der Völker treten die Grundthätigkeiten des Staates nach und nach in Bestimmtheit und Selbstheit hervor, und erst in der Reife des Lebens, im dritten Hauptlebensalter, walten sie alle in gleichmäßiger Stärke und Vereinheit (Harmonie). In noch unvollkommenen Zuständen des Staates dagegen sind diese Grundthätigkeiten oder Grundgewalten des Staates bald unorganisch verschmolzen oder vermengt, bald auch unorganisch zerschieden und getrennt. Die gewöhnliche Eintheilung *der Staatsgewalt*

in die *gesetzgebende*, *richtende* und *ausübende* (legislative, judiciaire und executive) Gewalt findet im Vorstehenden ihre wesentliche Bestimmtheit und ihre Berichtigung.

Die Staatsgewalt, sofern sie alle Rechtsstreitigkeiten als *Gericht* beurteilt und als *ausübende Macht* das Urtheil in Kraft und Wirkung setzt, bewirkt dieß durch *Untersuchung des Sachbestandes* des Rechtsgrundes der streitenden Parteien, *ordnet* den Sachbestand *unter das Gesetz* und bildet so den *Urtheilsspruch* der rechtlichen Entscheidung. Aber die Staatsgewalt verneint auch das Unrecht durch alle rechtliche Mittel, und schirmt das Recht wider das Unrecht, indem sie gesetzgebend, und in steter Aufsicht, die Quellen des Unrechts (S. 113 f. n. 4) vernichtet, und sofern es als äußerlich erwiesener Wille, oder als That ausbricht, die rechtlichen Folgen des Unrechts, gemäß den Arten und Graden der Rechtswidrigkeit in Gesinnung und That (S. 139, n. g), nach gesetzlichem Urtheil verhängt und zur Ausführung bringt. Wobei es ein wichtiger Mitbestimmgrund ist, daß auch der Wille eines Unrechts während der ganzen Ausführung des Vorsatzes als That andauern muß, und daß daher ein Wille, der sich auf ein äußeres Darzustellendes bezieht, selbst erst in der äußerlich vollendeten Thathandlung, auch als Wille, vollendet ist. Die rechtlichen Folgen des Unrechts müssen in einem besonderen Gesetze bestimmt, und allgemein bekannt gemacht werden. Nennt man die den Uebertreter des Gesetzes durch die Staatsgewalt treffende rechtliche Folge seines Unrechtes *Strafe*<sup>88</sup>, so ist dieses Gesetz insofern auch *Strafgesetz*, als darin die Folgen der unter allgemeine Begriffe gebrachten Uebertretungen, ebenfalls im Allgemeinen, aber in erforderlicher Bestimmtheit, angeordnet sind. Rechtsverletzungen aber wider das allgemeine Gesetz, deren rechtliche Folgen selbst durch ein allgemeines Gesetz bestimmt sind, werden *Rechtsübertretungen*, *Rechtsverletzungen*, auch wohl *Rechtsverbrechen*<sup>89</sup> genannt. Daher kann kein Verbrechen

---

<sup>88</sup> Diese Benennung ist aber sehr unangemessen, weil man unter: *Strafe*, ein dem Rechtsverletzer deshalb zugefügtes Uebel versteht; welchen Begriff die reine Wesenheit des Rechtes unbedingt ZURÜCK weiset. Die Rechtsfolge seines Unrechts mag wohl Dem, der im Unrechte ist, so lange er nicht eintauscht, und zur Erkenntnis des Rechtes gelangt ist, als ein Uebel empfunden werden; sie *ist* aber auch für ihn kein Uebel, und wird ihm auch nicht mit der Absicht, ihm Wehe zu thun, zugefügt. Die Meinung, "daß man dem Rechtsverletzer, wenn man, was er Andern angethan, wieder anthue, noch eine Ehre erzeige, indem man seine Art zu handeln zum Gesetz mache, wonach man ihn selbst behandle", — ist grundirrig, und ein menschheitwidriger Hohn. Weder dem Verbrecher, noch dem Strafer wird damit eine Ehre angethan.

<sup>89</sup> Dieser Abriß kann nicht in die weitere Eintheilung der *Rechtsverbrechen*, die man gewöhnlich vorzugsweise Verbrechen nennt, eingehen. Der

ohne Gesetz und Gericht (gesetzmäßigen Urtheilsspruch) bestraft werden. Die Grundwesenheiten des *Gerichts wider das Unrecht* sind: *Untersuchung* des Thatbestandes, d. i. des reinen Geschehenen, und der rechtlichen Zurechnung; dann die richtige Beziehung und *Unterordnung unter das Strafgesetz* und der daraus als Schlußfolge hervorgehende *Urtheilsspruch*, der sodann durch die ausübende Gewalt *vollzogen* wird. Eine Handlung wird einem Menschen zugerechnet, sofern sie aus freiem Willen (seiner Wüllkühr, S. 116) hervorgegangen, sey es unmittelbar durch einen satzig und bejahig (thetisch und affirmativ) auf das Unrecht gerichteten Willen, als Vorsatz, — oder mittelbar aus Mangel des rechtlichen Willens, aus Unachtsamkeit. Da nun das Recht, soweit möglich, unabhängig vom mangelhaften Willen wirklich werden, und eingehalten werden soll, so ergiebt sich hieraus die Befugnis des Staates, jede rechtswidrige Kraftäußerung sogleich zu hemmen (S. 118 d, und u6), auch durch leibliche Gewalt, sofern dieß unvermeidlich ist, jedoch ohne alle Absicht der Beschädigung und des Wehethuns; . und zu jeder zu einer obliegenden Rechtsverbindlichkeit mangelnden Kraftäußerung, durch dienliche, aber ansich selbst gerechte, und mit allen Wesenheiten des Lebens übereinstimmige (S. 132) Mittel anzutreiben. Zweitens aber auch die Befugnis, die Freiheit des Uebertreters des Rechtsgesetzes, auf dem Gebiete seiner Übertretung, durch Aufsicht auch nöthigenfalls durch leibliche Haft so lange zu hemmen, bis derselbe dargethan, daß die, innern Bedingungen seines rechtlichen Willens durch Belehrung, und durch Uebung im rechtlichen Verhalten hergestellt sind. Auch hat der Staat die Befugnis und zugleich die Verbindlichkeit, Ersatz des durch das Verbrechen zugefügten Schadens durch den Verbrecher selbst, soweit dieß rechtlicherweise möglich, oder durch das Staatsvermögen, soweit auch dieß rechtlicherweise möglich, zu bewirken; denn alles Unrecht ist ein Uebel, und zumtheil ein Böses; alles Uebel aber und Böses ist, auch schon als Unglück betrachtet, überhaupt und ganz eine alle Mitglieder des Staates betreffende, und mit betheiligende Angelegenheit (S.49, *βi* S.55-59J S.132); mithin ist auch der durch Unrecht zugefügte Schade ursprünglich eine gemeinsame Rechtsangelegenheit, .mithin auch, sofern nicht der Rechtsverletzende selbigen rechtlicherweise trägt, von der ganzen Gemeinde zu tragen. Der Verbrecher ist auf dem Gebiete seines Verbrochens als Unmündiger, als Unerzogener, zu betrachten. Daraus ergiebt sich die ganze Art und der ganze Verlauf aller rechtlichen, ihn betreffenden Folgen des Unrechts. Die Rechtsfolge des Unrechts (die Strafe) ist für ihn selbst eines seiner Rechte, und zugleich rechtlich und

---

Sprachgebrauch hinsichtlich der *Rechtsverletzungen* ist in den theoretischen Werken, wie in den Staatsgesetzgebungen auch sehr schwankend.

sittlich das Beste, daß sie von ihm als ein Uebel empfunden werde, kann seyn, darf aber nicht beabsichtigt werde. Die Zufügung der rechtlichen Folge des Unrechts erfolgt leidenschaftlos. Der Staat hat vielmehr die Rechts - Verbindlichkeit, den Verbrecher gegen jede Leidenschaft der Einzelnen zu schützen. Dieß ist der Geist der Gesetzgebung über die Rechtsfolge des Unrechts (der Strafgesetzgebung) für den bereits zu reiner Gerechtigkeit ausgebildeten Staat, im Geiste des **dritten Hauptlebensalters der Menschheit**, in welchem Staate das Unrecht nur von noch unerzogenen oder rückgewilderten Einzelnen verübt wird; nach welcher Gesetzgebung ein solcher Staat auch sein rechtliches Verhalten gegen ihm äußere Rechtspersonen, welche noch in niederen Stufen des Lebens überhaupt und des Rechtslebens insbesondere befangen sind, unverbrüchlich einrichtet. Auf unvollendeteren Stufen der Staatsbildung dagegen findet sich von den wiedervergeltenden Rachestrafen (jus talionis), hindurchgehend durch die zu Ausübung eines mittelbaren geistlichen (psychischen) Zwanges angedrohten äußeren Uebel in verschiedenen Arten und Graden der Härte (von leiblicher Züchtigung, Beschimpfung und Schande, Pranger und Brandmal, von *peinlicher* Haft und von Tötung und Martertötung (qualificirter Tötung)) eine Stufenfolge des Ueberganges zum vernunftgemäßen Rechte wider das Unrecht (S. 115. n. 2). Es ist ein wesentlicher Fortschritt der Strafgesetzgebung zum vernunftgemäßen Rechtszustande, wenn "die bürgerliche Strafe als ein „vom Staat zur Verhütung der Rechtsverletzungen durch „Gesetz angedrohtes, und wegen begangener Rechtsverletzungen zuzufügendes Uebel" bestimmt wird<sup>90</sup>; weil dadurch die der Würde und Heiligkeit des Rechtes und des Staates widerstreitende Wiedervergeltung, und die Absicht, wehe zu thun, sowie alle Willkühr der Bestrafung, ausgeschlossen, und dadurch vollkommen und rein gerechten Rechtsmaaßregeln und Rechtsmaaßnahmen wider das Unrecht die Bahn gebrochen wird. Wissenschaft und Erfahrung zeigen, daß alle Bestrafung durch äußere Uebel die Absicht, das Recht zu sichern, nur mittelbar und nur sehr unvollständig erreicht, dagegen das vollkommen rechtliche Verhalten gegen das Unrecht schon jetzt ausführbar ist, — indem dazu in den gebildeteren Staaten nicht die Mittel, sondern die Einsicht und der Lebetikunstverstand fehlen, — und unfehlbar seinen Erfolg hat, da es durch die kindliche und nachgeholtte Erziehung und Bildung, durch Einsicht und veredeltes Gefühl den rechtlichen Willen selbst erweckt und leitet, und durch vernunftgemäße und lebenskunstliche Uebung unter die sittliche Freiheit schonender. und stärkender Aufsicht, sowie durch angemessene auch äußerlich lohnende Arbeit, auch die Kraft und Fertigkeit,

---

<sup>90</sup> Siehe *Bauer'*» Naturrecht, 3« Ausgabe, S.315.



sowie zugleich Aufforderung und Gelegenheit, nicht weniger auch die äußeren Mittel, des gerechten Lebens ertheilt und erhält.

Drittes Lehrstück.

*Von der Verfassung (Form) des Staates.*

Das Recht, das ganze gesellschaftliche Rechtsleben, d. i. den Staat, zu stiften, in bestimmter Verfassung einzurichten, und seine organischen Thätigkeiten (Functionen und Gewalten) zu bestimmen, zu ordnen, zu leiten; sowie auch das Recht, den Staat gemäß dem Fortbilden des gesammten Lebens, weiterzubilden und zu vervollkommen, kommt ansich den zu gesellschaftlichem Rechtsleben, das ist zum Staate vereinten Rechtspersonen, *als* höherer, gesellschaftlicher Rechtsperson, selbst zu (S. 122 f.; S. 126, n.9); und dieses Recht wird auch im reifen Leben der Menschheit von diesen höheren Rechtspersonen, Familien, Ortsgemeinden, Stämmen, Völkern, Völkervereinen, und einst der ganzen Menschheit des Himmelkörpers, von einer jeden auf ihrem eigenthümlichen Rechtsgebiete ausgeübt. Da aber diese höheren Rechtspersonen sich selbst nur nach und nach bilden (constituiren) und ausbilden, und da die Stiftung, das Bestehn und stufenweise Ausbilden des Staates selbst wieder eine grundwesentliche, Bedingung des Entstehens und der Ausbildung dieser höheren Rechtspersonen in der Menschheit ist: so folgt, daß eben diese Rechtspersonen, bis zu ihrer erfolgten Reife, das Staatsrecht nicht selbst ganz ausüben können, sondern darin von nebengeordneten, oder auch wohl von zwar untergeordneten, aber in ihrer Lebenentwicklung schon höhergediehenen, reiferen und mächtigeren Personen, das ist von Einzelnen, von Einzelnen aus bestimmten Familien, von Familien, Stämmen, Ständen, Völkern, wohl auch von bestimmten, werththätigen Gesellschaften, unterstützt, vertreten, und, weil und sofern sie selbst noch unmündig sind, und daher insofern auch mit Recht (S. 139, g), in Vormundschaft gehalten werden müssen; — in welchem unentwickelten Zustande sie aber weder bleiben sollen, noch können. Dieß gilt auch insbesondere von jedem einzelnen Volke und von jedem Völkervereine. Was nun die vollendete Staatsverfassung für das reife Leben der Einzelnen, der höheren gesellschaftlichen Personen und der Menschheit selbst betrifft, ist ihre rechtliche Form der gesellschaftliche, allgemeine und individuelle Rechtswille aller in selbigen vereinten Rechtspersonen (S. 121 S. S. 126. n. 9), welcher in Form des Vertrages als *Gemeindeverfassung* (S. 183) zustandegebracht wird, und die hinsichts aller vereinten Personen gemeinsame, öffentliche Entscheidung alles Rechtes in übereinstimmigen, individuellen Rechtswillen. Daß hierbei die **Stimmenmehrheit**, *als solche*, in Ansehung des Rechtes entscheide, ist

ebenfalls noch eine Bestimmung und Einrichtung, welche durch die noch bestehende Unreife des Lebens, und die Ungleichförmigkeit der Bildung der in den Staat vereinten, Rechtspersonen herbeigeführt und unterhalten wird. Der gesellschaftliche Rechtswille soll vielmehr im Gegentheile selbst bestimmt werden durch den **sachlichen, wesenhaften, ewigen, allgemeinen und eigenleblichen (individuellen) Rechtsgrund der Entscheidung nach dem ganzen Gliedbau des Rechtes, und dem ganzen Inhalt des zu bestimmenden besonderen Rechtes, mit Ausschluss aller grundlosen, oder auch irrigen Willkühr.** Kein einzelner Mensch, keine höhere Gesellschaftsperson, kein Volk, ja keine einzelne Theilmeisheit eines Himmelskörpers, können **etwas durch Willkühr zum Rechte machen, was es nicht ist** (S. 144- n. 1). Und obgleich, wie erwiesen, der gesellschaftliche Wille, das Recht als Staat herzustellen, die Form des Vertrages, als des *Staatsvertrages*, an sich hat, so beruht doch auch dieser, wie jeder Vertrag, auf dem Staatsrechte, und dieses wieder auf dem Einen Rechte (siehe zuvor S. 182), **nicht aber das Staatsrecht, oder das Recht auf dem Staatsvertrage.** Allein der Staatsvertrag der ganzen Gemeinde, das ist aller in den Staat vereinten Rechtspersonen, ist dennoch die vollendete Vernunftform des gesellschaftlichen Rechtswillens, worin allein das Rechtsleben, das ist der Staat, vollwesentlich gedeihen *kann* und *soll*. Der Staatsvertrag ist Einer, enthält jedoch besondere Verträge über alle Momente des Rechtslebens .organisch in sich: er ist *Vereinigungsvertrag*, *Verfassungsvertrag*, *Eigenthumsvertrag*, und soferner nach allen Haupttheilen des als Staat darzulebenden Rechtes. Die in Eine Rechtsperson zum Staate, in den verschiedenen Stufen der Persönlichekeit, z. B. als Volk, vereinten untergeordneten Rechtspersonen, auch alle Einzelmenschen, sind in dieser persönlichen Vereinigung die *Rechtsgemeinde*; diese überträgt einer organisch geordneten inneren. Gesellschaft bestimmter einzelner Personen *den Beruf* (das Amt; s. zuvor S. 136,166): das Rechtsleben dem Staatsvertrage und der Gemeindeverfassung gemäß zu leiten und zu führen, und alle Staatsthätigkeiten (Staatsfunctionen) auszuüben, nebst der dazu erforderlichen Macht; welche Personen also, in Ansehung der höchsten gesellschaftlichen Rechtsperson, die, ihr als ihr Glied oder Organ *verantwortliche Beamtenschaft*, in Ansehung jeder untergeordneten Rechtspersonen im Staate aber, als stellvertretende Machthaber der obersten Rechtsperson des Staates, *die Obrigkeit*, sind. Beide, die oberste Rechtsperson selbst, und die von ihr eingesetzte Beamtenschaft müssen in steter organischer, dem Rechte selbst gemäßer, Wechselwirkung, seyn. Die ausgeführte philosophische Rechtswissenschaft hat nun auf dieser Grundlage den Urbegriff und das Urbild (die Idee und das Ideal) des Staatslebens überhaupt, und der Staatsform insbesondere sowohl für die Reife des Lebens der Völker und

der Menschheit, als auch für alle frühere Lebensalter und Lebensstufen, wissenschaftlich zu entfalten.

Diesem in Gehalt und Form vollendeten Zustande des Staates nähert sich in gesetzmäßigen Uebergängen das Leben aller inneren Personen der Menschheit, aller Völker und Völkervereine, auch das Leben der Menschheit des ganzen Himmelwohntes, stufenweis an; und auch jeder bestimmte aus bestimmten Lebenszuständen hervorgehende und ihnen angemessene vorübergehende Zustand des Staates hat, bei aller seiner noch bestehenden Unreife und Unangemessenheit an den Urbegriff des Rechtes im reifen Lebensalter der Menschheit, dennoch nach Inhalt und Form seine *geschichtliche Rechtsbefugnis*, sein *geschichtliches Recht*. — Die Hauptstufen dieser Entwicklung sind, als Hauptperioden der Staatsbildung, dadurch bezeichnet, daß im Gesellschaftstaate, hinsichts aller inneren Personen der Menschheit bis herab zu den einzelnen Menschen, anfangs der unvereinte, ungesellschaftliche Naturstand (S. 142) obwaltet; daß dann zweitens untergeordnete Personen sich als Staatsorgan, und zwar als oberster unbedingt gültiger Rechtswille, und als unwiderstehliche Rechtsgewalt (als souveräne Macht nach allen Staatsfunctionen), über die ganze Gemeinde aufstellen und behaupten; endlich aber drittens die unter dieser Rechtsvormundschaft (8. 139, g) **gereifte Gemeinde, als höchste Person ihres Lebensgebietes, ihr in ihrem Gebiete höchstes Recht, den Staat einzusetzen (zu constituiren), zu organisiren und zu Verwalten, erringt, — sich ihre Rechtsbeamtenschaft als ihr untergeordnetes, verantwortliches Organ, selbst wählt und einsetzt, und über selbiger, als höchste Gewalt des Rechtes, in wahrer Persönlichkeit, wacht und waltet.** Die urbegriffgemäße Staatsform, worin allein das Recht vollwesentlich dargelegt werden kann, ist ansich *die, Alleinherrschaft des Rechtes, die Monarchie im höchsten Sinne*; denn nur das Recht selbst soll durch die höchste gesellschaftliche Rechtsperson selbst und mittelst des Staatsorganes derselben regieren und herrschen. Ob aber in der zweiten Hauptperiode dieser Entwicklung nur ein Mensch, als *Monarch*, oder nur eine untergeordnete Gesellschaft, z.B. ein Stamm, ein Stand, — der Priesterstand oder der Stand der Vornehmen und Reichen (in der *Klerokratie*, [*Aristokratie* und *Timokratie*]), oder die ganze im Staate vereinte der menschheitwürdigen Gesellschaftlichkeit und höheren Persönlichkeit noch ermangelnde Masse der Einzelnen (in der *Demokratie* oder richtiger: *Ochlokratie*), die selbstmachtliche Regierung des Rechtslebens (die Souveränität) ausüben, — dieß giebt die weiteren Unterabtheilungen der Regierungform und zugleich die Unterperioden der Entwicklung des Staates. Die *reine* (absolute) *in Einer Familie erbliche Monarchie* ist in der zweiten Hauptperiode die zuletzterscheinende

vollendetste Staatsform; sie gewährt neben dem, in ihr nicht zu vermeidenden, Unglücke unfähiger und zu Ungerechtigkeit entarteter Herrscher, auch die heilbringende, ehrwürdige Erscheinung, daß einzelne an Weisheit, Reingüte, *innerer* Gerechtigkeit und Thatkraft ausgezeichnete Regenten, als Erzieher und Beschützer der Völker, die ihnen unter Gottes Vorsehung obliegende rechtliche Vormundschaft über die Staatsgesellschaft in Gerechtigkeit und Gottinnigkeit verwalten, und durch ihre weise, gerechte Gewalt zur Reinigung und Höherbildung des Staates selbst, und des ganzen menschlichen Lebens, Grundwesenliches leisten und mitwirken. Zu Zeiten dieser zweiten Hauptperiode der Staatbildung, und unter Völkern, wo der einzelne Regent sittlich verpflichtet, und innerlich und äußerlich berechtigt ist, der Rechtsvormund höherer moralischer Personen zu seyn, ist es auch eine bestimmte sittliche und rechtliche Aufgabe für selbigen: die uneinsichtige und herzlose Volksmenge, welche als solche gar keine rechtliche Befugnis hat, sich als Volk zu benehmen (zu geriren), und ein weit schlimmerer Tyrann ist, als je ein einzelner Mensch seyn kann, durch rechtliche Mittel (S. 140, n. 6) im Zaume zu halten, daß sie ihren Willen<sup>91</sup> nicht zum Rechtsgesetz aufdringe und durchsetze das bestehende Recht nicht umstoße, und die fortschreitende Verbesserung und Ausbildung des Staates nach der Ordnung des Gesetzes nicht hindere. — Von der *erblichen einzelmonarchischen Verfassung* ist der Uebergang zur dritten Hauptperiode der Staatbildung durch die *volkgesetzliche Einzelregentschaft*, oder *die constitutionelle Monarchie*, deren Verfassung (Constitution) von der Rechtsgemeinde selbst errungen, oder von dem zuvor reinselbstmachtigen (absolut herrschenden) Staatsoberhaupte, dem einzelnen Monarchen, oder von einer zuvor reinselbstmachtigen Gesellschaft, aus eigener, freier Machtvollkommenheit eingesetzt wird. Oder auch der Beginn dieser dritten Hauptperiode wird, *bei* Gründung neuer Staaten, zumeist selbständig werdender Pflanzvölker\* **durch die unmittelbare Selbsteinsetzung der Gemeinde in ihr ursprüngliches, ewiges /Recht bezeichnet.** — Auch die Form der inneren Leitung und Waltung, oder der Regierung, sowie auch der Beamtschaft und deren Wirksamkeit, und des Wechselverhältnisses der Gemeinde zu ihrer Beamtschaft als ihrem Organe, ist selbst wiederum verschieden, und zeigt wesentliche Stufen der Entwicklung zur vollwesenlichen Gemeindeverfassung; welche eine ausgeführte Rechtswissenschaft ebenfalls zu entfalten hat \*). — Auch hinsichts der nach und nach sich

---

<sup>91</sup> \*) Ueber den Verein der Volkstaaten in den Volkvereinstaat "eines Haupterldandes zweiter Theilung, f. meinen "Entwurf eines europäischen Staatenbundes (in den deutschen „Blättern 1814, N. 142-152)."

ausbildenden Staatsformen sind die in verschiedenen aufsteigenden Lebensstufen angemessenen, gleichfalls aufsteigenden, immer reineren, höherartigen, reicheren und schöneren Staatsformen, welche jede für ihre Lebensstufe gleichermaßen rechtmäßig und gut sind, zu unterscheiden von den verstümmelten, verkrüppelten, entarteten, fehlerhaften Staatsformen, welche Glied für Glied der Reihe der ersteren Staatsformen verneinlich entgegenstehen.

Jeder einzelne Mensch, der in irgend einem Staate durch Geburt, oder nachdem er in dessen Gebiete Aufenthalt genommen, lebt, wird mit Recht von selbigem als ihm untergeben betrachtet, und hat die Rechtsverbindlichkeit, den Gesetzen und Einrichtungen dieses Staates gemäß zu leben. Zwar hat auch jeder Einzelne die innere Rechtsbefugnis, durch rechtsgemäße Mittel zur Vervollkommnung des Staates und insbesondere zu Aufhebung alles Unrechtes mitzuwirken; aber nie ist ein Einzelner oder irgend eine Gesellschaft befugt, **das geltende Recht auf dem Wege des Unrechtes, das ist durch Gewaltthat, herzustellen oder abzuändern, oder sich dem Unrechte auf unrechtmäßige Weise zu widersetzen. Selbst wider den Misbrauch der Staatsgewalt, wider Tyrannei und Despotismus, sind die Menschen nur zu reinguten und reingerechten Mitteln (S. 116-118, n.5,6) berechtigt, nicht aber und niemals zu Gewaltthat und Mord, noch zur Rache.** Der Gerechte, dessen Gerechtigkeit aus Weisheit, aus reinem Gefühl und Willen stammt, erkennt in jedem Staate Recht und Gerechtigkeit an, die im selbigem wirklich sind, weil das Recht unbedingte, unmittelbar in Gott gegründete Gültigkeit hat (S. 45 ff. n. 2), und er strebt daher nur durch die gerechten Mittel, in Liebinnigkeit und Friedfertigkeit, das an und mit dem Rechte (S. 56. Zeile 28 ff.) noch bestehende Unrecht aufzuheben, und zu Höherbildung des Staates nach dem Gesetze der Sittlichkeit, der Weseninnigkeit und Liebinnigkeit (S. 46, f; S. 115. u. 2), sowie zunächst nach dem Gesetze des Rechtes selbst zu wirken. — Der innerlich Gerechte ist in jedem Staate, auch dem der Tyrannei und der Despotie, der treueste, zuverlässigste Bürger. Zwar gehorcht er nicht blindlings und wider sein Gewissen, und ist nie Organ des Unrechtes, denn er weiß, daß, wie, wo, wann, und inwieweit er Gotte unmittelbar zu gehorchen verpflichtet und berechtigt ist, auch wider den Willen und die Vorschriften der Menschen: aber er gehorcht mit sehenden Augen, mit rein zum Guten geneigtem Gemüthe, mit freiem gerechtem Willen, in Allem, was Recht ist, und befördert Recht und Gerechtigkeit aus aller seiner Kraft, und durch alle ihm zu Gebote stehende gute, gerechte Mittel; er übernimmt dafür die härtesten Entbehungen und bringt freiwillig zum wahren Wohle des Staates die größten Opfer freudig dar; ja das härteste Unrecht duldet er lieber, als daß er dem Unrechte durch Unrecht begegnen sollte. Unter

allen Umständen will und übt der Gerechte das von ihm erkannte Recht, und selbst den Tyrannen und den Despoten würde er nicht täuschen, nicht überlisten, nicht morden, sich an ihm nicht rächen, ihm nicht das geringste Unrecht thun. Für Alles aber, was vernunftgemäß zu Herstellung eines vollkommeneren Rechtszustandes geschehen darf, strebt und wirkt er in Besonnenheit, mit gottmäßigem Muthe, und Weisheit und Liebe und Gerechtigkeit zeigen ihm den Weg und leiten sein Handeln.

Wenn das Leben der Menschheit in *diesem* Geiste, rein im Guten und im Gerechten sich haltend, in Liebe und Frieden, zu immer höher vollendeten Staatsformen überginge, so würden selbst der Fehlbildungen in diesem Gebiete weniger seyn, und gewaltsame *Staatsumwälzungen* (Revolutionen) würden nicht erlebt werden. Aber es ist ein Gesetz Gottes für das Leben endlicher Vernunftwesen, daß auch die reinherzig und reingesinnt nach dem Rechte und der Gerechtigkeit strebenden Menschen, weil sie innerhalb, der Weltbeschränkung stehen (S.55. n. 2), theilweis fehlen und daher auch ihres Zweckes verfehlen können. Aber Gott selbst waltet über dem menschlichen Leben, sowohl über dem wesensgemäßen als über dem wesenswidrigen Streben und Wirken der Menschen und der Gesellschaften. Und so ist auch für die Menschheit dieser Erde zu hoffen, daß auch sie zu einem eigenguten und schönen, gottähnlichen, vollwesentlichen Rechtsleben einst im freien Gebrauch ihrer Kraft und mit Gottes Hülfe gelange. — Denn auch durch Blut und Thränen weiß die ewige Weisheit die Völker und die Menschheit zu jenem Frieden des Rechtes zu führen, der ein Grundton der Harmonie der Seligkeit ist (S. 64-66). welche Gott jedem Menschen, jedem Volke, jeder Theilmenschheit, in Ewigkeit bestimmt, und zur rechten Zeit verleiht.

Ueber den Begriff des Rechtes und des Staates nach seiner geschichtlichen Entwicklung in den bekanntesten Systemen der Philosophie

*Vorerinnerung.* Recht und Staat, zwei grundwesentliche, vorwaltende Angelegenheiten des Menschen und der Menschheit, können als untergeordneter, organischer Theil des Lebens und der Bestimmung des Menschen und der Menschheit, erst im fortschreitenden Leben selbst, und zwar nur in sittlichfreiem Gebrauche der Vernunft, von den Menschen erkannt, rein gewollt, und verwirklicht, die Vollendung der Wissenschaft und der Lebenskunst, aber kann auch auf diesem Gehiete erst spät erreicht werden. Mithin sind auch der Urbegriff und das Urbild (Idee und Ideal) des Rechtes und des Staates nur **in der höhern Ausbildung der Wissenschaft zu gewinnen, welche selbst nur nach Maßgabe der Bildung des ganzen Lebens fortschreitet.** Daher werden die

vorwaltenden Systeme der Philosophie, welche die Hauptbildungstufen der nach Wissenschaft strebenden Menschheit darstellen, ebenfalls die Wissenschaft vom Rechte und vom Staate in stufenweiser Ausbildung zeigen; und eben deshalb ist die Kunde der Hauptlehren dieser Systeme von Recht und Staat sowohl eine sachgemäße Vorbereitung zu dem Studium der Philosophie des Rechtes und des Staates, als sie auch dem Rechtsphilosophen im Fortschreiten seiner Wissenschaft immer werther wird.



## 5 Literatur

### 5.1 Ausgewählte Literatur (hybrid)

- (Ap 73) Apel, Karl-Otto: Transformation der Philosophie. Frankfurt am Main 1973.
- (Ap 96) Apel, Karl-Otto/Kettner, Matthias (Hg.): Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten. Frankfurt am Main 1996.
- (Ar 55) Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt am Main 1955.
- (Au 82) Aurobindo, Sri: Das Ideal einer geeinten Menschheit. Gladenbach 1982.
- (Au 87) Aurobindo, Sri: Die Offenbarung des Supramentalen. Pondicherry 1987.
- (Be 02) Beck, Ulrich: Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter. Frankfurt am Main 2002.
- (Bl 87) Bluestone, Natalie Harris: Women and the ideal society. Oxford, Hamburg, New York 1987.
- (Br 10) Bratić, Ljubomir: Politischer Antirassismus. Wien 2010.
- (Cl 94) Claussen, Detlev: Grenzen der Aufklärung. Die gesellschaftliche Genese des modernen Antisemitismus. Frankfurt am Main 1994.
- (Da 00) Davy, Ulrike: Die Integration von Einwanderern. Band 1: Rechtliche Regelungen im Europäischen Vergleich. Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung. Wien 2000.
- (Da 34) D`Alveydre, Saint Ives: L`Archéomètre. Paris 1934.
- (Da 99) Davidowicz, Klaus S.: Kabbalah. Geheime Traditionen im Judentum. Eisenstadt 1999.
- (Di 79) Dilacompagne, Christian/Girard, Patrick: Über den Rassismus. Stuttgart 1979.
- (Di 99) Dierksmeier, Claus: "Krause und das 'gute' Recht", Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Vol. 85, 1999, S. 77).
- (Di 03) Dierksmeier, Claus: Der absolute Grund des Rechts. Stuttgart-Bad Cannstatt 2003.
- (Do 02) Documenta 11\_Plattform 5: Ausstellungskatalog.



- Kassel 2002.
- (Dü 02) Dürrschmidt, Jörg: Globalisierung. Bielefeld 2002.
- (Er 99) Erler, Hans/Koschel, Ansgar (Hg.): Der Dialog zwischen Juden und Christen. Frankfurt, New York 1999.
- (Fa 99) Fassmann, Heinz/Matuschek, Helga/Menasse, Elisabeth (Hg.): abgrenzen, ausgrenzen, aufnehmen. Klagenfurt 1999.
- (Fe 10) Felber, Christian: Gemeinwohlökonomie. Wien 2010.
- (Fe 12) Felber, Christian: Gemeinwohlökonomie. Wien 2012.
- (Fe 00) Fernandéz, Francisco Querol: La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause. Madrid 2000.
- (Fo 11) Foroutan, Naika/Abou Taam Marwan/Esser/Jost (Hg.): Zwischen Konfrontation und Dialog. Der Islam als politische Größe. Wiesbaden 2011.
- (Gi 82) Gilbert, Martin: Endlösung. Die Vertreibung und Vernichtung der Juden. Ein Atlas. Reinbeck bei Hamburg 1982.
- (Gi 89) Giese, Cornelia: Gleichheit und Differenz. München 1989.
- (Go 98) Golomb, Jacob (Hg.): Nietzsche und die jüdische Kultur. Wien 1998.
- (Go 02) Gosepath, Stefan/Merle, Jean-Christoph (Hg.): Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie. München 2002.
- (Gö 31) Gölpinarli, Abdülbaki: Melamilik ve Melamiler. Istanbul 1931.
- (Ha 81) Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt am Main 1981.
- (Ha 90) Harding, Sandra: Feministische Wissenschaftstheorie. Hamburg 1990.
- (Ha 04) Ha, Kien Nghi: Ethnizität und Migration Reloaded. Kulturelle Identität, Differenz und Hybridität im postkolonialen Diskurs. Berlin 2004.
- (He 92) Heckmann, Friedrich: Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie interethnischer Beziehungen. Stuttgart 1992.
- (He 02) Herz, Dietmar/Jetzlsperger, Christian/Schattenmann, Marc (Hg.): Die Vereinten Nationen. Frankfurt am Main 2002.

- (Hö 98) Höffe, Otfried: Vernunft und Recht. Bausteine zu einem inter-kulturellen Rechtsdiskurs. Frankfurt am Main 1998.
- (Ib 70) Ibn `Arabi, Muhji `d-din: Das Buch der Siegelringsteine der Weisheits-sprüche. Graz 1970.
- (Jo 98) Jochum, Richard: Komplexitätsbewältigungsstrategien in der neueren Philosophie: Michel Serres. Frankfurt am Main 1998.
- (Ka 91) Kanitschneider, Bernulf: Kosmologie. Geschichte und Systematik in philosophischer Perspektive. Stuttgart 1991.
- (Ka 99) Karady, Victor: Gewalterfahrung und Utopie. Juden in der euro-päischen Moderne. Frankfurt am Main 1999.
- (Ke 98) Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontro-versen im Überblick. Reinbeck bei Hamburg 1998.
- (Ki 04) Kien Nghi Ha: Ethnizität und Migration Reloaded. Berlin 2004.
- (Kl 72) Klaus Georg/Buhr Manfred: Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie. Hamburg 1972.
- (Kl 99) Klotz, Johannes/Wiegel, Gerd (Hg.): Geistige Brandstiftung? Die Walser-Bubis-Debatte. Köln 1999.
- (Kl 11) Klas, Gerhard: Die Mikrofinanzindustrie. Die große Illusion oder das Geschäft mit der Armut. Hamburg, Berlin 2011.
- (Kn 99) Knorr ab Rosenroth: Kabbalah denudata. Englische Übersetzung von S. L. Mac Gregor Mathers 1887. Reprint: Montana, U.S.A. 1999.
- (Ko 00) Korte, Hermann/Schäfers, Bernhard: Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie. Opladen 2000.
- (Ko 85) Kodalle, Klaus-M. (Hg.): Karl Christian Friedrich Krause (1781-1832). Hamburg 1985.
- (Ko 87) Konuk, Ahmed Avni: Fusûsu'l Hikem. Tercüme ve Şerhi. Istanbul 1987.
- (Mi 76) Mîsrî, Niyâzî: Dîvânî Serhi. Kommentiert durch Seyyid Muhammed Nûr. Istanbul 1976.
- (Mi 99) Miles, Robert: Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg 1999.
- (Mu 99) Much, Theodor/Pfeifer, Karl: Bruderzwist im Hause

- Israel. Judentum zwischen Fundamentalismus und Aufklärung. Wien 1999.
- (Mü 98) Müller, Ernst (Übers.): Der Sohar. Das heilige Buch der Kabbala. München 1998.
- (Mün 98) Münch, Richard: Globale Dynamik, lokale Lebenswelten. Frankfurt am Main 1998.
- (Na 01) Nagl-Docekal, Herta: Feministische Philosophie. Frankfurt am Main 2001.
- (Or 96) Orden Jiménez, Rafael V.: Las habilitaciones filosóficas de Krause. Madrid 1996.
- (Or 98) Orden Jiménez, Rafael V.: El sistema de la filosofía de Krause. Madrid 1998.
- (Or 98a) Orden Jiménez, Rafael V.: Sanz del Río: Traductor y divulgador de Krause. Madrid 1998.
- (Ög 12) Österreichischer Gewerkschaftsbund: Sozialstaat Österreich. Sozialleistungen im Überblick. Lexikon der Ansprüche und Leistungen. Wien 2012.
- (Pa 77) Papus: Die Kabbala. Schwarzenburg 1977.
- (Pf 77) Pfliegerl, Siegfried: Gastarbeiter zwischen Integration und Abstoßung. Wien-München 1977.
- (Pf 90) Pfliegerl, Siegfried: Die Vollendete Kunst. Zur Evolution von Kunst und Kunsttheorie. Wien-Köln 1990.
- (Pf 01) Pfliegerl, Siegfried: Die Aufklärung der Aufklärer. Frankfurt am Main, Berlin, Wien, New York 2001
- (Pf 01a) Pfliegerl, Siegfried: Ist Antisemitismus heilbar? Frankfurt am Main, Berlin, Wien, New York 2001.
- (Po 79) Poliakov, Léon: Über den Rassismus. Stuttgart 1979.
- (Po 01) Polylog, Zeitschrift für interkulturelles Philosophieren: Hybridität. Heft 8/2001. Wien 2001.
- (Ra 96) Rasuly-Paleczek, Gabriele (Hg.): Turkish Families in Transition. Frankfurt am Main 1996.
- (Ra 10) Rabinovici, Doron: Andernorts. Berlin 2010.
- (Re 98) Reiter, Margit: Das Verhältnis der österreichischen Linken zu Israel im Kontext mit Nationalismus und Antisemitismus. Dissertation Universität Wien 1998.
- (Ro 88) Rosenzweig, Franz: Der Stern der Erlösung. Frankfurt am Main 1988.
- (Ru 08) Rupnow, Dirk (Hg.): Pseudowissenschaft. Konzeptionen von Nichtwissenschaftlichkeit in der

- Wissenschaftsgeschichte. Frankfurt am Main 2008.
- (Sc 57) Scholem, Gershom: Die jüdische Mystik in ihren Hauptströmungen. Zürich 1957.
- (Se 11) Sezgin, Hilal (Hg.): Manifest der Vielen. Deutschland erfindet sich neu. Berlin 2011.
- (Si 74) Siegfried, Klaus-Jörg: Universalismus und Faschismus. Das Gesellschaftsmodell Othmar Spann. Wien 1974.
- (St 08) Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus. Wien 2008
- (St 09) Strasser, Sabine: Bewegte Zugehörigkeiten. Wien 2009.
- (Ta 00) Taureck, Bernhard H. F.: Nietzsche und der Faschismus. Leipzig 2000.
- (Ti 96) Tibi, Bassam: Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte. München 1996.
- (Tr 00) Treibel, Annette: Einführung in soziologische Theorien der Gegenwart. Opladen 2000.
- (Tr 07) Trojanow, Iliya und Hoskoté, Ranjit: Kampfabsage. Kulturen bekämpfen sich nicht-sie fließen zusammen. München 2007.
- (Tr 08) Treibel, Annette: Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim und München 2008.
- (Ur 01) Ureña, Enrique M.: Philosophie und gesellschaftliche Praxis. Stuttgart-Bad Cannstatt 2001.
- (Ur 91) Ureña, Enrique M.: K. C. F. Krause. Stuttgart-Bad Cannstatt 1991.
- (Ur 99) Ureña, Enrique M. (Hg.): La actualidad del Krausismo en su contexto Europeo. Madrid 1999.
- (Wa 90) Waldenfels, Bernhard: Der Stachel des Fremden. Frankfurt am Main 1990.
- (Wa 00) Waldrauch, Harald: Die Integration von Einwanderern. Band 2. Ein Index legaler Diskriminierung. Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung. Wien 2000.
- (Wa 04) Waldrauch, Harald, Sohler, Karin: Migrantenorganisationen in der Großstadt. Entstehung, Strukturen und Aktivitäten am Beispiel Wien. Wien 2004.

- (We 34) Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Tübingen 1934.
- (We 07) Weiss, Hilde: Leben in zwei Welten. Zur sozialen Integration ausländischer Jugendlicher der zweiten Generation. Wiesbaden 2007.
- (We 95) Welsch, Wolfgang: Vernunft. Frankfurt am Main 1995.
- (We 01) Welthaus Bielefeld: Atlas der Weltentwicklungen. Wuppertal 2001.
- (We 02) Westphal, Christian: Von der Philosophie zur Physik der Raumzeit. Frankfurt am Main 2002.
- (Ze 03) Zeilinger, Anton: Einsteins Schleier. Die neue Welt der Quanten-physik. München 2003.

## **5.2 Online-Texte anderer Autoren**

### **5.2.1 Einige Internetquellen (in Auswahl)**

- [Gemeinwohl-Oekonomie](#).
- [Demokratische Bank](#).
- [attac Gemeinwohlsymposium](#).
- [Homepage Christian Felber](#).
- [Homepage attac Deutschland](#).
- [Homepage attac Österreich](#).
- [Homepage attac Schweiz](#).
- [PDF-Infoblatt](#) zur Gemeinwohl-Ökonomie anlässlich der attac Aktion im Rahmen der "Sozialmeile" am 23.10.2010 in Erlangen.

## 5.2.2 Verzeichnis der wichtigsten Schriften Krauses

*Zu Lebzeiten des Verfassers sind erschienen:*

1. Dissertatio philosophico-mathematica de Philosophiae et Matheseos notione et earum intima conjunctione. Jenae, apud Voigtium, 1802 (vgl. Nr. 53).
2. Grundlage des Naturrechts, oder philosophischer Grundriss des Ideales des Rechts. Erste Abtheilung. Jena, Gabler (Cnobloch), 1803 (vgl. Nr. 53).
3. Grundriss der historischen Logik für Vorlesungen, nebst zwei Kupfertafeln, worauf die Verhältnisse der Begriffe und der Schlüsse combinatorisch vollständig dargestellt sind. Jena, Gabler (Cnobloch), 1803.
4. Grundlage eines philosophischen Systemes der Mathematik; erster Theil, enthaltend eine Abhandlung über den Begriff und die Eintheilung der Mathematik, und der Arithmetik erste Abtheilung; zum Selbstunterricht und zum Gebrauche bei Vorlesungen, mit 2 Kupfertafeln. Jena und Leipzig, Gabler (Cnobloch), 1804.
5. Factoren- und Primzahlentafeln, von 1 bis 100000 Neuberechnet und zweckmässig eingerichtet, nebst einer Gebrauchsanleitung und Abhandlung der Lehre von Factoren und Primzahlen, worin diese Lehre nach einer neuen Methode abgehandelt, und die Frage über das Gesetz der Primzahlenreihe entschieden ist. Jena und Leipzig, Gabler (Cnobloch), 1804.
6. Entwurf des Systemes der Philosophie; erste Abtheilung, enthaltend die allgemeine Philosophie, nebst einer Anleitung zur Naturphilosophie. Für Vorlesungen. Jena und Leipzig, Cnobloch, 1804. (Die zweite Abtheilung sollte die Philosophie der Vernunft oder des Geistes, die dritte die Philosophie der Menschheit enthalten.)
7. System der Sittenlehre; I. Band, wissenschaftliche Begründung der Sittenlehre. Leipzig, Reclam, 1810 (vgl. Nr. 40).
8. Tagblatt des Menschheitslebens; erster Vierteljahrgang 1811, Dresden in der Arnold'schen Buchhandlung und bei dem Herausgeber D. Krause. Nebst 26 Stücken eines literarischen Anzeigers. (Enthält mehrere wissenschaftliche Abhandlungen des Herausgebers über Mathematik, Naturrecht, Geschichte, Geographie, Musik.) Vgl. Nr. 35, 40 und 43.
9. Das Urbild der Menschheit, ein Versuch. Dresden, Arnold, 1811. – Zweite Auflage Göttingen, in Commission der Dieterich'schen Buchhandlung, 1851. **Digitalisiert unter 63a, Dritte Auflage, 1903.**
10. Lehrbuch der Combinationslehre und der Arithmetik als Grundlage des Lehrvortrages und des Selbstunterrichtes, nebst einer neuen und

fasslichen Darstellung der Lehre vom Unendlichen und Endlichen, und einem Elementarbeweis des binomischen polynomischen Lehrsatzes, bearbeitet von L. Jos. Fischer und D. Krause, nach dem Plane und mit einer Vorrede und Einleitung des Letztgenannten. Erster Band. Dresden, Arnold'sche Buchhandlung, 1812.

11. Oratio de scientia humana et de via ad eam perveniendi, habita Berolini 1814 (vgl. Nr. 43).

12. Von der Würde der deutschen Sprache und von der höheren Ausbildung derselben überhaupt, und als Wissenschaftssprache insbesondere. Dresden, 1816.

13. Ausführliche Ankündigung eines neuen, vollständigen Wörterbuches oder Urwortthumes der deutschen Volkssprache. Dresden, Arnold, 1816.

14. Theses philosophicae XXV, Gottingae 1824 (vgl. Nr. 43).

15. Abriss des Systemes der Philosophie, erste Abtheilung. Für seine Zuhörer, 1825. Im Buchhandel: Göttingen, in Commission der Dieterich'schen Buchhandlung, 1828 (vgl. Nr. 38).

16. Darstellungen aus der Geschichte der Musik nebst vorbereitenden Lehren, aus der Theorie der Musik. Göttingen, Dieterich'sche Buchhandlung, 1827.

17. Abriss des Systems der Logik für seine Zuhörer, 1825. Zweite, mit der metaphysischen Grundlegung der Logik und einer dritten Steindrucktafel vermehrte Ausgabe. Ebd., in Commission, 1828. Auch unter <http://goo.gl/TC6iI>

18. Abriss des Systems der Rechtsphilosophie oder des Naturrechts. Ebd., in Commission, 1828.

Auch unter <http://goo.gl/QsdtI>

19. Vorlesungen über das System der Philosophie. Ebd., in Commission, 1828 (vgl. Nr. 29a, 44 und 69). **Digitalsiert als 29a und 44, 2. Band.**

**Auch unter <http://goo.gl/jvT7q>**

20. Vorlesungen über die Grundwahrheiten der Wissenschaft, zugleich in ihrer Beziehung zu dem Leben. Nebst einer kurzen Darstellung und Würdigung der bisherigen Systeme der Philosophie, vornehmlich der neuesten von Kant, Fichte, Schelling und Hegel, und der Lehre Jacobi's. Für Gebildete aus allen Ständen. Ebd. in Commission, 1829 (vgl. 29).

**Auch unter <http://goo.gl/yow3m>**

21. (Anonym) Geist der Lehre Immanuel Swedenborg's. Aus dessen Schriften. Mit einer katechetischen Übersicht und vollständigem Sachregister. Herausgegeben von Dr. I. M. C. G. Vorherr. München, E. A. Fleischmann, 1832.



*Veröffentlichungen aus dem handschriftlichen Nachlass:*

22. Lehre vom Erkennen und von der Erkenntnis, oder Vorlesungen über die analytische Logik und Encyclopädie der Philosophie für den ersten Anfang im philosophischen Denken. Herausgegeben von H. K. von Leonhardi. Mit drei lithograph. Tafeln. 8°. Göttingen, in Commission der Dieterich'schen Buchhandlung, 1836. Auch unter <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4457>

23. Vorlesungen über die psychische Anthropologie. Herausgegeben von Dr. H. Ahrens. 8°. Ebd., 1848.

24. Die absolute Religionsphilosophie im Verhältnis zum gefühlgläubigen Theismus, und nach einer Vermittelung des Supernaturalismus und des Rationalismus. Dargestellt in einer philosophisch kritischen Prüfung und Würdigung der religionsphilosophischen Lehren von Jacobi, Bouterwek und Schleiermacher. Herausgegeben von H. K. von Leonhardi. Zwei Bände in 3 Abtheilungen. 8°. 1834 – 1843. <http://goo.gl/MTY10>

25. Novae theoriae linearum curvarum specimina V, ed. H. Schroeder, Professor. (Cum figurarum tabulis XV.) 4°. Ebd., sowie auch in München in Commission bei E. A. Fleischmann, 1835.

26. Abriss der Aesthetik oder der Philosophie des Schönen und der schönen Kunst. Herausgegeben von Dr. J. Leuchtbecher. 8°. Göttingen, in Commission der Dieterich'schen Buchhandlung, 1837.

Auch unter <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4344> und <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=3704> und <http://goo.gl/4P6bj>

27. Anfangsgründe der Theorie der Musik, nach den Grundsätzen der Wesenlehre. Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen. Herausgegeben von V. Strauss. 8°. Ebd., 1838; <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4345> und <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=3715>

28. Geist der Geschichte der Menschheit, erster Band; oder: Vorlesungen über die reine d.i. allgemeine Lebenlehre und Philosophie der Geschichte, zur Begründung der Lebenkunstwissenschaft. (Mit einer erläuternden Steindrucktafel und dem Bildnisse des Verfassers.) In einem Bande. Für Gebildete aus allen Ständen. Herausgegeben von H. K. von Leonhardi. 8°. Ebd., 1843. **Digitalisiert unter 65.** Auch unter <http://goo.gl/sZJUP>

29. Vorlesungen über die Grundwahrheiten der Wissenschaft, zugleich in ihrer Beziehung zu dem Leben. 1. Band. Auch unter dem Titel: Erneute Vernunftkritik. Zweite, vermehrte Auflage, Prag, F. Tempsky, 1868 (**Digitalisiert unter 20**). Auch unter <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4460>

- 29a. Vorlesungen über das System der Philosophie. 1. Band: Der zur Gewissheit der Gotteserkenntnis emporleitender Teil. Prag, F. Tempsky, 1869. (Vgl. 19, 44 und 69). Auch unter <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4459>
30. Vorlesungen über Rechtsphilosophie. Herausgegeben von K. D. A. Röder. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1874.
31. Vorlesungen über Aesthetik oder über die Philosophie des Schönen und der schönen Kunst. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1882.
32. System der Aesthetik oder über die Philosophie des Schönen und der schönen Kunst. (Zur Kunstlehre, I. Abtheilung.) Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1882.
33. Vorlesungen über synthetische Logik nach Principien des Systems der Philosophie des Verf. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1884.
34. Einleitung in die Wissenschaftslehre. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1884.
35. Vorlesungen über angewandte Philosophie der Geschichte. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1885.
36. Der analytisch-inductive Theil des Systems der Philosophie. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1885.
37. Reine allgemeine Vernunftwissenschaft oder Vorschule des analytischen Haupttheiles des Wissenschaftsgliedbaues. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1886.
38. Abriss des Systems der Philosophie. 1. und 2. Abtheilung. (Betreffs der I. Abtheilung vergleiche Nr. 15.) Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1886.
39. Grundriss der Geschichte der Philosophie. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1887.
40. System der Sittenlehre. I. Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Sittenlehre. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (vgl. Nr. 7). II. Abhandlungen und Einzelgedanken zur Sittenlehre. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1888.
41. Zur Geschichte der neueren philosophischen Systeme. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1889.
42. Grundriss der Philosophie der Geschichte. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1889.

43. Philosophische Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1889.
44. Vorlesungen über das System der Philosophie. 2 Bände. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber,  
 1. Bd.: Der zur Gewissheit der Gotteserkenntniss als des höchsten Wissenschaftsprincipes emporleitende Theil. 2. verm. Aufl. 1869 (vgl. 29a) **digitalisiert als 29a**.  
 2. Bd.: Der im Lichte der Gotteserkenntniss als des höchsten Wissenschaftsprincipes ableitende Theil. 2. verm. Aufl. 1889 (vgl. Nr. 19). Register zu dem gesamten Werke, von M. Trömel. 1891.
45. Das Eigenthümliche der Wesenlehre nebst Nachrichten zur Geschichte der Aufnahme derselben, vornehmlich von Seiten deutscher Philosophen. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1890 auch unter <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4393>
46. Anschauungen oder Lehren und Entwürfe zur Höherbildung des Menschheitens. I. Bd. 1890, 2. Bd. 1891, 3. Bd. 1892, 4. Bd. 1902. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber.
47. Anfangsgründe der Erkenntnisslehre. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1892.
48. Abriss der Geschichte der griechischen Philosophie. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1892.
49. Zur Religionsphilosophie und speculativen Theologie. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1893.
50. Aphorismen zur Sittenlehre. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1893.
51. Der Begriff der Philosophie. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1893.
52. Anleitung zur Naturphilosophie. Herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld u. Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1894. 2., stark vermehrte Auflage (vgl. Nr. 6).
53. Grundlage des Naturrechtes oder philosophischer Grundrisse des Ideales des Rechtes. Herausgegeben von Dr. G. Mollat. Weimar, Emil Felber. 1. Abtheilung:  
 Die weltbürgerlichen Rechte um der Weisheit, Liebe und Kunst willen. 2., vermehrte Auflage. 1890 (vgl. Nr. 2). 2. Abtheilung: Die weltbürgerlichen Rechte um der Tugend, um der Religion, um des Bundes für schöne Vernunftindividualität und um der Endlichkeit willen. 1890.

54. Erklärende Bemerkungen und Erläuterungen zu J. G. Fichtes Grundlage des Naturrechtes. Herausgegeben von Dr. G. Mollat. Weimar, Emil Felber, 1893.
55. Zur Sprachphilosophie. Herausgegeben von Prof. Dr. theol. et phil. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1891.
56. Vorlesungen über Naturrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Richard Mucke. Weimar, Emil Felber, 1892.
57. Der Erdrechtsbund an sich selbst und in seinem Verhältnisse zum Ganzen und zu allen Einzeltheilen des Menschheitslebens. Herausgezogen von Dr. G. Mollat. Weimar, Emil Felber, 1893.
58. Abhandlungen und Einzelsätze über Erziehung und Unterricht. I. Band. Herausgegeben von Richard Vetter, Seminaroberlehrer. Weimar, Emil Felber, 1894.
59. Dasselbe, II. Band. Grundlehren der Wissenschaft zum Unterrichte. Herausgegeben von Richard Vetter, Seminaroberlehrer. Weimar, Emil Felber, 1894.
60. Aphorismen zur geschichtswissenschaftlichen Erdkunde. Herausgegeben von Richard Vetter, Seminaroberlehrer. Weimar, Emil Felber, 1894.
61. Zur Theorie der Musik. Herausgegeben von Richard Vetter, Seminaroberlehrer. Weimar, Emil Felber, 1894.
62. Fragmente und Aphorismen zum analytischen Theile des Systems der Philosophie. Von Karl Christian Friedrich Krause. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld und Dr. August Wünsche. Weimar, Emil Felber, 1897.
63. Der Menschheitsbund. Nebst Anhang und Nachträgen aus dem handschriftlichen Nachlasse von Karl Chr. Fr. Krause, herausgegeben von Richard Vetter, Schuldirektor in Dresden-Löbtau. Berlin, Emil Felber, 1900.
- 63a. Das Urbild der Menschheit. Ein Versuch. Aufs Neue herausgegeben von Paul Hohlfeld und August Wünsche. 3. durchgesehene Auflage. Leipzig, 1903.
64. Sprachwissenschaftliche Abhandlungen von Karl C. F. Krause. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Paul Hohlfeld und August Wünsche. Leipzig, Dieterich, 1901.
65. Lebenlehre oder Philosophie der Geschichte zur Begründung der Lebenskunstwissenschaft. Vorlesungen an der Universität Göttingen gehalten von Karl C. F. Krause. Aufs Neue herausgegeben von Paul Hohlfeld und August Wünsche. Zweite Auflage. Leipzig, Dieterich, 1904 (vgl. Nr. 28).
- 65a. Vorlesungen über Psychische Anthropologie. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Paul Hohlfeld und August Wünsche. Zweite Auflage. Leipzig, 1905. Auch

unter <http://www.db->

[thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4462](http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4462)

66. Der Briefwechsel K. Chr. Fr. Krause's, herausgegeben von Dr. Paul Hohlfeld und Dr. August Wünsche. Berlin, Emil Felber, 1. Bd. 1903,

auch unter <http://www.db->

[thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4386](http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4386) .

2. Bd. 1907 auch unter <http://www.db->

[thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4387](http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=4387)

66a. August Wilhelm Schlegels Vorlesungen über Philosophische Kunstlehre mit erläuternden Bemerkungen. Herausgegeben von August Wünsche. Leipzig, 1911.

67. Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas (1814). Neu herausgegeben und eingeleitet von Hans Reichel: Der Philosophischen Bibliothek Band 98. Leipzig, F. Meiner, 1920.

68. Der Glaube an die Menschheit. Erw. durch ein Lehrfragestück. Hrsg. von Alfred Unger. Zweite und dritte Auflage. Berlin, Unger, 1929.

69. Vorlesungen über das System der Philosophie. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Göttingen 1828 mit einem neuen Vorwort und Anmerkungen. Herausgegeben von Siegfried Pflegerl, 1981.

**Digitalisiert unter 29a und 44, 2. Band.**

70. Zur Geschichte der neuen philosophischen Systeme. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1889 (vgl. Nr. 41) durch Andras Roser. Passauer Texte zur Philosophie, 1996.

kdrp Version 7/08